



1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
CHARLES A. DENISON
B.L.1893 LL.B.1894
BEQUEST


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
CHARLES A. DENISON
B.L. 1893 LL.B. 1894
BEQUEST



# Amerikanische

# Bibliothek.

Herausgegeben

von

C. D. Ebeling,

Aufseher der Handlungsakademie in Hamburg.

---

Erstes Stück.



---

Leipzig

in der Weygandschen Handlung. 1777

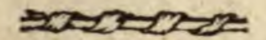
# Vorbericht.

Ich dachte anfangs nur eine Sammlung von den wichtigsten Schriften herauszugeben, die seit kurzem in England über den Streit mit den amerikanischen Kolonien ans Licht getreten waren. Meine Absicht war, dadurch richtigere Urtheile über diesen Streit bey meinen Landsleuten zu veranlassen, die bisher meistentheils durch parteyische Zeitungen oder durch einige politische Neulinge waren irre geleitet worden. Den Federstreit nach Deutschland zu ziehen, oder diesen oder jenen von den vielen Schreibern, die izt haufenweis über Amerika etwas herausgeben, zu widerlegen, den Einfall hatte ich dabey nicht, und werde ihn auch nie haben. Daß die Sammlung kleiner Schriften izt unter dem Titel Amerikanische Bibliothek erscheint, und daß ich meinen Plan etwas erweitert habe, ist auf Ersuchen des Herrn Verlegers geschehen. Ich will sehen, wie dieß Unternehmen gefällt, und davon hängt zum Theil die Fortsezung ab.

Ich bitte, diese Schrift, weil sie stückweise herauskömmt, doch nicht zu den Journalen zu rechnen; denn ich verbinde mich weder die Stücke zu einer bestimmten Zeit, noch von einer gewissen Anzahl Bogen herauszugeben. Auch mag jeder so viel in einen Band binden lassen, als ihm beliebt.

Ueber Amerika ist schon vieles in fremden Sprachen geschrieben, welches in Deutschland nur wenige kennen, und das gleichwol lesenswerth ist. Solche kleine Schriften soll dieseSammlung übersezt enthalten. Von grössern Werken will ich Anzeigen und Auszüge liefern; so auch Anzeigen von Landkarten über Amerika; und

solche



solche Aktenstücke, welche unsre Zeitungen übergehen oder nur verstümmelt bekannt machen. Zu eignen Aufsäzen kann auch Rath werden.

Ich fange mit einigen Streitschriften an. Die Leser dürfen aber nicht fürchten, daß sie mit Uebersezungen der vielen fliegenden Schriften, welche der Parteygeist in England izt wöchentlich ausheckt, sollen belästigt werden. Eine kurze Anzeige von den meisten, die ich besize, und den Inhalt der wichtigsten sollen sie haben, mehr nicht.

Am Ende mag diese Sammlung einmal, wenn ihre längere Fortsezung verlangt wird, meiner Geographie von Amerika, an der ich izt arbeite, zur Belege dienen.

Das erste Stück enthält D.' Price berühmte Schrift; nicht sowol deswegen, weil ich ihren Grundsäzen und Argumenten einen so grossen Werth beylege, als des unerhörten Aufsehens wegen, welches sie anfangs in England machte. Die Uebersezung ist von meinem Freunde Herrn H.

Im zweyten Stücke wird man die Erklärung des nordamerikanischen Kongresses, und die dagegen geschriebene Vertheidigung der Rechte Englands gegen die Kolonien finden, die unter D. Linds Name bekannt ist, aber eigentlich Lord Germaine selbst zu Verfasser hat.

Für das dritte Stück sind unter andern Anmerkungen über diese beyden Schriften, und eine klei Schrift vom General Washington über seinen ehma gen Feldzug bestimmt. Die Freyheitsbriefe (chartres der Kolonien werden auch darinn anzutreffen seyn.

E

Erste Abtheilung.

---

# Anmerkungen
über die
# Natur der politischen Freyheit,
über
## die Grundsäze der Regierung,
und über die
## Rechtmässigkeit und Nüzlichkeit oder Schädlichkeit des Krieges mit Amerika.

Nebst
## einem Anhang und einer Nachschrift
enthaltend
eine Nachricht von den Nationalschulden,
eine Berechnung der Gelder,
die
durch Auflagen von dem Publiko gezogen werden,
und einem
Bericht von den Nationaleinkünften und Ausgaben
seit dem lezten Kriege.

---

Quis furor iste novus? quo nunc, quo tenditis — —
Heu! miseri cives? non hostem, inimicaque castra
— — Vestras spes uritis. VIRG.

---

von
## Richard Price,
d. G. G. D. Mitglied der königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

Nach der neunten Ausgabe aus dem Englischen übersezt.

## Vorrede zur ersten Ausgabe.

In folgenden Anmerkungen habe ich mir vorgenommen, die öffentlichen Maaßregeln mit derjenigen Freyheit zu untersuchen, deren sich, zu gutem Glück für dieses Königreich, jeder seiner Mitbürger bedienen darf. Sie enthalten die Gedanken eines Privatmanns, der mit keiner Partey in Verbindung steht. Sollte also etwas in ihnen zu tadeln vorkommen; so hat er allein sich deswegen zu verantworten.

Es ist über den Streit mit Amerika so vieles geschrieben worden, daß kein Leser in dieser Schrift viel neue Bemerkungen oder Nachrichten erwarten wird. Vielleicht aber wird er einigen neuen Stoff zum Nachdenken finden. Dieß wird alsdann hauptsächlich seyn in den Anmerkungen über die Natur der bürgerlichen Freyheit, in denen über die Politik des Kriegs mit Amerika, und in dem Anhange. Den 8. Febr. 1776.

## Vorrede zur fünften Ausgabe.

Die günstige Aufnahme, die folgender Abhandlung wiederfahren ist, hält mich hinreichend schadlos für die unanständige Begegnung, die ich, ihrentwegen, von andern erlitten habe. Ich würde meine Zeit schlecht anwenden, wenn ich mich bey dieser unwürdigen Begegnung lange verweilen wollte. Es ist nur Ein Umstand dabey, den ich nicht umhin kann, blos zu erwähnen.

Die Grundsäze, auf welche ich alle meine Schlüsse gebauet habe, machen die Basis aller Staaten aus, in so weit sie freye Staaten sind. Es sind die nämlichen Grundsäze, die Locke gelehrt hat, und alle die übrigen Verfasser über politische Freyheit, die bisher in diesem Lande am meisten sind bewundert worden. Aber ich finde, zu meinem Schmerz, daß sie von unsern Regenten nicht gebilligt werden, und daß diese ihre gegenwärtigen Maaßregeln nicht wollen darnach prüfen lassen. Denn in einer Schrift, welche die Regierung mit grossem Fleisse ausgebreitet hat, wird von diesen Grundsäzen geurtheilt, daß sie „unnatürlich und wild sind, un„verträglich mit der Erfahrung, und die Frucht einer kran„ken Einbildungskraft eines Mannes, der von Parteylichkeit „fortgerissen wird, und beym Schreiben die Absicht hat, den „Leser zu hintergehen.„

Ich muß mich dieser Gelegenheit bedienen, hinzuzufügen, daß ich die Ruhe zu sehr liebe, um mich in Streit mit irgend einem Verfasser einzulassen; insbesondere mit Namlosen. — Meine Absichten sind redlich, und ich stehe mit keiner Partey in Verbindung; mit diesem Bewustseyn habe ich gesucht die Sache der allgemeinen Freyheit und Gerechtigkeit zu vertheidigen. Glücklich, daß mir mein Gewissen dieses Zeugniß giebt, will ich mich ruhig der Unparteylichkeit des Publikums, die ich so oft erfahren habe, überlassen. Den 12. März 1776.

Inhalt.

# Inhalt.

## Erster Theil.



## Zweyter Theil.



## Anhang.

Unsre Kolonien in Nordamerika scheinen izt entschlossen, alles zu wagen und zu leiden, weil sie denken, daß Großbritannien damit umgehe, ihnen diejenige Freyheit zu rauben, zu welcher die Natur jeder politischen Gesellschaft, und jedem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft ein unveräusserliches Recht gegeben hat. Es ist also eine äusserst interessante Frage, ob sie recht haben, so zu denken; und jeder Engländer, der Freyheit zu schäzen weis, und der sich nicht gern mit dem Verbrechen, sie andern geraubt zu haben, beflecken will, sollte diese Frage mit der grösten Sorgfalt untersuchen. Es ist aber unmöglich, sie gehörig zu beantworten, wenn man nicht richtige Begriffe von Freyheit überhaupt und von politischer Freyheit, ihrer Natur, ihrem Wesen und ihren Gränzen, insbesondre, zum Grunde legt. — Folgende Anmerkungen über diesen Gegenstand scheinen mir so wichtig als gegründet zu seyn, und ich kann mich nicht eher beruhigen, als bis ich sie dem Publikum vorlege, in diesem Zeitpunkte, der den Keim entscheidender Begebenheiten für dieses Reich in sich hält. Es kostet mich dieses Ueberwindung und Schmerz; die stärksten Empfindungen treiben mich auf der einen Seite, auf der andern hält mich das Bewustseyn zurück, daß meine Urtheile den Maaßregeln einer Regierung, unter welcher ich lebe, und der ich mit treuem und eifrigem Herzen ergeben bin, wahrscheinlich nicht günstig seyn werden. Allein meine gegenwärtigen Absichten und Gesinnungen sind von der Art, daß ich glaube, jener Umstand müsse bey mir nicht in Betrachtung kommen; und da ich hoffe, daß ich die Schranken einer bescheid=

bescheidnen Untersuchung, bescheidnen Tadels, nie übertreten werde, so schmeichle ich mir, niemals Anlaß zu geben, daß sich jemand mit Recht für beleidigt halten könne.

Ich fange mit Anmerkungen an, die mehr zu den abstrakten Wissenschaften, als zu der Politik, zu gehören scheinen. Allein ich halte sie für sehr wichtig wegen ihrer Folgen, und für nöthig, um meine Hauptabsicht zu erreichen. Ich hoffe daher, man werde die Geduld haben, sie zu lesen und zu erwägen.

---

# Erster Theil.

## Erster Abschnitt.

### Von der Natur der Freyheit überhaupt.

Um die Natur der Freyheit deutlicher und genauer einzusehen, wird es dienlich seyn, sie unter folgenden vier Abtheilungen zu betrachten:

Erstlich — Physische Freyheit;
Zweytens — Moralische Freyheit;
Drittens — Religionsfreyheit;
Viertens — Politische Freyheit.

Unter diesen Abtheilungen sind alle verschiedne Arten von Freyheiten begriffen. Ich habe die politische zulezt genannt, weil ich auf sie alles anwenden werde, was ich von den drey übrigen Arten zu sagen habe.

Unter physischer Freyheit verstehe ich das Vermögen, sich selbst zu bestimmen, oder, das Prinzipium

der

der Spontaneität, welches uns zu handelnden Wesen macht, welches unsre Handlungen in unsre Gewalt gibt, welches den Grund enthält, warum es unsre Handlungen, und nicht Wirkungen einer ausser uns liegenden Ursache sind. — Moralische Freyheit ist das Vermögen, in allen Fällen, unsern eignen Begriffen von Recht und Unrecht zu folgen; oder so zu handeln, wie unsre Urtheile und Empfindungen in moralischen Dingen erfodern, ohne durch andre Ursachen zu dem Gegentheile bestimmt zu werden. — Religionsfreyheit bedeutet das Vermögen, diejenige Art Gottesdienstes, welche uns die beste scheint, ungehindert zu verrichten; oder, die Aussprüche unsers eignen Gewissens über Religionswahrheiten, als die einzigen Vorschriften in unserm Verhalten zu befolgen, niemals aber die Aussprüche eines andern. — Politische Freyheit ist das Vermögen einer politischen Gesellschaft oder eines Staats, sich selbst nach seiner eignen Willkühr zu regieren, oder nach Gesezen, die er selbst gemacht hat, ohne der Willkühr oder den Vorschriften eines fremden Willens oder einer auswärtigen Macht unterworfen zu seyn.

Man muß bemerken, daß, zufolge dieser Erklärungen der verschiednen Arten von Freyheit, in allen Ein allgemeiner Begriff zum Grunde liegt; ich meyne den Begriff der Selbstbestimmung, oder Selbstregierung.

Entstünde unser Wollen oder Nichtwollen nicht in uns selbst, sondern durch irgend eine Ursache über die wir keine Gewalt hätten; oder, wären wir beständig in der Nothwendigkeit einem fremden, nicht unserm Willen, zu folgen, so fehlte uns die Physische Freyheit. — Eben so, wenn jemand durch seine Leidenschaften getrieben wird, wider seine moralischen Begriffe zu handeln, so hat er seine moralische Freyheit verloren; man sagt von ihm,

ihm, selbst in der gemeinsten Sprache, daß er sich selbst nicht regieren könne. — Auf eben die Weise, wenn jemand in der Religion nicht nach seiner eignen Ueberzeugung, sondern nach den Vorschriften eines andern gewisse Dinge glauben und Gott auf eine gewisse Art verehren soll, so fehlt ihm die Religionsfreyheit. — So fehlt es endlich einem Staate an politischer Freyheit, wenn er nicht durch seinen eignen, sondern durch einen fremden Willen, über den er, der Staat selbst, keine Macht hat, regiert wird. In allen diesen Fällen ist eine Macht, welche dem eignen Willen des handelnden Widerstand thut. In so fern diese Macht wirkt, bringt sie Sklaverey hervor. — In dem ersten Falle hebt sie den Begriff eines aus eignem Willen handelnden Wesens völlig auf; wer durch sie bestimmt wird, handelt nicht selbst, er ist blos ein leidendes Instrument, dessen sich jene Macht bedienet. — In dem zweyten Falle ist diese Macht der Einfluß der Leidenschaften, wenn sie die Vernunft überwältigen; wenn die Neigungen des Thieres den Willen des Menschen unterdrücken und beherrschen. — Im dritten Fall, ist es menschliches Ansehn in der Religion; man soll sich zu gewissen Lehren, zu einem gewissen Gottesdienste bekennen, ohne sie selbst untersucht zu haben; eben so in dem lezten Falle; es ist ein Wille, der sich die Macht zueignet, Geseze für die Gesellschaft zu machen, und mit ihrem Eigenthum zu schalten; dieser Wille aber ist nicht der Wille der Gesellschaft noch der Mehrheit ihrer Mitglieder, sondern ein fremder.

Dieses ist, nach meinem Begriffe, dasjenige, was wir die Gränzlinie zwischen Freyheit und Sklaverey nennen können. In so fern in irgend einem Falle, irgend eine Ursache eine Einschränkung des Selbsthandelns, Selbstregierens, wirkt, in so fern ist Sklaverey da. Ich sehe nicht, daß wir bestimmter angeben können,

nen, wo die eine anfängt oder die andre aufhört. Ich glaube also nicht, daß wir uns bestimmtere Begriffe von Freyheit und Sklaverey machen können.

Ich kann nicht umhin zu wünschen, daß ich hier die Aufmerksamkeit meines Lesers fest halten und ihn bewegen könnte, die Würde jenes Segens, den wir Freyheit nennen, zufolge der Vorstellungen, die wir davon gemacht haben, sorgfältig zu erwägen. In dem ganzen Umfange der Sprache ist kein Wort von so wichtiger, so grosser Bedeutung. Sie ist, in jeder Absicht, ein heiliger und unschäzbarer Segen. — Ohne physische Freyheit wär der Mensch eine Maschine, durch mechanische Federn getrieben, ohne innere eigne Bewegungskraft, ganz den Begebenheiten unterworfen, über die er selbst keine Gewalt hätte, folglich immer verdienstlos, immer schuldlos. — Ohne moralische Freyheit ist er ein lasterhaftes und abscheuliches Wesen, der Tyranney niedriger Lüste unterworfen und ein Spiel der verächtlichsten Begierden. — Ohne Religionsfreyheit und ohne die politische, ist er ein armes und verworfenes Thier, ohne Rechte, ohne Eigenthum und ohne Gewissen; er beut seinen Nacken dem Joche dar, und krümmet sich nach dem Willen jeder verächtlichen Kreatur, der es nur nicht an Stolz fehlet sich Autorität über ihn anzumassen. — Nichts, also, kann uns von der Wichtigkeit seyn, als Freyheit. Alle Ehre ist auf sie gegründet; sie ist das Hauptvorrecht und der vorzügliche Ruhm vernünftiger Wesen.

Um unsre Begriffe von der Freyheit aufzuklären, ist es sehr dienlich, den Gesichtspunkt so hoch zu nehmen, als ich gethan habe. Da aber gegenwärtige Untersuchung die politische Freyheit unmittelbar zur Absicht hat, so will ich alle nun folgende Anmerkungen auf sie einschränken.

Zwey-

## Zweyter Abschnitt.

### Von der politischen Freyheit und den Grundsäzen der Regierung.

Eine offenbare Folge aus dem Angeführten ist, daß jede Regierung, in so fern sie die Regierung eines freyen Staates ist, das Werk oder die Schöpfung des Volkes ist. Sie entsteht mit dem Volke. Sie wird nach der Anweisung des Volks geführt, und hat, ausser seiner Glückseligkeit, keine andre Absicht. Ihre verschiednen Formen sind blos die verschiednen Arten, die das eine oder das andre Volk wählt, um seine Angelegenheiten besorgen zu lassen, und sich den ruhigen Genuß seiner Rechte zu versichern. — In jedem freyen Staate ist jedermann sein eigner Gesezgeber. — Alle Abgaben sind freywillige Gaben zum Dienste der Gesellschaft. — Alle Geseze sind einzelne Verfügungen, oder Einrichtungen, die durch allgemeine Einwilligung, Schuz und Sicherheit zu bewirken, getroffen werden. — Endlich alle Obrigkeiten sind Geschäftsverwalter, oder Bevollmächtigte, die Ausführung jener Einrichtungen zu besorgen.

Man macht sich also einen mangelhaften Begriff von Freyheit, wenn man sagt, sie sey eine Regierung durch Geseze, und nicht durch Menschen. Wenn die Geseze nicht durch allgemeine Einwilligung, sondern durch Einen Menschen, oder durch eine gewisse besondere Gesellschaft von Menschen in dem Staate gegeben werden, so ist die Regierung von Sklaverey nicht verschieden. In diesem Fall würde ein sich selbst widersprechender Ausdruck (contradictio in terminis) seyn, zu sagen, daß dieser Staat sich selbst regiere. Aus diesem erhellet, daß politische Freyheit, in ihrem vollkom=

vollkommensten Grade, nur in kleinen Staaten kann genossen werden, wo jedes Mitglied fähig ist seine Stimme in Person zu geben, und zu öffentlichen Aemtern erwählt zu werden. Wenn ein Staat so volkreich wird, oder wenn seine verschiednen Theile in solchen Entfernungen von einander liegen, daß dieses nicht mehr geschehen kann, so entsteht unvermeidlich eine Verminderung der Freyheit. Es gibt aber, unter diesen Umständen, gleichwol noch Mittel, der vollkommenen Freyheit sich dergestalt zu nähern, daß die Absichten, warum eine Regierung eingeführt wird, erreicht und zugleich alle Rechte der menschlichen Natur gesichert werden.

Geht es nicht an, daß alle einzelne Mitglieder eines Staates ihre Stimmen über öffentliche Maaßregeln persönlich geben, so können sie dieß durch Ernennung von Substituten oder Repräsentanten thun. Sie können ihre Gewalt, Geseze zu geben, unter solchen Einschränkungen, als sie nöthig halten, einer Anzahl von Bevollmächtigten auftragen. Und was diese Bevollmächtigte nach Maaßgabe ihrer Vollmacht thun, kann als der einmüthige Schluß aller Mitglieder des Staats betrachtet werden. — Auf diese Weise können in den ausgedehntesten Staaten Freyheit und Regierung mit einander bestehen; es läßt sich sogar denken, daß durch solcherley Einrichtungen, eine Anzahl verschiedner Staaten sich einem gemeinschaftlichen Regierungsplan unterwürfe, wodurch die Verwüstungen des Krieges verhütet und allgemeiner Friede und Ordnung bewirkt würden.

Wir wollen hier bloß anführen, wie dieses, in Ansehung von Europa insbesondere, geschehen könnte. — So lange dieser Welttheil fortfährt, so wie jezt in eine so grosse Anzahl unabhängiger Reiche zertheilt zu seyn, deren jedes sein eigenes dem andern widerstreitendes Interesse

teresse hat, so kann es nicht anders seyn, es müssen Streitigkeiten entstehen, die Krieg und Blutvergiessen nach sich ziehn. Einen dieser Staaten zum Oberhaupte der andern zu machen, würde kein Mittel seyn, diesem Uebel abzuhelfen. Man müste ihm eine uneingeschränkte Machtvollkommenheit ertheilen, Aufsicht über die andern zu haben; und alles zu thun, ohne welches diese Aufsicht nicht geschehen könnte. Das hiesse, alle diese Staaten dem Willkühr des Einen unterwerfen, und eine schimpfliche Sklaverey einzuführen, die es nicht möglich seyn würde lange zu ertragen. Die Arzney würde also ein grösseres Uebel seyn, als die Krankheit. Es kann auch unmöglich jemand diesen Plan billigen, der nicht alle Begriffe von politischer Freyheit verloren hat. Dagegen — Jeder Staat sey, in Ansehung seiner einheimischen Angelegenheiten, völlig unabhängig von allen andern; es werde aber eine allgemeine Verabredung getroffen, einen Senat zu errichten, der aus Repräsentanten aller der verschiednen Staaten bestehen soll. Dieser Senat besize die Gewalt, alle gemeinschaftliche Angelegenheiten dieser vereinigten Staaten zu besorgen, und alle unter ihnen entstehende Streitigkeiten als Schiedsrichter, oder Obmann zu entscheiden. Zugleich sey die gemeinschaftliche Macht der Staaten angewiesen, die Vollziehung dieser Entscheidungen zu unterstüzen. Bey diesen Umständen würde jeder Staat sicher seyn, daß keine fremde Gewalt sich in seine innern Angelegenheiten mengte, er würde also Freyheit besizen; zugleich aber würde er gegen alle Unterdrückung und Beleidigung von benachbarten Staaten sicher seyn. Solchergestalt würde die izt zerstreute Macht und Weisheit eines ganzen Welttheils in Einem Punkte beysammen seyn; alle Streitigkeiten beygelegt, wie sie entstünden; allgemeiner Friede erhalten, und jedes Volk abgehalten werden, künftig ferner sein Schwert wider andre zu heben.

Ich habe angemerkt, daß, obgleich in einem grossen Staate nicht alle Mitglieder, die ihn ausmachen, unmittelbar an der Gewalt, Geseze zu geben, und an der Regierung Antheil haben können, sie dennoch an beiden Antheil bekommen, dadurch, daß sie gewissen Personen auftragen, sie zu repräsentiren. — Es ist evident, daß es in diesem Fall immer ein freyer, sich selbst regierender Staat seyn wird; und das wird er in einem höhern oder geringern Grade seyn, je nachdem er auf eine vollkommnere oder unvollkommnere Art repräsentirt wird. Wenn den Personen, welchen die Regierung anvertrauet wird, diese ihre Stellen nur auf kurze Zeit verliehen werden; wenn ihnen diese Stellen durch die freye Wahl, durch die Mehrheit freyer, von keinem äusserlichen Einfluß gelenkter Stimmen, gegeben werden; wenn sie sich nach denen ihnen ertheilten Vorschriften richten müssen: so wird Freyheit im höchsten Grade genossen werden. Werden sie aber blos durch einen Theil des Staats gewählt und auf lange Zeit; sind sie während dieser Zeit ihren Konstituenten keine Rechenschaft schuldig: so geht die grosse Idee von Freyheit verloren, und aus der Macht Repräsentanten zu wählen, wird die Macht einiger weniger, zu gewissen Zeiten, Herren für sich selbst und den übrigen Staat zu wählen. Wenn aber dieser Staat so tief sinkt, daß die grössere Anzahl seiner Repräsentanten durch eine Handvoll seiner niedrigsten Leute [1]) erwählt wird, die sich

1) Grosbritannien hat beynahe sechs Millionen Einwohner. Aber nur 5723. von ihnen, mehrentheils Leute vom geringsten Haufen, wählen die eine Hälfte des Hauses der Gemeinen; und 364 wählen einen neunten Theil desselben. Dieß ist deutlich gewiesen in den Political Disquisitions, Vol. I. B. 2. Ch. 4. ein Werk voll wichtiger und nüzlicher Nachrichten.

sich allemal dafür bezahlen lassen; wenn ferner in diesem Staate ein höherer Wille ist, von welchem dann selbst diese vermeinten Repräsentanten abhängen, und in ihren Stimmen gelenkt werden: so ist es, bey solchen Umständen, eine Mishandlung der Sprache, zu sagen, so ein Staat besitze Freyheit. Von einzelnen Personen in demselben mag es gelten, daß sie Freyheit geniessen; das können sie auch unter dem ärgsten Despotismus: allein dann ist es Vergönnung oder Nachsicht von dem Regenten, der durch den Karakter der Zeit, oder durch andre zufällige Ursachen zur Gelindigkeit geneigt ist. Aber vielleicht wäre es besser, statt auf die Weise regiert zu werden, sich lieber durch den Willen eines einzigen Mannes, ohne Repräsentanten, regieren zu lassen. Denn eine so ausgeartete Repräsentirung ist zu nichts gut, als die Menschen zu hintergehen, indem sie ihnen die Sklaverey, worin sie stecken, verbirgt, und sie mit der äusserlichen Gestalt der Freyheit täuscht, nachdem ihr Wesen verloren ist.

Innerhalb dieser izt angeführten Gränzen, kann Freyheit in jedem möglichen Grade genossen werden; von den höchsten, vollkommenen an bis zu dem, da von der Sache selbst blos noch der Name übrig ist. Diese Grade werden bestimmt durch den grössern oder geringern Antheil des Volks an der Regierung, und durch die grössere oder geringere Macht, die es hat, diejenigen, welchen die Regierung anvertrauet ist, zur Rechenschaft zu ziehen.

Frey seyn, heist überhaupt, durch seinen eigenen Willen gelenkt werden. Durch den Willen eines andern gelenkt werden, ist das Kennzeichen der Sklaverey. Dieß läst sich insbesondre auf die politische Freyheit anwenden. Ich habe angemerkt, daß der Staat frey ist,

ist, der durch seinen eignen Willen gelenkt wird, oder (welches auf eins hinauskömmt) durch den Willen einer Versammlung von Repräsentanten, die durch den Staat erwählt und dem Staate zur Rechenschaft verpflichtet sind. Jeder Staat hingegen, der nicht so regiert wird, oder wo es keine Versammlung der Repräsentanten des Volks gibt, die an der Gesezgebung wesentlichen Antheil haben, ist in Sklaverey. — Um der Regierung die vollkommenste Einrichtung zu geben, kann man aus sehr guten Gründen, neben dem Kollegio der Repräsentanten, einen erblichen Rath aus den Männern vom ersten Range im Staate, und an der Spize von allen eine höchste ausübende Obrigkeit sezen, dieß wird Uebereilung in der Gesezgebung verhüten, der Ausübung hingegen Kraft, Einigkeit, und die nöthige Geschwindigkeit ertheilen, ohne die Freyheit zu verlezen. Denn so lange derjenige Theil der Regierung, welcher das Volk repräsentiren soll, selbiges in der That und redlich repräsentiret, und zugleich über alle öffentliche Maaßregeln eine verneinende Stimme hat, ferner einzig und allein die Macht Auflagen zu machen oder die Quellen, woraus der Staat Geld nehmen soll, zu bestimmen: so lange werden die wesentlichen Stücke der Freyheit erhalten. — Wir machen uns in diesem Lande groß damit, daß dieses unsre Verfassung sey. Ich will nicht sagen, mit wie vielem Grunde.

Von dieser Freyheit, die ich izt beschrieben habe, kann es unmöglich zuviel in einem Staate geben. Eine Regierung ist eine Einrichtung zum Besten des Volks, das regiert wird. Das Volk hat Macht, ihr die Form zu geben, die ihm gefällt. Zu sagen, daß es zu viel von dieser Macht haben könne, ist ebensoviel, als sagen, es müsse noch eine andre Macht in dem Staate seyn, über der Macht, aus der sie doch gleichwol, so wie jede

andre

andre Gewalt in dem Staate, entsprungen wäre. — Ausgelassenheit, die man so oft als den äussersten Grad der Freyheit angiebt, ist in der That das Gegentheil. Sie entsteht, wenn der Wille einzelner raubgieriger Menschen regiert, wider den Willen des Volks, den es durch seine Geseze erklärt und bekannt gemacht hat. Ein freyer Staat, so lange er sich selbst frey erhält, macht zugleich alle seine Mitglieder frey, dadurch daß er Ausgelassenheit verhütet, und ihre Personen, ihr Eigenthum und ihren guten Namen wider Beleidigungen beschüzet. Der Endzweck jeder gerechten Regierung ist, zu gleicher Zeit die Freyheit des Staats gegen auswärtige und die Freyheit einzelner Personen gegen einheimische Beleidigungen zu sichern. Ich halte es daher für keinen richtigen Ausdruck, zu sagen, die Natur der Regierung erfodere eine Einschränkung der Freyheit der einzelnen Personen. Sie muß dieses nie thun, ausser in solchen Fällen, wo, wenn der eine seine Freyheit ausübte, die Freyheit des andern leiden würde. Das ist: durch die Regierung wird die Ausgelassenheit eingeschränkt, die Freyheit selbst aber nur dann, wenn ihre Ausübung die Freyheit andrer vernichten würde.

Hieraus erhellet, daß Ausgelassenheit und Despotismus näher mit einander verwandt sind, als man sich gewöhnlich vorstellt. Beyde vertragen sich gleich wenig mit der Freyheit und dem wahren Endzweck der Regierung. Es ist auch sonst kein Unterschied zwischen ihnen, als daß der eine Ausgelassenheit grosser Leute, die andre aber Ausgelassenheit geringer Leute ist; oder daß jener die Personen und das Eigenthum der Menschen den Kränkungen und Gewalthätigkeiten eines Königs oder eines gesezlosen Haufens von Grossen; diese aber sie ähnlichen Gewaltthätigkeiten eines gesezlosen Pöbels blos stellt. — Das menschliche Geschlecht ist

oft, um das eine dieser Uebel zu vermeiden, dem andern zugerannt. Gut eingerichtete Regierungen schüzen vor beyden. In der That aber ist von beyden die Ausgelassenheit, aus verschiedenen Betrachtungen, am wenigsten zu fürchten, und hat am wenigsten Unheil angerichtet. Hat Ausgelassenheit ihre Tausende vertilgt, so kann man mit Wahrheit sagen, daß Despotismus seine Millionen vertilgt hat. Jene hat wenig Macht, hat nicht einmal den Schein von Ordnung; daher findet sich das Gegenmittel bald von selbst, und ein Volk bleibt selten lange in dem Tumult und in der Anarchie die sie begleiten. Despotismus hingegen trägt die äusserliche Gestalt einer Regierung, ist mit ihrer Macht gewaffnet, ist daher ein Uebel, das ohne fürchterlichen Kampf nicht besiegt wird. Er macht mit jedem neuen Geschlechte sein Joch schwerer, verunedelt die menschlichen Kräfte, hebt alle Unterschiede auf, und begeht immer einen neuen Raub an den Rechten und Vortheilen der Gesellschaft. — Dazu kömmt eine nicht gleichgültige Bemerkung. In einem durch Ausgelassenheit beunruhigten Staate entsteht eine Wärme unter den Parteyen, welche dem menschlichen Geiste zuträglich ist, weil sie alle seine Kräfte in Bewegung sezt. Hingegen in einem zum Despotismus gewöhnten Staate ist alles still und schläfrig. Eine düstere, wilde Tyranney erstickt jedes sich emporhebende Genie, und der Geist verliert alle seine Thätigkeit, alle seine Würde. Ehe ich weiter zu meiner Absicht fortgehe, will ich noch anmerken, daß die jezt gegebne Vorstellung von dem Wesen der Freyheit und von der Natur einer rechtmäßigen Regierung, uns Gründe an die Hand gibt, was wir von jener Allvermögenheit urtheilen müssen, von der man gesagt hat, daß sie jeder Regierung, als Regierung, zukomme. Man hat sich sehr zuversichtlich, aber sehr ungegründet, darauf berufen — Jede Regierung ist, wie wir bemerkt haben,

ben, ihrer eigentlichen Natur nach eine Vollmacht, und alle Theile der Regierung sind **Aufträge**, gewisse Absichten zu erreichen. Diese Vollmacht kann schlecht angewandt oder gemisbraucht werden. Sie kann dazu angewandt werden, grade die Absichten um derentwillen sie gegeben wurde, zu verhindern, und grade die Rechte, die sie schüzen soll, zu vernichten. — Ein **Parlament**, zum Exempel, das aus einer Anzahl Repräsentanten besteht, die auf eine bestimmte Zeit, zur Gebung nöthiger Geseze und zur Bewilligung der zum allgemeinen Besten erforderlichen Gelder, gewählt sind, würde sich seiner Autorität verlustig machen, sobald es seine Dauer immerwährend machen, oder auch nur verlängern wollte; so bald es selbst seine Mitglieder ernennen; so bald es Bestechungen annehmen; so bald es sich irgend einem fremden Einflusse überlassen wollte. Dadurch würde das Parlement in ein Konklave, in eine Kompagnie sich selbst erschaffender Herren verwandelt werden. Ein Staat, der über seine Rechte so wenig wacht, daß er seinen Regenten eine solche Uebertretung ihrer Vollmacht gestattet, ist in Sklaverey. — Es ist also nichts ungereimter, als diese von einigen vorgetragne Lehre von der Allvermögenheit der Parlamente. Sie haben weiter keine Macht, als ihnen ihre Vollmacht gibt, das auszuführen, um dessenwillen sie errichtet werden. Sobald sie dieser Vollmacht zuwider handeln, so verrathen sie ihre Konstituenten und heben sich selbst auf. Alle aufgetragne Macht ist untergeordnet und eingeschränkt. — Kann Allvermögenheit, in irgend einem Verstande, der Gesezgebung zugeschrieben werden, so hat sie ihren Siz da, wo alle gesezgebende Macht ihren Ursprung hat, das ist, bey dem **Volke**. Seinetwegen wird eine Regierung errichtet; und sein ist die einzige wahre Allvermögenheit.

zu heben, sich zu vervollkommen, von welchen der bedaurenswerthe Sklav uneingeschränkter Macht, niemals etwas gefühlt hat. In einem solchen Staate sind alle Triebfedern der Thätigkeit in ungehinderter Bewegung, und der Geist wird angespornt zu den edelsten Thaten.[3]) Hingegen von unsrer Geburt an in der Nothwendigkeit zu seyn, ein Geschöpf das nicht besser ist als wir selbst, wie den Herrn unsers Schicksals zu betrachten, und seinen Willen für unser Gesez zu halten. — Was kann tiefer erniedrigen? Ist es möglich, daß ein Geist in dieser Lage erhabner Ideen fähig sey? — Diese Bemerkung wird durch die Erfahrung bestätigt. Die Einwohner freyer Länder haben sich zu allen Zeiten, am meisten durch Genie und Wissenschaft hervorgethan. Freyheit ist der Boden, in dem Künste und Gelehrsamkeit geblüht haben; und je freyer ein Staat war, desto mehr brachen die Kräfte des menschlichen Geistes hervor, desto grösser wurde die Menge der grossen Männer, welche nach einander auftraten. Wie glänzet nicht die Geschichte der freyen griechischen Staaten in den Jahrbüchern der Welt? Wie ganz anders sieht es jezt in diesen Ländern unter den Türken aus? Der Unterschied, zwischen einem von Menschen und einem von Thieren bewohnten Lande, ist nicht grösser.

Dieß sind Betrachtungen, die in diesem Lande beständig in der Seele eines jeden gegenwärtig seyn sollten. — Moralische Freyheit ist der gröste Segen eines Menschen, als einzelner Menschen betrachtet. Politische Freyheit ist ihm eben dieß, in sofern er Mitglied eines Staates ist. Es giebt nichts, worüber es nöthig ist, so aufmerksam zu wachen, als Gewalt. Es giebt nichts, dem man sich mit so fester Entschlossenheit wi-

3) S. Dr. Pristley über die Regierung.

widersezen sollte, als Zuwachs der Gewalt. Schlaf in einem Staate ist allemal, wie Montesquieu sagt, der Vorläufer von Sklaverey.

Die Bewohner dieses Reiches wurden einst von solchen Gesinnungen erwärmet. Manchen Sykophanten der Gewalt haben sie hingeopfert. Oft haben sie für die Freyheit gefochten und geblutet. Allein sie scheint vorüber zu eilen, die Zeit da das geschah. Die schöne Erbschaft, Freyheit, uns von unsern Vorfahren hinterlassen— viele unter uns scheinen nicht abgeneigt, sie aufzugeben. Eine schamlose Verkäuflichkeit, die unzertrennliche Gefährtin des Luxe und der Ausschweifung, hat die Triebfedern öffentlicher Tugend erschlafft; und sollten Begebenheiten kommen, welche eben den Widerstand nöthig machten, der zu den Zeiten König Karls des Ersten und Jakobs des Zweyten erfodert wurde, so befürchte ich, daß alles, was uns schäzbar ist, würde verlören werden. Die Furcht vor der Armee, die Gefahr der öffentlichen Fonds, und der allverderbende Einfluß der Schazkammer würde allen Eifer ersticken, und überall Nachgeben und Sklaverey erzeugen.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von der Gewalt eines Staats über einen andern.

Aus der Natur und dem Wesen politischer Freyheit, wie wir sie erklärt haben, fliest die unmittelbare und nothwendige Folge, daß kein Staat über das Eigenthum oder die Gesezgebung eines andern Staats einige Macht haben kann, ausser, wenn dieser mit jenem, durch eine richtige und verhältnißmäßige Repräsentation vereinigt ist.— Es ist gezeigt worden, daß ein Staat nur dann frey ist, wenn

wenn er durch seinen eignen Willen regiert wird. Ein Land aber, das der Gesezgebung eines andern Landes unterworfen ist, ohne dort Stimme zu haben oder etwas dagegen erinnern zu dürfen, wird nicht durch seinen eignen Willen regiert. So ein Land ist also in der Sklaverey. Aber es verdient besonders angemerkt zu werden, daß eine solche Sklaverey aus verschiednen Betrachtungen ärger ist, als jede andre, worin sich einzelne Menschen in Ansehung andrer, oder Staaten in Ansehung ihrer despotischen Regenten befinden. — Zwey Staaten haben nichts von dem Mitgefühl gegen einander, das unter einzelnen Personen statt hat. Jene machen jeder einen für sich bestehenden Körper aus, die einander nie sehen, die vielleicht ganz entgegen gesezte Theile der Welt bewohnen; der regierende Staat kann daher nie selbst Zeuge von den Leiden seyn, die durch seine Gewalt verursacht werden; kann nie selbst die Umstände und Kräfte des regierten Volks richtig beurtheilen. Sodann ist das Interesse des einen nothwendig von dem Interesse des andern sehr verschieden; je mehr der eine belastet wird, destomehr wird der andre erleichtert. Ferner das Schändliche einer Unterdrückung wird, da sich so viele derselben schuldig machen, wahrscheinlich nicht sehr gefühlt oder geachtet. — Aus allen diesen Ursachen gibt es, in dem Falle, wenn ein Land dem andern unterworfen ist, wenige oder gar keine Mittel, der Raubgier Einhalt zu thun, und die schreyendsten Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten werden ohne Mitleid, ohne Vorwürfe des Gewissens begangen. — Ich füge hinzu, daß es besondere Schwierigkeiten hat, ein Joch dieser Art abzuwerfen. Ein einzelner Despot kann, wenn das Volk einmüthig und entschlossen ist, gestürzt werden. Ein despotischer Staat hingegen wird nicht leicht bezwungen, und ein Volk, das ihm unterworfen ist, kann nicht nach

Frey-

Freyheit trachten, ohne sich in einen fürchterlichen und vielleicht sehr ungleichen Kampf einzulassen.

Ich kann nicht umhin, noch anzumerken, daß der einheimische Despotismus gleichwol gewisser Milderungen und Gränzen fähig ist. Aber ich sehe nicht, was der Gewalt eines Staats über den andern Gränzen sezen soll. Die Ausübung der Gewalt kann in diesem Fall keine andre Regel haben, als Willkühr; sie ist also unbegränzt, und unendlich.

Noch eins. Wir müssen bemerken, daß, wenn ein Land das andre regieren will, jenes seine Absicht nicht anders, als durch militärische Gewalt, erlangen kann; seine Regierung hat, ohne diese Unterstüzung, weder Ansehn noch Nachdruck.

Dieses kann nicht besser erklärt werden, als wenn wir folgenden Fall sezen. — Wir nehmen an, in einer Provinz, die der Oberherrschaft eines entfernten Staates unterworfen seyn soll, sey eine untergeordnete Gesezgebung, bestehend aus einer Versammlung, die das Volk wählt; aus einem Rath, den die Versammlung wählt, und aus einem Statthalter, den der die Oberherrschaft führende Staat ernennt, die Provinz aber besoldet. Es gebe gleichfalls Richter und andre Beamte, die auf eben die Weise ernannt und besoldet werden, um, nach der Vorschrift der Geseze, vermittelst des Ausspruches gehörig erwählter Geschwornen, die Gerechtigkeit zu verwalten. — Hier ist, dem Scheine nach, eine freye Verfassung; das Volk hat Theil an der Regierung, und seine Regenten stehen unter einer gewissen Aufsicht. Allein, da diese Verfassung einer andern höhern Gewalt unterworfen ist, so besizt sie selbst keine Freyheit, und kann daher andern keine Frey-

Freyheit versichern. Es ist auch nicht möglich, daß sie von langer Dauer seyn sollte. Der die Oberherrschaft führende Staat wird der Provinz nachtheilige Geseze abfassen. Die Gesezgebung der Provinz wird dagegen Vorstellungen thun. Die Obrigkeiten weigern sich, sie zu vollziehen; die Geschwornen, sich nach ihnen in ihren Aussprüchen zu richten. Diese Geseze also werden endlich, wie die päbstlichen Bullen, die ehmals Europa regierten, zu blossen Formalien und leeren Tönen werden, auf die kein Mensch achten wird.— Aber diesem Uebel abzuhelfen und seinen Einrichtungen Nachdruck zu geben, wird der regierende Staat darauf fallen, den Statthalter, den Rath und die Richter 4) der Nothwendigkeit sich bey der Provinz verantworten zu können, zu entziehen, und sie wegen ihrer Besoldung

4) Die Unabhängigkeit der Richter sehen wir in unserm Lande, als eins unsrer grösten Vorrechte an. Vor der Revolution wurden ihnen ihre Stellen auf unbestimmte Zeit, so lange es der König gut finden würde, ertheilet. König Wilhelm gab sie ihnen, so lange ihr Betragen untadelhaft seyn würde. Allein einige legten dieß so aus, daß, ungeachtet vermöge dieser Einrichtung (S. Act. of Settlement) die Bedienungen der Richter ihnen nicht genommen werden können, so lang ihr Betragen gut ist, solche gleichwol bey jeder Erledigung des Throns zu Ende giengen. Daher wurde im ersten Jahre Seiner gegenwärtig regierenden Majestät die Verordnung gemacht, daß die Bedienungen der Richter auch in solchen Fällen fortdauren sollten, nur wurde hinzugefügt, daß Seine Majestät, Dero Erben oder Nachfolger befugt seyn sollten, einen Richter abzusezen, wenn beyde Häuser es verlangten. Durch eben diese Verordnung wurde festgesezt, daß sie ihre Besoldung, so lang ihre Bedienung fortdauerte, geniessen sollten. Zufolge der Einleitung zu dieser Verordnung, hatten Seine Majestät geruhet, vom Throne beyden Häusern zu erklären: „Daß Sie die Unabhängigkeit und Redlichkeit der Richter, als wesentliche Stücke zu

dung und wegen der Fortdauer ihrer Bedienung so wie wegen ihrer Ernennung, gänzlich von ihm, dem Hauptstaat selbst abhangen zu lassen. Er wird auf die Art wie die Geschwornen gewählt werden, ändern, um mehr Einfluß auf sie zu bekommen. Es werden vielleicht Fälle kommen, wo er, unter dem Vorwande daß gerichtliche Untersuchungen da nicht mit Unparteylichkeit könn:n geführt werden, wo die Regierung Widerstand findet, verordnen wird, daß der Angeklagte aus der Provinz nach dem Gebiete des Hauptstaats gebracht werden, und seine Sache daselbst untersucht werden soll. Er kann in dergleichen Verfügungen so weit gehen, daß er, um die Wirkungen eines allgemeinen Mißvergnügens zu verhüten, alle Zusammenkünfte und Versammlungen des Volks verbietet, ausser zu solchen Zeiten, und solcher Absichten wegen, als er etwa für gut finden wird, ihnen noch zu erlauben.

Solchergestalt wird diese Provinz völlig in dem nämlichen Zustande seyn, worin Britannien seyn würde, sobald unsre erste die Ausübung habende Obrigkeit, unser Oberhaus, und unsre Richter, nichts als Instrumente irgend einer fremden Macht wären; sobald unsere

zu einer unparteyischen Verwaltung der Gerechtigkeit, und als eins der besten Verwahrungsmittel der Rechte und Freyheiten ihrer Unterthanen, und als hauptsächlich zur Ehre Ihrer Krone gereichend, betrachteten.,,

Ein würdiger Freund und geschickter Rechtsgelehrter hat mir diese Anmerkung mitgetheilt. Wenn man sie mit der Abhängigkeit der Richter vergleicht, welche man in Amerika hat einführen wollen; so ist dieß ein trauriges Exempel, wie ein Königreich die ihm unterworfnen Provinzen oft ganz anders regieren will, als es selbst verlangt regiert zu werden.

sere Geschwornen von jener Macht ernannt, und Personen, die hier irgend ein Verbrechen begangen, nach einem entfernten Lande müßten gebracht werden; sobald uns alle Zusammenkünfte oder Berathschlagungen wegen Beschwerden oder sonst andrer Absichten untersagt wären, bis wir Erlaubniß dazu von einem Lordlieutenant oder Statthalter bekommen hätten.

Es ist offenbar, kein Land würde diesen Grad von Unterdrückung ertragen, und es ist nicht zu erwarten, daß sich irgend ein Volk ihr nur eine Stunde lang unterwerfen werde, wenn es nicht durch militärische Gewalt dazu gezwungen wird.

Die neulichen Vorfälle in Massachusets Bay sind ein vollkommen passendes Exempel zu dem, was ich gesagt habe. Die Grosbritannische Regierung in dieser Provinz hat gerade die Schritte gethan, die ich beschrieben habe; bis es zulezt nothwendig wurde, Truppen dahin zu legen, über welche die dortige bürgerliche Obrigkeit keine Jurisdiktion haben sollte; daß also am Ende eine Regierung durch das Schwert herauskam. Es wird mit allen Regierungen in ähnlichen Umständen nicht anders gehn, so lange die Völker ganz unter ihre menschlichen Würde herabsinken.

Es könnte gefragt werden — „Gibt es nicht Ur„sachen, die einem Staat eine rechtmässige Oberherr„schaft über einen andern geben können, ohne daß dieser „jenem, durch eine verhältnißmässige Repräsentation, „einverleibt werde?“ — Ich antworte, es gibt keine solche Ursachen. — Alle Ursachen, denen man diese Wirkung zuschreiben könnte, sind Eroberung, Verträge und geleistete Dienste.

Ueber die aus einer Eroberung entstehenden Rechte ist viel gesagt worden. Die Geschichte enthält fast nichts, als Nachrichten, wie durch sie ein Reich der Herrschaft eines andern Reichs unterworfen, und das Elend der Menschen vermehrt worden. Allein die Herrschaft, die man daher leiten will, kann nicht rechtmässig seyn, weil sie auf Gewaltthätigkeit gegründet ist. Die römische Republik war nichts als ein Komplot wider die allgemeine Freyheit der Welt, und hatte so wenig Recht den bezwungnen Provinzen Geseze zu geben, als Diebe zu der gestohlnen Beute oder zu den Häusern, wo sie einbrechen. — Selbst wenn ein Volk, um sich wider die Unterdrückungen eines andern Volks zu vertheidigen, einen gerechten Krieg unternimmt, gibt Eroberung ihm blos das Recht sich Schadloshaltung wegen der erlittnen, und hinlängliche Sicherheit wegen künftiger Beleidigungen zu verschaffen.

Eben so wenig kann sich ein Staat die Oberherrschaft über andre Staaten durch Verträge oder Abtretungen geben lassen. Dieß ist einer von den Fällen, in welchen Verträge keine Kraft haben. Politische und Religionsfreyheit stehen, in dieser Absicht auf gleichem Fuß. So wie ein Volk seine Religionsfreyheit auf keine gültige Art aufgeben, noch sich anheischig machen kann, seinem Rechte, in Religionssachen selbst zu urtheilen, zu entsagen und diejenigen Glaubensartikel, diejenige Art Gottesdienstes, die ihm von irgend einem menschlichen Wesen vorgeschrieben werden, ununtersucht anzunehmen: so kann auch kein Volk seine politische Freyheit auf eine gültige Art aufgeben, und einer auswärtigen Macht das Recht ertheilen, ihm Geseze vorzuschreiben und mit seinem Eigenthum zu schalten. Ein Vertrag dieser Art, da er unveräusserliche Rechte der menschlichen Natur betrifft, bindet entweder gar nicht; oder bindet allen=

allenfalls nur die einzelnen Menschen, die ihn eingehn. Denn dieses sind Rechte, die keine Generation befugt ist, im Namen einer andern wegzugeben; sondern, wenn sie auch einmal verloren würden, so ist das Volk befugt, sich ihrer immer von neuem anzumassen. — Wären unsere Vorfahren in diesem Lande so thöricht gewesen, sich einem auswärtigen Staate zu unterwerfen, so wären wir dennoch keinesweges verpflichtet, in dieser Unterwerfung zu bleiben. Und alle Völker der Erde, die durch die Muthlosigkeit oder Thorheit ihrer Vorfahren despotischen Mächten unterworfen sind, haben das Recht, so bald sie können, sich davon zu befreyen.

Wenn weder Eroberung noch Verträge diese Oberherrschaft geben können, so vermögen es die Hülfe, der Beystand, die Dienste noch weniger, die ein Staat dem andern leistet. — Laß die Dienste bestehen, worin sie wollen, Freyheit ist ein zu theurer Preis dafür. Ein Staat also, kann gewisse Verpflichtungen haben, aber er ist nie zur Sklaverey verpflichtet. Er muß, wo möglich, die ihm erwiesnen Dienste vollkommen erwiedern; allein zu verlangen, daß er, zu dem Ende, die Macht sich selbst zu regieren, selbst über sein Eigenthum zu disponiren, abtreten soll, heist, verlangen, daß er, um seine Dankbarkeit zu zeigen, die Macht weggeben soll, jemals seine Dankbarkeit in der That zu beweisen. — Wie viel hat nicht dieses Reich für Hannover gethan? Niemand aber wird sagen, daß wir dadurch ein Recht bekommen haben, Geseze für Hannover zu machen, oder auch nur einen einzigen Pfenning aus diesem Lande, ohne dessen Einwilligung, zu ziehen.

Nach allem, was gesagt ist, wird es, befürchte ich, überflüssig scheinen, die angeführten Argumente auf den Fall anzuwenden, da verschiedne Staaten oder Gemeinen,

als so viel verschiedne Theile des nämlichen Imperii *) betrachtet werden. Allein ich habe Gründe, die mir es nothwendig machen, mich bey dieser Anwendung ausführlich zu erklären.

Meine Absicht ist eigentlich, zu zeigen, worin die Lage der Staaten, die Ein Imperium ausmachen, von der Lage der verschiednen Klassen oder Ordnungen von Menschen, die als verschiedne Theile Eines Staats betrachtet werden können, unterschieden ist. Verschiedne Staaten, die ein Imperium ausmachen, stehen in keiner solchen Verbindung, daß daraus nothwendiger Weise eine gegenseitige Theilnehmung an ihrem verschiednen Interesse entstehen müste. Sie bewohnen jeder sein eignes Land und haben jeder seine eigne Gesezgebung. — Dagegen aber — die verschiednen Klassen von Menschen in Einem Staate leben alle auf dem nämlichen Boden. Sie haben einerley Angelegenheiten, einerley Interesse; was einem Theil von ihnen geschieht, geht sie alle an. — Das sind also ganz ungleiche Situationen, und eine Regierungsverfassung, die in der einen mit Freyheit bestehen kann, wird sich mit ihr in der andern nicht vertragen

*) Es ist izt unter den Engländern sehr gewöhnlich, ihren aus den Königreichen Grosbritannien und Irland, und aus den verschiednen Besizungen in Europa so wohl als den übrigen Welttheilen zusammengesezten Staat, das brittische Empire (imperium, Kaiserthum) zu nennen. Ich habe in der Uebersezung lieber den römischen Ausdruck, Imperium, als den deutschen, Kaiserthum, gebrauchen wollen, weil wir mit Kaiserthum allerley Nebenbegriffe, z. E. von grösserem Range, u. s. w. verbinden, die sich auf den brittischen Staat nicht anwenden lassen; und insbesondre, weil wir uns bey einem Kaiserthum immer einen Kaiser gedenken, dahingegen ein Imperium ohne ein solches Oberhaupt durch einen gemeinschaftlichen Senat regieret werden kann, wie z. E. das römische Imperium regiert wurde.
(Anmerkung des Uebersezers.)

gen können. Bey alle dem ist gewiß, daß selbst in einem Imperio kein Theil das Recht hat, den andern zu regieren. Eine Regierung ist dann erst der Billigkeit gemäß eingerichtet, wenn alle, die unter der Regierung stehen, der Billigkeit gemäß repräsentirt werden; und jede Regierung, die es daran fehlen läst, weicht von den Grundsäzen der Freyheit ab und wird ungerecht und unterdrückend. — Bey verschiednen Staaten aber Eines Imperii tritt alles dieses mit ungleich stärkerer Gewalt ein. Die Regierung in diesem Fall, wenn Ein Theil sich derselben über die andern bemächtigt, wird vollkommne Tyranney und die Unterwerfung der übrigen Theile vollkommne Sklaverey.

Doch, man fragt, ob nicht in einem Imperio eine höchste gesezgebende Macht über das Ganze irgendwo existiren müsse; oder eine Macht, der alle die zu dem Imperio gehörige Staaten untergeordnet und zur Rechenschaft verpflichtet wären? — Diese Frage ist schon beantwortet. Die Wahrheit ist, so eine höchste Macht muß nirgends existiren, ausser in einem solchen Senate oder einem Kollegio solcher Bevollmächtigter, als wir oben beschrieben haben. Und selbst diese höchste Macht und Autorität dieses Senats muß sich nicht weiter, als auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Imperii erstrecken. — Ich glaube hinlänglich erwiesen zu haben, daß die ersten Grundsäze der Freyheit dieses nothwendig erfordern.

Mit Einem Worte. Ein Imperium ist eine Sammlung von Staaten, die durch irgend ein gemeinschaftliches Band vereinigt werden. Wenn diese Staaten jeder seine eigne freye Regierung hat, und in Ansehung seiner innern Gesezgebung und seiner Abgaben von den übrigen Staaten unabhängig ist, dagegen aber durch

Ver-

Verträge, Bündnisse, oder auch Unterwerfung sämtlich unter Einem grossen Senate oder unter Einem Regenten, dem die höchste ausübende Gewalt anvertraut ist, vereinigt sind; so ist dieses Imperium unter diesen Umständen, ein Imperium freyer Staaten. — Wenn dagegen keine dieser Staaten eine unabhängige gesezgebende Macht hat; wenn sie, wie die verschiedenen dem Großsultan unterworfenen Staaten, Einem unumschränkten Monarchen gehorchen, und seinen Willen als das einzige Gesez verehren müssen, so ist dieses Imperium aus sklavischen Staaten zusammengesezt. — Ist einer dieser Staaten frey, regiert aber durch seinen Willen alle die übrigen; so ist es ein Imperium wie der Römer ihres zu den Zeiten der Republik war: es besteht aus Einem Staate der frey ist, und aus andern, die alle in der Sklaverey sind. Es thut nichts zur Sache, daß der regierende Staat frey ist; denn auch in Einem despotischen Reiche ist der Despot selbst frey. Aber ich habe angemerkt, daß in jenem Fall die Sklaverey nur ärger ist. In dem lezten Falle kann es doch kommen, daß in der Reihe auf einander folgender Despoten dann und wann ein guter erscheine. Kollegia ändern ihre Denkungsart nicht, und eine allgemeine Erfahrung hat bestätiget, daß sie von allen Tyrannen die härtesten sind.

Ein grosser, oben angeführter Verfasser [5]) macht die Anmerkung über das römische Imperium, daß zwar in dem Mittelpunkte desselben Freyheit, in den entfernten Provinzen aber Tyranney geherrscht habe; daß diejenigen, welche bey dieser Verfassung frey waren, es im äussersten Grade waren, da hingegen die, welche Sklaven waren, den äussersten Grad der Sklaverey ertragen

5) Siehe Montesquieu im 11. Buche Kap. 19.

tragen musten; daß endlich die nämlichen Begebenheiten, welche jenen ihre Freyheit nahmen, diesen leztern Freyheit gaben.

Die Freyheit der Römer war also nur ein Zuwachs zu dem Elende, worin die ihnen unterworfenen Provinzen steckten. Von den Bürgern von Rom konnte man zwar sagen, daß sie „die freyesten Mitglieder „des freyesten Staats in der bekannten Welt„ wären; von den Unterthanen aber dieser Römischen Bürger muste man sagen, daß sie die vollkommensten Sklaven in der bekannten Welt wären. — Wie sehr merkwürdig ist es nicht, daß eben dieses Volk, einst das freyste auf der Erde, aber auch zugleich das stolzeste, das herrschsüchtigste, sich zulezt in einen Haufen der verächtlichsten und niedrigsten Sklaven, die jemals gewesen sind, hat verwandeln müssen.

---

# Zweyter Theil.

In den vorhergehenden Untersuchungen habe ich, aus Einem zum Grunde gelegten Begriffe, eine Reihe von Folgen hergeleitet, die, wie es mir vorkömmt, unmöglich können bestritten werden. Meine Absicht ist, sie auf die grosse Streitfrage zwischen diesem Reiche und den Kolonien, welche den gegenwärtigen Krieg veranlast hat, anzuwenden.

Es kann nicht anders seyn, meine Leser werden schon während dem Lesen diese Anwendung gemacht haben. Sollten sie dem ungeachtet denken, daß die Foderungen dieses Reichs mit den Grundsäzen ächter Freyheit und rechtmäßiger Regierung bestehen können; so befürchte ich, daß nichts von dem was ich ferner sagen werde, eine Aenderung in ihren Urtheilen wirken wird. Dennoch wünsche ich, daß auch sie Geduld haben mögen, die Sache weiter unparteyisch mit mir zu untersuchen, und mir noch eine Weile Gehör zu gönnen.

Ob ich gleich, nach meinem Urtheile, die Sache für klar entschieden halte; so will ich doch gern zugeben, daß diejenigen, die anders urtheilen, solches aus wichtigen Gründen zu thun glauben. Wir sind so gewohnt, die Kolonien unsre Kolonien zu nennen, und uns sie so vorzustellen, als ob sie unter uns und nur um unsertwillen existirten, daß es kein Wunder ist, zu sehen, daß viele Leute aufgebracht werden, wenn eine andre, diesem Vorurtheil widersprechende Meynung behauptet wird. Der geringste Mensch unter uns trägt

sich

sich mit der Einbildung, daß die Kolonisten in Amerika seine Unterthanen sind, und er wird wohl gar beleidigt, wenn man ihm das Recht ihnen Geseze vorzuschreiben, absprechen will, ob er gleich vielleicht nicht einmal weiß, was für eine Farbe oder Sprache sie haben.— Von der Art sind die natürlichen Vorurtheile unsrer Landsleute. — Doch, ich hoffe, die Zeit wird kommen, da man das Unvernünftige derselben einsehn, und billigern Gesinnungen statt geben wird.

— Eh ich weiter gehe, bitt ich zu bemerken, daß ich diese Frage mit Fleis nach den allgemeinen Grundsäzen politischer Freyheit habe untersuchen wollen; und nicht nach dem Herkommen, oder nach denen den Kolonien ertheilten Freyheitsbriefen (Charters) — Zwar scheinen mir die Gründe, die man aus dieser lezten Quelle nimmt, unendlich mehr Gewicht für als wider die Kolonien zu haben. Allein ich wollte diese Frage gern durch eine schärfere und sichrere Probe entschieden sehn. Edeldenkende Untersucher müssen nicht fragen, was Observanzen, Statuten und Charters in Ansehung ihrer sagen, sondern was die Vernunft und Billigkeit und die der menschlichen Natur angebornen Rechte sagen. — Es ist in der That eine Frage, die kein Reich jemals Gelegenheit hatte aufzuwerfen. Daß ein freyes Land sich in so viel Zweige ausbreitet, wie Britannien gethan hat; daß es Kolonien in einen entfernten Welttheil schickt, die dort, von einen geringen Anfange unter ihrer eignen freyen Gesezgebung, heranwachsen, so daß sie einen Körper mächtiger Staaten ausmachen, der wahrscheinlich bald den Mutterstaat an Macht übertreffen wird, — dieß ist ein ganz neuer Fall in der Geschichte des menschlichen Geschlechts; und es ist sehr unschicklich, ihn nach den Regeln einer eingeschränkten und einseitigen Politik zu beurtheilen, oder ihn aus irgend

deutet es, daß das Eigenthum und die Gesezgebung der Kolonien der völligen Willkühr Grosbritanniens unterworfen sind, und von Rechts wegen seyn sollen. Die Natur der Sache leidet keine Einschränkung. Den Kolonien kann unmöglich eingeräumt werden, Richter zu seyn, wie weit sich jene Oberherrschaft erstrecken soll. Denn das wäre so viel, als sich ihrer ganz zu begeben. — Sind wir befugt, uns eines Theiles ihres Eigenthums nach Willkühr zu bemächtigen, so sind wir es nothwendig in Ansehung des ganzen. Haben wir das Recht uns überall in ihre einheimische Gesezgebung zu mischen; so haben wir das Recht, darinn so weit zu gehen, als wir für nöthig halten. —

Es ist evident, daß ihnen auf die Weise nichts bleibt, das sie ihr eigen nennen könnten. — Und wodurch kann sich denn ein Volk eine solche Oberherrschaft über ein ander Volk erwerben? — Ich habe die vornehmsten Antworten, die man hierauf geben kann, schon untersucht. Es wird aber nicht überflüßig seyn, einige davon an dieser Stelle noch einmal durchzugehn.

Man hat sich darauf berufen, „so eine Obergewalt müsse irgendwo existiren, um die Einheit des brittischen Reichs zu erhalten.„

Argumente dieser Art sind, zu allen Zeiten, gebraucht worden, Tyranney zu rechtfertigen. — In der Religion hat man sich ihrer bedient, unzählige Foderungen, zur Unterdrückung der Menschen, zu machen, und sklavische Hierarchien zu errichten. Es ist bekannt, daß, in der römischen Kirche, der Pabst auf den Rang und die Macht eines Oberhaupts der christlichen Kirche Anspruch macht, um die Einheit derselben zu erhalten. — In Ansehung des brittischen

Reiches

Reiches kann nichts verkehrter seyn, als, um die Einheit desselben zu erhalten, solche Foderungen zu machen. Durch diese Methode wird, wie durch eine ähnliche Methode in der Religion, nichts als Zwietracht und Unheil gestiftet werden. Die Wahrheit ist, Anhänglichkeit an Ein höchstes, mit der ausübenden Gewalt bekleidetes Oberhaupt; eine beständige Erwiederung gegenseitiger Dienstleistungen; gemeinschaftliches Interesse und gegenseitige Zuneigung und Verträge, das ist alles was zu der nöthigen Einheit des brittischen Reichs erfodert wird. Fehlt es an diesen Stücken — muß, um seine Einheit zu erhalten, die eine Hälfte Sklaven der andern Hälfte werden, so mag es, in Gottes Namen, nie zu dieser Einheit kommen.

Man hat viel gesagt von „der Superiorität des brittischen Staats.„ Aber wodurch haben wir diese Superiorität? Durch unsre Reichthümer? Diese geben keine reelle Würde. Im Gegentheil: Ihre Wirkung ist zu verschlimmern, berauschen, verderben. — Etwa durch die Menge unsers Volks? Die Kolonien werden uns, an Volksmenge, bald gleich seyn — Durch unsre Kenntnisse und Tugenden? Sie sind uns, wahrscheinlich an jenen gleich, und an diesen besser. Sie haben Männer unter ihnen, deren Namen keinem Namen der unsrigen, weder in der Philosophie noch Politik weichen dürfen.

„Aber England ist das Mutterland.„ Dieß sind Zauberworte, die uns verblendet und irre geführt haben. — Die Engländer kamen aus Deutschland. Giebt das den deutschen Staaten ein Recht, uns Schazung aufzulegen? — Kinder haben kein Eigenthum und können sich nicht selbst regieren, darum überträgt der Urheber der Natur die Fürsorge für sie ihren Eltern,

deutet es, daß das Eigenthum und die Gesezgebung der Kolonien der völligen Willkühr Grosbritanniens unterworfen sind, und von Rechts wegen seyn sollen. Die Natur der Sache leidet keine Einschränkung. Den Kolonien kann unmöglich eingeräumt werden, Richter zu seyn, wie weit sich jene Oberherrschaft erstrecken soll. Denn das wäre so viel, als sich ihrer ganz zu begeben. — Sind wir befugt, uns eines Theiles ihres Eigenthums nach Willkühr zu bemächtigen, so sind wir es nothwendig in Ansehung des ganzen. Haben wir das Recht uns überall in ihre einheimische Gesezgebung zu mischen; so haben wir das Recht, darinn so weit zu gehen, als wir für nöthig halten. —

Es ist evident, daß ihnen auf die Weise nichts bleibt, das sie ihr eigen nennen könnten. — Und wodurch kann sich denn ein Volk eine solche Oberherrschaft über ein ander Volk erwerben? — Ich habe die vornehmsten Antworten, die man hierauf geben kann, schon untersucht. Es wird aber nicht überflüßig seyn, einige davon an dieser Stelle noch einmal durchzugehn.

Man hat sich darauf berufen, „so eine Obergewalt müsse irgendwo existiren, um die **Einheit** des brittischen Reichs zu erhalten.„

Argumente dieser Art sind, zu allen Zeiten, gebraucht worden, Tyranney zu rechtfertigen. — In der **Religion** hat man sich ihrer bedient, unzählige Foderungen, zur Unterdrückung der Menschen, zu machen, und sklavische Hierarchien zu errichten. Es ist bekannt, daß, in der römischen Kirche, der **Pabst** auf den Rang und die Macht eines Oberhaupts der christlichen Kirche Anspruch macht, um die **Einheit** derselben zu erhalten. — In Ansehung des brittischen Reiches

Reiches kann nichts verkehrter seyn, als, um die Einheit desselben zu erhalten, solche Foderungen zu machen. Durch diese Methode wird, wie durch eine ähnliche Methode in der Religion, nichts als Zwietracht und Unheil gestiftet werden. Die Wahrheit ist, Anhänglichkeit an Ein höchstes, mit der ausübenden Gewalt bekleidetes Oberhaupt; eine beständige Erwiederung gegenseitiger Dienstleistungen; gemeinschaftliches Interesse und gegenseitige Zuneigung und Verträge, das ist alles was zu der nöthigen Einheit des brittischen Reichs erfodert wird. Fehlt es an diesen Stücken — muß, um seine Einheit zu erhalten, die eine Hälfte Sklaven der andern Hälfte werden, so mag es, in Gottes Namen, nie zu dieser Einheit kommen.

Man hat viel gesagt von „der Superiorität des brittischen Staats„ Aber wodurch haben wir diese Superiorität? Durch unsre Reichthümer? Diese geben keine reelle Würde. Im Gegentheil: Ihre Wirkung ist zu verschlimmern, berauschen, verderben. — Etwa durch die Menge unsers Volks? Die Kolonien werden uns, an Volksmenge, bald gleich seyn — Durch unsre Kenntnisse und Tugenden? Sie sind uns, wahrscheinlich an jenen gleich, und an diesen besser. Sie haben Männer unter ihnen, deren Namen keinem Namen der unsrigen, weder in der Philosophie noch Politik weichen dürfen.

„Aber England ist das Mutterland„ Dieß sind Zauberworte, die uns verblendet und irre geführt haben. — Die Engländer kamen aus Deutschland. Giebt das den deutschen Staaten ein Recht, uns Schazung aufzulegen? — Kinder haben kein Eigenthum und können sich nicht selbst regieren, darum überträgt der Urheber der Natur die Fürsorge für sie ihren

Eltern,

leicht, auf immer — Kurz, würde eine genaue Berechnung angestellt, so ist es noch sehr ungewiß, welche Seite der andern am meisten schuldig wäre. Wenn wir sie als freye Leute angesprochen haben, so haben sie bisher selten einigen Widerwillen gezeigt, zu geben. Allein, so bald wir befehlen und ihnen das Bajonet auf die Brust sezen, werden sie nichts geben, als Blut.

Ferner sagt man, „es war unser Land, das ihnen „zu bewohnen gegeben wurde.„ — Wie wurde das Land denn unser? Wenn längs einer Küste zu segeln, ein Recht zu einem Lande gibt, so können die Japaneser, so bald sie Lust haben, Eigenthumsherren von Britannien werden. Es gibt keine grössere Chimere, als ein vermeyntes Eigenthumsrecht aus einem solchen Grunde. Wenn das Land, wo die Kolonien sich zuerst niederliessen, Eigenthumsherren hatte, so waren es die Eingebornen. Von diesen kauften sie den grösten Theil des Bodens, den sie angebaut haben. Sie haben, ohne Hülfe von unsrer Seite, Wildnisse in fruchtbare, angenehme Gegenden verwandelt. Es ist also ihr Eigenthum aus doppeltem Grunde, und keine Macht auf der Erde hat das Recht, sie in dem Besiz desselben zu stören, oder ihnen einen Theil seiner Einkünfte, wider ihren Willen, zu nehmen.

Doch wir wollen annehmen, das Land sey unser gewesen. Als sie sich dort niederliessen, wurde ihnen nicht in den Charters versprochen, daß sie alle Engländern zukommende Rechte geniessen, ihre Auflagen selbst machen, und vermittelst ihrer eignen Gesezgebung auf ähnlichem Fuß, als wir selbst, sollten regiert werden? Diese Charters wurden ihnen Kraft einer Autorität verliehen, die damals für hinlänglich gehalten wurde, und eine mehr als hundertjährige Akquieszenz von unsrer Seite hat ihnen

gen? — Doch wir wollen das Gegentheil sezen. Haben sie für uns nichts gethan? Haben sie den genoßnen Schuz auf keine Weise vergütet? Haben sie uns nicht geholfen, unsre Auflagen zu bezahlen, unsre Armen zu unterstüzen, und unsre Schuldenlast zu tragen, dadurch daß sie von uns alle die Waaren nehmen, die wir ihnen liefern konnten, zu einem Preise, den wir bestimmten? — Haben sie sich nicht, unsers Vortheils wegen, die Mittel, Eigenthum zu erwerben auf mancherley Weise benehmen lassen? Sollen sie auch über das Eigenthum, was sie haben erwerben können, nicht schalten können? — Ist nicht unser ausschliessender Handel mit ihnen seit vielen Jahren eine der Hauptquellen unsrer Reichthümer und Macht gewesen? — Haben sie nicht in allen unsern Kriegen an unsrer Seite gefochten und viel zu unsern Succeßen beygetragen? — Besonders in dem lezten Kriege, ist es ja bekannt, daß sie sich tief in Schulden steckten, und daß das Parlament für nöthig hielt, ihnen jährlich beträchtliche Summen zu bewilligen, zur Schadloshaltung dafür daß sie uns über ihre Kräfte beygestanden hatten. Und von der Art würde ihr Betragen gegen uns noch viele künftige Jahre gewesen seyn; vielleicht,

können. Dieß wird auch in den Eingängen zu den Verordnungen, wodurch diese Prämien bewilligt werden, ausdrücklich gesagt. S. Appeal to the Justice etc. Seite 21, dritte Ausgabe. Es ist daher sonderbar, daß Dr. Tucker und andre diese Prämien als blosse Begünstigungen der Kolonien vorstellen wollen. — Aber noch sonderbarer ist es, daß man, in eben diesem Lichte, die Schadloshaltungen betrachten will, die wir ihnen dafür bewilligt haben, daß sie uns in dem lezten Kriege grössern Beyfall leisteten, als wir mit Grunde erwarten konnten; so auch die Gelder zum Unterhalt der Truppen, die wir in ihrem Lande ohne ihre Einwilligung und wider ihre Wünsche hielten. S. eine Schrift, „The rights of Great Britain asserted against the claims „of America.„

Allein es ist keinesweges eine Wahrheit, daß Amerika nicht mehr Recht hätte, sich dem Schazungsrechte des brittischen Parlaments zu entziehen, als Britannien selbst. — Hier werden alle Freysassen und Landeigenthümer repräsentirt. Dort weder Freysaß noch sonst irgend jemand. — Hier müssen die Abgaben, welche der repräsentirte Theil des Königreichs bewilligt, auch von ihm selbst verhältnißmässig bezahlt werden; daß also das Gesez, was sie für andre machen, auch für sie selbst gemacht wird. Dort aber würden sie die Abgaben nicht selbst mit bezahlen, sondern bloß heben und Geseze bloß für andre machen. — Kurz: wenn zwischen zwey Ländern eine solche Verbindung ist, daß die Repräsentanten des einen Landes die Macht haben, von dem andern Lande die Abgaben zu heben, und die dadurch eingekommenen Gelder nach Willkühr anzuwenden; so ist dieß Land nicht besser daran, als wenn es einem Despoten oder irgend einem despotischen Rathe, der eben die Macht hätte, unterworfen wäre. In beyden Fällen haben die, welche die Auflagen machen, und die, welche sie bezahlen, ein verschiednes Interesse; und da ist nichts was Unterdrückung verhüten könnte, als entweder unaufhörliche Quellen auf Seite der Bezahlenden, oder Billigkeit auf Seite der Fodernden. — Ich mache mir aber in der That keine Hoffnung, einen Menschen von irgend etwas zu überzeugen, der den wesentlichen Unterschied [7]) zwischen beyden angeführten Fällen, nicht

7) Es macht mir Vergnügen, zu sehen, daß der Verfasser der Remarks on the Principal Acts of the 13th. Parliament of Great Britain etc. diesen Unterschied zugibt. — Aber zugleich hat es mich sehr geschmerzt, zu sehen, daß ein so geschickter Schriftsteller dergleichen Grundsäze von der Regierung annimmt, als in seinem Werke vorkommen. Nach seiner Meynung hat ein Volk keine andre Rechte, kein andres

nen eine unverlezliche Gültigkeit ertheilet. Ist es also zu verwundern, daß die Kolonien sich empören, wenn diese Charters gebrochen und Versuche gemacht werden, ihnen Neuerungen durch Hunger und Schwert aufzudringen? — Doch ich dringe nicht auf Charters. Ihre Rechte fliessen aus einer höhern Quelle. Der gemeine Menschenverstand kann es nicht begreifen, daß jemals Menschen sich freywillig in einem entfernten Lande sollten niederlassen, unter der Bedingung, daß die Menschen, von denen sie ausgehen, beständig Herren über ihr Vermögen seyn und die Macht haben sollten, sie nach ihrem Gutdünken auf diese oder jene Art zu regieren. Und wenn in allen Charters der Kolonien so etwas ausdrücklich stipulirt worden, so wären sie dadurch, nach meinem Urtheil, so wenig gebunden, als wenn sie hätten versprechen müssen, beständig nackt zu gehn, und keine Anstalten wider die Streifereyen der Wölfe und Tieger zu machen.

Man hat ferner die mangelhafte Art, wie dieses Königreich repräsentirt wird, zum Argumente gebraucht, unser Schazungsrecht über Amerika zu beweisen. Wir sind es zufrieden, daß wir nicht gehörig repräsentirt werden, daher müssen sie es auch seyn. — Welch ein seltsames Raisonnement! Eben so gut als: wir haben keine Freyheit, darum müssen sie auch keine haben. — Wir wollen, als wahr annehmen, daß die wirkliche Absicht ihrer Widersezung sey, sich eine bessere Regierung und mehr Freyheit zu verschaffen, als wir geniessen: Sollen wir deswegen zürnen? — Wo ist der, welcher die Gefahr nicht sähe, der dieses Königreich sich aussezt? — Weil wir fallen, ist es edel, sie mit uns herabzuziehn? Sollten wir nicht vielmehr ernstlich wünschen, daß wenigstens Ein freyes Land auf der Erde überbliebe, zu dem wir fliehen können, wenn Bestechung, Lüre und Laster alle Freyheit unter uns vertilgt haben?

Allein

Allein es ist keinesweges eine Wahrheit, daß Amerika nicht mehr Recht hätte, sich dem Schazungsrechte des brittischen Parlaments zu entziehen, als Britannien selbst. — Hier werden alle Freysassen und Landeigenthümer repräsentirt. Dort weder Freysaß noch sonst irgend jemand. — Hier müssen die Abgaben, welche der repräsentirte Theil des Königreichs bewilligt, auch von ihm selbst verhältnißmässig bezahlt werden; daß also das Gesez, was sie für andre machen, auch für sie selbst gemacht wird. Dort aber würden sie die Abgaben nicht selbst mit bezahlen, sondern bloß heben und Geseze bloß für andre machen. — Kurz: wenn zwischen zwey Ländern eine solche Verbindung ist, daß die Repräsentanten des einen Landes die Macht haben, von dem andern Lande die Abgaben zu heben, und die dadurch eingekommenen Gelder nach Willkühr anzuwenden; so ist dieß Land nicht besser daran, als wenn es einem Despoten oder irgend einem despotischen Rathe, der eben die Macht hätte, unterworfen wäre. In beyden Fällen haben die, welche die Auflagen machen, und die, welche sie bezahlen, ein verschiednes Interesse; und da ist nichts was Unterdrückung verhüten könnte, als entweder unaufhörliche Quellen auf Seite der Bezahlenden, oder Billigkeit auf Seite der Fodernden. — Ich mache mir aber in der That keine Hoffnung, einen Menschen von irgend etwas zu überzeugen, der den wesentlichen Unterschied [7]) zwischen beyden angeführten Fällen, nicht

7) Es macht mir Vergnügen, zu sehen, daß der Verfasser der Remarks on the Principal Acts of the 13th. Parliament of Great Britain etc. diesen Unterschied zugibt. — Aber zugleich hat es mich sehr geschmerzt, zu sehen, daß ein so geschickter Schriftsteller dergleichen Grundsäze von der Regierung annimmt, als in seinem Werke vorkommen. Nach seiner Meynung hat ein Volk keine andre Rechte, kein andres

nicht einsieht; zwischen dem Fall, da einzelne Personen, oder Klassen von Menschen, die einen Theil eines Staats ausmachen, in der Gesezgebung desselben unvollkommen repräsentirt werden, und dem Fall, da ein für sich bestehender Staat in einem entfernten Welttheile, in der gemeinschaftlichen Regierung gar nicht repräsentirt wird.

Doch über diesen Punkt ist genug von andern gesagt worden; und es ist mir auch nicht möglich ihn in neues Licht zu sezen. Um also dieses Kapitel zu schliessen, muß ich den Leser bitten, eine besondere Aufmerksamkeit auf folgende Betrachtungen zu wenden.

Die Frage zwischen uns und den Kolonien ist izt: Ob sie, in Ansehung der Auflagen und ihrer einheimischen Gesezgebung, der Obergewalt von England unterworfen sind; oder mit andern Worten, ob das englische Parlament das Recht hat, oder nicht hat, über das Eigenthum der Kolonien, nach Gutdünken, zu disponiren, und ihre Regierung einzurichten wie es will? — Wir behaupten zu dieser Obergewalt berechtigt zu seyn, und um sie zu behalten, haben wir den gegenwärtigen Krieg angefangen. — Hier sey es mir erlaubt zu fragen,

1. Ob wir, wenn wir diese Obergewalt izt haben, nicht auch in folgenden Zeiten dazu berechtigt seyn werden? — Sie sind izt beynahe halb so stark wie wir an Anzahl; so sehr haben sie sich in kurzer Zeit vermehrt. Anfangs war es nur ein kleiner Haufen von Pflänzern, die sich dort niederliessen. Es ist wahrscheinlich, daß sie fortfahren

andres Eigenthum, als ihre Regenten geruhen, ihnen zu gestatten. Daher behauptet er, Abgaben seyn auf keinerley Weise Gaben, vielweniger freywillige Gaben eines Volkes.

fahren werden, sich so zu vermehren, und binnen 50 oder 60 Jahren noch einmal so stark seyn, als wir,[s]) und ein mächtiges Reich ausmachen werden, das aus verschiedenen Staaten bestehen wird, deren jeder uns in allen Künsten und Vorzügen, die dem menschlichen Leben Würde und Glückseligkeit ertheilen, erreichen oder auch übertreffen wird. In diesem Zeitpunkte, werden sie auch da noch gehalten seyn, uns für ihre Obern zu erkennen? Kann es Menschen geben, die dieß bejahen, deren Verstand nicht beleidigt wird bey der Vorstellung eines halben Welttheils, der in allem, was seine Glückseligkeit betrifft, von einer Handvoll Leute auf der andern Seite des atlantischen Meeres abhängen soll? — Wenn aber dieses, in dem Zeitpunkte, widersinnig seyn würde, warum soll es das nicht izt seyn? Bestimme, wer da kann, den Punkt wo es das zu seyn aufhört. — Es ist immer noch eine grössere Schwierigkeit zurück.

Ich will voraussezen, Britannien ist izt der Siz der Freyheit und der Tugend; seine Gesezgebung besteht aus einem Kollegio fähiger und unabhängiger Männer, die mit Weisheit und Gerechtigkeit regieren. Es kann eine Zeit kommen, da es umgekehrt seyn wird; da seine vortreffliche Regierungsverfassung verdreht; da es selbst durch Schulden und Abgaben erschöpft, jede entfernte Provinz auszusaugen bedacht seyn wird, um sich selbst zu erholen; da der Einfluß der Krone, befördert durch den Luxe und das allgemeine Verderben der Sitten, jedes Herz anstecken, jede Vormauer der Freyheit untergraben, und uns in eine zahme Nation williger Sklaven verwandeln wird; da eine allgemeine Wahl der Parlamentsglieder nur eine allgemeine Auktion, und das Parlament selbst, dieser grosse Rath der Nation, einst der getreue

s) S. Observations on Reversionary Payments p. 207 &c.

getreue Vormund des Staats, und das Schrecken böser Minister, in einen Haufen abhängiger, verkäuflicher Sykophanten ausgeartet seyn wird, die immer bereit seyn werden, jede Maaßregel gut zu heissen, und deren einzige Verrichtung seyn wird, die königlichen Befehle zu registriren. — Es ist möglich, daß dieses, über kurz oder lang, der Zustand von Großbritannien seyn wird. — Was wird, zu der Zeit, die Pflicht der Kolonien seyn? Werden sie auch dann unbedingten Gehorsam schuldig seyn? Müssen sie immerfort bloß ein Anhängsel zu unserer Regierung seyn, und alle Veränderungen, die mit dieser vorgehen, auch über sich ohne Widerstand ergehen lassen? — In der That, ein kläglicher Zustand, den sich Millionen eben so freyer Leute, als wir sind, sollen gefallen lassen! — Will man einwenden, unsere jezige Regierung sey billig, und eine solche Revolution sey nicht zu befürchten? — Wollte Gott, es wäre in der That so! — Aber wird diese Einwendung nicht immerfort gebraucht werden? Und wer soll Richter seyn, wenn die Kolonien das Gegentheil versichern? Könnt ihr den Kolonien Sicherheit geben, daß der angeführte Zeitpunkt nie kommen soll? Noch Eins.

Wenn wir in der That diese Macht, die wir uns zueignen, über die Gesezgebung und innerlichen Rechte der Kolonie haben, sind wir nicht befugt, sobald wir wollen, sie der willkührlichen Macht der Krone zu unterwerfen? — Ich denke, daß sie dabey nicht verlieren würden: denn ich habe oben angemerkt, daß, wenn ein Volk einer auswärtigen Macht unterworfen seyn soll, es besser ist, daß diese Macht in den Händen eines einzelnen Menschen, als einer Menge, sich befinde. Viele aber denken anders, und diese sollten doch erwägen, daß, wenn dieß ein Unglück wäre, die Kolonien sich in einer

beklagenswerthen Lage befinden. — „Eine Regierung „durch einen König, Lords und Gemeinen, ist,„ sagt man, „die vollkommenste Regierung die sich denken läßt.„ Ja, wenn die Gemeinen das Volk in Wahrheit repräsentiren; und wenn diese Regierung sich nicht über ein entferntes Volk, das nicht in ihr repräsentirt ist, erstrecken will. Ist sie aber die beste, so ist eine Regierung blos durch einen König die schlimmste; und jedes angemaßte Recht, eine solche Regierung unter irgend einem Volke einzuführen, ist in der That Ungerechtigkeit und Grausamkeit. — Nun ist evident, daß, wenn wir uns das Recht zueignen, die Verfassungen unsrer Kolonien nach unsrer Willkühr zu verändern, wir uns die angeführte Macht zueignen: Ja wir haben diese Macht in Einer von unsern Kolonien wirklich ausgeübt, und sie in einer andern ausüben wollen. — Canada ist, nach der leztern Erweiterung seiner Gränzen, ein Land fast halb von dem Umfange wie Europa, und es kann vielleicht mit der Zeit mit brittischen Unterthanen erfüllt werden: Ueber dieses ganze Land macht die Quebec-Akte den König zum Despoten. — In Massachusets Bay hat man eben das versucht, hat man es schon angefangen.

Die Akte, zu besserer Einrichtung ihrer Regierung, die zugleich mit der Quebec-Akte gemacht wurde, gibt dem Könige das Recht, die Mitglieder von dem einen Theile ihrer Gesezgebung nach seinem Gefallen zu ernennen und abzusezen; führt eine andre Art ein, die Geschwornen zu wählen, wodurch diese dem Einfluß des Königs mehr unterworfen werden; und nimmt der Provinz die Macht, das Volk ohne Erlaubniß des Königs zusammen zu rufen. [9] — Die Richter werden ebenfalls, in Ansehung ihrer Ernennung, Besoldung und

9) Siehe S. 16.

und Dauer ihrer Bedienung, von dem Könige abhängig gemacht. — Wenn alles dieß nichts anders ist, als was wir von Rechtswegen thun dürfen; so können wir ja weiter gehn und ihre Repräsentanten völlig abschaffen, die Gerichte durch Geschworne aufheben, und die Provinz ganz und ohne Einschränkung dem Willen des Königs unterwerfen. — Wir können ja das Pabstthum in dieser Provinz einführen, wie wir es in Canada eingeführt haben, und die Beschüzung der protestantischen Lehre des Königs Willkühr überlassen. — Kann es einen Engländer geben, der, wenn er selbst in diesem Fall wäre, nicht lieber sein Herzblut verlieren, als solchen Forderungen nachgeben wollte, die nichts als Unglück und den Untergang alles dessen mit sich führen, was einen freyen Mann von einem Sklaven unterscheidet.

Ich will bey dieser Gelegenheit hinzufügen, daß das eben Gesagte zu einer neuen Betrachtung Anlaß gibt, welche beweiset, daß die Folgen ganz verschieden sind für die Kolonien und für die besondern innerhalb diesem Königreiche befindlichen Klassen von Menschen, wenn beyde in unserer Regierung nicht repräsentirt werden. In Ansehung der lezten ist es unmöglich, daß der repräsentirte Theil den nicht repräsentirten willkührlicher Macht unterwerfen sollte, ohne sich mit einzuschliessen. In den Kolonien aber ist dieß nicht unmöglich. Wir wissen, daß es geschehen ist.

---

## Zweyter Abschnitt.

### Ob der Krieg mit Amerika nach den Grundsäzen unsrer Verfassung ein rechtmäßiger Krieg ist?

Ich habe mir vorgenommen, hiernächst zu untersuchen, was von dem Kriege mit den Kolonien, nach den Grundsäzen unsrer Verfassung, zu urtheilen ist. — Ich weis, daß man gewöhnlich sagt, daß wir suchten die Verfassung in Amerika aufrecht zu halten. Wenn dieß heissen soll, wir suchten unsre eigne Regierungsverfassung dort einzuführen, so ist dieß keinesweges wahr; und wär' es wahr, so wär' es unrecht. Sie haben ihre eigne, durch die Charters bestätigte Regierungen, womit sie zufrieden sind. Gibt es eine Macht auf der Erde, die diese ihre Regierungen, wider ihren Willen, ändern kann, so kann eben die Macht sie, nach Gutdünken, dem Großtürken abtreten. — Laßt uns sezen, die französischen und spanischen Kolonien hätten, vermöge gewisser Verträge, seit ungefähr anderthalb hundert Jahren, freye Regierungen genossen, unter welchen sie, im Verkehr mit der ganzen Welt, zugenommen und geblüht hätten; was würden wir sagen, wenn Frankreich und Spanien diese Regierungen aufheben und ihre eigne Arten von Regierung dort einführen wollten? Würden wir nicht dem Eifer, womit diese Kolonien sich widersezten, lauten Beyfall geben? — Allein, die Wahrheit, in unserm Falle, ist, wir wollen unsre Verfassung in Amerika nicht einführen, sondern aufheben. Das Wesentliche in unsrer Verfassung besteht in ihrer Unabhängigkeit. Unterwerfung und Vernichtung sind in diesem Fall einerley.

Hätten

Hätten also die Kolonien Regierungen, die völlig die nämlichen mit der unsrigen wären, so wär es einerley, jene der unsrigen unterwerfen oder vernichten. Eine freye Regierung verliert ihre Natur von dem Augenblick an, da es einer höhern Macht zugestanden wird, ihr vorzuschreiben, oder sie zu verändern.

Doch meine Absicht war, über diesen Punkt hauptsächlich folgende Anmerkung zu machen.

Der wesentliche Grundsaz unsrer Regierung ist: „Das Volk allein hat das Recht sein Geld zu geben und „zu bewilligen." Es thut nichts zur Sache, ob wir dieß Recht auf gehörige Weise geniessen, oder nicht. Ganz gewiß thun wir's nicht. Es ist gleichwohl der Grundsaz, worauf unsre Regierung, als eine freye Regierung, beruhet. Der Geist der Verfassung gibt es uns, und, so unvollkommen wir's geniessen, so sind wir doch stolz darauf, als auf unsern ersten und grösten Segen. Eingriffe, die versucht wurden in dieses Recht zu thun, bey einer Gelegenheit von keinem Belang, zogen den bürgerlichen Krieg zu Karls des Ersten Zeiten nach sich. Sollen unsre Brüder in Amerika dieß Recht nicht eben so gut besizen, als wir selbst? Ist es, durch die Grundsäze der Verfassung, uns gegeben, ihnen abgesprochen? Oder können wir, mit einigem Scheine vorwenden, wenn wir dem Könige ihr Geld geben, daß wir ihm unser eignes geben? [10]) Macht das einen Unterschied in der Sache, daß

10) Der Verfasser der Schrift, Taxation no Tyranny, wird diesen Saz dreist bejahen; denn auf der 69sten Seite vergleicht er unsre gegenwärtige Lage in Ansehung der Kolonien, mit der Geschichte der alten Scythen, die, als sie einst aus einem Kriege zurück kamen, sich von ihren eignen Häusern, durch ihre Sklaven ausgeschlossen, fanden.

daß es zu Karls des Ersten Zeiten Ein Mann war, der uns dieses Recht nehmen wollte, und daß es in dem Fall mit Amerika ein Kollegium von Männern ist, die es ihnen nehmen wollen?

Mit einem Worte. Dieser Krieg ist nicht allein den Grundsäzen unsrer eignen Verfassung zuwider; sondern seine Absicht ist, andre ähnliche Verfassungen in Amerika aufzuheben und eine militärische Gewalt an ihre Stelle zu sezen. Man sehe oben. — Dieser Krieg ist also eine offenbare und schreyende Kränkung unsrer Verfassung.

## Dritter Abschnitt.

## Ob es klug sey, mit Amerika Krieg zu führen?

In diesem Abschnitte komm' ich auf eine Materie von der äussersten Wichtigkeit, über die von andern Verfassern vieles mit grosser Stärke und auf die beste Art ist gesagt worden. [11]) Allein ich will keinen Punkt, der mir, wegen seiner Folgen wichtig scheint, blos deswegen vorbey lassen, weil er schon von andern untersucht ist: und, in Ansehung des gegenwärtigen insbesondre, wird man, glaub'

11) S. insbesondre eine Rede, die bey Gelegenheit der Akte wegen Abänderung der Charter der Kolonie von Massachuset's Bay hat sollen gehalten werden; ferner Considerations on the measures carrying on with respect to the British Colonies; und Two appeals to the Justice and Interest of the People, endlich Further Examination of our present American Measures von dem Verfasser der Considerations etc.

glaub' ich, finden, daß ich auf einige Anmerkungen dringe, auf die man nicht hinlänglich geachtet hat.

Die Absicht dieses Krieges, wie man oft genug erklärt hat, soll seyn, „die Obergewalt dieses Landes über „die Kolonien zu behaupten.„ Ich habe schon untersucht, in wie fern Vernunft und Gerechtigkeit, die Grundsäze der Freyheit, und die Rechte der Menschheit, uns Befugniß zu dieser Obergewalt geben. Alle Betrachtungen von dieser Art, also, beyseite gesezt, will ich anmerken, daß diese Obergewalt gesucht wird, entweder bloß um ihr selbst willen, oder wegen irgend eines öffentlichen mit ihr verknüpften Interesse. — Wenn bloß um ihr selbst willen, so ist die einzige Absicht des Krieges die Erweiterung der Herrschaft, und der einzige Bewegungsgrund ist Herrschsucht. — Jede Regierung, selbst innerhalb dem Staate, wird zu Tyranney, wenn sie ihre Macht ohne Noth und bloß aus Lüsternheit ausübt; oder wenn sie sich weiter erstreckt, als die Erhaltung des Friedens und die Sicherheit des Staates unumgänglich nöthig macht. Dieß heist, wie es ein vortrefflicher Autor nennt, zu viel regieren, und die Wirkung davon kann nie eine andre seyn, als die Regierung schwächen, dadurch daß es sie verächtlich und verhaßt macht. Bey der Regierung entfernter Provinzen und bey der Vermittlung der mit einander streitenden Vortheile verschiedner Gesellschaften, ist es von der grösten Wichtigkeit, diese Anmerkung vor Augen zu haben. Bey solchen Umständen ist es besonders nöthig, seltnen Gebrauch von der Macht zu machen, um die Macht zu behalten. — Glücklicher würde es für Grosbritannien seyn, wenn dieses diejenigen bedacht hätten, die neulich seine Angelegenheiten besorgt haben. Sie haben eine ganz andre Politik befolgt. Zu einer Zeit, da unsre Autorität am meisten sollte versteckt werden, hat man sie am meisten

vor

vor das Licht gebracht; und durch fortgesezte, immer heftigere Maaßregeln, deren jede mehr Beschwerden nach sich zog, haben wir der Welt Anlaß gegeben, mit Recht zu schliessen, daß wir von keiner andern Methode zu regieren wissen, als durch Gewalt. — Welch entsezlicher Irrthum! — War Herrschaft unsre Absicht, so hätten wir verstehen sollen, sie besser zu brauchen; und unsre Regierer hätten bedenken sollen, daß freye Leute bey dem Anblick eines blossen Schwertes, immer sich empören werden; und daß die sich durchkreuzenden Angelegenheiten eines grossen Reichs, dem eine Menge entfernter freyer Provinzen, alle eifersüchtig auf ihre Rechte, alle von so warmen, hohen Geiste, als wir selbst, untergeordnet sind, nicht bloß die geschickteste, sondern auch die vorsichtigste und zarteste Behandlung erfodre. Die Folgen einer entgegengesezten Behandlung werden izt von uns empfunden. Wir sind an Klippen getrieben und in Gefahr zu scheitern.

Hier sind folgende Gründe, aus welchen es wahrscheinlich wird, daß es bey gegenwärtigem Streit mit Amerika bloß um Macht zu thun ist [12]), ohne Rücksicht auf irgend einen daraus fliessenden Vortheil.

1) Eine Liebe zur Macht hängt dem Menschen von seiner Natur an, und man kann, ohne von dem menschlichen Herzen überhaupt schlecht zu denken, voraussezen, daß die Nation überhaupt, und das Kabinet insbesondre durch

12) Ich habe gehört, daß eine Person in einem der ersten Departements sagte, der gegenwärtige Streit sey um die Herrschaft sowohl auf der Seite der Kolonien, als auf der unsrigen. Es ist wahr; nur mit dem wesentlichen Unterschiede: Wir streiten um Herrschaft über andre; sie streiten um Selbstherrschaft; die edelste aller Glückseligkeiten.

stören wollen? — Das kann nicht gesagt werden. — Im Gegentheil; alles das haben wir ihnen erwiesen. — Wir sind in ihre ruhigen Wohnungen gedrungen, haben unsre Flotten und Heere dazu gebraucht, ihren Handel zu zerstören, ihre Häfen einzuschliessen, ihre Güter wegzunehmen, ihre Städte zu verbrennen. Wollten wir sie nur in Frieden lassen und zugeben, daß sie ihres Eigenthums und ihrer Regierung in Sicherheit genössen, so würden sie, statt uns zu beunruhigen, uns danken und segnen. Und doch sind es **Wir**, die sich einbilden, beleidigt zu seyn. — Die Wahrheit ist, wir dachten, einen Haufen verzagten Pöbels zu finden, der sich uns zu Füssen werfen würde; darin haben sie unsre Erwartung betrogen. Sie sind aufgestanden, sich zu vertheidigen, und haben Gewalt mit Gewalt zurückgetrieben. Sie wollen uns keine Machtvollkommenheit über sich zugestehn; bestehen darauf, als freye Völker behandelt zu werden. — Dieses ist es, was uns aufgebracht und den Zorn unsrer Regenten bis zur Wut entflammt hat.

Ich hoffe, man wird mich hier nicht so verstehen, als wollte ich sagen, daß alle, die zu diesem Kriege rathen, von diesen Leidenschaften getrieben würden. Ich zweifele nicht, einige von ihnen haben keinen andern Bewegungsgrund, als eine Rücksicht auf die, wie es ihnen vorkömmt, rechtmäßige Autorität dieses Landes über seine Kolonien, und auf die Einheit und Untheilbarkeit des brittischen Reiches. Ich wünsche, diese könnten bewogen werden, die Frage von allen Seiten zu untersuchen, die den Inhalt des ersten Theils dieser Schrift ausmacht; und insbesondre zu bedenken, wie eine ganz andre Sache es ist, die Autorität einer Regierung binnen dem Staate zu behaupten, und die Autorität eines Volks über das andre behaupten, wenn das lezte schon

unter

fahren werden, sich so zu vermehren, und binnen 50 oder 60 Jahren noch einmal so stark seyn, als wir, [s]) und ein mächtiges Reich ausmachen werden, das aus verschiedenen Staaten bestehen wird, deren jeder uns in allen Künsten und Vorzügen, die dem menschlichen Leben Würde und Glückseligkeit ertheilen, erreichen oder auch übertreffen wird. In diesem Zeitpunkte, werden sie auch da noch gehalten seyn, uns für ihre Obern zu erkennen? Kann es Menschen geben, die dieß bejahen, deren Verstand nicht beleidigt wird bey der Vorstellung eines halben Welttheils, der in allem, was seine Glückseligkeit betrifft, von einer Handvoll Leute auf der andern Seite des atlantischen Meeres abhängen soll? — Wenn aber dieses, in dem Zeitpunkte, widersinnig seyn würde, warum soll es das nicht izt seyn? Bestimme, wer da kann, den Punkt wo es das zu seyn aufhört. — Es ist immer noch eine grössere Schwierigkeit zurück.

Ich will voraussezen, Britannien ist izt der Siz der Freyheit und der Tugend; seine Gesezgebung besteht aus einem Kollegio fähiger und unabhängiger Männer, die mit Weisheit und Gerechtigkeit regieren. Es kann eine Zeit kommen, da es umgekehrt seyn wird; da seine vortreffliche Regierungsverfassung verdreht; da es selbst durch Schulden und Abgaben erschöpft, jede entfernte Provinz auszusaugen bedacht seyn wird, um sich selbst zu erholen; da der Einfluß der Krone, befördert durch den Luxe und das allgemeine Verderben der Sitten, jedes Herz anstecken, jede Vormauer der Freyheit untergraben, und uns in eine zahme Nation williger Sklaven verwandeln wird; da eine allgemeine Wahl der Parlamentsglieder nur eine allgemeine Auktion, und das Parlament selbst, dieser grosse Rath der Nation, einst der getreue

s) S. Observations on Reversionary Payments p. 207 &c.

Doch ich bin ein wenig von dem Punkte abgekommen, auf den ich hauptsächlich in diesem Abschnitt dringen wollte, nämlich, „wie wenig es der Klugheit gemäß „ist, solche Maaßregeln zu nehmen, als diese, die diesen „Krieg nach sich gezogen haben; und was für verderb„liche und unglückliche Folgen daraus entstehen werden.„

Folgende Anmerkungen werden dieses, glaub' ich, hinlänglich beweisen.

1) Es gibt gewisse Punkte, bey denen man wahrscheinlich immer verliert, wenn man sie zur Untersuchung kommen läßt. Dergleichen sind alle Punkte, welche Autorität und Vorrechte betreffen; und es ist die beste Politik, so wenig als möglich Gelegenheit zu geben, daß Zweifel dagegen gemacht werden.

Die Kolonien waren, im Anfange der gegenwärtigen Regierung, in der Gewohnheit unsre Autorität zu erkennen, und so viel Macht über sie zuzugestehn, als unser Interesse erfoderte; und in gewissen Fällen mehr, als wir mit Grund verlangen konnten. Diese Gewohnheit würden sie behalten haben; und hätten wir, statt ihnen neue Lasten aufzulegen, und neue Einschränkungen für sie zu machen, darauf gedacht, ihren Handel zu befördern, und ihnen neue Vortheile zu bewilligen, so würde ihre Anhänglichkeit an uns immer stärker geworden seyn. Der Luxe, und mit ihm, ihre Abhängigkeit von uns, und unser Einfluß in ihre Rathsversammlungen [13]), würden zu gleicher Zeit so zugenommen haben, daß sie vielleicht mit der Zeit so verdorben

13) So politisch haben wir es mit Irland gemacht. Und die Folge ist, daß wir ihr Parlement so gehorsam finden als wir nur wünschen können.

ben wären, wie wir selbst; dann hätten wir unsre Wünsche erreichen können, unsre Autorität über sie zu befestigen. — Allein, zum Glück für sie, haben wir einen andern Weg genommen. Durch Machthandlungen, die sie beunruhigten, haben wir sie dahin gebracht, zu untersuchen, auf was für Gründen alle unsre Foderungen gebau't sind, sodann ihren Luxe fahren zu lassen, und alles was sie brauchen, in ihrem eignen Lande zu suchen: Und so wird der Ausgang wahrscheinlich in einem Verluste unsrer ganzen Autorität über sie, und aller damit verknüpften Vortheile bestehen. So wenig verstehen oft die Menschen, sich bey der Macht, die sie haben, zu erhalten; und auf eine so merkwürdige Art pflegt die Begierde, seine Herrschaft auszubreiten, den Untergang derselben zu bewirken. — Die Menschen sind von Natur geneigt, unter derjenigen Regierung, unter welcher sie gebohren und erzogen sind, sie mag seyn was für eine sie will, zu bleiben. Nichts reizet sie zum Widerstande, als zu harte, ungewöhnliche Unterdrückungen, dergleichen sie bisher noch nicht erfahren hatten. Und wer die Geschichte durchgeht, wird finden, daß es mehr Ursache gibt über ihre zu grosse Geduld, als über ihre Neigung zu Empörungen zu klagen.

Unsre Gouvernörs haben immer, so lange ich mich erinnern kann, den Argwohn gehabt, daß die Kolonien, über kurz oder lang, sich von ihrer Abhängigkeit losmachen würden. Dieser Argwohn gründete sich auf keine Handlung oder Erklärung von Seiten der Kolonien. Sie haben immer, so lange sie Frieden mit uns hatten, diesem Verdacht widersprochen; sie haben fortgefahren ihm zu widersprechen, selbst nachdem sie Krieg mit uns bekommen haben.

In der That, ich habe Gründe zu glauben, daß Unabhängigkeit, selbst in diesem Augenblick, von ihnen allen als ein Unglück gefürchtet wird, daß sie in Gefahr sind, wählen zu müssen, um ein grösseres zu vermeiden. — Allein der angeführte Argwohn war natürlich; er bewies, daß man ingeheim selbst glaubte, daß das Joch was wir ihnen auflegten, zu hart war, um beständig getragen zu werden. Bey solchen Umständen, hätte man die möglichste Sorgfalt anwenden, ihnen keinen Anlaß zum Misvergnügen zu geben, und sie dadurch in der Unterwürfigkeit zu halten, daß man immer den Weg mit ihnen gieng, den Gewohnheit ihnen erträglich gemacht hatte; daß man wenigstens nie anders, als mit der grösten Vorsicht davon abgewichen wäre; insbesondre dadurch, daß man alle unmittelbare Eingriffe in ihre Gesezgebung und ihr Eigenthum vermieden hätte. Hätten wir dieß gethan, so würde das verschiedne Interesse so mancher auf einem weit ausgedehnten Welttheile zerstreuter Provinzen, nebst unsrer eignen Klugheit und Mäßigung, uns Mittel an die Hand gegeben haben, sie Jahrhunderte durch in der Abhängigkeit zu erhalten. — Statt dessen aber, wie haben wir verfahren? — Es ist in Wahrheit zu evident, daß unser ganzes Betragen, statt durch die gesunde Politik und Vorsicht, die in solchen Umständen unumgänglich nöthig war, geleitet zu werden, nichts anders war, (um aufs gelindeste davon zu urtheilen) als eine Reihe blinder Gewaltthätigkeiten, gefolgt vom Widerruf und Nachgeben; eine Reihe von Irrthümern, Schwächen und Widersprüchen. — Eine Erzählung von einigen wenigen Thatsachen, alle zu unsern Zeiten vorgefallen, wird dieß hinlänglich beweisen.

Im 6ten Jahre der Regierung Georgs II. wurde eine Akte gemacht, eine Auflage zu fodern von allen aus=

ben wären, wie wir selbst; dann hätten wir unsre Wünsche erreichen können, unsre Autorität über sie zu befestigen. — Allein, zum Glück für sie, haben wir einen andern Weg genommen. Durch Machthandlungen, die sie beunruhigten, haben wir sie dahin gebracht, zu untersuchen, auf was für Gründen alle unsre Foderungen gebau't sind, sodann ihren Lüre fahren zu lassen, und alles was sie brauchen, in ihrem eignen Lande zu suchen: Und so wird der Ausgang wahrscheinlich in einem Verluste unsrer ganzen Autorität über sie, und aller damit verknüpften Vortheile bestehen. So wenig verstehen oft die Menschen, sich bey der Macht, die sie haben, zu erhalten; und auf eine so merkwürdige Art pflegt die Begierde, seine Herrschaft auszubreiten, den Untergang derselben zu bewirken. — Die Menschen sind von Natur geneigt, unter derjenigen Regierung, unter welcher sie gebohren und erzogen sind, sie mag seyn was für eine sie will, zu bleiben. Nichts reizet sie zum Widerstande, als zu harte, ungewöhnliche Unterdrückungen, dergleichen sie bisher noch nicht erfahren hatten. Und wer die Geschichte durchgeht, wird finden; daß es mehr Ursache gibt über ihre zu grosse Geduld, als über ihre Neigung zu Empörungen zu klagen.

Unsre Gouvernörs haben immer, so lange ich mich erinnern kann, den Argwohn gehabt, daß die Kolonien, über kurz oder lang, sich von ihrer Abhängigkeit losmachen würden. Dieser Argwohn gründete sich auf keine Handlung oder Erklärung von Seiten der Kolonien. Sie haben immer, so lange sie Frieden mit uns hatten, diesem Verdacht widersprochen; sie haben fortgefahren ihm zu widersprechen, selbst nachdem sie Krieg mit uns bekommen haben.

In

aus Furcht vor den Folgen, gab nach; und das Parlement (nachdem das Ministerium verändert war) nahm die Stempelakte zurück, ohne von ihnen den geringsten Beweis, daß sie die Autorität des Parlaments erkennten, zu verlangen, oder sonst etwas zu thun, seine Würde zu behaupten: es begnügte sich mit der bloß wörtlichen Erklärung, daß ihm alle Macht und Autorität zukäme, Geseze zu machen, um sie dadurch in allen und jeden Fällen zu binden. — Hierauf wurde der Friede wieder hergestellt, und wären nichts abermals Versuche von der nämlichen Art gemacht worden, so würden sie ohne Zweifel nicht wider jene Erklärung gesagt haben, nach dem Exempel der Irländer in dem nämlichen Falle. Ihre vormalige Gewohnheit, uns in allem zu gehorchen, hätte sich von neuem bestärkt; und unsre Verbindung mit ihnen wäre immerfort eine Quelle neuer Reichthümer und neuer Ehre für uns geblieben. — Allein der blinde und rastlose Geist des Despotismus, und der Habsucht, brachen bald von neuem hervor. Der Plan, Einkünfte aus Amerika zu ziehen, durch Schazungen, die das Parlement ihnen auflegen sollte, wurde wieder vorgenommen; und nicht viel länger als ein Jahr nach Widerrufung der Stempelakte, da alles ruhig war, wurde eine dritte Akte gegeben, die auf Thee, Glas, Papier, Farben, und verschiedne andre Waaren, die in Amerika eingeführt würden, eine Abgabe legte. — Dieß, wie man hätte voraussehen können, zündete das vorige Feuer wieder an; und das Reich wurde von neuem mit den gefährlichsten Zerrüttungen bedrohet. — Die Regierung gieng abermal zurück; und das Parlament (da abermals das Ministerium verändert war) hob alle die Auflagen, über die so viel Beschwerden geführt wurden, auf, ausgenommen, die auf den Thee. Diese Ausnahme sollte zum Schein dienen, daß man seiner Würde nichts vergeben wollte.

wollte. In der That aber war dieß, die Sicherheit dem Stolz aufopfern, und einen Splitter in der Wunde lassen, der einen Krebs verursachen konnte. — Auf eine Zeitlang, gleichwohl, erreichte man, durch dieses Nachgeben, seine Absicht. Unser Handel mit den Kolonien gieng wieder seinen Gang; und sie nahmen alles von uns, nur nicht den Thee, den wir in der Widerrufsakte ausgenommen hatten. In dieser Lage würde vermuthlich alles geblieben seyn, und vielleicht wäre auch der Thee nach und nach wieder bey ihnen zugelassen, wenn nicht der böse Genius von Britannien abermals aufgetreten wäre, das Reich zu verwirren.

Die Ostindische Kompagnie war in Verlegenheit gekommen, zum Theil, weil sie ihren Absaz von Thee in Amerika verlohren hatten; es wurde ein Plan gemacht, ihr zu helfen, diesen Absaz wieder zu erlangen. In dieser Absicht wurde eine Akte gegeben, daß sie den Thee, frey von allen Abgaben hier, nach Amerika sollten führen dürfen, und daß bloß in Amerika 3 Pf. vom Pfunde sollten bezahlt werden. Auf diese Weise konnten sie den Thee zu niedrigem Preise geben, und man erwartete, die Kolonien würden dadurch in Versuchung kommen, ihn zu nehmen; dadurch hätte das Parlament sich in den Besiz seines Schazungsrechts gesezt und zugleich wäre der Kompagnie geholfen worden. Also wurden Schiffe mit grossen Ladungen abgesandt. Der Fallstrick war zu sichtbar, von den Kolonien nicht entdeckt zu werden. Sie sahen ihn und wurden aufgebracht. Sie weigerten sich, die Einführung des Thees zu gestatten, und einige verkleidete Personen schütteten ihn zu Boston in die See. Hätten unsre Regenten bey diesem Vorfall sich begnügt, eine Ersezung des verursachten Schadens von der Provinz zu fodern, so ist kein Zweifel, sie würden sie be,

kom=

kommen haben. Oder wären sie in Bestrafung dieser That nicht weiter gegangen, als den Hafen von Boston zu sperren und die Handlung daselbst aufzuheben, bis die verlangte Ersezung erfolgt wäre, so würde die Provinz wahrscheinlich sich bequemt und der Ehre der Nation hinlängliche Genugthuung gegeben haben. Allein sie waren bis dahin ohne Weisheit zu Werke gegangen, und nun hielten sie kein Maaß in ihrer Empfindlichkeit. Zu der Akte, die die Sperrung des Hafens von Boston befiehlt, wurde eine Akte hinzugefügt, welche die durch Charters bestätigte Regierung der Provinz aufschob; eine andre Akte, welche Personen die in gewissen Fällen Mord begiengen, dem Gerichte der Provinz entzog; und endlich die Quebek Akte. Zu gleicher Zeit wurde eine starke Anzahl Truppen nach Boston gelegt, um die Befolgung dieser Akten mit Gewalt zu erzwingen.

Alle, welche die Gesinnungen der Kolonien wusten, sahen ein, daß diese schnelle und gehäufte Rache keine andre Wirkung haben würde, als sie zu erbittern, und zum Aufruhr zu bringen, statt sie abzuschrecken. Unsre Minister hingegen machten sich ganz andre Erwartungen. Sie glaubten, die Mißvergnügten in Massachusetsbay wären ein kleiner Haufen, angeführt von einigen unruhigen Köpfen; der grössere Theil des Volks würde auf die Seite der Regierung treten, sobald sie hinlängliche Unterstüzung von ihr bekommen hätten; wenigstens würden die Kolonien überhaupt mit dieser einzelnen Provinz keine gemeinschaftliche Sache machen; und in einigen Monaten würde sich zeigen, daß Ordnung, Ruhe und Unterwerfung das Ende von allem seyn würden. — Jede dieser Erwartungen wurde durch das was erfolgte, als falsch und ungegründet, widerlegt.

wollte. In der That aber war dieß, die Sicherheit dem Stolz aufopfern, und einen Splitter in der Wunde lassen, der einen Krebs verursachen konnte. — Auf eine Zeitlang, gleichwohl, erreichte man, durch dieses Nachgeben, seine Absicht. Unser Handel mit den Kolonien gieng wieder seinen Gang; und sie nahmen alles von uns, nur nicht den Thee, den wir in der Widerrufsakte ausgenommen hatten. In dieser Lage würde vermuthlich alles geblieben seyn, und vielleicht wäre auch der Thee nach und nach wieder bey ihnen zugelassen, wenn nicht der böse Genius von Britannien abermals aufgetreten wäre, das Reich zu verwirren.

Die Ostindische Kompagnie war in Verlegenheit gekommen, zum Theil, weil sie ihren Absaz von Thee in Amerika verlohren hatten; es wurde ein Plan gemacht, ihr zu helfen, diesen Absaz wieder zu erlangen. In dieser Absicht wurde eine Akte gegeben, daß sie den Thee, frey von allen Abgaben hier, nach Amerika sollten führen dürfen, und daß bloß in Amerika 3 Pf. vom Pfunde sollten bezahlt werden. Auf diese Weise konnten sie den Thee zu niedrigem Preise geben, und man erwartete, die Kolonien würden dadurch in Versuchung kommen, ihn zu nehmen; dadurch hätte das Parlament sich in den Besiz seines Schazungsrechts gesezt und zugleich wäre der Kompagnie geholfen worden. Also wurden Schiffe mit grossen Ladungen abgesandt. Der Fallstrick war zu sichtbar, von den Kolonien nicht entdeckt zu werden. Sie sahen ihn und wurden aufgebracht. Sie weigerten sich, die Einführung des Thees zu gestatten, und einige verkleidete Personen schütteten ihn zu Boston in die See. Hätten unsre Regenten bey diesem Vorfall sich begnügt, eine Ersezung des verursachten Schadens von der Provinz zu fodern, so ist kein Zweifel, sie würden sie be-

kom-

durch ganz Amerika marschiren, und so, wohin sie kämen, alles gleich zur Ruhe bringen. In dieser Ueberzeugung trugen unsre Minister kein Bedenken, Massachusetsbay zur Empörung zu zwingen, indem sie der Armee aufgaben, ihre Magazine wegzunehmen, und sich einiger ihrer Anführer zu bemächtigen. — Der Versuch wurde gemacht. — Das Volk floh sogleich zu den Waffen und widersezte sich. — Ein beträchtlicher Theil von dem Kern der brittischen Armee ist aufgerieben. — Einige unsrer besten Generals und die bravesten von unsern Truppen sind jezt schimpflicher und elender Weise in Boston eingeschlossen. — Ein schrecklicher bürgerlicher Krieg hat seinen Anfang genommen; — und das Reich leidet die gewaltsamsten, gefährlichsten Erschütterungen.

Ist es möglich, mit Gelassenheit an die Politik zu denken, die uns in diese Umstände gebracht hat? Hat der Himmel jemals ein Volk strenger, durch Verfinsterung ihres Verstandes, bestraft? Wie glücklich würden wir jezt seyn, wenn wir alte Zeiten zurückrufen, und zu der Politik der lezten Regierungen zurückkehren könnten? — Allein die Zeiten sind hin. — Ich will mir gleichwohl Erlaubniß ausbitten, noch einige Augenblicke bey ihnen zu verweilen, und den Weg, den wir verlassen haben, mit dem, den wir eingeschlagen sind, zu vergleichen. Es kann nicht ohne innigen Schmerz geschehn; aber es ist ein wesentliches Stück meiner gegenwärtigen Absicht.

In jenen Zeiten entsagten die Kolonien jedem Vortheil, den sie aus dem Handel mit fremden Nationen hätten ziehen können, und waren es zufrieden, blos an uns zu senden, was wir für unser Interesse hielten von ihnen zu nehmen; dagegen blos von uns zu nehmen,

was wir für unser Interesse hielten ihnen zu senden. Sie bedienten sich der Macht nicht, die sie hatten, den anwachsenden verderblichen Luxe durch Geseze einzuschränken, weil wir, durch den Absaz der dahin gehörigen Waaren unter ihnen, den Vortheil davon hatten. Das Eisen, womit die Vorsehung ihr Land gesegnet hatte, musten sie, kraft eines Gesezes, das sie sich gefallen liessen, hieher bringen, und es hier zu Nägeln, Pflügen, Aexten u.s.w. schmieden lassen, so daß ein grosser Theil unsers Volks dadurch seine Nahrung gewann. In einigen Fällen sogar durfte die eine Kolonie der andern mit gewissen Waaren nicht helfen, wenn wir diese Waaren von hieraus liefern wollten. — Doch ihre Folgsamkeit gieng noch weiter. Sie waren es zufrieden, daß wir uns einen Zweig ihrer Gesezgebung anmasten. Dadurch, daß sie einen König, der unter uns residirt und durch unsern Einfluß wahrscheinlich am öftersten bestimmt wird, für ihren König erkannten, gaben sie uns eine verneinende Stimme zu allen ihren Verordnungen. Dadurch, daß sie in bürgerlichen Streitsachen die Appellation an uns gestatteten, gaben sie uns ebenfalls das lezte Entscheidungsrecht in allen bürgerlichen Prozessen. — Kurz; sie gestanden uns jede Macht zu, die wir wünschten, nur nicht die Macht, Auflagen zu machen und uns in ihre innerliche Gesezgebung zu mengen. Sie hatten aber, selbst in diesen beyden Stücken, eins und anderes geschehen lassen, das unsre Autorität über sie auf eine nicht unbeträchtliche Weise zu befestigen schien. Dadurch, daß sie von uns Waaren kauften bezahlten sie unsre Abgaben; dadurch, daß sie uns überliessen, ihre Handlung so zu reguliren, wie wir es unserm Vortheil am gemässesten fanden, bereicherten sie unsre Kaufleute, und halfen uns unsre wachsende Lasten tragen. Unsre Kriege machten sie zu den ihrigen. Sie waren stolz auf ihre Verbindung mit

uns. Alles was sie gewonnen, floß in unserm Lande, als dem Mittelpunkte, zusammen; sie sprachen von England, sie sahen auf England nicht anders als ob es ihre wahre Heimath gewesen wäre.

Dieß war der Zustand der Dinge. — Was ist er nun?

Nicht zufrieden mit einem Grade von Macht, der hinreichte, einen vernünftigen Ehrgeiz zu befriedigen, haben wir versucht, sie höher zu treiben. — Nicht zufrieden, ansehnliche Einkünfte von ihnen mittelbar zu bekommen, haben wir dergleichen unmittelbar von ihnen ziehen wollen, und uns zu dem Ende ihres Eigenthums durch Machthandlungen bemächtigt; und, um durch diesen Weg ein Pfefferkorn zu gewinnen, Millionen die wir durch die Handlung mit ihnen erwarben, aufs Spiel gesezt. — Elende Politik! Welch eine Geissel ist eine so gefährliche Regierung? — Hätten wir den alten Weg nie verlassen; hätten wir Amerika gehalten und begünstigt, als ein Land von solcher Wichtigkeit für unsre Handlung, und nicht als ein Land, das wir regieren müsten. Hätten wir, als ein edeldenkendes und weises Volk, Freude empfunden, bey dem Anblick einer Menge freyer, aus uns gleichsam entsprungener Staaten, davon jeder seine eigne unabhängige, der unsrigen ähnliche Gesezgebung genoß; hätten wir bloß gesucht, durch Bande der Zuneigung und des gemeinschaftlichen Interesse sie an uns zu knüpfen; hätten wir uns mit einer mäßigen Gewalt begnügt, die durch Gelindigkeit und Freundschaft eine feste Dauer bekommen hätte; uns begnügt, ihre Obmänner zu seyn bey ihren Streitigkeiten unter einander; ihnen zu helfen, ihre eigne freye Regierung zu vervollkommen, und ihre gemeinschaftliche Vormauern wider die Anfälle aus-

wärtiger Feinde zu seyn: So ist nichts so groß oder glücklich, das wir nicht hätten erwarten dürfen. Durch ihr Wachsthum würde unsre Stärke gewachsen seyn. Die Einkünfte würden mit einem beständig zunehmenden Ueberschuß vermehrt seyn, der, wenn er unveränderlich zur allmäligen Abtragung der Nationalschuld angewandt wäre, uns von dem Ruin, der uns jezt bedroht, würde gerettet haben. Die Freyheit von Amerika hätte unsre Freyheit erhalten; und unter der Leitung eines patriotischen Königs oder weisen Ministers, das Mittel werden können, unsre fast verlorne Verfassung wieder herzustellen. Vielleicht wären wir auch mit der Zeit dahin gebracht, die Nothwendigkeit einzusehn, auf unser Papiergeld sorgfältig acht zu haben und es einzuschränken: Und so wären wir wieder aufs Sichre gekommen, und wären in Eintracht mit unsern Kolonien, jedem Feinde mehr als gewachsen gewesen und zu einem Grade von Ehre und Würde gestiegen, den das menschliche Geschlecht noch nie gesehen hätte.— Aber ich vergesse mich selbst.— Unsre Kolonien sind wahrscheinlich auf immer verloren.— Ihre Liebe ist in Haß verwandelt; ihre Achtung für unsre Regierung in Rache und Abscheu.— Wir werden noch deutlicher sehen, was für ein Unglück dieß ist, und meine bisher gemachten Anmerkungen werden noch mehr bestätigt werden, wenn wir auf folgende Fakta acht geben.

Unsere amerikanischen Kolonien, besonders die nördlichen, waren, seit einigen Jahren, gerade auf dem Punkte von Civilisirung, welcher der glücklichste von allen zu seyn scheint; es war der mittlere Zustand zwischen den ersten rohen Anfängen der Gesellschaft und ihrer lezten Verfeinerung oder ihrem Verderbniß. Alle Staaten bestehen gewöhnlich aus drey Klassen von Menschen;

aus

aus Adlichen, unadlichen Freyen, und unfreyen Bauern. Die Kolonien haben keinen Adel, sondern nichts als freye Leute, [14]) die vom Ackerbau leben, alle unabhängig und beynahe einander gleich sind; dieses macht, daß sie in einem gränzenlosen Lande die Mittel zu ihrem Unterhalt ohne Schwierigkeit finden, hingegen so wenig Versuchungen zu einem lasterhaften Leben haben, daß selten von Exekutionen unter ihnen [15]) gehört wird. Hieraus entspringet eine solche Aufmunterung zur Bevölkerung, daß sich ihre Anzahl, in einigen Kolonien, alle funfzehn Jahre verdoppelt; in andern alle achtzehn Jahre; und in allen, im Durchschnitt gerechnet, alle fünf und zwanzig Jahre. — Eine so geschwinde Vermehrung war, glaub' ich, nie vorher bekannt. Es beweist, daß sie gut leben und frey sind von den Sorgen, den Unterdrückungen und den Krankheiten, wodurch verdorbene Staaten entvölkert und verheeret werden.

Zugleich mit der Bevölkerung der Kolonien hat ihre Handlung sich vermehrt; doch viel geschwinder wegen des allmälig unter ihnen eingeführten Lüxe. — Im Jahr 1723 betrug die Ausfuhr nach Pensylvanien 16,000 Pf. — Im Jahr 1742 war sie 75,295 Pf. Im Jahr 1757 war sie gestiegen zu 268,426 Pf. und im Jahr 1773 zu einer halben Million.

Die

14) Die Negern in den südlichen Kolonien ausgenommen, die nun wahrscheinlich bald entweder aussterben, oder ihre Freyheit bekommen werden. Die Schuld liegt nicht an den Kolonien, daß sie so viele dieser unglücklichen Leute unter sich haben. Sie haben Geseze gemacht, die Einfuhre derselben zu verbieten. Aber diese Geseze sind immer von uns verworfen, weil unser Negerhandel dadurch gelitten hätte.

15) In der Grafschaft Suffolk, wo Boston liegt, ist, wie ich berichtet bin, seit 18 Jahren nur Eine Exekution gewesen.

wärtiger Feinde zu seyn: So ist nichts so groß oder glücklich, das wir nicht hätten erwarten dürfen. Durch ihr Wachsthum würde unsre Stärke gewachsen seyn. Die Einkünfte würden mit einem beständig zunehmenden Ueberschuß vermehrt seyn, der, wenn er unveränderlich zur allmäligen Abtragung der Nationalschuld angewandt wäre, uns von dem Ruin, der uns jezt bedroht, würde gerettet haben. Die Freyheit von Amerika hätte unsre Freyheit erhalten; und unter der Leitung eines patriotischen Königs oder weisen Ministers, das Mittel werden können, unsre fast verlorne Verfassung wieder herzustellen. Vielleicht wären wir auch mit der Zeit dahin gebracht, die Nothwendigkeit einzusehn, auf unser Papiergeld sorgfältig acht zu haben und es einzuschränken: Und so wären wir wieder aufs Sichre gekommen, und wären in Eintracht mit unsern Kolonien, jedem Feinde mehr als gewachsen gewesen und zu einem Grade von Ehre und Würde gestiegen, den das menschliche Geschlecht noch nie gesehen hätte.— Aber ich vergesse mich selbst. — Unsre Kolonien sind wahrscheinlich auf immer verloren. — Ihre Liebe ist in Haß verwandelt; ihre Achtung für unsre Regierung in Rache und Abscheu. — Wir werden noch deutlicher sehen, was für ein Unglück dieß ist, und meine bisher gemachten Anmerkungen werden noch mehr bestätigt werden, wenn wir auf folgende Fakta acht geben.

Unsere amerikanischen Kolonien, besonders die nördlichen, waren, seit einigen Jahren, gerade auf dem Punkte von Civilisirung, welcher der glücklichste von allen zu seyn scheint; es war der mittlere Zustand zwischen den ersten rohen Anfängen der Gesellschaft und ihrer lezten Verfeinerung oder ihrem Verderbniß. Alle Staaten bestehen gewöhnlich aus drey Klassen von Menschen; aus

aus Adlichen, unadlichen Freyen, und unfreyen Bauern. Die Kolonien haben keinen Adel, sondern nichts als freye Leute, [14]) die vom Ackerbau leben, alle unabhängig und beynahe einander gleich sind; dieses macht, daß sie in einem gränzenlosen Lande die Mittel zu ihrem Unterhalt ohne Schwierigkeit finden, hingegen so wenig Versuchungen zu einem lasterhaften Leben haben, daß selten von Exekutionen unter ihnen [15]) gehört wird. Hieraus entspringet eine solche Aufmunterung zur Bevölkerung, daß sich ihre Anzahl, in einigen Kolonien, alle funfzehn Jahre verdoppelt; in andern alle achtzehn Jahre; und in allen, im Durchschnitt gerechnet, alle fünf und zwanzig Jahre. — Eine so geschwinde Vermehrung war, glaub' ich, nie vorher bekannt. Es beweist, daß sie gut leben und frey sind von den Sorgen, den Unterdrückungen und den Krankheiten, wodurch verdorbene Staaten entvölkert und verheeret werden.

Zugleich mit der Bevölkerung der Kolonien hat ihre Handlung sich vermehrt; doch viel geschwinder wegen des allmälig unter ihnen eingeführten Lüxe. — Im Jahr 1723 betrug die Ausfuhr nach Pensylvanien 16,000 Pf. — Im Jahr 1742 war sie 75,295 Pf. Im Jahr 1757 war sie gestiegen zu 268,426 Pf. und im Jahr 1773 zu einer halben Million.

Die

14) Die Negern in den südlichen Kolonien ausgenommen, die nun wahrscheinlich bald entweder aussterben, oder ihre Freyheit bekommen werden. Die Schuld liegt nicht an den Kolonien, daß sie so viele dieser unglücklichen Leute unter sich haben. Sie haben Geseze gemacht, die Einfuhre derselben zu verbieten. Aber diese Geseze sind immer von uns verworfen, weil unser Negerhandel dadurch gelitten hätte.

15) In der Grafschaft Suffolk, wo Boston liegt, ist, wie ich berichtet bin, seit 18 Jahren nur Eine Exekution gewesen.

Die Ausfuhr nach allen Kolonien im Jahr 1744 war 640,114 Pf. — 1758 war sie gestiegen zu 1,632,948 Pf. und 1773 zu drey Millionen.[16]) Und es ist wahrscheinlich, daß, wenn das Mißvergnügen unter den Kolonien seit dem Jahre 1764 nicht gewesen wäre, unsre Handlung mit ihnen in diesem Jahre das Doppelte würde betragen haben von dem was sie 1773 betrug; und daß in noch einigen Jahren mehr, es nicht möglich würde gewesen seyn, Amerika blos aus diesem Königreiche, wären auch alle seine Einwohner Manufakturisten geworden, mit den nöthigen Waaren zu versorgen.

Es ist wohl zu bemerken, daß diese Handlung solchergestalt nicht bloß eine zunehmende Handlung war; sondern eine Handlung, in der wir keine Rivale hatten; eine sichere, beständige, ununterbrochene Handlung; und die, durch die dabey gebrauchten Schiffe, und durch sie verschaffte Schiffmaterialien, sehr vieles zur Unterhaltung der Seemacht beytrug, die unsre Hauptstärke ausmacht. — In dieser Absicht war es ein unaussprechlich wichtiger Gegenstand. Aber das wird er noch mehr werden, wenn wir ihn in allen seinen Verbindungen betrachten. Es ist bekannt genug, daß unsre Handlung mit Afrika und den westindischen Inseln ohne die Handlung mit Amerika nicht bestehen kann. Und, im Ganzen, ist es unleugbar, daß sie eine von den Hauptquellen unsers Reichthums und unsers Glanzes war; und daß

16) Hr. Burke in seiner vortrefflichen und bewundernswürdigen Rede über seine Vorschläge zum Vergleich mit den Kolonien S. 9. zeigt, daß unsre Handlung mit den Kolonien, Afrika und die amerikanischen Inseln mit eingeschlossen, im Jahr 1772 beynahe der Handlung gleich war, die wir im Anfange dieses Jahrhunderts mit der ganzen Welt hatten.

daß wir ihr grossentheils zu danken haben, daß wir im Stande gewesen sind, eine Schuldenlast zu tragen, die um so sehr viel schwerer ist als diejenige, von der vor funfzig Jahren die weisesten Männer urtheilten, daß sie uns unvermeidlich erdrücken würde.

Diese unschäzbaren Vortheile sind wir izt im Begriff wegzuwerfen. Die Erfahrung allein kann zeigen, was für unglückliche Folgen daraus kommen müssen. Es wird in der That eine erstaunende Sache seyn, wenn dieses Königreich einen solchen Verlust ertragen kann, ohne die schrecklichsten Folgen zu erfahren. Diese Folgen sind von andern ausführlich vorgestellt worden; und es ist nicht nöthig, sich darauf einzulassen. — Zu ihrer Zeit werden wir sie empfinden. — Das Reich zergliedert; das Blut von Tausenden in einem ungerechten Streite vergossen; unsre Kräfte erschöpft; unsre Kaufleute gebrochen; unsre Fabrikanten verhungert; unsre Schulden vergrössert; unsre Einkünfte vermindert; unsre Fonds wankend; und alles das Elend eines öffentlichen Bankerotts vor der Thür. — Sollten unsre natürlichen Feinde, bey einer solchen Krisis, begierig nach unserm Verderben, die Gelegenheit ergreifen — Der Gedanke ist zu marternd. — Laßt uns die Sache in einem andern Lichte betrachten.

Bey dieser Gelegenheit sollte die gegenwärtige ausserordentliche Lage dieses Königreichs unsre besondre Aufmerksamkeit auf sich ziehn. Dieß ist ein Umstand von der äussersten Wichtigkeit, und wird, befürcht' ich, nicht genug erwogen; daher bitte ich um Erlaubniß, eine deutliche Nachricht davon zu geben.

Zur Zeit der **Revolution** belief sich das **baare Geld** des **Königreichs**, zufolge **Davenants** Berechnung, 17) auf

17) S. Davenant's works Vol. I. p. 363 &c. 443 &c.

auf achtzehn und eine halbe Million. — Von dem Antritt des Hauses Hannover bis zu dem Jahre 1772 sind in der Münze geprägt worden an die 29 Millionen in Golde; und blos in zehn Jahren von dieser Zeit, nämlich vom Januar 1759 bis Januar 1769. sind acht und eine halbe Million geprägt worden. [18]) Es hat sich aber neulich gewiesen, daß an gemünztem Golde izt nicht mehr im Königreiche vorhanden ist, als ungefähr zwölf und eine halbe Million. — An Silbermünze ist diese sechzig Jahre her nicht einmal eine halbe Million geprägt worden; und man kann nicht annehmen, daß davon izt über zwey oder drey Millionen im Umlauf sind.

Also beträgt das baare Geld im Königreiche gegenwärtig nach der Wahrscheinlichkeit etwa vierzehn oder funfzehn Millionen [19]). Davon müssen einige Millionen in der Bank liegen — Unser baares Geld also, das im Umlauf ist, scheint sehr vermindert zu seyn. Gleichwohl hat unser Reichthum oder die Menge unsers Geldes sich sehr vermehrt. Aber es besteht in Papier zu einer ungeheuren Menge, das in allen Winkeln des Königreichs, insbesondre aber von der Bank von England in Umlauf gebracht wird. So lange dieses Papier seinen Kredit behält, vertritt es die Stelle des baaren Geldes und ist in allen Absichten eben so gut.

Baares Geld repräsentirt den wirklichen Werth der Güter oder Waaren. Im Gegentheil, Papier repräsentirt unmittelbar nichts, als baares Geld. Papier ist ein Versprechen oder eine Obligation, die der Aussteller von sich gibt, eine gegebne Summe in Münze zu bezahlen. Der Kredit des Ausstellers bringt es in Umlauf; das ist, man hat die Meynung von ihm, daß er im

18) S. Considerations on Money Bullion &c. P. 2. 11.
19) S. Davenant's works Vol. I. p. 365.

im Stande ist, sein Versprechen zu erfüllen, und daß man die angegebne Summe, so bald man sie von ihm verlangt, bekommen wird. — Papier also repräsentirt Münze; und Münze repräsentirt wirklichen Werth. Das ist, Münze ist ein Zeichen des Reichthums; Papier, das Zeichen von einem Zeichen. — Aber weiter. Münze ist ein allgemeines Zeichen des Reichthums und verschafft ihn allenthalben. Sie verliert nichts von ihrem Werthe, wenn Gefahren herankommen; und sie kann jeden Stoß aushalten. — Papier hingegen, weil es seinen Umlauf bloß der Meynung zu danken hat, ist bloß von lokalem und eingebildetem Werthe. Es hält keinen Stoß aus. Die Annäherung der Gefahr vernichtet es; ja die blosse Vermuthung von Gefahr.

Kurz. Münze ist die Basis unsers Papiergeldes; und würde jene entweder ganz vertilgt, oder auch nur bis zu einer gewissen eingeschränkten Quantität gebracht, so würde alles Papier auf einmal seinen Kredit verlieren. Würde hingegen unser Papier vertilgt, so würde die Münze nicht allein übrig bleiben, sondern auch an Werthe steigen, je nachdem mehr oder weniger Papier vertilgt wäre.

Aus diesen Begriffen folgt, daß, in so fern man, unter gewissen Umständen kein baares Geld für Papier bekommen kann, das Papier nichts repräsentirt und nichts werth ist. — Das baare Geld in diesem Königreiche ist von keinem Belang, in Vergleichung mit dem Betrage des zirkulirenden Papieres. Dieß wird durchgängig geglaubt; es ist daher natürlich zu fragen, wodurch der Kredit des Papiers erhalten wird. — Die Antwort ist leicht. Er gleicht einer Seifenblase und erhält sich völlig so wie diese. Wollte jedermann für seine Banknoten baares Geld einwechseln wollen, so würde

de die Bezahlung nicht geschehen können; allein, ob dieses gleich bekannt ist, so verläst sich doch jeder darauf, daß der Fall, da jeder sein Papier realisiren will, nicht kommen werde, gerade da er sein Papier in Händen hat; und daß, wenn der Fall ja käme, er vielleicht einer von den ersten seyn werde, die ihre Bezahlung verlangen und daher bekommen können; dieß macht ihn ruhig. Und eben dieß macht alle die, mit denen er in Geschäften steht, ruhig. — Allein last nur einige Zufälle kommen, die gefährlich scheinen; alle Welt wird mistrauisch werden, wird nach der Bank laufen und ein Bankerott wird erfolgen.

Dieses ist eine Vorstellung von Begebenheiten, wie sie in dem Kredit von Privatleuten schon oft geschehen sind. Es ist zugleich eine Vorstellung von Begebenheiten, wie sie in dem Kredit des Staats (dafern nicht andre Maaßregeln genommen werden) über kurz oder lang geschehen werden. Die Beschreibung, die ich von unserm Papiergelde gegeben habe, beweist, daß nichts von zärterer Beschaffenheit und Zufällen mehr unterworfen seyn kann. Es ist ein ungeheures Gebäude, mit der Spize in den Wolken; bey jedem widrigen Winde, der den Lauf der Handlung hemmt, schwankt es; und wie das grundlose Gebäude eines Traumes oder einer Erscheinung, kann es in einem Augenblick verschwinden und keinen Schutt zurücklassen. — Die Vertilgung einiger weniger Bücher in der Bank; eine grössere Geschicklichkeit in der Nachmachungskunst; die Landung eines französischen Heers auf unsern Küsten; Empörungen, die eine Veränderung in der Regierung drohten; oder sonst Vorfälle, die einen allgemeinen, obgleich höchst grundlosen panischen Schrecken verursachten, würden es auf einmal vernichten und uns ohne alle Mittel lassen, unsre Handlung fortzusezen, das wenige baare Geld ausgenommen,

men, das kaum zu den Abgaben hinreicht, die von dem Publiko gefodert werden. Es würde, also, alsdann unmöglich seyn, diese Abgaben zu bezahlen. Die Einkünfte blieben aus. An die hundert und vierzig Millionen, das Eigenthum von Privatleuten wäre vernichtet. Das ganze Regierungsgebäude würde in Stücken zerfallen, und ein Stand der Natur würde wieder an die Stelle treten. — Welche schreckliche Lage! Es hat nie eine gleiche unter den Menschen gegeben; ausgenommen ein einzigesmal in Frankreich, nach der Errichtung der königl. Missisippibank daselbst. Diese Bank brach im Jahr 1720. [20]) Nachdem, sie das ganze Reich in einem goldnen Traum gewiegt hatte, verbreitete sie an Einem Tage Ruin und Verzweiflung über dasselbe. — Solch ein Vorfall würde in diesem freyen Lande eine grössere Verlegenheit verursachen, als in Frankreich. Zum Glück für jenes Reich, haben sie diesen Abgrund zugedeckt. Papiergeld kann seitdem dort nicht wieder aufkommen; im Umlauf ist nichts, als baare Münze, an Belauf, wie ich berichtet bin, nicht weniger als 1500 Millionen Livres; oder beynahe 67 Millionen Pfund Sterling. Dieß gibt ihnen unaussprechliche Vortheile; dazu kömmt die geschwinde Abtragung ihrer Schulden, welche eine unzertrennliche Folge von der Natur derselben ist [21]); diese

20) S. Steuarts Grundsäze der Staatswirthschaft II Band, IV Buch, 32 Kap.

21) Ihre Schulden bestehen hauptsächlich in Antizipirung der Auflagen auf kurze Zeit, in Geldern, die sie auf Leibrenten oder kurze Annuitäten rc. aufnehmen. Nach Hrn. Steuarts Berechnung wurden ihre fortdaurenden Annuitäten nur mit 12 Millionen vermehrt; die unsrigen hingegen wurden mit 60 Millionen vergrössert. Diese Natur ihrer Schulden also und die Maaßregeln, die sie izt zu deren Abtragung nehmen, müssen, wenn der Friede bleibt, sie von dem grösten Theil ihrer Last befreyen; wir hin-

diese beyden Umstände sezen Frankreich auf einen Grund von Sicherheit, die wir Ursach haben zu bewundern und zu beneiden.

Dieses sind Materien, über die ich lieber würde geschwiegen haben, wenn ich es nicht für nothwendig hielte, dieses Land zu warnen, und auf die Gefahr, die ihm droht, aufmerksam zu machen. Diese Gefahr entspringt hauptsächlich aus den Schulden der Nation. Grosse Auflagen sind nothwendig, grosse Staatsschulden zu tragen; und grosse Auflagen zu tragen, wird ein grosser Geldvorrath erfodert. Diesen Vorrath haben wir unserm Papiere zu danken; und der Betrag unsrer Auflagen muß sich nach dem Verhältniß unsers Papieres richten. — König Wilhelms Kriege zogen das baare Geld aus dem Reiche. Dieß verminderte die Einkünfte und sezte die Regierung in Verlegenheit. Im Jahre 1694 wurde die Bank errichtet, und das Reich mit einem Behelfsmittel versorgt, das statt baaren Geldes dienen sollte. Die Auflagen wurden wieder einträglich. Die Einkünfte stiegen, und der Regierung war geholfen. Von der Zeit an sind unser Papier und unsre Auflagen mit einander angewachsen; sie unterstüzen einander; und eine von den Ursachen, warum unsre Auflagen einige Zeit her so einträglich gewesen sind, ist unstreitig der Anwachs unsers Papiers.

Hätten wir keine Staatsschulden, so wäre die Hälfte unsrer Auflagen unnöthig. Unser Papiergeld könnte vermindert werden. Die Balanz der Handlung würde zu unserm Vortheile ausfallen. Baares Geld würde

hingegen werden die unsrige immer ganz tragen müssen, wenn ein Zufall uns nicht bald auf Einmal davon losmacht.

de einfliessen. Es würde, wenn unter solchen Umständen ein Bankerott erfolgte, das Vermögen von 140 Millionen gerettet werden; und der Sturz würde also in diesem Fall erträglich seyn. Bey dem gegenwärtigen Zustande der Dinge hingegen wird er unerträglich seyn, sobald irgend ein Unglück oder panisches Schrecken einen Bankerott verursachen wird. — Möge der Himmel bald einen grossen Staatsmann für uns erwecken, der diese Dinge einsehe, und wirksame Maaßregeln ergreife, uns, wenn es nicht schon zu spät ist, heraus zu helfen und zu erhalten!

Oeffentliche Banken sind, ohne Zweifel, mit grossen Bequemlichkeiten verbunden. Aber sie stiften auch groß Unheil, und wenn sie ihre Papiere nicht unter nöthigen Einschränkungen und mit grosser Behutsamkeit ausgeben, können sie von allen schädlichen Einrichtungen die schädlichsten werden; nicht bloß, weil sie erdichteten Reichthum an die Stelle des wirklichen sezen; den Lüxe vermehren; den Preis der Lebensmittel erhöhen; eine nachtheilige Balanz in der Handlung verstrecken, und ein Reich in Gefahr sezen, bey jedem innerlichen Tumult, bey jedem äusserlichen Anfall, die schrecklichsten Erschütterungen zu leiden; sondern vorzüglich, weil sie in den Händen der Staatsminister zu Instrumenten werden, den Einfluß derselben zu vermehren, ihre Abhängigkeit von dem Volke zu vermindern, und einen täuschenden Schein von öffentlicher Glückseligkeit zu unterhalten, wenn vielleicht das Verderben in der Nähe ist. In Wahrheit, mit einer solchen Goldgrube in seiner Gewalt, als, eine eine Bank ist, so lange sie ihren Kredit behält, kann eine Regierung alles thun was sie will; nichts ausgenommen; daher ist auch wohl keine Sache, von der es so wahrscheinlich wäre, daß sie so sehr *gegen ihre Absicht* und auf eine so *gefährliche* Art werde gebraucht werden.

Unter

Unter den Ursachen, die das Papiergeld um seinen Kredit bringen können, die der gegenwärtige Streit mit Amerika uns erinnert, in besondre Betrachtung zu ziehn. Die erste ist „eine nachtheilige Balanz in der Handlung.„ In dem Verhältniß, wie diese mehr oder weniger gegen uns seyn wird, muß auch der auswärtige Wechselkurs gegen uns seyn; der Preis der Metalle steigen, und unser baares Geld aus dem Lande gehn. Die Gefahr, wozu dieß uns bringen würde, ist offenbar; und sie ist viel grösser geworden durch die im Jahr 1772 angefangene Ummünzung des Goldes. Denn vorher, eh dieses Ummünzen vorgenommen wurde, war unser meistes Gold zu leicht, galt aber im Umlauf eben so gut, als wenn es vollwichtig gewesen wäre; daher blieb es beständig im Lande. Wenn hingegen izt, da es sein volles Gewicht hat, eine nachtheilige Balanz in der Handlung uns nöthigen sollte unsre auswärtigen Wechsel mit Gelde zu bezahlen, so würden wir Ursach haben zu fürchten, daß es, da es alsdann ungemünzt einen grössern Werth habe, als in Münzen, in solcher Menge würde eingeschmolzen und ausgeführt werden, daß binnen kurzer Zeit nichts mehr würde übrig seyn. [22]) Von welchem dann eine noth=

22) In dem Streite zwischen Lowndes und Locke behauptete jener, daß es nöthig sey, die silbernen Münzen nach einem geringern Fusse zu prägen. Einer von seinen Gründen war, daß dadurch die Silbermünze ihr gehöriges Verhältniß zu den Bedürfnissen der Nation bekommen, und dem unsichern Kreditpapiere Gränzen würden gesezt werden. — Herr Conduit, Newtons Nachfolger bey der Münze, hat, in geradem Widerspruch gegen die jezt gültigen Geseze, den Vorschlag gethan, alles Silber, das eingeführt wird, nach der Münze zu bringen, und blos die Ausfuhre des gemünzten Silbers zu erlauben. „Der Anwachs der Papiere,„ sagt er, „ist der stärkste Grund für diese und jede andre Methode, die Ausmünzung zu befor=

nothwendige Folge seyn würde, daß, weil dieser Grund versunken wäre, das darauf gestüzte Gebäude, der Kredit des Papiers, fallen müste. — Eine stärkere Ausmünzung ist, bey diesen Umständen, das einzige Gegenmittel. Aber es kann nur langsam helfen; und wenn es den Preis der Metalle in die Höhe treibt, wird es das Uebel nur vermehren. — Nothwendig wird es die Bank seyn, die zu einer solchen Zeit unmittelbar leiden wird; denn alle, die zu irgend einer Absicht Münze brauchen, werden sie von ihr haben wollen.

Einige Jahre vor 1772 war der Preis des ungemünzten Goldes 2 bis 3 oder 4 Prozent höher, als des gemünzten. Dieß war eine Versuchung, die Münze einzuschmelzen und auszuführen, der es schwer zu widerstehen war. Hieraus entstand, daß sie stark bey der Bank gesucht, und diese folglich genöthigt wurde, Gold mit Verlust der Münzkosten aufzukaufen. Allein je grössern Vorrath von Münzen die Bank auf diese Weise zu verschaffen suchte, um so vielmehr fiel der Preis derselben in Vergleichung mit ungemünztem Golde, und desto geschwinder verschwanden sie; um so vielmehr wurde folglich die Bank genöthigt von neuem zu münzen, wobey

fördern. Denn so lange das Papier im Lande an statt Geldes gebraucht werden kann, so lange finden Kaufleute und Banquiers unnöthig, sich baare Münzen zum inländischen Gebrauch anzuschaffen; und da die Kreditpapiere das Geld in die Hände der Kaufleute bringen, die es ausführen, so kann es unmerklich aus dem Lande gehn, bis man zu spät anfängt es zu vermissen. Und wo das Papier zu grossen Kredit hat, da kann, wenn das Geld aus dem Lande geht und wenig gemünzt wird, dieser Kredit auf einmal fallen; denn bloß eine verhältnißmäßige Menge baarer Münze kann ihn in unglücklichen Zeitläuften erhalten." S. Conduit's Observations on the state of our Gold and Silver Coins, in 1730.

wobey sie immer am meisten verlieren muste. — Wäre dieß länger so fortgegangen, so hätten die Folgen am Ende sehr ernstlich werden können. Ich bin keineswegs hinlänglich unterrichtet, um die Ursachen angeben zu können, welche die Veränderung im Jahre 1772 bewirkten. Allein ohne Zweifel ist zu erwarten, daß der nämliche Zustand der Dinge, der vor gedachtem Jahre war, wiederkomme. Die Schwankungen des Handels, selbst wenn er am meisten in Aufnahme ist, machen dieß unvermeidlich. Allein der Streit mit den Kolonien kann dazu beytragen, daß dieß bald geschehe; und dann wird die daraus entspringende Verlegenheit ungleich grösser seyn.

Jedermann weis, daß die Balanz der Handlung mit ihnen sehr zu unserm Vortheil ist; [23]) und daß diese Balanz von ihnen theils durch unmittelbare Rimessen in Gold und Silber, theils mittelbar durch Rimessen über Spanien, Portugal, Italien rc. bezahlt wird, welches leztere unsre nachtheilige Balanz mit erwähnten Ländern zum Theil wieder gut macht. — Im lezt verwichnen Jahre haben sie bloß gesucht ihre Schulden zu bezahlen, ohne wieder neue zu machen; was sie zu dem Ende ausgeführt und remittirt haben, das hat beygetragen, der allgemeinen Handlungsbalanz einen günstigern Ausschlag für uns zu geben, und zugleich, nebst den neulichen Operationen der Bank, unsre öffentlichen Fonds in Kredit zu erhalten. Aber diese Rimessen hören izt auf, und ein Jahr oder zwey werden entscheiden, wenn der Krieg fortwährt, ob wir im Stande sind einen solchen Verlust zu ertra=

23) Zufolge der Nachrichten von unserer Ein- und Ausfuhr von und nach den Kolonien, so wie diese Nachrichten dem Parlament vorgelegt sind, ist die Balanz zu unserm Vortheil seit 11 Jahren vor 1774, jährlich beynahe von einer und einer halben Million gewesen.

ertragen, ohne die von mir beschriebnen Folgen zu erfahren.

Das zweyte, was aus dem Bruch mit Amerika, zum Ruin des Kreditpapiers entstehen kann, ist ein Defekt in den Einkünften. So wie die Einkünfte leiden würden, wenn das Papier um seinen Kredit käme, so würde hingegen das Papier seinen Kredit verlieren, wenn die Einkünfte, oder auch nur ein merklicher Theil derselben, ausblieben. Die Bank erhält unser Papier; und der Kredit der Regierung erhält die Bank. Ihre Hauptsicherheit ist erstlich ein Kapital von beynahe eilf Millionen, die sie der Regierung vorgestreckt hat; und zweytens, das sie beständig zu ungeheuren Summen auf die Landtaxe, Schazkammerscheine, Admiralitätsscheine rc. vorschiest. Sollte also ein Defekt in den Einkünften die Regierung in Verlegenheit bringen, so würde man weder auf die eine noch die andre Sicherheit mehr rechnen können, und die Bank und die Regierung, und aller Kredit, privat und öffentlicher, würden mit einander fallen. — Einer stelle sich nur vor, was die wahrscheinliche Folge seyn würde, wenn das Publikum überhaupt nur den Verdacht faste, die Einkünfte hätten so abgenommen, daß sie nicht einmal zur Abtragung der Zinsen der öffentlichen Schulden hinreichten, wenn zugleich nur die ordentlichen Ausgaben der Nation sollten bestritten werden; und daß daher, um den Defekt zu ersezen und die Verlegenheit zu verbergen, nöthig gewesen wäre, nur die Abgaben von einem Jahre zum voraus aufzunehmen, und von der Bank zu borgen. — Ich kann kaum zweifeln, daß nicht, bey solchen Umständen, Unruhen von der gefährlichsten Natur entstehen würden. — Der nächste auswärtige Krieg, sollte er nur halb so kostbar seyn, als der vorige, wird wahrscheinlich diesen Defekt verursachen, und unsre Lage zu der Krisis bringen, die alles zu befördern scheint.

noch ein Defekt in dem Betrage der Accise, der unvermeidlich ist, weil die Armuth zunimmt, unsre Kaufleute und Fabrikanten in Verlegenheit sind, der Nationalreichthum abnimmt und der Lüxe sich selbst einschränkt. Es ist nicht möglich zu wissen, wie viel diese Defekte betragen würden. Wenn alle die unglücklichen Umstände, woraus sie entstehen, erst eintreten, so werden sie schnell auf einander folgen; und sie können in einen allgemeinen Schiffbruch endigen, eh' wir einige Gefahr bemerken.

Um von diesem Gegenstande eine deutlichere Vorstellung zu geben, will ich in einem Anhange die Nationalausgaben und Einkünfte von eilf Jahren, von 1764 bis 1774 umständlich bestimmen. Aus dieser Berechnung wird sich ergeben, daß das Geld, welches jährlich durch die Auflagen von dem Publiko gehoben wird, eine Summe ausmacht, die, bis auf einen kleinen Unterschied, der Summe alles baaren Geldes in dem Königreiche gleich ist; und daß ungeachtet der neulichen Einträglichkeit der Auflagen, der ganze Ueberschuß der Nationaleinkünfte gleichwohl nicht über 300,000 Pf. jährlich gewesen ist. [26] Dieser Ueberschuß ist so wenig beträchtlich, daß er kaum hinreicht, die Defekte, die aus den gewöhnlichen Veränderungen im auswärtigen Handel und in der Konsumtion im Lande entstehen können, zu ersetzen. Er ist gar **Nichts**, wenn wir ihn als den einzigen Fond betrachten, eine Schuld von fast 140 Millionen zu bezahlen. — Hätten wir länger den tiefsten Frieden genossen, so hätte er keine Verminderung leiden können. Was muß also nothwendig folgen, wenn einer unsrer einträglichsten Handlungszweige vernichtet; wenn ein **Drittheil** des Reichs verloren; wenn die National-

26) Siehe den Anhang.

tionalschuld mit vielen Millionen würde vermehrt seyn; und wenn alsdann, zu gleicher Zeit, vielleicht einige Millionen aus den Einkünften werden vermißt werden? — Mich schaudert bey dieser Aussicht. — Ein Reich, so nahe an einem so gefährlichen Abgrunde, sollte auf nichts, als den Rückweg, bedacht seyn.

---

## Vierter Abschnitt.

### In wie weit die Ehre der Nation bey dem Kriege mit Amerika interessirt ist.

Eins von den Argumenten für die Fortsezung des Kriegs mit Amerika ist „Unsere Ehre sey dabey interessirt, und „wir könnten izt nicht zurück, ohne uns zu einem sehr demüthigenden Vergleich zu bequemen.„

In Ansehung dieses Punkts ist anzumerken, daß man einen Unterschied machen sollte zwischen der Nation und ihren Regierern. Es ist traurig, daß es jemals irgend eine Ursache geben sollte, diesen Unterschied zu machen? Eine Regierung ist, oder sollte eigentlich nichts anders seyn, als eine Einrichtung den Willen des Volks zu sammeln und zu vollziehen. Allein es fehlt so viel, daß dieß, überhaupt genommen, der wirkliche Fall sey, daß vielmehr die Maaßregeln der Regierung und der Sinn des Volks manchmal geradezu im Widerspruch mit einander sind, und es trägt sich nicht oft zu, daß man einen gewissen Schluß von jenen auf diesen machen kann. — Ich maße mir nicht an zu entscheiden, ob, im gegenwärtigen Fall, die Schande nachzugeben, die

Nation im Grossen oder nur diejenigen Personen, welchen die Führung ihrer Angelegenheiten vertraut ist, treffen würde. Wir wollen zugeben, ob es gleich wahrscheinlich weit von der Wahrheit entfernt ist, daß der gröste Theil der Nation die gegenwärtigen Maaßregeln gut heisse. Dieß würde noch kein gutes Argument abgeben, dabey zu beharren. Es ist demüthigend für ein Königreich, nachzugeben; aber es ist schändlich die Angreifer in einem ungerechten Kriege zu seyn; und seine Würde besteht, in solchen Umständen, darin, daß es freywillig, ohne Aufschub, und großmüthig widerrufe. — Denn, um mich bey dieser Gelegenheit der Worte zu bedienen, die ich grade über diesen nämlichen Punkt, in einer grossen Versammlung, aus dem Munde eines Pairs gehört habe, auf den dieses Reich öfterer als seinen Befreyer gesehen hat, und dessen schlechter Gesundheitszustand in dieser ersten Stunde allgemeiner Gefahr von jedem Freunde Englands muß beweint werden; — um mich, sag' ich, der Worte des grossen Mannes zu bedienen: „**Rechtschaffenheit ist Würde, Unter-„drückung allein ist Niedrigkeit; und „Gerechtigkeit, Ehre.**„

Ich will hinzufügen, daß die **Klugheit** eben sowohl als die wahre **Ehre** von uns verlangt, daß wir uns zurückziehn sollen. Denn die Zeit kann kommen, da wir, wenn wir es nicht freywillig thun, werden thun müssen; da unsre Verlegenheiten das von uns erzwingen werden, was Billigkeit, Menschlichkeit und die Bitten der Amerikaner nicht haben von uns erlangen können. Wie sehr wahrscheinlich dieses ist, erhellet deutlich aus den vorigen Blättern; und geschieht es wirklich, so wird es Schande über uns bringen, Schande, grösser als der unversöhnliche Haß einem schon zu sehr entehrten Reiche wünschen kann. — Der Leser wolle hier bedenken, was

es

es denn eigentlich ist, das wir vorhaben. — Eine Nation, einst die Beschüzerin der Freyheit in entfernten Ländern und die Züchtigerin der Tyrannen, verwandelt sich in einen Feind der Freyheit, geht damit um, seine eignen Brüder zur Sklaverey zu zwingen. — Eine grosse und aufgeklärte Nation findet es zu gering, die Leiterin, die Aufseherin von Millionen Menschen zu seyn, die ihr jeden billigen Vortheil zugestehn; sie will über sie herrschen, und dergestalt herrschen, daß diese nichts eignes übrig behalten; und sie verbreitet Tod und Verwüstung, um diese Herrschaft zu behaupten. — Kann etwas grössere Schande geben? — Was fühlten wir nicht für die braven Korsen, als sie mit den Genuesern und nachher mit den Franzosen kämpften? Suchte Genua oder Frankreich etwas mehr, als unbeschränkte Gewalt über ihr Eigenthum und Gesezgebung; oder die Gewalt ihnen in allen und jeden Fällen zu befehlen? — Die Korsen waren den Genuesern unterworfen gewesen; da diese es aber schwer fanden, jene in der Unterwürfigkeit zu erhalten, so traten sie solche an Frankreich ab. — Eine Schande für die menschliche Natur ist es, daß auf die Weise ein Volk dem andern abgetreten wird. — Unterdessen, wenn unsre Foderungen gegründet sind, können wir nicht auch die Kolonien, sobald es uns gefällt, an Frankreich abtreten? — Beyde Fälle sind in Wahrheit nur in Einem Stücke verschieden: die Korsen waren keine Abkömmlinge von dem Volk, das sie regierte; aber die Amerikaner sind es.

Es gibt einige, die einzusehen scheinen, daß die Autorität Eines Landes über das andre im Grunde einerley ist mit einer sklavischen Unterwerfung des leztern unter das erstere, und daß, wenn verschiedne Staaten sowohl, als die verschiednen Theile eines Staats, nicht durch eine verhältnißmässige Repräsentation vereinigt werden, alle der-

dergleichen Autorität den Grundsäzen der politischen Freyheit zuwider ist. Sie nehmen aber den Fall der Kolonien mit Großbritannien aus, weil die Kolonien aus Britannien entsprungen sind, und daher, nach ihrem Raisonnement, Britannien zugehören. Hätten die Kolonien aus **Fremden** bestanden, über die wir uns Herrschaft hätten erwerben, oder ausdehnen wollen, ehe sie erworben war, so geben sie gern zu, daß die zum Widerstande wären berechtigt gewesen. — Nach meiner Einsicht, ist dieß eben so viel als sagen: die Kolonien müsten schlechter gehalten werden, als andre Menschen, weil sie unsre eignen Brüder sind.

Wiederum: die vereinigten Provinzen von **Holland** waren einst der spanischen Monarchie unterworfen; allein Verlezungen ihrer Privilegien; Abgaben, die ohne ihre Einwilligung von ihnen gefodert wurden; die Einführung spanischer Truppen unter sie; Neuerungen in ihren alten Regierungseinrichtungen, und die Verachtung ihrer Bittschriften nöthigten sie zu dem Widerstande, den wir und die ganze Welt seitdem bewundert haben, und der den Anlaß zur Entstehung einer der grösten und glücklichsten Republiken die je gewesen sind, gegeben hat. — Man lese auch nur die Geschichte des Kriegs, den die Athenienser, aus Herrschsucht, mit den Syrakusanern in Sicilien anfiengen, einem Volke, das mit ihnen aus einerley Stamme entsprossen war; schwerlich wird jemand vermeiden können, sich nicht über die Niederlage der Athenienser zu freuen.

Man lese ebenfalls die Geschichte des Kriegs der Bundsgenossen wider die Römer. Die verbündeten Staaten von Italien hatten für die Römer gefochten, hatten durch ihre Tapferkeit, durch ihre Schäze zu den Eroberungen, zu der Grösse Roms beygetragen. Sie ver-

verlangten daher an den Rechten römischer Bürger und an der Gesezgebung Theil zu haben. Allein die Römer, zu stolz diejenigen für ihre Mitbürger zu erkennen, die sie beständig als ihre Unterthanen betrachtet hatten, schlugen dieß Verlangen ab, und ein Krieg erfolgte, der schrecklichste in den Jahrbüchern der Menschen, der den Untergang der römischen Republik nach sich zog. Die Empfindungen eines jeden Britten müssen ihn zwingen, das Betragen der Bundsgenossen zu billigen, und die stolzen und undankbaren Römer zu verdammen.

Doch der Streit mit Amerika gereicht uns nicht nur deswegen zum Vorwurf, weil wir fühlen, daß wir in ähnlichen Fällen eben so handeln würden, sondern weil wir in vorigen Zeiten wirklich eben so gehandelt haben. Die Kolonien sind überzeugt, daß sie für die Freyheit fechten. Wir sehen, daß sie in dieser Ueberzeugung jeden Privatvortheil aufopfern. Gesezt sie irrten und machten sich einiger Unordnungen schuldig, so sollte ihnen ein Volk verzeihen, dessen Vorfahren ihnen so manches Exempel eines ähnlichen Betragens gegeben haben. England sollte ihre Anhängigkeit an die Freyheit mit allen ihren Ausschweifungen verehren; und statt zu zürnen oder aufgebracht zu seyn, würde es ihm viel anständiger seyn, seinen Beyfall bey dieser Gelegenheit an den Tag zu legen, und zu den Kolonien zu sagen: „Wir entschuldigen euren Irrthum. Wir bewundern euren Mut. Es ist der Mut, der mehr als einmal uns selbst gerettet hat. Wir trachten nach keiner Herrschaft über euch. Wir sind von den Rechten der Menschen zu sehr überzeugt, als daß wir euch das unschäzbare Vorrecht, euch selbst zu regieren, sollten rauben wollen; statt unsre Macht zu irgend einer solchen Absicht anzuwenden, erbieten wir uns, sie als eine freundschaftliche, vormundschaftliche Macht zu brauchen, um eure Streitigkeiten

unter

unter einander zu vermitteln; euch wider eure Feinde zu schüzen, und euch zu helfen, einen Plan von Freyheit zu errichten, der euch groß und glücklich machen soll. Zur Erwiederung verlangen wir nichts, als eure Dankbarkeit und Handlung mit euch.„ Diese Sprache würde sich für ein braves und aufgeklärtes Volk schicken. Allein leider! in der politischen Welt geht es oft wie in der Religion: Diejenigen schreyen am heftigsten für Freyheit, die am wenigsten geneigt sind, sie andern zu gestatten.

Einer von den heftigsten Feinden der Kolonie hat sie alle Lockens Schüler genannt. Rühmlicher Titel! — Wie sollte man sich nicht schämen, sie deswegen zu bekriegen!

Doch ferner. Dieser Krieg gereicht uns zu wenig Ehre, wegen der Vorstellung, die wir uns von den Leuten machen, die wir bekriegen; und diese Vorstellung hat uns mit zu dem Kriege verführt. Das allgemeine Geschrey war im lezten Winter, die Einwohner von Neu-England wären ein verzagter Haufen, den ein feindlicher Blick von unsern Truppen auf einmal zum Gehorsam bringen würde. So wurden sie in beyden Parlamentshäusern abgemalt und dem öffentlichen Spotte preis gegeben. Dieser Wahn verleitete wahrscheinlich einen Edelmann vom grösten Gewicht im Staate, bey Gelegenheit der Bostoner Hafenakte Zwangsmittel so sehr zu empfehlen, indem er zugleich zu verstehen gab, der blosse Anblick von Feindseligkeiten würde sie zur Ruhe bringen, und alles würde bald vorbey seyn. Sine clade. — Niemand in der That kann zweifeln, daß, hätte man vor einiger Zeit geglaubt, die Amerikaner wären ein braves Volk, man sich sorgfältiger würde gehütet haben, sie zu reizen.

Wie-

Widerum: Die Art, wie dieser Krieg bisher geführet ist, gereicht uns eben so wenig zur Ehre. Die Tapferkeit der Engländer wurde für unzureichend gehalten, die Kolonien zu bezwingen; man führete daher französische Geseze und Religion in Canada ein, um dadurch aus diesem Lande eine Armee französischer Papisten wider sie aufzubringen. Die indianischen Wilden und ihre eigenen Sklaven sind aufgewiegelt worden, sie anzugreifen. Man hat gesucht, sich Beystand von einem starken Corps Russen zu verschaffen. — In eben der Absicht sind deutsche Truppen gemiethet, und diesen die Vertheidigung unserer festen Pläze vertrauet worden.

Dieß sind Maaßregeln, über die man keine Erklärungen nöthig hat; zumal die zulezt angeführte, die wirklich ohne Einwilligung des Parlaments in Ausführung gebracht ist. Die Gefahr, die sie uns droht, ist augenscheinlich. Wir sind auf dem Wege, selbst die äusserliche Gestalt unserer Verfassung zu verlieren. — Wenn, in der That, unsre Minister so bald sie wollen, ohne Erlaubniß, nicht allein die Nationaltruppen aus dem Lande senden, sondern auch fremde Truppen an ihre Stelle einführen dürfen, so können sie mit uns machen was sie wollen; so haben wir alles zu fürchten.

---

## Fünfter Abschnitt.

## Von dem wahrscheinlichen Ausgange des Krieges mit Amerika.

Wir wollen zunächst untersuchen, in wiefern Möglichkeit da ist, den gegenwärtigen Krieg mit glücklichem Erfolg zu führen.

Da

Da unser eignes Volk abgeneigt ist, in diesem Kriege zu dienen; und da die Versuche, Armeen von Russen, Indianern und Canadiern aufzubringen, nicht gelungen sind; so ist die äusserste Macht, die wir anwenden können, die Fremden mit eingeschlossen, nicht grösser, dafern ich recht berichtet bin, als 30,000 Mann wirklich im Felde. Auf dem Papier mögen sie 40,000 heissen. Mit dieser Macht soll eine halbe Million wenigstens [27]) von entschlossenen Leuten bezwungen werden, von Leuten, die auf ihrem eignen Boden fechten, ihre Wohnungen und Familien vor den Augen, und zur Vertheidigung des heiligen Segens der Freyheit, ohne die der Mensch ein Vieh und die Regierung ein Fluch ist. Die ganze Geschichte beweist, daß, in dergleichen Situationen, eine Handvoll Millionen die Wage hält.

Einige wenige Provinzen von den Niederlanden widerstunden, unter diesen Umständen, dreyßig Jahre lang der ganzen Macht der spanischen Monarchie, die damals auf dem höchsten Gipfel war; zulezt demüthigten sie seinen Stolz, und machten sich los von seiner tyrannischen Herrschaft. — Eben dieses geschah in dem Streite zwischen dem Hause Oesterreich und den Schweizerischen Bundsgenossen. [28]) — Es ist, in diesem Falle, ein unendlicher Unterschied zwischen Angreifen und Angegriffenwerden; zwischen Fechten, um die Freyheit andrer zu vernichten, und Fechten, um seine Freyheit zu erwerben oder zu behalten. Wären wir also im Stande, eine eben so starke Landmacht wider Amerika zu

27) Ein Viertheil von den Einwohnern jeder Provinz kann die Waffen führen. Wenn also die Kolonien nur zwey Millionen Einwohner haben, so ist die Anzahl ihrer streitenden Mannschaft eine halbe Million.

28) S. den Anhang zu Dr. Zubly's Predigt bey Eröffnung des Provinzialkongresses von Georgien.

zu gebrauchen, als sie uns entgegen sezen; so wäre doch noch keine Wahrscheinlichkeit zu einem guten Erfolge da. Aber dieses ganze feste Land mit 30,000 oder 40,000 Mann erobern wollen, die über das atlantische Meer dorthin gebracht und von hier aus müssen ernährt werden; und die, wenn sie einmal geschlagen sind, nicht wieder ersezt werden können — das ist in der That eine so grosse Thorheit, daß die Sprache kein Wort hat, sie hinlänglich zu bezeichnen.

Was unsre Seemacht anbetrifft, könnte sie zu Lande segeln, wie zur See, so könnte viel durch sie geschehn; aber jenes ist unmöglich, und also kann durch sie wenig oder nichts geschehn, das nicht uns selbst eben so sehr schaden wird, als den Kolonisten. — Sie sind entschlossen, diejenigen von ihren Seestädten, die sie gegen unsre Flotten nicht schüzen können, und die nicht bereits zerstört sind, unsrer Rache zu überlassen, oder selbst zu zerstören. [29]) Die Folge davon wird seyn, daß sie diese Städte in ruhigern Zeiten wieder aufbauen, wir hingegen einige von den vornehmsten Unterpfändern, wodurch wir sie bisher in der Unterwürfigkeit erhalten haben, verlieren werden. — Ihre Handlung betreffend, so haben sie alle Nothwendigkeiten und Hauptbequemlichkeiten des Lebens in ihrem eigenen Lande, sie können also der Handlung entbehren. Der Verlust derselben wird vielmehr unaussprechlich gut für sie seyn, da er sie für den Uebeln des Lüxs und den Versuchungen des Reichthums bewahren, und in dem Stande tugendhafter Einfalt, welche die gröste Glückseligkeit ist, erhalten wird. Ich weis, daß das, was ich hier sage, die Gedanken einiger der weise-

29) Neu York ist lange von seinen meisten Einwohnern verlassen. Und sie sind entschlossen, die Stadt eher selbst zu verbrennen, als von uns verbrennen zu lassen.

weisesten Männer in Amerika sind. Sie haben lange gewünscht, daß Britannien alle ihre Häfen sperren möchte. Sie freuen sich insbesondre über die lezte Einschränkungsakte. Es hätte geschehen können, daß das Volk die genommene Verabredung, weder ein= noch auszuführen, bereu't hätte. Jene Akte aber nöthigt sie, bey dieser Verabredung zu halten, und befestigt ihre Eintracht und ihren Eifer. Sie wird ihnen auch Gründe geben, das Vermögen solcher Personen einzuziehn, die unter ihnen unsrer Regierung zugethan sind; ingleichen ihr Seevolk, das sonst müßig gewesen wäre, zu gebrauchen, Repressalien an Englischen Schiffen zu machen. Ihre bis dahin nuzenlose Schiffe, die in vielen Hunderten bestehen, werden sie in Kriegsschiffe verwandeln, und alle ihre Aufmerksamkeit, die bisher auf den Handel eingeschränkt war, auf die Errichtung einer Seemacht zu ihrer eigenen Vertheidigung richten, und solchergestalt werden sie den Weg bahnen, viel eher, als sie sonst hätten hoffen können, eine grosse Seemacht zu werden. Diese lezte Parlamentsakte also krönet die Thorheit aller unsrer neulichen Maaßregeln. — Keiner, der mich kennt, wird mich wegen Neigung zum Aberglauben in Verdacht haben. Gleichwohl bin ich in diesem Augenblick nicht frey von dieser Schwachheit. — Ich bilde mir ein, in diesen Maaßregeln etwas zu sehen, daß man nicht gänzlich auf die Rechnung menschlicher Unwissenheit schreiben kann. Ich bin geneigt zu glauben, daß die Hand der Vorsehung sich ihrer als Mittel bedienet, gewisse grosse Absichten zu erreichen. — Doch dieses bringet mich auf eine neue Betrachtung, die ich nicht umhin kann dem Publiko vorzulegen, und die mir von der äussersten Wichtigkeit zu seyn scheint.

In dieser Stunde furchtbarer Gefahren würde es uns anstehn, unsre Gedanken gen Himmel zu richten.

Unsre

Unsre Brüder in den Kolonien thun das. In Nordamerika, von einem Ende bis zum andern, fasten und beten sie. Was thun aber wir? — Entsezlich! wir spotten über sie, als Fanatiker, und machen uns über ihre Religion lustig. — Wir rennen, wie wild, den Vergnügungen nach, und vergessen alles, was ernsthaft, was anständig ist, auf Maskeraden — wie an Spieltischen; treiben mit den Sizen im Parlament einen Handel; begehen Meineide bey den Wahlen, und verkaufen uns selbst für königliche Bedienungen. — Welche Partey wird also wahrscheinlich die Gunst der Vorsehung auf ihrer Seite haben?

In Amerika sehen wir eine Anzahl aufblühender Staaten in der ersten Lebhaftigkeit der Jugend, begeistert von der edelsten aller Leidenschaften, von der Leidenschaft, frey zu seyn; aber zugleich beseelt von Gottesfurcht. — Hier sehen wir einen alten, in der That zwar grossen, aber aufgedunsenen, religionslosen Staat; entnervt durch den Lüxe; beladen mit Schulden; dessen entscheidendes Schicksal an einem Faden hängt. — Wer kann ohne Kummer dem Ausgang entgegen sehn? Scheint nicht öffentlicher Jammer nöthig zu seyn, damit sie zum Nachdenken, vielleicht zur Religion, gebracht werden, unsre Freygeister, unsre Atheisten?

Und ist denn unsre Sache so beschaffen, daß wir Gott anrufen dürfen, sie zu segnen? — Können wir vor den Augen des Himmels erklären, „daß wir nicht die Angreifer in diesem Kriege sind; und daß wir nicht die Absicht haben, uns um unsrer selbst willen, weder Herrschaft noch Eroberung, noch Befriedigung unserer Rache, zu verschaffen; daß wir, bloß uns selbst von Unterdrückung zu befreyen, uns wider Menschen zu vertheidigen suchen, die uns plündern, oder tödten wollen?"

len?„ Erinnre dich, Leser, du seyst wer du seyst, daß es keine andre gerechte Ursachen zum Kriege gibt, und daß von allem Blute, welches aus irgend einer andern Absicht vergossen wird, zu seiner Zeit Rechenschaft wird gefodert werden. — Doch, wenn ich in diesem Tone fortführe, müste ich befürchten, meiner guten Absicht selbst zu schaden; ich bitte also noch um Erlaubniß, einige von den Gründen, die ich gebraucht habe, kürzlich zu wiederholen, und die Empfindungen meines Herzens in einer kleinen, aber ernstlichen Anrede an meine Landsleute mitzutheilen.

Ich höre beständig den Einwurf: — „Sind sie nicht unsre Unterthanen?„ Die Antwort ist, ohne Umstände; nein, sie sind nicht eure Unterthanen. So wenig die Einwohner von York, Unterthanen der Einwohner von Middlesex sind, so wenig sind die Einwohner von Nordamerika Unterthanen der Einwohner von Britannien. Sie sind eure Mitunterthanen.

„Aber wir müssen Abgaben bezahlen; warum sollen sie es nicht?„ — Ihr bezahlt sie, nachdem ihr selbst sie bewilligt habt. Eben dieses Recht verlangen sie zu haben. — Sie bezahlen die ihrigen zur Unterhaltung ihrer eignen Regierung; und sie helfen auch zugleich die eurigen bezahlen, dadurch, daß sie euch eure Waaren abnehmen, und euch das Monopolium ihres Handels geben. Müssen sie denn zwey Regierungen unterhalten? Müssen sie dreyfache Auflagen bezahlen? Ist die Art, wie ihr euch selbst mit Auflagen beschwert, so gelinde, so gemäßigt, daß sie euch die Macht, auch sie damit zu beschweren, sicher anvertrauen können?

„Aber sie wollen dem Parlament und den Gesezen nicht gehorchen.„ Sagt lieber, sie wollen eurem Parlament und euren Gesezen nicht gehorchen. Die Ursach ist: Sie haben keine Stimme in eurem Parlamente. Eure Geseze werden ohne sie [30]) gemacht. — „Aber die meisten unter uns sind in eben dem Fall.„ — In sofern seyd ihr also kein freyes Volk. Ihr fahrt fort: „Sind wir nicht frey, warum wollen sie es seyn?„ — Es haben aber doch viele von euch Stimmen im Parlamente; von ihnen keiner. Alles euer Land, was Freysaßen gehört, wird repräsentirt; kein Fuß von ihrem Lande wird repräsentirt. Also könnt ihr nur zum Theil sklavisch regiert werden; sie sollen alle sklavisch regiert werden. Sie werden durch Parlamente regiert, die sie selbst wählen, und die den eurigen ähnlich sind. Warum wollt ihr sie in dem Genuß einer so unschäzbaren Glückseligkeit stören? Ist es vernünf=

30) „Ich habe keinen andern Begriff von Sklaverey, als daß sie darinn besteht, daß ich durch Geseze, in die ich nicht einwillige, soll gebunden seyn.„ S. the Case of Ireland being; bound, by acts of Parliament, in England, by William Molyneux Esqu. Dublin. — Bey meinen Gründen wider die Oberherrschaft eines Staats über den andern, habe ich meine Anmerkungen blos auf die innere Gesezgebung und die Abgaben eingeschränkt. Molyneux gieng weiter und machte England selbst das Recht streitig, den irrländischen Handel durch Geseze zu reguliren. Er war Lockens vertrauter Freund, und schrieb sein Buch 1698, bald nachdem Lockens Abhandlung von der Regierung herausgekommen war.

Was ich im 3ten Abschnitt des ersten Theils von einer Anzahl Staaten gesagt habe, die sich einem allgemeinen, sie sämmtlich repräsentirenden Senat unterwerfen, wird ein jeder, ohne Zweifel, als blosse theoretische Spekulation ansehn, und nicht als einen Vorschlag, den ich in dem brittischen Reich ausgeführt zu sehen wünschte.

nünftig zu verlangen, daß bloß eure Willkühr ihnen Gesez seyn soll? daß ihre Regierung keine andre Verfassung haben soll, als die es euch beliebt ihr zu geben? daß sie kein Eigenthum besizen sollen, als was euer Parlament ihnen lassen will? — Was ist euer Parlament? — Mächtig in der That und verehrungswerth. Allein giebt es nicht zwischen ihm und dem Hofe ein zunehmendes Verständniß? Flößt es noch, wie ehmals, dem Staatsbedienten Furcht ein? — Statt euch durch die Waffen eine Obermacht über die amerikanischen Regierungen zu verschaffen, solltet ihr nicht darauf denken, eure eigne besser zu bewachen und zu verbessern? — Laßt uns das schlimmste sezen: Laßt uns sezen: Allen ihren eignen Erklärungen zuwider, zielten die Amerikaner nach nichts anders, als Unabhängigkeit. — „Wenn sie ohne euch bestehen können;„ ist es zu verwundern? Gab es jemals ein Volk, oder auch nur einen einzelnen Menschen, der nicht eben das thun würde? — „Wenn sie ohne euch nicht bestehen können;„ so laßt sie. Sie werden bald zurückkommen. „Wenn ihr ohne sie nicht bestehen könnt;„ so ruft sie mit Güte zurück [31]); sucht sie durch Mäßigung und Billig-

31) Einige, die überzeugt sind, daß es thöricht und barbarisch ist, die Kolonien durch Morden zwingen zu wollen, haben sehr menschlich vorgeschlagen, sie aufzugeben. Allein man hat uns von sehr hoher Hand berichtet, und mit grossem Recht, „daß sie zu wichtig sind, um so aufgegeben zu werden.„ — Dr. Tucker hat diesen Vorschlag aus dem Grunde empfohlen, weil die Auswanderungen aus diesem Lande nach den Kolonien eine Entvölkerung verursachten. Allein, diese Auswanderungen können nicht verhindert werden, man müßte denn das Reich in ein Gefängniß für alle seine Einwohner verwandeln. Ich glaube aber auch nicht, daß dadurch Entvölkerung entsteht. Wenn eine Menge Menschen aus einem Lande

Billigkeit zu gewinnen. Raserey ist der Entschluß, sie niederzuhauen. Dieß wird sie mit ewigem Haß, ewigem Abscheu wider euch erfüllen. Freye Leute werden durch keine Gewalt gezwungen, noch durch Dragoner zur Unterwürfigkeit geschreckt. Sind sie Leute, die sich so behandeln lassen, so ist es Schande, mit ihnen in Verbindung zu seyn.

„Können sie ohne euch, und könnt ihr eben so gut ohne sie bestehn„ so ist der Versuch sie zu unterwerfen dadurch, daß man ihre Städte verbrennt, ihr Eigenthum wegnimmt, und ihr Land verheeret, nichts als grausame Befriedigung eines zügellosen Ehrgeizes, der, so gewöhnlich er auch unter den Menschen gewesen ist, dennoch härtere Namen verdient, als ich ihm hier geben will: — Doch gesezt, dieser Versuch gelänge, würde es nicht eine traurige Vorbereitung zu eurer eignen Unterwerfung seyn? Das neue Recht, amerikanische Bedienungen zu vergeben, und amerikanische Einkünfte auszutheilen, würde es nicht dem Einfluß der Krone, der bereits eure Freyheiten untergraben hat, neue unwiderstehliche Kraft ertheilen?

Wendet eure Augen nach Ostindien. Dort ist mehr geschehn, als jezt in Amerika versucht wird. Dort haben Engländer, von Raub und Eroberungssucht angetrieben, ganze Königreiche verwüstet, und

de geht, so finden die zurückbleibenden desto mehr Gelegenheit, sich ihre Nahrung zu erwerben; und der Abgang wird bald ersezt. Die grossen Ursachen der Entvölkerung sind nicht — Auswanderungen, selbst nicht in Hungersnoth, oder Pest, oder andern vorübergehenden Uebeln, sondern in den fortdauernden und langsam wirkenden Uebeln, der Ausgelassenheit der Sitten, dem Lüxe, hohen Auflagen, und Unterdrückung zu suchen.

und Millionen unschuldiger Menschen durch die schändlichste Unterdrückung und Plünderung aufgerieben. — Die Gerechtigkeit der Nation hat geschlafen, unterdessen diese Greuel begangen wurden. Wird die Gerechtigkeit des Himmels schlafen? — Ist unser Name jezt nicht zum Fluch worden auf beyden Enden der Erde?

Was unsre Kolonien anlangt, so würde es thöricht seyn, zu behaupten, daß sie keine Fehler hätten. Sie folgten uns mit schnellen Schritten in unsern Lastern nach. Glücklicherweise werden sie durch diesen Streit aufgehalten. Und vielleicht kann man gute Gründe haben ihnen günstig zu seyn, und in ihnen dem ganzen menschlichen Geschlechte, weil sie auf dem Wege sind, in einem ausgedehnten, mit allen möglichen Vortheilen begabten Lande, eine Regierung von solchem Plan und von so zunehmender Macht zu errichten, daß es der Welt ein Wunder seyn wird; eine Regierung, unter welcher dem menschlichen Verstande erlaubt seyn wird, seine Untersuchungen über jeden Gegenstand ohne Einschränkung zu erstrecken; und unter welcher die Freunde der Freyheit, aus jedem Winkel der Welt sichere Zuflucht vor bürgerlicher und geistlicher Tyranney finden werden. — Ich hoffe daher, daß unsre Brüder in Amerika ihren Feinden vergeben werden. Es ist gewiß, daß diese nicht wissen, was sie thun.

---

## Beschluß.

Nachdem ich so viel von dem Kriege mit Amerika gesagt habe und insbesondre von der Gefahr, womit er uns bedrohet; so könnte man erwarten, daß ich eine

ne oder andre Methode vorschlüge, dieser Gefahr zu entkommen und unserm einst so glücklichen Reiche Sicherheit und Ruhe wieder zu verschaffen. — Mehr als ein Entwurf zu einem Vergleiche sind von verschiednen vorgeschlagen, und zwar einige von Personen von so angesehnem Rang und Verdienst, daß sie über meine Lobsprüche erhaben sind. Allein so lange nicht mehr Neigung vorhanden ist, auf solche Plane zu achten, können sie, fürcht' ich, keinen grossen Nuzen schaffen. Und wir haben zu viel Ursach zu fürchten, daß nichts als Unglück uns zur Reue und zu einem weisern Betragen bewegen wird. — Gleichwohl, um meine Absichten bey diesen Anmerkungen ganz auszuführen, will ich mir die Freyheit nehmen, dem Publikum folgenden Auszug aus einem der erwähnten Entwürfe vorzulegen. Er wurde in dem Oberhause vor dem Feste, durch den Grafen von Shelburne in Vorschlag gebracht. Es ist bekannt, daß dieser Herr, so lang er dem südlichen Departement vorstand, mit welchem damals die Koloniesachen verbunden waren, sich das Vertrauen derselben erworben hatte, ohne der Autorität dieses Landes zu vergeben; ein Vertrauen, welches sich durch Friede unter ihnen selbst, und durch Ergebenheit und Unterwürfigkeit gegen das Mutterland an den Tag legte. Ich hoffe, es werde mir nicht übel genommen werden, daß ich mir die Freyheit nehme, die eignen Worte des Herrn Grafen, so viel ich mich ihrer zu erinnern weiß, hier anführe.

„Geht den Kolonien auf ihrem eignen Wege, den sie in ihrer lezten Bittschrift an den König gegangen sind, entgegen. Es ist die sicherste und zugleich die anständigste Art, wie dieses Land gegen sie verfahren kann. — Haltet mit allen Feindseligkeiten ein. — Nehmt die Akten zurück, durch welche die Amerikaner unmittelbar

in

in Verlegenheit kommen, nämlich, die lezte Einschränkungsakte — die Charterakte — die Akte zu mehr unpartheyischer Verwaltung der Gerechtigkeit; — und die Quebekakte. Mit allen übrigen Akten (die das Zollwesen, die Post u. s. w. betreffen) last eine kalte Revision vornehmen. — Es werden sich viele Dinge finden, deren Aufhebung beyde Länder wünschen werden. Einige, darinn wir niemals nachgeben können, da sie die Regulirung des Handels zum allgemeinen Besten des ganzen Reichs betreffen, welche wir als unser Palladium betrachten müssen. Andre Dinge werden durch beyderseitiges Nachgeben bald verglichen werden. Sucht nur zu erhalten, daß sie euer Recht, den Handel zu reguliren, in dem ausgedehntesten Sinne, anerkennen; wenn nicht bereits die Bittschriften und andre öffentliche Dokumente hinlängliche Erklärungen und Anerkennungen von Seiten der Kolonien enthalten, um es darauf, als einen sichern Grund, zu bauen. — Ausser diesem Recht, die Handlung aller brittischen Staaten zu reguliren, könnten wir noch etwas mehr von ihnen erwarten; nur mit der Vorsicht, daß wir eine schuldige und sorgfältige Rücksicht sowohl auf die Kräfte und das Vermögen der verschiednen Provinzen nähmen, als auch auf jene wesentlichen, unveräusserlichen Rechte eines Engländers, deren kein Vater im Namen seines Sohnes, kein Repräsentant im Namen seiner Konstituenten, keine lebende Generation im Namen der Künftigen, entsagen können; das Recht, nicht allein über die Art der Auflagen, wie sie sollen gehoben werden, sondern auch über das Quantum und den Gebrauch wozu sie bestimmt sind, zu urtheilen. — Mich deutlicher zu erklären, Englands Schulden könnten, ohne daß man einen gehäßigen Unterschied machte, warum und auf was Art sie gemacht worden, für die gemeinschaftlichen Schulden aller einzelnen Theile dieses

ses Reichs, in Asien sowohl als Amerika, erkannt werden. Jedoch unter der Bedingung, daß ihnen hinlängliche Sicherheit gegeben würde, daß die zu dem Ende bewilligten Summen, nebst dem sinkenden Fond, — (— Grosbritannien würde den stärkern Antheil bezahlen —) nicht länger in den Händen des Ministers als seine Partikulierkasse gelassen, sondern unveräusserlich zu der ursprünglichen Bestimmung besagten Fonds, zur Abtragung der Schulden sollen angewandt werden; ingleichen, daß, durch redliche Anwendung dieses ganzen Fonds, die Abgaben nach und nach vermindert, und folglich der Preis unsrer Manufakturen heruntergebracht würden; so daß jede Klasse der Kontribuenten den daraus entspringenden Vortheil empfinden müste — Bey dem allen die gehörige Beobachtung und Aufrechthaltung der Handlungsgeseze vorausgesezt.„

— „Es war eine Zeit, des bin ich gewiß; und vielleicht ist sie noch, da diese Punkte auf die leichte, konstitutionsmäßige und daher unweigerliche Bedingung, dem Parlament in Ansehung der Abgaben nicht unterworfen zu seyn, und von der Unverlezbarkeit ihrer Charters versichert zu werden, hätten können erhalten werden; statt ihren guten Willen, ihre Zuneigung, ihre wirklich schon geleisteten Beyträge, und selbst — (denn in der That seyd ihr auf dem geraden Wege es zu thun) die Navigationsakte selbst, um eines kleinen Handlungsgewinnstes [32]), oder gar um einer dürren me-

32) S. the Resolutions on the *Nova Scotia* petitiva reported to the House of Commons, November 29, 1775. by Lord North, Lord George Germaine &c. — Es ist in der That, wie Lord Shelburne bemerkt hat, etwas ganz Erstaunendes in diesen Resolutions. Ihnen zufolge, soll dieß Land viel von seiner Autorität in Dingen nach-

metaphysischen Chimere willen, auf das Spiel zu sezen. — Wie lange noch Möglichkeit seyn werde, die angeführten Vortheile zu erhalten, kann niemand sagen. — Doch wenn keine Worte Eindruck machen, als die wider die Kolonien gerichtet sind; — wenn nur das annehmenswürdig ist, was durch Gewalt muß erlangt werden; so ist nichts übrig, als auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden, was so oft bey einem unglücklichen Volke eingetroffen ist: Quos Deus vult &c.„

Dieses sind Gesinnungen und Vorschläge von der äusserster Wichtigkeit, und ich schäze mich sehr glücklich, daß ich sie dem Publikum, als die Gesinnungen und Vorschläge eines der verehrungswürdigsten Männer vorlegen kann, des obengenannten Pairs, dessen Verdienst sich so sehr unterscheidet, und welchen, wie ich zuverläßig weiß, dieses Reich sowohl als Amerika sehr verpflichtet sind, wegen seines Eifers, diese grossen Angelegenheiten, auf welchen Erhaltung der Freyheit unter uns beruht, zu befördern, und wegen der Standhaftigkeit, womit er sich, nebst vielen andern sehr würdigen und einsichtsvollen Männern von allerley Rang und Stande, wider die gegenwärtigen Maaßregeln erklärt hat.

Wär' so ein Plan, wie der oben angeführte, nur noch vor wenigen Monaten angenommen, so zweifle ich fast nicht, ein Vergleich würde, unter sehr vortheilhaften Bedingungen für dieses Königreich, erfolgt seyn. — Ins-

nachlassen, wo die Kolonien nie widersprochen, und wir viel dabey gewonnen haben. Hingegen sollen wir mit einer Strenge, die das ganze Reich in Gefahr sezt, unsre Autorität in Dingen behaupten, wo die Kolonien sie nie zugeben, und wir nichts dabey gewinnen werden.

Insbesondre. Es ist wahrscheinlich, daß die Kolonien sich zu einem jährlichen Beytrag würden verstanden haben, welcher, das Geld dazu gerechnet was uns jezt die wider sie gebrauchten Truppen dort zu unterhalten kosten, und das wir dann erspart hätten, imgleichen die Beyträge, die wir von andern Theilen des Reichs würden bekommen haben, einen Fond hätte ausmachen können, der, wenn unveräusserlich dazu angewandt, unsre Schulden merklich vermindert haben würde [33]). Eine Folge davon wäre, nach Lord Shelburnes Ideen, gewesen, daß einige unsrer schwersten Auflagen hätten aufhören und die Kolonien unsre Manufakturen wohlfeiler bekommen können; unser Kreditpapier wäre weniger geworden; unsre ganze Macht wäre frey gewesen, zu allen Zeiten jedem auswärtigen Feinde zu begegnen; der Einfluß der Krone würde schwächer, das Parlament unabhängiger, geworden seyn; die Nation wäre vielleicht wieder in eine Lage von dauerhafter Sicherheit und Glückseligkeit gebracht worden.

Um zu schliessen. — Eine wichtige Revolution in den Angelegenheiten dieses Reichs scheint in der Nähe zu seyn. Ist es nicht über uns verhängt unterzugehen, so muß alles was neulich geschehn ist, ungeschehn, und neue Maaßregeln müssen genommen werden. Zu der Zeit wird eine Gelegenheit erscheinen, (die, wenn dann nicht ergriffen, nie wiederkommen wird,) diesem Lande sowohl als Amerika wesentliche Dienste zu thun, dadurch, daß bestimmte Mittel, die Nationalschuld abzubezahlen, festgesezt; die Verwaltung der Finanzen neuen Regulirungen unterworfen, und Maaßregeln zur gänzlichen Verhinderung aller Bestechung und zur Wiederherstellung der Konstitution genommen werden. — Ich für mein Theil; wenn bey irgend einer künftigen Ver-

33) S. den Anhang.

Veränderung des Ministerii dieses nicht die Folge davon ist; wenn das Bestechungssystem, das neulich zu einem so hohen Grade der Vollkommenheit gebracht ist, ferner so fortgeht: so, denk' ich, ist es ganz gleichgültig für dieses Königreich, wer das Steuer in Händen hat, oder nicht hat.

---

## Anhang.*)

### Verzeichniß der Nationalschulden und der appropriirten Einkünfte Johannis 1775.

| | Kapital | Zinsen |
|---|---|---|
| | — | |
| Der Betrag der an die Bank, Südsee- und Ostindischen Kompagnie schuldigen Kapitalien war (im Januar 1775), 125, 056, 454 Pf. Besondre Nachrichten davon s. bey R. Helm, auf der Stockbörse, wie er sie verbessert hat auf den 5ten Jan. 1775. | Pf. | Pf. |

Davon

*) Der Uebersezer hat, der Kürze wegen, einige Kunstwörter der Englischen Finanziers beybehalten. Die Erklärung derselben ist folgende:

Wenn, durch einen Parlamentsschluß, gewisse Theile der Einkünfte zur Abtragung der Zinsen eines gewissen Theils der Nationalschuld bestimmt werden: so werden sie appropriirte Einkünfte genannt. Die übrigen heissen die unappropriirten.

Diejenigen Schulden, zu deren Verzinsung gewisse Theile der Einkünfte vom Parlament ausdrücklich bestimmt werden, heissen fondirte Schulden; die andern, zu deren Verzinsung keine gewisse Einkünfte angewiesen werden, sind unfondirte.

| | Kapital | Zinsen |
|---|---|---|
| | Pf. | Pf. |
| Davon abgezogen ein Kapital von einer Million Ostindischer Annuit.; ferner 424,000 Pf. konsolidirter Annuit. 246,000 Pf. herabgesezter; 161,650 Pf. alter Südsee-Annuit. 124,000 Pf. Neuer Südsee — und 43,350 Pf. Annuit. von 1750, in allem eine Million von denen zu 3 Prozent die 1775 abbezahlt sind; so bleibt übrig — | 122,056,454 | 3,874,057. |
| Ungetheiltes Kapital der Bank, welches die Summe der 11,686,300 Pf. voll macht — — | 906,800 | 27,204 |
| Annuitäten auf 99, 96 und 89 Jahre von verschiednen datis zu König Wilhelms und Königin Annens Zeiten. Vorausgesezt, 18 Jahre von diesen Annuitäten seyn noch zurück, so würde (die Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ Prozent gerechnet) um sie mit $13\frac{1}{5}$ Jahr abzukaufen, Kapital und Zinsen ungefähr machen | 1,801,179. | 136,453. |

An=

| | Kapital | Zinsen |
|---|---|---|
| | Pf. | Pf. |
| Annuitäten auf das Leben gewisser Personen, nebst dabey bewilligten Survivancen, aus König Wilhelms Zeiten, mit vier Jahren abzukaufen. NB. Die Survivancen dauren fort, bis die Annuitäten auf sieben gebracht sind | 30, 268 | 7, 567 |
| Annuitäten auf Leben, bewilliget im Jahre 1765 mit 20 Jahren abzukaufen — — | 10, 800 | 540 |
| Annuitäten auf zwey Leben bewilligt im Jahre 1693. So auch Annuitäten auf einzelne Leben von 1745. 1746. 1757. Der ursprüngliche Betrag aller dieser Annuitäten war, zusammengenommen, 123, 883 Pf. Sie sind durch Todesfälle auf ungefähr 80, 000 Pf. reduzirt. Ich schäze sie, mit 10 Jahr abzukaufen — — | 800, 000 | 80, 000 |
| Die lange Annuität auf 99 Jahre von 1761. In der Akte wird sie un- | | |

| | Kapital | Zinsen |
|---|---|---|
| gefähr 25 ½ Jahr werth geschäzt; allein sie ist wirklich 27 Jahre werth, ab oder anzukaufen — — | Pf. 6,702,750 | Pf. 248,250 |
| **Unfondirte Schulden** bestehend aus Schazkammerscheinen (1,250,000 Pf.) Admiralitätsschulden (1,850,000 Pf.) und Schulden der Civilliste, zu 500,000 Pf. gerechnet. Die Zinsen zu nicht mehr, als 2 ½ Prozent — — | 3,600,000 | 90,000 |
| Summe aller Nationalschulden im Jahre 1775 | 135,908,251 | 4,464,071 |
| dazu — — | — — | 200,000 |
| Civilliste — — | — — | 800,000 |
| Summe der appropriirten Einkünfte, nebst der Civilliste — — | — — | 5,494,071 |

Ich habe die Admiralitätsschulden angesezt, wie sie ungefähr vor einem Jahre waren. Sie müssen jezt sehr vermehrt seyn. — Die Schulden der Civilliste sind nach einer Vermuthung geschäzt. Man pflegt sie auf die von mir angegebne Summe zu sezen. Man vermuhet auch, daß die Einnahme der Civilliste auf 900,000 Pf. oder 1,000,000 jährlich sollen erhöht werden. Im Jahre

Jahre 1769 würden von dem Parlemente 513, 511 Pf. bewilligt, die Rückstände und aufgenommenen Gelder, welche die Civilliste schuldig war, zu bezahlen.

Durch eine Akte vom ersten Jahre Georg des II. wurde festgesezt, daß die Civilliste immer volle 800,000 Pf. sollte einzunehmen haben, und daß, wenn die dazu bestimmten Abgaben und Einkünfte nicht hinreichten, diese Summe vollzumachen, das was daran fehlte, durch andre Mittel gut gethan werden sollte. Der reine Betrag dieser Abgaben binnen 33 Jahren, von Johannis 1727 bis Johannis 1760, war, einer besondern Nachricht zufolge die ich besize, 26, 182, 981 Pf. 17 ßl. 6 pf. oder 793, 423 Pf. jährlich. Sie waren also, ein Jahr durch das andre gerechnet, mehr unter als über der genannten Summe. — 1747 waren sie sieben Jahr nach einander zu gering gewesen, und der ganze Defekt belief sich auf 456, 733 Pf. 16 ßl. welche Summe, angeführter Akte zufolge, dem Könige aus den übrigen Nationaleinkünften damals gut gethan wurde. — 1729 wurden zu eben der Absicht, 115,000 Pf. bewilligt. — Dieß ist alles Geld, was der lezt verstorbne König vom Parlamente, zur Unterhaltung seines Hofstaats und zu Bestreitung der mit seiner Würde verknüpften Ausgaben, bekommen hat; also 510, 749 Pf. jährlich. — Ich habe es für nöthig gehalten, diesen Punkt hier insbesondre anzuführen, weil man äusserst falsche Nachrichten darüber gegeben hat.

Der Betrag der Nationalschulden war, wie es sich gezeigt hat, im lezten Jahre 136 Millionen. — Die grossen Defekte vom lezten Jahre, nebst den ausserordentlichen Ausgaben in dem gegenwärtigen, müssen diese Schuld beträchtlich vermehren. Die Enrolirung, Einrichtung und Unterhaltung der Miliz im lezten Kriege

kostete der Nation beynahe eine halbe Million jährlich. — Wir dürfen nicht hoffen, daß die Ausgabe geringer seyn werde, jezt, da wir dieß von neuem vornehmen. Dazu füge man den Gehalt der fremden Truppen, die ausserordentlichen Kosten durch die Vermehrung der Land und Seemacht, die Transportkosten, die Rekrutirungen ꝛc. und es wird augenscheinlich seyn, daß die sämmtlichen Ausgaben dieses unglücklichen Jahres ungeheuer groß seyn müssen. — Aber ich vermuthe, daß man alle Sorgfalt anwenden wird, dieß zu verbergen. Man wird so wenig Fonds errichten, wie möglich. Die ganze Grösse der Schuld wird wahrscheinlich nicht eher bekannt werden, als bis sie in einem andern Jahre, unter den Artikeln Admiralitätsschulden, ausserordentliche Ausgaben der Armee, Transportkosten, Ordonanzkosten, u. s. w. zum Vorschein kömmt, da sie dann eine ungeheure unfondirte Schuld ausmachen wird, die den öffentlichen Kredit ganz zu Grunde richten kann.

---

Ueber=

## Ueberschuß

der jährlichen Einkünfte, so wie dieser Ueberschuß seit eilf Jahren von 1764 — 1775 gewesen ist.

### Unappropriirte Einkünfte.

Reiner Betrag des sinkenden Fonds in den lezten fünf Jahren, zufällige Ueberschüsse mit gerechnet, von Weihnachten zu Weihnachten jeden Jahres. Die Mittelzahl ist, nach Abzug von ungefähr 45,000 Pf. die aus den jährl. bewilligten Geldern dazu geschlagen werden, um eine gleich grosse Summe zu ersezen, die jährlich aus diesem Fond genommen werden, einen Defekt in dem Fond von 1758 auszufüllen — 2,610,759 Pf.

Reiner jährlicher Betrag der Landtaxe zu 3 Proz. (die Miliz abgezogen) und der Malztaxe — — 1,800,000 —

(NB. Im Jahr 1773 betrugen diese beyden Taxen bloß, 1,665,475 Pf.)

Einige zufällige Einnahmen, die zu dem sinkenden Fond nicht mitgerechnet werden, z. E. Abgaben von Gummi, Amerikanische Einkünfte u. s. w. Da sie so ungewiß und unbeträchtlich sind, so können sie kaum als ein Artikel der gewissen Einnahme betrachtet werden. Man kann sie gleichwol ansezen zu — 50,000 —

Summe dieser Einnahme 4,460,759 Pf.

Betrag des sinkenden Fonds
von Weihnachten zu Weihnachten jedes Jahres.

| | | |
|---|---|---|
| 1770 | — | 2,486,836 Pf. |
| 1771 | — | 2,553,505 — |
| 1772 | — | 2,683,831 — |
| 1773 | — | 2,823,150 — |
| 1774 | — | 2,731,476 — |

Im Jahre 1775 wurde der sinkende Fond auf 2,900,000 Pf. gerechnet, weil man 100,000 Pf. aus dem aggregirten Fond dazu geschlagen hatte. Wenn der Betrag nicht wirklich so groß war, so hat der Defekt eine Schuld im lezten Jahre veranlaſt, welche zu den andern S. 111. berührten Schulden hinzugethan werden muß, die nämlich durch die Defekte in denen zu den Ausgaben des lezten Jahrs angewiesenen Geldern entstanden sind. Diese Gelder sollten nach dem Ueberschlage, 3,703,476 Pf. betragen, allein es fehlen daran über anderthalb Millionen.

Jährliche Ausgaben.

| | |
|---|---|
| Land- und Seemacht zu Friedenszeiten, alle zufällige und andre Ausgaben, die unter keine bestimmte Rubrik gebracht werden können, eingeschlossen — | 3,700,000 Pf. |
| Jährliche Vermehrung der Schulden der Admiralität und der Civilliste | 350,000 — |
| 2½ Proz. Zinsen von 3,600,000 Pf. unfondirter Schulden, die aus den angeführten jährlichen Einkünften müssen bezahlt werden — — | 90,000 — |
| Summe | 4,140,000 Pf. |
| Jährlicher Ueberschuß | 320,759 — |
| Summe der jährlichen Einkünfte | 4,460,759 Pf. |

Die

Die Kosten der Land- und Seemacht im Frieden, die Nebenausgaben mit eingeschlossen, betrugen, hab' ich gesagt, im Jahre 1775 bis 3,703,476 Pf. — Im Jahre 1774 betrugen sie 3,804,452 Pf. ohne 250,000 Pf. mitzurechnen, die durch Schazkammerscheine gehoben wurden, um die durch die Ummünzung des Goldes verursachten Kosten zu bestreiten. Das Mittel genommen von eilf Jahren von 1765 an, haben sie jährlich gemacht an die 3,700,000 Pf. Den Berechnungen zufolge, die ich gesammelt habe, haben diese Ausgaben in den Jahren 1765, 1766 und 1767 jährl. 3,540,000 Pf. betragen. In den Jahren 1771, 1772, 1773, 1774 und 1775 war die Mittelzahl beynahe 4 Millionen jährlich, die angeführten Kosten der neuen Goldmünzung nicht mitgerechnet.

Das Parlament bewilliget zum Seedienst 4 Pf. monatlich für jeden Mann, Gehalt, Montirung, Unterhalt und Ordonnanz mit eingeschlossen. Dieses ist zu wenig, und je nachdem die Anzahl der bewilligten Leute stärker oder geringer ist, reicht sie mehr oder weniger hin, diesen Artikel zu bestreiten. Daher entsteht denn grossentheils, die jährliche Vermehrung der Admiralitätsschulden, die wir unter dem zweyten Artikel der Nationalausgaben erwähnt haben. In den Jahren 1772 und 1773, betrug diese Vermehrung 669,996 Pf. oder 335,000 Pf. jährlich. Die Anzahl der bewilligten Leute in diesen zwey Jahren war 20,000. Ich nehme an, sie sind auf 16,000 heruntergesezt und die Vermehrung der Admiralitätsschulden also nur 250,000 Pf — Dazu 100,000 Pf. womit die obigen Schulden der Civilliste jährlich vermehrt werden; so kömmt heraus die Summe von 350,000 Pf.

Man kann auf eine andre Art beweisen, daß der gewisse jährliche Ueberschuß der Einkünfte nicht über die eben bestimmte Summe gehen kann.

Ich sehe aus Nachrichten von sehr hoher Hand, daß, ungefähr vor einem Jahre, die Nationalschuld, um fast neun und eine halbe Million, seit dem Frieden 1763, vermindert ist, eine Million von denen zu 3 Prozent, die im vorigen Jahre abbezahlt wurde, mit eingerechnet. — Das Geld, womit dieser Abtrag geschehen ist, muß aus dem Ueberschuß der ordentlichen und festen Einkünfte und aus ausserordentlichen Einnahmen gekommen seyn. Diese ausserordentlichen Einnahmen haben in folgenden Artikeln bestanden: — 1. Die Landtaxe zu 4 Prozent vom Pf. oder zu 1 Proz. ausserordentlich vom Pf. auf vier Jahre 1764, 1765, 1766 und 1771, betragend in allem 1,750,000 Pf. — 2. Der Vortheil von zehn Lotterien betragend (zu 150,000 Pf. jede Lotterie) 1,500,000 Pf. — 3. Ein Beytrag von 400,000 Pf. jährlich von der ostindischen Kompagnie auf fünf Jahre, macht zusammengenommen, 2,000,000 Pf. — 4. 110,000 Pf. welche die Bank 1764 bezahlte für ihr Privilegium exclusivum. So auch die von Frankreich bezahlten Gelder für die Unterhaltung ihrer Kriegsgefangnen; und das Geld, was von dem Verkauf der französischen vor der Kriegserklärung weggenommenen Schiffe gekommen ist; ferner die Ersparungen bey verschiednen Artikeln, die am Ende des Kriegs schon bewilligt waren u. s. f. — welches alles ich bloß zu 300,000 Pf. anschlagen will. Zu allem diesen hinzugethan 3,600,000 Pf. die aus dem Ueberschuß von 300,000 Pf. in zwölf Jahren erwachsen; so wird die Summe von 9,260,000 Pf. herauskommen, welche Summe mehr als hinreichend ist, 9 und eine halbe Million Staatsschulden zu bezahlen.

Ent-

## Entwurf

eines Verzeichnisses der Gelder, die von dem Publiko durch Abgaben gehoben werden.

| | |
|---|---|
| Die Zölle in England, das Mittel genommen von dem, was bey der Schazkammer binnen drey Jahren bis ult. 1773. eingekommen ist — | 2,528,275 Pf. |
| Betrag der Accise in England, die Malztaxe eingerechnet; das Mittel von drey Jahren bis ult. 1773 — | 4,649,892 — |
| Landtaxe zu 3 Prozent — | 1,300,000 — |
| Landtaxe zu 1 Proz. vom Pf. — | 450,000 — |
| Salzabgaben, das Mittel von den beyden Jahren 1765 und 1766 — | 218,739 — |
| Abgaben von Stempelpapier, Karten, Würfeln, Zeitungen, Kalendern, Obligationen — — | 280,788 — |
| Abgaben von Häusern und Fenstern; das Mittel von drey Jahren bis ult. 1771. | 385,369 — |
| Posteinkünfte, Konfiskationen, Miethkutschen, Zehnten an die Geistlichkeit | 250,000 — |
| Accise in Schottland; das Mittel von drey Jahren bis ult. 1773 | 95,229 — |
| Zölle in Schottland; das Mittel von drey Jahren bis ult. 1773 | 68,369 — |
| Jährlicher Vortheil von Lotterien | 150,000 — |
| Einländische Abgaben in Schottland; die 6 Pfenn. vom Pf. von allen Pensionen, Salarien u. s. w. Zufällige Einkünfte z. E. Auflage auf amerikanische Einkünfte | 150,000 — |
| Latus | 10,526,661 Pf. |

Hebungs=

| | |
|---|---|
| Transport | 10,526,661 Pf. |
| Hebungskosten der Accise in England, bestehend aus 6 Prozent der ganzen Einnahme (berechnet nach den Jahren 1767 und 1768, da die Einnahme jährlich war 4,531,075 Pf.) | 297,887 Pf. |
| Hebungskosten der Accise in Schottland, bestehend in 31 Prozent der ganzen Einnahme | 43,254 — |
| Hebungskosten der Zölle in England, das Mittel von 1771 und 1772; Prämien mit eingeschlossen — bestehend aus 15 Prozent der ganzen Einnahme, Stückzölle abgerechnet | 468,705 — |
| NB. Die Prämien von 1771 waren 202,840 Pf. von 1772: 172,468 Pf. | |
| Gebühren ꝛc. an die Zollbediente ꝛc. vermuthlich | 250,000 — |
| Hebungskosten der Salzabgaben in England $10\frac{1}{2}$ Prozent | 27,000 — |
| Prämien auf ausgeführte Fische | 18,000 — |
| Hebungskosten der Abgaben vom Stempelpapiere, Karten, u. s. w. $5\frac{3}{4}$ Prozent | 18,000 — |
| Summe | 11,649,505 Pf. |

Es fällt in die Augen, daß die Berechnung unvollkommen ist, doch ist sie hinreichend, zu beweisen, daß alles Geld, was durch die Auflagen unmittelbar gehoben wird, nicht viel unter zwölf Millionen seyn kann. Allein da, wenn der Preis eines Dinges steigt, die

die Preise anderer Dinge mit zu steigen pflegen; da die Kaufleute überhaupt mehr, als den bloßen Werth der Abgaben auf den Preis der Waaren zu schlagen pflegen; da sie auch die Zinsen von dem Gelde, was sie durch die Abgaben vorschiessen, mit anzurechnen pflegen; so scheint es, aus diesen Gründen gewiß, daß Abgaben mittelbar noch andre wichtige Folgen haben; und daß, durch sie, eine grössere Summe von dem Publikum gezogen wird, als ihr Betrag im Ganzen ausmacht. — Man muß ferner bedenken, daß viele, die izt von der Hebung der Abgaben leben, von der Handlung oder vom Ackerbau würden gelebt haben, und daß sie daher, statt von dem öffentlichen Kapital zu zehren, zur Vermehrung desselben würden beygetragen haben. — Einige haben gerechnet, daß, aus allen diesen Gründen, die Abgaben dem Publikum doppelt so viel kosten, als durch sie einkömmt; aber das ist übertrieben. Wir wollen bloß sezen, daß es ein Viertel mehr sey; es wird folgen, daß das Geld, welches durch die Abgaben von dem Publikum gezogen wird, (was an die Kirchen, Armenanstalten und zu den Ausgaben jeder einzelnen Grafschaft bezahlt wird, nicht mitgerechnet) an die 15 Millionen jährlich ausmacht, welches gerade so viel ist, als das baare Geld im Königreiche ausmacht. Hätten wir also kein Papiergeld, so würde unser baares Geld bey weitem zu den Bedürfnissen nicht hinreichen.

Ohne allen Zweifel ist ein solcher Zustand der Dinge, unter einer grossen Handlung treibenden Nation, sehr gefährlich und bedenklich; allein es ist nicht zu ändern, so lange die Staatsschulden das bleiben, was sie sind. In der Absicht also, eine geschwinde Verminderung dieser Schulden zu zeigen, will ich hier, nach alle dem, was ich bey vorigen Gelegenheiten über diesen Punkt gesagt habe, hier noch folgende Vorschläge hinwerfen. — Es

hat

hat sich gewiesen, daß, wenn die Abgaben nie weniger einbringen und die Nationalausgaben nie höher steigen, als in den lezten zehn Jahren vor 1775, ein Ueberschuß in den Einkünften von ungefähr 300,000 Pf. jährlich kann erwartet werden. Dieß ist eine wahre Kleinigkeit, mit der sich nichts thun läst. Allein es kann mehr hinzukommen; Erstlich: Wenn künftig die Landtaxe zu 4 Proz. vom Pf. beybehalten wird. Da die Pachtungen fast noch einmal so hoch sind, so wird es für die gegenwärtigen Landbesizer nicht lästiger seyn, als ehmals die 2 Proz. vom Pf. waren. Es ist also billig, und die Nationaleinkünfte werden dadurch um 450,000 Pf. vermehrt werden.

Zweytens. Alles Geld, was izt die Unterhaltung der Truppen in Amerika kostet, könnte gesparet werden. — Die Kolonien sind im Stande sich selbst zu vertheidigen. Sie wünschen, daß ihnen dieses erlaubt werde. Sollten sie jemals des Beystandes unsrer Truppen bedürfen, so werden sie uns dafür bezahlen. Ich bin in der That der Meynung, daß sie sich nie zum Frieden mit uns verstehen werden, ohne daß wir versprechen, unsere Truppen von ihnen wegzunehmen. Wenn es eine auswärtige Macht gäbe, die sich das Recht anmaste, Truppen in dieses Land zu legen, ohne unsre Einwilligung, so würden wir uns sicherlich für ganz verloren halten. — Ich will die Summe, die dadurch erspart werden könnte, zu nicht mehr, als 200,000 Pf. jährlich ansezen.

Drittens, ich sehe nicht ein, warum Land- und Seeetat, in Friedenszeiten, nicht sollten auf den Fuß heruntergesezt werden können, wie in den Jahren 1768, 1769 und 1770. Dadurch würde jährlich eine Summe von 350,000 Pf. erspart werden. Hiernächst möchte ich insbesondre vorschlagen, den Seeetat wieder auf den

Fuß

Fuß zu sezen, wie er vor dem lezten Kriege beständig war, nämlich von 16,000 Mann auf 10,000. Doch es würde unendlich besser seyn, die Landmacht herunterzusezen; dadurch könnten ansehnliche Ersparungen erhalten werden. — Doch um mich dabey nicht aufzuhalten, will ich nur noch anführen: Viertens, daß wir Beyträge von Nordamerika und andern Theilen des brittischen Reichs erwarten könnten, nach den S. 103. angeführten aus des Grafen von Shelburne Vorschlage genommenen Grundsäzen. — Ich will diese Beyträge nicht höher rechnen, als zu 400,000 Pf. jährlich. Zu alle dem der Ueberschuß, den wir izt wirklich haben [34]), so ist die Summe von allen 1,700,000. — In der Einleitung zu der dritten Ausgabe meiner Abhandlung on Reversionary Payments habe ich eine Methode gewiesen, mit einem Fond von einer Million jährlich [35]) hundert Millionen von

34) Vor einigen Jahren zogen wir diesen Beytrag bloß aus Asien. Und es fehlet gewiß nicht an guten Gründen, zu erwarten, daß der gröste Theil wieder daher gezogen werde, sobald nämlich die Octroy der ostindischen Kompagnie erlöschen wird, 1780. Alsdann ist sehr zu wünschen, daß zu gleicher Zeit hinlängliche Maaßregeln mögen genommen werden, die Einwohner von Bengalen wegen der abscheulichen Ungerechtigkeiten, die sie erlitten haben, schadlos zu halten; und um sie vor allen künftigen Ungerechtigkeiten sicher zu stellen; imgleichen um der Krone das Schuzrecht über die ostindische Kompagnie wieder zu nehmen, das sie sich vor kurzem erworben hat, und wodurch der Konstitution eine der tiefsten Wunden versezt worden.

35) Als ich die hier erwähnte Einleitung schrieb, dachte, oder vielmehr hoffte ich, der Ueberschuß der Einkünfte könnte jährlich zu 900,000 Pf. angesezt werden. Allein man muß bedenken, die Nation hatte damals einen jährlichen Beytrag von 400,000 Pf. von der ostindischen Kompagnie zu geniessen, welcher Beytrag seitdem weggefallen ist. S. die neue Vorrede zu dem Appeal to the Public on the Subject of the National Debt.

von der Nationalschuld binnen vierzig Jahren, zu bezahlen. Was könnte also nicht mit einem solchen Fond, wie dieser, geschehn?

Binnen fünf Jahren werden 18,986,300 Pf. von 4 Proz. auf 3 Proz. Zinsen fallen. — Und binnen sechs Jahren werden 4,500,000 Pf. von $3\frac{1}{2}$ Proz. auf 3 Proz. fallen. — Die langen Annuitäten, aus König Wilhelms Zeiten, werden in zwanzig Jahren aufhören; so auch der gröste Theil der auf den vorigen Seiten angeführten Annuitäten auf Leben. — Alle diese Ersparungen werden nicht weniger, als 400,000 Pf. jährlich betragen. — Würden diese alsdann gleich zu dem Fond geschlagen, so würden die damit zu machenden Operationen so sehr beschleunigt werden, daß wir dieses Land binnen wenig Jahren von allen Schwierigkeiten befreyt sehn würden. — Es könnte noch mehr geschehn, wenn unnöthige Bedienungen und Pensionen ausgestrichen würden; wenn alle Bestechung aufhörte; wenn der Gehalt der grossen Staatsbedienten vermindert; und die Art, die Abgaben zu heben, simplifizirt würde. — Ein Minister, der den festen Entschluß zeigte, einen solchen Plan auszuführen, würde sich bald das Vertrauen des Publikums erwerben; würde sich allen Rechtschaffnen theuer machen; und in künftigen Zeiten als der Retter seines Landes gesegnet werden. — Doch was mach' ich? — Wir haben keine so glückliche Periode vor uns. — Unsre Minister sind geschäftig Maaßregeln zu befolgen, die unsre Lasten vermehren müssen. Ein grauenvoller bürgerlicher Krieg ist angefangen; und er kann uns bald dahin bringen, daß uns nichts mehr übrig bleibe, um besorgt zu seyn.

---

Nach-

## Nachschrift.

Berechnung der abgetragnen Nationalschulden, der aufgenommenen Gelder und der jährlich ersparten Zinsen von 1763 bis 1775.

| Seit 1763 abgetragne Schulden. | | Wegfallende Annuitäten. | |
|---|---|---|---|
| | Pf. | Pf. | fl. |
| 1765— | 870,888 fondirt zu 4 Prz. | —34,835 | 10 |
| | 1,500,006 unfondirt zu 4 — | —60,000 | — |
| 1766— | 870,888 fondirt zu 4 — | —34,835 | 10 |
| | 1,200,000 unfondirt zu 4 — | —48,000 | — |
| 1767— | 2,616,777 fondirt zu 4 — | — 104,671 | — |
| 1768— | 2,625,000 fondirt zu 4 — | — 105,000 | — |
| 1771— | 1,500,000 fondirt zu $3\frac{1}{2}$ — | — 52,500 | — |
| 1772— | 1,500,000 fondirt zu 3 — | — 45,000 | — |
| 1773— | 800,000 unfondirt zu 3 — | — 24,000 | — |
| 1774— | 1,000,000 fondirt zu 3 — | — 30,000 | — |
| 1775— | 1,000,000 fondirt zu 3 — | — 30,000 | — |
| Summe | 15,483,559 Pf. | Summe 560,842 Pf. | — |

Im Jahre 1764 wurden zwar 650,000 Pf. Admiralitätsschulden bezahlt. Ich habe sie aber nicht mit berechnet, weil es kaum so viel ist, als die Admiralitätsschulden 1764, 1765 u. 1766. vermehret worden. Eben das gilt von 300,000 Pf. Admiralitätsschulden, die 1767; von 400,000 Pf. die 1769; von 100,000 Pf. die 1770; 200,000 Pf. die 1771; 215,883 Pf. die 1772 und 200,000 Pf. die 1774. bezahlt wurden.

Berechnung der aufgenommenen Gelder seit 1763.

| Aufgenommen und fondirt | | Pf. | Vermehrung der jährl. Zinsen |
|---|---|---|---|
| zu 3 Prozent | 1765 — | 1,500,000 — | 45,000 |
| | 1766 — | 1,500,000 — | 45,000 |
| | 1767 — | 1,500,000 — | 45,000 |
| | 1768 — | 1,900,000 — | 57,000 |
| unfondirt | 1774 — | 250,000 — | 7,500 |
| Summe | — | 6,650,000 | 199,500 Pf. |

Diese Summe der neugemachten Schulden, 6,650,000 Pf. von der Summe der bezahlten Schulden, 15,483,553 Pf. abgezogen, so bleiben übrig 8,833,553 Pf. um soviel die Nationalschuld seit 1763, vermindert ist.— Eben so, die Summe der Vermehrung der jährlichen Zinsen, 199,500 Pf. abgezogen von der Summe der Verminderung 568,842 Pf., so wird übrig bleiben 369,342 Pf. welche seit 1763 an jährlichen Zinsen erspart sind.— Dazu kommen 12,537 Pf. jährlich, die dadurch erspart werden, daß man ein Kapital von 1,253,700 Pf. (ein Theil von 20,240,000 Pf.) zufolge einer Akte vom 10ten Jahre Georgs des III. von 4 auf 3 Prozent heruntergesezt hat; imgleichen die Annuitäten auf Leben, die ausgestorben sind, welches in allem eine Ersparung von beynahe 400,000 Pf. jährlich machen wird. Diesen Ersparungen und dem Anwachs des Luxus ist der Anwachs des sinkenden Fonds seit den lezten zehn Jahren zuzuschreiben.

Zu

Zu den abgetragnen Schulden müssen noch folgende Artickel gerechnet werden.

1764 wurden, zu Abtragung der ausserordentlichen Ausgaben der Armee, 987,434 Pf. bezahlt; 1765 betrugen diese Ausgaben 404,496 Pf. 1766 machten sie 404,310 Pf. — In allem 1,796,240 Pf. —

Diese Summe ist wenigstens eine Million mehr, als sonst die ausserordentlichen Ausgaben der Armee in drey Jahren betragen. Diese Million mehr muß also als eine aus dem vorigen Kriege übrig gebliebne Schuld betrachtet werden. Eben das gilt von 1,106,000 Pf. welche 1764, 1765 und 1766 zur Befriedigung der deutschen Foderungen gebraucht wurden. —

Es gibt ebenfalls noch kleinere Summen von eben der Art, z. E. Subsidien an Hessenkassel, Braunschweig u. s. w. Man kann 200,000 Pf. dafür ansezen. — Alle diese Summen machen zusammen 2,306,240 Pf. welche hinzugethan zu 8,833,553 Pf. eine Verminderung der Nationalschulden von 11,139,793 Pf. seit 1763 bewirken. Zur Abtragung dieser Schuld hat die Nation, ausser dem Ueberschuß ihrer ordentlichen Einkünfte, zu verschiednen Zeiten binnen den Jahren 1763 und 1768, durch die Ersparungen ansehnlicher während des Kriegs bewilligter Summen, durch den Verkauf französischer weggenommener Schiffe, von der Bank für die Erneuerung ihrer Oktroy, durch den Verkauf der Ländereyen auf den abgetretnen Inseln, durch den Vergleich wegen Unterhaltung der französischen Kriegsgefangnen 2,630,000 Pf. erhalten. Ferner, aus den Vortheilen von zehn Lotterien (jede zu 150,000 Pf.)

1,500,

1,500,000 Pf; von der ostindischen Kompagnie (fünf Jahre lang 400,000 Pf. jährlich) 2,000,000 Pf., von der auf 4 Jahre bewilligten ausserordentlichen Landtaxe von 1 ßl., 1,750,000 Pf., von diskontirten Schulden, 400,000 Pf. in allem 8,280,000 Pf. — Um also die ganze Summe der abgetragnen Schulden, 11,139,793 Pf. voll zu machen, sind noch 2,859,793 Pf. übrig, welches also der Betrag ist von dem ganzen Ueberschuß der ordentlichen Einkünfte binnen 12 Jahren, oder 238,000 Pf. jährlich.

Bald nach dem Frieden wurde eine unfondirte Schuld, die sich auf 6,983,553 Pf. belief, auf den sinkenden Fond und auf die neuen Wein- und Cyderabgaben von 4 Prozent fondirt. Seitdem sind 6,400,000 Pf. aufgenommen und auf die ausgeführt werdenden Kohlen, Fenster ꝛc. fondirt worden. Die fondirten Schulden sind also seit dem Kriege um 13,383,553 Pf. gestiegen. Sie ist vermindert, (wie aus der obigen Seite ersichtlich) um 11,983,553 Pf. Folglich ist sie im Ganzen mit 1,400,000 Pf. vermehrt worden. — Während sieben Jahren von 1767 bis 1774 sind 1,415,883 Pf. Admiralitätsschulden bezahlt worden. Siehe oben.

Da aber diese Schulden aus den beständigen Defekten in den Anschlag zum Seeetat im Frieden entstanden waren, so ist diese Bezahlung als ein Stück der gewöhnlichen Ausgaben im Frieden zu betrachten. — 1768 war diese Schuld 1,226,915 Pf. 1774 war sie 1,850,000 Pf. und folglich, obgleich 1,415,883 Pf. bezahlt waren, war sie doch in sieben Jahren um 623,085 Pf. vermehrt worden. Sie stieg also, nach dieser Rechnung, um 291,000 Pf. jährlich.

Ueber=

Ueberhaupt sind Gründe da zu glauben, daß die jährliche Vermehrung der Admiralitätsschulden akkurater, als oben geschehen ist, auf 300,000 Pf. hätten gesezt werden können, woraus folgt, daß der jährliche Ueberschuß der Einkünfte nur 270,759 Pf. jährlich seyn würde.

---

Neue

## Neue Karten von Amerika.

The American Atlas, or a geographical Deſcription of the whole continent of America, wherein are delineated at large its ſeveral regions, countries, ſtates and islands and chiefly the british Colonies. Compoſed from numerous ſurveys, ſeveral of which were made by order of Government by Capt. Holland, Capt. Carver, Lewis Evans, William Scull, Henry Mouzon, Lieut. Roſs, J. Cook, Michael Lane, Joſeph Gilbert, Gardner, Hillock &c. &c. engraved on 48 copperplates by the late Mr. Thomas Jefferys, Geographer to the King, and others. London printed and ſold by R. Sayer and J. Bennet 1776.

Die Landkarten- und Kupferhändler Sayer und Bennet haben den ganzen Landkartenverlag des 1775 verſtorbenen ältern Jefferys an ſich gekauft, und ſind durch den izigen Krieg veranlaſſet worden, diejenigen Karten aus gedachtem Verlage, welche Amerika betreffen, in vier Bänden oder Atlanten zu ſammlen. Sie haben noch ein Paar Karten von andern Verlegern hinzugethan.

Der angezeigte macht einen Band aus, die übrigen haben folgende Titel: The North American Pilot, welcher zwey Bände ausmacht, zwey und dreyßig Seekarten und Plane begreift und 3 Guineen koſtet. The Weſtindian Atlas von 40 Karten, koſtet 3 Guineen; und The Weſtindian Pilot, von Speer herausgegeben,

welcher 29 Karten und Plane enthält und 2 Guineen kostet. Der Preis des amerikanischen Atlasses, den ich izt genauer beschreiben will, ist drittehalb Guineen.

Er enthält gröstentheils Originalkarten, die aber nicht alle neu sind. Zu einigen der alten sind neue Blätter hinzugethan; andre sind nur neu aufgestochen, und von andern sind die Platten zum Theil ausgehämmert und hernach verbessert neu gestochen worden.

Auf die meisten haben die Verleger das Jahr 1775 nebst ihren Namen gesezt, wodurch man sich nicht muß blenden lassen, manche Karten für neu, oder für Nachstiche anzusehen.

Der Karten sind 22, *) welche zusammen 48 Blätter in gewöhnlichem Landkartenformat ausmachen. Es sind folgende:

1) A Chart of North and South America including the Atlantic and pacific Ocean with the nearest coast of Europe, Africa and Asia. Diese schäzbare Karte, welche die eine Hälfte des Globus begreift, ist von dem verstorbenen Astronomen J. Green, der sie 1753 zuerst herausgab, und dazu Remarks in support of the New Chart of North and South America schrieb, die zugleich in 4to herauskamen. Die Karte selbst sowol als diese Anmerkungen sind ein Beweis von der grossen Genauigkeit und dem Prüfungsgeiste des V., dem in diesen Stücken die nächste Stelle nach Danville gebühret. Die Projektion ist die eine Carte reduite au petit point. Diese

*) Der vorgedruckte Index zählt 29, weil der Verleger sie zu der Zahl hat zusammenleimen lassen. Da dieses oft ungeschickt genug geschehen ist, so thut man wohl, sich nicht zusammengeklebte Abdrücke zu verschreiben.

Diese Karte hat zugleich den Vorzug vieler historischen Anmerkungen, und daß sie die vornehmsten astronomischen Observationen, worauf sie gegründet ist, in kleinen Tabellen anzeigt, und die Abweichungen von den bellinischen und danvillischen Karten und dem Berliner Seeatlas anmerkt.

Uebrigens fehlt die Anzeige der Seetiefe, dahingegen das inwendige Land gehörig ausgezeichnet ist. Ich erinnere hier, daß diese Karte, wie die meisten dieses Atlasses, auf die westliche Länge von London sowohl als die von Ferro eingerichtet ist.

Aus Vergleichungen mit der ersten Ausgabe erhellet, daß bey gegenwärtiger viele wichtige Verbesserungen von einem geschickten Manne, der nicht genannt wird, angebracht sind. Auf dem ersten und dritten Blatte sind die von den Russen neuerlich entdeckten Inseln zwischen Asien und Amerika hinzugekommen, nach der stählinischen Karte von 1774. Die Nordwestküste von Amerika und das innere Land ist hier nicht nach fabelhaften Nachrichten, sondern so viel davon gewiß ist, abgebildet. Auch sind unterm 48° und 56° N. Br. einige neue spanische Entdeckungen vom Jahr 1774 bemerkt worden. Auf dem vierten Blatte ist das innere Land westlich von Hudsonsbay richtiger nach den neuern Nachrichten vorgestellt. Die Lage von Neuschottland, Cap Breton und Neufoundland ist richtiger, doch sind dabey Chaberts, Cooks und andere der neuesten Observationen noch nicht befolgt worden. In der Lage von Ostflorida und den übrigen englischen Kolonien findet man auch manches verbessert. Auf No. 2. fehlen doch noch die meisten dänischen Besitzungen auf Grönland.

Auf No. 5. und 6. ist die Küste von Südamerika meistentheils nach Danville abgebildet, dem der Verfas-

ser

ser überhaupt und mit Rechte lieber folgt, als Bellins Karten. Patagonien ist noch nicht nach Falkners neuesten Karte bearbeitet; auch nicht ganz die Tierra del Fuego nach den cookisch n ꝛc. Reisen. Sonst sind alle von Byron, Wallis, Carteret, Cook und Bougainville gemachten Entdeckungen in der Südsee sorgfältig nebst den Reiserouten dieser Seefahrer, wie auch Ansons, vorgestellt; dagegen die Wege der ältern Weltumfahrer weggeblieben. Die Salomonsinseln sind als völlig ungewiß, nur angedeutet. Dies einzige Blatt ist ganz neu gestochen; es erstreckt sich westlich bis zum Archipel des grandes Cyclades des Bougainville ꝛc.

Ein Vorzug dieser Karte ist die gröste Richtigkeit in der Rechtschreibung der Namen. Bey dieser neuen Ausgabe ist die Schattirung des Landes deutlicher, auch die Illumination besser. Alle Karten sind von gleicher Grösse, und können an einander geleimet werden, daher von No. 2. und 6. das, was sie oben überflüssig abbildeten, weggeschnitten ist.

Ich will nicht umständlicher von dieser Karte reden, die wol die beste Generalkarte von Amerika ist, sondern verweise auf die Remarks, worin genauere Rechenschaft davon gegeben wird, so weit sie nämlich im Jahr 1753 gegeben werden konnte.

2) The Russian Discoveries previous to the year 1763. Ist ein Nachstich der ältern Karte der petersburgischen Akademie von den Entdeckungen an der Nordostküste von Asien. Man hätte entweder ihre neueste Karte von 1773 nachstechen, oder diese weglassen sollen, die ganz entbehrlich ist, da auf der greenschen Karte schon alles besser zu finden ist, die hier nur in einigen wenigen Namen etwas von der Karte der Akademie abweicht.

3) Map

3) Map of North America and the Westindian Islands. By Em. Bowen, Geographer to his Majesty. Eine neue Auflage. Der Stich dieser Karte ist von Gibson, und nicht schön. Es sind vier grosse Blätter, darin zu diesem neuen Abdruck einiges verbessert ist, z. E. bey Ostflorida, wo die ächtere Ausgabe Danvillen folgte, dessen Karte von Nordamerika von 1746 überhaupt zum Grunde liegt. Doch hat der Verfasser eine Menge Oerter hinzugethan. Besonders reich ist er an historischen Anmerkungen, wie denn der Pariser Friedenstraktat von 1763 zum Theil hier zu lesen ist. Am besten sind die Inseln und Englisch Nordamerika vorgestellt, wo der V. die Lage von Neuschottland nach Chabert, und Südkarolina nach de Brahms Karte berichtigt hat. Bey Pensylvanien und Neu York folgt er Evans meistentheils. In der Rechtschreibung der Namen ist er nicht der genaueste. Bey den Inseln sind die Strichwinde nach Popple's Karte hinzugethan. Von Baffinsbay und California sind kleine gute Nebenkärtchen angebracht.

4) North America from the French of Mr. d'Anville. Ein Blatt. Es ist dieselbe jefferysche Karte vom englischen Nordamerika, die Homans Erben 1756 unter dem Titel America septentrionalis nachgestochen haben, nur daß die historischen Anmerkungen der ersten Edition fehlen, und die Karte nach der Proklamation von 1763 obenhin illuminirt ist. Sie hätte können wegbleiben, mancher Fehler wegen, die izt vermeidlich sind.

5) A map of the british Empire in North America, by Sam. Dunn, Mathematician, improved from the Surveys of Capt. Carver. Ein Bogen in Folio. Diese Karte, die nach einer leichten Projektion gemacht ist, findet sich auch in des V. general Atlas, der 1774 herauskam.

auskam. Sie ist nüzlich, das ganze brittische Gebiet von der Nordküste, von Baffinsbay bis zur Spize von Ostflorida zu übersehen. Der V. geht in manchen Stücken von Green ab, den er doch gebraucht hat, z. E. in der Lage der grossen canadischen Seen, die er mit Recht östlicher gelegt hat. Carvers hier genuzte Messungen gehen nur auf Canada. Bey Neuschottland sind Chaberts Observationen gebraucht, auch liegt Newfoundland hier richtiger. Die Abtheilung der Provinzen ist die neuere von 1763, und ohne beträchtliche Fehler. Anticosti z. E. gehörte nicht zu Quebek. In der obenstehenden Liste der englischen Kolonien ist verschiedenes zu fehlerhaft für einen Engländer.

6) An exact Chart of the River St. Laurence from Fort Frontenac to the Island of Anticosti, by Th. Jefferys. Eine Carte reduite au grand point nach englischen Zeichnungen, zum Theil auch nach Danville. Leztern folgt der V. durchgehends in der angefügten Fortsezung des Laurenzflusses. Es sind noch verschiedene kleinere Risse dabey.

7) A Chart of the Gulf of St. Laurent composed from a great number of actual Surveys &c. Diese Seekarte gründet sich ausser andern Messungen auf astronomische Observationen von Chabert, Lewis, Belling, und die neuern von Holland und Cook 1765 gemachten.

8) A map of the Island of S. John. Improved from the Surveys of Capt. Holland. Ein Blatt. Holland ist Surveyor general im nördlichen Distrikt vom englischen Amerika und izt in England. Er hat zwar dagegen protestirt, daß er keine Zeichnungen zu diesem Atlas hergegeben, aber auf eine Art, die nicht läugnet, daß er die hier unter seinem Namen vorkommende gemacht

macht habe, und ohne sie zu verwerfen. Gegenwärtige Karte ist sehr genau, und geht ins kleinste Detail der Abtheilung der Ländereyen. In den drey Grafschaften der Insel sind 14 Kirchspiele, und sie enthält über 1 Million acres. Die Seetiefe ist durchgehends um die Insel bemerkt.

9) A general Chart of Newfoundland, by James Cook and Michael Lane and others. Ein Blatt. Eine auf Befehl der Admiralität von ihren Surveyors verfertigte Seekarte, welche, so wie die übrigen Seekarten dieses Atlas, auch in dem North American Pilot sich befindet. Sie stimmt mit der vom Meerbusen St. Laurenz in den Gegenden, die sie beyde haben, überein.

10) A Chart of the Banks of Newfoundland. Auch eine Seekarte auf einem Blatte nach Chabert, Cooks und besonders nach den Observationen, die Fleurieu 1768 mit der berthoudischen Seeuhr gemacht hat. Die Karten in seiner 1774 herausgegebenen Reisebeschreibung sind allerdings sehr wichtig zu Verbesserung der Seekarten.

11) A new map of Nova Scotia and Cape Breton Island, by Thomas Jefferys. Ein Blatt. Ich habe den ganzen zu prahlerischen Titel nicht hersezen wollen. Die Karte ist vornemlich nach Chabert, nach 1758 aber vor dem lezten Frieden gemacht, oder richtiger, eine vermehrte Ausgabe der jefferyschen Karte von 1755. Die Illumination ist jedoch nach der königlichen Proklamation vom Jahre 1763. Die schöne montresorsche Karte ist nicht dabey gebraucht.

12) A map of the most inhabited part of New England from actual Surveys and astronomical observations, pu-

published by Th. Jefferys. 1774. Vier Blatt. Der Verfasser dieser vortrefflichen Karte ist J. Green. Sie erschien zuerst 1755, und ward nachher umgearbeitet, und die neuen Townships, welche auf der Westseite des Connecticutflusses durch die Regierung von Newhampshire ausgewiesen worden, und izt zu Neu York gehören. So auch die in Newhampshire gelegenen neu vertheilten Ländereyen und das Innere dieser Provinz ist auch berichtigt, besonders sind die in der ersten Ausgabe viel zu groß gemachten Seen Winipissioket, Kusumpy und Surnippee sehr verkleinert und vieles hinzugefügt. Der Plan von Crownpoint ist mit dem von der Stadt Boston vertauscht, der aber nach dem neuesten grossen Plan von Pelham 1777 verbessert werden könnte. Ein Nebenkärtchen stellt den Hafen von Boston vor. Die Karte geht nordlich bis 44° 30′ N. Br. und begreift noch Long Island und einen Theil des festen Landes von Neu York bis über den Hudsonsfluß. Sie geht sehr ins Kleine, und zeigt die einzelnen Wohnungen der Europäer und Indier, wie auch die Postwege und Strassen an. Die Quellen werden unten auf dem dritten Blatte angegeben. Die astronomischen Observationen der Länge und Breite von Neu York und Boston liegen zum Grunde. Daß die neue blanchardische Karte von New Hampshire dabey gebraucht wäre, davon finde ich keine Spur. Ich will hier noch anführen, daß die Lottersche Officin zu Augsburg diese Karte im vorigen Jahre sehr genau und schön hat nachstechen lassen.

13) The Provinces of New York and New Jersey with Part of Pensylvania and the Province of Quebec, drawn by Major Holland, corrected and improved from the original materials by Governor Pownal, member of Parliament. 1776. Eine längliche Karte von zwey grossen

grossen Blättern. Sie erschien zuerst 1774, und ward von Holland auf Lord Loudons Befehl nach gemachten Messungen verfertigt, und ist nun von Pownal, der in New Jersey, Massachusetsbay und Südkarolina viele Jahre lang Guvernör gewesen ist, und die im Archiv des Kommerzkollegiums befindlichen Risse brauchen durfte, verbessert worden, so daß sie izt zu den schäzbarsten Specialkarten von Nordamerika gehört. Sie geht von dem ehmaligen Guvernement Trois rivieres in Canada bis Kap May am Delawara Bay, und ist die, worauf man das izige Kriegstheater am besten sehen kann. Die verschiednen so lange Zeit streitigen Gränzlinien von Neu York sind genau bemerkt, wie auch die Strassen und Wege. Nebenher findet man einen Plan von New York nach dem montresorschen vom Jahr 1766, von Perthamboy, und eine sehr genaue Seekarte von der Mündung des Hudsonsflusses.

Man hat seitdem zwey Karten von Neuyork erhalten, die Sauthier und Capt. Montresor verfertigt haben. Von jenen, unter welche die von Montresor mit der pownalschen wetteifert, und an Grösse übertrifft, ein andermal.

14) A new map of the Province of Quebec from the french Surveys connected with those made after the war, by Capt. Carver, and other Officers in his majesty's service. 1 Blatt. Diese Karte ist nach einem viel kleinern Maaßstabe als die vorige verfertigt, und enthält daher lange nicht alle Pflanzungen am Laurenzflusse. Sonst hat sie alle Kennzeichen der Güte, und unterscheidet sich sehr von den bellinschen. Die Gränzen sind nach der Proklamation von 1763 bestimmt; die durch die lezte Quebekakte gemachte, ist in diesem ganzen Atlas gar nicht gedacht worden. Plane von Quebek,

der

der Stadt Montreal und eine kleine Spezialkarte von der Insel sind als Nebenwerke angebracht worden.

15) A map of Penſylvania — laid down from actual Surveys and chiefly from the late map of W. Scull published in 1770. 2 Blätter in grösserem Landkartenformat. Diese Karte ist nach einem grossen Maaßstabe gemacht, zu 12 Zoll den Grad der Breite. Die evansische Karte von den middle british Colonies und die von Scull, welche eigentlich 1759 auf 6 Blättern in Philadelphia herauskam, liegen zum Grunde. Alle einzelnen Wohnungen, Kirchen, Mühlen, Eisenhammer sind aufs genaueste bemerkt worden. Auch die Gebirge, aber, welches zu bedauern ist, nicht die Waldungen; vielleicht weil diese täglich mehr ausgerottet werden. Die Karte erstreckt sich 5 Grad westlich von Philadelphia, nordlich aber nur zum 42° der Breite.

16) A map of the moſt inhabited part of Virginia containing the whole Province of Maryland. Drawn by Joſhua Fry and Peter Jefferſon in 1775. 4 Blatt. Die angegebene Jahrzahl ist eine vorsezliche Unwahrheit. Die Karte erschien zuerst bey Jefferys 1751. Ich besize einen Abdruck, den ich von Jefferys erhalten habe, worin das Jahr 1751 mit der Feder in 1761 verändert ist. Verbessert ist sie etwas, und vermehrt, aber nicht viel. Es sind übrigens dieselben Platten. Ich habe sie mit neueren henryschen verglichen, die man in Virginien für sehr richtig hält, und finde sie in den Hauptsachen, d. i. dem Lauf der Flüsse, den Küsten und Gebirgen und den vornehmsten Oertern und Pflanzungen übereinstimmig. Es fehlen aber verschiedne neue Counties, davon Henry zwar mehrere, aber nicht alle vollständig anzeigt. Zu dieser Ausgabe hat J. Dalrymple, der Virginien vor 1755 durchreist ist, aus seinem Tagebuche manches beygetragen.

17) An

17) An accurate map of North and South Carolina — the whole from actual Surveys by Henry Mouzon and others. 1775. 4 Blatt. Diese Karte ist nach einem noch grössern Maaßstabe als die vorigen beyden verfertigt. De Brahms Messungen von Südkarolina, die auf vier Blättern gestochen, aber selbst in England sehr schwer zu haben sind, werden nicht erwähnet, sie liegen aber zum Grunde. Er ist königl. Oberlandmesser im südlichen Distrikt. Von Nordkarolina ist die Colletsche neue und kostbare Karte noch nicht genuzt worden, ob sie gleich schon einige Jahre heraus ist. Die Häfen von Charlestown und Portroyal sind auf dem einen Blatte besonders abgebildet — Von Georgia finde ich keine Karte und habe ich auch nie einer Erwähnung gefunden.

18) The Coast of Westflorida and Louisiana with the Peninsula and Gulf of East Florida and the Chaornel of Bahama, by Th. Jefferys. 2 Blätter. In Vergleichung mit der bellinschen von 1764 gewinnt diese Karte sehr. Ostflorida ist nach der storkischen Karte richtiger und breiter als gewöhnlich vorgestellt. Es ist eine Seekarte.

19) Course of the River Missisipi, from de Balise to Fort Chartres, taken — 1765 by Lieut. Roß improved from the Surveys of that River made by the French. Eine längliche Karte von 2 Blättern. Kapt. Pitmans neuere Karte stimmt mit dieser gut überein.

20) The Bay of Honduras by Th. Jefferys. 1 Blatt. Ist zugleich eine Seekarte. Die englischen Niederlassungen zum Färbeholzfällen habe ich sonst nirgends, wie hier bemerkt gefunden. Die ihnen dazu vergönneten Gegenden sind roth illuminirt. Der Abdruck, den ich vor mir habe, ist hie und da verbessert.

21) A

21) A map of South America from Mr. d'Anville with ſeveral improvements and additions and the neweſt diſcoveries. 1775. 4 Blatt. Die erſte Ausgabe war von 1772. Die Verbeſſerungen wollen nicht viel ſagen, und Danvillens Genauigkeit in Rechtſchreibung der Namen fehlt allzuoft, beſonders bey Braſil. Die Falkland Inſeln ſind in einer Abtheilung noch beſonders und gut vorgeſtellt. Der Stich dieſer Karte iſt, verglichen mit der ſchönen Schrift der anvilliſchen, ſchlecht. Bey Patagonien iſt Falkners Karte noch nicht gebraucht worden, die doch ſchon im Anfange vom Jahr 1774 heraus war.

22) A Chart of the Streights of Magellan enlarged from the Chart publiſhed at Madrid in 1769 by Don Juan de la Cruz Cano y Olmedilla and improved from the obſervations and Surveys of Capt. Byron, Wallis and Carteret, compared with thoſe of Mr. de Bougainville. 1775. Der Titel ſagt die völlige Wahrheit, und dieſe Karte ſtimmt mit den Beſchreibungen und Karten der angeführten Reiſenden genau überein.

Auf dem Titel findet man noch die Namen Evans, Gilbert, Gardner, Hillock, als Verfertiger von hier befindlichen Karten angegeben, welches aber ein Verlegerſchlich iſt. Der erſtern Zeichnungen ſind bey Penſylvanien und Labrador gebraucht worden; Hillock wird wohl Kellock ſeyn ſollen, deſſen und Gardners ſchon alte Meſſungen bey der Karte von Neuengland gebraucht ſind.

---

Ich habe mich bey dieſem Atlas etwas länger aufgehalten, weil ich fand, daß man in Deutſchland mit den engliſchen Karten überhaupt und mit denen von Nordamerika insbeſondre noch ſehr unbekannt iſt. Die Titel

Titel der Karten habe ich umständlich abgeschrieben, weil sie auch einzeln bey dem Verleger, wiewohl zu etwas höhern Preisen zu haben sind. Die Illumination ist sorgfältig genug, geht aber gewöhnlich nur auf die Gränzlinien. Der Stich ist meistentheils sehr schön.

Diese Sammlung enthält doch wohl bey weitem die besten Karten, die izt von Nordamerika zu haben sind. Popple's Maps of the british Empire in America sind zu alt. Sie kamen 1744 heraus und verdienten schon damals nicht, daß sie in Holland und Frankreich nachgestochen wurden. So prächtig sie in die Augen fallen, und des guten Zeugnisses von Prof. Halley ungeachtet, war es leicht zu sehen, wie mangelhaft und voller Fehler sie waren. Mitchels Karte in 8 Blättern 1755 die Le Ronge das Jahr darauf in Paris nachstach, ist schon viel besser, aber izt auch unbrauchbar.

Wer einen kleinen Atlas begehrt, dem empfehlen wir den vor einigen Monaten bey eben den Verlegern herausgekommenen American Military Pocket Atlas, der sonderlich nach Cook, Jakson, Collet, Holland, de Brahm, und Romans ꝛc. Karten verfertigt ist. Er betrifft vornehmlich Quebek, Neu York, Neuengland Pensylvanien und Karolina, und enthält 14 Stück in kleinem Format, die eine halbe Guinee kosten.

---

# Amerikanische
# Bibliothek.

Herausgegeben
von
C. D. Ebeling,
Aufseher der Handlungsakademie in Hamburg.

Zweytes Stück.



Leipzig
in der Weygandschen Handlung. 1777.

Zweyte Abtheilung.

# Grosbritanniens Rechte

behauptet

gegen die Ansprüche von Nordamerika:

Eine

Beantwortung der Erklärung des Generalkongresses.

Nach der zehnten englischen Ausgabe übersezt.

# Vorbericht.

Die Materialien, aus welchem gegenwärtige Schrift entstanden ist, sind dem Verfasser von den zuverlässigsten Männern mitgetheilt worden. Er hatte Zutritt zu den Archiven, genauen Rechnungen und authentischen Staatsschriften. Dabey benuzte er auch die Protokolle beyder Parlamentshäuser, und machte es sich zum Geschäfte, alle gedruckte Aufsäze zu untersuchen, die einiges Licht über die vorhabende Materie verbreiten konnten. Ueberhaupt hat diese kurze Untersuchung mehr Zeit und Mühe gekostet, als man gewöhnlich auf flüchtige Schriften dieser Art zu wenden pflegt. Die Absicht des Verfassers ist, den izigen Streit zwischen England und seinen Kolonien aus den Irrthümern der Unwissenden, und den Verdrehungen der Uebelgesinneten zu entwickeln. Da er stets der Wahrheit und solchen Gründen genau gefolgt ist, die auf ungezweifelten Thatsachen beruhen, so hofft er seinen Zweck erreicht zu haben.

Seit der ersten Ausgabe dieser Schrift, haben einige mit dem Zustande und Interesse Grosbritanniens und seiner Kolonien genau bekannte Personen von Ansehn, dem Verfasser verschiedne wichtige Thatsachen mitgetheilt: dieß geschah vornehmlich, da die vierte Ausgabe unter der Presse war. Daher hielt er es für seine Pflicht, seine Arbeit noch einmal aufs genaueste darnach durchzugehen, bey welcher Gelegenheit er in neue Untersuchungen gerieth, welche die folgenden Ausgaben hoffentlich der Aufmerksamkeit des Publikums noch würdiger gemacht haben.

---

Wenn

Wenn unabhängige Staaten die Waffen ergreifen, so bemühen sie sich, die Welt von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu überzeugen, und ihre Feinde als ungerecht und gewaltthätig vorzustellen: Da Nationen, die doch niemand Rechenschaft schuldig sind, es schon für nothwendig halten, andern die Billigkeit ihres Verfahrens zu zeigen, so sehen sich Leute dazu noch mehr gezwungen, die allen Pflichten eines Bürgers entsagen, und das Schwerd gegen einen Staat zucken, für dessen Unterthanen sie sich erkennen. Das ganze menschliche Geschlecht ist wider solche Leute zum voraus eingenommen. Man hört ihr Vorgeben mit Mistrauen, und prüft ihre Gründe mit der grösten Behutsamkeit. Bey jenen müssen sie daher der Wahrheit aufs genaueste folgen, und bey diesen alle Trugschlüsse aufs sorgfältigste vermeiden.

So leicht auch andre auf diese Betrachtung fallen konnten, so dachten doch Leute, die unter dem Namen des allgemeinen amerikanischen Kongresses zu Philadelphia neulich versammlet waren, gar nicht daran. In einer Schrift, die unter dem Titel: Erklärung von den Bevollmächtigten der vereinigten Kolonien in Nordamerika *) herauskam, stellt man Thathandlungen entweder mit Fleiß oder aus Unwissenheit ganz falsch vor, und leitet Beweise von Vordersäzen her, die sich gar nicht auf Wahrheit gründen. Auf Leute, die das Wahre vom Falschen zu unterscheiden nicht gewohnt sind, muß der Name von Bevollmächtigten eines Volkes, und alles was von ihnen herrührt, immer etwas Eindruck machen. Eine kurze Untersuchung der Gründe, womit der Kongreß den Aufruhr derer, denen er seine Entstehung zu danken hat, zu rechtfertigen sucht, wird daher gewisser=

*) S. den Anhang.

sermassen nothwendig. Bey einem Gegenstande, von dem schon so viele gehandelt haben, können leicht Sachen vorkommen, die schon von andern angeführt sind; doch bey dieser Untersuchung kömmt es nicht so sehr auf neue, als auf deutliche und genau bestimmte Gründe an.

Die Erklärung des Kongresses fängt mit einer verwickelten Periode an, deren Jnhalt entweder nichts bedeutet, oder den Grundsäzen der gesunden Vernunft widerspricht. Er scheint zu behaupten, daß in keinem Staate eine Anzahl Menschen ein unumschränktes Ansehn über andre haben können. Eine Meynung, die bisher bey keiner einzigen Staatsverfassung statt gefunden hat. Es ist ein Saz in der Politik, den sonst jedermann annimmt, daß in jedem Staate eine höchste und uneingeschränkte Macht irgendwo seyn müsse. Diese höchste Macht, ist die Haupttriebfeder jedes gemeinen Wesens, ob sie gleich mit Recht, so bald sie einer allein in Händen hat, verwerflich und fürchterlich wird. Blos die Art, auf welche diese nothwendige uneingeschränkte Macht den Regenten eines Volks übergeben wird, bestimmt den grossen Unterschied von Freyheit in verschiedenen Regierungsverfassungen. Jn Großbritannien, wo sie am wenigsten schaden kann, beruhet sie auf dem Könige, dem Oberhause und Unterhause, unter dem allgemeinen Namen der gesezgebenden Macht, (der eben das bedeutet, was Staatsverfassung ausdrückt) die im Grunde, den Staat selbst, vorstellt. Die Amerikaner erkennen sich noch für Unterthanen dieses Staats. Da sie sich aber den Verordnungen seiner Gesezgeber widersezen, so spielen sie nur mit Worten, und sind keine Unterthanen mehr, sondern Aufrührer. Umsonst versichern sie, das Ansehn des Königs zu erkennen, ohne seinen Gesezen unterworfen zu seyn; da der König in Absicht auf die Gewalt, die er über seine Unterthanen hat, doch nur als ein hoher

Erb-

Erbrichter angesehn werden muß, der die Verordnungen der gesezgebenden Macht, die in einem freyen Staate allein uneingeschränkt ist, in Ausübung bringt.

Da das uneingeschränkte Ansehn der brittischen gesezgebenden Macht unstreitig ist, so kann ihr Recht, alle Unterthanen des brittischen Reichs zu beschazen, nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Einige schlecht unterrichtete Politiker brachten neulich einen veralteten Saz vor, den die Amerikaner mit Begierde ergriffen: Daß, nämlich, die höchste Gewalt niemand einen Theil seines Eigenthums ohne seine eigne Einwilligung nehmen könne, das heißt, daß keiner beschazt werden könne, ohne Bevollmächtigte zu haben. Die Kolonien, sagen sie, haben keine Bevollmächtigte im Parlament, und folglich hat das Parlament kein Recht, sie zu beschazen. Nach diesem Grundsaz, hat von fünf und zwanzigen kaum einer in Grosbritannien selbst, einen Bevollmächtigten. Von mehr als sieben Millionen haben nicht völlig dreyhundert tausend ein ausschliessendes Recht, Parlamentsglieder zu erwählen; und daher hätte eine dreymal stärkere Anzahl, als die Amerikaner ausmachen, gleiches Recht mit ihnen, die Macht des Parlaments, ihnen Taxen aufzulegen, in Zweifel zu ziehen. Aber noch nie hatten in einem Staate alle, denen Schazungen aufgelegt wurden, uneingeschränkt das Recht, dazu durch Bevollmächtigte ihre Einwilligung zu geben. Die Römer waren ein freyes Volk; und doch hatte der Senat, das heißt, der grosse Adel, allein die Macht, das Volk zu beschazen. In Großbritannien hat das Unterhaus ein ausschliessendes Recht, die Summen zu öffentlichen Ausgaben, und die Art, wie sie gehoben werden sollen, zu bestimmen. Es sezet fest, was die Regierung zur Erhaltung des Staats braucht, ohne doch dabey das Recht zu haben, die Summen, welche es bewilligt, durch sein eignes

nes Ansehn aufzubringen. Dieß Vorrecht haben die drey Zweige der höchsten und uneingeschränkten Regierung gemeinschaftlich; die im Grunde den Staat, als allgemein Bevollmächtigte des ganzen Reichs, und nicht als Abgeordnete einzelner Leute vorstellen.

Da in Grosbritannien das Recht Bevollmächtigte zu erwählen, sich nur auf das Ganze erstreckt, so hat denn wohl im Gegensaz in Amerika jeder Mensch für sich betrachtet, Antheil daran? Die vier nördlichen Kolonien behaupten es in Worten, und zeigen in der That das Gegentheil. Fast ein Drittel der Innungen von Neuengland verlangt keine Abgeordnete im Parlament zu haben, die Kosten zu ersparen; und doch erkennen sie das Recht ihrer Versammlungen (Assemblies) Auflagen als Bevollmächtigte der ganzen Kolonie zu machen, und für das ganze gemeine Wesen Geseze zu geben. Die Sache ist, daß das Recht Bevollmächtigte zu erwählen, (Repräsentation) eben so wenig das Recht, Auflagen zu machen, (Taxation) etwas angeht, als irgend andre Rechte, welche die höchste regierende Macht hat. Dieß ist mit dem Wesen der gesezgebenden Gewalt aufs genaueste verbunden, und muß von ihr nothwendig zur Erhaltung des Staats ausgeübt werden.

Es verdient eine weitere Untersuchung, wodurch der Gegensaz so allgemein in unserm Vaterlande angenommen wird. Leute, welche die Staatsverfassung nur wenig kennen, folgerten ihn blos daher, weil das Unterhaus das ungezweifelte Recht hat, alle Subsidien und Beyträge, die vom Parlamente herrühren, zuerst zu bewilligen. Aber diese Bewilligungen haben, wie ich schon oben angemerkt habe, keine Kraft, wenn die andern zwey Zweige der gesezgebenden Macht sie misbilligen. Der gewöhnliche Grund, den man für dieß

ausschliessende Vorrecht angiebt, ist: daß, da die Auflagen das ganze Volk betreffen, auch das Volk das Recht haben müsse, sich selbst zu beschazen. Man würde nichts gegen die Richtigkeit desselben einwenden können, wenn das Unterhaus nur Abgaben von denenjenigen forderte, deren Wahl die Glieder desselben ihren Siz im Parlamente zu danken haben. Ich habe aber schon gezeigt, daß mehr als sieben Millionen, den hohen Adel ungerechnet, der doch so ansehnliche Güter in diesem Reiche besizt, keinen Antheil an der Wahl der Glieder des Unterhauses haben. Da nun das Unterhaus, und die, welche ihre Vollmacht ertheilten, nicht die einzigen sind, von denen man Abgaben fordert; so kann jenes auch unmöglich allein das Recht haben, Auflagen zu heben und einzutheilen, blos weil es das Volk vorstellen soll. Sondern es besizt es vielmehr durch die höchste uneingeschränkte Gewalt, die es mit den beyden andern Theilen der gesezgebenden Macht zugleich hat; mit der überhaupt das Recht, Abgaben zu fordern, vermöge ihrer willkührlichen Gewalt verbunden ist, und zur Erhaltung des Staats ausgeübt wird. Dieser Macht ist das ganze Reich unterworfen, und keiner seiner Unterthanen darf sich derselben entziehen.

Die Pfalzgrafschaften Chester, Durham und Lankaster waren ehmals in Ansehung der Schazung mit den Amerikanern in einerley Falle. Der Graf von Chester, und der Bischof von Durham hatten durch Verjährung eine Art von königlicher Oberherrschaft in ihren Gebieten erlangt: Eine ähnliche Regierungsform führte König Eduard der dritte in der Grafschaft Lankaster zum Besten Heinrichs Plantagenet ein, dessen Erbin sie auf Johann von Gant und seine Nachkommen fortpflanzte. Diese Unterherren konnten in

ihrem

ihrem Gebiete Mörder, Aufrührer und andre Hauptverbrecher begnadigen; sie ernannten alle Obrigkeiten und Friedensrichter; alle Edikte und gerichtliche Untersuchungen giengen unter ihrem Namen; von Verbrechern sagte man, sie hätten ihren Landfrieden gebrochen, wie es anderwärts, contra pacem domini regis handeln, hieß; kurz die innere Regierung ihrer Grafschaften war allein in ihren Händen; und doch waren ihre Unterthanen, wenn man diesen Ausdruck brauchen darf, immer den Schlüssen und Verordnungen *) einer Gesellschaft unterworfen, in der sie keine Bevollmächtigten halten. Sie musten „zu allen Ausgaben, Steuern und Subsidien, welche das Parlament bewilligte, ihren Theil beytragen.„ **)

Diese Grafschaften sahen es zwar auch, wie die Amerikaner, als eine Unterdrückung an, daß sie keine Bevollmächtigten in einer Versammlung haben durften, die Abgaben von ihnen fordern konnte. Die Stadt und Grafschaft Chester hielt daher schon im fünf und dreyßigsten Jahre der Regierung Heinrichs des achten um das Vorrecht an, Parlamentsglieder zu wählen; und erhielten es durch einen ausdrücklichen Parlamentsschluß. ***) Die Stadt und Grafschaft Durham machte im fünf und zwanzigsten Jahre der Regierung Karl des zweyten einen ähnlichen Versuch, mit eben so gutem Erfolge. Hätten die Amerikaner, anstatt die Waffen zu ergreifen, ihre vermeintlichen Beschwerden dem Könige und dem Parlamente auf eine friedliche und ehrer-

*) S. Plouden. Art. Duchy of Lancaster p. 215. Die Reichsstatuten (Statutes at Large) 34 und 35, Heinrichs VIII. Kap. 13.

**) Ebend. 25, Karls II. Kap. 9.

***) S. Ebendas. 34 und 35, Heinrichs VIII. Kap. 13.

erbietige Art vorgestellt, so sehe ich nicht ein, warum man ihr Gesuch hätte abschlagen sollen. Hätten sie wie die Grafschaft und Stadt Chester vorgestellt: „daß sie oft durch Schlüsse und Verordnungen des Parlaments, welche gegen die ältesten Freyheiten und Vorrechte, sowohl ihrer Obrigkeiten als Bürger stritten, und ihrer Sicherheit, Ruhe und Eintracht schadeten, wären beschweret und gedrückt worden; weil sie so wenig Provinzial- als Stadtdeputirte im besagten Parlamente hätten;" so bin ich überzeugt, daß Großbritannien ihnen ihr Gesuch gern bewilligt haben würde.

Aber die Kolonien behaupten einmüthig, ungeachtet dieser Umstand allein in der Erklärung des Kongresses angeführt wird, daß, wenn auch die höchste Gewalt des Parlaments sich über das ganze Reich erstreckte, sie dennoch durch Vorrechte, die sie durch Parlamentsakten erhalten hätten, oder durch Freyheitsbriefe (charters) vom Könige, von Auflagen befreyt wären. Denn es würde sich mit der gesunden Vernunft gar nicht zusammen räumen lassen, daß die Kolonien das Recht haben sollten, für sich Geseze zu machen, und Auflagen zu bestimmen; wenn das Parlament von Großbritannien zugleich Abgaben von ihnen fordern könnte. Der erste Saz ist offenbar falsch. Die Freyheitsbriefe sprechen sie nicht von den Schazungen des Parlaments frey, und können es auch nicht thun. Die Vertheidiger der Amerikaner führen zum Vortheile der Freyheitsbriefe der übrigen Kolonien eine Stelle aus demjenigen an, welchen Pensylvanien 1680 erhielt. Die Worte lauten so: „Daß die Einwohner dieser Provinz ihren Antheil zu den Schazungen geben sollten, welche das Parlament von England den amerikanischen Kolonien damals schon aufgelegt hätte, oder fernerhin auflegen würde." Hiedurch ward nur

noch

noch deutlicher bestimmt, daß, wie es sich ohnehin schon verstand, der König die Provinz Pensylvanien von allen Ansprüchen, die er selbst für sich auf sie machen könnte, freysprechen wollte, wozu er unstreitig ein Recht habe. Denn der König kann zwar durch Freyheitsbriefe als Erbregent von seinen Vorrechten etwas vergeben; aber von den allgemeinen Gesezen des Staats darf er niemand auf irgend eine Art befreyen; weil sonst einer von den drey Zweigen der gesezgebenden Macht alle Gewalt an sich reissen würde, die nur allen dreyen gemeinschaftlich zukömmt. Ein eben so grosser Fehler in der Staatsklugheit, als wenn man in der Grössenlehre behaupten wollte, ein Theil sey grösser, als das Ganze.

Vielleicht habe ich Beweise für das Recht, welches Großbritannien hat, seine Kolonien zu beschazen, sorgfältiger gesucht, als es nöthig war, da die Amerikaner selbst nicht weiter auf Gründe sehn. Sie sprechen nicht mehr als Unterthanen, sondern als Nebenbuhler, und handeln wie Feinde. Der Streit zwischen ihnen und Großbritannien, denn die Regierung betrift er schon nicht mehr, geht auf Abhängigkeit oder Unabhängigkeit, auf eine andre Verbindung mit ihrem Vaterlande, als sie freye Staaten miteinander haben, oder auf eine völlige Trennung von demselben. Sie haben sich schon alle Gerechtsame der Oberherrschaft angemasset. Sie haben einen grossen Rath errichtet, der für die allgemeinen Angelegenheiten sorgen soll. Sie haben alle ausübende Gewalt an sich gerissen. Sie haben neue Münze geschlagen, Heere aufgerichtet, und Befehlshaber ernannt. Daß sie sich noch keinen andern Oberherrn erwählt haben, muß man mehr ihrer republikanischen Denkungsart, als ihrer noch nicht

völ-

völlig unterdrückten Treue gegen ihren rechtmäßigen König, zuschreiben.

Bey dieser Lage der Dinge, bey dieser Denkungsart, darf man sich eben nicht wundern, daß Leute, welche das Ansehn des Staates nicht erkennen, die gesezgebende Macht mit schimpflichen Beschuldigungen zu überhäufen suchen. Der Kongreß wirft dem Parlamemente zu wiederholtenmalen Tyranney, Gewaltthätigkeiten und Unterdrückung vor. Von diesem allgemeinen Geschwäz gehen sie zu heissen Lobeserhebungen ihrer Vorfahren über. Aber bey ihrem Beyfalle entfernen sie sich eben so sehr von der Wahrheit, als sie es vorher bey ihrem Tadel gethan hatten. Sie behaupten, die Vorfahren der Kolonisten hätten die Länder, welche sie auf ihre jeztlebenden Nachkommen vererbten, ohne dem Lande, welches sie verliessen, die geringsten Kosten zu verursachen, erlangt. Ihre Feinde selbst hätten nicht wünschen können, sie auf schlüpfrigerm Grunde anzugreifen. Die Summen, welche auf die verschiednen Provinzen, seit ihrer ersten Einrichtung, für ihre Erhaltung, für ihre bürgerliche Regierung, und zu ihrer Beschüzung verwandt wurden, sind so ungeheuer, daß niemand diese Angabe für richtig halten würde, wenn sie nicht von Leuten herrührte, deren Ansehn und Glaubwürdigkeit niemand in Zweifel ziehen wird *).

Aber

*) Summen, die den Provinzen in Nordamerika zur Erhaltung ihrer bürgerlichen Regierung und ihrer Provinzialtruppen bewilligt wurden.

Aber gesezt, die Kolonisten hätten ihre Länder ohne Unkosten ihres Vaterlandes erlangt, wären sie denn auch wohl im Stande gewesen, sich ohne seinen Beystand in dem Besiz dieser Länder zu erhalten? Ward nicht Großbritannien blos zur Vertheidigung der Amerikaner in den lezten kostbaren Krieg verwickelt? Warfen sich nicht eben diese vereinigten Provinzen, die izt der Macht dieses Reichs Troz bieten, in den Staub vor seine Füsse, um ihn um seinen Beystand, um ihn um seinen Schuz gegen eine einzelne Kolonie anzuflehen? Beklagten sie sich nicht in eben so niedrigen Ausdrücken, wie die alten Britannier, „daß die Barbaren sie ins Meer, und das Meer sie wieder auf die Barbaren zurücktriebe.„ Streckte nicht Großbritannien gleich einem Schuzengel, seine Hand ihnen zu helfen, aus; vertrieb es nicht ihre Feinde vom festen Lande in Amerika;

| | L. | fl. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Für die Truppen von Neuyork — | 337, 955, | 16, | 8 |
| Für Karolina überhaupt | 43, 024, | 9, | 10 1/2 |
| Für den Anbau und die Sicherheit von Georgien | 250, 833, | 3, | 9 3/4 |
| Für den Kriegsstaat dieser Provinz — | 130, 064, | 8, | 4 1/2 |
| Für die Truppen von Südkarolina — | 101, 104, | 4, | 6 |
| Für die bürgerliche Regierung von Neuschottland — | 698, 238, | 7, | 6 1/4 |
| Für die bürgerl. Regierung von Ostflorida — | 59, 300, | 0, | 0 |
| Für die bürgerl. Regierung von Westflorida — | 64, 324, | 13, | 6 |
| Für die Truppen in Amerika | 172, 999, | 0, | 0 |
| Belohnungen und Vergütungen | 1, 316, 511, | 1, | 4 1/2 |
| | 3, 174, 349, | 4, | 7 1/2 |

ka, und befreyete es sie nicht dadurch von aller Gefahr, ja selbst von aller Furcht vor Gefahr? Schoß es ihnen, ohne die vielen Millionen zu rechnen, welche die Flotten und Armeen, die für die Kolonien gebraucht wurden, kosteten, nicht über eine Million vor, ihre eignen inländischen Truppen zu bezahlen, die zu ihrer eignen Vertheidigung dienten? *)

Wandte

*) Summen, welche das Parlament den Provinzen von Nordamerika für ihre Dienste im lezten Kriege zur Belohnung und Aufmunterung, und zur Vergütung für die dabey nothwendigen Ausgaben bewilligte.

| | L. | Sl. | Pf. |
|---|---|---|---|
| d. 3 Febr. 1756. | | | |
| Den Kolonien Neuengland, Neuyork und Jersey, für ihre bisher geleisteten Dienste, und sie zur fernern Thätigkeit anzureizen | 115,000 | — | — |
| d. 19 May 1757. | | | |
| Zum Nuzen und zur Unterstüzung der Provinzen Süd- und Nordkarolina und Virginien für ihre bisher geleisteten und künftig auf Verlangen des Oberbefehlshabers in Amerika noch zu leistenden Dienste | 50,000 | — | — |
| d. 1sten Jun. 1758. | | | |
| Der Provinz Massachusetsbay, für die Lebensmittel und andern Vorrath welchen sie denen von ihr angeworbenen Truppen lieferte; eben dafür der Provinz Konnektikut, beyden | 41,117, | 17, | 6 ½ |
| | 206,117. | 17, | 6 ½ |

Wandte nicht ihr Vaterland bey jeder Gelegenheit mit väterlicher Zärtlichkeit alles mögliche an, diesem verschwendrischen Kinde, das seines Vaters Haus verlassen hatte, „um mit den Schweinen in der Wüste Träbern zu essen;„ aufzuhelfen und es zu unterstützen? Hat es nicht, um alles mit einem Blicke übersehn zu können, die

| | | | |
|---|---|---|---|
| Transport | 206,117 L. | 17 ßl. | 6½ Pf. |
| den 30 April 1759. | | | |
| Den Kolonien in Nordamerika für die Anwerbung, die Bekleidung und den Sold ihrer Truppen zum Ersatze | 200,000 | — | — |
| den 31 März 1760. | | | |
| Eben dafür — | 200,000 | — | — |
| Der Provinz Neuyork für die Lebensmittel und andern Vorrath, welchen sie den Truppen lieferte, die sie 1756, anwarb — | 2,977 | 7, | 8 |
| den 20 Jän. 1761. | | | |
| Den Kolonien in Nordamerika für die zur Anwerbung, Bekleidung und Bezahlung ihrer Truppen aufgewandten Summen — | 200,000 | — | — |
| den 26 Jän. 1762. | | | |
| Eben dafür — | 133, 333 | 6, | 8 |
| den 15 März 1763. | | | |
| Eben dafür — | 133,333, | 6, | 8 |
| den 22 April 1770. | | | |
| Der Provinz Neuhampshire für Lebensmittel und andern Vorrath, welchen sie den Truppen lieferte, die sie für den Feldzug von 1756 anwarb | 6,009, | 13, | 3 |
| Summe | 1,081,771,. | 11, | 9½ |

die Kolonien beständig im Kriege beschüzt, hat es nicht in Friedenszeiten ihren Fleiß durch Belohnungen *) zu reizen gesucht; hat es sich nicht in alle ihre Streitigkeiten mit ihren Nachbarn eingelassen, hat es nicht ihre Feinde als seine eignen angesehn? Unterwarf es sich nicht gewissermassen, den Indiern einen jährlichen Tribut zu bezahlen, denen wiederholte Beleidigungen einen unversöhnlichen Haß gegen ihre Unterdrücker eingeflöst hatten? Vernachläßigte es nicht zu seinem grossen Nachtheile alle andere Vortheile, die ihm ein glücklicher Krieg überall zeigte, um allen Samen eines künftigen Streites in Amerika auszurotten, und versezte es nicht durch diese uneingeschränkte Sicherheit vor auswärtigen Feinden, die Kolonien in eben den blühenden Zustand, der sie kühn genug machen konnte, gleich Vatermördern, ihm den Dolch auf die Brust

| | L. | sl. | Pf. |
|---|---|---|---|
| *) Prämien, welche von England für Indigo von 1749—1773 bezahlt wurden | 145,022 | 3, | 4 ½ |
| Prämien auf Hanf und Flachs, welche nach dem 26 Kap. der Akte vom 4ten Jahre Georg des dritten von 1766—72 bezahlt wurden — | 5, 560, | 8, | 7 ¾ |
| Prämien auf die Einfuhr von Schifsmaterialien aus Amerika nach der Akte vom dritten Jahre der Königin Anna von 1706—1729 — | 430,178, | 4, | 6 |
| Nach der Akte vom 2ten Jahre Georgs des andern von 1729-1774 | 1,028,584, | 7, | 3 |

Ohne andre Prämien auf rohe Seide, Pipenstäte, Faßtauben und Faßboden zu rechnen.

Brust zu sezen? Der Kongreß sieht in dem darauf folgenden Paragraph den lezten Frieden als übereilt und tadelhaft an, da die Kolonien ihm doch so viele und grosse Vortheile zu danken haben. Und wirklich lehrt der Augenschein, daß Großbritannien zu seinem eignen Nachtheile zu sehr für den Nuzen und die Sicherheit von Amerika dabey gesorgt hat. Blos der Abtretung von Kanada und den weitläuftigen Strichen von fruchtbarem Lande an der Südseite dieser Provinz, muß man die Auswanderungen zuschreiben, die ihm jährlich so viele Einwohner rauben. Nicht blos Irrländer und Schotten ziehn nach Westindien. Die Auswanderungssucht erstreckt sich so gar auf England selbst. Seit zwey Jahren ist mehr als ein Schiff mit Emigranten aus Yorkshire abgesegelt. Sollten die Kolonien ferner den Schuz ihres Vaterlandes geniessen, ohne zu seinen Ausgaben ihren Antheil zu bezahlen, so wäre es gewiß nicht zu bewundern, wenn die meisten Pächter in Großbritannien und Irrland Ländereyen, für die sie hier Miethe bezahlen müsten, mit freyen Häfen am Ohio vertauschten. Der Boden und der Himmelsstrich sind vollkommen gut; und dieß Reich hat mit siebenzig Millionen Unkosten, und mit Aufopferung vieler Tausende seiner tapfersten Soldaten alle Furcht vor Franzosen und Indiern entfernt.

Wäre im Gegentheil Kanada in französischen Händen geblieben, so würden die Kolonisten noch izt treue Unterthanen seyn. Die Furcht vor den Franzosen hätte bey ihnen die Stelle ihrer vorgeblichen Zuneigung gegen die brittische Nation vertreten. Sie würden weniger von ihrer innern Stärke gesprochen haben, da täglich unser Beystand ihnen nothwendig werden konnte. Ihr voriges Unvermögen sich zu vertheidigen, würde ihnen so lange im Gedächtnisse ge-

geblieben seyn, als sie den so sehr gefürchteten Gegenstand so nahe auf ihren Gränzen erblickt hätten. Aber ihre angebohrne, Furcht vor Frankreich ward nur gehoben um ihrer Undankbarkeit gegen England Plaz zu machen.

Die Unverschämtheit, mit der der Kongreß auf den lezten Frieden schimpft, ist kaum so groß, als die lächerlichen Lobsprüche, mit denen er den Minister, welcher während des lezten Krieges am Ruder war, überhäuft. Er widerspricht sich offenbar, indem er den „allgemeinen Verfall des Staats„ von 1761 an rechnet, da Herr Pitt abdankte, und doch das ganze Ziel seiner Wünsche darauf einschränkt, „Amerika wieder auf den Fuß gesezt zu sehn, auf dem es 1763 war. Er erinnert sich nicht, oder er zwingt sich vielmehr, es zu vergessen, daß die rühmlichsten Begebenheiten des Krieges sich erst nach Herrn Pitts Abdankung zutrugen. Er weis es nicht, oder er verhehlt es vorsezlich, daß seit dem Zeitpunkte, von dem sie den allgemeinen Verfall des Staats herrechnen, der Handel und folglich die Einkünfte des Reichs ansehnlich zugenommen haben. Er weis es, oder sollte es wenigstens wissen, daß, ungeachtet die Amerikaner ihre Häfen unsern Manufakturwaaren verschlossen, fortdaurende und vortheilhafte Handlungsquellen in andern Theilen der Welt eröfnet sind; daß, anstatt durch ihre Unterbrechung des Handels zu leiden, unsre Kaufleute kaum im Stande sind, den Aufträgen, die sie aus fremden Ländern erhalten, ein Genüge zu thun; daß der Wechselkurs, welches ein sichrer Beweis des blühenden Zustandes unsers Handels ist, überall etliche Prz. für England steht; und daß endlich die öffentlichen Stocks durch das Zutrauen, welches das Volk in die Maaßregeln der Regierung sezt, und die Verachtung, die es gegen

die

die aufrührischen Versuche der widerspenstigen Kolonien zeigt, weder fallen, noch selbst einmal das geringste von ihrem Kredit leiden. Ein untrügliches Zeichen, daß ein Staat glücklich ist.

Nachdem der Kongreß auf diese Art den Verfall, darinn das brittische Reich seit dem lezten Frieden gerathen ist, gezeigt hat, so geht er zu den erdichteten Beschwerden fort, denen Amerika nach diesem Frieden unterworfen gewesen seyn soll. Er behauptet „man hätte geglaubt, die Kolonien wären in einem Zustande, der Siege ohne Blutvergiessen, und alle leichtere Vortheile einer unter dem Scheine der Geseze erlaubten Plünderung darböte.„ Diese rednerische Figur bedeutet entweder gar nichts, oder widerspricht der Wahrheit. Die Kolonisten hatten durch einen Frieden, den sie izt so sehr tadeln, so grosse Vortheile erlangt, daß Herr Granville, damaliger Präsident der Schazkammer es für recht und billig hielt, sie einen ihren Kräften angemessenen Theil der Bürde, welche die Nation sich durch den lezten Krieg aufgeladen hatte, tragen zu lassen. Da ihr voriges Unvermögen bisher noch nicht erlaubt hatte, ihnen in ihrem eignen Lande Taxen aufzulegen, so äusserte er 1764 nur seine Absicht, in Amerika eine der Stempeltaxe in England ähnliche Auflage einzuführen; und überließ es der nächsten Versammlung des Parlaments, sich über die ganze Sache zu berathschlagen. Er suchte dadurch den Kolonien Zeit zu lassen, eine andre Abgabe dem Parlamente vorzuschlagen, wenn dieſ Auflage, die er angegeben hatte, ihnen etwa zu lästig oder mit vielen Schwierigkeiten verknüpft zu seyn, scheinen möchte. Den ganzen Sommer 1764 hindurch bezeigte niemand den geringsten Zweifel gegen das uneingeschränkte Recht des Parlaments, Abgaben von jedem Mitgliede des brittischen Reichs zu

heben,

heben, ungeachtet etliche misvergnügte Seelen über diese Auflage murreten. Der Aufschub, den man der Kolonie gab, zeigte ihnen kein besseres Mittel, eine Summe, die in Amerika selbst verwandt werden sollte, aufzubringen, und daher ging im Anfange des Jahrs 1765 die berühmte Stempelakte nur mit dem Widerspruche sehr weniger Parlamentsglieder durch.

In diesem Reiche gibt es, so wie in jedem andern freyen Staate, unruhige Köpfe, die sich jeder Maaßregel der Regierung widersezen. Sie sind so erpicht darauf, den Ministern entgegen zu arbeiten, daß sie nur gar zu oft das Beste ihres Vaterlandes dadurch hindern. Jede Seite einer streitigen Sache wird mit Gründen bewafnet, die Unwissende hintergehn und Unbedachtsame aufbringen können. Die Gegenpartey im Parlamente ließ sich zur Vertheidigung der Vorurtheile, welche die Amerikaner bey der Stempelakte äusserten, und zu ihrer Unterstüzung viel zu weit ein, da sie wenige Monate nachher, als diese zum Geseze gemacht worden war, ganz unerwartet *) selbst zu den höchsten Staatsbedienungen gezogen ward. Diese Erhebung veränderte zwar den Gesichtspunkt, aus dem sie die Stempelakte angesehn hatte, aber sie fand, daß die Flamme, die sie selbst bey der vorigen Parlamentssizung durch ihre aufwiegelnden Reden angezündet hatte, zu heftig ward, um anders als durch Gewalt, oder durch Nachgeben sich löschen zu lassen. Eine natürliche Furchtsamkeit, und der bey Neulingen in Staatsbedienungen gewöhnliche Mangel an Standhaftigkeit, bewog sie, ihre ge-

*) Lord Rockingham und andere von der Oppositionspartey nahmen Staatsbedienungen an den 10 Jul. 1765. Grenville und seine Partey hatte sich bey Gelegenheit der Regencybill um ihre Aemter gebracht.

gegenwärtige Ruhe auf Kosten zukünftiger Vortheile ihres Vaterlands zu erkaufen. Doch wankten sie unentschlossen so lange, bis Herrn Pitts Beredsamkeit die Wagschaale niederdrückte. Die Stempelakte ward widerrufen; und von dem Augenblicke an kann man das, was die Amerikaner „den allgemeinen Verfall des Staats nennen,„ herrechnen.

Großbritannien hat den Streit mit seinen Kolonien und die unglücklichen Folgen desselben dem Patriotismus der Motleyjunto, die gegen das Ende des Jahrs 1765 und während des Anfangs von 1766 eine Scheinregierung ausmachten, zu danken. Virginien hatte das Verdienst, sich bey den Unruhen, welche die Stempelakte in Amerika erregte, vor allen hervorzuthun. Wie die Versammlung (assembly) dieser Provinz zum erstenmale, nachdem man Nachricht von dieser Akte erhalten hatte, zusammen kam, ward der erste Schluß gegen das Ansehn des Parlaments gemacht. Die Versammlung war gar nicht zahlreich, der Schluß ging nur wegen der Mehrheit von zwey Stimmen durch, und wäre gewiß nie gemacht worden, wenn nicht vierzig der ältesten Mitglieder der Versammlung abwesend gewesen wären. Wie die Versammlung für dasmal aus einander ging, so war das Volk überhaupt sehr mit dem Betragen seiner Abgeordneten unzufrieden. Jedermann erwartete, daß bey der nächsten Zusammenkunft dieser Schluß in den Tagebüchern der Versammlung ausgestrichen werden würde, als die Nachricht kam, daß der Marquis von Rockingham, Lord Camden und General Conway und die übrigen Mitglieder der „erhabenen Gesellschaft,„ die sich der Stempelakte im Parlamente widersezt haben, durch eine sonderbare Revolution im Ministerium zu den höchsten Staatsbedienungen erhoben wären, und daß Herr Pitt, der damals mit den Anverwandten seiner Gemahlin

lin zerfallen war, sich entschlossen hätte, der Stempelakte als ihrem Lieblingsentwurfe, sich äusserst zu widersezen. Die Virginier, die sich grosse Hoffnung von dieser Veränderung machten, blieben bey ihrem Schlusse, und die ganze Sache gerieth ins Stecken.

Die verschiednen Triebfedern von Herrn Pitts Beredsamkeit weiter zu untersuchen, hiesse einen wichtigen und das gemeine Wesen betreffenden Gegenstand aus den Augen lassen, um den besondern Leidenschaften und den eigennüzigen Absichten eines ehrsüchtigen Mannes nachzuforschen. Sein Grundsaz, wenn man anders das, was er vorbringt, so nennen kann, ist die gemeine und völlig falsche Meynung, daß man keinen andern Vortheil, als den uns der Handel bringt, von den Kolonien erwarten dürfe. Herrn Pitts Saz, es mag nun von Unwissenheit oder von besondern Absichten herrühren, und wahrscheinlich rührt er von beyden her, gab ehmals und noch izt zu einem sehr gemeinen Irrthume Anlaß. Viele, die von allem, was Großbritannien betrifft, völlig unterrichtet seyn wollten, glaubten aus vermeyntlich wichtigen Gründen, das grosse Geheimniß unsers Staatsinteresse bestehe darin, allen fremden Handel an uns zu zwingen. Diese Meynung bewog Herrn Pitt, der sich gewöhnlich nach der herrschenden Denkungsart des grossen Haufens richtet, bey eben der Gelegenheit den lächerlichen Ausdruck zu brauchen, man müsse verhindern, „daß selbst nur ein Hufnagel in den Kolonien gemacht „würde.„ Und durch welche Zwangsmittel könnte man denn das wohl verhindern? Oder würde es billiger seyn, als den Amerikanern innerliche Schazungen zur Erhaltung ihrer eignen Regierungsverfassung, und zur allgemeinen Unterstüzung des Staats aufzulegen, der dieß mit dem grösten Rechte für den Schuz, den er ihnen immer gewährt hat, fordern kann?

Der

Der Kongreß dachte gewiß nicht an diese ausserordentliche rednerische Figur, als er den allgemeinen Verfall des Staats von 1761 herleitete, da dieser grosse Redner abdankte. Er hat es gewiß vergessen, oder hat es vergessen wollen, daß er sich der Erklärungsbill (Declaratory-bill) die von der Partey des Herzogs von Rockingham, welche im Anfange des Jahrs 1766 am Ruder war, in Vorschlag gebracht und durchgesezt wurde, fast gar nicht widersezte. Diese Bill sagt ausdrücklich, daß alle Kolonien und Pflanzstätte Sr. Majestät in Amerika von je her der Krone und dem Parlamente von Großbritannien unterworfen gewesen wären und von Rechtswegen seyn müsten; und daß beyde zusammen völlige Gewalt und Macht hätten, Geseze und Verordnungen zu machen, denen alle Kolonien und Unterthanen Großbritanniens „in allen möglichen Fällen„ uneingeschränkten Gehorsam leisten müsten.

Herr Pitt, um sich nicht völlig zu widersprechen, machte nur gegen die Worte, „in allen möglichen Fällen„ etliche Einwürfe, aber mit so wenigem Eifer, daß er nicht einmal gegenwärtig war, wie diese Bill im Unterhause durchging; und nur fünf Mitglieder vom Oberhause gaben seiner Meynung Beyfall, als sie demselben vorgelegt ward.

„Diese Erklärungsakte enthält alle Beschwerden „der Amerikaner,„ wie der Kongreß versichert. Und doch billigt der Kongreß mit einer ihm eignen Unverschämtheit nicht allein das Verhalten der Partey, von der sie herrührt, und des Mannes, durch dessen strafbares Stillschweigen, um mich seines gewöhnlichen Ausdrucks zu bedienen, sie zum Geseze ward, sondern überhäufen sie noch dazu mit Lobsprüchen. Freylich ist es den Amerikanern eben nicht zu verübeln, daß sie, da diese Par-

Partey und dieser Mann sich izt der Regierung widersezen, sich auf Kosten der Wahrheit durch Schmeicheleyen ihres Beystandes zu versichern suchen! Sie vergessen den Schaden, den sie ihnen ehmals zugefügt haben, um auf ihre künftigen Dienste hoffen zu können. Doch eben diese Partey, die sie zu ihrem Vortheile zu hintergehn denken, braucht sie nur zu ihren Werkzeugen; und sie werden von eben der Maschine, die sie in Bewegung sezen wollen, selbst herumgedreht.

Der Kongreß spricht in einem Strome von beredter Schmeicheley mit Entzücken von der „erhabenen Gesellschaft der edelsten Mitglieder des Ober= und Unterhauses,„ die izt durch Einwürfe, Schreyen und Protestiren, den Aufruhr der Amerikaner zu vertheidigen suchen. Und doch ist es ausgemacht, daß die Akte, über die sie sich am meisten beschweren, ein Werk dieser „erhabenen Gesellschaft„ war, welches durch das Stillschweigen des Grafen von Chatham noch mehr befestigt ward, dessen Rathschlägen sie überhaupt folgte, wie sie dieß bald nachher zu ihrem eignen Verderben zeigte. Ausserdem wurden doch wohl die Bills, wodurch den Amerikanern in ihrem eignen Lande Taxen auferlegt worden, in den Jahren *) 1767 und 1768, da Lord Chatam am Ruder war, zu Gesezen gemacht, ungeachtet die Amerikaner ihr Unglück vom Oktober 1761, da Herr Pitt abdankte, herleiten? Widerrief nicht das izige Ministerium, dessen Maaßregeln der Kongreß doch durchaus verwirft, alle diese Akten, die Auflage auf den **) Thee ausgenommen, um den Vorurtheilen der Amerikaner nachzugeben, und, wo möglich, die Ruhe in allen Kolonien wieder herzustellen? Unter welchem Scheine können denn wohl die Amerikaner ihre wahren oder vermeyntlichen Beschwerden

*) 7 Georg III L. 46.
**) 10 Georg III.

den den izigen Mitgliedern der Regierung beymessen, wenn sie das Verhalten eben derjenigen billigen, welche die Erklärungsakte durchsezten, und gleich darauf Bills, wodurch Auflagen in den Kolonien gemacht wurden, veranlaßten?

Um die Ungültigkeit der Erklärungsakte zu zeigen, nimmt der Kongreß zu seinem gewöhnlichen Grundsaze: daß das Parlament von Großbritannien nur diejenigen beschazen könne, die Bevollmächtigte darin hätten, seine Zuflucht. Die Amerikaner halten ihn für unumstößlich, und auf ihm beruht ihr eingebildetes Recht, sich der Oberherrschaft Großbritanniens entziehn zu können; ungeachtet sie schon überführt sind, daß sie eben so gut Bevollmächtigte im Parlamente haben, als vier und zwanzig unter fünf zwanzig von den Einwohnern Englands; ungeachtet es hinlänglich bewiesen ist, daß ganze Provinzen, die keine Mitglieder im Parlamente hatten, dennoch verschiedne Jahrhunderte durch, den Auflagen, die von ihm gemacht wurden, unterworfen waren; ungeachtet ihnen selbst, wie ich nachher zeigen werde, insgesamt schon vom Parlamente Schazungen aufgelegt worden sind. Da sie ihren Grundsaz unüberlegter Weise zu weit ausdehnen, so entdecken sie dadurch wirklich, wie vortheilhaft oder gar wie nothwendig die Oberherrschaft ist, über die sie sich so laut beschweren. Das Parlament von Großbritannien wird, wie sie sagen, gewiß einsehen, „daß Einkünfte von Amerika, wenn sie nicht zu den Scheinbedürfnissen, um deren Willen sie gehoben wurden, wirklich „angewandt werden, seine eigne Last in eben dem Maasse „verringern müssen, indem unsre dadurch vermehrt wird.„ Aber ist es nicht recht und billig, ist es nicht nothwendig, daß alle Unterthanen eines Reichs so sehr, als es möglich ist, gleichen Antheil von den Lasten desselben tragen? Warum sollten die Amerikaner allein nichts zu den öffentli-

fentlichen Ausgaben des Staats beytragen, da sie doch von jeher so nachdrücklich von ihm beschüzt wurden? Ist es vernünftig, oder ist es bey andern Völkern wohl irgend erhört, daß Leute, die ihr Vaterland verlassen, Vorrechte vor denen, die darin zurückbleiben, geniessen? Da man die Amerikaner während der Kindheit ihrer Kolonien, ihres Unvermögens wegen schonte, so suchen sie izt dasjenige, was eigentlich blosse Nachsicht war, als ein angeerbtes Recht anzusehn.

Von dieser Nachsicht mag wohl der Irrthum des unwissenden Theiles der Amerikaner herrühren; aber es gibt gewiß noch viele unter ihnen, die es wissen müssen, daß das Parlament von jeher seine Oberherrschaft über die Amerikaner ausgeübt hat. Was Einkünfte, Handlung, bürgerliche und gerichtliche Anordnungen, kurz die allgemeine Einrichtung ihrer Regierung betraf, erkannten die Provinzen von Nordamerika das Recht des Parlaments, ihre ganze Staatsverfassung umzuschmelzen und zu verbessern; bis eine misvergnügte Partey in diesem Reiche sie das Gegentheil lehrte. Und wirklich ward ihre Regierungsform so oft verändert und verbessert, als eine üble Verwaltung derselben das Parlament nöthigte, zu ihrem eignen Vortheile oder zum allgemeinen Besten des brittischen Reichs sein Ansehn geltend zu machen. Beyspiele hievon findet man in jedem Bande ihrer Geseze von der Wiederherstellung der königlichen Würde bis auf die izige Regierung; und doch behaupten die Amerikaner, daß, was Handlungsordnungen anbetrifft, ausgenommen, das Parlament unter der izigen Regierung es zuerst gewagt habe, seine Macht über die Kolonien auszuüben.

Eine kurze Anführung dieser Beyspiele könnte in einer Sache Licht geben, die durch Vorurtheile der Un-

wissen-

wissenden, und durch Kunstgriffe eigennüziger Leute dunkel und verworren gemacht worden ist. Um das Gehör des Pöbels zu gewinnen und um seinen alten Haß rege zu machen, schreiben die Amerikaner die Maaßregeln der Regierung toryschen Grundsäzen zu, von denen sie izt beherrscht werden soll. Nur Schade, daß dieser Entwurf, das Volk zu hintergehn, sehr darunter leiden muß, daß die meisten Einschränkungen in Amerika nach der Vertreibung Jakobs des andern unter eben dem Prinzen gemacht wurden, der zu dieser grossen Staatsveränderung Anlaß gab. Das Whigministerium unter König Wilhelm sah deutlich, daß schon damals die Kolonien sich dem Gehorsam gegen das Parlament zu entziehen suchten, und rieth seinem Monarchen, wie dieß noch izt die Registratur zeigt, Maaßregeln zu ergreifen, wodurch man sich ihres Gehorsams gegen die gesezgebende Macht dieses Reiches versichern könnte.

Auf diesen Rath, den ein Whigministerium einem Könige gab, der nach Grundsäzen der Whigs den Thron bestiegen hatte; und da die Schiffahrtsakte durch offenbare Misbräuche und Betrügereyen in den Kolonien verlezt worden war, ward die Akte vom 7ten und 8ten Jahre des Königs Wilhelms „wodurch Betrügereyen und Misbräuchen in den Kolonien gesteuert wird„ ausgefertigt. Durch diese Akte ward den Schaz- und Zollkommissarien in England die Macht gegeben, „Häfen in den Kolonien zu bestimmen und Bediente dahin zu sezen, die eben das Recht haben sollten, Schiffe und Waaren durchzusuchen, und in Häusern und Magazinen Untersuchungen anzustellen, als sie es in England hätten.„

Wegen

Wegen Geldstrafen und Verwirkungen muste man sich an die Gerichtshöfe zu Westminster oder an die Admiralitätsgerichte in den Pflanzungen wenden, die damals in ganz Amerika zuerst errichtet wurden. Jede Klage, die des Königs Zölle betraf, konnte vor jedem Gerichte der Provinz, in der das Verbrechen begangen seyn würde, nach Gutbefinden von dem königlichen Bedienten oder dem Angeber anhängig gemacht werden.

Alle Geseze, Statuten, Gebräuche und Gewohnheiten, die irgend einem Geseze in Großbritannien zuwider wären, wurden für „gesezwidrig, für null und nichtig,„ erklärt. Noch viele andre Einschränkungen, die ich nicht anführen mag, wurden zu eben der Zeit gemacht und durchgesezt.

Aber nicht in Handlungssachen allein machte das Parlament unter König Wilhelms Regierung in Amerika Anordnungen und Einschränkungen. Man fand, daß die Kolonisten in verschiednen Pläzen Seeräubern Vorschub gethan hatten; und daß bey ihren Gerichten nichts gegen Verbrecher auszurichten war, die sie öffentlich hegten. Diesem schändlichen Misbrauche zu steuren, ging im eilften und zwölften Regierungsjahre König Wilhelms eine merkwürdige Akte durch, worinn in diesen Fällen den Gerichten der Kolonien alle Gewalt genommen ward. In Absicht auf Amerika ward darinn eine Akte Heinrichs des achten widerrufen, wodurch Seeräuber das Recht erhielten, von Geschwornen abgehört zu werden. Alle Macht, Seeräubereyen zu untersuchen, ward in den Kolonien Kommissarien, die durch das grosse Siegel von England oder durch das Admiralitätssiegel ihre Vollmacht erhielten, übergeben. Sie verfuhren dabey wie in Kriegsgerichten, wo die Mehrheit

heit der Stimmen verurtheilt oder losspricht. Diese Kommissarien erhielten das Recht, Verhaftsbriefe gegen Seeräuber und ihre Mitschuldigen in allen Kolonien auszufertigen. Im Fall daß die Statthalter in einer privilegirten Kolonie oder die Eigenthümer einer Provinz den Kommissarien ihren Beystand versagten, oder sich irgend eine obrigkeitliche Person weigern würde, der Akte nachzuleben, so sollte in beyden Fällen die Kolonie ihrer Freyheiten verlustig seyn.

Im zehnten und eilften Jahr derselben Regierung ging eine Akte durch, worinn die Fischerey zu Newfoundland blos brittischen Schiffen, die in Großbritannien selbst ausgerüstet wären, erlaubt ward. In jedem Hafen erhielt der Admiral desselben, das heist, der erste Schiffer aus Großbritannien der in demselben einlaufen würde, den Auftrag, die Befehle und Anordnungen, die dieser Fischerey wegen gemacht werden würden, auszuführen. Sie konnten in allen bürgerlichen Klagsachen entscheiden, und von ihrem Ausspruche konnte man an die Befehlshaber der königlichen Schiffe appelliren. Alle Kriminalverbrechen konnten in jeder Grafschaft Englands vor königlichen Kriminalrichtern (commissioners of Oyer and Terminer and goal delivery) anhängig gemacht werden.

Aus diesen Akten kann man leicht sehen, was man in England von der Regierung in den Kolonien hielt. Die Macht des Parlaments Anordnungen in Amerika in jedem Falle, und so oft, als es das allgemeine Beste des Staats erforderte, zu machen, ward nie in Zweifel gezogen. Es zeigte sich oft, um Misbräuchen abzuhelfen, und alle Gedanken von Unabhängigkeit, welche die Kolonien schon damals zu hegen anfingen, zu vertreiben. Eben diese Grundsäze und Staatsklugheit herrschten im

Par-

Parlamente unter den folgenden Regierungen der Königin Anna, Georgs des ersten und seines Sohnes.

Im Anfange der Regierung der Königin Anna veranlasten die elenden Regierungen in den Kolonien die gröbsten Misbräuche im Münzwesen. Das Parlament ward dadurch genöthigt, sich ins Mittel zu legen, um ihnen abzuhelfen. Es ward daher eine Akte im 6ten Regierungsjahre der Königin Anna gemacht, da doch eben damals das Ministerium dieser Prinzeßin von Whigs abhing. Es ward in derselben der Kurs fremder Münzsorten in den Kolonien festgesezt, und denenjenigen, die sie zu höherem Werthe auszubringen suchen würden, schwere Strafen zuerkannt. Unter eben dieser Regierung ward der Handel von Amerika noch weiter eingeschränkt. Reis und Melassen wurden zu den bestimmten Waaren gezählt, und unter Georg dem ersten kamen noch Pelzwerk und Kupfererze hinzu. Das brittische Parlament schränkte sein unstreitiges Recht über die Kolonien nicht auf blosse Akten ein. In den Tagebüchern beyder Häuser findet man oft Beweise, daß es standhaft einerley Grundsäzen folgte. Im Jahre 1702 ward bey dem Unterhause eine Bill in Vorschlag gebracht, alle privilegirten und eigenthümlichen Regierungen in den Kolonien abzuschaffen, und sie wieder mit der Krone zu vereinigen. 1705 untersuchte man unterschiedliche Geseze, die von den verschiednen Kolonien gemacht waren, und fand, daß sie den englischen Gesezen zuwider liefen, und der Konstitution nachtheilig wären. Sie wurden daher durch eine Bill aufgehoben.

Diese Bills wurden zwar nicht zu Gesezen gemacht; aber dieß unterblieb nicht, weil die gesezgebende Macht in England sie etwa für ungerecht hielt. Sie ge-

geriethen in Vergessenheit, so wie sich die Lage derjenigen veränderte, die sie durchgesezt hatten. Daß das Parlament einerley Gesinnungen in diesem Stücke immer hegte, zeigte sich dadurch, daß 1716, da ein Whigministerium am Ruder war, diese Sache wieder in Vorschlag gebracht ward.

Unter der Regierung Georgs des zweyten gab das Parlament eben so häufige und auffallende Beweise seiner Macht über die Kolonien. In einer Akte, die im zweyten Jahre seiner Regierung durchgieng, ward bey schwerer Strafe allen und jeden verboten, selbst auch nur innerhalb der Gränzen einer schon eingerichteten Gemeinde weisse Fichten zu fällen; und den Admiralitätsgerichten die Bestimmungen der Strafen aufgetragen. Die Kaufleute in Großbritannien übergaben im fünften Jahre eben dieser Regierung dem Parlamente eine Bittschrift, worinn sie die Schwierigkeiten vorstellten, die sie hinderten, ihre in den Kolonien ausstehenden Schulden einzutreiben. Es ward darauf durch eine Akte festgesezt, daß alles wirkliche Vermögen in den Kolonien für rechtmäßige Schulden und Forderungen haften, und eben so, wie in England, für Schuldverschreibungen in Beschlag genommen werden sollte. Bey eben dieser Parlamentssizung ward die Ausfuhr von Hüten aus den Kolonien, selbst zu Lande aus einer Kolonie in die andre, durch eine Akte bey schwerer Strafe verboten.

Im Jahre 1733 übergab die Provinz Massachusetsbay dem Unterhause eine Bittschrift, worinn sie es ersuchte, daß ein besondrer Rath niedergesezt werden möchte, ihre Beschwerden zu untersuchen. Sie klagte hauptsächlich darüber, „daß die Krone ihren Statthalter durch besondre Verhaltungsbefehle, in gewissen Fäl-

len, die die öffentliche Kasse und die Ausfertigung von Kreditpapieren beträfen, einschränkte.„ Das Unterhaus nahm die Sache in Ueberlegung und beschied darauf, „daß die Bittschrift ungeziemend und läppisch wäre, daß Seiner Majestät Regierung dadurch beleidigt würde, und daß sie darauf abzielte, die besagte Kolonie dem Gehorsam zu entziehn, den sie von Rechts wegen diesem Reiche schuldig wäre.„ Man beklagte sich damals bey eben diesem Hause, „daß die Bevollmächtigten dieser Kolonie jemand, der vor einem Ausschusse des Unterhauses wegen einer Bill, die damals im Parlamente herum gieng, als Zeuge erschienen war, einen Verweiß gegeben hätten. Es ward hierauf erkannt, daß dieß eine strafbare Verwegenheit und offenbare Verlezung der Vorrechte des Hauses wäre. Es ward ein Ausschuß niedergesezt, der die Urheber dieses unverantwortlichen Verfahrens zur Untersuchung ziehen sollte.

Man kann aus diesem Umstande ersehen, wie sehr das Parlament auf seine Oberherrschaft und sein uneingeschränktes Ansehn über die Kolonien hielt. Es würde dem allgemeinen Besten der Kolonie sehr zuträglich gewesen seyn, wenn das Parlament auch in Ansehung des Papiergeldes seine uneingeschränkte Gewalt ausgeübt hätte. 1763 galt auf Rhodeisland ein Thaler (doller) acht Pfund Papiergeld; da er doch, wie dieß zuerst ausgefertigt ward, nur sechs Schilling und acht Pence werth war. Die Folge davon war, daß Vormünder und andre Leute, die das Vermögen von Waysen und von ihren Mündeln in Händen hatten, und nach den Gesezen nur von dem namentlichen Werthe desselben Rechnung abzulegen verbunden waren, sich den grösten Theil desselben, so wie das Papiergeld fiel, zueigneten. Dieß wird ebenfalls mit dem Papiergelde des Kongresses geschehn, ungeachtet sein Kredit so

sehr

sehr erhoben wird. Es muß an seinem Werthe verlieren, wenn der jezige Aufruhr auch mit dem besten Erfolge verknüpft seyn sollte. Ihr Bestreben, die Kolonien der rechtmäßigen Bothmäßigkeit ihres Vaterlandes zu entziehn, bahnet den Weg zum allgemeinen Verderben; denn so lange, als das Papiergeld in Amerika im Umlaufe das Uebergewicht hat, muß es täglich an Gold und Silber ärmer werden.

Dem Unterhause waren die schädlichen Folgen nicht unbekannt, die das Papiergeld in Amerika haben könnte, als es 1740 „die Misbräuche, welche in den Kolonien bey Ausfertigung des Papiergeldes begangen würden, in Erwägung zog.„ Nach einer langen Untersuchung erkannte es, „daß die Akte vom sechsten Jahre der Regierung der Königin Anna, wodurch der Kurs fremder Münzsorten in Amerika festgesezt ward, nicht gehörig wäre befolgt worden; daß man gegen die wahre Absicht dieser Akte sich verschiedner geheimer Kunstgriffe bedient hätte. Man sollte Seine Majestät ersuchen, den Statthaltern in den Kolonien anzubefehlen, wirksame Maaßregeln zu ergreifen, damit erwähnte Akte genau beobachtet würde. Man sollte Seine Majestät ferner ersuchen, durch eine königliche Proklamation den Werth der fremden Goldmünzen zu bestimmen. Daß die Ausfertigung von Kreditpapieren in den brittischen Kolonien durch Akten ihrer Versammlungen die Absicht der Akte vom sechsten Regierungsjahre der Königin Anna vereitelt hätte. Man sollte Seiner Majestät eine unterthänige Dankadresse, für die Befehle, die Seine Majestät hierüber schon gegeben hätten, überreichen, und Dieselben ersuchen, den Statthaltern der Kolonien gemessenen Befehl zu ertheilen, ihre Einwilligung zu keiner Akte zu geben, wodurch Kreditpapiere an Geldesstatt ausgefertigt würden.„

Dieser

Dieser nachdrückliche Entschluß des Unterhauses hemmte die Misbräuche mit dem Papiergelde auf eine Zeitlang. Doch fuhr die Regierung in Neuengland nicht lange fort, den königlichen Befehlen nachzuleben, ungeachtet diese durch das Ansehn des Unterhauses nachdrücklich unterstüzt wurden. Das Parlament ward durch neuen Unterschleif wieder aufmerksam gemacht. Im vier und zwanzigsten Regierungsjahre Georgs des andern gieng eine Akte durch, „worinn Verordnungen und Einschränkungen wegen der Kreditpapiere in den vier Distrikten von Neuengland gemacht wurden.„ Es ward den Statthaltern in den Kolonien verboten, bey Strafe abgesezt, und zu allen öffentlichen Bedienungen und Stellen auf immer unfähig gemacht zu werden, ihre Einwilligung zu irgend einer Akte, oder zu einem Schlusse, Kreditpapiere auszufertigen, zu geben; und alle solche Akten und Schlüsse sollten ipso facto null und nichtig seyn.

1741 hatten die Kolonien den Einfall, eine Landbank zu errichten, die in England unter König Wilhelm so schlechten Erfolg gehabt hatte. „Die amerikanischen Versammlungen hatten, wie es dem Parlamente schien, sich unterfangen, einen Entwurf, dem vermeyntlichen Mangel eines Mediums im Handel abzuhelfen, bekannt gemacht, nämlich eine Bank auf die Sicherheit (Verpfändung) von Ländereyen zu errichten, und Unterschriften dazu zu eröfnen.„ Diesem Uebel zu steuren, gieng im vierzehnten Regierungsjahre Georgs des Zweyten eine Akte durch; „worinn solchem unverantwortlichen Verfahren vorgebeugt und Einhalt gethan ward, und worinn die Strafen, die nach einem Statut vom sechsten Jahre Georgs des Ersten denen zuerkannt wurden, die sich solcher Vergehungen in Großbritannien theilhaftig machen würden, auch auf Amerika

rika ausgedehnt.„ In eben der Akte wurden sie den Strafen und Verwirkungen unterworfen, die in einem Statut provision and premunire vom 16ten Regierungsjahre Richards des Zweyten, festgesezt wurden.

Es giebt noch verschiedne andre Verordnungen, worinn das Parlament eben so nachdrücklich sein Ansehn über die Amerikaner äussert. In einigen überschreitet es gar die Gränzen, die seiner Gewalt in Großbritannien gesezt sind. In dem 29sten Jahre der Regierung Georgs des Zweyten, erhielten die Officiere der königlichen Truppen die Macht, Lehrpursche und gemiethete Dienstboten anzuwerben. Diese Personen konnten alsdann wegen Klagsachen, die nicht über zehn Pfund betrugen, nicht in Verhaft genommen werden. Zu diesen auffallenden Beyspielen von der Gewalt des Parlaments über die Kolonien kann man noch die Akte vom drey und zwanzigsten Regierungsjahre Georgs des Andern im 29sten Kapitel rechnen, worinn „ein jeglicher, der Feder- und Drathfabriken, Blechschmieden und Stahlöfen anlegen würde, 200 Lst. Strafe erlegen sollte, worüber das Gericht in Westminsterhall oder das Kammergericht in Schottland zu entscheiden hätten.„

Alle diese Akten für die Kolonien, die vor der izigen Regierung, über die der Kongreß sich so sehr beschwert, gemacht wurden, werden unparteyische Leute leicht überzeugen, daß das Parlament seine Macht über die Kolonien von jeher ohne Widerspruch ausgeübt habe. Es giebt kaum ein Gesez in England, daß nicht auch für Amerika gälte. Vielleicht erkennt der Kongreß aus Unachtsamkeit die Oberherrschaft des brittischen Parlaments in ihrem weitesten Umfange, eben da er sich ihr zu entziehen glaubt. Er behauptet, die Amerikaner wären Unterthanen vom Könige von Großbritan-

britannien; und das Parlament war es doch, daß Se. Majestät und sein Haus auf den Thron sezte. Hatten die Kolonien mehr Bevollmächtigte im Parlament, das die Krone dem Hause Braunschweig auffsezte, als sie in demjenigen hatten, das eine elende Auflage vom Thee in den amerikanischen Häfen forderte? Se. Majestät sizt durch die Geseze von England auf dem Throne; und kann als König keine Unterthanen haben, die diesen Gesezen nicht unterworfen wären.

Ich habe das Recht des Parlaments, die Kolonien zu beschazen, mit Fleiß noch nicht berührt. Dieser Punkt verdiente besonders abgehandelt zu werden, da um ihn am meisten gestritten wird. Ich werde mich daher bemühen, die verschiednen Beyspiele, da das Parlament diese seine Macht ausgeübt hat, so zu sammlen, daß man sie mit einem Blicke übersehn könne. Das erste Exempel von einer Schazung findet man in der Akte vom 12ten Jahre Karls des Zweyten, worinn der Krone ein Tonnen- und Pfundgeld (Tonnage and Poundage) bewilligt ward. Sie sagt sagt ausdrücklich, daß diese Abgaben von „allen Gütern, die nicht allein in England, sondern auch in allen dazu gehörigen Ländern eingeführt werden, bezahlt werden sollen.„ Hier werden die Kolonien förmlich mit eingeschlossen. Zwar wurden diese Abgaben in Amerika selbst nicht gehoben, aber die Handlung der Kolonien war damals noch so unbeträchtlich, daß die Einkünfte davon die Hebungskosten nicht würden bestritten haben.

Im Jahre 1680 weigerte sich die Versammlung der Insel Jamaika, „Auflagen zur Unterstüzung der Regierung zu machen.„ Auf diese Weigerung thaten die Lords im Ministerium den Vorschlag, „Rechtsgelehrten die Frage vorzulegen, ob das Tonnen- und Pfundgeld,

geld, von Waaren, die als Stapelgüter oder gerade zu nach Jamaika giengen, von seiner Majestät Untertha= nen, die auf besagter Insel wohnten oder Handlung trieben, nicht von Rechts wegen, der Akte über das Ton= nen= und Pfundgeld, oder andern Akten zufolge, müste bezahlt werden?„ Zum Unglück erhellet nicht, ob die= ser Vorschlag je zu Stande kam, oder was der Erfolg davon war.

Die Akte vom 25sten Jahre Karls des Zweyten ist die nächste, worinn Schazungen auf Amerika aus= gedehnt werden. Durch sie wurden gewisse Auflagen auf Zucker, Tabak, Baumwolle, Indig, Ingwer, Kampecheholz, Gelbholz und andre Färbehölzer, und Kakaonüsse, die aus den Kolonien nach irgend Oer= tern ausser England versandt werden würden, gelegt. Diese Abgaben werden noch izt bezahlt, und dennoch sagt der Kongreß in seinen Briefen an das Volk und nachher in seiner Erklärung, ausdrücklich, „daß die Amerikaner bis auf die izige Regierung ein ausschlies= sendes Recht über ihr Eigenthum gehabt hätten.„ Er wuste wohl, wie falsch diese unverschämte Behauptung war, denn die Auflage von einem Penny auf das Pfund Tabak war vom Könige Wilhelm, dem Wil= helms= und Marienkollegium in Virginien geschenkt, und die Virginier würden gewiß nicht gerne gesehen haben, daß diese Auflage aufgehoben wäre, da das Geschenk des Königs sowol den Tabak, der aus Ma= ryland ausgeschift ward, als den Virginischen begriff.

Im 9ten Jahre der Königin Anna gieng eine Ak= te durch, worinn eine Auflage auf alle Prisengüter, die in Amerika genommen, und in den Kolonien aufge= bracht werden würden, festgesezt ward. Nämlich: „Alle europäischen Waaren, Wein und Brandtewein aus=

ausgenommen, die gewöhnlich nach den Pflanzungen gesandt wurden, bezahlen dort eben den Zoll, den sie bezahlen, wenn sie von Großbritannien aus in die Kolonien eingeführt werden. Andre Waaren, die als Prisen genommen werden, bezahlen dort eben die Abgaben, denen sie vorher nach Parlamentsakten in besagten Kolonien unterworfen waren.„

Diesen Akten, nach denen Sr. Majestät Unterthanen in Amerika auch Auflagen, die vom brittischen Parlamente gemacht wurden, zahlen musten, kann man noch verschiedne andre beyfügen. Die Akte vom 9ten Jahre der Königin Anna, wegen der Errichtung eines Postamts. Verschiedne Akten, eine Abgabe von sechs Pence monatlich vom Solde der Matrosen zur Unterhaltung des Hospitals zu Greenwich zu heben. Alle diese Akten erstrecken sich auf Amerika, und verpflichten die Kolonien eben so gut, als ihr Vaterland. Man zog ihre Gültigkeit nie in Zweifel, und die Auflagen, die darinn gemacht wurden, wurden immer richtig eingefordert. Nach einer Akte vom ersten Jahre Georgs des Ersten wurden ausdrücklich gewisse Einkünfte aus den Kolonien dem königlichen Schaze zugeeignet. Die Akte vom 2ten Jahre Georgs des andern ist eben so deutlich und entscheidend. Es wird darinn die Bezahlung der Abgaben zur Unterhaltung des greenwichischen Hospitals, „allen Seeleuten auf amerikanischen Schiffen, sie möchten auf dem hohen Meere, oder in einem Hafen, auf einer Rhede, in einer Bucht oder auf einem Strome gebraucht werden„. angedeutet.

Aus allen diesen besondern Umständen zeigt sich offenbar, daß die Macht des Parlaments über die Kolonien nicht blos auf Theorie beruht; sondern daß sie vielmehr von jeher eingeführt und ununterbrochen aus=

ausgeübt ist. Die Erklärungsakte, worüber die Amerikaner sich so sehr beschweren, enthält keine neue, erzwungene Rechte über die Kolonien. Es gibt kaum einen Theil von Gesezgebung, in dem das brittische Parlament seine Oberherrschaft über Amerika nicht eben so sehr und nachdrücklich, als über die Einwohner von Großbritannien gezeigt hätte, und alles dieß vor der izigen Regierung, in der doch, wie sich der Kongreß ausdrückt, der allgemeine Verfall des Staats seinen Anfang nahm. Es ist überhaupt unleugbar, daß das Recht des brittischen Parlaments, Geseze für die Kolonien zu geben, von undenklichen Zeiten her gegründet, und auf einerley Art ununterbrochen ausgeübt worden ist. Auf eben diesem Grunde beruhen die gesezmäßigen Vorrechte der Krone, die Freyheiten beyder Häuser im Parlament, und die deutlichsten und ungezweifeltsten Rechte der drey Zweige der gesezgebenden Macht zusammen genommen.

Der Kongreß nennt im folgenden Abschnitt seiner Erklärung mit einer Partheylichkeit, die seiner Absicht, sich Freunde zu erwerben, nicht sehr entsprechen wird, die Akten, die man doch nur als eine Folge der Widerspenstigkeit der Kolonien ansehn kann, die Ursache ihres Aufstandes. Ihre erste Klage geht „wider die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Admiralitäts- und Viceadmiralitätsgerichte über ihre alten Gränzen; wodurch die Unterthanen ihres angebohrnen Rechtes, von Geschwornen abgehört zu werden, beraubt würden.„ Ein prahlendes Geschwäz, womit man die Vorurtheile der Unwissenden zu reizen denkt. Vor den Admiralitätsgerichten, die in den Kolonien errichtet wurden, wurden von jeher alle Klagsachen zwischen dem Könige und Unterthanen, die Vergehungen wider die Schiffahrtsakte oder Kameralsachen betreffen, ohne Ge-

Geschworne entschieden, weil nie ein Schazkammergericht (court of exchequer) in Amerika errichtet war. Selbst in England werden Sachen, die sich auf Accisverordnungen, Landtaxen oder andre Einkünfte beziehn, nie von Geschwornen untersucht. Die Gerichtsbarkeit der Admiralitätsgerichte ward in Amerika blos auf diese Punkte ausgedehnt. In allen Kriminalprozessen, die gemeiniglich Prozesse der Krone genannt werden, in allen bürgerlichen Klagsachen der Unterthanen mit Unterthanen, haben die Amerikaner immer eben die Art des Verhörs und eben solche Gerichte, wo nach hergebrachten Gewohnheiten und Billigkeit (common-law and equity) entschieden ward, gehabt, als sie die Einwohner von Großbritannien wirklich haben.

Der Kongreß vergißt es gewiß, oder findet es seinen Absichten nicht angemessen, sich daran zu erinnern, daß die Veränderungen, worüber die Amerikaner sich izt beschweren, auf ihr eignes Ansuchen gemacht wurden; da sie anführten, daß die Admiralitätsgerichte, die vorher in den verschiednen Provinzen errichtet waren, wegen der schlechten Umstände oder besondern Verbindungen der Richter im schlechten Ansehn wären, da die Gerechtigkeit dem Geize unterläge, oder besondern Verpflichtungen aufgeopfert würde. Appellationen nach Großbritannien fänden der Unkosten und der Entfernung wegen selten statt. Diesem Uebel abzuhelfen, wurden die Admiralitätsgerichte auf den izigen Fuß gesezt. Vier grosse Viceadmiralitätsgerichte wurden errichtet, und die Richter durch starke Besoldungen unabhängig gemacht. Die Appellation ward kurz, leicht und deutlich. Hätte man im Gegentheile den Amerikanern das Vorrecht gegeben, sich, dem Laufe der Admiralität zuwider, von Geschwornen abhören zu lassen, so würden die Parteyen Richter geworden seyn.

Die

Die Klage des Kongresses über die Bill, wodurch der Hafen zu Boston gesperrt ward, ist ungerecht und läppisch. Sie ist ungerecht, da das aufrührische Betragen der Einwohner das Parlament zu Zwangsmitteln nöthigte; und läppisch, da sie ihren Beschwerden selbst gleich abhelfen konnten. Daß der Thee der ostindischen Kompagnie verdorben ward, war bekanntlich eine überlegte Handlung des grösten Theils der Einwohner von Boston. Es war unmöglich, nach dem gewöhnlichen Laufe der Geseze die Ersezung des Schadens zu erlangen. Die Zahl und der Einfluß der Verbrecher schirmte sie wirklich gegen die Gerechtigkeit. Die anführende und herrschende Macht war im wirklichen Aufruhr begriffen. Sie hatte sich einer Parlamentsakte mit gewafneter Hand widersezt. Es war ein öffentliches Verbrechen, und die Strafe hätte allgemein seyn müssen. Die Akte, den Hafen zu sperren, war folglich ein Zwangsmittel gegen offenbare Aufrührer. Der grosse Fehler der Regierung war, daß man sie nicht völlig als solche ansah; sie verdiente, nicht wegen ihrer Strenge, sondern wegen ihrer unzeitigen Gelindigkeit, getadelt zu werden, da sie sich auf die Bill, wie diese durchgegangen war, als auf einen Friedensvertrag verließ.

Ihrer Zärtlichkeit und Nachsicht, die leider vergeblich bey den Amerikanern verschwendet ward, gemäs, ward die Bill, wegen der Aufhebung des Handels von Boston, nur bedingweise gemacht. Der Weg zu einer unmittelbaren Aussöhnung blieb frey, wenn die Versammlung von Massachusetsbay, den Schaden, der einer Gesellschaft Kaufleute durch öffentlichen Angriff zugefügt war, öffentlich ersezen wollte. Und dennoch belegt der Kongreß ein Zwangsgesez, welches durch die schändlichen Räubereyen der Einwohner von

Boston

Boston nothwendig gemacht war, mit dem Namen der Ungerechtigkeit; da sie noch dazu dieß Gesez aufheben konnten, sobald sie sich nur zu einer gewöhnlichen Gerechtigkeit verstehn wollten.

Aber warum sollte man erwarten, daß Leute andern Gerechtigkeit wiederfahren liessen, die doch, was die Theeakte betrift, gegen sich selbst offenbar ungerecht handelten? Die Amerikaner beklagen sich hauptsächlich über die Auflage auf den Thee; und doch unterwarfen sie sich einer Abgabe von 7 Lst. von der Tonne Wein bey der Parlamentssizung, die unmittelbar vor derjenigen vorhergieng, in der die Theeakte gemacht ward. Auch dieser unterwarf man sich in allen Provinzen, wo diese Waare nicht durch Schleichhandel eingeführt ward. Boston selbst und sogar Herr Johann Hankock, (izt Präsident des Kongresses, aber ehmals ein berüchtigter Schleichhändler) machten anfänglich keine Einwendungen dawider. Nur damals erst, als die ostindische Kompagnie sich entschloß, Thee für ihre eigne Rechnung nach den Kolonien zu schicken, und dadurch dem Schleichhandel den lezten Stoß gab, fasten die Einwohner von Massachusetsbay den Entschluß, sich der Auflage zu widersezen. Vor der Akte, wodurch eine Abgabe von drey Pence vom Pfunde Thee in den Kolonien selbst gehoben werden sollte, bezahlten die Amerikaner wirklich einen Schilling, den Vortheil des Kaufmanns mit eingerechnet. Vorher ward von jedem Pfunde Thee, der nach den Kolonien geführt ward, ein Schilling von der ostindischen Kompagnie gefordert; das heist, die Auflage ward bey der Ausfuhr nicht zurückgegeben; so, daß durch diese Akte der Käufer einen Schilling aufs Pfund Thee gewinnt, wenn man zu der Abgabe von neun Pence Kommißion, Aussuranz, und den Vortheil des Kaufmanns

manns rechnet. Schleichhändler fanden sich nicht im Stande ihre Handthierung fortzusezen, und hezten daher einen unwissenden Pöbel auf, ihren eignen Nuzen zu befördern, oder ihre eigne Rachsucht zu befriedigen.

Mit eben so viel Unverschämtheit aber noch mit wenigerem Grunde schreyt der Kongreß gegen die Veränderungen, die bey der Regierungsform zu Boston gemacht wurden. Die Amerikaner sezen mit ihrer gewöhnlichen Unrichtigkeit in Schlüssen es als einen Grundsaz der Staatsverfassung fest, daß Freyheitsbriefe, die von der Krone herrühren, von der gesezgebenden Macht (dem Könige und Parlamente) nicht widerrufen werden können. Der Kongreß macht mit Fleiß keinen Unterschied, zwischen der Macht des Königs, und der gesezgebenden Macht. Der König kann keinen Freyheitsbrief, den er einmal gegeben hat, ohne Zuziehung des Parlaments zurücknehmen, aber er kann auch keinen geben, den die drey Zweige der gesezgebenden Macht zusammen nicht wieder aufheben könnten. Der Kongreß könnte eben so leicht zu der ganzen Oberherrschaft auf einmal fortschreiten, und sich die Mühe ersparen, eine Sache auf solche Art zu vertheidigen, die auf gar keinem andern Grunde sich behaupten läßt. Die drey Zweige der gesezgebenden Macht machen täglich Veränderungen in der Staatsverfassung von Großbritannien; und wenn sich ihre Oberherrschaft über das ganze Reich erstreckt, so kann sie auch in Amerika andre Einrichtungen machen. Läugnen die Kolonien diesen Grund, so ist alles zu Ende, und sie behaupten eine Unabhängigkeit, die sie in ihrer Lage zu Feinden erklärt. Die Veränderungen waren unter den damaligen Umständen durchaus nothwendig. Wie die Staatsverfassung angegriffen ward, so hätte die Obrigkeit ihre Partey ergreifen, aber nicht von Leuten gewählt

wählt werden müssen, die den Aufruhr unterstüzten, und das Ansehn der gesezgebenden Macht läugneten. Und diese Veränderung, worüber der Kongreß so laut zu klagen scheint, sezt doch blos die Einwohner von Massachusetsbay auf den Fuß der übrigen Kolonien. Sie haben im Kleinen die Staatsverfassung ihres Vaterlandes erlangt; und können sie verlangen, können sie nur wünschen, freyer zu seyn, wie das freyeste Volk auf dem Erdboden? *)

Die Akte, worinn die Regierungsform zu Quebek festgesezt wird, bietet dem Kongreß ein weites Feld zu Deklamationen dar. Leute, die von den Vorurtheilen des Volks Nuzen zu ziehen hoften, fanden es immer sehr vortheilhaft, auf Pabstthum und willkührliche Gewalt zu schmälen. Wäre der Kongreß auf die allgemeinen Grundsäze der brittischen Staatsverfassung aufmerk-

*) Anm. In verschiednen Kolonien, vorzüglich auf Rhodeisland ward jede obrigkeitliche Person vom Statthalter an bis zum Gerichtsdiener jährlich erwählt. Bey dieser allgemeinen Wahl ist die Verwirrung so stark und die Erbitterung so groß, daß jeder vernünftige Mensch die Widerrufung ihres Freyheitsbriefes wünschte, damit die Regierungsform auf den Fuß der südlichen Kolonie eingerichtet werden könnte. Das Recht des Volks überhaupt, sich ihre Obrigkeiten selbst zu erwählen, verursachte hauptsächlich den Fall des alten Roms. Die Vorurtheile und die Furcht des Pöbels waren die Stufen, auf denen Ehrgeizige zu einer Macht stiegen, die sie bald in uneingeschränkte Herrschaft über die Thoren, denen sie ihr Ansehn zu danken hatten, verwandelten. Das Wahlrecht schmeichelte zwar ihrer Eitelkeit, aber es brachte ihnen auch bald Schimpf und Verachtung zuwege; denn die Enkel der Stimmhalter, denen Marius, Cinna und Cäsar die Regierung zu danken hatten, wurden dazu gebraucht, Kaligulas Pferd zur Konsulwürde zu erheben.

merksam gewesen, so würde er eingesehn haben, daß der König, ohne Zuthun des Parlaments, den Einwohnern von Kanada hätte erlauben können, immer nach französischen Gesezen zu leben. Es ist kein Saz des Englischen Rechtes bekannter und weniger Zweifel unterworfen, als der, daß in eroberten oder abgetretenen Ländern, die schon ihre eignen Geseze haben, diese Geseze ihre volle Kraft behalten, bis es dem Könige gefällt, sie zu verändern oder abzuschaffen. Hätten daher Se. Majestät solche Absichten gehegt, als der Kongreß ihm unvermerkt beymessen will, wozu brauchte er denn das Parlament, dasjenige durchzusezen, was schon durch das Gewohnheitsrecht eingeführt war? Der Kongreß wird doch gewiß nicht behaupten, daß die Regierungsform, welche die gesezgebende Macht zu Quebek einführte, willkührlicher oder den Absichten einer uneingeschränkten Herrschaft angemessener sey, als diejenige, welche Kanada unter den Franzosen hatte. Sollte er nicht bedenken, daß man keine Regierungsform hätte ausfindig machen können, die sich für die Schonungen der Einwohner, für ihr Eigenthum, für ihre Religionsfreyheit besser geschikt hätte, wozu sie doch nach den Artikeln ihrer Uebergabe und den Friedensbedingungen ein ungezweifeltes Recht hatten?

Die Gegenpartey in England und die auswärtigen Patrioten finden in der neuen Regierungsform in Kanada, die durch die Geseze eingeführt ist, einen wichtigen Gegenstand für ihre rührende Beredsamkeit. Die erste hat aber entweder ein sehr trügliches Gedächtniß, oder sie verändert ihre Denkungsart schlechtweg, so wie sich ihre Lage verändert. Unter der Regierung des Grafen von Chatham ward Herr Morgan, Sekretär bey Lord Shelburne, als Bevollmächtigter nach Amerika geschickt, um ein neues Gesezbuch für Kanada zu

sammlen

sammlen und einzuführen. Der Statthalter und Oberrichter hatten, wenn ich nicht irre, Theil mit Herr Morgan an diesem geheimen aber wichtigen Auftrage. Diese Maaßregel soll vor der Handlungsbank (board of trade) in Ueberlegung gezogen seyn. Es ward wenigstens schon 1767, da Lord Chatham noch in vollem Ansehn war, im Kabinet darüber berathschlagt, und sie ward vielleicht gar damals schon gebilligt. Lord Kamden war Kanzler, und gab seine Einwilligung zu Einrichtungen, die gewiß einer uneingeschränkten Herrschaft näher kommen, als die thun, welche er izt so sehr tadelt. Der Herzog von Grafton, der Graf von Shelburne, General Konway und verschiedne andre von „der erhabenen Gesellschaft,„ deren Tugenden die Amerikaner mit Entzücken erheben, billigten diese **papistische, willkührliche, tyrannische Regierungsform,** *) und doch sind alle diese, gute Amerikaner, eifrige Protestanten, Whigs von altem Schrot und Korne, herzhafte Vertheidiger der Freyheit, und erklärte Feinde von **Unterdrückung, Pabstthum,** und **willkührlicher Gewalt!**

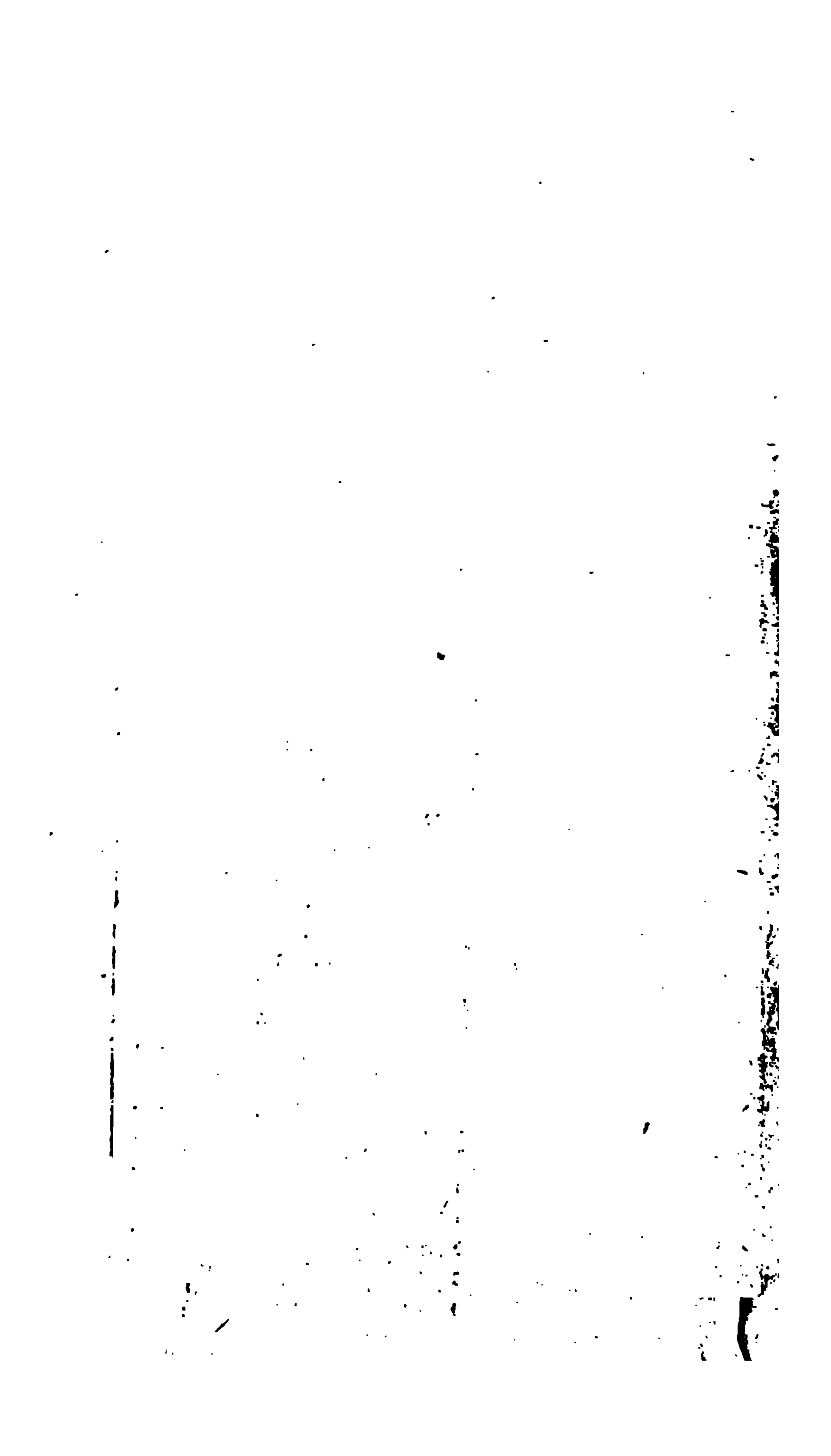
Der Kongreß verändert seine Sprache mit einer seinen Absichten angemessenen Biegsamkeit, so wie es die Vorurtheile derer, die er gern an sich ziehen will, zu erfordern scheinen. Wenn er mit der Gegenparthey im Parlament, und mit den rastlosen Köpfen ausserhalb Großbritannien spricht, so schreyt er aufs heftigste gegen die Quebekbill, wodurch nothwendig eine uneingeschränkte Regierungsform und Irrthümer in der Religion befördert werden. Wenn er an die Kanadier schreibt, so versichert er sie: „Daß Leute von verschiedenen Religionen dennoch getreue Freunde seyn könnten; daß das Schicksal der protestantischen und katho-

*) Ein berühmter Whig, der Marquis von Rockingham, schickte einen katholischen Bischof nach Quebek.

...g.

...ng ihrer bürgerlichen R...lliget worden.

| ...na. | Neuschottland, für die bürgerliche Regierung | | | für ... | ... a. Belohnungen und Vergütungen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Pf. | L. | Sl. | Pf. | L. | Sl. | Pf. |
| | 5,703 | 14 | 11 | 5,7... | | |
| | 11,911. | 14 | 11 | 5,2... | | |
| | 12,874. | 16 | 0 | 5,2... | | |
| | 5,557. | 11 | 5 | 4,7... | | |
| | 3,895. | 1 | 11 | 4,7... | | |
| | 4,375. | 17 | 11 | 4,7... | | |
| | 4,239. | 0 | 5 | 4,7... | | |
| | 5,796. | 10 | 5 | 4,3... | | |
| | 5,346. | 10 | 5 | 4,9... | | |
| | 5,146. | 10 | 5 | 4,9... | | |
| | 4,346. | 10 | 5 | 4,9... | | |
| | 4,346. | 10 | 5 | 4,9... | | |
| ... | 698,238, | 7. | $6\frac{1}{4}$ | 59,36,511, | 1. | $4\frac{1}{2}$ |



Zweyte Tabelle.

der Summen, we[...]uppen, die zur
Werth[...]sind.

| | | [illegible] | fl. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | | | 0 | 7½ |
| 1714 | | 39[...] | 5 | 5 |
| 1715 | | 34[...] | 7 | 11 |
| 1716 | | 34[...] | 7 | 11 |
| 1717 | | 34[...] | 2 | 6 |
| 1718 | | 49[...] | 17 | 1 |
| 1719 | | 3[...] | 14 | 2 |

bis 1733 beza[...]½

Für Ha[...]7¾

Jahre Georgs[...]

Für die [...]

Nordamerika, [...]

gierung der [...]

Nach de[...]

1729 — 17[...] 1,609,345, 3, 9¼

Ohne d[...]

Faßtauben, a[...]

Summ[...]

Regierung u[...]½

erste Tabelle [...]

Zur B[...]

gung der A[...]½

Summ[...]

lonien der K[...]

Hauses Han[...]34,115,304, 9, 2¼

Amerik. Bi[...]

tholischen Kolonien genau mit einander verknüpft wäre; daß er aufrichtig wünschte, sich mit ihnen zur Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Freyheit zu vereinigen.„ Wären diese auffallenden Widersprüche in diesen entgegengesezten Erklärungen des Kongresses geheim gehalten, so könnte man sie mit auf die grosse Rechnung amerikanischer Betrügereyen schreiben. Aber da ihre Urheber sie drucken liessen, so können wir dieß Betragen des Kongresses unmöglich einer bessern Ursache, als einem Anfalle von Mondsucht zuschreiben.

Der Kongreß führt unter seinen andern Beschwerden gegen das Parlament den Schluß an, den es gefaßt hätte, einem nicht wiederrufenen Geseze, das unter Heinrich dem Achten gemacht ward, gehörigen Nachdruck zu geben. Dieser Schluß geht dahin, daß, dem Geseze gemäs, Verrath und Verhehlung des Verraths, die in den zur Krone Großbritannien gehörigen Staaten Sr. Majestät jenseits des Meers begangen werden würden, in England gerichtet werden sollten. Der Kongreß sieht diesen Schluß zwar als einen Theil des eingebildeten Systems von Knechtschaft an, welches sie dem Könige und dem Parlamente beymessen, aber er enthält nichts neues, und gibt dem Geseze keine weitläuftigere Bedeutung, als es gewöhnlich hat. Man erinnere sich hundert ähnlicher Fälle, ehe die izigen Streitigkeiten mit Amerika ihren Anfang nahmen. Ein Beyspiel ist äusserst merkwürdig; ich meyne das Verfahren bey dem Aufruhr auf Antigua im Jahre 1711. Man befolgte die Akte Heinrichs des Achten ganz genau. Verschiedne von den Aufrührern wurden nach England geschickt, und nach diesem Geseze gerichtet; ein Umstand, der ein unverwerfliches Beyspiel gibt. Aber wäre auch ein neues Gesez dieser Art gegeben, was für ein Recht hätte denn

der amerikanische Kongreß zu klagen? Haben nicht die Vorurtheile die Unruhen, und selbst der Aufruhr seiner eignen Landsleute den gewöhnlichen Lauf der Gerechtigkeit auf dem ganzen festen Lande, das sie bewohnen, gehemmt? Oder kann etwa ein Verbrechen dadurch, daß es allgemein wird, entschuldigt oder weniger straffällig werden?

Die Amerikaner haben diese Bedrückung, wenn man sie anders so nennen kann, der „erhabenen Gesellschaft„ zu danken, die ihre alten politischen Sünden durch ihre izige Widersezlichkeit getilgt hat. Die Erklärungsakte, die Theebill und die einheimische Schazung waren offenbar das Werk der „erhabenen Gesellschaft.„ Lord Kamden, einer ihrer Anführer, war der Urheber der Schlüsse, worüber der Kongreß sich so laut beschwert. Er trug sie als Kanzler dem Könige vor; auf seinen Antrieb gelangten sie ans Parlament, und darauf durch eine Adresse von beyden Häusern wieder an den König. Wenn daher die Freyheit von Amerika (um einen Ausdruck von einem ihrer Schriftsteller zu entlehnen) eine tödtliche Wunde durch diese Schlüsse erhalten hat, so war der Dolch, der sie verursachte, in den Händen eines Freundes. Doch war dieser Freund nicht immer ein Freund der Unabhängigkeit und des Widerstandes von Amerika. Herr Pratt lehrte, als Generalnotarius, einen Saz, der von dem sehr verschieden war, den Lord Kamden annahm, wie ihm das grosse Siegel genommen ward. Anstatt jede kleine Versammlung in den Kolonien zu einer unabhängigen Regierung zu machen, so erklärte er mit seiner eignen Hand: „man sollte sich hüten, den Versammlungen der Provinzen Eingriffe in die Rechte des Oberhauses zu erlauben, die sie zu rechtfertigen glaubten, da das Unterhaus in England eben die Rechte,

die

die sie sich anmaßten, ausübte. Die Verfassung beyder Versammlung ist von Grund aus in vielen Stücken verschieden. Unser Unterhaus beruht auf seinen eignen Gesezen, der Lex parliamentaria. Aber die Versammlungen der Kolonien richten sich nach ihren verschiednen Freyheitsbriefen, ihren Gebräuchen, und dem Englischen Gewohnheitsrechte; man wird ihnen nie erlauben sich eben die Vorrechte anzumassen, die das Unterhaus in Großbritannien von Rechts wegen und aus Gründen hat, die man gar nicht auf die amerikanischen Kolonien anwenden kann noch muß.„ *)

Eben so nachdrücklich lief die Meynung desselben Mannes wider die Forderungen der Kolonien wegen ihres Handels mit Großbritannien. „Er wäre versichert, sagte er, daß England nie den amerikanischen Versammlungen erlauben würde, irgend Auflagen auf seinen Handel zu legen. Die Provinzen, fährt Herr Pratt fort, könnten eben so gut die Einfuhr ganz verbieten, als die eingeführten Waaren mit Abgaben belegen; und überhaupt scheint es ein unverantwortliches Unternehmen zu seyn, Engländer, die Waaren nach Amerika bringen, Auflagen zur Vertheidigung der Provinzen bezahlen zu lassen, blos wegen der Erlaubnis, darinn frey handeln zu dürfen, wozu Großbritannien ohnehin schon ein ursprüngliches Recht hat, welches die Kolonien auf keine Art streitig machen oder auch nur einmal verändern können.„

Aber zur Akte Heinrichs des Achten zurück zu kommen. Die Leidenschaften des Kongresses verdunkeln hier, so wie an vielen andern Stellen, das Gepräge von

*) Gutachten des Generaladvokaten Pratt, (izt Lord Kamsden) aus dem Archive von Maryland nach seiner eignen Handschrift ausgezogen.

von Gründen, welche sie der Welt so gern vorstellen wollte. Er beschwert sich, daß noch alte Akten des Parlaments befolgt würden; und doch ist es unleugbar gewiß, daß nach einer festgesezten Regel vor den Gerichten in Amerika, alle allgemeinen Parlamentsakten, die vor der Errichtung der Kolonien gemacht wurden, die Einwohner verpflichteten. Eine eben so festgesezte Regel war es, daß alle folgenden Akten, worinn ausdrücklich irgend einer Kolonie gedacht würde, in dieser Kolonie gelten sollten, wenn sie auch den Schlüssen der Versammlung entgegenstände. Ueberhaupt würden sich die Amerikaner vor den gegenwärtigen Unruhen sehr darüber beschwert haben, wenn man ihr Recht an den allgemeinen Parlamentsakten, die zum Besten des Volks gemacht wurden, Theil zu nehmen, hätte streitig machen wollen. Woher können sie sich denn einer allgemeinen Akte, worinn der Gehorsam des Volks gegen die höchste Macht verlangt wird, entziehen? Gehorsam und Schuz sind wechselseitige Pflichten. Wenn sie sich den Schlüssen der gesezgebenden Macht Großbritanniens widersezen, wie können sie denn auf Rechte unter ihrer Regierung Anspruch machen?

Von der Verurtheilung der Parlamentsakten schreitet der Kongreß zu Klagen gegen seinen Monarchen und dessen Minister fort. Er sagt: „Die Amerikaner hätten zehn Jahre lang unaufhörlich aber ohne Wirkung den Thron belagert;„ aber die Ursache verschweigt er. Die Bitten oder vielmehr die Forderungen der Amerikaner waren so beschaffen, daß der König sie ihnen, vermöge der Macht, die er nach der Staatsverfassung hat, nicht einräumen konnte. Er beklagt sich, man hätte Heere und Flotten ausgeschickt, die Kolonien zur Unterwerfung gegen die Zwangsmittel, wel-

welche der König und das Parlament zur Einführung ihrer Oberherrschaft gewählt hätten, zu nöthigen. Aber die Ausschweifungen, die sie begiengen, und die diese Maaßregeln nothwendig machten, übergeht er mit Stillschweigen. Zogen sie nicht mit einer Hand das Schwerd, indem sie mit der andern Bittschriften, um von vermeyntlichen Beschwerden befreyt zu werden, überreichten? Kauften sie nicht Waffen, Kriegsvorrath und grobes Geschüz, legten sie nicht Magazine an, warben sie nicht Soldaten, machten sie nicht auf jede Art zum Aufruhr und zum Kriege Vorbereitungen, da sie zu gleicher Zeit die Sprache des Gehorsams und des Friedens führten?

Alles dieß sind Dinge, die nicht geläugnet werden können. Der Kongreß weis die Wahrheit, aber er folgt seinem Betrugsplane. „Sie hoften umsonst, sagt er, Mäßigung bey ihren Feinden zu finden;„ und das Betragen der Amerikaner selbst war nur eine Reihe von Gewaltthätigkeiten, Unterdrückungen und Ungerechtigkeiten. Sie haben der Treue gegen ihren König entsagt; den Schlüssen der gesezgebenden Macht nicht gehorcht, das Eigenthum der Unterthanen des Staats vernichtet, und seine Bedienten mißhandelt; und beschuldigen die Regierung wegen des Mangels von Mäßigung, da sie die Gewalt ausübt, die sie nach der Staatsverfassung hat, um Ruhe wieder herzustellen, Unterthanen zum pflichtmäßigen Gehorsam gegen die Geseze des Staats zu zwingen, Beleidigten Recht wiederfahren zu lassen, und Schuldige zu bestrafen.

Ueberhaupt scheint sich der Kongreß in seiner sonderbaren Erklärung durchgehends bey seinen Schlüssen nach der Schwäche mit Vorurtheilen behafteter Leute, und in seinen Behauptungen nach der Leichtgläubigkeit

der Unwissenden zu richten. Er behauptet, die Kolonien hätten sich einmüthig bemüht, sich mit ihrem Vaterlande zu vergleichen; und doch verwirft er den Schluß des Unterhauses vom 20ten Hornung, welcher zu einem Vertrage auf die beste Art den Weg bahnte. Er nennt diesen Schluß, „einen hinterlistigen Kunstgrif, der darauf abzielte, die Amerikaner zu trennen, indem es einen fortwährenden Verkauf unsrer Abgaben festsezte, wo eine Kolonie gegen die andre bieten sollte, ohne zu wissen, welche Summen hinreichend seyn würden, das Leben ihrer Bürger loszukaufen; um auf diese Art von uns mit dem Degen in der Hand die unbestimmten Summen zu erzwingen, welche die Raubgierde des Ministeriums befriedigen könnte, wenn diese sich anders befriedigen läßt; uns ließ man nichts als den elenden Trost, selbst die Art zu bestimmen, wie man diesen Tribut, den man von uns fordern würde, aufbringen könnte.„ Wir können aus dieser langweiligen und verwickelten Sentenz sehen, wie viel der Kongreß aus den patriotischen Reden im Parlamente gelernt habe. Ein berühmter Redner, den man als den Verfasser der Erklärungsbill im Verdacht hatte, (die, wie der Kongreß sagt, die Summen der amerikanischen Beschwerden in sich faßt) bediente sich fast eben dieser Worte im Unterhause, wie dieser Schluß in Vorschlag gebracht und in Ueberlegung gezogen ward. Aber alte Fehler gerathen durch das, was die amerikanischen Dämagogen thöricht für gegenwärtige Dienste halten, in Vergessenheit.

Um die wahre Beschaffenheit des Vorschlages zu zeigen, welchem der Kongreß den schädlichen Namen eines „hinterlistigen Kunstgriffes„ gibt, wird es nöthig seyn, etliche vorhergehende Dinge zu erklären. Am zweyten Hornung machte man im Unterhause Bewe-

gun-

gungen zu einer Adresse, die bald darauf dem Könige mit Beystimmung des Oberhauses übergeben ward. In dieser Adresse sahen sich beyde Häuser bewogen, nachdem sie gewisse Vorfälle untersucht hatten, zu erklären, daß damals wirklich ein Aufruhr in der Provinz Massachusetsbay herrsche, der um so viel weniger zu entschuldigen wäre, wenn man bedächte, mit welcher Mäßigung der König und das Parlament die Geseze und Staatsverfassung von Großbritannien zu erhalten gesucht hätte. Sie wären entschlossen, das Vertrauen, das man in sie gesezt hätte, nie so sehr zu mißbrauchen, daß sie irgend einen Theil des uneingeschränkten Ansehns über alle Staaten seiner Majestät, das die Geseze dem Könige und Parlamente verliehen, fahren lassen sollten. Das Betragen der Amerikaner wäre hinreichend, sie zu überzeugen, wie nothwendig diese Oberherrschaft und Gewalt sey; sie würden dem ungeachtet, so wie sie es stets gewesen, immer bereit seyn, wirkliche Beschwerden, die ihnen auf eine geziemende und konstitutionsmäßige Art vorgestellt würden, zu untersuchen und ihnen abzuhelfen. Sie ersuchten Se. Majestät, die wirksamsten Mittel zu ergreifen, um sie zum pflichtmäßigen Gehorsam gegen die Verordnungen und das Ansehn der höchsten gesezgebenden Macht zu zwingen; Sie wären entschlossen, den König mit Gut und Blut gegen alle aufrührerische Unternehmungen zur Erhaltung der gegründeten Rechte Sr. Majestät und beyder Häuser beyzustehn.

In dieser Adresse zeigte das Parlament zwar mit einer Hand das Schwerd, aber mit der andern streckte es deutlich den Oelzweig aus. Die Amerikaner konnten selbst ihr Schicksal entscheiden. Ihnen ward die Wahl zwischen Krieg und Frieden überlassen.

sen. Man hielt sogar das Anerbieten des Parlaments, den wirklichen Beschwerden der Amerikaner abzuhelfen, für zu allgemein, um darauf einen Vergleich zwischen ihnen und ihrem Vaterlande gründen zu können; der Minister, welcher gern allen Zwist mit den Kolonien beylegen wollte, legte daher, selbst gegen das Gutdünken einiger Freunde Großbritanniens, dem Unterhause etliche mehr bestimmte Punkte vor, wodurch man diese Absicht erreichen könnte.

Den zwanzigsten Hornung gelangten darauf folgende Vorschläge eines Ausschusses vom Unterhause, durch den Kammergerichtskanzler an die ganze Versammlung desselben: „Es ginge die Meynung dieses Ausschusses dahin, daß, wenn der Statthalter, der Rath, die Versammlung oder die allgemeine Regierung von einer Provinz oder Kolonie Sr. Majestät Anstalt machen wollten, nach ihren Umständen, ihrem Vermögen und ihrer Lage ihren Theil zur gemeinschaftlichen Vertheidigung beyzutragen; welcher Theil unter dem Ansehn der allgemeinen Regierung oder Versammlung jeder Kolonie oder Provinz zwar gehoben aber der Verwaltung des Parlaments überlassen werden soll; und sich ferner anheischig machten, für die Erhaltung der bürgerlichen Regierung, und der Gerichte in ihrer Kolonie oder Provinz zu sorgen; so würde es dienlich seyn, wenn anders Ihro Majestät diesen Vorschlag im Parlament genehmigen, so lange, als solche hinreichende Anstalten gemacht würden, eine solche Kolonie oder Provinz mit Zöllen, Auflagen und Steuern zu verschonen, auch keine neue Zölle, Auflagen und Steuern in derselben einzuführen, solche Zölle ausgenommen, die man zur bessern Ordnung im Handel festzusezen für nöthig erachten würde, von denen aber gleichwol die Einkünfte nach Abzug der Unkosten,

kosten, jeder Kolonie, Provinz oder Pflanzstadt besonders zum Vortheile gerechnet werden sollten."

Dieser Schluß, der von dem grösten Theile des Parlaments gefaßt ward, zeigte deutlich, wie sehr man mit den Kolonien zu einem billigen Vergleiche zu kommen wünschte. Er war gemäßigt, ausgedähnt und deutlich. Die Personen, von denen Vorschläge gemacht und an welche sie gemacht werden sollten, wurden ausdrückich genannt. Der Endzweck und die Absicht der Schazung wurden erklärt. Es ward berechnet, wozu die zu erwartenden Einkünfte angewandt werden sollten, und alle Furcht einer schlechten Verwaltung derselben gehoben. Das Anerbieten war zwar bedingweise gemacht, aber es behielt so lange seine Kraft, als die Amerikaner dem Vergleiche nachleben würden. Sie erhielten die Macht, sich selbst zu beschazen, welches der Hauptpunkt des Streites war; die gesezgebende Macht behielt sich nichts vor, als die erforderliche Summe der Abgaben zu bestimmen; und dieß kann es allein, da nur sie, als die höchste Macht, urtheilen kann, was zur Erhaltung des Staates erfordert wird. Der Vorschlag war überhaupt gewiß den Amerikanern wenigstens eben so vortheilhaft, als ihrem Vaterlande, wenn man nach dem, was sie verlangten, schliessen darf; Sie würden ihn folglich genehmigt haben, wenn dasjenige, was sie der Welt bekannt machten, der wahre Grund ihrer Widersezlichkeit gewesen wäre.

Die Gegenparten im Parlament, die nichts ihren besondern Absichten weniger vortheilhaft hielt, als einen billigen und folglich dauerhaften Vergleich mit den Amerikanern, widersezte sich diesem Vorschlage, der seiner wahren Beschaffenheit nach hinterlistig und daher in einer dunklen und verworrenen Sprache abgefaßt

wä-

wäre. Die amerikanischen Dämagogen, die nur unter Zügellosigkeit und Unordnungen im Staate ihr Ansehn behaupten können, widersezten sich ihm aus ähnlichen Gründen. Diese billigten so sehr die Meynungen oder vielmehr die Reden, welche jene im Parlamente äusserten, daß sie sogar ihre Worte selbst in ihrer Erklärung wiederhallten. Die Amerikaner verlangten zuerst nur das Recht, in ihren Versammlungen die Art der Abgaben bestimmen zu können; darauf forderten sie ausschliessend das Vorrecht, den Belauf der Abgaben festzusezen; und zulezt wollen sie sich allen Schazungen entziehn. Aber wenn das Parlament weder die Art noch die Summe der Abgaben bestimmen darf, was bleibt ihm denn noch von seinem Rechte, die Amerikaner zu beschazen, übrig? Soll die brittische gesezgebende Macht die Bedürfnisse des Staats den Miniaturregierungen in Amerika unterthänigst vortragen, und um ihren Beystand zur allgemeinen Erhaltung des Staates bitten? Würde dieß nicht eben so viel seyn, als die Kolonien von der Oberherrschaft freysprechen, für die wir izt streiten?

Aber eine gänzliche Unabhängigkeit war immer das Augenmerk dieser Dämagogen, die ihre eigne angemaste Herrschaft auf den Trümmern der rechtmäßigen Regierung zu errichten wünschen. Der Parlamentsschluß vom 20sten Hornung fand anfänglich in Amerika vielen Beyfall. Man erfuhr ihn zufallsweise, und er ward wenigstens vierzehn Tage vorher gedruckt, als die gewöhnlichen Privatbriefe, patriotischen Reden im Parlament, und die geheimen Anweisungen der „erhabenen Gesellschaft„ ankamen. In diesem Zwischenraume war das allgemeine Geschrey, alle streitigen Punkte wären den Kolonien eingeräumt. Die Anführer wurden betroffen; aber wie sie die

Privat-

Privatbriefe, geheimen Anweisungen und patriotischen Reden erhielten, so bekam die Sache plözlich eine andre Gestalt. Der Schluß ward wieder mit einer aufwiegelnden Vorrede gedruckt; der Muth der Dämagogen ward wieder belebt. Sie zeigten mit Heftigkeit, daß der Schluß hinterlistig wäre; daß das Parlament das Schazungsrecht nicht aufgäbe; daß das rechtmäßige Ansehn der Versammlungen vernichtet würde, da sie weiter keine Macht hätten zu urtheilen, ob Abgaben nöthig wären oder wie viel erfordert würden.

Die Amerikaner erklärten sich vorher, willig zu den Bedürfnissen und den Ausgaben des Staates beyzutragen, wenn die Forderung durch den König und nicht unmittelbar durch Befehle vom Parlamente an sie gelangte. Diesen Antrag lehnte der König mit dem Patriotism ab, den er während seiner ganzen Regierung gezeigt hat. Sorgfältigst auf das Wohl aller seiner Unterthanen bedacht, wollte er lieber Beherrscher eines grossen und freyen Volkes, als unumschränkter Herr einer Menge kleiner Staaten seyn, die durch ihre eigne Uneinigkeit noch mehr geschwächt waren. Würden Se. Majestät von solchen ehrsüchtigen Absichten beherrscht, als bey Fürsten nicht ungewöhnlich sind, so würden sie die Anerbietungen der Amerikaner mit Freuden angenommen haben. Anstatt wegen der Erhaltung seiner Regierung von dem Beystande einer Versammlung abzuhängen, hätte er sich selbst von aller Furcht eines Geldmangels durch ein gehöriges Betragen gegen viele kleine Versammlungen befreyen können. Die Bevollmächtigten der einen Provinz hätte man durch die Einkünfte der andern zum Vortheile der Krone einnehmen können; brittische Parlamentsglieder hätte man durch Belohnungen in Amerika, und

amerikanische durch Belohnungen in England gewinnen können.

Aber die Folge zeigte es, daß die Amerikaner, in keine ihrer Erklärungen zu einem freundschaftlichen Vertrage aufrichtig geneigt gewesen waren. Die Bedingungen, die man am zwanzigsten Hornung festsezte, waren völlig so, als sie sie vorher verlangt hatten; und doch verwarfen sie dieselben, als hinterlistig. Sie wusten zu gut, wie sehr sie sich gegen England vergangen hatten, und konnten daher nicht begreifen, daß so vortheilhafte Bedingungen ihnen unter guten Absichten zugestanden werden konnten. Eine gute Wirkung hatte dennoch dieser Vorschlag. Die Kolonisten entdeckten dadurch, daß sie ihn verwarfen, ihre wahren Absichten aufs deutlichste. Sie schränken ihre Forderungen nicht weiter auf das Recht ein, sich selbst beschazen zu können. Sie trachten nach einer völligen Unabhängigkeit in allen Stücken; vorzüglich aber in Dingen, die die Schiffartsakte betreffen. Sie haben schon lange heimliche und äusserst gefährliche Eingriffe in dieß Palladium unsers Handels gethan. Sie erklären izt öffentlich, sich weiter keinen alten oder neuen Verordnungen des Parlaments in Ansehung ihrer Handlung zu unterwerfen. Sie handeln izt offenbar über ganz Europa; und die Absicht, dieß Vorrecht, das sie sich izt anmassen, zu erlangen, war die erste Ursache ihrer Widersezlichkeit gegen das Parlament. Die Manufakturisten und Kaufleute dieses Reiches haben schon lange diese amerikanischen Entwürfe gekannt; und doch hat der Kongreß die Unverschämtheit, zu erwarten, daß der handelnde Theil Großbritanniens sich seiner Sache annehmen werde.

So

So wie der Kongreß nur obenhin die vermeyntlichen Gründe, womit er seinen Aufruhr zu entschuldigen glaubt, und auf eine flüchtige Art angibt, so erniedrigt er sich auf ähnliche Weise, Thathandlungen in eben der Absicht ganz falsch vorzustellen. Er behauptet: „General Gage, der Boston besezt hielt, hätte ein Kommando seiner Armee den 19ten April ausgeschikt, welches ungereizt die Einwohner zu Lexington, einem Städtchen in der Provinz Boston, angefallen hätte.„ Bey dieser Erzählung des Kongresses läst sich anmerken, daß das aufrührerische Betragen der Stadt Boston, wo alles Ansehn der gesezmäßigen Regierung durch die Tyranney eines von unruhigen Anführern aufgehezten Pöbels schon lange unterdrückt war, es nothwendig machte, Ordnung und Ruhe mit Gewalt wiederherzustellen, die Unschuldigen zu schützen, und den Ausschweifungen wilder und boshafter Leute zu steuren; daß die kriegrischen Zurüstungen, die man in allen Theilen dieser Provinz vorzüglich in der Stadt Konkord machte, in der offenbaren Absicht, sich der rechtmäßigen Obrigkeit zu widersezen, den General Gage bewogen und sogar zwangen, ein Kommando seiner Truppen, nur leider zu spät, auszuschicken, um Feindseligkeiten zu verhüten, dadurch, daß er sich der Mittel, sie auszuüben bemächtigte; daß etliche Einwohner der Provinz „in vollen Waffen und kriegerischer Rüstung„ diesem Kommando im Wege standen; und daß sie, wie man sie friedlich ermahnte, zurück zu gehn, „ungereizt„ Sr. Majestät Truppen anfielen, und zuerst auf sie feuerten, wobey einige getödtet, und viele verwundet wurden.

Die Kühnheit, mit der der Kongreß offenbare Unwahrheiten erzählt, zwingt mich, die wirkliche Beschaffenheit der Sache etwas genauer auseinander zu

sezen.

setzen. General Gage hatte Nachricht erhalten, daß Waffen, Kriegsvorrath, grobes Geschüz in der Stadt Konkord zusammengebracht wären, und schickte daher einen Theil seiner Truppen in der grösten Stille dahin ab. Er gab ihnen Befehl, die strengste Kriegszucht zu beobachten, und keine Beleidigungen des Landvolks, offenbare Feindseligkeiten ausgenommen, zu ahnden. Des Generals Befehle wurden nur gar zu genau beobachtet. Es war keine geladene Flinte bey dem ganzen Kommando, fünfzig Seesoldaten, ausgenommen, die den Vortrab ausmachten, als das Landvolk zu Lexington Feuer darauf gab. Die beschwornen Aussagen der Rebellen sind daher nur Betrug und Meineyd. Das ganze Kommando, das doch aus 800 Mann besteht, vom Officier bis zum Gemeinen, ist erbötig, die Wahrheit dieser Erzählung auf die feyerlichste Art zu bezeugen.

Es wäre zur Ehre der Aufrührer zu wünschen, daß ihre barbarische Grausamkeit gegen die verwundeten Soldaten mehr in Zweifel gezogen werden könnte, als der Umstand, daß sie zuerst auf die königlichen Truppen feuerten. Man fand die Soldaten, die auf das erste Feuer der Rebellen fielen, geschunden, als das Kommando von Konkord nach der Brücke zu Lexington zurückkam; noch zwey von den verwundeten und geschundenen Soldaten zeigten Spuren von Leben an sich. Man sah nach den Spuren ihres Bluts, daß sie in diesem schrecklichen Todeskampfe etliche Ellen, von dem Orte, wo sie geschunden wurden, sich gewälzt hatten. Nahe bey diesen unglücklichen Leuten zeigte sich ein anderer, eben so fürchterlicher Gegenstand. Man fand einen Soldaten, der nur leicht verwundet war, mit ausgerissenen Augen, nach der grausamen Art, die nur bey den Amerikanern üblich und unter dem Worte Ausmeis-

meisseln (googing) bekannt ist. Die Menschlichkeit verbietet es, uns länger bey diesem schauervollen Auftritte zu verweilen. Die Amerikaner, um der Stärke unsrer Beschuldigungen auszuweichen, fingen an uns ähnliche Vorwürfe zu machen. Sie warfen den Truppen verschiedene zügellose Grausamkeiten vor; und doch ist nichts ausgemachter, als daß keiner von den Soldaten so wol auf dem Marsche nach Konkord als auf dem Rückmarsche irgend die Heerstrasse verließ.

Der Kongreß gibt dem Unternehmen auf Lexington und Konkord den Namen „eines ungereizten und muthwilligen Angriffs„ Reizte es denn etwa die Truppen nicht, daß sie Kriegsvorrath nach Konkord zusammenschleppten, daß sie Leute in der ganzen Provinz aushoben und überall in den Waffen übten, daß sie Vorrathshäuser anlegten, und Waffen, Pulver und Kugeln aufkauften? War nicht das ganze Landvolk versammlet, ehe man von diesem Angriffe etwas wuste? Und zeigte ihre Bereitschaft Feindseligkeiten mit Nachdruck abzuwehren, nicht hinlänglich, daß sie vorher entschlossen waren, solche anzufangen? Konnten zehntausend Mann denn diese thaten, doch in einer vorsichtigen Entfernung, den Angriff auf die Truppen bey ihrem Rückmarsche, durch einen Zufall oder durch einen plözlichen Lärm zusammen kommen? Ist der Kongreß sich nicht bewust, und hatte nicht General Gage hinreichende Nachricht, daß die Einwohner von Massachusetsbay entschlossen waren, die Feindseligkeiten anzufangen, wenn auch der Angriff auf Konkord nie geschehen wäre? Der Marsch der Truppen beschleunigte eigentlich nur die Ausführung des Entwurfs zum Aufruhr, der schon vorher in dem geheimen Rath des Provinzialkongresses gemacht war.

Die Nachricht, die der Kongreß von dem giebt, was in der Stadt Boston vorgefallen seyn soll, ist eben so grund-

grundfalsch, als seine Erzählung von den Begebenheiten auf dem Lande. Die feindseligen Absichten der Bürger in der Stadt waren eben so bekannt, als die Rebellion ihrer Landsleute ausserhalb derselben. Das grosse Gesez der Selberhaltung rechtfertigt daher General Gage hinlänglich deswegen, daß er jenen die Waffen nahm, die sie fast offenbar gegen ihre rechtmässige Obrigkeit aufhoben. Nach dem Scharmüzel zu Konkord und Lexington ward der Stadt alle Landzufuhr abgeschnitten. Viele von den Einwohnern verlangten, mit ihren Sachen auszuziehen. Ihr Ansuchen ward bewilligt, aber man forderte ihnen zugleich ihre Waffen ab. Dieß genehmigten alle im Anfange; aber gleich darauf ward ein grosses Geschrey erregt. Einwohner, die der Regierung zugethan waren, oder ihr zugethan seyn wollten, stellten vor, daß blos die Misvergnügten den Abzug verlangten, und daß die Stadt, so bald diese mit ihren Sachen in Sicherheit wären, angesteckt werden würde. Es entstand ferner ein grosser Streit über das Wort Sachen, und ob Waaren darunter begriffen wären. Da der General sah, daß, wenn er zugäbe, daß Güter dieser Art den Rebellen in die Hände kämen, sie nur noch mehr in den Stand gesetzt würden, Widerstand zu thun; so behielt er dieselben zurück. Aber man bewahrt sie noch jezt für die Eigenthümer, wenn sie entweder dem Könige getreu bleiben, oder seine Verzeihung annehmen, und zu ihrer Pflicht zurückkehren.

Der nächste Abschnitt der Erklärung wendet sich hauptsächlich an die Leidenschaften, da er von der Wahrheit keine Unterstüzung hoffen darf. Der Kongreß klagt in einer empfindsamen Schreibart „über die Trennung der Frauen von ihren Gatten, der Kinder von ihren Eltern, der Greise und Kranken von ihren Anverwandten und Freunden.„ Aber ist es nicht der

gan=

ganzen Welt bekannt, daß diese Trennung, die der Kongreß so sehr bejammern will, die nothwendige Folge des Aufruhrs seiner Landsleute war? Umringten sie nicht Boston mit bewafneter Hand, in der erklärten Absicht, die Truppen seiner Majestät, die Generale und Statthalter zu vernichten? Und sollte man die Thore dem Verderber offen stehn lassen, wie sich einer ihrer Schriftsteller ausdrückt? Haben die Einwohner von Boston mehr Ungemach ausgestanden, als die Einwohner belagerter Städte gewöhnlich leiden? Haben sie nicht mehr Freyheiten gehabt, als Leute in ihrer Lage erwarten konnten? Erlaubte man nicht Herr Warren, dem Prediger des Provinzialkongresses, einem namhaften Aufwiegler, nach Boston, unter dem Vorwande, einen kranken Freund zu besuchen, den Tag vor der Schlacht auf Bunkershill zu kommen, wo er in den Waffen, die er gegen seinen König und sein Vaterland führte, getödtet ward? Ist dieß ein Beweis von den grausamen Einschränkungen, von den traurigen Trennungen, worüber der Kongreß klagt? Aber er muß die Leidenschaften in Bewegung sezen, wo er mit Gründen nichts ausrichten kann.

In dem darauf folgenden Abschnitt seiner Erklärung behauptet der Kongreß mit seinem gewöhnlichen Mangel an Aufrichtigkeit, daß der General, „um seinen Herren, den Ministern gleich zu kommen, in einer Proklamation vom zwölften Junius des vorigen Jahres die grösten Unwahrheiten und Lästerungen gegen die guten Einwohner dieser Kolonien geäussert, und sie alle persönlich und namentlich für Verräther erklärt habe, gegen die er nicht weiter nach bürgerlichen Gesezen, sondern nach der Strenge des Kriegsrechts verfahren würde.„ Leute, die andern Falschheiten und Lästerungen Schuld geben, sollten doch selbst

wohl Unwahrheiten und Verläumdungen sorgfältig vermeiden. Der General Gage machte diese Proklamation nicht als Anführer der Truppen in Amerika, sondern pflichtmäßig als Statthalter von Massachusetsbay bekannt; und hatte, in diesem Betrachte, durch die Freyheitsbriefe und Geseze dieser Provinz ein Recht dazu.

Man sieht an der Unterschrift dieser Proklamation, daß sie blos die Einwohner von Massachusetsbay und ihre Händel betrift. Um die Täuschung, die Amerika ins Verderben stürzt, fortzusezen, so behauptet der Kongreß, daß die Einwohner aller Kolonien in dieser Proklamation für Aufrührer und Verräther erklärt würden, und daß man allen Provinzen mit dem Kriegsrechte drohte. Aber erklärte der General selbst nur einmal die Einwohner von Massachusetsbay für Aufrührer, ehe sie des Königs Truppen angegriffen, ehe sie sich seiner Festungen und Besazungen bemächtigten, ehe sie seine Armee in der Hauptstadt belagerten, und ehe sie nicht nur den gewöhnlichen Lauf der Gerechtigkeit unterbrachen, sondern sogar alle rechtmäßige Obrigkeit verwarfen? Der Kongreß zählt mit einer unerhörten Unverschämtheit, die Unterbrechung des gewöhnlichen Laufes der Gerechtigkeit unter seine Beschwerden, nachdem alle Geseze und Ordnung von seinen eignen Landsleuten unter die Füsse getreten waren.

In eben solchem Grade von närrischem Stolze klagt der Kongreß „daß seine Landsleute auf Bunkershill getödtet wären, daß man Charlestown bis auf den Grund verbrannt hätte, daß ihre Schiffe und Fahrzeuge weggenommen, ihre Zufuhren aufgefangen wären; daß General Carleton die Kanadier und Indier wider sie aufhezte, und daß man einheimische Feinde unter ihnen zu erregen suchte.„ Alles dieses kann

sich

sich zugetragen haben; aber musten sie nicht auf ihren Aufruhr nothwendig folgen? Haben sie ein Recht, andre anzugreifen, ohne daß diese es haben sollten, sich zu vertheidigen? Denken die Einwohner von Massachusetsbay, daß, da sie alle Bande, die Unterthanen mit ihrem Könige verknüpfen, zerrissen haben, auch noch das Natur- und Völkerrecht ihrer Ehrsucht, ihrer Thorheit, ihren ausschweifenden Entwürfen zur Unabhängigkeit, zu gefallen aufgehoben werden sollen? Diesen eingebildeten Beschwerden der Amerikaner kann man noch das Verzeichnis der gerechten Klagen Großbritanniens entgegen sezen. Haben nicht die Rebellen ihre Feindseligkeiten überall gegen ihr Vaterland verübt, dem sie ihr Daseyn und ihr ganzes Wohl zu danken haben? Haben sie nicht seine Truppen zu Lexington und Konkord angegriffen, auf Boston geschossen, das Leuchthaus in Brand gesteckt, Tikonderago und Krownpoint weggenommen, und selbst einen Einfall in Kanada gewagt? Haben sie nicht jeden Kunstgrif gebraucht, die Wilden zum Kriege gegen ihren König und gegen ihr Vaterland anzuhezen? Alle diese Ungerechtigkeiten wurden begangen, ehe England ihren Aufruhr zu strafen anfing.

Der Schluß der Erklärung scheint zwar mit vielem Fleisse gemacht zu seyn, da er aber nichts als leere Deklamationen enthält, so verdient er wenig Aufmerksamkeit. Einerley Verachtung der Wahrheit, einerley falsche Vorstellungen, die diese ganze sonderbare Schrift so unterscheidend macht, herrscht auch bis an das Ende. Der Kongreß sagt, „die Kolonien wären gezwungen, entweder sich unbedingt der Tyranney zu unterwerfen, oder sich ihr mit Gewalt zu widersezen.„ Er vergißt gewiß, oder findet es doch zu seinem Zweck zuträglich, die günstigen, (nur vielleicht zu günstigen) Be-

Bedingungen, die ihnen das Unterhaus in seinem Schlusse im vorigen Hornung anbot, mit Stillschweigen zu übergehen. Diese Bedingungen waren den Amerikanern offenbar so vortheilhaft, daß die Gegenpartey im Parlament sie für hinterlistig erklärte; das heist, „für zu gut, um gehalten zu werden.„ Ein freundschaftlicher Vergleich gefiel den Dämagogen ausserhalb Landes nicht mehr, und er würde die Entwürfe der Gegenpartey in England vereitelt haben. Jene hatten ihr Ansehn und ihre Macht blos der Verwirrung und Anarchie zu danken. Sie konnten sich nur in einem Ungewitter erhalten. Die Wiederherstellung des Friedens und der Ruhe würde sie in ihr voriges Nichts versenkt haben; und diese säumten nicht, aus Verzweiflung über mislungene ehrgeizige Entwürfe, ihr Vaterland ins Verderben zu stürzen, um nur den Fall ihrer Nebenbuhler zu verursachen.

Dieß waren die Grundsäze der Anführer der Parteyen, an beyden Seiten des Ozeans, und folglich „hatte der Kongreß nur die Wahl„ sich mit Gewalt zu widersezen. Ein unglückliches Volk zu hintergehn, über dessen Gesinnungen er sich auf eine Zeitlang die Herrschaft angemasset hat, rühmt er sich „einer vollkommnen Eintracht der Kolonien, und innerer Stärke; und daß fremder Beystand leicht zu erlangen ist.„ Was das erste betrift; so haben wir eben keine grosse Ursache, es unbedingt zu glauben. Der Geist der Zwietracht zeigte sich in etlichen Kolonien, ehe er durch den Kongreß vom ganzen festen Lande in Amerika verbannt ward. Statthalter Tryon ward gezwungen, 1200 Mann auf die Beine zu bringen um einen Aufstand in Nordkarolina zn dämpfen; Virginien und Pensylvanien hatten Gränzstreitigkeiten mit einander. Und eben izt, da der Kongreß die amerika=

rikanische Eintracht anzupreisen sucht, muß er sich seines ganzen Ansehns bedienen, um einen Bruch zwischen Konnektikut und Pensylvanien aus ähnlichen Ursachen zu verhindern.

Das Gepränge von Eintracht, das itzt in Amerika herrscht, scheint nach sichern Nachrichten mehr eine Wirkung von Furcht, als von Liebe für die verzweifelte Sache der Aufrührer zu seyn. Gewalt, Betrug, Gemüthszwang, worunter die Personen und das Vermögen von Seiner Majestät Unterthanen leiden, wurden für nothwendig gehalten, um jede Maaßregel des Kongresses auszuführen.

Leute von Vermögen sind ihres Vortheils wegen Feinde aller Verwirrung; und Vernünftige, die den unfehlbaren Erfolg von Feindseligkeiten gegen die unüberwindliche Macht eines grossen Reiches voraussehn, scheuen sich vor einem Streite, der mit dem Untergange der Amerikaner endigen muß. Aber beyde werden durch die Tyranney eines verführten Pöbels zum Stillschweigen genöthigt; oder ihre ruhige Stimme wird unter dem Geschrey und den Unordnungen eines aufrührischen Haufens nicht gehört.

Die innern Hülfsmittel der Amerikaner sind eben so räthselhaft als ihre Eintracht. Besteht diese innre Stärke etwa in einem elenden Papiergelde,*) des-

*) Diese Papierhülfsmittel wurden 1775 von den Kolonisten sehr häufig angewandt. Nach zuverläßigen Angaben, haben der Kongreß und die Versammlungen der Provinzen folgende Summen, durch Papierzeddel, um sich in ihrer Empörung gegen die rechtmäßige Oberherrschaft von Großbritannien erhalten zu können, aufgebracht;

Ku-

dessen Kredit auf keinem baaren Geldvorrath beruht; und dem eine gesezwidrige Versammlung, deren Ansehn schwach und vergänglich ist, weil sie eben erst entsteht, und nur auf flüchtigen Vorurtheilen beruht, seinen ganzen Werth bestimmt? Sollten auch Zwang oder Thorheit diesen pappenen Thalern des Köngresses im Lande einen Werth beylegen, so wird sie doch wohl kein fremdes Volk für seine Manufaktur und Produktwaaren annehmen. Sind die Amerikaner selbst im Stande alle Kriegsbedürfnisse herbeyzuschaffen? Können sie ihre Armee mit Zelten, mit Pulver, mit grobem und kleinem Geschüze versehn? Wird irgend ei=

| | | Kurantgeld | Sterling |
|---|---|---|---|
| Der Kongreß gab 1775 3,000,000 Thaler Papiergeld jeden zu 4 fl. 6 Pf. gerechnet aus | | — | Lst. 675,000 |
| Nach dieser Zeit | | 4,000,000 oder | 900,000 |
| Georgien | — | — | 10,000 |
| Südkarolina | Lst. | 1,000,000 oder | 150,000 |
| Nordkarolina | | 50,000 oder | 30,000 |
| Virginien | | 350,000 oder | 280,000 |
| Maryland | | 100,000 oder | 60,000 |
| Pensylvanien zu zwey verschiednen Wahlen | | 115,000 oder | 69,000 |
| Rhodeisland | | 100,000 oder | 75,000 |
| | | Lst. | 2,249,000 |

Von den Summen, welche die andern Provinzen aufbrachten, habe ich keine zuverläßige Nachrichten erhalten können. Das kann ich aber sicher behaupten, daß die aufrührischen Kolonien in diesem einzigen Jahre gewiß eine eben so grosse Summe gehoben haben, als ihre Abgaben, sowol diejenigen, die ihnen von ihren besondern Versammlungen, als vom Parlamente aufgelegt wurden, in zehn Jahren ausmachten.

einer von diesen Punkten in Amerika in hinreichender Menge verfertigt? Und wie können sie sich dieselben aus Europa mit ihrem elenden Papiergelde verschaffen?

Die Kolonisten hätten, wenn nicht die gesunde Vernunft in ihrem ganzen Betragen von Vorurtheilen unterdrückt würde, leicht voraussehn können, daß ein Krieg sie sogleich aller Mittel berauben müste, den Krieg führen zu können. Ihre ganze Küste ist izt hoffentlich mit unsern Schiffen besezt, um ihren ganzen Handel aufzuheben. Sie haben daher auf einmal allen ihren Handel von Korn und Reis mit Spanien, Portugall und dem mittländischen Meere verlohren, der nach einer mäßigen Rechnung eine Million fünfhundert tausend Pfund Sterling Amerika einbrachte. Sie versehn unsre und fremde ostindischen Inseln nicht mehr mit Lebensmitteln; ein Handlungszweig, den man auch fast auf eine Million schäzen konnte. Sie haben ihre Fischerey verlohren, ein Punkt, der zu groß ist, um genau angegeben werden zu können. Sie haben ihre Ausfuhr nach Großbritannien verlohren; und Waaren, die dieß ihnen abnahm, hätten sie auf keinem andern Markte absezen können, wenn auch ihre Schiffahrt nicht unterbrochen wäre.

Können nun die Amerikaner sich auf ihre innre Stärke nicht sehr verlassen, so haben sie auswärtige Hülfe noch viel weniger zu hoffen. Wird Frankreich, bey dem izigen Zustande seiner Finanzen, sich in einen verderblichen und kostbaren Krieg einlassen, die Rache einer Partey in England oder den Ehrgeiz von Dämagogen jenseits des Weltmeers zu begünstigen? Wird Spanien ein unabhängiges Reich in Amerika errichten helfen? Wird es seine eignen amerikanischen Unterthanen anreizen, sich seinem Ansehn zu entziehn,

da-

dadurch daß es die aufrührischen Unterthanen Großbritanniens in Amerika unterstüzt? Können beyde Zweige des Hauses Bourbon so blind gegen ihren Vortheil seyn, daß sie wünschen sollten, einen freyen Staat so nahe bey Besizungen sich erheben zu sehen, die wegen ihrer Produkte und Reichthümer zu Einfällen, Räubereyen und Eroberungen reizen müssen? Was hat Spanien oder Frankreich von England zu befürchten, dessen Vortheil blos auf der Erhaltung desjenigen beruht, was es sich einmal erworben hat? Aber haben nicht beyde alles mögliche zu befürchten, wenn ein neues Reich in Amerika entstünde, dessen Armuth es gewissermaßen entschuldigen würde, wenn es seine Bedürfnisse auf Kosten seiner reichen Nachbaren ersezte?

Der Kongreß denkt vielleicht, indem er Großbritanien mit seiner innern Stärke und auswärtigem Beystande zu schrecken suchte, zu weit gegangen zu seyn, und schliest daher mit der Versicherung, „daß die Kolonien noch nicht entschlossen wären, ihre Verbindung mit ihrem Vaterlande aufzuheben.„ Aber diese Verbindung muß auf Seiten der Amerikaner nicht zur Unterwürfigkeit gemacht werden, wie man in der Folge sieht. Die allgemeine Oberherrschaft der gesezgebenden Macht, die, indem sie sich über das ganze brittische Reich erstreckt, es zu einem Staate macht, darf sich nicht über das Weltmeer verbreiten, wenn es nicht den Absichten des Kongresses gemäß geschieht. Sie haben die Waffen,„ wie sie offenbar gestehn, „gegen diese Oberherrschaft ergriffen, und wollen sie nicht niederlegen, bis Großbritannien die Feindseligkeiten einstellen wird.„ Dieß ist das lezte Anerbieten des Kongresses: England ziehe seine Heere und Flotten zurück, und Amerika wird ihm den Frieden schenken; denn „da sie noch nicht für Eroberungen streiten„, so haben sie noch nicht den Gedan-

danken gefasset, den Krieg in das Herz von Großbritannien zu versezen!

Der stolze Monarch, der sich im vorigen Jahrhundert von einer allgemeinen Herrschaft träumen ließ, hätte kaum beleidigendere Ausdrücke gegen die kleinen Fürsten, die seine Staaten umgaben, brauchen können, als der Kongreß izt gegen das mächtige Reich, dem er Unterthanentreue schuldig ist, äussert. Die Unwissenheit seiner Mitglieder, und vorzüglich der Muthwillen von Leuten, die erst seit kurzem in Betracht gezogen werden, entschuldigt ihn etwas; aber selbst in diesem Falle soll der stolze Ton seiner Erklärung zugleich Unwillen und Verachtung erregen. Der Kongreß ist nur der Wiederhall einer verzweifelten Parten in England, die einmüthig in ihren öffentlichen Schriften, die Macht, die Stärke und das Ansehen Großbritanniens heruntersezen, um Amerika auf seinen Trümmern zu erheben. Mit einer Unverschämtheit, davon man noch kein Benspiel ben irgend einem andern Volke gesehen hat, maßen diese Leute sich den Namen von Patrioten an, und werfen daben die Ehre, die Würde und das Ansehen ihres Vaterlands rebellischen Unterthanen unter die Füsse. Mit einer besondern Auslegung des Worts Blutsverwandtenmord, binden sie der Mutter die Hände, und geben der Tochter den Dolch, ihr das Herz zu durchstossen; und mit hämischem Gesichte, um dieß schreckliche Gemähl de zu endigen, lächeln sie über den Schaden, den sie gestiftet haben, und sehen sich nach dem Benfalle der Zuschauer um.

Ueberhaupt scheint es, daß die Erklärung der Amerikaner, die alle Gründe für die Gerechtigkeit ihrer Sache enthalten sollte, eigentlich nichts in sich fasset, das nicht gegen sie stritte. Das Recht, alle Unterthanen des

des Reichs zur Erhaltung des Staates zu beschazen, ist ein Theil der Oberherrschaft, welche nach den ersten Säzen der Staatsverfassung in den Händen der gesezgebenden Macht von Großbritannien ist. Diese Oberherrschaft hat das Parlament ausgeübt und die Amerikaner haben sie gleich von der Zeit an erkannt, da ihre Vorfahren zuerst diese Reiche verliessen. Wenn sie izt sie verwerfen, so hören sie dadurch schon auf, Unterthanen zu seyn, und werden Aufrührer. Aber gesezt auch, das Schazungsrecht wäre kein Theil der Oberherrschaft des Parlaments, so rechtfertigen die Amerikaner durch ihr Betragen nicht nur die Einführung desselben, sondern machen es so gar nothwendig. Sie gestehn, „daß ihre, innere Stärke groß ist.„ Ihr Unvermögen zu den Bedürfnissen eines Staates beyzutragen, dem sie ihre Entstehung, dem sie Schuz, Erhaltung, und ihr ganzes Glück zu danken haben, kann ihnen nicht länger zum Vorwande dienen; und wenn sie keine Abgaben als Unterthanen geben wollen, so müssen sie ihre Schulden als Bundsgenossen bezahlen. Sie wollen Landheere unterhalten; sie wollen Flotten ausschicken; sie behaupten stark genug zu seyn, einen Aufruhr gegen ihr Vaterland durchzusezen; und dennoch rechtfertigen sie diesen Aufruhr dadurch, daß ihr Vaterland verlangt habe, sie sollten einen Theil zu ihren eignen Ausgaben künftig hergeben.

Daß die vorigen Ausgaben von Amerika Großbritannien unglaubliche Schäze gekostet haben, kann man aus folgender zuverlässigen Rechnung ersehen, die sich von der Zeit, da das Haus Hanover auf den Thron kam, anfängt:

Die Summen, welche das Parlament für die Truppen, welche zur Vertheidigung von Amerika dienten, von 1714 bis

| | Lst | ßl. | Pf. |
|---|---|---|---|
| bis 1775 bewilligte, belaufen sich auf — — — | 8, 779, 925, | 3, | 11½ |
| Zur Belohnung, Aufmunterung und Entschädigung der Amerikaner während des vorigen Krieges — | 1, 081, 771, | 11, | 9½ |
| Prämien auf amerikanische Waaren, bis an das Ende des Jahres 1774 — | 1, 609, 345, | 3, | 9½ |
| Summen, die den Kolonien für ihre bürgerliche Regierung und ihre Provinzialtruppen bewilligt wurden — | 3, 835, 900, | 7, | 4½ |
| Ausserordentliche Ausgaben für Festungen, Besazungen, Kriegsvorrath, Seefracht, Fuhrlohn, Mundvorrath, kann man eben so hoch, als die Summen für die Truppen anschlagen — | 8, 779, 925, | 3, | 11½ |
| Ausgaben für die Flotten und Wachtschiffe, die zur Sicherheit von Nordamerika dienten | 10, 000, 000, | 0 | 0 |
| Jährliche Geschenke an die Indier, um sie von Feindseligkeiten gegen die Kolonien abzuhalten, und für die Abtretung von Länderenen — — | 610, 000, | 0 | 0 |
| | 34, 696, 867, | 10, | 10½ |

Mit diesen ungeheuren Summen sind noch die Kosten der beyden lezten Kriege verwickelt. Der erste ward zur Beschüzung des Handels oder vielmehr des **Schleichhandels** der Amerikaner nach den spanischen Be-

Besitzungen angefangen. Den lezten erklärten wir zur Vertheidigung der Kolonien; wir führten ihn zu ihrer Sicherheit, und beschlossen ihn blos zu ihrem Vortheile. Diese zwey Kriege kosten der Nation nach einer mässigen Rechnung 150 Millionen. Was können die Kolonien wol hier für eine Gegenrechnung machen? Ist es ein matter Handel, der kaum einmal in drey Jahren seine Wechsel bezahlt und gehörigen Vortheil abwirft?

Wir haben zu viel (und wirklich nur allzu viel) diesen Handel von aufrühriſchen Leuten an beyden Seiten des Weltmeers rühmen gehört. Dieß ist das grosse Werkzeug, das sie über unwissender Leute Köpfe schwingen; der Popanz, womit sie Furchtsame schrecken. Es ist unmöglich, der Belauf des amerikanischen Handels irgend genau anzugeben, die Rechnungen der Zollhäuser sind nicht zuverlässig. Wenn die Ausfuhr nichts bezahlt, so kann die Einfuhr leicht falsch angegeben werden. Die Eitelkeit einiger Kaufleute, der Vortheil andrer, bewegen sie oft, die Menge und den Werth der Waaren, die sie verschicken, unmässig zu vergrössern. Ausserdem glaubten die Anhänger der Amerikaner unter den Kaufleuten den Kolonien zu dienen, indem sie ihre eignen Absichten ausführten. Wir können daraus schliessen, daß der Handel mit Amerika viel zu hoch angeschlagen ist, daß der gänzliche Verlust desselben in Großbritannien keine beträchtlichen Veränderungen hervorbringt. Wir können vielleicht seiner Unbeträchtlichkeit zuschreiben, was wir sonst für einen Anwachs des Handels in andern Gegenden hielten.

Der Handel mit Nordamerika war, wie alle Monopolien, mehr dem Kaufmann, als dem Fabrikanten vortheilhaft. Ein Drittel dieses Handels mit einem europäischen Staat, der jährlich bezahlte, würde dem Manu=

Manufakturisten gleichen Vortheil geschafft und ihn in den Stand gesezt haben, eine eben so starke Anzahl Hände zu beschäftigen. Politische Betrüger werden nicht ermangeln, hier prächtige Erdichtungen zu machen, und Unwissende müssen sie glauben. Bey einem Gegenstande, wo Beweise so schwer zu erhalten sind, kann man einem wohl Muthmaßungen erlauben. Das Geld, was England auf Amerika verwandt hat, es und seine Einwohner zu beschüzen, und seinen Handel zu heben, würde mehr als hinreichend gewesen seyn, alle Manufakturwaaren zu bezahlen, die je von England nach den Kolonien, die izt im Aufruhr begriffen sind, verschickt wurden. Bey dieser muthmaßlichen Angabe nehme ich alle Summen aus, die während der beyden lezten, eigentlich amerikanischen Kriege, in andern Gegenden der Welt aufgewandt wurden.

Die Amerikaner rechnen sich mit einem Grade von Thorheit, der selbst bey der grösten Einfalt nicht zu entschuldigen wäre, die Auflagen zum Verdienst zu, die in Großbritannien auf einige nordamerikanische Waaren gelegt sind. Die vornehmsten davon sind Reis und Tabak. Die Einkünfte vom Reis sind so unbeträchtlich, daß sie kaum verdienen genannt zu werden. Sie beliefen sich nie auf 10000 Lst. des Jahrs. Der Tabak bezahlt keine Abgaben, wenn er wieder ausgeführt wird, und es ist eine grosse Frage, ob die Betrügereyen bey der Rückgabe (drawbacle) nicht den Vortheil wieder wegnehmen, der sonst der Staat davon zu haben scheint.

Aber gesezt, der Staat zöge auch grosse Einkünfte vom Tabak und Reis, sind wir dafür den Kolonien Verbindlichkeit schuldig? Wir selbst bezahlen ja diese Auflage. Sie beruht auf dem Käufer, nicht auf dem Pflan-

Pflanzer. Versorgte uns Siberien mit Reis und Tabak, so würde der Preis wahrscheinlich für den Käufer nicht höher seyn, und der Staat würde an seinen Einkünften nichts dabey verlieren. Wenn die Amerikaner sich diese Abgaben zuschreiben, was sind wir dann dem Kaiser von Sina nicht schuldig? Die Einkünfte vom Thee sind weit beträchtlicher, als vom Reis und Tabak. Ein Kongreß zu Pekin könnte uns hierin eben so sehr der Undankbarkeit beschuldigen, als die neuliche Versammlung zu Philadelphia.

Aus diesen Punkten erhellet, daß die Amerikaner kein Recht, blos wegen der Handlungsvortheile, haben, die Großbritannien durch sie zugewachsen sind, sich den Schazungen zu entziehen. Doch das Schazungsrecht ist izt nicht mehr der Gegenstand des Streites. Es kömmt auf das ganze Ansehn ihres Vaterlandes an. Die Amerikaner wollen nicht einmal dem Namen nach Gehorsam leisten. Doch was rede ich von Gehorsam? Eben dieser Kongreß, dessen Erklärung ich izt untersuche, hat auf Unabhängigkeit gestimmt *). Er hat den

*) Wie die Stimmen gesammlet wurden, so waren folgende Provinzen

| für | wider |
|---|---|
| Unabhängigkeit | |
| Massachusetsbay | Neuyork |
| Konnektikut | Neujersey |
| Neuhampshire | die untern |
| Pensylvanien | Grafschaften |
| Virginien | Nordkarolina |
| Südkarolina | Maryland. |
| Rhodeisland | |

so stimmten sie den ersten Tag, den zweyten machte Herr Dickenson, nachdem er es auf seinem Bette weislich überlegt hatte, die Abgeordneten für Pensylvanien wieder abwendig. Da folglich die Stimmen gleich waren, so ward die Frage bis auf weitere Entscheidung ausgesezt.

den Entwurf einer republikanischen Regierung in seinem geheimen Rathe gemacht. Er hat Abschriften davon in alle Provinzen zur Genehmigung herumgeschickt. Lange stritten die Amerikaner als Aufrührer, izt erscheinen sie als Feinde. Ihren Vertheidigern in Großbritannien sind ihre ausschweifenden Absichten nicht unbekannt; und doch sezen sie mit einer äusserst schädlichen Unverschämtheit den Vortheil, die Oberherrschaft und den Ruhm ihres Vaterlandes hinten an; und geben der schändlichsten Empörung den Namen „eines glorreichen Kampfes für Freyheit.„

Die Unabhängigkeit, welche sie izt öffentlich behaupten, war immer das Augenmerk der Anführer der bethörten Kolonien. Ehrgeizige Dämagogen verführten einen unwissenden Pöbel von Schritt zu Schritt, bis er sehr schwer oder vielleicht gar nicht dem Verderben ausweichen kann. Seine Absichten zu verstecken, bot der Kongreß zwar noch selbst den vorigen Junius Aussöhnungsbedingungen an, die aber so erniedrigend waren, daß man sie unmöglich annehmen konnte. Sie stimmten für eine Bittschrift, die dem Könige den ersten September übergeben ward. So unbillige Vergleichspunkte auch diese Bittschrift enthielt, so wollte der Kongreß sein Schicksal doch nicht auf seine eignen übermüthigen Forderungen ankommen lassen. Indem er beym Thron um Frieden zu bitten schien, so bemühte er sich durch eine hartnäckige Fortsezung dieses aufrührischen Krieges, den Bruch zwischen Amerika und seinem Vaterlande unheilbar zu machen.

Diese Bittschrift war das lezte, was der Kongreß, ehe er bis auf den zweyten August auseinander ging, unternahm. Ehe er wieder zusammenkam, und ehe er wissen konnte, wie seine Bittschrift aufgenommen wer-

den würde, ward St. John belagert; und ein Versuch auf Montreal gemacht; ein Chor drang unter Arnolds Befehl in Kanada von Kennebek aus ein; und das Pulver ward aus dem Fort auf Bermuda den 14ten August geraubt. Den 13ten desselben Monats ward das Boot des Kriegsschiffs Asia zu Neuyork verbrannt; einem Fahrzeuge, das eben diesem Schiffe Vorrath zuführte, wiederfuhr eben dieß den fünften September. Zwey Schiffe wurden weiter südwärts im August, von Fahrzeugen, die man in Südkarolina ausgerüstet hatte, weggenommen. In der ersten Woche des Oktobers gab Herr Washington den Befehlshabern bewaffneter Fahrzeuge Vollmacht, auf großbritannische Schiffe, als auf feindliche, zu kreuzen. Im Monat November gingen bey den nordlichen Provinzialversammlungen so genannte Akten durch, noch ehe eine ähnliche Bill beym Parlamente von Großbritannien in Vorschlag kam, worin bey Lebensstrafe alle Gemeinschaft mit den Einwohnern von Großbritannien verboten ward, und in den Seehäfen Richter niedergesezt wurden, um die Gültigkeit brittischer Prisen zu untersuchen.

So ist das Betragen der Amerikaner, wovon England immer auf eine auffallende Art das Gegentheil bewies, beschaffen. Mit der Nachsicht und der Geduld eines Vaters suchte es sie zu besänftigen und gar ihnen zu schmeicheln, um eine Aussöhnung zuwege zu bringen. Es hatte Mitleiden mit der Schwachheit, Herablassung gegen die Thorheit, und Nachsicht gegen die Vorurtheile eines eigensinnigen Kindes, und bot daher den Oelzweig dar, da es vielleicht die Züchtigungs ruthe hätte brauchen sollen. Sein Mitleiden, seine Liebe und Zärtlichkeit war an den Amerikanern verloren. Sie gingen schnell von Forderung zu Forderung fort, und hielten seine Nachsicht für Furchtsamkeit. Jede Akte, die

[illegible]

[illegible] gesehen werden. Zugeben, daß die Kolonien bey einem Aufruhr gewinnen, ist eben so gut, als den Saamen zu mehreren streuen. Aber wenn man nicht zugiebt, daß die Kolonien, als Staaten betrachtet, durch ihr widerspänstiges Betragen gewonnen, so bin ich doch sehr entfernt zu wünschen, daß einzelne Leute irgend einen Theil ihres Rechtes, als brittische Unterthanen verlören.

Den Amerikanern itzt während ihrer politischen Raserey Entwürfe vorlegen, hiesse in den Wind reden. Sie weniger frey zu machen, als andre Unterthanen des Staates kann nie Großbritanniens Absicht seyn. Grössere Vorrechte zu erlangen, können sie selbst kaum vorhaben. Wenn sie nicht toller Weise auf Unabhängigkeit erpicht sind, so lasst sie die Bedingungen vorschlagen,

auf welche sie Unterthanen bleiben wollen. Aber wenn sie Unterthanen bleiben wollen, so müssen sie auch als solche ihren Pflichten nachleben, und zur allgemeinen Erhaltung des Staates und zu seinen Ausgaben das Ihrige beytragen. Die gesezgebende Macht dieses Reiches kann unmöglich einen Theil ihrer Oberherrschaft über die Kolonien fahren lassen; aber es ist in der Macht der Kolonien, daran Theil zu nehmen. Wenn sie sich darüber beklagen, daß man ihnen Schazungen auflegt, ohne daß sie Mitglieder im Parlamente haben; so laßt sie Bevollmächtigte schicken. Ja, noch mehr; laß die Zahl ihrer Bevollmächtigten in dem Verhältnisse steigen, in dem ihr Beytrag zu den öffentlichen Einkünften zunimmt. Wünschen sie aber lieber ihren Antheil zu den öffentlichen Ausgaben durch ihre allgemeinen Regierungen und ihre Versammlungen zu bewilligen, so läßt ihnen auch hierinn der Schluß des Parlaments die Wahl frey.

Aber so lange sie in dem Tone eines unabhängigen Staates sprechen, kann sich Großbritannien in keine Unterhandlungen und auf keinen Vergleich mit ihnen einlassen. Nationen haben eben so wol einen guten Namen, eine gewisse Würde, die sie mit der Gefahr ihres Daseyns erhalten müssen. Großbritannien hat den Geboten der Menschlichkeit selbst mehr gehorcht, als es ihm sein Ruhm erlaubte. Es weiter in Versuchung zu führen, ist gefährlich, da sein Unwille auflebt. Es hat lange genug Ursache gehabt, sich über den Undank der Amerikaner zu beklagen. Ihre Ungerechtigkeit will es nicht länger ertragen. Die fürchterliche Rache eines mächtigen Volkes ist im Ausbruche. Schon fängt es an mit Heftigkeit zu fragen: ist dieß die Vergeltung, die wir von Kolonien zu erwarten hatten, die wir mit Vaterliebe in ihrer Kindheit ernährt,



## Erster Anhang.

### [illegible], worinn die Oberherrschaft des Parlaments über Amerika festgesezt wird.

1)

[illegible] Akte Karls des zweyten Kap. 18. Im J. 1660. [illegible] soll aus Amerika blos nach England oder den Pflanzungen, die seiner Majestät gehören, verführt werden. Im Uebertretungsfall sind Schiff und Waaren verfallen.

2) 15 Akte Karls des zweyten. Es sollen keine Waaren nach den Kolonien gebracht werden, als auf Schiffen, die in England gebaut sind und deren Schiffer mit drey viertel der Waarschaft Engländer sind — Zoll auf Seekohlen, die nach den Pflanzstädten verschickt werden, nach dem zehnten Abschnitt besagter Akte. 22 und 23 Akte Karls II. Waaren aus den Pflanzungen sollen nicht nach Irrland gebracht und bey Strafe nirgends anders, als in England ausgeladen werden.

3) 25 Akte Karls II. die Ausfuhr der Koloniewaaren wird noch mehr eingeschränkt.

4) 13 und 14 Akte Karls II. Eben diese Einschränkungen erstrecken sich auf Syrop und Reis. 7 und 8 Wilhelms des dritten 16 Abschnitt. Eine Akte, worinn Unterschleif verhütet und der Koloniehandel bestimmt wird. Der 15te Abschnitt verbietet einem jeden, der auf Ländereyen in Nordamerika durch Freyheitsbriefe oder Patente (charters et letters-patent) einen Anspruch hat, sein Eigenthum an andre, als geborne

borne Einwohner von England, Irrland, Wales und Berwik am Tweedflusse, ohne Einwilligung Seiner Majestät, Dero Erben und Nachfolger zu verkaufen.

7 und 8 Wilhelms III. 6 Abschnitt. Zollbediente sollen in Amerika eben so viel Macht, als in England haben. 9 Abschnitt verordnet, daß alle Statuten und Gewohnheitsgesetze, die dieser oder andern englischen Akten zuwider laufen, null und nichtig seyn sollen.

8 Akte Georgs des ersten 15 Kap. 24 Abschnitt. Pelzwerk soll aus den Kolonien nach England gebracht werden.

5 Akte Georgs II. Ländereyen in den Kolonien haften für Schulden.

5 Akte Georgs II. Kap. 22. Hüte sollen von einer Pflanzung in die andre nicht ausgeführt werden.

13 A. Georgs II. Kap. 7. Alle Fremden, selbst Juden, die sieben Jahre in den Kolonien wohnen, erhalten die Rechte der Eingebornen.

---

## Akten, worüber die Amerikaner klagen.

### Unter Hrn. Grenvilles Ministerium.

4 Akte Georgs III. Kap. 34. Papierzettel werden in den Kolonien für ungültig erklärt.

### Während der Regierung des Lord Rockinghams und des Herzogs von Grafton.

6 Georgs III. Kap. 2. Die Erklärungsakte wegen der Oberherrschaft des Parlaments.

7 Georgs III. Kap. 41. Die Zölle und Steuern in den brittischen Kolonien werden den dort sich aufhaltenden Kommissarien zur Verwaltung übergeben.

Wäh-

## Während der Regierung des Lord Chathams und des Herzogs von Grafton.

7 G. III. K. 59. Die Schlüsse des Raths zu Neuyork werden aufgehoben, bis die brittischen Truppen versorgt sind.

8 G. III. K. 22. Akte wegen leichterer Eintreibung der Strafgelder, welche den Akten wegen der Handlung und Auflagen in den Kolonien zufolge verwirkt sind.

---

## Parlamentsakten, worinn den Amerikanern Schazungen aufgelegt werden.

12 Karls II. K. 4. Das Tonnen- und Pfundgeld wird in allen Staaten Sr. Majestät ohne Ausnahme eingeführt.

25 Karls II. K. 7. Abschn. 2. Wenn keine Sicherheit gestellt ist, daß Güter, die aus Amerika verführt werden, in England ausgeladen werden sollen u. s. w. sollen verschiedne Abgaben von den Zollbedienten in England gehoben werden.

9. Königinn Anna K. 10. Postamt.

9 Anna K. 27 legt einen Zoll auf Prisengüter, die nach Amerika gebracht werden.

3 Georg II. K. 28. Abschn. 25. Die halbe Abgabe soll vom Reiß, der aus Karolina jenseits des Vorgebirgs Finisterrä verführt wird, gehoben werden. — 8 G. II. K. 19. Eben diese soll sich auf Georgien erstrecken. Wird durch folgende Akten weiter bestätigt.

6 G. II.

6 G. II. K. 13. Auf die Einfuhr von Rum, Zucker und Syrup in Amerika werden verschiedne Zölle gelegt.

---

## Akten, worüber die Amerikaner klagen.

### Während der Regierungsverwaltung des Herrn Grenville.

4 G. III. K. 15. Gewisse Auflagen und Zölle auf fremde Waaren in den Kolonien. 5 G. III. Briefporto.

### Unter der Regierungsverwaltung von Lord Rockingham und dem Herzoge von Grafton.

6 G. III. K. 52. Veränderungen in der 4. A. G. III.

### Unter der Regierungsverwaltung des Lord Chathams und des Herzogs von Grafton.

7 G. III. K. 46. Zoll auf die Einfuhr gewisser Güter in den Kolonien.

### Unter Lord Norths Verwaltung.

10 G. III. Vorige Akte wird widerrufen, den Thee betreffend, ausgenommen.

---

II. An-

## Zweyter Anhang

# Erklärung

der zu Philadelphia versammleten Bevollmächtigten von den vereinigten Kolonien

## in Nordamerika,

worinn

die Ursachen, welche sie zwangen, die Waffen zu ergreifen, vorgestellt werden.

Wenn vernünftige Menschen glauben könnten, der göttliche Urheber unsers Daseyns habe einem Theile des menschlichen Geschlechts eine uneingeschränkte Herrschaft und Gewalt über andere gegeben, der man sich auf keine Weise widersezen dürfte, sie mögte auch noch so hart und noch so drückend seyn; so könnten doch wol die Einwohner dieser Kolonien vom großbritannischen Parlamente einen Beweis fordern, daß ihm diese fürchterliche Macht über sie gegeben wäre. Aber die Ehrfurcht, welche wir unserm grossen Schöpfer schuldig sind, ein menschliches Gefühl und die gesunde Vernunft müssen alle, die darüber nachdenken, überzeugen, daß jede Art von Oberherrschaft nur zum Besten des menschlichen Geschlechts eingeführt worden ist, und blos die Beförderung seiner Glückseligkeit vor Augen haben müsse. Das Parlament von Großbritannien hingegen, angetrieben von einer ausschweifenden Begierde nach einer Gewalt, die nicht allein äusserst unrechtmäßig, sondern auch der Englischen Staatsverfassung völlig zuwider ist, und in einem Streite, wo es auf Treue, Billigkeit und Geseze ankömmt,

kömmt, unmöglich zu erlangen war, trat alles Recht unter die Füsse, und suchte endlich gar seinen grausamen und unvernünftigen Vorsaz, diese Kolonien unterzujochen, mit Gewalt auszuführen, und zwang uns dadurch zulezt, von Gründen zu den Waffen fortzuschreiten. — So sehr auch jene Versammlung von ihrer unbegränzten Herrschsucht geblendet, alle Gerechtigkeit, alle Achtung der Menschen aus den Augen sezt, so halten wir uns doch verpflichtet, den übrigen Theil der Welt von unsrer gerechten Sache zu überzeugen.

Unsre Vorväter, Eingeborne Bürger Großbritanniens verliessen ihr Vaterland, um auf diesen Küsten eine bürgerliche und geistliche Freystätte zu suchen. Mit ihrem Blute, mit ihrem Vermögen, ohne dem Lande, welches sie verliessen, die geringsten Kosten zu verursachen, bauten sie durch unaufhörliche Arbeiten mit unüberwindlichem Mute in den entfernten rauhen Wüsten Amerikas, die damals mit zahlreichen kriegerischen wilden Völkerschaften angefüllt waren, Pflanzstätte an. Sie richteten Gesellschaften und Regierungen ein, die durch Freyheitsbriefe vom Könige und Parlamente eine völlige Macht erhielten, für sich selbst Geseze zu entwerfen. Eintracht und Handel blühten zwischen ihnen und dem Reiche, aus dem sie herstammten. Der Vortheil, den beyde Theile aus dieser Verbindung zogen, wuchs bald zum Erstaunen. Jedermann gesteht, daß der Reichthum, die Schiffahrt und Macht Großbritanniens blos aus dieser Quelle herzuleiten sey. Selbst der Minister, der im lezten Kriege jenes Reich mit so grosser Weisheit und mit so grossem Glücke regierte, erklärte öffentlich, daß England durch seine Kolonien seine Feinde besiegte. — Gegen das Ende dieses Krieges gefiel es unserm

serm Monarchen, eine Veränderung in seinem Rathe zu machen. — Von diesem traurigen Augenblicke an gerieth die Regierung des brittischen Reichs in Unordnung, und senkte sich stufenweise von dem glorreichen Gipfel seines Glücks, auf den es durch die Tugenden und Einsichten eines einzigen Mannes erhoben war, herab; und wird izt von Unruhen hingerissen, die seine tiefste Grundfeste erschüttern. Das neue Ministerium sah tapfere Feinde vor sich, die nach häufigen Niederlagen, noch immer fort fochten, und fiel auf den unglücklichen Gedanken, ihnen einen übereilten Frieden zu schenken, um nachher die treuen Freunde Englands unterdrücken zu können. Man glaubte, diese zum Opfer bestimmten Kolonien wären in einem solchen Zustande, daß sie nur Siege ohne Blutvergiessen, und alle Vortheile einer unter dem Schein der Geseze erlaubten Plünderung darböten. Ihr vom Anfange der Kolonien an ununterbrochenes friedsames und ehrfurchtvolles Betragen, ihre grossen Dienste im lezten Kriege, die doch vom izigen und vorigen Könige und vom Parlamente selbst aufs rühmlichste erkannt wurden, konnten sie nicht von diesen ausgesonnenen Neuerungen retten. Das Parlament ward bewogen, diesen schädlichen Entwurf zu unterstüzen, und maste sich eine neue Gewalt über die Kolonien an, die innerhalb eilf Jahren die Absichten und Folgen dieser Gewalt so deutlich zeigte, daß sie völlig gewiß wurden, was sie zu erwarten hätten, wenn sie sich ihr geruhig unterwürfen. Es wagte, über unser Geld, ohne unsre Einwilligung, zu schalten, und es wegzugeben, da wir doch immer ein ausschliessendes Recht gehabt haben, Verfügungen über unser Vermögen zu treffen. Man machte Verordnungen, wodurch die Gerichtshöfe der Admiralität und Viceadmiralität über ihre alten Gränzen ausgedehnt wurden; und nahm uns das ange-

angebornen und unschäzbaren Vorrechts, durch Geschworne (Jury) in Sachen, die unser Leben und Vermögen betreffen, gerichtet zu werden; man unterbrach das Recht einer Kolonie, Geseze zu geben; man sperrte den Handel einer andern; man veränderte die Regierungsform, die doch durch Freyheitsbriefe und Schlüsse des Parlaments eingeführt und vom Könige bestätigt war, von Grund aus; man befreyte die Mörder der Kolonisten von einer gesezmäßigen Untersuchung, und folglich von der Strafe; man errichtete in einer benachbarten Provinz, die durch die vereinigten Waffen von Großbritannien und Amerika erobert ward, eine uneingeschränkte Regierung, die unserer ganzen Glückseligkeit gefährlich ward; man belästigte Einwohner dieser Kolonien im tiefsten Frieden mit Einquartierungen; man beschloß endlich, daß Leute aus unsern Provinzen gewisser Verbrechen wegen, nach England übergeschifft, und dort gerichtet werden sollten.

Aber warum sollten wir unsre Bedrückungen einzeln herrechnen? Nach einem Schlusse des Parlaments wird festgesezt, „daß es das Recht habe, Geseze zu geben, deren wir in allen möglichen Fällen uns unterwerfen müßten.„

Was soll uns gegen eine so ungeheure unbegränzte Gewalt schüzen? Nicht einer von denen, die sich diese Gewalt über uns anmassen, wird von uns gewählt, oder ist uns von seinem Verhalten Rechenschaft schuldig. Sie selbst sind nicht den Verordnungen unterworfen, die sie für uns machen; vielmehr würden Auflagen auf die Amerikaner ihre Last in eben dem Maaße erleichtern, in der sie unsre vergrößerten, wenn anders die Scheinbedürfnisse des Staats dieß erlaubten. Wir sahen das Elend, in welches ##

ser Despotism versezen würde. Zehn Jahre hindurch lagen wir unaufhörlich, ohne etwas auszurichten, flehend vor dem Throne; wir machten dem Parlamente die gemäßigtsten und bescheidensten Vorstellungen. Aber die Regierung, die wohl voraussah, daß wir diese unterdrückenden Maaßregeln als freye Leute ansehn würden, schickte Flotten und Heere, uns zur Unterwerfung zu zwingen. Dieß reizte den Unwillen der Amerikaner; aber sie zeigten ihn als ein rechtschaffenes und treues Volk. Eine Zusammenkunft der Abgeordneten von den vereinigten Kolonien ward zu Philadelphia den fünften des Septembers veranstaltet.

Wir beschlossen, dem Könige von neuem eine pflichtmäßige und unterthänige Bittschrift zu überreichen; und wandten uns zugleich an unsre Mitbürger in Großbritannien. Wir befolgten jede Maaßregel, die uns Mäßigkeit und Gehorsam anbot. Wir gingen gar so weit, allen Handel mit unsern Mitbürgern abzubrechen; die lezte Warnung, daß die Liebe zu irgend einem Volke auf dem Erdboden nie die Liebe zur Freyheit bey uns verdrängen würde. Wir schmeichelten uns, dieß würde die höchste Endstufe der Zwietracht seyn; aber der Ausgang zeigte, wie eitel unsre Hofnung war, die geringste Mäßigung bey unsern Feinden anzutreffen.

Die Rede des Königs enthielt verschiedne drohende Ausdrücke wider die Kolonien. Unsre Bittschrift, die man zwar für sehr ehrerbietig hielt, und die der König gnädigst anzunehmen geruhte, und dem Parlamente vorzulegen versprach, ward in beyden Häusern unter einem Bündel von Papieren, die Amerika betrafen, eiligst herumgeschickt und kaum angesehn. Das Ober- und Unterhaus sagten in ihren Adressen im Februar:

bruar: „Daß ein wirklicher Aufruhr in der Provinz Massachusetsbay ausgebrochen sey; und daß die Aufwiegler von verschiednen von Sr. Majestät Unterthanen in den andern Kolonien, die sich in gesezwidrige Verbindungen unter einander eingelassen hätten, unterstüzt und angefrischt würden; Sie ersuchten daher Se. Majestät, die triftigsten Maaßregeln zu ergreifen, um sie zum pflichtmäßigen Gehorsam gegen die Verordnungen und das Ansehn der höchsten gesezgebenden Macht zu zwingen„ Bald darauf ward der Handel ganzer Kolonien sowol mit fremden Staaten, als unter einander völlig durch einen Schluß des Parlaments aufgehoben; durch eine andre Akte, untersagte man etlichen von ihnen, in den Meeren an ihrer Küste zu fischen, da doch ihre ganze Nahrung auf dieser Fischerey beruhte; und grosse Verstärkungen an Schiffen und Landtruppen wurden dem General Gage zugeschickt.

Die Bitten, die Gründe und die Beredsamkeit einer erhabenen Gesellschaft der edelsten Mitglieder des Ober- und Unterhauses, die mit Edelmuthe und Standhaftigkeit die Gerechtigkeit unsrer Sache behaupteten, wurden nicht gehört, da sie verlangten, man sollte der unbesonnenen Hize Einhalt thun, mit der diese gehäuften und unerhörten Gewaltthätigkeiten beschleunigt wurden, oder sie wenigstens mildern. Eben so fruchtlos war die Vorsprache von London, von Bristol, und vielen andern angesehnen Städten. Das Parlament erfand einen hinterlistigen Kunstgrif, uns uneinig zu machen, indem es einen fortwährenden Verkauf unsrer Abgaben beschloß, wo eine Kolonie gegen die andre bieten sollte; ohne daß eine von ihnen wüste, welche Summe hinreichend seyn würde, das Leben ihrer Bürger loszukaufen; um auf diese Art von

uns

uns mit dem Degen in der Hand die unbestimmten Summen zu erzwingen, welche die Raubgierigkeit des Ministeriums befriedigen könnten, wenn dieß anders sich befriedigen läst. Uns ließ man nichts, als den kläglichen Trost, die Art, den Tribut, den man von uns fordern würde, zu heben, selbst zu bestimmen. Könnten gewissenlose Sieger ihrem überwundenen Feinde wol härtere und mehr erniedrigende Bedingungen vorschreiben? Sie in unsrer Lage annehmen, hiesse sie verdienen.

Kaum hatten wir von diesem Verfahren Nachricht erhalten, als General Gage, der in der Mitte des vorigen Jahrs Boston in Massachusetsbay besezt hatte, und noch besezt hielt, den 19ten April einen starken Haufen Soldaten ausrücken ließ, welche die Einwohner von Lexington, einer Stadt in eben der Provinz, ungereizt anfielen, acht davon tödteten und viele verwundeten, wie dieß aus den beschwornen Zeugnissen einer Menge Leute, unter welchen sich verschiedne Officiere und Gemeine des Detachements selbst befanden, erhellet. Von dort marschirten die Truppen in völligen Waffen weiter nach der Stadt Konkord, wo sie auch einen Haufen von Einwohnern aus derselbigen Provinz angriffen, verschiedne davon tödteten und verwundeten, bis sie vom Landvolke, das sich schnell versammlet hatte, um sich gegen diesen grausamen Angriff zu vertheidigen, zum Rückzuge gezwungen wurden. Die Feindseligkeiten, die von den brittischen Truppen angefangen waren, wurden von ihnen auf die schändlichste und treuloseste Art fortgesezt. Die Einwohner von Boston wurden von dem Befehlshaber ihrer Stadt, dem General völlig eingesperrt. Um einen freyen Abzug zu erhalten, schlossen sie einen Vertrag mit ihm, in welchem ausgemacht ward, sie sollten ihre

re Waffen bey ihrer eignen Obrigkeit niederlegen, und nachher die Erlaubniß haben, mit ihren übrigen Sachen die Stadt zu verlassen. Sie übergaben ihre Waffen; und dieser bemächtigte sich der General durch einen Haufen Soldaten, da sie doch für ihre Eigenthümer aufbewahrt werden sollten, ohne die Pflichten der Ehre oder die Heiligkeit der Verträge zu achten, die doch selbst die wildesten Völker erkennen. Er hielt so gar den grösten Theil der Einwohner in der Stadt zurück, und erlaubte den übrigen nicht, ihre kostbarsten Sachen mit sich zu nehmen. Durch diese Treulosigkeit wurden Frauen von ihren Männern, Kinder von ihren Eltern, Greise und Kranke von ihren Freunden und Verwandten, die sie zu begleiten und zu trösten wünschten, getrennt. Durch sie wurden Leute, die im Ueberflusse und selbst im Prachte zu leben gewohnt waren, in das kläglichste Elend versezt.

Um sich den Ministern, seinen Herren, noch mehr gleich zu stellen, äusserte der General in einer Proklamation die grösten Unwahrheiten und Lästerungen gegen die guten Einwohner dieser Kolonien, erklärte sie „alle, persönlich und namentlich, für Aufrührer und Verräther, gegen die er nicht weiter nach bürgerlichen Gesezen, sondern nach der Strenge des Kriegsrechts verfahren würde.„ Seine Truppen haben unsre Landsleute mit kaltem Blute ermordet, Charlestown und eine Menge Häuser an andern Orten auf die unverantwortlichste Art verbrannt; ihre Schiffe und Fahrzeuge sind ihnen weggenommen; die unentbehrlichsten Lebensmittel sind ihnen geraubt, und er bestrebt sich mit aller Gewalt, Tod und Verwüstung um sich her zu verbreiten.

Wir

Wir haben sichere Nachrichten, daß General Carleton, Statthalter von Kanada, die Einwohner dieser Provinz und die Indier gegen uns aufzuhezen sucht; und wir haben nur gar zu viel Ursache zu befürchten, daß man uns Feinde unter uns selbst zu erwecken trachtet. Kurz, ein Theil unsrer Kolonien fühlt schon das vereinigte Elend von Feuer, Schwerdt und Hunger, und alle werden sie fühlen, so weit die Rache des Ministeriums sie erreichten kann. Wir müssen entweder uns unbedingt der Tyranney aufgebrachter Minister unterwerfen, oder uns ihnen mit Gewalt widersezen. Das lezte wählen wir. Wir haben überrechnet, was uns dieser Kampf kosten wird, und finden nichts so schrecklich, als freywillige Knechtschaft, Ehre, Gerechtigkeit, Menschenliebe verbieten uns, die Freyheit, die wir von unsern tapfern Vorfahren erhielten, und die unsre unschuldige Nachkommenschaft mit Recht von uns fordern kann, geduldig fahren zu lassen. Wir können die Schande und die Schuld nicht ertragen, die wir auf uns laden würden, wenn wir zukünftige Geschlechter dem Elend blosstellten, das sie nothwendig treffen müste, wenn wir niederträchtig genug wären, ihnen vor ihrer Gebart Fesseln schmieden zu lassen.

Unsre Sache ist gerecht: unsre Einigkeit ist vollkommen; unsre innre Stärke ist groß, und auswärtige Hülfe werden wir leicht erhalten können, wenn wir ihrer bedürfen. Wir erkennen es mit dankbarem Gemüthe als einen Beweis der Güte Gottes gegen uns, daß wir erst izt zu diesem schwerem Kampfe gezwungen werden, da wir hinreichende Kräfte erreicht haben, im Kriege geübt und abgehärtet, und mit allem, was zu unsrer Vertheidigung erfordert wird, versehn sind. Mit Herzen, durch diese aufmunternde Betrachtung gestärkt, bezeugen wir feyerlich vor Gott und der Welt, daß wir

mit

mit äusserstem Bestreben, und mit allen Kräften, die uns unser gütigerern Schöpfer verliehen hat, die Waffen, die uns unsre Feinde zu ergreifen zwangen, ohne unsern Muth und unsre Standhaftigkeit durch irgend einen Zufall schwächen zu lassen, zur Erhaltung unsrer Freyheit brauchen wollen, indem wir einmüthig entschlossen sind, lieber wie freye Leute zu sterben, als wie Sklaven zu leben. Damit diese Erklärung unsre Freunde und Mitbürger in irgend einem Theile des brittischen Reichs nicht beunruhige, so versichern wir sie, daß wir nicht gesonnen sind, die Verbindung die so lange sie und uns glücklich gemacht hat, und deren Wiederherstellung wir aufs eifrigste wünschen, gänzlich aufzuheben. Bis izt hat uns die Noth noch nicht gezwungen, dieses verzweifelte Mittel zu ergreifen, oder irgend eine Nation zum Kriege gegen sie anzureizen. Wir haben keine Heere in der ehrsüchtigen Absicht zusammengebracht, uns von Großbritannien loszureissen, und einen unabhängigen Staat aufzurichten. Wir fechten nicht für Ruhm und Eroberungen. Wir stellen der Welt das bemerkenswürdige Schauspiel eines Volkes vor, das von Feinden, die es nie beleidigt, ja denen es selbst nicht einmal den Verdacht gegeben hat, als hätte es sie beleidigen können, widerrechtlich angegriffen wird. Sie rühmen sich ihrer Freyheit, sie rühmen sich ihrer Milde, und doch bieten sie uns keine gelindere Bedingungen an, als Tod oder Knechtschaft.

In unserm Vaterlande, zur Vertheidigung unsrer uns angebornen Freyheit, zur Erhaltung unsres Eigenthums, das wir allein unserm und dem Fleiße unsrer Väter zu danken haben, gegen alle uns bedrohende Gewaltthätigkeiten haben wir die Waffen ergriffen.

Wir wollen sie niederlegen, so bald unsre Widersacher ihre Feindseligkeiten einstellen, und uns vor aller

Gefahr, sie erneuert zu sehen, befreyen — aber nicht vorher.

Im demüthigen Vertrauen auf die Barmherzigkeit des höchsten und unparteyischen Richters und Regierers der Welt, flehen wir seine göttliche Güte andachtsvoll an, uns glücklich durch diesen schweren Kampf zu führen, unsre Feinde zu einem billigen Vergleiche zu lenken, und dadurch das Reich von einem landverderblichen bürgerlichen Kriege zu befreyen.

Auf Befehl des Kongresses
Johann Hankok Präsident.
Karl Thompson, Sekretär.
Philadelphia den 6 Julius
1775.

Seit der ersten Ausgabe dieses Traktats sind dem Verfasser noch folgende Artikel unter die Hände gekommen. Wenn er noch irgend andre Beweise brauchte, die Richtigkeit seiner Gedanken von den wahren Absichten der Amerikaner zu beweisen, so könnte er sie gewiß in dieser Schrift finden. Der Leser mag den lezten Artikel mit den Reden, die lezthin von einer „erhabenen Gesellschaft,„ im Ober- und Unterhause gehalten wurden, zusammenhalten.

Artikel des Bündnisses und der ewigen Vereinigung, welche von den zu Philadelphia im Generalkongreß versammleten Abgeordneten der nordamerikanischen Kolonien, den 10 May 1775 geschlossen wurden.

## Erster Artikel.

Der Name dieses Bundes soll künftig seyn: Die vereinigten Kolonien von Nordamerika.

2.

2.

Die vereinigten Kolonien schliessen hiedurch sämmtlich ein festes Freundschaftsbündniß, für sich und ihre Nachkommen, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung wider ihre Feinde, zur Aufrechthaltung ihrer Freyheiten, zur Sicherheit ihrer Personen, Familien und Güter, und zur Beförderung ihres wechselseitigen und allgemeinen Besten.

3.

Jede Kolonie soll innerhalb ihren eignen Gränzen von ihren Gesezen, Gewohnheiten, Rechten, Vorrechten, besonderer Gerichtsbarkeit, so viel beybehalten und ausüben, als ihr gut dünken wird; sie kann ferner ihre eigne Regierungsverfassung verändern und verbessern, wenn die Versammlung ihrer eignen Landstände dieß beschliessen sollte.

4.

Zur bessern Besorgung des gemeinen Besten sollen aus jeder Kolonie jährlich Abgeordnete zum Generalkongreß erwählet werden, der sich zu einer im zulezt vorher gehaltenen Generalkongresse bestimmten Zeit und Stelle versammlen wird. Wenn nicht besondre Umstände dieß verhindern, so wird zur Regel festgesezt: daß der nächste Kongreß immer in einer andern Kolonie gehalten werde, bis die Reihe wieder an die erste kömmt; dem zufolge ist der nächstfolgende Kongreß zu Annapolis in Maryland angesezt.

5.

Der Kongreß hat die Macht und Obliegenheit, Krieg und Frieden zu schliessen, Bündnisse zu machen, sich auf eine Aussöhnung mit Großbritannien einzulassen, Streitigkeiten, die etwa unter den Kolonien entstehen könn-

konnten, zu schlichten, und nach Gutdünken neue Pflanzstädte anzulegen. Der Kongreß soll alle Anordnungen machen, wozu die Versammlungen einzelner Kolonien nicht berechtigt sind, und die auf die allgemeine Wohlfahrt abzielen, als allgemeine Handlungsgeseze, Bestimmung des allgemeinen Münzfusses, die Einrichtung des Postwesens und der allgemeinen stehenden Armee. Der Kongreß soll ferner alle bürgerlichen und Kriegsbedienungen vergeben, welche den allgemeinen Bund betreffen, als die Generalschazmeisterstelle u. d. m.

6.

Alle Kriegskosten und andre Ausgaben für das gemeine Beste werden aus dem allgemeinen Schaze genommen, wozu jede Kolonie im Verhältniß ihrer Einwohner männlichen Geschlechts von 16 bis zu 60 Jahren beytragen muß. Jede Kolonie hat das Recht, die zur Abtragung ihres Antheils erforderlichen Summen, auf eine ihren Gesezen gemässe Art aufzubringen.

7.

Die Zahl der Abgeordneten aus jeder Kolonie beym Kongreß wird nach der Zahl der Köpfe bestimmt, die man bey den Schazungen ausfindig machen wird. Auf 5000 Köpfe soll immer ein Abgeordneter gerechnet werden, und diese sollen gehalten seyn, jedem Kongreß ein glaubwürdiges Verzeichniß der wählfähigen Einwohner ihrer Kolonie zu übergeben, wovon man zu oben angeführten Absichten Gebrauch machen wird.

8.

Bey jeder Versammlung des Kongresses wird die Hälfte der wirklichen Mitglieder, ohne die Bevollmächtigten von andern zu rechnen, erfordert, eine Sache abzu-

abzuhandeln: jeder Abgeordneter hat beym Kongreß in allen Fällen eine Stimme; zwingen ihn aber triftige Ursachen, abwesend zu seyn, so hat er das Recht, einem andern Abgeordneten aus der nehmlichen Provinz seine Stimme zu übertragen.

9.

Der Kongreß wird einen Ausführungsrath von zwölf seiner eignen Mitglieder erwählen, wovon ein Drittel, nemlich vier, welche die Reihe zuerst treffen wird, für das erste Jahr, vier für zwey, und vier für drey Jahre bestimmt sind. Nach Verlauf dieser Zeit sollen die ledigen Stellen mit andern Mitgliedern wieder besezt werden, von denen ein Drittel alle Jahr umwechselt; jeder, welcher die Zeit von drey Jahren als Mitglied des Raths gedienet hat, kann die folgenden drey Jahre nicht wieder gewählt werden. Dieser Rath, wovon zwey Drittel das Recht haben sollen, einen Schluß zu machen, soll dasjenige ausführen, was ihm der Kongreß auftragen wird. Er besorgt die Geschäfte und den Nuzen des ganzen festen Landes: er nimmt fremde Gesandtschaften an; er trägt dem Kongresse alle Sachen vor, worüber desselben Schluß erfordert wird; er besezt alle Staatsbedienungen bis zur Versammlung des Kongresses; er ertheilt dem Generalschazmeister Befehl über die Summen, die zum gemeinen Besten angewandt werden müssen, und vom Kongresse dazu bestimmt sind.

10.

Keine Kolonie darf ein indisches Volk angreifen, ohne Einwilligung des Kongresses, oder des grossen Raths, die erst untersuchen werden, ob dieser Angriff gerecht und nothwendig sey.

11.

11.

Man soll so bald, als es geschehen kann, ein Schuz- und Truzbündniß mit den sechs Nationen schliessen; ihre Gränzen genau bestimmen, und nie überschreiten; keine Kolonie darf für sich über Kauf oder Abtretung von Ländereyen mit ihnen schliessen; nur der Kongreß soll das Recht haben, mit dem grossen Rath der Indier zu Onondega darüber zu handeln. Die Gränzen aller übrigen Indier sollen ebenfalls bestimmt, und genau darüber gehalten werden. Es sollen sich Bevollmächtigte in gewissen Distrikten unter ihnen aufhalten, deren Pflicht es seyn wird, dahin zu sehen, daß sie niemand im Handel beeinträchtige; sie sollen ferner auf öffentliche Unkosten berechtigt seyn, dieselben bey sich ereignendem Mangel an Lebensmitteln oder Kleidung durch kleine Beyhülfen gelegentlich zu unterstüzen. Nur der Kongreß darf zum allgemeinen Besten und zum Vortheile der vereinigten Kolonien Ländereyen von ihnen kaufen.

12.

Alle neue Einrichtungen sind Fehlern unterworfen, die blos Zeit und Erfahrung entdecken, und daher ist beschlossen, daß der Kongreß von Zeit zu Zeit Verbesserungen der Staatsverfassung in Vorschlag bringen soll; und wenn diese von der grösseren Zahl der besondern Versammlungen der Kolonien gebilligt werden, so sind sie eben so gültig, als die übrigen Artikel dieses Bündnisses.

13.

Jede Kolonie Großbritanniens auf dem festen Lande von Nordamerika, die noch izt nicht im Bunde begriffen ist, soll auf ihr Verlangen in unser Bündniß aufgenommen werden; namentlich, Quebek, St. John's,

Neu-

Neuschottland, die Bermuden, Ost- und Neuflorida, und dadurch an allen Vortheilen unsrer Vereinigung, unseres wechselseitigen Beystandes und Handels Theil nehmen.

Diese Artikel sollen den verschiedenen besondern Versammlungen und Landständen der Kolonien vorgelegt, und von denselben in Erwägung genommen werden. Wenn sie dieselben billigen, so werden sie ihren Abgeordneten Vollmacht ertheilen, sie im nächsten Kongresse zu bestätigen; worauf die durch sie festgesezte Verbindung fest bestehen soll, bis die dem Könige in der lezten Bittschrift vom Kongresse vorgelegten Punkte bewilligt werden; bis die Akten, wodurch die Handlung und Fischerey der Amerikaner eingeschränkt werden, aufgehoben sind; bis das der Stadt Boston durch Sperrung ihres Hafens zugefügte Unrecht, und der durch Verbrennung von Charlestown verursachte Schaden nebst allen Kosten dieses ungerechten Krieges ersezt sind; und bis alle brittischen Truppen Amerika verlassen haben. Sobald sich alles dieß ereignet, wollen die Kolonien ihre vorige Freundschaft und Verbindung mit Großbritannien erneuern; sonst aber soll dieß Bündniß ewig dauern.

Da es Gott gefallen hat, diese Länder mit einer reichlichen Erndte zu segnen, wodurch wir in den Stand gesezt sind, andern Völkern viel Getraide und andre Lebensmittel zuzuführen, so ist beschlossen:

Daß nach Verlauf von sechs Monaten, vom künftigen zwanzigsten Julius an zu rechnen, als auf welchen Tag das Parlament von England in einer neuerlichen Akte die Einschränkung des Handels der vereinigten Kolonien festgesezt hat, alle Zollhäuser in diesen

sen Kolonien, (wenn anders die besagte Akte vorher nicht widerrufen wird) zugeschlossen und alle Zollbedienten von der fernern Ausübung ihres Amtes abgehalten werden sollen: es sollen von der Zeit an unsre Häfen den Schiffen aller europäischen Nationen, die unsern Handel frey lassen und beschüzen wollen, offen stehen: es soll ihnen erlaubt seyn, alle Produkte, Manufakturen und andre Waaren, zollfrey zu verkaufen, doch sind Thee, und Waaren aus Großbritannien, Irland und den brittischen Inseln in Westindien hiervon ausgenommen.

Ferner ist beschlossen, daß wir mit aller unsrer Macht die Freyheit dieses Handels zwey Jahre nach seinem Anfange behaupten wollen, wenn auch eine Aussöhnung mit Großbritannien zu Stande kommen sollte; und eben so lange soll er über die Zeit fortdauren, da das Parlament die lezten Akten, wodurch der Handel und die Fischerey dieser Kolonien eingeschränkt werden, aufgehoben und alle Vorrechte und Geseze jeder einzelnen Kolonie für gültig erkannt haben wird.

Ende der zweyten Abtheilung.



Erste

# Amerikanische
# Bibliothek

herausgegeben

von

C. D. Ebeling

Aufseher der Handlungsakademie in Hamburg

---

Drittes Stück.



---

Leipzig

in der Weygandschen Handlung 1777.



# Major Georg Washingtons

# Tagebuch

wie er von Robert Dinwiddie Esq. Statthalter in Virginien an den Befehlshaber der französischen Truppen am Ohio geschickt ward. Nebst dem Briefe des Statthalters, und der Antwort des französischen Officiers.

---

Aus dem Englischen.

# Vorbericht.

Da Se. Excellenz der Statthalter es für gut befanden, folgende Nachricht von meinen Verrichtungen bey den Franzosen am Ohio drucken zu lassen, so kann ich nicht umhin, mich wegen der vielen Fehler, die man darin finden wird, einigermaßen zu entschuldigen.

Ich hatte nur einen Tag, von meiner Ankunft in Williamsburg bis zur Rathsversammlung, dieß Tagebuch aus den rohen Anmerkungen, die ich auf meiner Reise gemacht hatte, zusammenzuziehen. Das Schreiben allein nahm mir die ganze Zeit, und erlaubte mir nicht, auf eine neue und bessere Schreibart zu denken. Es fiel mir gar nicht ein, daß dieser Aufsaz, den ich zu Seiner Excellenz Gebrauch machte, je bekannt, oder auch nur mehr als obenhin angesehen werden sollte, bis ich bey der allgemeinen Versammlung der Stände erfuhr, daß er wirklich schon gedruckt würde.

Nichts kann ihn empfehlen, als daß ich dasjenige, was ich selbst beobachtete, genau und richtig beschreibe — und daß ich alles, was ich aus andrer Nachrichten habe, nicht vergrössere; sondern aus den Meynungen verschiedner der Sache kundigen Leute, die glaubwürdigsten und am meisten übereinstimmenden auswähle.

G. Washington.

Mitt-

Mittwochen d. 31ten Okt. 1753.

Ich erhielt von Sr. Excellenz Herrn Robert Dinwiddie, Statthalter von Virginien, den Auftrag, dem Befehlshaber der französischen Truppen am Ohio einen Brief zu überbringen, und trat noch an eben dem Tage die Reise an. Am folgenden kam ich nach Friedrichsburg, wo ich Hrn. Jakob Vanbraam dahin vermochte, mein Dolmetscher im Französischen zu seyn; und ging mit ihm weiter nach Alexandria, wo wir uns mit dem Nöthigen versahen. Von hier kamen wir nach Winchester, wo wir Gepäcke, Pferde u. s. w. erhielten, und reisten auf dem neuen Wege nach dem Willsflusse, welchen wir den 14ten November erreichten.

Hier bewog ich Herrn Gist, uns weiter zu führen, und miethete vier andre Bediente, Barnaby Curria, und Johann Makquire, indische Kaufleute, nebst Heinrich Steeward, und Wilhelm Jenkins, mit welchen ich den folgenden Tag die Einwohner verließ.

Der heftige Regen und der in grosser Menge gefallene Schnee hielt uns ab, Herrn Fraziers, eines indischen Kaufmanns Wohnung, an dem Ausflusse des Turtlekflusses in den Monongahela eher als am Donnerstage, den 22sten, zu erreichen. Hier erfuhren wir, daß vor etlichen Tagen Boten an die Handelsleute unterwärts am Strome geschickt wären, ihnen von dem Tode des französischen Generals, und der Rückkehr des größten Theils der französischen Armee in die Winterquartiere Nachricht zu geben.

Wir konnten nicht, ohne mit unsern Pferden zu schwimmen, über das Wasser kommen. Dieß nöthigte

te uns einen Kanoe von Frazier zu miethen, und Heinrich Steward nebst Barnaby Currin mit unserm Gepäcke den Monongahela herunter zu schicken, die unsrer an dem Ausflusse desselben in den Ohio, etwa 10 Meilen davon, erwarten, und dann über den *) Aligany sezen sollten.

Da ich etwas eher, als der Kanoe herunter kam, so brachte ich einige Zeit damit zu, die Ströme, und die Landzunge zu untersuchen, welche mir eine sehr günstige Lage zu einem Forte zu haben scheint, da beyde Ströme völlig davon bestrichen werden können. Das Erdreich an der Spize ist 20 bis 25 Fuß über der Fläche des Wassers erhaben, und mit einer beträchtlichen Strecke flachen, mit Zimmerholz versehenen Landes umgeben, das sehr gut bebauet werden könnte. Die Flüsse sind jeder eine Viertelmeile oder etwas mehr breit, und vereinigen sich hier fast in rechten Winkeln; der Aligany erstreckt sich N. O. und der Monongahela S. O. Jener fliest sehr geschwind und reissend, dieser ist tief und ruhig ohne merklichen Fall.

Etwa zwey Meilen von hier, an der Südostseite des Flusses, wo die Ohiohandlungsgesellschaft ein Fort errichten wollte, lebt Schingiß, König der Delawaren. Wir gingen zu ihm, und luden ihn zur Rathsversammlung in Loggstown ein.

Da ich gestern die Lage der Landengen ziemlich aufmerksam beobachtet hatte, so bewog mich meine Neugierde, auch diesen Plaz zu untersuchen. Seine Lage ist zur Vertheidigung lange nicht so gut, und vermist viele andre Vortheile. Denn ein Fort auf der Landspize würde in Absicht auf den Ohio eben so gut liegen, und den Monongahela völlig bestreichen können, der

*) Aligany und Ohio sind einerley Fluß.

der bis an unsre Pflanzungen reicht, und da er tief ist und ruhig fliest, sich sehr gut zur Wasserfahrt schickt. Ausserdem würde ein Fort auf der Landspize weit weniger zu bauen kosten.

Der andere Plaz unterhalb am Flusse ist zwar von Natur zur Vertheidigung gegen das Wasser hin sehr geschickt; aber da der Hügel, worauf das Fort angelegt werden müste, ungefähr eine Viertelmeile lang ist, und allmählig gegen das Land zu abhängt, so würde es schwer und sehr kostbar seyn, hinreichende Festungswerke aufzuführen.— Die ganze Fläche des Hügels müste eingenommen, die Seite am Abhange sehr hoch gemacht, oder der Hügel selbst abgeschnitten werden; sonst könnte der Feind selbst in dieser Entfernung Batterien anlegen, ohne einem einzigen Schusse vom Fort ausgesezt zu seyn.

Schingiß begleitete uns nach Loggstown, wo wir während der Dämmerung ankamen, 25 Tage nach meiner Abreise von Williamsburg. Wir reisten über verschiednes sehr gutes und schlechtes Land, um hieher zu kommen.

So wie ich in die Stadt kam, ging ich zu Monokatoocha, da der Halbkönig in seiner Jagdhütte am kleinen Bieberflusse etwa 15 Meilen davon war, und gab ihm durch Davison, meinen indischen Dollmetscher Nachricht, daß ich an den französischen General geschickt würde, und Befehl hätte, zu den Sachems der sechs Nationen zu gehen, um ihnen dieß kund zu thun. Ich gab ihm eine Schnur Wampum,*) und eine Rolle Tabak, mit der Bitte, an den Halbkönig und andre Sachems zu schicken, welches er mir den folgen=

*) Eine Art indischer Münze; sie wird als ein Freundschaftszeichen verschenkt.

genden Tag durch einen Boten zu thun versprach. — Ich nöthigte ihn und die andern Männer von Ansehn, die gegenwärtig waren, in mein Zelt, wo sie etwa eine Stunde blieben.

Nach meinen genauesten Beobachtungen liegt Herrn Gists neue Pflanzung, bey welcher wir vorbey kamen, etwa 70 Meilen W. N. W. vom Willsflusse; bis Sehanapins oder den Landzungen N. N. W. sind 50 Meilen, und von hier bis Loggstown fast ganz westwärts, rechnet man noch etwa 20; so daß die ganze Entfernung von unsern äussersten Pflanzungen sich ungefähr auf 135 oder 140 Meilen beläuft.

Den 25sten kamen vier Franzosen nach der Stadt, die nebst sechs andern von einer Kompagnie entlaufen waren, welche zu Kuskuskas an der Mündung dieses Flusses lag. Sie waren von Neuorleans 100 Mann stark mit 8 Kanoeladungen Vorrath dorthin geschickt; wo sie eben so viel Mannschaft aus den Forts an dieser Seite des Eriksee, die sie weiter aufwärts bedecken sollten, anzutreffen glaubten, die aber noch nicht angekommen waren, als sie wegliefen.

Ich erkundigte mich nach der Lage der Franzosen am Missisippi, ihrer Anzahl, und ihren neuerbauten Festungen. Nach ihrer Angabe, hatten sie vier Forts zwischen Neuorleans und den schwarzen Inseln; in jedem etwa 35 bis 40 Mann und etliche kleine Stücke. Zu Neuorleans waren 35 Kompagnien von 40 Mann, und ein ziemlich starkes Fort mit 8 Stücken auf Lavetten, auf den schwarzen Inseln aber verschiedne Kompagnien und ein Fort mit 6 Stücken. Die schwarzen Inseln liegen etwa 130 Meilen oberhalb der Mündung des Ohio und 350 über Neuorleans. Ich erfuhr ferner von ihnen, daß sie ein kleines Fort von Pfahlwerk am Ohio, bey der Mündung des Obaisch,

der bis an unsre Pflanzungen reicht, und da er tief ist und ruhig fliest, sich sehr gut zur Wasserfahrt schickt. Ausserdem würde ein Fort auf der Landspize weit weniger zu bauen kosten.

Der andere Plaz unterhalb am Flusse ist zwar von Natur zur Vertheidigung gegen das Wasser hin sehr geschickt; aber da der Hügel, worauf das Fort angelegt werden müste, ungefähr eine Viertelmeile lang ist, und allmählig gegen das Land zu abhängt, so würde es schwer und sehr kostbar seyn, hinreichende Festungswerke aufzuführen.— Die ganze Fläche des Hügels müste eingenommen, die Seite am Abhange sehr hoch gemacht, oder der Hügel selbst abgeschnitten werden; sonst könnte der Feind selbst in dieser Entfernung Batterien anlegen, ohne einem einzigen Schusse vom Fort ausgesezt zu seyn.

Schingiß begleitete uns nach Loggstown, wo wir während der Dämmerung ankamen, 25 Tage nach meiner Abreise von Williamsburg. Wir reisten über verschiednes sehr gutes und schlechtes Land, um hieher zu kommen.

So wie ich in die Stadt kam, ging ich zu Monokatoocha, da der Halbkönig in seiner Jagdhütte am kleinen Bieberflusse etwa 15 Meilen davon war, und gab ihm durch Davison, meinen indischen Dollmetscher Nachricht, daß ich an den französischen General geschickt würde, und Befehl hätte, zu den Sachems der sechs Nationen zu gehen, um ihnen dieß kund zu thun. Ich gab ihm eine Schnur Wampum,*) und eine Rolle Tabak, mit der Bitte, an den Halbkönig und andre Sachems zu schicken, welches er mir den folgen=

*) Eine Art indischer Münze; sie wird als ein Freundschaftszeichen verschenkt.

genden Tag durch einen Boten zu thun versprach. — Ich nöthigte ihn und die andern Männer von Ansehn, die gegenwärtig waren, in mein Zelt, wo sie etwa eine Stunde blieben.

Nach meinen genauesten Beobachtungen liegt Herrn Giffs neue Pflanzung, bey welcher wir vorbey kamen, etwa 70 Meilen W. N. W. vom Willsflusse; bis Sehanapins oder den Landzungen N. N. W. sind 50 Meilen, und von hier bis Loggstown fast ganz westwärts, rechnet man noch etwa 20; so daß die ganze Entfernung von unsern äussersten Pflanzungen sich ungefähr auf 135 oder 140 Meilen beläuft.

Den 25sten kamen vier Franzosen nach der Stadt, die nebst sechs andern von einer Kompagnie entlaufen waren, welche zu Kuskuskas an der Mündung dieses Flusses lag. Sie waren von Neuorleans 100 Mann stark mit 8 Kanoeladungen Vorrath dorthin geschickt; wo sie eben so viel Mannschaft aus den Forts an dieser Seite des Eriksee, die sie weiter aufwärts bedecken sollten, anzutreffen glaubten, die aber noch nicht angekommen waren, als sie wegliefen.

Ich erkundigte mich nach der Lage der Franzosen am Mississippi, ihrer Anzahl, und ihren neuerbauten Festungen. Nach ihrer Angabe, hatten sie vier Forts zwischen Neuorleans und den schwarzen Inseln; in jedem etwa 35 bis 40 Mann und etliche kleine Stücke. Zu Neuorleans waren 35 Kompagnien von 40 Mann, und ein ziemlich starkes Fort mit 8 Stücken auf Lavetten, auf den schwarzen Inseln aber verschiedne Kompagnien und ein Fort mit 6 Stücken. Die schwarzen Inseln liegen etwa 130 Meilen oberhalb der Mündung des Ohio und 350 über Neuorleans. Ich erfuhr ferner von ihnen, daß sie ein kleines Fort von Pfahlwerk am Ohio, bey der Mündung des Obaisch, etwa

etwa 60 Meilen vom Mississippi hätten. Der Obaisch*) entspringt an der westlichen Seite des Eriksees, und erhält die Gemeinschaft zwischen den Franzosen am Mississippi und an den Seen. Diese Desertörs kamen mit einem indischen Kaufmann Brown von der untern Schanoah Stadt, und gingen nach Philadelphia.

Gegen 3 Uhr des Nachmittags kam der Halbkönig nach der Stadt. Ich ging zu ihm und bat ihn nebst Davison insgeheim nach meinem Zelte. Ich ersuchte ihn, mir einige Umstände von seiner Reise zum französischen Befehlshaber und seiner dortigen Aufnahme zu erzählen. Auf meine Frage, nach den Wegen und der Weite, sagte er mir, daß der nächste und ebenste Weg izt unbrauchbar wäre, da er über viele grosse und schlammige Savannen liefe; daß wir über Venango müsten und bey starken Tagereisen das nächste Fort nicht unter 5 bis 6 Tagen erreichen würden. Wie er ins Fort gekommen wäre, so hätte ihn der vorige Befehlshaber mit einer sehr finstern Miene empfangen, und ganz kurz nach seinen Geschäften gefragt: worauf er in folgender Rede geantwortet hätte.

„Väter, ich komme, euch eure eignen Reden, und was euer eigner Mund sprach, zu wiederholen. Väter, in vorigen Tagen seztet ihr ein silbernes Becken mit einem Bieberschinken vor uns, und batet alle Nationen davon zu essen; in Friede und Ueberfluß zu essen, und sich nicht ungebührlich gegen einander zu betragen. Sollte irgend jemand als ein Friedensstörer gefunden werden, so lege ich am Rande der Schüssel eine Ruthe bey, ihn damit zu züchtigen; und sollte ich, euer Vater, in meinen alten Tagen närrisch werden, so gebraucht sie bey mir so gut als bey irgend einem andern.„

„Izt,

*) oder Wabasch, die Franzosen schreiben ihn Ouabacha.

„Izt, Väter, seyd ihr die Friedensstörer in diesem Lande, da ihr kommt und eure Städte bauet; und es uns wider unser Wissen und mit Gewalt wegnehmt.„

„Väter, vor langer Zeit zündeten wir ein Feuer an, an einem Orte Montreal genannt, wo wir euch zurückzubleiben baten, und nicht in unser Land vorzudringen. Izt verlange ich von euch, euch nach diesem Orte zurückzuziehn; denn wisset, Väter, daß es unser und nicht euer Land ist.„

„Väter, ich bitte euch, hört mich höflich an; wo nicht, so müssen wir die Ruthe gebrauchen, die für die Unruhigen niedergelegt ist. Wäret ihr auf eine friedliche Art, wie unsre Brüder, die Engländer, gekommen, so würden wir nicht gegen euren Handel mit uns gewesen seyn: aber zu kommen, Väter, und Häuser auf unserm Lande zu bauen, und es mit Gewalt zu nehmen, ist ein Verfahren, das wir nie erlauben können.„

„Väter, ihr und die Engländer seyd beyde Weisse; wir leben in dem Lande zwischen euch; daher gehört es keinem von euch beyden. Sondern das grosse Wesen über uns gab es uns zum Wohnplaze; daher, Väter, bitte ich euch, euch zu entfernen, so wie ich unsre Brüder die Engländer gebeten habe: denn ich will euch mir nicht auf den Leib kommen lassen. Ich gebe dieß euch beyden zur Probe auf, um zu sehen, welche uns am meisten achten: und auf deren Seite werden wir uns schlagen, und Gutes und Böses mit ihnen theilen. Unsre Brüder die Engländer haben dieß gehört, und izt komme ich, es euch zu sagen; denn ich fürchte mich gar nicht, euch aus diesem Lande zu treiben.„

Dieß war der wesentliche Inhalt seiner Rede an den General, der ihm folgende Antwort darauf gab.

„Izt, mein Kind, habe ich eure Rede gehört; ihr spracht zuerst, nun ist die Reihe an mir, zu sprechen. Wo ist mein Wampum, den ihr wegnahmt, mit den Zeichen von Städten darin? Diesen Wampum kenne ich nicht, mit dem ihr mich aus dem Lande treiben wollt. Aber redet nur nicht, denn ich will euch nicht hören. Ich fürchte mich nicht vor Fliegen oder Mücken, denn ihnen sind die Indier gleich. Ich sage euch, den Fluß hinab will ich gehen, und daran bauen, wie mir befohlen ist. Wäre der Strom zugedammt, so habe ich Stärke genug ihn aufzureissen, und alle, die sich mir widersezen, nebst ihren Bundesgenossen unter meine Füsse zu treten, denn meine Völker sind wie der Sand an der Seeküste. Daher nehmt euren Wampum, ich werfe ihn euch hin. Kind, ihr redet närrisch, ihr sagt, dieß Land gehöre euch; nicht ein Fingerbreit davon ist euer. Ich sah dieß Land eher als ihr, ehe ihr mit den Schannoahs kriegtet. Unsere Waffen führten uns den Fluß hinab, und nahmen Besiz davon. Es ist mein Land, und ich will es haben, laß, wer will, dagegen aufstehen, und sprechen. Ich will mit den Engländern kaufen und verkaufen (höhnisch). Wenn Leute sich von mir regieren lassen, so können sie Höflichkeit erwarten, sonst nicht.„

Der Halbkönig erkundigte sich nach zwey Engländern, die gefangen genommen waren, und erhielt diese Antwort:

„Kind, ihr haltet es für sehr ungerecht, daß ich diese Leute zu Venango gefangen genommen habe. Bekümmert euch nicht darum: wir führten sie nach Kanada, um von ihnen zu erfahren, was die Engländer in Virginien vorhätten.„

Ich

Ich erfuhr von ihm, daß die Franzosen zwey Forts, eins an Eriksee, und das andre am Franzosenflusse, nah an einem kleinen See, etwa 15 Meilen von einander, erbaut hätten, mit einem grossen Fahrwege zwischen beyden. Beyde sind nach einerley Muster gebauet, aber von verschiedner Grösse; das an dem See ist das gröste. Er gab mir einen Plan davon, den er selbst gezeichnet hatte. Die Indier erkundigten sich sehr umständlich nach ihren Brüdern im Gefängnisse zu Karolina.

Sie fragten, was für ein Knabe von der südlichen Linie gefangen wäre; denn sie hatten gehört, daß etliche französische Indier einen weissen Jungen bey der Kuskuska Stadt vorbey gegen die Seen zugeführt hätten.

Den 26sten. Wir kamen im Rath in dem Lanzenhause gegen 9 Uhr zusammen; wo ich diese Rede an sie hielt.

„Brüder, ich habe euch auf Befehl eures Bruders, des Statthalters in Virginien, zu Rathe versammlet, euch zu benachrichtigen, daß ich abgeschickt bin, so geschwind, als möglich, dem französischen Befehlshaber einen Brief einzuhändigen, der für die Engländer und euch, ihre Freunde und Bundsgenossen, sehr wichtig ist.„

„Brüder, euer Bruder der Statthalter verlangt von mir, zu euch den Sachems der Nationen zu gehn, euch Nachricht davon zu geben, und euch um euren Rath und Beystand zu bitten, um auf dem nächsten und besten Wege zu den Franzosen zu gelangen. Ihr seht, Brüder, so weit bin ich auf meiner Reise gekommen.„

„Se.

„Se. Excellenz verlangten ferner von mir, von euch mir etliche junge Männer zu Wegweisern auszubitten, die uns Vorrath auf unsrer Reise verschaffen, und uns zur Bedeckung gegen die französischen Indier dienen könnten, welche die Axt gegen uns aufgehoben haben. Ich sage dieß euch vorzüglich, Brüder, weil Se. Excellenz unser Statthalter euch als Freunde und Bundsgenossen ansieht. Er schäzt euch sehr hoch, und dieß zu bestätigen, gebe ich euch diese Schnur Wampum.

Da sie meine Rede überlegt hatten, so trat der Halbkönig auf und sprach:

„Izt, meine Brüder, antworte ich euch auf dasjenige, was unser Bruder der Statthalter von uns verlangt hat.„

„Ich verlasse mich auf euch, wie es die Pflicht eines Bruders ist, da ihr sagt, daß wir Brüder und Ein Volk sind. Wir wollen unser Herz in unsre Hand nehmen, und mit unsern Vätern den Franzosen, über ihre Rede gegen mich sprechen; ihr aber könnt euch darauf verlassen, daß wir euch beschüzen werden.„

„Brüder, da ihr mich um Rath fraget, so hoffe ich, ihr werdet mir folgen, und warten, bis ich euch Gesellschaft verschaffen kann. Das französische Sprachgehenk ist nicht hier, ich muß es aus meiner Jagdhütte holen. Auch sind die Leute, die ich nach Hause befehligt habe, noch nicht angekommen, und werden dazu noch wohl drey Tage brauchen. So lange, Brüder, muß ich euch bitten zu warten.„

„Ich bin willens, euch eine Bedeckung von Shanoahs, Mingos und Delawaren zu geben, damit unsre Brüder die Liebe und Treue sehn, mit der wir ihnen ugethan sind.„ Da

Da ich Befehl hatte, so sehr als möglich zu eilen, und hier sehr ungern verweilte, so dankte ich ihm zwar auf die verbindlichste Weise, sagte ihm aber zugleich, daß mein Geschäfte unmöglich diesen Aufschub erlaubte. Es gefiel ihm nicht, daß ich vor der Zeit, die er mir bestimmt hatte, weiter gehen wollte, und versicherte mich, daß er nie uns ohne Bedeckung reisen lassen würde, da uns ein Zufall betreffen könnte, der nachher ihn verdächtig machen würde. Ohnehin wäre dieß keine gleichgültige Sache, und verdiente gehörige Ueberlegung. Denn ich denke izt, sagte er, das französische Sprachgehenk zu übergeben, und die Shannoahs und Delawaren eben dahin zu bringen. Hierauf gab er König Shingeß, der eben gegenwärtig war, Befehl, den Mittwochen Abend uns mit dem Wampum zu begleiten; und zwey Männer ihrer Nation musten sich fertig machen, den andern Morgen mit uns zu gehn. Da ich sahe, daß ich, ohne sie sehr zu beleidigen, nicht wegkommen konnte, so ließ ich es mir gefallen, zu warten.

Ich gab ihnen eine Schnur Wampum zurück, die ich bey Herrn Frazier fand, und welche sie an den Statthalter mit der Nachricht geschickt hatten, daß drey Nationen französischer Indier, die Chippoways, Ottoways, und Oundacks die Axt gegen uns aufgehoben hätten. Ich bat sie, ihre damalige Rede zu wiederholen, welches sie aber verschoben, bis sie mit den Anführern der Delawaren und Shannoahs sich zu Rathe versammlen würden.

Den 27sten wurden Läufer sehr früh zu den Anführern der Schannoahs geschickt. Der Halbkönig machte sich selbst auf, das französische Sprachgehenk aus seiner Jagdhütte zu hohlen.

Den 28sten gegen Abend kam er mit Monokatoocha und zwey andern Sachems nach meinem Zelte. Da sie das Ansuchen des Herrn Statthalters, uns Begleiter zu geben, verwilligt hätten, so wünschten sie sehr, mein Geschäft bey den Franzosen zu wissen. Ich hatte diese Frage längst erwartet, und mich daher auf eine hinreichende Antwort gefaßt gemacht, die dann auch ihre Neugierde etwas befriedigte.

Monokatoocha sagte mir, ein Indier von Venango hätte die Nachricht gebracht, daß die Franzosen die Mingos, Delawaren u. s. w. dorthin berufen hätten. Sie hätten ihnen zu verstehn gegeben, ihre Absicht wäre gewesen, den Fluß noch diesen Herbst herabzugehn, aber da der Winter herannahte, nöthigte sie die Kälte, sich in die Winterquartiere zu begeben. Den nächsten Frühling könnten sie sie aber gewiß in weit grösserer Anzahl wieder erwarten. Sie bäten sie daher, ruhig zu seyn, und sich in nichts zu mischen, wenn sie sich nicht sie mit ihrer ganzen Macht auf den Hals ziehn wollten: denn sie würden die Engländer, die sich ihnen vermuthlich widersezen würden, drey Jahre bekriegen, und in dieser Zeit gewiß überwältigen. Sollten ja aber die Engländer ihnen gleich seyn, so würden sie sich mit denselben verbinden, sie alle zu vertilgen, und das Land unter sich zu vertheilen. Ob sie gleich ihren General und etliche Gemeine verlohren hätten, so wären doch noch genug zurück, sie zu verstärken, und zu Meistern vom Ohio zu machen.

Diese Rede hielt Kapitain Jomaire ihr Hauptdollmetscher an sie; er war zu Venango in Besazung, und ein angesehner Mann in der Armee.

Den 29sten kam Monokatoocha mit dem Halbkönig sehr früh zu mir, und baten mich, noch einen Tag zu verziehen. Denn ungeachtet aller möglichen Mühe, die sie sich gegeben hätten, so hätten die Anführer der Schannoah

den

den verlangten Wampum noch nicht gebracht; sie würden aber gewiß auf den Abend eintreffen. Sollten sie aber dann noch nicht damit kommen, so würden sie uns nicht länger aufhalten, sondern ihn uns nachschicken. Da ich sie so dringend in ihrem Verlangen sahe, und wuste, daß einen Wampum zurückgeben sich von aller Verbindlichkeit lossagen hiesse; und daß sie dadurch aller Anhänglichkeit an die Franzosen entsagten, so willigte ich zu bleiben. Da ich ohnehin dafür hielt, einen Tag länger zu warten, würde nicht so schädlich seyn, als sie zu einem so entscheidenden Zeitpunkte zu beleidigen. Sie sagten mir ferner, daß Schingiß seine Leute nicht nach Hause kriegen könnte, und durch seiner Frauen Krankheit abgehalten würde selbst zu kommen. (Vielleicht war die Furcht vor den Franzosen Schuld daran) Das Wampum seiner Nation wäre bey Kustalog, einem ihrer Anführer zu Venango.

Den Abend spät kamen sie wieder, und sagten mir, daß die Shannoahs, noch nicht gekommen wären, daß dieß aber unsre Reise nicht verzögern würde. Er sagte mir die Rede vor, die Jeskakake, einer ihrer alten Anführer, an die Franzosen halten würde; Er sollte dabey das Sprachgeschenk zurückgeben, welches der vorige Befehlshaber verlangt hatte. Die Rede war wenig von der unterschieden, die er selbst gehalten hatte.

Er gab diesem Anführer eine Schnur Wampum, die König Schingiß geschickt hatte, um sie den Franzosen zurückgeben zu lassen.

Ferner gab er ihm eine grosse Schnur schwarzen und weissen Wampum, die gleich an die sechs Nationen geschickt werden sollten, wenn die Franzosen sich bey dieser Aufforderung weigern sollten, das Land zu räumen. Es war das dritte und leztemal. Jeskakak-

hatte nach seinem Range das Recht, sie zu übergeben.

Den 30sten. Vorigen Abend versammleten sich die Grossen des Volks auf ihrem Rathhause, um sich weiter über unsre Reise zu berathschlagen, und zu bestimmen, wer mit uns gehn sollte. Ihr Entschluß war, uns drey ihrer Anführer und einen ihrer besten Jäger zur Bedeckung mitzugeben. Die Ursache, warum sie nicht mehr mitschikten, nach dem was am 26sten im Rathe vorgeschlagen war, wäre, daß eine grössere Anzahl den Franzosen den Verdacht erwecken könnte, sie gingen auf etwas schlimmes aus, und dieß könnte ihren Leuten üble Begegnung zuziehen. Aber ich glaube, ihre Jäger wollten eigentlich nicht nach Hause kommen.

Wir brachen ungefähr gegen 9 Uhr mit dem Halbkönig Jeskakake, Whitethunder und dem Jäger auf, und reisten auf dem Wege nach Venango, wo wir den 4ten December ankamen. Uns stieß nichts merkwürdiges auf, als daß wir beständig schlechtes Wetter hatten.

Venango ist eine alte indische Stadt, an der Mündung des Franzosenflusses am Ohio, und liegt 60 Meilen nordwärts von Loggstown, aber wir reisten über 70 Meilen bis dahin.

Wir fanden die französischen Fahnen auf einem Hause aufgestekt, aus dem sie Herrn Johann Frazier, einen englischen Unterthanen, vertrieben hatten. Ich ging sogleich dahin, um den Aufenthalt des Befehlshabers zu erfahren. Es waren drey Officiere da, und einer, Hauptmann Jomaire, sagte mir, daß er das Kommando am Ohio hätte: daß aber ein Staabsofficier im nächsten Fort wäre, von dem ich meine Antwort hohlen

len müste. Er nöthigte uns zum Abendessen, und begegnete uns mit sehr viel Gefälligkeit. Der Wein, von dem sie eine ziemliche Menge zu sich nahmen, verbannte bald alle Zurückhaltung, die sie anfänglich in ihrem Umgange zeigten, und erlaubte ihnen, ihre Gesinnungen freyer heraus zu sagen.

Ihre förmliche Absicht war, sich den Ohio zuzueignen. Denn ob sie gleich wüsten, daß die Engländer zwey Mann gegen einen ins Feld stellen könnten, so wären doch ihre Bewegungen viel zu langsam und schläfrig, um ihren Unternehmungen irgend zuvorzukommen. Sie behaupteten, durch die Entdeckung, die ein gewisser la Selle vor etwa 60 Jahren gemacht haben sollte, ein unstreitiges Recht auf diesen Fluß zu haben. Ihre Truppen wären izt hieher geschikt, um uns zu verhindern, uns an diesem Strome niederzulassen, wozu schon etliche unsrer Familien sich in Bewegung gesezt hätten. Nach den sichersten Nachrichten, die ich erhalten konnte, waren 1500 Mann diesseits des Sees Ontario gewesen. Aber nach dem Tode ihres Generals waren sie bis auf 600 oder 700 Mann zurückberufen, die zur Besazung in 4 Forts blieben, wovon das erste an dem Franzosenflusse, bey einem kleinen See etwa 60 Meilen NNW von Venango liegt. Das Zweyte, worinn sie ihren meisten Vorrath haben, liegt 15 Meilen davon am Eriksee. Von hier bis an den Trageplaz bey den Wasserfällen des Eriksee, wo sie ein kleines Fort haben, sind 120 Meilen; hier legen sie ihre Güter nieder, die von Montreal kommen, woher sie allen ihren Vorrath erhalten. Das lezte Fort ist zwanzig Meilen davon am Ontariosee. Zwischen diesem Forte und Montreal sind drey andre, wovon das erste dem englischen Fort Oswego fast gegenüber liegt. Von dem Fort am Erik-

Eriksee bis Montreal sind 600 Meilen; und diese kann man bey gutem Wetter in Barken oder grossen Fahrzeugen, mit denen sie gerade über den See stechen können, innerhalb 4 Wochen zurücklegen. Aber in Kanoen erfordert es wohl 6 Wochen, weil sie sich dann immer am Ufer halten müssen.

Den 5ten regnete es den ganzen Tag sehr heftig, und dieß verhinderte unsre Reise. Hauptmann Jomaire schikte zum Halbkönige, da er eben gehört hatte, daß er mit uns gekommen wäre. Er schien sehr darüber betroffen zu seyn, daß ich ihn nicht von selbst mitgebracht hätte. Ich entschuldigte es, so gut ich konnte, weil ich geglaubt hätte, seine Gesellschaft würde ihm unangenehm gewesen seyn, da er von den Indiern überhaupt sehr nachtheilig gesprochen hätte. Ich hatte aber einen andern Bewegungsgrund, ihn nicht in ihre Gesellschaft zu bringen, da ich wuste, daß er ihre Sprache verstand, und sonst viel Einfluß unter den Indiern hatte. Er hatte neulich alle mögliche Mühe angewandt, sie auf französische Seite zu ziehn, wozu ich ihm aber jede Gelegenheit zu benehmen suchte. Wie sie herein kamen, so bezeigte man viel Vergnügen sie zu sehen. Er wunderte sich, wie sie hätten so nahe bey ihm seyn können, ohne ihn zu besuchen. Er machte ihnen verschiedne kleine Geschenke, und bediente sich des Brandeweins so schnell, daß sie bald zu dem Geschäfte, um dessentwillen sie hergekommen waren, untüchtig gemacht wurden, ungeachtet ich sie vorher gewarnt hatte.

Den 6ten kam der Halbkönig ganz nüchtern nach meinem Zelte, und bestand darauf, daß ich warten, und dasjenige mit anhören sollte, was er den Franzosen zu sagen hätte. Ich hätte ihn gerne davon abgehalten, bis er zum Oberbefehlshaber käme; aber ich

konnte

konnte es nicht durchsezen. Er sagte mir, es wäre ein Rathfeuer angemacht, wo alle ihre Geschäfte mit diesem Volke abgehandelt werden sollten. Der Indier ihre Sachen wären gänzlich dem Herrn Jomaire aufgetragen. Da ich begierig war, den Ausgang hievon zu wissen, so willigte ich darein, zu bleiben; meine Pferde schickte ich aber etwas voraus nach dem Franzosenflusse, um dort übergesezt zu werden, womit es sich, wie ich wuste, bis an die Nacht verziehen würde.

Ungefähr gegen 10 Uhr kamen sie im Rathe zusammen. Der König sprach fast eben so, wie er vorher beym General gethan hatte. Er wollte das französische Sprachgehenk, welches vorher gefordert ward, zurück geben. Herr Jomaire aber weigerte sich, es anzunehmen. Er bat ihn, es an den Befehlshaber im Fort zu bringen.

Den 7ten kam Herr Laforie, französischer Proviantverwalter, mit drey Soldaten herüber, uns zu begleiten. Wir fanden es sehr schwer, die Indier heute fortzukriegen, da man alle mögliche Kunststücke anwandte, sie abzuhalten, mit mir zu gehen. Ich hatte gestern Abend Davison den indischen Dollmetscher zurückgelassen, und ihm strenge anbefohlen, sie nicht aus den Augen zu lassen, da ich sie doch nicht in mein Zelt bringen konnte: denn sie hatten mit Kustaloga zu sprechen, hauptsächlich um zu erfahren, warum er das französische Gehenk, welches er in Verwahrung hätte, nicht zurückgäbe. Heute war ich aber gezwungen, Herrn Gist hinzuschicken, der sie denn endlich durch vieles Ueberreden zurückbrachte.

Um 11 Uhr machten wir uns nach dem Fort auf den Weg, wo wir des häufigen Regens und Schnees wegen erst am 11ten ankamen. Wir musten

sten über viele Moräste und Sümpfe, da wir so wenig mit Waten, als auf Flössen über den Fluß kommen konnten, indem das Wasser sehr hoch und reissend war.

Wir kamen durch ziemlich viel gutes Land auf unserm Wege von Venango, und über etliche sehr fruchtbare Wiesen, wovon eine über 4 Meilen lang und an etlichen Stellen sehr breit war.

Den 12ten machte ich mich früh fertig, dem Befehlshaber meine Aufwartung zu machen. Der zweyte Officier nach ihm empfing mich und führte mich zu ihm. Ich gab ihm von meinen Geschäften Nachricht, und zeigte meine Bestallung nebst dem Briefe. Er bat mich beydes zu behalten, bis Herr Hauptmann Riparti aus dem nächsten Forte käme, zu dem er geschickt hätte, und den er stündlich erwartete.

Dieser Befehlshaber war Ritter vom Ludwigsorden, und hieß Le Gardeur de St. Pierre. Er war ein Mann etwas bey Jahren, und hatte ein sehr soldatisches Ansehn. Er war gleich nach dem Tode des Generals hergeschikt, das Kommando zu übernehmen, und 7 Tage vor mir angekommen.

Um 2 Uhr traf der Herr ein, zu dem geschickt war; ich übergab meinen Brief, womit sie in ein besonders Zimmer gingen, ihn zu übersezen, denn der Kapitain verstand etwas Englisch. Wie sie damit fertig waren, so bat mich der Befehlshaber hereinzukommen, und meinen Dollmetscher mitzubringen, um den Brief nachzusehen und zu verbessern, welches er auch that.

Den 13ten entfernten sich die vornehmsten Officiere, Kriegsrath zu halten. Dieß gab mir Gelegenheit,

heit, die Abtheilungen des Forts zu beobachten, und etliche andre Anmerkungen zu machen.

Es liegt auf der südlichen oder westlichen Landzunge des Franzosenflusses nahe am Wasser. Es ist von dem Flusse und einem Arme desselben, der eine Insel macht, fast ganz umgeben. Vier Häuser machen die Seiten aus, die Bollwerke sind von grossen eingerammelten Pfählen, die etwa zwölf Fuß aus der Erde hervorstehn, mit zugespizten Enden. Sie haben Schießscharten für Stücke, und Schießlöcher für das kleine Gewehr. Auf jedem Bollwerk waren 6 Stück aufgeführt, und ein Vierpfünder stand vor dem Thore. In dem Bollwerke sind ein Wachthaus, des Arztes Wohnung, und des Kommendantens besondres Vorrathshaus, und um diese herum Plattformen für die Kanonen und Soldaten. Ausserhalb dem Forte waren etliche Barraken, worinn sich die Soldaten aufhielten, wovon einige mit Rinde, andre aber mit Brettern, die gröstentheils aus ganzen Stämmen geschnitten zu seyn schienen, bedeckt waren. Es gab hier noch verschiedne andre Gebäude, als Ställe, Schmieden u. s. w.

Ich konnte keine genaue Nachricht von der Stärke der Besazung erhalten. Nach meiner Schäzung belief sie sich auf hundert Gemeine, ohne die Officiere, deren ziemlich viele hier waren. Ich gab meinen Leuten Befehl, die Kanoes zu zählen, welche sie aufs Land gezogen hatten, und worauf sie ihre Truppen im Frühjahr hinabschiffen wollten. Sie zählten 50 von Birken und 170 von Fichten: ohne verschiedne andre, die schon zugehauen waren und bald fertig gemacht werden konnten.

Den 14ten. Da der Schnee beständig zunahm, und unsre Pferde täglich schwächer wurden, so schickte ich

ich sie ohne Ladung mit Barnaby Kurrin und zwey andern nach Venango, die dort auf uns warten sollten, wenn es Anschein hätte, daß der Fluß zufrieren würde. Sonst sollten sie nach Schinapins Town an den Landzungen des Ohios gehen, und warten, bis wir über den Aligany kämen. Ich selbst wollte zu Wasser gehn, da uns etliche Kanoes angeboten waren.

Da ich fand, daß verschiedne Anschläge gemacht waren, das Geschäfte der Indier zu verzögern, und sie abzuhalten mit mir zurückzukehren; so gab ich mir alle mögliche Mühe, ihre Absichten zu hintertreiben, und die Indier zur Ausführung ihres Vorhabens zu bewegen. Sie verlangten daher diesen Abend vorgelassen zu werden, welches ihnen endlich insgeheim bey dem Befehlshaber und etlichen andern Officieren erlaubt ward. Der Halbkönig sagte mir, er hätte dem Kommendanten den Wampum zurückgeben wollen, der ihn aber nicht annahm, sondern ihnen viele Freundschaftsversprechungen that. Er wollte in Frieden mit ihnen leben, und freundschaftlich mit ihnen handeln, und zum Beweise etliche Waaren nach Loggstown schicken. Vermuthlich um unsre herumstreifenden Kaufleute aufzufangen, da ein Officier, wie ich heimlich erfuhr, mit ihnen gehn sollte. Ich fragte den Kommendanten, mit welchem Rechte er verschiedne Engländer gefangen genommen hätte. Er antwortete mir, das Land gehörte ihnen, und kein Engländer hätte ein Recht, auf diesen Gewässern zu handeln. Er hätte Befehl, alle die es am Ohio thäten, anzuhalten. Dieß bestätigte meine eben geäusserte Meynung.

Ich fragte Hauptmann Riparti nach dem Jungen, der hier vorbey geführt war, da dieß eben in der Zwischenzeit nach dem Tode des Generals bis zur Ari=

Ankunft des izigen Oberbefehlshabers, da er das Kommando hatte, geschahe. Er gestand, es wäre ein Junge vorbey geführt, und die Indier hätten zwey oder drey abgestreifte Kopfhäute von Weissen bey sich gehabt, (die Indier zu Venango gaben mir acht an) er gab aber vor, er hätte den Ort, woher der Junge gewesen wäre, und alle besondre Umstände vergessen, ohngeachtet er ihn etliche Stunden befragt hätte, wie sie ihn vorbey führten. Ich erkundigte mich ferner, was sie mit Johann Trotter, und Jakob Mackcklan, zwey pensylvanischen Kaufleuten gemacht hätten, die sie mit allen ihren Waaren aufgehoben hatten. Sie wären, wie sie sagten, nach Kanada geschickt gewesen, aber izt nach Hause zurückgekehrt.

Diesen Abend erhielt ich die Antwort auf Sr. Excellenz des Herrn Statthalters Brief von dem Oberbefehlshaber.

Den 15ten ließ er eine grosse Menge gebranntes Wasser, und andern Vorrath auf unsre Kanoes bringen, und schien äusserst gefällig zu seyn, ob er gleich jedes Kunststück anwandte, die Indier mit uns zu veruneinigen, um sie zu verhindern, mit uns zu gehen. Geschenke, Belohnungen, und was sonst nur auszufinden war, ward von ihm und seinen Officieren angewandt.— Ich kann nicht sagen, daß ich in meinem Leben so viel Bekümmerniß, als dießmal, ausgestanden habe. Ich sahe, daß jede List, die das fruchtbarste Gehirn erfinden konnte, angewandt ward, den Halbkönig auf ihre Seite zu ziehn. Ihn hier zurückzulassen, hieß ihnen alle erwünschte Gelegenheit dazu geben.— Ich ging daher zu ihm, und suchte ihn auf die dringendste Art zu bewegen, mit mir zu gehn. Er sagte mir, der Kommendant wollte ihn vor Morgen nicht

fort-

fortlassen. Ich ging daher zu dem Befehlshaber, und verlangte von ihm, ihr Geschäfte zu Ende zu bringen; und beschwerte mich über üble Begegnung. Denn sie zurück zu halten, da sie einen Theil meiner Bedeckung ausmachten, hiesse mich zurück halten. Er versprach mir, dieß nicht zu thun, sondern meine Reise so sehr, als er könnte, zu beschleunigen. Er versicherte, er hielte sie nicht auf, und wüste nicht einmal die Ursache ihrer Verzögerung, die ich aber bald entdeckte. Denn er hatte ihnen versprochen, ihnen ein Geschenk von Gewehren zu machen, wenn sie bis Morgen bleiben würden.

Da mich die Indier sehr quälten, noch diesen Tag auf sie zu warten, so willigte ich darein, wie sie mir versprachen, daß sie morgen nichts verhindern sollte, mit mir zu gehn.

Den 16ten. Die Franzosen waren nicht träge, die Indier auch heute noch durch neue Erfindungen zurückzuhalten. Aber da sie ihrem Versprechen gemäß verbunden waren, ihnen die Geschenke zu geben, so versuchten sie die Kraft des gebrannten Wassers, und ich zweifle keinesweges, daß diese zu irgend einer andern Zeit ihre Wirkung gethan haben würden: aber ich bestand bey dem König so fest auf sein Wort, daß er sich zurückhielt, und mit uns aufbrach, wie er versprochen hatte.

Den Fluß herab hatten wir eine sehr langwierige und ermüdende Reise. Verschiednemal liessen wir Gefahr, an den Felsen zu scheitern; und oft musten wir aussteigen, und alle unsre Kräfte anstrengen, um über die seichten Stellen zu kommen, wobey wir oft eine halbe Stunde und länger im Wasser bleiben musten. An einer Stelle hatte sich das Eis festgesezt, und

und uns den Weg zu Wasser versperrt. Wir musten daher unsere Kanoe über eine Landenge auf eine Viertelmeile weit schleppen. Wir erreichten Venango erst am 22sten, und trafen unsre Pferde dort an.

Der Fluß läuft ausserordentlich gekrümmt, nach den Umwegen, die man nehmen muß, zu rechnen, muß die Weite zwischen dem Fort und Venango sich auf 130 Meilen belaufen.

Den 23sten. Wie ich meine Sachen zur Abreise fertig hatte, so schickte ich zum Halbkönige, um zu erfahren, ob er mit uns, oder zu Wasser gehen würde. Er sagte, Whitethunder hätte sich sehr verdorben, daß er wirklich krank, und nicht im Stande wäre, weiter zu gehen. Er wäre daher gezwungen, ihn in einem Kanoe hinabzufahren. Da ich fand, daß er die Absicht hatte, hier einen oder zwey Tage zu verweilen, und versichert war, daß Herr Jomaire keine Mittel versäumen würde, ihn gegen die Engländer aufzubringen, wie er schon vorher gezeigt hatte; so warnete ich ihn, sich vor seinen Schmeicheleyen äusserst in acht zu nehmen. Er bat, ich möchte mich beruhigen, denn er kennte die Franzosen zu gut, um sich von ihnen einnehmen zu lassen; und ob er gleich nicht mit uns gehn könnte, so würde er sich doch bemühen Joseph Kampbell auf den Landzungen einzuhohlen, und mir durch ihn einen Auftrag an den Statthalter zu geben. Er wollte mir den jungen Jäger zur Begleitung mitgeben, um uns mit Vorrath zu versehen, wenn wir welchen brauchen sollten.

Unsre Pferde waren izt so schwach und abgemattet, und unser Gepäcke so schwer, da wir uns mit allem, was wir auf unsrer Reise brauchten, versehen musten, daß wir sehr zweifelten, ob sie es aushalten wür

zwanzig Krieger an, die südwärts in den Krieg gegangen waren: wie sie aber an eine Stelle auf dem Gipfel des grossen Kunnaway kamen, so fanden sie sieben Leute getödtet und geschunden, wovon alle, eine Frau ausgenommen, sehr lichtes Haar hatten. Aus Furcht, die Einwohner möchten sie für Urheber dieses Mordes halten und über sie herfallen, kehrten sie eilfertigst zurück. Die Körper lagen ums Haus herum, und waren von Schweinen sehr zerrissen und zerfressen. An den zurückgelassenen Zeichen sahen sie, daß die Thäter französische Indier von der Nation der Ottoway gewesen waren.

Da wir hier Pferde nehmen wollten, und diese nicht sobald herbeygeschaft werden konnten, so ging ich etwa drey Meilen aufwärts zur Mündung des Yaughyaughgane, die Königin Allignippa zu besuchen, die sehr betroffen gewesen war, daß wir bey unsrer Reise nach dem Forte nicht zu ihr gekommen wären. Ich schenkte ihr einen Jagdrock, und eine Flasche Rum; welche leztere ihr bey weitem der angenehmste Theil des Geschenks war.

Dienstags den ersten Jänner verliessen wir Herrn Fraziers Haus, und kamen den 2ten nach Herrn Gists Wohnung am Monongahela, wo ich mir ein Pferd und Pferdezeug kaufte. Den sechsten trafen wir 17 Pferde mit Materialien und anderm Vorrath zur Erbauung eines Forts auf den Landzungen des Ohios an, und den folgenden Tag stiessen wir auf etliche Familien, die sich dort niederlassen wollten. Heute kamen wir an den Willsfluß, nach einer äusserst ermüdenden Reise, woran das sehr schlechte Wetter Schuld war. Vom ersten bis den 15ten December regnete und schneyete es, einen Tag ausgenommen, unauf-

aufhörlich, und auf der ganzen Reise hatten wir anhaltend kaltes nasses Wetter, wodurch unser Aufenthalt sehr unbequem ward: vorzüglich wie wir unser Zelt verlassen hatten, welches uns doch noch etwas gegen die rauhe Witterung schützte.

Den 11ten kam ich nach Belvoir, wo ich mich einen Tag ausruhete. Von hier ging ich nach Williamsburg, wo ich am 16ten ankam. Ich machte Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter meine Aufwartung, den Brief des französischen Befehlshabers zu überreichen, und ihm von dem Erfolg meines Verfahrens Rechenschaft zu geben. Dieß hoffe ich durch Ueberreichung meines Tagebuchs thun zu dürfen, da es das merkwürdigste von dem enthält, was mir auf meiner Reise begegnete.

Ich schmeichle mir, daß dasjenige, was ich anführe, hinreichend seyn wird, mir Ew. Excellenz Beyfall zu verschaffen, denn dieß war meine Absicht, wie ich die Reise antrat, und meine Hauptbemühung während derselben.

In dieser Hofnung habe ich das unschäzbare Vergnügen zu beharren

Ew. Excellenz

unterthänig gehorsamster Diener

G. Washington.

Abschrift von dem Briefe des Statthalters an den Befehlshaber der französischen Truppen am Ohio überschickt, durch Major Washington.

Mein Herr!

Das Land am Ufer des Ohio in dem westlichen Theile der Kolonie Virginien ist offenbar ein Eigenthum der Krone Großbritannien. Es befremdet mich daher nicht wenig, zu vernehmen, daß ein Chor französischer Truppen Festungswerke und Wohnpläze an diesem Flusse in den Besizungen meines Herrn anlegt.

Viele wiederhohlte Klagen über diese Feindseligkeiten nöthigen mich, im Namen des Königs meines Herrn den Ueberbringer dieses Briefes, Georg Washington Esq. Generaladjutanten der Truppen dieser Provinz an Sie zu schicken, mich über diese Eingriffe, und das den großbritannischen Unterthanen, durch offenbare Verlezung des Völkerrechts und der Friedenshandlungen zwischen beyden Reichen, zugefügte Unrecht, bey Ihnen zu beschweren.

Sollten diese Nachrichten gegründet seyn, und Sie für gut befinden, ihr Verhalten zu rechtfertigen, so lassen Sie mich doch wissen, auf wessen Befehl sie mit gewafneter Hand von Kanada aus in das Gebiet des Königs von Großbritannien gefallen sind; damit ich ihrem Entschlusse und der Bestallung, womit mich der König mein Herr beehrt hat, gemäß handeln könne.

Dem ungeachtet ist es meine Pflicht, sie zu ermahnen, sich mit Güte zurückzuziehn, und ihr Vorhaben aufzugeben, das dem guten Verständniß, welches unser König mit Sr. allerchristlichsten Majestät zu unterhalten wünscht, so nachtheilig ist.

aufhörlich, und auf der ganzen Reise hatten wir anhaltend kaltes nasses Wetter, wodurch unser Aufenthalt sehr unbequem ward: vorzüglich wie wir unser Zelt verlassen hatten, welches uns doch noch etwas gegen die rauhe Witterung schüzte.

Den 11ten kam ich nach Belvoir, wo ich mich einen Tag ausruhete. Von hier ging ich nach Williamsburg, wo ich am 16ten ankam. Ich machte Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter meine Aufwartung, den Brief des französischen Befehlshabers zu überreichen, und ihm von dem Erfolg meines Verfahrens Rechenschaft zu geben. Dieß hoffe ich durch Ueberreichung meines Tagebuchs thun zu dürfen, da es das merkwürdigste von dem enthält, was mir auf meiner Reise begegnete.

Ich schmeichle mir, daß dasjenige, was ich anführte, hinreichend seyn wird, mir Ew. Excellenz Beyfall zu verschaffen, denn dieß war meine Absicht, wie ich die Reise antrat, und meine Hauptbemühung während derselben.

In dieser Hofnung habe ich das unschäzbare Vergnügen zu beharren

Ew. Excellenz

unterthänig gehorsamster Diener

G. Washington.

Ab-

## Abschrift von dem Briefe des Statthalters an den Befehlshaber der französischen Truppen am Ohio überschickt, durch Major Washington.

Mein Herr!

Das Land am Ufer des Ohio in dem westlichen Theile der Kolonie Virginien ist offenbar ein Eigenthum der Krone Großbritannien. Es befremdet mich daher nicht wenig, zu vernehmen, daß ein Chor französischer Truppen Festungswerke und Wohnpläze an diesem Flusse in den Besizungen meines Herrn anlegt.

Viele wiederhohlte Klagen über diese Feindseligkeiten nöthigen mich, im Namen des Königs meines Herrn den Ueberbringer dieses Briefes, Georg Washington Esq. Generaladjutanten der Truppen dieser Provinz an Sie zu schicken, mich über diese Eingriffe, und das den großbritannischen Unterthanen, durch offenbare Verlezung des Völkerrechts und der Friedenshandlungen zwischen beyden Reichen, zugefügte Unrecht, bey Ihnen zu beschweren.

Sollten diese Nachrichten gegründet seyn, und Sie für gut befinden, ihr Verhalten zu rechtfertigen, so lassen Sie mich doch wissen, auf wessen Befehl sie mit gewafneter Hand von Kanada aus in das Gebiet des Königs von Großbritannien gefallen sind; damit ich ihrem Entschlusse und der Bestallung, womit mich der König mein Herr beehrt hat, gemäß handeln könne.

Dem ungeachtet ist es meine Pflicht, sie zu ermahnen, sich mit Güte zurückzuziehn, und ihr Vorhaben aufzugeben, das dem guten Verständniß, welches unser König mit Sr. allerchristlichsten Majestät zu unterhalten wünscht, so nachtheilig ist.

Ich

Ich bin überzeugt, Sie werden Major Washington mit der ihrer Nation angebornen Leutseligkeit aufnehmen. Es wird mir das gröste Vergnügen seyn, wenn Sie ihn mit einer Antwort zurückschicken, die mit meinem Wunsche, einen dauerhaften Frieden zwischen unsern Nationen zu erhalten, übereinstimmt. Ich habe die Ehre zu verharren

Mein Herr

Ihr ganz gehorsamster Diener

Williamsburg in Virginien
den 31sten Okt. 1753.

Robert Dinwiddie.

## Antwort des Herrn Le Gardeur de St. Piere auf den Brief des Statthalters.

Mein Herr!

Da ich die Ehre habe, hier der oberste Befehlshaber zu seyn, so hat Herr Washington mir den Brief eingehändigt, den Sie an den Chef der französischen Truppen geschrieben hatten.

Es würde mir sehr lieb gewesen seyn, wenn Sie ihm Befehl gegeben hätten, oder er geneigt gewesen wäre, nach Kanada zu unserm General zu gehn. Denn für diesen schickt es sich besser, als für mich, das Recht, welches der König, mein Herr, auf die Länder am Ohio hat, darzuthun, und die Ansprüche, die der König von Grosbritannien darauf macht, zu widerlegen.

Ich werde Ihren Brief an den Marquis Duqnisne schicken. Ich werde seinem Befehle genau nachleben, und Ihnen seine Antwort, wenn er es verlangt, sogleich mittheilen.

Ihre Aufforderung, mich zurückzuziehn, halte ich für mich nicht für verbindlich. Ich bin hier auf Befehl meines Generals und zweifeln Sie keinen Augenblick, daß ich ihm mit aller Genauigkeit und Entschlossenheit, so wie man von dem besten Offizier erwarten kann, nachleben werde.

Ich weis nicht, was während dieses Feldzugs für Feindseligkeiten vorgefallen seyn sollen, die den Frieden zwischen beyden Nationen brechen könnten, dessen Fortdauer uns eben so wichtig und angenehm ist, als den Engländern. Hätten sie die Ursachen ihrer Beschwerden genauer bestimmt, so würde ich darauf umständlich, und gewiß sehr genugthuend geantwortet haben.

Ich bin vorzüglich besorgt gewesen, Herrn Washington auf eine mit Ihrer Würde, seinem eignen Range und Verdienste übereinstimmende Art zu begegnen. Ich schmeichle mir, daß er mir hierin bey Ihnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird. Er wird Ihnen, so wie ich selbst, die tiefe Hochachtung bezeugen, mit der ich die Ehre habe zu seyn

Mein Herr

Ihr ganz unterthänigster Diener

le Gardeur de St. Piere.

In dem Fort sur la riviere au boeuf

den 15ten Dez. 1753.

# Anhang zu Washingtons Tagebuche.

Mante in seiner Geschichte des lezten Krieges in Nordamerika, London 1772, erzählt in der Einleitung die vorhergehende Geschichte, welche gleichsam das Signal zu dem blutigsten Kriege neuerer Zeiten war. Vorstehendes Tagebuch ist mehrentheils sein Führer.

Den Anfang der Thätlichkeiten selbst machte eben dieser Washington. Ich will die Erzählung davon aus Mante's Werke hier mittheilen. Sie steht am Anfange des ersten Bandes.

* * *

Da die feindseligen Absichten des französischen Hofes aus dem, was wir in der Einleitung erzählt haben, offenbar genug waren, so hielt es Herr Dinwiddie, Untergouvernör der Provinz Virginien, welcher am meisten Gefahr lief, für seine Pflicht, ohne neue Befehle aus England zu erwarten, alle die Macht, die er schon in Händen hatte, zu brauchen, um den Eingriffen der Franzosen Einhalt zu thun. Er bewog daher die Versammlung von Virginien, eine Summe von 10,000 Pfund zu bewilligen; und schlug zugleich vor, ein Regiment Miliz zu errichten. Ferner ward beschlossen, daß die Ohiogesellschaft, welche aus Kaufleuten bestund, die von der Krone ein ausschliessendes Privilegium erhalten hatten, die Länder am Ohio anzubauen, den mit der Regierung eingegangenen Verbindungen zufolge, sogleich dreyssig Mann aufbringen sollte, die an dem Ursprung

sprung der Arme*) dieses Flusses Posto fasten; denn dieser Plaz schien seiner vortheilhaften Lage wegen, derjenige zu seyn, dessen sich die Franzosen zuerst gern bemeistern würden. Diese Mannschaft ward also aufgebracht, und zog unmittelbar nach dem Orte ihrer Bestimmung, wo sie bey ihrer Ankunft sogleich, ihren Befehlen zufolge, den Grund zu einem Fort legte. Allein am 18 April 1754, als es kaum halb fertig war, erschien Herr de Contrecoeur vor demselben, mit einem Haufen von zwölfhundert Mann, und forderte den befehlhabenden Offizier auf, sich wegzubegeben, welches er auch that, da er sich zum Widerstand zu schwach fand. Inzwischen waren die Truppen, welche Virginien aufbringen sollte, meistentheils beysammen; und ein Theil von ihnen bekam Befehl die Truppen der Ohiogesellschaft zu verstärken. Da der Oberste dieses Kors, bald nachdem es in Feld gerückt war, verstarb, so fiel das Kommando dem Oberstleutnant Washington zu. Dieser sezte seinen Zug fort, und begegnete der Ohiogesellschaft auf ihrem Rückzuge beym Willsflusse. **)

Als der Oberste Washington sich den 27 auf den grossen Wiesen gelagert hatte, brachten Monacatutha und der Halbkönig, die beyden vornehmsten Satschem der fünf Nationen, des Abends die Nachricht „daß eine Partey Franzosen ausgesandt sey, ihn aufzufangen, aber ihn in den Wäldern verfehlt hätten; daß sie sich in eine nicht ferne Gegend zurückgezogen, und diese Nacht

*) Die Engländer nennen Forks of the Ohio die Gabel des Ohio, die Gegend, wo der Monaongahela Jochiodsieni und Ohio, sich mit einander vereinigen. Sie fängt da an, wo izt das Fort Pitsburg steht.

**) Willscreek fliest in den Potowmack bey Fort Cumberland, an der südlichen Gränze von Pensylvanien.

Nacht in einem sehr dickbewachsenen versteckten Orte, etwa eine halbe englische Meile vom Wege, ein Lager aufgeschlagen hätten.„ Auf diese Nachricht bereitete der Oberste Washington seine Leute zum Treffen, und zog des Nachts aus, die Franzosen anzugreifen. Mit der ersten Morgendämmerung kam er bey ihrem Lager an, welches sogleich angegriffen ward. Von der ganzen Partey, die aus Herrn Jumonville und fünf und vierzig Mann bestand, entwischte nur einer; alle übrigen wurden entweder getödtet oder gefangen genommen. Der Oberste errichtete hierauf ein kleines Fort, welches er nach der Ursache warum es gebaut ward, Fort Necessity (Nothwendigkeit) nannte; denn es sollte ihn so lange schüzen, bis die Verstärkung, die aus den Provinzen New York und Karolina zu ihm stossen sollte, angelangt wäre. Bald darauf ward er durch den Rest der virginischen Truppen und eine Kompanie aus Südkarolina verstärkt, wodurch seine kleine Armee bis auf vierhundert Mann anwuchs. Weil aber diese Anzahl dennoch zu klein war, angreifend vorzurücken, so brauchte er sie, einen Weg bis zum Red-Stone Fluß zu bahnen. Hier erhielt er Nachricht, daß Herr de Contrecoeur Herrn de Villier mit tausend regulirten Soldaten und hundert Indiern abgeschickt habe, Genugthuung wegen des Angrifs auf Herrn Jumonville zu fordern. Dies bewog den Obersten Washington, sogleich nach Fort Necessity sich zurückzuziehen, wo er die Truppen erwarten wollte, welche die Provinz New York versprochen hatte. Allein am dritten Julius erschien der Feind vor dem Fort, und griff es um acht Uhr des Morgens so heftig an, daß Herr Washington um acht Uhr des Abends für gut befand, einen Waffenstillstand, den Herr de Villier vorgeschlagen hatte, einzugehen, welcher auf folgende sonderbare Kapitulation hinauslief:

Ka-

Kapitulation, welche Herr de Villier, Befehlshaber der deutschen Truppen seiner Allerchristlichsten Majestät den 3 Julius 1754 den englischen Truppen in Fort Necessity, welches in des Königs Gebiete erbauet worden, zugestanden hat.

1 Artikel. Wir erlauben dem englischen Befehlshaber, mit seiner ganzen Garnison abzuziehen und sich friedlich in sein Land zu begeben, und versprechen, so viel uns möglich ist, dahin zu sehen, daß er weder von unsern Truppen noch von den Wilden beleidigt oder angegriffen werde.

2. Soll den Engländern erlaubt seyn, was ihnen gehört, mitzunehmen, die Artillerie ausgenommen, welche wir uns zueignen.

3. Wir gestehen ihnen die kriegerischen Ehrenzeichen zu; das ist, sie können mit Trommelschlag und einer Feldschlange ausziehen; denn wir wollen ihnen zeigen, daß wir sie als Freunde ansehen.

4. So bald diese Artikel von beyden Seiten unterzeichnet sind, müssen die Engländer ihre Fahnen niederlegen.

5. Morgen mit Anbruch des Tages wird ein Detaschement Franzosen die Garnison abziehen sehen, und von dem Fort Besiz nehmen.

6. Und da die Engländer mit Ochsen oder Pferden schlecht versehen sind, soll es ihnen vergönnt seyn, ihre Effekten zu verbergen, und sie abzuhohlen, wenn sie ihre Pferde werden angetroffen haben; sie mögen sogar in dieser Absicht eine Wache zurück lassen, so stark als sie wollen, unter der Bedingung, daß sie ihr Ehrenwort geben, in Jahresfrist, von diesem Tage an gerechnet, keine Gebäude an diesem Orte oder diesseits des Berges zu errichten: Und da die Engländer einen Offizier von den Unsrigen, zwey Kadetten, und die meisten Gemeinen in ihrer Gewalt haben, die bey dem Meuchelmord des Herrn De Jumonville (eines Offiziers, der, wie aus seinen

nen Papieren erhellet, einen förmlichen Auftrag auszurichten hatte) gefangen genommen worden: so müssen sie versprechen, dieselben nach dem Fort Duquesne am Ohio, zurückzusenden. Und zur Sicherheit, daß sie diese ganze Kapitulation und namentlich diesen Artikel in Erfüllung bringen, sollen Herr Jacob Vanbraam und Herr Robert Stobo, beydes Kapitäne in englischen Diensten, als Geissel zurückbleiben, bis die obbenamten Kanadier und Franzosen ankommen. Wir verbinden uns dagegen unsrer Seits, diese zwey Offiziere mit einer Bedeckung sicher nach Hause begleiten zu lassen. Wir erwarten, daß unsre Landsleute höchstens in drittehalb Monaten uns wieder zugestellet werden. Eine doppelte Abschrift hiervon ist auf einem der Posten unsrer Blokade am obigen Datum gemacht worden.

Con. Villier.

Diese Kapitulation war französisch geschrieben; und da weder Herr Washington noch sonst einer von seiner Partey diese Sprache verstand, so brauchte man einen Fremden dazu, sie ihnen auf englisch vorzulesen. Anstatt aber ein getreuer Dolmetscher zu seyn, übersezte er, als er an das verhaßte Wort **Meuchelmord** kam, dasselbe durch Niederlage des Herrn de Jumonville. Ich kann dieß mit der grösten Gewißheit behaupten, denn ich habe es von den englischen Offizieren, die gegenwärtig waren. Auch spricht die Sache für sich selbst. Man kann nicht glauben, daß diese Herren so wenig von dem wissen sollten, was sie sich selbst, sowohl wie Soldaten als Männer schuldig waren, daß sie nicht lieber das Aeusserste gewagt, als sich der Schande unterworfen hätten, mit der Beschuldigung eines so schrecklichen Verbrechens gebrandmarkt zu werden.

Doch wenn sie wirklich diese Beschuldigung verdient hätten, könnte man ihnen kaum schlechter begeg-

net

net seyn, als izt geschah. Die Kapitulation war kaum unterzeichnet, als sie schändlich gebrochen ward; die Offiziere wurden einige Zeit gefangen gehalten, all ihr Gepäcke geplündert, und alle ihre Pferde und Vieh auf der Stelle getödtet. Endlich zog sich jedoch der Oberste Washington in so guter Ordnung zurück, als seine Umstände erlaubten. Auf seinem Rückwege begegnete er bey Winchester den Kompanien aus New York, und Nord Carolina. Wären sie zu der bestimmten Zeit zu ihm gestossen, so würden sie ohne Zweifel den Posten behauptet haben, bis sie hinlängliche Verstärkung bekommen hätten, um die Franzosen zu verjagen, und aus dem Lande zu treiben, das sie sich ungerechter Weise angemaßt hatten. Um diesen mislungnen Vorfall so viel möglich wieder gut zu machen, machte er beym Willsflusse Halte, und half daselbst ein Fort erbauen, welches nachmals Fort Cumberland genannt ward.

* *

So weit Mante. In seiner Geschichte kömmt Washington weiter nicht vor. Es waren zwar 1600 Virginier bey der Expedition gegen Fort Duquesne im Julius 1758, aber da wird seiner nicht gedacht. Er soll der Erbauung von Quebeck 1758 und von der Havana 1762 mit beygewohnt haben, wie man sagt; doch Mante erwähnt seiner beydesmal nicht, so umständlich auch seine Erzählung ist. Bey dem Zuge gegen die Indier am Ohio im Jahre 1763 und 64 waren auch Provinzialen aus Virginien, aber weder Mante noch Boucquet die diesen Zug beschrieben haben, erwähnen seiner. Inzwischen wird es meinen Lesern hoffentlich nicht zuwider seyn, von einem so merkwürdigen Manne einige unbekannte Nachrichten gelesen zu haben. S. Burnaby Reisen durch Nordamerika, Hamb. 1776. S. 58 ff. 69.

---

Betrag

# Betrag des Handels von Grosbritannien

mit

New England

New York

Pensylvania

Carolina

Virginia und Maryland

vom Jahre 1697 bis 1773.

aus den jährlich dem grosbritannischen Parlamente vorgelegten Zollrechnungen ausgezogen,

von

Sir Charles Whitworth

Parlamentsgliede *).

*) Aus dessen State of Trade of Great Britain. London 1776. in Folio, zusammengetragen.

| Jahre |
|---|
| 1697 |
| 1698 |
| 1699 |
| 1700 |
| 1701 |
| 1702 |
| 1703 |
| 1704 |
| 1705 |
| 1706 |
| 1707 |
| 1708 |
| 1709 |
| 1710 |
| 1711 |
| 1712 |
| 1713 |
| 1714 |
| 1715 |
| 1716 |
| 1717 |

| Jahre | Einfuhr. | | | Au[sfuhr] | |
|---|---|---|---|---|---|
| | L. | S. | D. | L. | 220 |
| 1735 | 145,348 | 7 | 11 | 117,8 | 204 |
| 1736 | 214,083 | 13 | 10 | 101,1 | 211 |
| 1737 | 187,758 | 3 | 2 | 58,9 | 258 |
| 1738 | 141,119 | 15 | 11 | 87,7 | 217 |
| 1739 | 236,192 | 19 | 9 | 94,4 | 281 |
| 1740 | 266,560 | 4 | 5 | 181,8 | 248 |
| 1741 | 236,830 | 19 | 3 | 204,7 | 264 |
| 1742 | 154,607 | 8 | 4 | 127,0 | 328 |
| 1743 | 235,136 | 15 | 2 | 111,4 | 234 |
| 1744 | 192,594 | 11 | — | 79,1 | 197 |
| 1745 | 91,847 | 5 | 3 | 86,8 | 282 |
| 1746 | 76,897 | 19 | 6 | 102,8 | 206 |
| 1747 | 107,500 | 1 | 5 | 95,5 | 252 |
| 1748 | 167,305 | 4 | 4 | 160,1 | 323 |
| 1749 | 150,499 | 5 | 8 | 164,0 | 349 |
| 1750 | 191,607 | 6 | 3 | 133,0 | 347 |
| 1751 | 245,491 | 1 | 4 | 138,2 | 324 |
| 1752 | 288,264 | 15 | 9 | 150,7 | 356 |
| 1753 | 146,634 | 10 | 11 | 213,0 | 323 |
| 1754 | 307,238 | 18 | 8 | 149,2 | 289 |
| 1755 | 325,525 | 13 | 6 | 187,8 | 334 |
| 1756 | 222,915 | 4 | 11 | 181,7 | 426 |
| 1757 | 130,889 | 5 | 9 | 213,9 | 438 |
| 1758 | 150,511 | 14 | 4 | 181,0 | 459 |
| 1759 | 206,534 | 2 | 2 | 215,2 | 60 |
| 1760 | 162,769 | 6 | 7 | 218,1 | 54 |
| 1761 | 253,002 | 17 | 11 | 254,5 | 41 |
| 1762 | 181,695 | 10 | 3 | 194,1 | 55 |
| 1763 | 282,366 | 3 | 6 | 250,1 | 51 |
| 1764 | 341,727 | 12 | 7 | 305,8 | 38 |
| 1765 | 385,918 | 12 | — | 334,7 | 37 |
| 1766 | 293,587 | 7 | 8 | 296,7 | 43 |
| 1767 | 395,027 | 10 | 1 | 244,0 | 47 |
| | | | | | 48 |

Au
L.

Ausf

,38
,79
,30
804 ,86
513 ,20
690 ,42
450 ,58
452 ,18
751 ,19
,01 ,85
,29 ,79
,34 ,54
,21 ,08
,28 ,62
,69 ,60
,40 ,41
,33 ,02
,63 ,15
,7 ,77
,9 ,51
,6 ,15
,6 ,89
,6 ,68
,4 ,47
,1 ,00
,4 ,88
,9 ,35
,1 7,59
,9 ,39
,0 ,19
, 3,22
, 2,54
, 7,62
, 5,95
7 8,36
1,850
2,107

# Ein- und Ausfuhrlisten

von

# Pensylvania, Maryland und Virginia

nach und aus London.

Im Jahre 1773

Aus den londoner Zollregistern zusammengetragen

von

J. P. E.

# Ein- und Ausfuhrlisten

von

# Pensylvania, Maryland und Virginia

nach und aus London.

Im Jahre 1773

Aus den londoner Zollregistern zusammengetragen

von

J. P. E.

I.

# Pensylvanien.

## Verzeichniß der aus Philadelphia in London eingeführten Waaren.

Jenner 1773. — Angekommene Schiffe. 1

3575 L. Tabak.
73 Tonnen Eisen.
400 Ctn. Terpenthin.
96 Ctn. Wachs.
7 Tonnen Guayackholz.
30 — Färbeholz.
10,000 St. Pipenstäbe.
12 Last Theer.
216 L. rohe Seide.
15 L. destillirtes Oehl.
58 L. Ginseng.
3689 Rehfelle.
194 Otterfelle.
1008 Katzenfelle.
336 Fuchsbälge.
23 Wolfshäute.
4 Marderfelle.
70 Eichhornfelle.
9 Bieberfelle.
2 Elendsfelle.
25 Fisherfelle.
38 Minkfelle. (eine Art Wiesel)
2 Rakoonfelle. (gehören zum Bärengeschlechte)

Hornung. — Angekommene Schiffe. 1

Eingeführte Waaren

567 L. Sarsaparille.

März. Nichts.

April. Nichts.

May. Nichts.

Junius. — 3

210 Ctn. Terpenthin.
98 — Wachs.
55 Last Theer.

22 Ton=

| | | Angekommene Schiffe. |
|---|---|---|
| 22 | Tonnen Gelbholz. | |
| 3 | Ctn. Elfenbein. | |
| 97 | Tonnen Eisen. | |
| 9000 | Pipenstäbe. | |
| 50 | Quarter Korn. | |
| 3 | Quarter Mehl. | |
| 834 | Ctn. Reis. | |
| 105 | — Speck. | |
| 1 | Pantherhaut. | |
| 1052 | Rehhäute. | |
| 382 | Otterhäute. | |
| 3868 | Minkfelle. | |
| 266 | Katzenfelle. | |
| 116 | Fisherfelle. | |
| 211 | Fuchsfelle. | |
| 7 | Marderfelle. | |
| 8780 | Musquashfelle. | |
| 308 | Rauchwerk. | |
| 170 | Bieberfelle. | |
| | Julius. | 1 |
| 150 | Ctn. Terpenthin. | |
| 130 | — Pottasche. | |
| 6 | Tonnen Eisen. | |
| 400 | L. Indigo. | |
| 30 | Ctn. Speck. | |
| 1025 | Otterfelle. | |
| 1231 | Minkfelle. | |
| 53 | Katzenfelle. | |
| 4 | Fischerfelle. | |
| 942 | Fuchsfelle. | |
| 2815 | Musquashfelle. | |
| 164 | St. Rauchwerk. | |
| 111 | Bieberfelle. | |
| 4 | Wolfsfelle. | |
| | August. Nichts. | |
| | September. Nichts. | |
| | Oktober. | 2 |
| 500 | Quarter Weizenmehl. | |
| | November. | 2 |
| 7 | Tonnen Eisen. | |
| | Dezember. | 1 |
| 140 | Mahagonystämme. 6 Ton: | |

6 Tonnen Färbeholz.
15 — Gelbholz.
5 — Sassafras.
160 — Guayackholz.
80 Ankerkreuze.
71,000 Pipenstäbe.
480 Ctn. Perlasche.
200 — Perl- und Pottasche.
2000 L. Indigo.
150 — Ginseng.
300 — Biebergeil.
22 — destillirtes Oehl.
712 Ctn. Terpenthin.
5 Last Theer.
2 Ctn. Wachs.
12 Tonnen Eisen.
1800 Bushels Korn.
30 Ctn. Schinken.
2433 Rehfelle.
148 Elendsfelle.
303 Otterfelle.
342 Minkfelle.
169 Fisherfelle.
193 Katzenfelle.
6 Marderfelle und 30 Schwänze.
8 Wolfsfelle.
62 Fuchsfelle.
136 Bieberfelle.
45 Zimmer Kalabarhäute.

## Summe der eingeführten Waaren im Jahre 1773.

Angekommene Schiffe.
11

3575 L. Tabak,
195 Tonnen Eisen.
1472 Centn. Terpenthin.
196 — Wachs.
72 Last Theer.
140 Stämme Mahagony.
167 Tonnen Guayakholz.
36 — Tonnen Färbeholz.
37 — Gelbholz.
5 — Sassafras.

90,000

90,000 St. Pipenstäbe.
80 Ankerkreuze.
3 Centner Elfenbein.
130 — Pottasche.
480 — Perlasche.
200 — Pott- und Perlasche.
2400 L. Indigo.
567 — Sarsaparille.
208 — Ginseng.
300 — Biebergeil.
37 — destillirtes Oehl.
216 — rohe Seide.
834 Cent. Reis.
503 Quart Mehl.
225 Quart. Korn.
60 Cent. Speck und Schinken.
7174 Reyfelle.
1904 Otterfelle.
1520 Katzenfelle.
1551 Fuchsfelle.
35 Wolfsfelle.
17 Marderfelle und 30 Schwänze.
70 Eichhornfelle.
426 Bieberfelle.
150 Elendsfelle.
314 Fischerfelle.
5479 Minkfelle.
2 Rakoonfelle.
11,595 Musquashfelle.
1 Pantherfell.
472 St. Rauchwerk.

## Verzeichniß der Waaren die von London nach Philadelphia ausgeführt wurden.

### Jenner 1773.

80 Cent. Bley.
12 — Bleykugeln und Schrot.
6 — Bleyglätte.
5 Tonnen Stahl.
225 Cent. verarbeitetes Eisen.
40 — Kupfer und Messing.

20 Cent.

532 Ellen holl. Linnen.
1210 Ys. Damastdrell.
16 Cent. Kanefas.
997 fein Linnen.
136 fein schlesisch Linnen.
286 Ys Tischzeug.
68 Kissenbühren.
1375 Kammertuch.
82 Zwillig.
30 russisch Segeltuch.
412 Romals
92 Bandanoes
180 Nillaes
30 Peniaskoes
83 Ginghans
296 Taffities.
30 Alaches.
6 Paduaseys.
5 Gosßes.
6 Tapails.
20 Photaes.
10 Sooseys.
475 Sitze.
(412 Romals bis 475 Sitze: allerhand Arten von ostindischen baumwollen seidenen und halbseidnen Zeugen.)
8179 Kallikoes.
1300 Duzend Zwirnband.
241 L. Leinen Band.
748 L. Glaskorallen.
711 Duzend Span und Strohhüte.
45 — Spiegel.
1188 St. Porzellän.
1263 L. Pfeffer.
10 Cent. Gewürz.
140 L. ditto.
77 Cent. Schwefel.
238 — Eisen.
817 Gallon Wein.
allerhand indische Waaren.

## Ausgeführte Waaren.

| März. | Ausgehende Schiffe. |
|---|---|
| 82 Cent. Tabletkrämerwaaren. | 3 |
| 2000 St. irden Waaren. | |
| 5040 Gläser. | |

200 Ellen Dimities (eine Art weißen Kanefas.)
300 Yds Fries.
239 Spanisch Tuch.
200 Langes Tuch.
770 Kurzes Tuch.
150 Kersey.
405 Duzend Handschuh.
710 — Strümpfe.
200 — Hüte.
667 L. Nähseide, Spitzen und Strümpfe.
3120 L. vermischte Seide.
7926 Ellen Segeltuch.
75 Cent. raffinirt Zucker.
45 — Apothekerwaaren.
10 — Bücher.
3311 Yds. bunt Papier.
20,000 L. Schießpulver.
173 — Farben und Blattgold.
26 — goldne Tressen.
14 — silberne Tressen.
25 — silberne Uhren.
24 Duzend Wollkratzer.
1 Kutsche mit Pferdegeschirr.
40 Cent. Käse.
4 Tonnen Bier.

An wollenen Decken, Betttüchern, Strümpfen, irländisch Linnen, Schuhen, Peitschen, Papierhändlerw. Wollenwaaren, Drechslerarbeit, Koffern, Putz- und Baumwollenwaaren Karten, Farben, Spiegeln und gegossenem Eisen für Lst. 3100.

## Ausgeführte Waaren von denen Rückzoll gegeben wird (Exported by certificate.)

315 Ctn. russisch Linnen.
940 Ys. ditto.
265 Cent. deutsch Linnen.
1540 Ys. ditto.
55 Cent. Drell.
270 Ys ditto.

532 Ellen holl. Linnen.
1210 Ys. Damastdrell.
16 Cent. Kanefas.
997 fein Linnen.
136 fein schlesisch Linnen.
286 Ys Tischzeug.
68 Kissenbühren.
1375 Kammertuch.
82 Zwillig.
30 russisch Segeltuch.

| | | |
|---|---|---|
| 412 | Romals | allerhand Arten von ostindischen baumwollen seidenen und halbseidnen Zeugen. |
| 92 | Bandanoes | |
| 180 | Nillaes | |
| 30 | Peniaskoes | |
| 83 | Ginghans | |
| 296 | Taffities. | |
| 30 | Alaches. | |
| 6 | Paduaseys. | |
| 5 | Goshes. | |
| 6 | Tapails. | |
| 20 | Photaes. | |
| 10 | Sooseys. | |
| 475 | Sitze. | |

8179 Kallikoes.
1300 Duzend Zwirnband.
241 L. Leinen Band.
748 L. Glaskorallen.
711 Duzend Span und Strohhüte.
45 — Spiegel.
1188 St. Porzellän.
1263 L. Pfeffer.
10 Cent. Gewürz.
140 L. ditto.
77 Cent. Schwefel.
238 — Eisen.
817 Gallon Wein.
allerhand indische Waaren.

## Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe.

März. 3

82 Cent. Tabletkrämerwaaren.
2000 St. irden Waaren.
5040 Gläser.

100 L. wollene Zeuge.
56 Ctn. Tabletkrämerw.
54 — Stahl.
56 — Bleykugeln und Schrot.
5 — Apothekerw.
27 — Alaun.
7 — Leim.
224 L. in England bereiteter Indigo.
300 — Farben.
53 Chaldrons Steinkohlen.

Julius.

Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe.
7

700 Boy.
800 kurzes Tuch.
500 langes —
100 Reste.
100 Sershe.
3,414 St. irl. Linnen.
ditto für 145 Lst.
1232 St. englisch —
4,300 Stoffe.
28,000 Ys. Flanel.
300 Ys. Fries.
3389 Ellen Segeltuch.
120 Cent. Leder.
50 L. Sammet.
200 L. Wollene Zeuge.
462 Duzend Handschuh.
1390 — Strümpfe.
450 — Hüte.
1524 L. Nähseide.
3141 — vermischte Seide.
12 —. Seidenband.
400 — seidne Zeuge.
6000 goads * Baumwollenzeuge.
6000 — plains (Eine baumwollene Waare die ich nicht genau bestimmen kann.)
322 St. baumw. Zeuge.
31 Cent. Glas.
53,292 St. Gläser und irdne Waaren.

20,000

* Ein Maaß von 45 englischen Zollen.

20,000 St. irdne Waare.
500 Gros Pfeifen.
30 Chaldrons Schleifstein.
100 Cent. Käse.
290 — Apoth. W.
220 — Stahl.
101 — Bleykugeln und Schrot.
30 — Bley.
100 — Bley und Bleykugeln.
310 — verarb. Eisen.
70 — Kupfer und Messing.
250 — Zinn.
641 — Tabletkrämerwaaren.
12 L. ditto.
35,500 L. Schießpulver.
5 Tonnen Thauwerk.
10 L. Vitriolöhl.
46 Barrels Bier.
60 Cent. Bücher.
10 — Mahlereyen (pictures)
120 L. Putzwaaren.

Hausrath, wollene Decken, Betttücher, Papierhw, Sattler, Tapezier, Kürschner, Höcker, Kunsttischler, Drechslerw., Plüsch, irl. Linnen, Strümpfe, wollene Zeuge für Lst. 4920.

## Waaren von denen Rückzoll gegeben wird.

82 Langes Tuch.
159 Kammertuch.
164 fein Linnen.
1059 fein schlesisch Linnen.
301 Ys schles. Linnen zu Tischzeuge.
181 Cent. russisch Linnen.
129 Ellen ditto.
169 Cent. deutsch. —
6 — Linnen unbestimmt.
150 — Zwillig.
172 — Kanefas.
22 — hessischer ditto.
37 Kissenbühren.
32 flandrische ditto.
3514 Kallikoes.

100 L. wollene Zeuge.
56 Ctn. Tabletkrämerw.
54 — Stahl.
56 — Bleykugeln und Schrot.
5 — Apothekerw.
27 — Alaun.
7 — Leim.
224 L. in England bereiteter Indigo.
300 — Farben.
53 Chaldrons Steinkohlen.

## Julius.

## Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 7

700 Boy.
800 kurzes Tuch.
500 langes —
100 Reste.
100 Serfhe.
3,414 St. irl. Linnen.
ditto für 145 Lst.
1232 St. englisch —
4,300 Stoffe.
28,000 Ys. Flanel.
300 Ys. Fries.
3389 Ellen Segeltuch.
120 Cent. Leder.
50 L. Sammet.
200 L. Wollene Zeuge.
462 Duzend Handschuh.
1390 — Strümpfe.
450 — Hüte.
1524 L. Nähseide.
3141 — vermischte Seide.
12 —. Seidenband.
400 — seidne Zeuge.
6000 goads * Baumwollenzeuge.
6000 — plains (Eine baumwollene Waare die ich nicht genau bestimmen kann.)
322 St. baumw. Zeuge.
31 Cent. Glas.
53,292 St. Gläser und irdne Waaren.

20,000

* Ein Maaß von 45 englischen Zollen.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

221 Gallon Wein.
22 Ctn. Hanf.
8 — russisch Linnen.
231 Kallikoes.
6 Taffities.
10 Bandanoes.
10 fein Linnen.

## September.
## Ausgeführte Waaren.

30 Ctn. Apoth. W.
38 Barrels Bier.
50 Ctn. Käse.
50 — Hopsen.
250 Quarters Malz.
11,412 St. irdne Waaren und Gläser.
205 L. Papierhändler-Waaren.
1862 L. vermischte Seide.
250 L. Nähseide.
50 L. seidne Zeuge.
1160 L. verarbeitetes Leder.
1020 Stoffe.
70 Tuch.
200 Boy.
500 St. englisch Linnen.
500 Dutzend Strümpfe.
500 — Hüte.
20 — Handschuh.
23 Ctn. Bücher.
10 — Kupfer und Messing.
200 — verarbeitet Eisen.
20 — Zinn.
51 — Tabletkr. W.
Spitzen, Putzwaaren, Edelgesteine, Zinn, Drechslerarbeit, Farben, Decken, Papierhw. für 500 Lst.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

17 Ctn. deutsch Linnen.
4625 St. Porzellän.

547 Sitze.
318 Romals.
75 Bandanoes.
48 Taffities.
100 chinesische Schnupftücher.
20 Nillaes.
40 St. Segeltuch.
46 L. Linnenband.
39 L. Zwirnband.
7 L. Schnürband.
14 Duzend ditto.
2 Ctn. Drell.
20 Salampores.
12 Persians.
16 Gurracks.
176 Ys. Damastdrell.
21,088 St. Porzellän.
602 Glaskorallen.
97 Cent. Schwefel.
11 — Salpeter.
30 Tonnen Hanf.
12 Duzend Strohhüte.
75 — Schweinsbürsten.
24 Cent. Gewürz.
1264 L. Pfeffer.
129 Gallon Salat = Oehl.
84 — Wein.

August.

Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. I

11 L. seidne Handschuh.
62 L. vermischte Seide.
80 L. Müzen.
16 St. irl. Linnen.
42 — englisch —
200 Duzend Strümpfe.
50 Ys. Dimities.
100 langes Tuch.
100 kurzes —
2 Cent. Tabletkr. W. zu 40 Lst.
1032 St. Gläser.

Waaren,

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

221 Gallon Wein.
22 Ctn. Hanf.
8 — russisch Linnen.
231 Kallikoes.
6 Taffities.
10 Bandanoes.
10 fein Linnen.

## September.

## Ausgeführte Waaren.

30 Ctn. Apoth. W.
38 Barrels Bier.
50 Ctn. Käse.
50 — Hopfen.
250 Quarters Malz.
11,412 St. irdne Waaren und Gläser.
205 L. Papierhändler=Waaren.
1862 L. vermischte Seide.
250 L. Nähseide.
50 L. seidne Zeuge.
1160 L. verarbeitetes Leder.
1020 Stoffe.
70 Tuch.
200 Boy.
500 St. englisch Linnen.
500 Dutzend Strümpfe.
500 — Hüte.
20 — Handschuh.
23 Ctn. Bücher.
10 — Kupfer und Messing.
200 — verarbeitet Eisen.
20 — Zinn.
51 — Tabletkr. W.
Spitzen, Putzwaaren, Edelgesteine, Zinn, Drechslerarbeit, Farben, Decken, Papierhw. für 500 Lst.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

17 Ctn. deutsch Linnen.
4625 St. Porzellan.

229 Gallon Wein.
208,209 L. Thee.
allerhand indische Waaren und Gewürze.

Oktober.
Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe.
1

40 St. irländisch Linnen.
8 — englisch —

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

14 Ctn. rußisch Linnen.
20 Kallikoes.
15 Taffities.
58 fein Linnen.

November. Nichts.

Dezember.
Ausgeführte Waaren.

50 L. bunt Papier.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

23 Cent. rußisch Linnen.
953 Kallikoes.

Summe der nach Philadelphia ausgeführten Waaren im Jahr 1773.

Ausgehende Schiffe.
17

140 Cent. Bley.
100 — Bley und Kugeln.
270 — Bleykugeln und Schrot.
6 — Bleyglätte.
1584 — verarb. Eisen.
713 — Stahl.
12 — Kupfererzt.
274 — Kupfer und Messing.
510 — Zinn.
441 — Apothekerwaaren.
115 — Bücher.
3311 Ys. bunt Papier.
50 L. ditto.
803 — Papierh. W.

10,729

270 Ys. ditto.
195 Etn. Kanevas.
22 — hessischer ditto.
105 Kissenbühren.
32 flandrische ditto.
587 Ys. Drell zu Tischzeuge.
1022 Sitze.
14,849 Kallikoes.
830 Romals.
177 Bandanoes.
369 Taffities.
100 chinesische Schnupftücher.
210 Nillaes.
30 Peniaskoos
83 Ginghans.
30 Alaches.
6 Paduaseys.
5 Gosshes.
20 Photaes.
10 Sooseys.
20 Salampores.
12 Persians.
16 Gurracks.
70 St. Segeltuch.
1350 Glaskorallen.
287 Leinband.
1300 Dutzend Zwirnband.
39 L. ditto.
7 — Schnürband.
14 Dutzend ditto.
26,701 St. Porzellän.
45 Dutzend Spiegel.
238 Cent. Eisen.
26 — verarb. Eisen.
207 — Schwefel.
31 — Salpeter.
50 Pariser Gyps.
200 Mühlsteinzapfen.
30 Tonnen Hanf.
22 Cent. Flachs.
769 Dutzend Stroh- und Spanhüte.

75 Du-

75 Dutzend Schweinsbürsten.
40 Ctn. Rosinen.
34 — Gewürze.
140 L. ditto.
2527 — Pfeffer.
208,209 — Thee.
129 Gallon Salatöhl.
1351 — Wein.
Allerhand indische Waaren.

---

270 Ys. ditto.
195 Ctn. Kanevas.
22 — hessischer ditto.
105 Kissenbühren.
32 flandrische ditto.
587 Ys. Drell zu Tischzeuge.
1022 Sitze.
14,849 Kallikoes.
830 Romals.
177 Bandanoes.
369 Taffities.
100 chinesische Schnupftücher.
210 Nillaes.
30 Peniaskoos
83 Singhans.
30 Allaches.
6 Paduaseys.
5 Gosshes.
20 Photaes.
10 Sooseys.
20 Salampores.
12 Persians.
16 Gurracks.
70 St. Segeltuch.
1350 Glaskorallen.
287 Leinband.
1300 Dutzend Zwirnband.
39 L. ditto.
7 — Schnürband.
14 Dutzend ditto.
26,701 St. Porzellan.
45 Dutzend Spiegel.
238 Cent. Eisen.
26 verarb. Eisen.
207 — Schwefel.
31 — Salpeter.
50 Pariser Gyps.
200 Mühlsteinzapfen.
30 Tonnen Hanf.
22 Cent. Flachs.
769 Dutzend Stroh- und Spanhüte.

75 Dutzend Schweinsbürsten.
40 Ctn. Rosinen.
34 — Gewürze.
140 L. ditto.
2527 — Pfeffer.
208,209 — Thee.
129 Gallon Salatöhl.
1351 — Wein.
Allerhand indische Waaren.

---

II. Mai

## II.

# Maryland.

## Verzeichniß der aus Maryland in London eingeführten Waaren.

| Jenner 1773. | Angekommene Schiffe. |
|---|---|
| 1,333,116 L. Tabak. | 3 |
| 82 Tonnen Eisen. | |
| 38,000 Pipenstäbe. | |
| 914 Reh⸗ | |
| 127 Fischerfelle. | |
| **Hornung.** | 1 |
| 867,148 L. Tabak. | |
| 67 Tonnen Eisen. | |
| 35,000 Pipenstäbe. | |
| 1,443 Rehhäute. | |
| **März.** | 2 |
| 1,011,350 L. Tabak. | |
| 136 Tonnen Eisen. | |
| 16,000 Pipenstäbe. | |
| 1,315 Reh⸗ | |
| 14 Katzen⸗ | |
| 207 Mink⸗ | |
| 39 Otter⸗ | |
| 3 Bären⸗ | |
| 100 Bieberfelle. | |
| 500 L. Ginseng. | |
| **April.** | 3 |

### Eingeführte Waaren.

981,895 L. Tabak.
18 Tonnen Eisen.
9000 Pipenstäbe.
332 Rehfelle.

**May.**

30 Tonnen Eisen.

**Junius.**

200,000 L. Tabak.
19 Tonnen Eisen.
5000 Pipenstäbe.

Julii

Angekommene Schiffe.

**Julius.** — 1

250,000 L. Tabak.
17,000 Pipenstäbe.
22 Tonnen Eisen.

**August.** — 3

420,000 L. Tabak.
15 Tonnen Eisen.
127 Rehfelle.
5 Fischerfelle.
5 Otterfelle.
5 Katzenfelle.

**September.** — 8

999,000 L. Tabak.
74 Tonnen Eisen.
32,000 Pipenstäbe.
4 Ctr. Speck.
150 Qt. Weizen.
150 — indisch Korn.
700 — Mehl.

**Oktober.** — 2

25 Tonnen Eisen.
10,000 Pipenstäbe.
570,000 L. Toback.
70 — Sassafras.

**November.** — 6

73,000 Pipenstäbe.
1,845,185 L. Tabak.
66 Tonnen Eisen.
128 Otterfelle.
142 Katzenfelle.
72 Fuchsfelle.
17 Marderfelle.
7 Minkfelle.
12 Rehfelle.

**Dezember.** — 12

2,122,488 L. Tabak.
55,000 Pipenstäbe.
198 T. Eisen.
4 T. Gelbholz

1000 L.

1000 L. Ginseng.
118 Minkfelle.
5 Otterfelle.
12 Bieberfelle.

## Summe der im Jahr 1773 aus Maryland zu London eingeführten Waaren.

Angekommene Schiffe 41

10,600,182 L. Tabak.
762 Tonnen Eisen.
4 — Gelbholz.
290,000 Pipenstäbe.
70 Sassafras.
1,509 L. Ginseng.
4 Ctr. Speck.
150 Qt. Weizen.
150 — indisch Korn.
700 — Mehl.
4,143 Rehfelle.
132 Fischerfelle.
161 Katzenfelle.
332 Minkfelle.
168 Otterfelle.
3 Bärenfelle.
112 Bieberfelle.
72 Fuchsfelle.
7 Marderfelle.

## Ausgeführte Waaren.

Jenner 1773.
14 Ctr. Bley.
32 — Bleykugeln und Schrot.
200 — verarbeitetes Eisen.
20 — Zinn.
50 — Stahl.
13 — Kupfer.
100 — Tablettr. Waare.
11 Dutzend Wollkratzer.
300 L. bereitet Leder.
24 St. irländ. Linnen.
800 — englisch —
100 — Boy.
80 Dutzend Hüte.
10,000 St. Glas.

Irländ-

Irländisch Linnen, Strümpfe, Farben, Papierhw. Pelzw., Drechslerarbeit 200 L.

## Waaren von denen Rückzoll gegeben wird.

178 Kallikoes.
148 Ctr. deutsch Linnen.
35 — Kannefas.
23 — Kammertuch.
3,102 St. Porzellän.
882 L. Thee.
170 L. Pfeffer.

## Hornung.

### Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe

703 Ctr. verarb. Eisen.
30 — Zinn.
22 — Kupfer und Messing.
137 — Bleykugeln und Schrot
15 — Bley.
140 — Stahl.
9,728 St. Gläser und irdne. W.
30 Gros Pfeifen.
12 Centn. Tabletkr. W.
79 St. engl. Linnen.
250 — Stoffe.
50 Dutzend Hüte.
13,915 Ellen Segeltuch.
38 Tonnen Tauwerk.
2 — Oakum (Werg aus abgenuztem Tauwerk gemacht, wird beym Kalfatern der Schiffe gebraucht.)
50 L. Seidenzeuge.
50 L. Nähseide und Strümpfe.
4 Centn. verarb. Leder.
400 L. dito.
40 Dutzend Wollkratzer.
20 Centn. Käse.
80 — raffinirt. Zucker.
1 Tonne Bier.

Putzw., Papierhw., Tischlerarbeit, Strümpfe, Höckerw.

Fächern, Spielzeug, Tapezierarbeit und Crooked Lane Waare *) für 870 Lst.

## Waaren von denen Rückzoll gegeben wird.

301 Kallikoes.
7 Sitze.
4 Taffities.
3 Romals.
4 Bandanoes.
2 L. Seidenzeug.
56 fein Linnen.
71 Kammertuch.
23 Centn. Kannefas.
3 — Dreil.
5 — russisch Linnen.
190 — deutsch —
110 Ys. Damastdrell.
26 L. Gewürze.
3,112 St. Porzellän.
1348 Gallon Wein.
109 Gallon Rum.
Allerhand Gewürze.

### März.

Ausgehende Schiffe. 4

### Ausgeführte Waaren.

927 Centn. verarb. Eisen.
35 — Stahl.
32 — Kupfer und Messing.
42 — Zinn.
35 — Bleykugeln und Schrot.
32 — Apoth. W.
5 — Bücher.
88 — Tabletkrämerwaaren.
170 — raffinirt. Zucker.
97 — Käse.
28 Barrels Bier.

14,500 L.

*) Sind zur Fischerey mit Angeln gehörige Sachen, als Röhre, Linien, Angeln selbst u. dergl. die zu London in Crooked Lane viel gemacht werden.

14,500 L. Schiesspulver.
190 Centn. Tauwerk.
5,923 Ellen Segeltuch.
13 Cent. Glas.
13,844 St. Gläser und irdne W.
190 Gros Pfeifen.
21 Chaldrons Schleifsteine.
4,373 L. bearb. Leder.
270 Stoffe.
280 Boy.
1,000 Ys. Flanel.
200 L. wollene Bettdecken.
100 Dutzend Handschuh.
460 — Hüte.
184 — Strümpfe.
9,900 Goads Baumwollen Zeug.
8000 — Plains.
960 St. irländisch Linnen.
671 — englisch —
20 L. Strümpfe und Handschuh.
973 L. Nähseide, Spitzen und Strümpfe.
3361 — vermischte Seide.
31 — Seidenzeuge.

Hausrath, wollene Decken, Betttücher, irländisch Linnen, Farben, Papierhw., Putzw., Spielzeug, Schnupftabak, Saamen, Tischlerarbeit, Tapezierarb., Instrumente für 3480 Lst.

## Waaren von denen Rückzoll gegeben wird.

41 fein Linnen.
102 Kammertuch.
363 Ctn. deutsch Linnen.
19 — russisch —
59 — Kanefas.
19 — Drell.
71 Ys. Damastdrell.
858 Kallikoes.
14 Romals.
7 Sitze.
8 Taffities.
5 Ctn. seidne Zeuge.
140 Dutzend Spanhüte.

480 L.

1 Tonne Bier.
1150 Ellen Segeltuch.
10 Ctn. Tauwerk.
240 Dutzend Hüte.
20 — Strümpfe.
20 — Handschuh.
70 L. Nähseide.
170 — vermischte Seide.
1330 Goads Baumwollne Zeuge.
270 St. irl. Linnen.
800 Ys. ditto.
23 St. englisch —
190 Stoffe.
500 Ys. Flanel.
310 L. bereitet Leder.
Hausrath, Putzw., Höckerw., Tischlerarbeit, Tapezierarb., Spiegel, Instrumente, 1 Wagen, Crooked Lane Waare für 3800 Lst.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

78 Ctn. deutsch Linnen.
7 — russisch.
14 — Kanevas.
02 fein Linnen.
21 Kammertuch.
30 Ellen holl. Linnen.
170 Ys Damastdrell.
10 Kissenbühren.
2 Ctn. Drell.
72 Kallikoes.
7 Romals.
3 Bandanoes.
2 Ctn. Gewürz.
342 L. Thee.
19 Gallon Wein.

## Ausgeführte Waaren.

Junius.

20 Tonnen Tauwerk.
2000 Ellen Segeltuch.
1600 L. Schießpulver.

irl. Linnen, Drechsler- Tapzierarb., Spielzeug und Crooked Lane Waaren für 4010 Lst.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

1097 Kallikoes.
72 Romals.
25 Sitze.
31 Taffitjes.
29 Bandanoes.
1 Paduasey.
41 chinesische Schnupftücher.
231 Kammertuch.
30 fein Linnen.
360 Ys. Damastdrell.
67 Ctn. Kanefas.
354 deutsch Linnen.
26 — rußisch.
7 — Drell.
260 St. rußisch Segeltuch.
22 Tonnen Hanf.
2205 St. Porzellän.
36 Ctn. Gewürze.
1356 L. Pfeffer.
2506 L. Thee.
1190 Gallon Wein.

## May.

## Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 9

15 Ctn. Bleykugeln.
2 — Bleyschrot.
11 — Zinn.
315 — verarbeitet Eisen.
5 — Stahl.
6 — Kupfer und Meßing.
15 — Tabletkrämerw.
7056 St. Gläser und irdne W.
5 Chaldrons Schleifsteine.
200 L Schießpulver.
22 Ctn. Bücher.
64 — raffinirt Zucker.
11 — Apoth. W.
33 — Käse.

1 Ton-

1 Tonne Bier.
1150 Ellen Segeltuch.
10 Ctn. Tauwerk.
240 Dutzend Hüte.
20 — Strümpfe.
20 — Handschuh.
70 L. Nähseide.
170 — vermischte Seide.
1330 Yoads Baumwollne Zeuge.
270 St. irl. Linnen.
800 Ys. ditto.
23 St. englisch —
190 Stoffe.
500 Ys. Flanell.
310 L. bereitet Leder.
Hausrath, Putzw., Höckerw., Tischlerarbeit, Tapezierarb., Spiegel, Instrumente, 1 Wagen, Crooked Lane Waare für 3800 st.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

78 Ctn. deutsch Linnen.
7 — russisch.
14 — Kanevas.
02 fein Linren.
21 Kammertuch.
30 Ellen holl. Linnen.
170 Ys Damastdrell.
10 Kissenbühren.
2 Ctn. Drell.
72 Kallikoes.
7 Romals.
3 Bandanoes.
2 Ctn. Gewürz.
342 L. Thee.
19 Gallon Wein.

## Ausgeführte Waaren.

### Junius.

20 Tonnen Tauwerk.
2000 Ellen Segeltuch.
1600 L. Schiesspulver.

15 Dutzend Hüte.
600 L. Schießpulver.
100 Ctn. verarb. Eisen.
5 — Stahl.
20 — Zinn.
10 — Kupfer und Meßing.
10 — Tabletkrämerw.
5 — Apothekerw.
Hausrath, Putzwaaren, Zinn, Drechsler, Tapezier-Tischler-Höckerwaaren für Lst. 500

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

28 Kallikoes.
5 Sitze.
13 Romals.
7 Bandanoes.
12 Ctn. Kanevas.
58 — deutsch Linnen.
2 — russisch —
16 fein Linnen.
8 Kammertuch.
774 St. Porzellän.
3 Ctn. Schwefel.
15 — Gewürz.
750 L. Thee.
224 L. Pfeffer.
113 Gallon Rum.
35 — Wein.

## September.

## Ausgeführte Waaren.

3000 Goads Baumwollenzeuge.
2500 — plains.
20 Stoffe.
100 L. verarb. Leder.
20 Dutzend Hüte.
50 — Strümpfe.
76 St. englisch Linnen.
24 irländisch —
4 Ctn. Tabletkrämerwaaren.
5 — Zinn.
50 — verarb. Eisen.

6 Ctn.

6 Ctn. Bley.
6 — Bleyschrot.
4226 St. Gläser und irden W.
300 L. Schießpulver.
2 Ctn. Apothekerw.
10 — Käse.
10 — Tauwerk.
36 — raffinirt Zucker.
2 — Bücher.
2 Dutzend Wollkratzer.
14 Barrel Bier.
Irländisch Linnen, Bettdecken, Betttücher, Farben, Tischler-Tapezier- Papierh. Waaren, Crooked Lane Waare, für Lst. 200.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

2123 L. Thee.
274 — Pfeffer.
2 Ctn. Gewürz.
217 Gallon Wein.
23 Kallikoes.
4 Romals.
2 Bandances.
6 Ctn. deutsch Linnen.
5 — fein Linnen.

## Oktober.

## Ausgeführte Waaren.

Ausgelaufene Schiffe.
3

1000 Stoffe.
1000 Goads Baumwollenzeuge.
1000 — plains.
130 L. vermischte Seide.
50 — Nähseide und Strümpfe.
40 St. englisch Linnen.
337 St. irländisch —
30 Dutzend Hüte.
20 — Strümpfe.
4 Ctn. Tauwerk.
1 — Zinn.
2 — Stahl.
103 — verarb. Eisen.
2 — Meßing.

1 Ctn.

15 Dutzend Hüte.
600 L. Schießpulver.
100 Ctn. verarb. Eisen.
5 — Stahl.
20 — Zinn.
10 — Kupfer und Meßing.
10 — Tabletkrämerw.
5 — Apothekerw.
Hausrath, Putzwaaren, Zinn, Drechsler- Tapezier- Tischler- Höckerwaaren für Lst. 500

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

28 Kallikoes.
5 Sitze.
13 Romals.
7 Bandanoes.
12 Ctn. Kanevas.
58 — deutsch Linnen.
2 — russisch —
16 fein Linnen.
8 Kammertuch.
774 St. Porzellän.
3 Ctn. Schwefel.
15 — Gewürz.
750 L. Thee.
224 L. Pfeffer.
113 Gallon Rum.
35 — Wein.

## September.

## Ausgeführte Waaren.

3000 Goads Baumwollenzeuge.
2500 — plains.
20 Stoffe.
100 L. verarb. Leder.
20 Dutzend Hüte.
50 — Strümpfe.
76 St. englisch Linnen.
24 irländisch —
4 Ctn. Tabletkrämerwaaren.
5 — Zinn.
50 — verarb. Eisen.

6 Ctn.

6 Ctn. [illegible]
6 — [illegible]
4225 St. Gläser und irden W.
300 L. Schießpulver.
2 Ctn. [illegible]
10 — Käse.
10 — Tauwerk.
36 — raffinirt Zucker.
2 — Bücher.
2 Dutzend Wollkratzer.
14 Barrel Bier.
Irländisch Linnen, Bettdecken, Betttücher, Farben, Tischler-Tapezier- Papierh. Waaren.
Crooked Lane Waare, für Lst. 200.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

2123 L. Thee.
274 — Pfeffer.
2 Ctn. Gewürz.
217 Gallon Wein.
23 Kallikoes.
4 Romals.
2 Bandanoes.
6 Ctn. deutsch Linnen.
5 — fein Linnen.

## Oktober.

### Ausgeführte Waaren.

1000 Stoffe.
1000 Goads Baumwollenzeuge.
1000 — plains.
130 L. vermischte Seide.
50 — Nähseide und Strümpfe.
40 St. englisch Linnen.
337 St. irländisch —
30 Dutzend Hüte.
20 — Strümpfe.
4 Ctn. Tauwerk.
1 — Zinn.
2 — Stahl.
103 — verarb. Eisen.
2 — Meßing.

Ausgehende Schiffe.
3

1 Ctn.

1 Ctn. Kupfer.
54 — Apothekerw.
10 — Käse.
30 — raffinirt Zucker.
25 — Tabletkrämerw.
1000 L. Schießpulver.
20 Gros Pfeifen.
5500 St. Gläser und irden Waaren.
2 Chaldrons Schleifsteine.
Drechsler = Tapazierarbeit und Hökerwaaren für Lst. 410.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

20 Kallikoes.
30 Romals.
8 Taffities.
12 Kammertuch.
3 Ctn. Kanefas.
17 — deutsch Linnen.
4 — rußisch —
1 — Drell.
4 — fein Linnen.
1 L. Seidenzeuge.
335 Gallon Rum.

### November.

Ausgehende Schiffe. 1

### Ausgeführte Waaren.

1296 St. Gläser.

### Dezember.

### Ausgeführte Waaren.

1200 St. englisch Linnen.
1600 — irländisch —
150 Stoffe.
200 Boy.
5000 Ys. Flanel.
590 Goads Baumwollenzeuge.
500 — plains.
83 Dutzend Hüte.
310 — Strümpfe.
200 — Handschuh.
700 L. Seidenzeuge.

400

400 L. Nähseide.
700 — gezwirnte Seide.
2116 — verarbeitet Leder.
200 Ctn. Tauwerk.
44 — Bleyschrot.
10,000 L. Schießpulver.
151 Ctn. Zinn.
567 — verarb. Eisen.
214 — Tabletkrämerw.
300 — Stahl.
80 — Kupfer und Messing.
2 — Bücher.
114 — Käse.
7 — Apothekerw.
16 — raffinirt Zucker.
2 Barrel Bier.
200 Lst. Möbeln.
20 Gros Pfeiffen.
2 Chaldrons Schleifsteine.
11,482 St. Gläser und irden W.
Pfröpfe, Netze, Saamen, Zinn, Drechsler=Tapezier=Tischlerarbeit, Farben, Putzw., Hausrath eingemachte Sachen, Crooked Lane Waaren für Lst. 2390

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

25 Ctn. deutsch Linnen.
6 — Kanefas.
2 — Drell.
94 — russisch Linnen.
4 fein Linnen.
8 Kallikoes.
10 Ctn. Gewürze.
182 Gallon Wein.
Allerhand indische Waaren.

## Summe der im Jahr 1773 nach Maryland ausgeführten Waaren.

305 Ctn. Bleykugeln und Schrot.
60 — Bley.
335 — Kupfer und Messing.
31 — Kupfer.

4 Ctn,

3.

## Virginien.

### Verzeichniß der aus Virginien in London eingeführten Waaren.

Jänner 1773. — Angekommene Schiffe.

208,500 L. Tabak.

Hornung.

439,195 L. Tabak.
12,000 Pipenstäbe.

März. — 4

430,340 L. Tabak.

April. — 5

331,000 L. Tabak.
6000 Pipenstäbe.
120 Ctl. Ingwer.
300 — Terpenthin.
10 — Sassafras.
190 Rehhäute.

May. — 2

12,000 Pipenstäbe.
475,545 L. Tabak.
483 Reh-
24 Fischer-
4 Fuchs-
5 Rakoonhäute.

Junius. — 3

20 Tonnen Eisen.
581,000 L. Tabak.

### Eingeführte Waaren.

Julius. — 2

12,000 L. Tabak.
1280 L. Rehhäute.
5966 St. Reh-
282 — Otter-
12 — Bären-
20 — Fischer-

| | Angekommene Schiffe. |
|---|---|
| 139 St. Marder. | |
| 13 — Wolfs. | |
| 81 — Katzen. | |
| 1143 — Fuchs. | |
| 227 — Mink. | |
| 116 — Musquashfelle. | |
| 15 Ctl. Wachs. | |
| 36,000 L. Perlasche. | |
| **August. Nichts.** | 1 |
| **September.** | 11 |
| 63 Tonnen Eisen. | |
| 73,000 Pipenstäbe. | |
| 3,151,000 L. Tabak. | |
| **Oktober.** | 3 |
| 350 L. Indigo. | |
| 145 L. Schlangenwurz. | |
| 80 Last Theer. | |
| 15 Ctl. Wachs. | |
| 200 — Terpenthin. | |
| 11,000 Pipenstäbe. | |
| 1,641,584 L. Tabak. | |
| **November.** | 5 |
| 21,000 Pipenstäbe. | |
| 1,171,240 L. Tabak. | |
| **Dezember.** | 7 |
| 12,000 Pipenstäbe. | |
| 1,567,456 L. Tabak. | |
| **Summe der aus Virginien im Jahre 1773 zu London eingeführten Waaren.** | 43 |
| 9,731,865 L. Taback. | |
| 147,000 Pipenstäbe. | |
| 83 Tonnen Eisen | |
| 120 Ctl. Ingwer. | |
| 350 L. Indigo. | |
| 145 L. Schlangenwurz. | |
| 10 Cent. Sassafras. | |

30 Ctl. Wachs.
500 — Terpenthin.
50 Last Theer.
36,000 L. Perlasche.
1280 L. Rehfelle.
6,639 St. Reh-
44 — Fischer-
1,147 — Fuchs-
5 — Rakoon-
282 — Otter-
12 — Bären-
139 — Marder-
81 — Katzen-
227 — Minck-
116 — Musquaschfelle.

## Verzeichniß der aus Virginien nach London ausgeführten Waaren.

| Jänner. | Ausgehende Schiffe. |
|---|---|
| 38 Cent. Apothekerwaaren. | |
| 62 — Tabletkrämerw. | 3 |
| 30 — Käse. | |
| 398 — raffinirt Zucker. | |
| 200 Ellen Segeltuch. | |
| 16 Cent. Tauwerk. | |
| 500 St. irländisch Linnen. | |
| 5000 Ys. ditto. | |
| 1168 St. englisch — | |
| 150 Cent. Bleykugeln und Schrot. | |
| 15,600 L. Schießpulver. | |
| 190 Cent. verarbeitet Eisen. | |
| 32 — Messing. | |
| 42 — Zinn. | |
| 20 — Kupfer. | |
| 2000 L. bereitet Leder. | |
| 11,948 St. Gläser und irdne Waaren. | |
| 83 Cent. Glas. | |
| 3 Chaldrons Schleifsteine. | |
| 550 Gros Pfeifen. | |
| 360 L. Nähseide und Strümpfe. | |
| 850 L. vermischte Seide. | |
| | 1380 |

1380 Stoffe.
300 Goads Baumwollenzeuge.
320 Dutzend Strümpfe.
78 — Hüte
25 L. bunt Papier.
39 Barrel Bier.
Drechslerw., Farben, Zinn, Strümpfe, Putzw., Papierh., W. Saamen, Tapezierarbeit, Crooked-Lane Waaren, für Lst. 1830.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

513 Ctn. deutsch Linnen.
22 — rußisch Linnen.
276 — Kanesas.
31 — Drell.
122 Ellen holländisch Linnen.
170 fein Linnen.
233 Ys. Tischzeug.
1185 Kallikoes.
42 Romals.
3 Baumwollene dito.
283 Kammertuch.
17 halb Kammertuch.
20 Bandamoes.
114 Taffities.
31 Sitze.
2 Palampres.
12 Nikannies.
2 St. seidne Schnupftücher.
12 — chinesische —
9730 — Porzellän.
144 Ctn. Tabak.
20 L. ditto.
3021 — Thee.
3626 — Pfeffer.
162 — Gewürze.
11 Ctn. ditto.
5250 Zitronen.
9 Gallon Oehl.
17 — Wein.

15 Dutzend Hüte.
600 L. Schießpulver.
100 Ctn. verarb. Eisen.
5 — Stahl.
20 — Zinn.
10 — Kupfer und Meßing.
10 — Tabletkrämerw.
5 — Apothekerw.
Hausrath, Putzwaaren, Zinn, Drechsler-Tapezier-Tischler-Höckerwaaren für Lst. 500

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

28 Kallikoes.
5 Sitze.
13 Romals.
7 Bandanoes.
12 Ctn. Kanevas.
58 — deutsch Linnen.
2 — russisch —
16 fein Linnen.
8 Kammertuch.
774 St. Porzellän.
3 Ctn. Schwefel.
15 — Gewürz.
750 L. Thee.
224 L. Pfeffer.
113 Gallon Rum.
35 — Wein.

## September.

## Ausgeführte Waaren.

3000 Goads Baumwollenzeuge.
2500 — plains.
20 Stoffe.
100 L. verarb. Leder.
20 Dutzend Hüte.
50 — Strümpfe.
76 St. englisch Linnen.
24 irländisch —
4 Ctn. Tabletkrämerwaaren.
5 — Zinn.
50 — verarb. Eisen.

6 Ctn.

2 Bandanoes.
19 Taffities.
12 Sitze.
7 Romals.
250 L. Pfeffer.
890 — Thee.
280 Gallon Wein.
130 — Rum.
2 St. Schnupftücher.
1 Kissenbühre.
4 St. russisch Segeltuch.
150 Ys. Damastdrell.
8 Ctn. Gewürz.

März.

Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 6

148 Ctn. Stahl.
1427 — verarbeitet Eisen.
61 — Kupfer.
5 — Messing.
88 — Kupfer und Messing.
112 — Zinn.
13 — Bley.
74 — Bleykugeln und Schrot.
167 — Tabletkrämerw.
205 — Apothekerw.
33 — Käse.
453 — Tauwerk.
1856 Ellen Segeltuch.
342 Ctn. raffinirt Zucker.
3 — Bücher.
100 L. ditto.
3900 — Schießpulver.
4800 — verarb. Leder.
950 — vermischte Seide.
130 — Seidenzeuge.
319 — Nähseide.
18 — Seidne Strümpfe.
24 — Seidenband.
18,292 Goads Baumwollenzeug.
5683 — plains.
2400 Ys Flanel.
553 Dutzend Hüte
6 — Mützen.

48 Dutzend Strümpfe.
100 — Handschuh.
250 Stoffe,
1111 St irl. Linnen.
2762 — englisch. —
27,014 — Gläser und irden W.
395 Gros Pfeiffen
9 Chaldrons Schleifsteine.
12 Schaufeln.
19 Barrels Bier.

Hausrath, Netze, Leichensteine, gegossen Eisen, Pfröpfe, Putzw. Schuhe, Zinn, Baumwollenkratzer, Spiegel, Spielzeug, Drechsler-Tischler-Tapezierarbeit, Crooked Lane Waaren für 6694 Lst. verschiedne dieser Artikel unbestimmt.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

1102 Ctn. deutsch Linnen.
28 — rußisch Linnen.
25 — Drell.
123 — Kanefas.
663 — Ys. Damastdrell.
35 fein schlesisch Linnen.
30 Ellen holländisch Linnen.
15 St. gebleicht fein Linnen.
266 Kammertuch.
109 fein Linnen.
5 St. Schnupftücher.
4 Kissenbühren.
1 L. Seidenzeug.
1540 Kallikoes.
23 Bandanoes.
34 Sitze.
70 Taffities.
17 Romals.
3 Ginghans.
72 L. Taback.
34 L. feine Gewürze.
1464 L. Thee.
200 L. Pfeffer.
26 Ctn. Gewürz.

48 Ctn. Salpeter.
5000 Zitronen.
4287 St. Porzellän.
8 Gallon Salatöhl.
306 — Wein.
224 — Rum.

## April.

### Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 4

13 Ctn. Bley.
33 — Bleykugeln und Schrot.
1000 L. Schießpulver.
14 Ctn. verarbeitet Eisen.
2 — Kupfer.
4 — Tabletkrämerw.
800 St. irden W.
5260 Gläser.
10 Kasten Kronenglas.
247 St. englisch Linnen.
10 St. irländisch Linnen.
10 Dutzend Hüte.
100 Stoffe.
3 Tonnen Bier.
Putzwaaren, Farben, Spielzeug und Drechslerarbeit für Lst. 250.

### Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

112 Ctn. Kanevas.
298 — deutsch Linnen.
15 — Drell.
22 Ys. Tischzeug.
38 Kammertuch.
23 Ctn. rußisch Linnen
64 fein Linnen.
360 Kallikoes.
6 Romals.
6 Sitze.
3 Bandanoes.
7 Taffities.
984 L. Pfeffer.
400 — Piment.
76 — Thee.

3 Ctn. Gewürz.
70 L. Spezereyen.
984 St. Porzellän.
144 Gallon Wein.

## May.

Ausgehende Schiffe. 6

### Ausgeführte Waaren.

15 Ctn. Tabletkrämerwaaren.
241 — verarb. Eisen.
14 — Bley.
10 — Kupfer.
11 — Zinn.
15 — Apothekerw.
5 — Käse.
9 — raffinirt Zucker.
4 — eingemachte Sachen.
10 — Tauwerk.
1 goldene 1 silberne 1 tombackene Uhr.
18 St. englische baumwollene Zeuge.
60 — englisch Linnen.
350 — irländisch Linnen.
9000 Goads Baumwollenzeuge.
800 Stoffe.
110 Dutzend Strümpfe.
20 Dutzend Hüte.
40 kurze Tücher.
40 Boy.
200 Ys Flanel.
2000 L. verarb. Leder.
170 — Nähseide.
190 — vermischte Seide.
770 Ys. bunt Papier.
1000 L. Schießpulver.
2 Chaldron Schleifsteine.
5000 Fuß Glas.
300 Gros Pfeifen.
120 St. irden Waaren.
1728 Gläser.
1 Tonne Bier.

### Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

17 Ctn. Kanevas. 5 Ctn.

5 Ctn. russisch Linnen.
150 — deutsch. —
114 fein Linnen.
82 Kallikoes.
36 Kammertuch.
31 Holländisch Linnen.
370 Ys. Damastdrell.
134 L. Thee.
40 — Gewürz.
8 Ctn. ditto.
208 Gallon Wein.
5 Oehl.

Junius.

Ausgeführte Waaren.

103 Ctn. Bleykugeln.
102 — verarb. Eisen.
11 — Messing.
20 — Stahl.
1 — Zinn.
8 — Apothekerwaaren.
50 — raffinirt Zucker.
10 — Tabletkrämerw.
4000 L. Schießpulver.
1786 Gläser.
1000 St. irden Waare.
12 Barrel Bier.
10 Stoffe.
10 Dutzend Handschuh.
60 — Strümpfe.
1000 Sersche.
50 L. Nähseide und Strümpfe.
Drechslerarbeit, Spielzeug, Strümpfe, Putz = Sattlerwaaren, eingemachte Sachen, wohlriechende Sachen, Crooked Lane Waaren, Senf für Lst. 400.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

603 L. Thee.
389 — Pfeffer.
40 Ctn. Gewürz.
82 Gallon Wein.

236 — Rum.
324 Ctn. deutsch Linnen.
49 — Kanevas.
41 fein Linnen.
8 Kissenbühren.
203 Kallikoes.
4 Taffities.
50 Bandanoes.
14 Romals.
11 Sitze.
2 chinesische Schnupftücher.
160 St. Porzellan.

Ausgehende Schiffe. 4

## Julius.

## Ausgeführte Waaren.

126 St. englisch Linnen.
50 L. irländisch Linnen und englisch Baumwollenzeug.
37 Ctn. Bleykugeln.
9096 Gläser.
9 Tonnen Bier.
1 — Eßig.
5000 L. Schießpulver.
410 Ctn. verarb. Eisen.
10 — Kupfer.
20 — Zinn.
4000 Goads Baumwollenzeuge.
2500 — plains.
560 Stoffe.
20 L. dito.
154 Dutzend Hüte.
350 — Strümpfe.
3 Ctn. Tauwerk.
3050 L. bereitet Leder.
33 L. Nähseide.
288 — vermischte.
333 Ctn. raffinirt Zucker.
21 Ctn. Tabletkrämerwaaren.

Oehl, Fischgeräth, Papierh.- Tapezier- Höker- Drechsler- Tischlerwaaren, Hausrath, wollene Decken, Zinn, Farben und Instrumente für 3150 Lst.

27 Ctn. Glas.

20 Kisten Glas.
100 St. Gläser und irden W.
100 Gros Pfeifen.
10 Chaldrons Schleifsteine.
2516 Ellen Segeltuch.
177 St. irländisch Linnen.
20 Dutzend Handschuh.
33 Ctn. Apothekerw.
3 — Bücher.
200 — Käse.
10 — Kupfer und Meßing.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

301 Kammertuch.
28 fein Linnen.
81 Ys. Tischzeug.
3161 — Damastdrell.
12 rußisch Segeltuch.
175 Ctn. deutsch Linnen.
13 Ctn. rußisch —
14 Ctn. Kanevas.
500 Kallikoes.
37 Bandanoes.
16 Sitze.
34 Romals.
4 St. Schnupftücher.
38 Taffities.
3 Gorgoroons.
1300 L. Pfeffer.
36 Ctn. Gewürz.
850 L. Thee.
337 Gallon Wein.

## August.

Ausgehende Schiffe. 2

## Ausgeführte Waaren.

50 Ctn. Bley, Kugeln und Schrot.
12 — Stahl.
72 — verarbeitet Eisen.
30 — Apothekerwaaren.
17 — Tablerkrämerw.
56 — raffinirt Zucker.
2 — Bücher.

30 Lst.

30 Lst. bunt Papier.
12 Barrel Bier.
1000 St. Glas und irden Waare.
2786 Gläser.
130 Gros Pfeifen.
3 Tonnen Tauwerk.
381 Ellen Segeltuch.
30 — Seidenzeuge.
43 — vermischte Seide.
32 L. Nähseide und Strümpfe.
116 St. englisch Linnen.
110 Stoffe.
40 St. irländisch Linnen.
20 Gersche.
500 Ys Flanel.
500 — Fries.
1000 Boy.
60 wollene Decken.
1000 Goads Baumwollenzeuge.
500 — plains.
60 Dutzend Hüte.
20 — Hüte.
18 — Handschuh.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

59,930 L. Tabak.
485 St. Porzellån.
337 L. Thee.
250 — Pfeffer.
4 Ctn. Gewürz.
2 Sitze.
56 Kallikoes.
37 Kammertuch.
7 Ctn. Kanefas.
48 — deutsch Linnen.

## September.

### Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe.
2

250 Ellen Segeltuch.
8097 St. englisch Linnen.
161 — irländisch —

98 Lst.

98 Lst. irländisch Linnen und englische Baumwollenzeuge.
70 L. verarbeitet Leder.
5 Dutzend Hüte.
15 — Strümpfe.
24 — Kleidungen.
500 Goads Baumwollenzeuge.
37 L. Seidenzeuge.
35 Ctn. verarbeitet Eisen.
169 — Bleykugeln und Schrot.
1 — Bücher.
7 — Tabletkrämerw.
10 — raffinirt Zucker.
20 — Käse.
2 — Apothekerw.
5 — Glas.
3572 Gläser.
1000 St. irden W.
100 Gros Pfeifen.
4000 L. Schießpulver.
24 Barrels Bier.
Tapezier - Papierhw., Putzw. Drechslerarbeit, wollene Decken, Koffer für Lst. 258.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

99 Ctn. deutsch Linnen.
18 — Kanefas.
6 — rußisch Linnen.
2 — Drell.
24 Kammertuch.
20 fein Linnen.
77 Kallikoes.
6 Sitze.
2 Bandanoes.
9 Ctn. Gewürz.
9 L. Spezereien.
262 L. Pfeffer.
65 L. Thee.
2 Ctn. Ingwer.
110 Gallon Rum.

Otto-

Oktober.

## Ausgeführte Waaren.

Nichts.

November.

## Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 1

30 Ctn. Apothekerwaaren.
5 — Tabletkrämerw.
56 L. ditto.
7 Ctn. Bücher.
13 — raffinirt Zucker.
5 — Käse.
110 — verarbeitet Eisen.
13 — Bleykugeln und Schrot.
10 Zinn.
400 L. Schießpulver.
18 Tonnen 4 Barrels Bier.
10,928 Gläser.
1000 St. Glas und irden W.
18 L. Fischzeug.
20 Stoffe.
16 Dutzend Hüte.
4 — Strümpfe.
18 — Handschuh.
630 Goads Baumwollenzeuge.
700 — plains.
2 L. seidne Strümpfe.
83 St. englisch Linnen.
1700 Ys ditto.
Papierhandlw., irl. Linnen, Zinn und Putzw. für Lst. 600.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

3 Ctn. Gewürz.
29 — deutsch Linnen.
5 — Kanevas.
2 Kammertuch.
7 Kallikoes.

Dezember.

## Ausgeführte Waaren.

5

4 Tonnen Bier.
46 L. Saamen.

2560

2560 L. bereitet Leder.
5000 — Schießpulver.
10 Ctn. Bücher.
50 — raffinirt Zucker.
78 — Apothekerwaaren.
28 — Käse.
31 — Tabletkrämerw.
56 L. ditto.
21 Ctn. Glas.
7712 Gläser.
2700 St. irden W.
3000 Gläser und irden W.
100 Gros Pfeifen.
495 Ctn. verarbeitet Eisen.
120 Ctn. Kupfer.
20 — Kupfer und Messing.
16 — Bleykugeln und Schrot.
10 — Zinn.
403 L. Nähseide, Spitzen und Strümpfe.
80 L. vermischte Seide.
800 L. Seidenzeuge.
4300 Goads Baumwollenzeuge.
102 Dutzend Hüte.
400 Stoffe.
1000 Ys. Flanel.
190 St. englisch Linnen.
172 — irländisch —
20,000 Ys. ditto.
60 L. ditto und englische Baumwollenzeuge.
2000 Ellen Segeltuch.

Hausrath, wollene Decken, Farben, Schnupftabak, Wagschaalen und Gewicht, Drechsler- Papierh- Putzwaaren, für Lst 1760.

## Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

148 Kallikoes.
6 Sitze.
1 Taffities.
3 Ginghans.
3 Romals.
239 Ctn. deutsch Linnen.
4 — russisch —

6 Ctn.

6 — Drell.
47 — Kanevas.
12 Kammertuch.
50 Ys Damastdrell.
46 fein Linnen.
112 Gallon Wein.
56 L. Pfeffer.
148 L. Thee.
50 L. Ginseng.
4 Ctn. Gewürz.

Summe der von London nach Virginien im Jahre 1773 ausgeführten Waaren.

Abgegangene Schiffe. 87

705 Ctn. Bleykugeln und Schrot.
40 — Bley.
39,900 L. Schießpulver.
2933 Ctn. verarb. Eisen.
80 — Stahl.
49 — Messing.
230 — Zinn.
273 — Kupfer.
98 — Kupfer und Messing.
350 — 56 L. Tablettkrämerwaaren.
366 — Apothekerwaaren.
1286 Ctn. raffinirt Zucker.
4 — eingemachte Sachen.
323 — Käse.
7759 Ellen Segeltuch.
542 Ctn. Tauwerk.
25 — Bücher.
100 L. ditto.
55 L. bunt Papier.
770 Ys. ditto.
3753 Stoffe.
1020 Sersche.
1062 Boy.
4100 Ys. Flanel.
500 Ys. Fries.
38,622 Goads Baumwollenzeug.
9838 — plains.
60 wollene Decken.
68 St. englisch Baumwollenzeug.

158 L. ditto.
40 kurze Tücher.
1451 L. Nähseide, Spitzen und Strümpfe.
2361 L. vermischte Seide.
997 L. Seidenzeuge.
1 goldne 1 silberne 1 tombackene Uhr.
966 Dutzend Hüte.
1262 — Strümpfe.
166 — Handschuh.
6 — Mützen.
24 Kleidungen.
13,314 St. englisch Linnen.
1700 Ys ditto.
3443 St. irl. Linnen.
25,000 Ys. ditto.
14,580 L. verarbeitet Leder.
1 Tonne Essig.
299 Barrels Bier.
178 Ctn. Glas.
5000 Fuß ditto.
30 Kasten Kronenglas.
39,084 St. Gläser.
5920 — irden Waare.
43,962 — Gläser und irden W.
24 Chaldrons Schleifsteine.
12 Schaufeln.
1675 Gros Pfeifen.
Spielzeug, Zinnwaaren, Saamen, Senf, Fischgeräth, irl. Linnen, Papierh., Tischler= Drechsler= Höker, Sattler= Putzwaaren, Farben, Oehl, eingemachte Sachen, Instrumente, Crooked Lane Waaren für Lst. 18840.

## Summe der Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

3424 Ctn. deutsch Linnen.
116 — russisch —
897 — Kanevas.
437 fein holländisch Linnen.
15 St. fein gebleicht ditto.
1121 Kammertuch.
654 fein Linnen.

35 fein schlesisch Linnen.
1 L. Seidenzeug.
88 Ctn. Drell.
13 St. Schnupftücher.
14 chinesische —
13 Kissenbühren.
16 St. russisch Segeltuch.
4730 Ys. Damastdrell.
4404 Kallikoes.
137 Bandanoes.
253 Taffities.
124 Sitze.
126 Romals.
2 Palampres.
6 Ginghans.
3 Gorgoroon.
12 Nikannies.
18,739 St. Porzellän.
7317 L. Pfeffer.
400 Piment.
7648 L. Thee.
2 Ctn. Ingwer.
146 — Gewürz.
281 L. ditto.
48 Ctn. Salpeter.
145 — Tabak ditto 59,972 L.
5000 Zitronen.
1469 Gallon Wein.
700 Gallon Rum.

---

Freye

# Freyheitsbriefe
von
# Virginia.

## Nummer I.

### König Jakobs des ersten offener Brief an Sir Thomas Gate, Sir George Somers, und andre, wegen zwey verschiedner in Virginia und andern Theilen und Distrikten von Amerika anzulegender Kolonien und Pflanzstädte.

Jakob der erste, von Gottes Gnaden, König von England, Schottland und Irrland, Beschüzer des Glaubens; demnach Unsre geliebten und gutgesinnten Unterthanen, Sir Thomas Gates u. s. w. und verschiedne andre Unsrer geliebten Unterthanen Uns unterthänigst ersucht haben, Ihnen Unsre Erlaubniß zu ertheilen zu geruhen, Wohnpläze und eine Pflanzstadt zu errichten, und eine Kolonie von verschiednen Unsrer Leute nach dem Theile von Amerika, gewöhnlich Virginia genannt, und andern Theilen und Distrikten von Amerika, die entweder Uns gehören, oder izt nicht wirklich von einem christlichen Fürsten oder Volke besessen werden, und welche längst den Seeküsten zwischen vier und dreyssig Graden Norderbreite von der Mittagslinie, und fünf und vierzig Graden der nämlichen Breite und auf dem festen Lande zwischen eben den vier und dreyssigsten und fünf und vierzigsten Grade liegen und belegen sind, und den nahe dabey, innerhalb hundert Meilen von der Küste liegenden Insel zu führen.

II.

II.

Und sie zu dem Ende, und zur geschwinden Vollendung ihrer besagten dortigen vorhabenden Pflanzstadt und Wohnpläze ein Verlangen tragen, sich in zwey verschiedne Kolonien und Gesellschaften zu theilen, wovon die eine aus gewissen Rittern, angesehnen Leuten, Kaufleuten und andern Unternehmern, aus Unsrer Stadt London und andern Orten, welche izt, oder von Zeit zu Zeit sich mit ihnen vereinigen werden, besteht, und sie ihre Pflanzstadt und Wohnpläze an einem schicklichen und bequemen Orte zwischen vier und dreyssig und fünf und vierzig Graden der besagten Breite, an den obbsagten Küsten von Virginia und den Küsten von America anzufangen wünschen, und die andren, welche aus verschiednen Rittern, angesehnen Leuten, Kaufleuten und andere Unternehmern Unsrer Städte Bristol und Exeter, Unsrer Stadt Plymouth und andren Orten besteht, und sie ein Verlangen tragen, ihre Pflanzstadt und Wohnpläze an einem schicklichen und bequemen Orte zwischen acht und dreyssig und fünf und vierzig Graden der besagten Breite längst der besagten Küste von Virginia und Amerika, so wie diese Küste liegt, anzufangen.

III.

So empfehlen Wir sehr und nehmen gnädigst an, ihr Verlangen ein so edles Werk zu befördern, welches, nach der Vorsicht des Allmächtigen Gottes hienächst zur Ehre seiner göttlichen Majestät in Fortpflanzung der christlichen Religion auf solche Völker, als noch in Finsterniß und elender Unwissenheit der wahren Erkenntniß und Verehrung Gottes leben, dienen, und die Ungläubigen und Wilden, die in diesen Gegenden leben, mit der Zeit zu menschlicher Leutseligkeit und zu einer bestimmten und ruhigen Regierung bringen kann, und

nehmen an und billigen durch diesen Unsern offenen Brief ihr unterthäniges und wohlgemeyntes Verlangen.

IV.

Und verleihen und erlauben für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der besagte Sir Thomas Gates — Unternehmer aus und für Unsre Stadt London, und alle solche andre, welche sich von der Kolonie mit ihnen vereinigt haben oder vereinigen werden, die erste Kolonie genannt werden sollen; und sie sollen und können ihre besagte erste Pflanzstadt und Wohnpläze an irgend einer Stelle auf der besagten Küste von Amerika, wo es ihnen zuträglich und bequem scheinen wird, zwischen den besagten vier und dreyssig und ein und vierzig Graden der besagten Breite, anlegen; und daß sie alle Länder, Gehölze, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Häfen, Flüsse, Erztgruben, Erzte, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte und Pertinenzien, von dem besagten ersten Size ihrer Pflanzstadt und Wohnpläze in dem Raume von funfzig englischen gesezmässigen Meilen längst der besagten Küsten von Virginia oder Amerika gegen Westen und Südwesten, so wie die Küste liegt mit allen Inseln, die derselben Seeküste innerhalb hundert Meilen grade gegenüber liegen, haben sollen; wie auch alle die Ländereyen, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Erztgruben, Erzte, Gehölze, Gewässer, Marschen, Fischereyen, Produkte, und alle Pertinenzien, von der besagten Stelle ihrer ersten Pflanzstadt und Wohnpläze in dem Raume von funfzig eben solchen Meilen, längst den besagten Küsten von Virginia und Amerika gegen Osten und Nordosten, oder gegen Norden, als die Küste liegt, nebst allen Inseln welche innerhalb hundert Meilen grade gegen der besagte Seeküste über liegen; wie auch alle Ländereyen, Gehölze, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Hafen, Flüsse,

se, Erztgruben und Erzte, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte mit allen und jeden Pertinenzien, von selbigen funfzig Meilen überall von besagter Seeküste um, geradezu in das feste Land in dem Raume von hundert eben solchen englischen Meilen; und sollen und können dort wohnen und bleiben; und sollen und können ferner bauen und befestigen inerhalb derselben zu ihrer bessern Bedeckung und Vertheidigung, nach ihrer besten Einsicht und der Einsicht des Rahts dieser Kolonie; und daß keinem andern Unsrer Unterthanen erlaubt seyn oder zugelassen werden soll, hinter ihnen oder in ihrem Rücken auf dem festen Lande sich anzubauen oder wohnhaft niederzulassen, ohne dazu zuvor ausdrückliche Erlaubniß und Einwilligung des Raths dieser Kolonie schriftlich erhalten zu haben.

## V.

Und Wir verleihen und erlauben ferner hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß die besagten — und alle andre aus der Stadt Plymouth in der Grafschaft Devon, oder sonst woher, welche mit ihnen von dieser Kolonie vereinigt sind oder seyn werden, die zweyte Kolonie genannt werden sollen; und daß sie ihre besagte Pflanzstadt und Siz ihres ersten Aufenthaltes und Wohnplazes auf irgend einer Stelle auf der besagten Küste von Virginia und Amerika, wo sie es zuträglich und bequem finden werden, zwischen acht und dreyssig Graden der besagten Breite und fünf vierzig Graden der besagten Breite, anfangen sollen und können; und daß sie haben sollen, alle Ländereyen, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Erztgruben, Erzte, Gehölze, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte, mit allen Pertinenzien; von dem ersten Siz ihrer Pflanzstadt und Wohnpläze in dem Raume von funfzig dergleichen englischen Meilen, wie vorhin gesagt, längst den

besagten Küsten von Virginia und Amerika, gegen Westen und Südwesten, oder gegen Süden, als die Küste liegt, und alle Inseln innerhalb hundert Meilen, grade gegen besagter Seeküste über; wie auch alle Ländereyen, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Häfen, Flüsse, Erzgruben, Erzte, Gehölze, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte, mit allen Pertinenzien, von der besagten Stelle ihrer ersten Pflanzstadt und Wohnpläze in dem Raume von funfzig dergleichen Meilen, längst der besagten Küste von Virginia und Amerika, gegen Osten und Nordosten, oder gegen Norden, als die Küste liegt, wie auch alle Inseln innerhalb hundert Meilen, grade gegen dieser Seeküste über; wie auch alle Ländereyen, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Häfen, Flüsse, Gehölze, Erztgruben, Erzte, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte, mit allen Pertinenzien, überall von den besagten funfzig Meilen an der Seeküste, grade zu in das feste Land in dem Raume von hundert dergleichen englischen Meilen; und sollen und können dort wohnen und bleiben; und sollen und können ferner bauen und befestigen innerhalb allem und jedem derselben zu ihrer bessern Sicherheit, nach ihrer besten Einsicht, und der Einsicht des Rathes der besagten Kolonie; und keinem Unster Unterthanen soll es erlaubt seyn oder zugelassen werden, hinter ihnen oder auf ihrem Rücken auf dem festen Lande sich anzubauen oder wohnhaft niederzulassen, ohne dazu ausdrückliche Erlaubniß von dem Rathe dieser Kolonie vorher schriftlich erhalten zu haben.

## VI.

Jedoch vorausgesezt, und Unser Wille und Gefallen hierin ist, daß die Pflanzstadt und Wohnpläze einer solchen der besagten Kolonien, als zulezt angelegt werden wird, wie vorhin gesagt, nicht innerhalb hun-

se, Erztgruben und Erzte, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte mit allen und jeden Pertinenzien, von selbigen funfzig Meilen überall von besagter Seeküste um, geradezu in das feste Land in dem Raume von hundert eben solchen englischen Meilen; und sollen und können dort wohnen und bleiben; und sollen und können ferner bauen und befestigen inerhalb derselben zu ihrer bessern Bedeckung und Vertheidigung, nach ihrer besten Einsicht und der Einsicht des Rahts dieser Kolonie; und daß keinem andern Unsrer Unterthanen erlaubt seyn oder zugelassen werden soll, hinter ihnen oder in ihrem Rücken auf dem festen Lande sich anzubauen oder wohnhaft niederzulassen, ohne dazu zuvor ausdrückliche Erlaubniß und Einwilligung des Raths dieser Kolonie schriftlich erhalten zu haben.

V.

Und Wir verleihen und erlauben ferner hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß die besagten — und alle andre aus der Stadt Plymouth in der Grafschaft Devon, oder sonst woher, welche mit ihnen von dieser Kolonie vereinigt sind oder seyn werden, die zweyte Kolonie genannt werden sollen; und daß sie ihre besagte Pflanzstadt und Siz ihres ersten Aufenthaltes und Wohnplazes auf irgend einer Stelle auf der besagten Küste von Virginia und Amerika, wo sie es zuträglich und bequem finden werden, zwischen acht und dreyssig Graden der besagten Breite und fünf vierzig Graden der besagten Breite, anfangen sollen und können; und daß sie haben sollen, alle Ländereyen, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Erztgruben, Erzte, Gehölze, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte, mit allen Pertinenzien; von dem ersten Siz ihrer Pflanzstadt und Wohnpläze in dem Raume von funfzig dergleichen englischen Meilen, wie vorhin gesagt, längst den

besagten Küsten von Virginia und Amerika, gegen Westen und Südwesten, oder gegen Süden, als die Küste liegt, und alle Inseln innerhalb hundert Meilen, grade gegen besagter Seeküste über; wie auch alle Ländereyen, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Häfen, Flüsse, Erzgruben, Erzte, Gehölze, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte, mit allen Pertinenzien, von der besagten Stelle ihrer ersten Pflanzstadt und Wohnpläze in dem Raume von funfzig dergleichen Meilen, längst der besagten Küste von Virginia und Amerika, gegen Osten und Nordosten, oder gegen Norden, als die Küste liegt, wie auch alle Inseln innerhalb hundert Meilen, grade gegen dieser Seeküste über; wie auch alle Ländereyen, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Häfen, Flüsse, Gehölze, Erztgruben, Erzte, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte, mit allen Pertinenzien, überall von den besagten funfzig Meilen an der Seeküste grade zu in das feste Land in dem Raume von hundert dergleichen englischen Meilen; und sollen und können dort wohnen und bleiben; und sollen und können ferner bauen und befestigen innerhalb allem und jedem derselben zu ihrer bessern Sicherheit, nach ihrer besten Einsicht, und der Einsicht des Rathes der besagten Kolonie; und keinem Unsrer Unterthanen soll es erlaubt seyn oder zugelassen werden, hinter ihnen oder auf ihrem Rücken auf dem festen Lande sich anzubauen oder wohnhaft niederzulassen, ohne dazu ausdrückliche Erlaubniß von dem Rathe dieser Kolonie vorher schriftlich erhalten zu haben.

VI.

Jedoch vorausgesezt, und Unser Wille und Gefallen hierin ist, daß die Pflanzstadt und Wohnpläze einer solchen der besagten Kolonien, als zulezt angelegt werden wird, wie vorhin gesagt, nicht innerhalb hun-

dert dergleichen englischen Meilen von der andern von ihnen, die zuerst ihre Pflanzstadt anzubauen anfing, wie vorhin gesagt, angelegt werden soll.

VII.

Und Wir verordnen, bestimmen und erlauben ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß jede von besagten Kolonien einen Rath haben soll, der alle Sachen und Prozesse, welche innerhalb derselben verschiednen Kolonien, entstehn, erwachsen oder sich zutragen dürften, nach solchen Gesezen, Verordnungen, und Anweisungen, als, zu dem Behuf, unter Unsrer Unterschrift oder Handsiegel und unter dem geheimen Insiegel Unsres Reiches England herauskommen werden, schlichten und anordnen soll; jede von diesen Rathsversammlungen soll aus dreyzehn Personen bestehn, welche von Zeit zu Zeit verordnet, bestimmt und abgesezt werden sollen, so wie in besagten Anweisungen verfügt und enthalten seyn wird; und sie sollen ein verschiednes Insiegel haben, für alle Sachen die in besagten Rathsversammlungen werden ausgefertigt werden oder sie betreffen; auf einer Seite von jedem dieser Insiegel soll das königliche Wapen, und auf der andern das königl. Bildniß gestochen seyn; und um das Siegel für den Rath der besagten ersten Kolonie sollen auf einer Seite diese Worte gestochen seyn, Sigillum Regis Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae, und auf der andern Seite rund herum diese Inschrift: Pro Concilio primae Coloniae Virginiae. Und um das Siegel für den Rath der zweyten besagten Kolonie sollen auch auf einer Seite die obbesagten Worte gestochen seyn: Sigillum Regis Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae und auf der andern Seite: Pro Concilio secundae Coloniae Virginiae.

Und

VIII.

Und daß auch ein Rath hier in England niedergesezt werden soll, welcher auf gleiche Art aus dreyzehn von uns, Unsern Erben und Nachfolgern dazu zu ernennenden Personen bestehn, und Unser Rath von Virginia genannt werden soll; und er soll von Zeit zu Zeit die Oberverwaltung und Einrichtung haben, blos von und in allen Sachen, welche die Regierung, sowohl der besagten verschiednen Kolonien, als von und in jedem andern Theile oder Pläzen innerhalb der obbesagten Bezirke von oberwähnten vier und dreyssig und fünf und vierzig Graden betreffen werden und können; und dieser Rath soll auf ähnliche Art ein Siegel führen, in Dingen, welche den Rath oder die Kolonien betreffen, mit eben dem Wapen und Bildniß, wie vorhin gesagt, und mit dieser Inschrift und umher auf einer Seite eingegraben; Sigillum Regis Magnae Britanniae, Franciae, et Hiberniae; und rund umher auf der andern Seite: Pro Concilio suo Virginiae.

IX.

Und über dem verleihen und erlauben Wir für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, daß die besagten verschiednen Rathsversammlungen, von und für die besagten verschiednen Kolonien, hiemit berechtigt seyn sollen, von Zeit zu Zeit, ohne von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern gestört zu werden, Befehle zu geben und zu ertheilen, zu graben, zu miniren und nachzusuchen, allen Arten von Gold, Silber und Kupfernüuen, so wohl innerhalb allen und jeden Theilen ihrer besagten verschiednen Kolonien, als auch auf dem festen Lande hinter denselben Kolonien; und das dort gewonnene Gold, Silber und Kupfer zum Nuzen und Behuf derselben Kolonien, und ihrer Pflanzstädte zu nuzen und

und anzuwenden; und daher an Uns, Unsre Erben und Nachfolger blos den fünften von demselben Gold und Silber und den funfzehnten Theil von allem demselben Kupfer, das solchergestalt, wie vorhin gesagt, gewonnen werden dürfte, abzugeben, ohne irgend andre Vortheile oder Rechnung an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, für oder in Ansehung derselben abzugeben.

X.

Und daß sie berechtigt seyn sollen, eine Münze festzusezen und prägen zu lassen, welche zwischen den Leuten dieser verschiednen Kolonien kursiren soll, zur Erleichterung des Handels und Tausches zwischen ihnen und den dortigen Eingebohrnen, von solchem Metall und von solcher Art und Form, als die besagten verschiednen Rathsversammlungen dort festsezen und bestimmen werden.

XI.

Und Wir geben auch hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, völlige Macht und Ansehn, besagten — und jedem von ihnen, und den verschiednen Gesellschaften, Pflanzstädten und Kolonien, daß sie und ein jeder von ihnen zu aller und jeder Zeit und Zeiten künftighin auf besagter Reise, für und nach besagten verschiednen Pflanzstädten und Kolonien haben, nehmen und führen sollen und können, und dorthin zu reisen, und sich dort in jeder der besagten Kolonien und Pflanzstädte aufzuhalten und niederzulassen, solche und so viele Unsrer Unterthanen, als mit gutem Willen, sie oder einige von ihnen, auf besagten Reisen und nach den Pflanzstädten begleiten wollen; mit hinlänglichen Schiffen und Vorrath von Waffen, Rüstungen, Geschüz, Pulver, Lebensmitteln, und allen andern Sachen,

chen, die für besagte Pflanzstadt erfordert werden, und zu ihrem dortigen Nuzen und Vertheidigung, jedoch mit Vorbehalt, daß unter besagten Personen sich keine solche befinden, welchen es weiter unten ausdrücklich von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern wird untersagt werden.

## XII.

Ueberdem geben und verleihen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagten — und einem jeglichen der besagten Kolonien Erlaubniß, daß sie und ein jeglicher von ihnen von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin zu ihrer jederseitigen Vertheidigung sollen und können angreifen, austreiben, zurückschlagen und widerstehen, so wohl zu Wasser als zu Lande, auf alle mögliche Arten und Weisen, alle und jede Person und Personen, als ohne ausdrückliche Erlaubniß der besagten verschiednen Kolonien und Pflanzstädte es unternehmen werden, sich innerhalb der besagten Bezirken und Grenzen der besagten verschiednen Kolonien und Pflanzstädte, oder einigen von ihnen, wohnhaft niederzulassen, oder die es, zu irgend einer Zeit künftighin, wagen und versuchen werden, den besagten Kolonien oder Pflanzstädten, Schaden und Nachtheil zuzufügen oder gar ihren Untergang zu verursachen.

## XIII.

Und geben und verleihen hiemit den besagten — und ihren Theilnehmern von der besagten ersten Kolonie, und den besagten — und ihren Theilnehmern von der besagten zweyten Kolonie, und einem jeden von ihnen, von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten künftighin, Macht und Ansehn, gefangen zu nehmen und zu überfallen, auf alle mögliche Art und Weise, alle und jede Person und Personen, mit ihren Schiffen, Fahrzeugen,

gen, Gütern, und andrem Vorrath, welche sie in einem Hafen oder mehreren Häfen, in einer Bucht oder Buchten oder sonst einem Orte innerhalb den Grenzen oder Bezirken der besagten verschiednen Kolonien und Pflanzstädte, ohne zu den besagten Kolonien zu gehören, handeln seyn werden, bis daß sie, wenn sie zu einem Uns unterworfenen Reiche oder Staat gehören, die Hände des Schazmeisters der Kolonie, innerhalb welcher Bezirken und Grenzen sie handeln, bezahlen, oder zu bezahlen versprechen werden, zwey und ein halb von jeglichem hundert, von einem jeden Stücke, das sie solchergestalt verhandeln, kaufen, und verkaufen werden; und wenn sie Fremde, und keine Uns unterworfene Unterthanen sind, bis sie fünf von jedem hundert von solchen Waaren und Kaufmannswaaren bezahlen werden, als sie innerhalb den Bezirken der besagten verschiednen Kolonien wo sie solchergestalt handeln, kaufen oder verkaufen werden, wie vorhin gesagt, verhandeln, kaufen oder verkaufen; welche Geldsummen oder Vortheile wie vorhin gesagt, auf und während des Zeitraums von ein und zwanzig Jahren, von dem Dato dieses (Freyheitsbriefes) anzurechnen, gänzlich zum Nuzen, Vortheil, und Behuf der besagten verschiednen Kolonien, wo solcher Handel geführt werden wird, angewandt werden sollen; und nach Verlauf der besagten ein und zwanzig Jahre, sollen sie zu Unsrem, Unsrer Erben und Nachfolger Nuzen, von solchen Beamten und Bedienten, als von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern dazu bevollmächtigt oder bestimmt worden, eingenommen werden.

XIV.

Und ferner geben und verleihen Wir hiemit, für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, besagten — und ihren Theil=

Theilnehmern von der besagten ersten Kolonie, und Pflanzstadt und der besagten und ihren Theilnehmern von der besagten zweyten Kolonie und Pflanzstadt, daß sie und ein jeder von ihnen, durch ihre Bevollmächtigten, Bedienten und Faktoren, die zu ihrer Kleidung, Nahrung und Vertheidigung nöthigen Güter, Sachen, Waffen, Kriegsvorrath, und Hausrath, oder wessen sonst die besagten Pflanzstädte bedürfen könnten, aus Unsern Reichen England und Irrland, und allen andern Unsern Staaten dorthin schicken können, ohne in und während des Zeitraums von sieben Jahren, zur bessern Unterstüzung der besagten verschiednen Kolonien und Pflanzstädte, irgend Zölle, Auflagen oder andre Abgaben an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dafür zu bezahlen oder abzugeben.

## XV.

Auch erklären Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle und jede Personen, die Unsre Unterthanen sind, welche in jeder oder in einer von den besagten verschiednen Kolonien oder Pflanzstädten wohnen werden, und ein jegliches von ihren Kindern, welches innerhalb dem Bezirke und Grenzen der besagten verschiednen Kolonien und Pflanzstädte gebohren werden wird, alle Freyheiten, Steuerfreyheiten *), und Immunitäten innerhalb allen und jeden Unsern andern Staaten in allen Absichten und Endzwecken, haben und geniessen sollen, als wenn sie in diesem Unserm Reiche England, oder sonst einem andern von

*) Franchises, welches sowohl Befreyung von beschwerlichen Abgaben als auch überhaupt, verliehene Privilegien und Vorrechte bedeutet. S. Johnsons Wörterbuch.

E.

von Unsern Staaten gewohnt hätten und gebohren wären.

XVI.

Ueberdem ist es Unser gnädiger Wille und Gefallen, und Wir erklären und thun kund hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß wenn irgend eine, zu einer von besagten Kolonien und Pflanzstädten gehörige Person, oder sonst andre, die nach besagten Kolonien und Pflanzstädten handeln werden, oder einige von ihnen zu irgend einer Zeit, oder Zeiten künftighin irgend Waaren, Kaufmannswaaren oder Produkte aus einem Unsrer Staaten ausführen, unter dem Vorwande, sie innerhalb den Grenzen und Bezirken einer der besagten Kolonien und Pflanzstädte ans Land zu sezen, sie zu verkaufen oder sonst darüber zu verfügen, und dem ungeachtet, wenn sie auf dem Meere sind, oder auch nachdem sie selbige innerhalb einer von den besagten Kolonien und Pflanzstädten ans Land gebracht, nach einem andern Staate führen sollte, in der Absicht sie dort zu verkaufen, oder sonst darüber zu verfügen, ohne dazu vorher Unsrer, Unsrer Erben und Nachfolger Erlaubniß erhalten zu haben; da alsdann alle Güter und Sachen einer solchen übertretenden und ausführenden Person oder Personen, mit dem besagten Schiffe oder Fahrzeuge, worin die Ausführung geschehen, an Uns, Unsre Erben und Nachfolger verfallen seyn sollen.

XVII.

Und sezen jederzeit voraus, und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir erklären hiemit allen christlichen Königen, Fürsten, und Staaten, daß wenn eine Person oder Personen, welche künftighin zu einer von den besagten verschiedenen Kolonien und Pflanzstädten gehören wer-

werden, oder sonst andre mit seiner, ihrer oder einiger von ihnen Erlaubniß und Vollmacht, zu irgend einer Zeit oder Zeiten künftighin zu Wasser oder zu Lande rauben oder plündern sollten, oder irgend eine ungerechte und gesezwidrige feindselige Handlung gegen irgend welche von Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Unterthanen, oder gegen welche von den Unterthanen eines zu der Zeit mit Uns, Unsern Erben oder Nachfolgern in Bündniß oder Freundschaft stehenden Königs, Fürsten, Beherrschers, Statthalters oder Staats begiengen, und daß nach solchem Unrecht, und gerechter darüber erhobenen Klage eines solchen Fürsten, Beherrschers, Statthalters oder Staats, oder ihrer Unterthanen, Wir, Unsre Erben oder Nachfolger eine offene Proklamation ergehen lassen wollen, in zu dieser Absicht bequeme Hafen Unsres Reiches England, daß die besagte Person oder Personen, die irgend eine solche Räuberey oder Plünderung verübt haben werden, innerhalb des in solcher Proklamation festgesezten Termins, völlige Ersezung oder Genugthuung, für alles solches verübtes Unrecht leisten sollen, so daß die besagten Fürsten oder andre klagende Personen, völlig zufrieden und vergnügt damit seyn können; und daß, wenn die besagte Person oder Personen, die eine solche Räuberey oder Plünderung verübt haben, dem zufolge keine Genugthuung leisten, oder leisten lassen sollten, innerhalb solcher zu bestimmenden Zeit, daß Wir, Unsre Erben und Nachfolger alsdann berechtigt seyn wollen, der besagten Person oder Personen, die eine solche Räuberey oder Plünderung verübt haben werden, und ihren Helfern, Helfershelfern und Unterstüzern Unsern Schuz und Protection zu versagen; und daß es allen Fürsten und andern erlaubt seyn und frey stehn soll, die besagten Verbrecher, und einen jeden von ihnen, und ihre und einen

jeden

jeden von ihren Hehlern, Helfershelfern, und Unterstüzern feindselig zu behandeln.

XVIII.

Und endlich bewilligen und erlauben Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger den besagten — und allen andern von der besagten er sten Kolonie, daß Wir, Unsre Erben und Nachfolger, auf ihr zu dem Behuf gethanes Ansuchen, durch offene Briefe unter dem grossen Siegel von England geben und verleihen werden, solchen Personen ihren Erben und Bevollmächtigten, als der Rath dieser Kolonie, oder der größte Theil desselben, dazu ernennen und bevollmächtigen wird, alle die Ländereyen, Besizungen und Pertinenzien, die sich innerhalb den, besagter Kolonie bestimmten Bezirken befinden, wie vorhin gesagt, getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern als von unserm Lehngute Ost-Greenwich in der Grafschaft Kent, blos zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite *).

XIX.

*) Die englischen Worte sind: To be holden of Us, our Heirs, and successors, as of our *Manor* of East-Greenwich, in the County of Kent, in *free and common soccage* only, and not *in capite*.

*Manor* bedeutet in dem gemeinen englischen Geseze, die Rechte oder Herrschaft die jemand über diejenigen hat, welche innerhalb seines Gebiets Ländereyen von ihm zu Lehn tragen. Ursprünglich war ein Manor (manerium) ein Strich Landes den grosse Herren inne hatten, und worin sie als Eigenthümer residirten. Sie behielten für sich davon so viel Land als zum Gebrauch ihres Hauses nöthig war (terrae dominicales, englisch Demesne Lands, Domänen) und vertheilten das übrige Land unter ihre Lehnsträger, welches nach der verschiedenen Art von Belehnung in

angesehnen Leuten, Kaufleuten und andern aus Unsern Städten Bristol und Exeter, und der Stadt Plymouth und andern Orten bestand, und die zweyte Kolonie genannt ward;) und jeder Kolonie viele und manche Privilegien und Freyheiten, zur ruhigen Einrichtung und guten Regierung derselben, als aus dem besagten offenen Briefe mit mehrerm erhellet, gegeben und verliehen haben.

II.

Und dieweil izo verschiedne und manche Unsrer geliebten Unterthanen, sowohl Unternehmer als Pflanzer der besagten ersten Kolonie, welche sich schon verbindlich gemacht haben, das Geschäfte der besagten Kolonie und Pflanzstadt zu befördern, und ferner die Absicht hegen, mit dem Beystande des Allmächtigen Gottes, solche zu einem glücklichen Ende zu bringen, lezthin Uns unterthänig ersucht haben, (in Betracht der grossen Unkosten und Gefahr ihres Lebens, welches viele von ihnen bey der besagten Entdeckung und Anbau des besagten Landes gewagt haben) daß Wir geruhen möchten, Ihnen eine fernere Erweiterung und Erklärung der besagten Schenkung, Privilegien und Freyheiten zu bewilligen, und daß solche Räthe und andre Beamte unter ihnen festgesezt werden mögten, ihre Geschäfte zu verwalten und zu betreiben, als welche bereitwillig seyn würden, an ihrem Unternehmen mit Theil zu nehmen, und deren Wohnungen auch von der Stadt London nicht so weit entfernt wären, sondern daß sie bey allen erforderlichen Gelegenheiten zu gelegener Zeit bereit seyn könnten, ihren Rath und Beystand zu ertheilen.

III.

Und da Wir die kräftige Betreibung und den glücklichen Erfolg der besagten Pflanzstadt Uns sehr angele=

und allen andern von der besagten zweyten Kolonie, daß Wir, Unsre Erben und Nachfolger, auf ihr zu dem Behuf gethanes Ansuchen, durch offene Briefe unter dem grossen Siegel von England geben und verleihen werden, solchen Personen, ihren Erben und Bevollmächtigten, als der Rath dieser Kolonie, oder der größte Theil desselben, dazu ernennen und bevollmächtigen wird, alle die Ländereyen, Besitzungen und Pertinenzien, welche innerhalb den dieser Kolonie bestimmten Be-

Alle Kriegslehen oder mit Ritterdiensten verbundene Lehne (military tenure oder by Knight-service) die zwar für sehr ehrenvoll gehalten wurden, aber mit Lehnspflichten verbunden waren, die der Zahl und Zeit nach unbestimmt waren, wurden aufgehoben, und bloß free and common socage- Lehne beybehalten, d. i. solche, die auch frey und ehrenvoll sind, aber wobey die Lehnspflichten genau nach Zahl und Zeit bestimmt und gemessen sind, und gar nicht von der Willkühr des Lehnsherrn abhängen. Es heißt free socage zum Unterschied von dem nun abgeschaften villein-socage wo die Pflichten zwar auch bestimmt, aber von niedrigerer Art waren. Jenes begreift die petit serjeantry (parvum servitium regis) da dem Könige jährlich eine kleine Kriegsrüstung, als ein Bogen, Schwerd, Lanze, geliefert werden muß, und die tenure in Gavelkind, wovon oben geredet ist. Common socage heißt es zum Unterschied von der tenure in burgage, die nur in alten Flecken (boroughs) statt hat, darin die Lehnsträger dem Lehnsherrn eine bestimmte Abgabe zahlen, und die auch zu dem free socage gehört.

Tenures *in capite* waren unmittelbare Lehne die vom Könige allein abhiengen. Es waren die ehrenvollesten, aber sie verbanden die Lehnsträger zu grössern und schwerern Pflichten, als die von niedrer Gattung.

Genauer weis ich dieß alles nicht zu bestimmen. Meine Quellen sind die angeführte Akte Karls 2, Blackstone's Commentaries on the Laws of England. B. 2. Ch. 6. Iacobs Law Dictionary Lond. 1772. fol. und Entick's present state of the british Empire. Lond. 1774. V. 2. p. 369. 374.

Bezirken sich befinden werden, wie vorhin gesagt, getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, als von unserm Lehngute Ost-Greenwich in der Grafschaft Kent, zu einem freyen gemeinen Lehn, und nicht in capite.

## XX.

Alle diese Länder, Besizungen und Pertinenzien, die solchergestalt durch die verschiednen offenen Briefe übergeben werden, sollen von den besagten privilegirten Personen hinreichende Sicherheit seyn, und solchergestalt unter die Unternehmer des Anbaues der besagten verschiednen Kolonien, und solche als ihre Pflanzungen in einer von den besagten verschiednen Kolonien anlegen werden, auf solche Art und Weise und zu solchen Landgütern eingetheilt und vertheilt werden, als der Rath der besagten Kolonie, (oder der größte Theil desselben) in welcher diese Ländereyen, Besizungen und Pertinenzien liegen und sich befinden, verordnen und festsezen wird; obgleich nicht ausdrücklicher Erwähnung des jährlichen Werthes und gewissen Ertrags der Ländereyen oder einiger von ihnen, oder sonst andrer Verleihungen und Schenkungen, welche die obbesagten — oder einige von ihren zuvor von Uns, Unsern Voreltern oder Vorfahren erhalten, hierin geschieht; oder ohne auf irgend ein Statut, Akte, Verordnung, Verfügung, Proklamation, oder Einschränkung, die für das Gegentheil statt hat, gemacht und verordnet worden, oder sonst auf eine Sache, Umstand oder Punkt irgend Rücksicht zu nehmen. Zu Urkund dessen, haben Wir diesen Unsern offenen Brief ergehen lassen; Unter Unserer eignen Urkunde Westmünster, den zehnten Tag des Aprils im vierten Jahre Unsrer Regierung von England, Frankreich und Irland, und von Schottland im neun und dreyßigsten.

Lukin

Per breve de privato Sigillo.

Num-

gelegen seyn lassen, und ihr gutes Verlangen hierin sehr billigen, so geben, verleihen und bestätigen Wir, zu ihrer fernern Aufmunterung zur Vollendung eines so vortreflichen Gott sehr gefälligen, und Unserm Königreiche vortheilhaften Werkes, nach Unsrer besondern Gnade, sichern Wissen und eigner Bewegung für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, Unsern getreuen und geliebten Unterthanen Robert Earl von Salisbury, u. s. w. und solchen, und so vielen, als sie izt oder künftighin unter sich aufnehmen werden, auf die hierin weiter unten angeführte Art, sie mögen in eigner Person dorthin gehn, um Pflanzer in der besagten Pflanzstadt zu werden, oder nicht selbst dahin gehn und bloß ihr Geld, Güter, und Vermögen dazu hergeben; daß sie ein beständiger Körper oder Gemeinheit seyn und eine beständige Nachfolge und ein gemeinschaftliches Siegel haben sollen, das für den besagten Körper oder Gemeinheit gebraucht werden soll; und daß sie und ihre Nachfolger, unter dem Namen Schazmeister und die Gesellschaft der Unternehmer und Pflanzer der Stadt London von der ersten Kolonie von Virginien, bekannt, genannt, und einverleibt werden sollen.

IV.

Und daß sie und ihre Nachfolger von izt an auf ewig befugt seyn sollen, zu nehmen, zu erwerben und anzukaufen, unter dem obbesagten Namen (nach dazu vorher erhaltener Erlaubniß von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern) alle Arten von Ländereyen, Besizungen, Erbgütern, Gütern und Vermögen, innerhalb Unserm Reiche England und der Herrschaft Wales.

V.

Und daß sie und ihre Nachfolger ebenfalls befugt seyn sollen, unter obbesagten Namen, vor allen Unsern

sern Richtern und Gerichtsbeamten in allen und jeden Unsrer Gerichte, in allen möglichen Prozessen und Klagsachen zu belangen, und belangt zu werden.

VI.

Und ferner geben, verleihen und bestätigen Wir nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung, dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, unter dem nachher anzuführenden Vorbehalte, Einschränkungen und Erklärungen alle diejenigen Ländereyen, Länder und Distrikte, die in dem Theile von Amerika, Virginia genannt, liegen, belegen und befindlich sind, von der Landspize, das Vorgebirge oder die Spize Komfort genannt, längst der Seeküste, zweyhundert Meilen nordwärts, und von der besagten Spize des Vorgebürges Komfort, längst der Seeküste, zweyhundert Meilen südwärts, und den ganzen Raum und Umfang von Land, welcher von der Seeküste des obbesagten Bezirkes, aufwärts und über das ganze Land von Meer zu Meere, west und nordwest liegt; wie auch alle Inseln, die innerhalb hundert Meilen längst der Küste beyder Meere in den obbesagten Bezirken liegen; nebst allen Boden, Grundstücken, Anfuhrten Häfen, Erztgruben, sowohl königlichen Gold- und Silbergruben, als andern Erzten, Perlen, und Edelsteinen, Steinbrüchen, Gehölzen, Flüssen, Gewässern, Fischereyen, Produkten, Jurisdiktionen, Regalien, Privilegien, Steuerfreyheiten und Vorzügen, innerhalb den besagten Distrikten und den Bezirken derselben, und die dazu und da umher, so wohl zu Wasser als zu Lande, auf irgend eine Art gehören und gerechnet werden können, und welche Wir durch Unsern offenen Brief verleihen können und auf eben so eine ausgedehnte Art und Weise, als Wir, oder einige von Unsern edlen Vorfahren, zuvor, irgend ei-

für die besagte Gesellschaft von Unternehmern und Pflanzern von Virginia seyn sollen.

X.

Und den besagten Thomas Smith verordnen Wir zum Schazmeister der besagten Gesellschaft, welcher Schazmeister Macht haben soll, zu den Zusammenkünften und Versammlungen des Raths und der Gesellschaft Befehl zu ertheilen.

XI.

Und der besagte Rath und Schazmeister, oder einige von ihnen sollen künftighin ernannt, gewählt, fortgesezt, entlassen, umgesezt, verändert und ersezt werden, als Todesfälle oder andre Umstände es erfordern werden, aus der Gesellschaft der besagten Unternehmer, durch die Stimmen des grössern Theils der besagten Gesellschaft und Unternehmer, in ihrer zu dem Ende zu haltenden Versammlung; jedoch soll jederzeit jeder solchergestalt neu erwählte Rath dem jedesmaligen Lord Kanzler, oder dem Lord Erzschazmeister von England, oder dem Lord Kammerherrn Unsers, Unsrer Erben und Nachfolger Haushalts vorgestellt werden, um seinen Eid als Rath der besagten Gesellschaft der Unternehmer und der Kolonie von Virginia, gegen Uns, Unsre Erben, und Nachfolger abzulegen.

XII.

Und Wir verleihen hiemit nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß, wenn es sich zu irgend einer Zeit oder Zeiten zutragen sollte, daß der zeitige Schazmeister krank würde, oder solche triftige Ursachen hätte, von der Stadt London abwesend zu seyn,

seyn, als der besagte versammlete Rath oder der größre Theil desselben billigen wird, so daß er den Geschäften dieser Gesellschaft nicht obliegen kann, in jedem solchen Falle, der jedesmalige Schazmeister berechtigt seyn soll, einen von dem Rathe oder der Gesellschaft, der auch von dem versammelten Rathe oder dem grössern Theil desselben gebilligt werden wird, zum deputirten Schazmeister der besagten Gesellschaft zu bevollmächtigen, zu bestimmen und zu ernennen; welcher Deputirter Macht haben soll, alle Punkte, welche den besagten Schazmeister angehn, während der Zeit, daß solcher Schazmeister krank oder aus für gültig von besagtem versammelten Rath oder dem grössern Theile desselben, wie vorhin gesagt, erkannten Ursachen abwesend seyn wird, abzuthun und auszuführen, völlig und gänzlich so, und auf eine eben so nachdrückliche und ausgedehnte Art und Weise, in allen Absichten und Endzwecken, als der besagte Schazmeister, wenn er gegenwärtig wäre, selbst thun und ausführen könnte und dürfte.

XIII.

Und ferner geben und verleihen Wir hiemit nach Unserer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, Unserm besagten sich hier aufhaltenden Rathe Macht und Ansehen, so wohl zu gegenwärtiger Zeit, als künftighin von Zeit zu Zeit, zu ernennen, zu machen, zu bestimmen, zu verordnen und bestätigen, unter solchem Namen und solchen Namen, Titel oder Titeln, wie ihnen gut dünken wird; und auch abzusezen, zu verabschieden, umzusezen und zu verändern so wohl alle und jede Statthalter, Beamten und Bedienten, als schon ernannt worden, als auch alle, welche sie künftig zu machen oder zu brauchen, zu der Regierung der besagten Kolonie und Pflanzstadt für nöthig und zuträglich halten werden. XIV

XIV.

Wie auch zu machen, verordnen und festzusezen, alle Arten von Gesezen, Ordnungen, Einrichtungen, Anweisungen, Formen und Cerimonien von Regierung und Obrigkeiten, welche für und betreffend die Regierung der besagten Kolonie und Pflanzstadt erforderlich und zuträglich seyn dürften; und selbige, zu allen Zeiten künftighin, abzuschaffen, zu widerrufen, und zu verändern, nicht allein innerhalb den Bezirken der besagten Kolonien, sondern auch auf dem Meer auf der Hin- und Herreise, als sie, nach ihrem guten Bedünken, für das Wohl der Unternehmer und dortigen Einwohner am zuträglichsten halten werden.

XV.

Und Wir erklären ferner, daß, aus verschiednen Uns dazu bewegenden Gründen und Erwägungen, Unser Wille und Gefallen ist, und Wir verordnen hiemit, daß unmittelbar von und nach solcher Zeit, daß irgend ein Statthalter oder vornehmer Beamte, der solchergestalt von Unserm Rath für die Regierung der besagten Kolonie, wie vorhin gesagt, ernannt und bestimmt worden, in Virginia ankommen und der dort befindlichen Gesellschaft von Unserm Gefallen zu dem Behuf Nachricht geben wird, die Regierung, Macht und Ansehen des Präsidenten und Rathes, der zuvor durch Unsern vorigen offenen Brief dort niedergesezt war, und alle Geseze und Einrichtungen, die vorhin von ihnen gemacht worden, durchaus aufhören und geendigt seyn, und alle Beamten, Statthalter und Bedienten, die vorhin bestimmt oder ernannt worden, verabschiedet seyn sollen, ohne auf irgend etwas, das in Unserm vorigen offenen Briefe in Betreff der besagten Pflanzung für den Gegentheil enthalten seyn dürfte, irgend Rücksicht zu nehmen; und befehlen und gebieten

ten dem besagten, izt in besagter Kolonie sich izt aufhaltenden Präsidenten und Rathe nachdrücklich bey ihrer geschwornen Treue, daß sie, nachdem ihnen Unser hierin bezeichneter und erklärter Wille und Gefallen zu erkennen gegeben, unverzüglich solchem Statthalter oder Statthaltern als von Unserm besagten hier sich aufhaltenden Rathe, wie vorhin gesagt, bestimmt und ernannt seyn werden, Gehorsam leisten, in allen Anweisungen, Befehlen und Verordnungen, welche sie von ihnen erhalten werden, so wohl durch gegenwärtige Abdankung und Aufgebung ihres Ansehens, Aemter, Bedienungen und Stellen, als in Leistung alles andern Gehorsams, der von ihnen von Zeit zu Zeit gefordert werden dürfte.

## XVI.

Und Wir verordnen und bestimmen ferner hiemit, daß der besagte hier sich aufhaltende Schazmeister und Rath und ihre Nachfolger, oder irgend vier von ihnen versammlet (unter denen der Schazmeister sich befindet) von Zeit zu Zeit völlige Macht und Ansehen haben sollen, irgend eine andre Person in ihre Gesellschaft, Innung und Freyheit aufzunehmen und zuzulassen; und ferner in einer allgemeinen Versammlung der Unternehmer irgend eine Person oder Personen aus ihrer Gesellschaft auszustossen und ihrer Freyheiten zu berauben.

Und ferner verleihen und bestätigen Wir, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der besagte Schazmeister und die Gesellschaft und ihre Nachfolger berechtigt seyn sollen, unter Anweisung der dortigen Statthalter alle Arten Erztgruben von Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Bley, Zinn, und allen Arten von Erzten nachsuchen zu lassen, so wohl innerhalb des obbesagten Bezirks, als innerhalb eines Theiles des festen Landes, der vorhin keinem andern gegeben worden;

und

und das Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Bley und Zinn, und alle andern Erzte, die dadurch gewonnen werden dürften, zum Nuzen und Behuf der besagten Gesellschaft von Pflanzern und Unternehmern zu besizen und anzuwenden; und davon jährlich an Uns, Unsre Erben und Nachfolger abzugeben und zu bezahlen, als vorhin gesagt worden.

## XVIII.

Und ferner verleihen Wir hiemit, nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß es ihnen und ihren Bevollmächtigten erlaubt seyn und freystehn soll, zu aller und jeder Zeit und Zeiten künftighin, aus Unserm Reiche England und aus allen Unsern andern Herrschaften auf besagten Reisen, und nach und für besagte Pflanzstädte mitzunehmen und zu führen, um dorthin zu reisen, und sich dort aufzuhalten und wohnhaft niederzulassen, alle solche und so viele von Unsern geliebten Unterthanen, oder andre Fremde, die Unsre geliebten Unterthanen werden, und unter Unsrer Herrschaft leben wollen, als geneigt seyn werden, sie auf der besagten Reise und nach der Pflanzstadt zu begleiten; mit hinreichenden Schiffen, Rüstung, Waffen, Geschüz, Kriegsvorrath, Pulver, Kugeln, Lebensmitteln, und solchen Kaufmannsgütern und Waaren, als von den wilden Völkern in diesen Gegenden geachtet werden, Kleidungen, Geräthe, Hausrath, Hornvieh, Pferde und Stutten, und alle andern für die besagte Pflanzstadt, zu ihrem Gebrauche und Vertheidigung, und zu ihrem Handel mit den dortigen Völkern nothwendigen Sachen; und ohne bey der Hin- und Herreise, Abgaben, Zölle, Auflagen oder irgend andre Taxen an Uns, Unsre Erben und Nachfolger innerhalb

nerhalb dem Zeitraume von sieben Jahren von dem Dato dieses Freiheitsbriefes anzurechnen, bezahlen oder abgeben zu dürfen; jedoch mit der Bedingung, daß die besagten Personen keine solche sind, denen es künftighin namentlich von Uns, Unsern Erben, und Nachfolgern untersagt werden wird.

XIX.

Und zu ihrer fernern Aufmunterung bewilligen und verleihen Wir nach Unsrer besondern Gnade und Gunst, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, und einem jeden von ihnen, ihren Faktoren und Bevollmächtigten, daß sie und ein jeder von ihnen, von allen Auflagen und Zöllen in Virginia frey seyn sollen, während des Zeitraumes von ein und zwanzig Jahren, und von allen möglichen Taxen und Abgaben, auf irgend Kaufmannsgüter oder Waaren auf ewig zu irgend einer Zeit oder Zeiten künftighin, so wohl bey der Einfuhr dorthin, als bey der Ausfuhr von dort aus, nach Unserm Reiche England, oder irgend einem andern Unsrer Reiche und Staaten, durch den besagten Schazmeister der Gesellschaft und ihre Nachkommen, ihre Deputirten, Faktoren oder Bevollmächtigten, oder einige von ihnen, nur die fünf Pfund vom hundert ausgenommen, die als Zoll von allen solchen Gütern und Waaren die nach Unserm Reiche England oder nach irgend einem andern von Unsern Staaten, gebracht oder eingeführt werden, dem alten Handel der Kaufleute zufolge bezahlt werden müssen; wenn nun diese fünf Pfund vom hundert bezahlt worden, so sollen besagte Unternehmer alsofort berechtigt und befugt seyn, besagte Güter und Waaren aus Unsern besagten Staaten nach fremden Gegenden auszuführen, ohne irgend Zoll,

Zoll, Taxen und andre Auflagen an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, oder Unsre Beamten und Deputirten davon zu bezahlen; jedoch sollen besagte Güter und Waaren innerhalb dreyzehn Mönaten, nachdem sie zuerst in einem Theile Unsrer Staaten ans Land gebracht worden, ausgeschifft werden.

XX.

Auch verleihen und bestätigen Wir dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, wie auch allen und jeden solchen Statthaltern, Beamten oder Bedienten, als von Unsern besagtem Rathe werden ernannt werden, Macht und Ansehn zu regieren und zu gebieten, in oder über besagte Kolonie oder Pflanzstadt; daß sie und ein jeder von ihnen sollen und können von rechtswegen, von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten auf immer künftighin, zu ihrer verschiednen Vertheidigung und Sicherheit, begegnen, vertreiben, zurücktreiben, widerstehen, mit Gewalt der Waffen, so wohl zu Wasser, als zu Lande, und auf alle mögliche Art und Weise, alle und jede solche Person und Personen, als (ohne die besondre Erlaubniß des besagten Schazmeisters, der Gesellschaft und ihrer Nachfolger) es wagen werden, innerhalb den besagten verschiednen Bezirken und Grenzen der besagten Kolonie und Pflanzstadt zu wohnen, wie auch alle und jede solche Person und Personen, welche zu irgend einer Zeit künftighin, den Untergang, Einfall, Schaden, Nachtheil oder Zerstörung der besorgten Kolonie und Pflanzstadt unternehmen und suchen werden, so wie dieß in dem besagten vorigen Freyheitsbriefe schon bestimmt worden.

XXI.

Und daß der besagte Schazmeister, die Gesellschaft und ihre Nachfolger und ein jeglicher von ihnen

nen berechtigt seyn sollen, von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten auf immer künftighin, und daß sie völlige Macht und Ansehn haben sollen, wegzunehmen und zu überfallen auf alle Art und Weise, alle und jede Person und Personen, mit ihren Schiffen, Gütern und anderm Vorrathe, die in irgend einem Hafen, einer Bucht oder Stelle innerhalb den Grenzen oder Bezirken der besagten Kolonie und Pflanzstadt handeln, ohne von der Gesellschaft der Unternehmer und Pflanzer der besagten Kolonie Erlaubniß erhalten zu haben, bis daß sie, wenn sie aus irgend einem Uns unterworfenen Reiche oder Staate sind, in die Hände des Schazmeisters oder eines andern vom besagten Statthalter von Virginien deputirten Beamten, (ausser und über solche Zölle und Auflagen, als die besagte Gesellschaft izt oder künftighin zu bezahlen hat oder haben wird) bezahlen oder zu bezahlen versprechen werden, fünf Pfund vom hundert, von allen Gütern und Waaren, die so dorthin gebracht werden, und fünf vom hundert von allen Waaren, die sie von dort ausschiffen; und wenn sie fremde, und Uns nicht unterworfen sind, bis daß sie (ausser und über solche Auflagen und Zölle, als der besagte Schazmeister, die Gesellschaft oder ihre Nachfolger zu bezahlen haben oder haben werden) zehn Pfund vom hundert von allen solchen Gütern die auf ähnliche Art ein und ausgeführt werden, bezahlt haben, ohne auf irgend eine Sache, die in dem besagten vorigen Freyheitsbriefe für das Gegentheil enthalten seyn dürfte, Rücksicht zu nehmen; und selbige Summen und Vortheile sollen wie vorhin gesagt, für und während des Zeitraums von ein und zwanzig Jahren gänzlich zum Vortheile, Nutzen und Behuf der besagten Kolonie und Pflanzstadt angewandt werden; und nach

nach Verlauf der besagten ein und zwanzig Jahre zu Unserm, Unseren Erben und Nachfolger Nutzen von solchen Beamten und Bedienten gehoben werden, als von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern dazu bevollmächtigt und bestimmt worden, wie in dem besagten vorigen Freyheitsbriefe angezeigt wird.

## XXII.

Auch erklären Wir hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle und jede Personen, die Unsre Unterthanen sind, und nach besagter Kolonie und Pflanzstadt gehen werden, sich dort wohnhaft niederzulassen, und jedes ihrer Kinder und Nachkommen, welche innerhalb den Grenzen derselben gebohren werden dürften, alle Freyheiten, Steuerfreyheiten, *) und Immunitäten freyer Einwohner und gebohrner Unterthanen, in allen und jeden Unsrer andern Staaten, in allen Absichten und Endzwecken, haben und geniessen sollen, als wenn sie innerhalb diesem Unsern Reiche England, oder in einem andern Unsrer Staaten gebohren wären.

## XXIII.

Und dieweil es für alle solche Unsre Unterthanen, als innerhalb den besagten Bezirken von Virginia, wie vorhin gesagt, wohnen werden, nothwendig seyn wird, sich, in der Furcht und wahren Verehrung des allmächtigen Gottes, im christlichen Frieden, und bürgerlicher Ruhe zusammen mit einander zu leben, zu entschliessen, wodurch ein jeder dasjenige mit mehrerer Sicherheit, Vergnügen und Nutzen geniessen kann, was er mit grosser Mühe und Gefahr erlangen wird; so geruhen Wir ebenfalls und sind es zufrieden, für Uns, Unsre Erben

*) Franchises.

Erben und Nachfolger, und geben und verleihen hiemit dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, und solchen Statthaltern, Beamten und Bedienten, als von Unserm besagten Rathe bestimmt und ernannt seyn werden, der Natur und den Grenzen ihrer jederseitigen Aemter und Stellen zufolge, daß sie von Zeit zu Zeit auf immer künftighin, innerhalb den besagten Bezirken von Virginia, oder auf dem Wege zur See dorthin und von dorther, völlige und unumschränkte Macht und Ansehn haben sollen und können, zu züchtigen, bestrafen, verzeihen, regieren und beherrschen, alle solche Unsre, Unsrer Erben und Nachfolger Unterthanen, als von Zeit zu Zeit sich auf die Reise dorthin einlassen, oder die zu irgend einer Zeit künftighin innerhalb den Bezirken und Distrikten der besagten Kolonie, wie vorhin gesagt, wohnen werden, solchen Befehlen, Verordnungen, Einrichtungen, Anstalten, und Anweisungen zufolge, als von Unserm besagten Rathe, wie vorhin gesagt, festgesezt seyn werden, und in Ermangelung derselben, im Nothfalle, nach dem guten Bedünken des besagten Statthalters, und jederseitigen Beamten, so wohl in Kapital, Kriminal als Civil, so wohl See- als andern Sachen; doch jederzeit so, daß die besagten Statute, Verordnungen und Verfahren, den Gesezen, Statuten, der Regierung und Polizey dieses Unsers Reiches England so nahe kommen und so angemessen sind, als es gut thunlich ist.

## XXIV.

Und Wir verleihen, erklären und verordnen ferner, nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen, und eigner Bewegung, daß ein solcher erster Statthalter, als von Zeit zu Zeit gehörig und rechtmäßig bevollmächtigt und bestimmt seyn wird, auf die hierin zuvor ausgedrückte Art und Weise, völlige Macht und Ansehn haben soll,

das

das Kriegsrecht zu brauchen und auszuüben, bey Aufruhr und Meutereyen, auf eine eben so nachdrückliche und ausgedehnte Weise, als es die Leutnante in Unsern Grafschaften, innerhalb diesem Unsern Reiche England, Kraft ihrer Leutnantsvollmachten, haben oder haben sollten.

XXV.

Und ferner, wenn irgend eine Person oder Personen, Unternehmer oder Pflanzer der besagten Kolonie, oder irgend andre, zu irgend einer Zeit oder Zeiten künftighin, Gelder, Güter oder Kaufmannswaaren, aus irgend einem Unsrer Königreiche mit dem Vorwande oder Vorhaben, ausführen sollten, selbige innerhalb den Grenzen oder Marken der besagten Kolonie ans Land zu bringen, zu verkaufen oder sonst darüber zu verfügen, und nichts destoweniger, wenn sie sich auf dem Meere befinden, oder nachdem sie solche in einem Theile der besagten Kolonie ans Land gebracht haben, solche nach irgend einem fremden Lande führen sollten, in der Absicht sie dort zu verkaufen oder darüber zu verfügen; daß alsdann, alle die Güter und Sachen einer solchen Person oder Personen, die sich solchergestalt vergangen und selbige ausgeführt haben, nebst dem Schiffe oder Fahrzeuge, worin eine solche Ausführung geschehn ist, an Uns, Unsre Erben und Nachfolger verfallen seyn sollen.

XXVI.

Und ferner ist Unser Wille und Gefallen, daß in allen Streitigkeiten und Zweifeln, die wegen irgend einer Schwierigkeit bey der Erklärung und Auslegung irgend eines, entweder in diesem gegenwärtigen oder dem vorigen Freyheitsbriefe enthaltenen Punktes, entstehn dürften, solche auf die ausgedehnteste und vortheil-

theilhafteste Art für den besagten Schazmeister, die Gesellschaft und ihre Nachfolger, und jedes Mitglied derselben angesehn und erklärt werden sollen.

XXVII.

Und ferner genehmigen und bestätigen Wir hiemit dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, alle Privilegien, Steuerfreyheiten, *) und Immunitäten, die in Unserm vorigen offenen Briefe verliehen, und in diesem Unsern offenen Briefe nicht widerrufen, umgeändert, verändert oder eingeschränkt worden.

XXVIII.

Und endlich ist es Unser Wille und Gefallen, und Wir verleihen und erlauben ferner hiedurch, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß alle und jede Person und Personen, die zu irgend einer Zeit oder Zeiten künftighin irgend eine Summe Geldes oder Geldsummen auf und zu der besagten Kolonie in Virginia anlegen, und von dem besagten Rath und der Gesellschaft, als Unternehmer der besagten Kolonie, auf obbesagte Art, zugelassen, und in die Registraturbücher der Unternehmer der besagten Gesellschaft werden eingeschrieben werden, als Unternehmer der besagten Kolonie sollen gerechnet, angenommen, gehalten und angesehn werden, und alle und jede Schenkungen, Privilegien, Freyheiten, Vortheile, Nutzungen, Gewinne, Immunitäten und Vorzüge eben so völlig, weitläuftig, und unbedingt geniessen sollen, als wenn sie, und ein jeder von ihnen ausdrücklich, deutlich, besonders und unterscheidend in diesem Unsern offenen Briefe benennt und angeführt worden.

XXIX.

*) Franchises.

XXIX.

Und zulezt, da die vorzüglichste Wirkung, die Wir von diesem Unternehmen wünschen oder erwarten können, die Bekehrung und Anleitung der Völker in diesen Gegenden zur wahren Verehrung Gottes und der christlichen Religion ist, und in Betracht dessen Wir sehr abgeneigt sind, daß irgend einer Person, die im Verdachte wäre, daß sie dem Aberglauben der römischen Kirche anhienge, erlaubt würde, dorthin überzugehn, so erklären Wir hiemit, daß es Unser Wille und Gefallen ist, daß es keiner erlaubt werde auf eine Seereise, die von Zeit zu Zeit nach besagtem Lande vorgenommen werden wird, mit zu gehen, ohne vorher den Eyd wegen Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen, *) abgelegt zu haben; und zu diesem Ende geben Wir hiemit völlige Macht und Ansehn, dem jedesmaligen Schazmeister und irgend drey von dem Rathe, den besagten Eid vorzuhalten und abzunehmen, allen solchen Personen, als zu irgend einer Zeit auf besagter Seereise werden dahin geschikt oder gebraucht werden. Obgleich nicht ausdrückliche Erwähnung des jährlichen Werthes oder gewissen Ertrages der Ländereyen oder einige von ihnen, oder andern Gaben und Schenkungen, die dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft zuvor von Uns oder einigen Unsern Voreltern und Vorfahren gemacht worden, hierin nicht geschehn ist; oder ohne auf eine Akte, Statut, Verordnung, Verfügung, Proklamation, oder Einschränkung die für das Gegentheil hievon statt hat, gemacht, verordnet oder verfügt, oder auf irgend andre Punkte, Stücke und Sachen, Rücksicht zu nehmen. Zu Urkunde dessen haben Wir diesen Unsern Brief offen zu lassen befohlen. Unter Unserer eigenen Urkunde

zu

*) oath of Supremacy.

zu Westmünster den drey und zwanzigsten Tag des Maymonats, in demselben Jahre Unsrer Regierung von England, Frankreich und Irrland und von Schottland im **** (zwey und vierzigsten.)

Per ipsum regem.

Lukin.

Nummer III.

Dritter Freyheitsbrief des Königs Jakobs des ersten für den Schazmeister und die Gesellschaft von Virginia, datirt d. 12ten März 1611—2.

I.

Jakob der erste von Gottes Gnaden König von England, Schottland, Frankreich und Irrland, Beschüzer des Glaubens; an alle, denen dieß zu Handen kommen wird, Unsern freundlichen Gruß zuvor, demnach, auf das unterthänige Ansuchen verschiedner und mancher Unsrer geliebten Unterthanen, so wohl Unternehmer, als Pflanzer der ersten Kolonie in Virginia und zur Ausbreitung der christlichen Religion und wilde Völker zur Leutseligkeit und Menschlichkeit zurück zu führen, Wir durch Unsern offenen Brief, sub dato den drey und zwanzigsten Tag des Mays, im siebenten Jahre Unsrer Regierung von England, Frankreich und Irrland und dem zwey und vierzigsten von Schottland ihnen gegeben und verliehen haben, daß sie und alle solche und so viele Unsrer geliebten Unterthanen, als von Zeit zu Zeit auf immer künftighin sich mit ihnen als Pflanzer und Unternehmer bey der besagten Pflanzstadt vereinigen würden, und ihre Nachfolger, auf ewig ein politischer Körper, und unter dem Namen des Schazmeisters und der Gesellschaft der Unternehmer

und Pflanzer aus der Stadt London für die erste Kolonie von Virginia einverleibt seyn sollten.

II.

Und demnach zum bessern Wohl und Vortheile der besagten Gesellschaft, und zur besseren Beförderung, Befestigung und Errichtung der besagten Pflanzstadt, Wir ferner, durch Unsren besagten offenen Brief dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachkommen auf immer, alle diejenigen Ländereyen, Gegenden und Distrikte gegeben und verliehen haben, welche in dem Theile von Amerika, Virginia genannt, von der Landspize des Vorgebürges oder die Spize Comfort genannt, längst den Seeküsten nordwärts zweyhundert Meilen, und von der besagten Spize des Vorgebirges Comfort, längst der Seeküste südwärts zweyhundert Meilen liegen und sich befinden, und den ganzen Raum und Umkreis von Land, welcher von der Seeküste des obbesagten Bezirkes, Land einwärts von Meer zu Meere, west und nordwestlich liegt, wie auch alle Inseln, die innerhalb hundert Meilen längst der Küste beyder Meere des obbesagten Bezirkes liegen, mit verschiednen andern Bewilligungen, Freyheiten, Steuerfreyheiten, *) und Vorzügen, Privilegien, Nuzungen und Vortheilen, die in besagtem offenen Briefe, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern auf immer verliehn worden.

III.

Demnach man Uns izt zu verstehn gegeben, daß in diesen Meeren, die an besagte Küsten von Virginia stossen, und ausserhalb dem Bezirke dieser zweyhundert Meilen, die von Uns solchergestalt, wie vorhin gesagt, dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft verliehen

*) Franchises.

liehen worden, und dennoch nicht weit von der besagten Kolonie in Virginia, verschiedne westliegende und unbewohnte Inseln sind oder seyn können, wovon einige schon wirklich durch den Fleiß, die Reisen und Kosten der besagten Gesellschaft bekannt gemacht und entdeckt sind, und andre vermuthlich noch unbekannt und unentdeckt vorhanden und übrig seyn können, welche insgesammt anzubauen und zu bevölkern, so wohl der Sicherheit als bessern Einrichtung des Handels zuträglich seyn möchte, in Ansehung dessen, so wohl zur Abwehrung der Gefahr, als zum bessern Nuzen und Wohlstande der besagten Kolonie, sie Uns unterthänig ersucht haben, daß Wir geruhen möchten, ihnen eine Erweiterung des besagten offenen Briefes zu verleihen, so wohl zur grösseren Ausdehnung ihrer Grenzen und Distrikte in den an die Küste von Virginia stossenden Meeren, als auch wegen gewisser Punkte und Artikel, die die bessere Regierung der besagten Gesellschaft und Kolonie betreffen, worin sich Unsre besagten vorigen Freyheitsbriefe nicht so weit erstrecken, als Zeit und Erfahrung es für nöthig und zuträglich befunden haben.

## IV.

Daher haben Wir, da Wir den guten und glücklichen Erfolg der besagten Pflanzstadt beherzigen, so wohl in Ansehung des allgemeinen Bestens der menschlichen Gesellschaft, als in Betracht des Wohls Unsres eignen Staates und Königreiche, und da Wir geneigt sind alle gute Mittel zu befördern, welche den Vortheilen der besagten Gesellschaft zuträglich seyn und die Sicherheit Unsrer geliebten Unterthanen befestigen können, die sich in Unsrer besagten Kolonie durch die Gnade und den Schuz des allmächtigen Gottes, und durch Unsre königliche Macht und Ansehn angebauet haben, nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen,

und

und eigner Bewegung gegeben, verliehen und bestätigt, und geben, verleihen und bestätigen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft von Unternehmern und Pflanzern aus der Stadt London für die erste Kolonie in Virginia, alle und jede Inseln, die er in einem Theile des Weltmeers, das an die Grenze dieser Unsrer besagten ersten Kolonie in Virginien gränzt, liegen und befindlich sind, innerhalb dreyhundert Meilen von irgend einem Theile, der zuvor in Unserm vorigen offenen Briefe, wie vorhin gesagt, dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft verliehen worden, und innerhalb oder zwischen dem ein und vierzigsten und dreyssigsten Grade Norderbreite belegen sind, nebst allen und jeden Boden, Grundstücken, Ländereyen, Anfuhrten, Hafen, Flüssen, Gewässern, Fischereyen, Erztgruben und Erzten, sowohl königliche Gold und Silbergruben, als andere Erztgruben und Erzten, Perlen, Edelgesteinen, Steinbrüchen und allen und jeden andern Produkten, Jurisdiktionen, Regalien, Privilegien, Steuerfreiheiten und Vorzügen, so wohl innerhalb dem besagten Striche Landes auf dem festen Lande, als auch innerhalb den nahgelegenen Inseln und Meeren, und die daran und daherum so wohl zu Wasser als zu Lande, liegen und befindlich sind; und welche durch Unsern offenen Brief Wir auf eine eben so uneingeschränkte Art und Weise verleihen können und dürfen, als Wir, oder irgend einer Unsrer edlen Vorfahren, vorhin irgend einer Person oder Personen, oder einer Gesellschaft, politischen und vereinigten Körper, oder einem Unternehmer und Unternehmern, von irgend Entdeckungen, Pflanzungen, oder Handel nach oder in irgend fremden Gegenden verliehen haben, und auf eine so nachdrückliche und uneingeschränkte Art, als wenn selbige hierin ausdrücklich benannt, erwähnt und angeführt

führt worden; jedoch jederzeit vorausgesezt, daß die besagten Inseln oder irgend einige der hierin erwähnten Stücke, oder die als verliehen angezeigt und bezeichnet worden, wirklich nicht von einem andern christlichen Fürsten oder Staate besessen und bewohnt werden, oder innerhalb den Grenzen, Marken, oder Distrikten der nördlichen Kolonie, die vorhin von Uns verschiednen Unsrer geliebten Unterthanen in den nördlichen Theilen von Virginia zum Anbau verliehen worden, belegen sind. Inne zu haben, zu halten, zu besizen und zu nuzen, alle und jede der besagten Inseln, die solchergestalt in dem besagten Weltmeer liegen, und an die Küste und Küsten der Distrikte der besagten ersten Kolonie von Virginia, wie vorhin gesagt, grenzen; mit allen und jeden den besagten Boden, Ländern, Grundstücken, und allen und jeden andern Stücken, die vorhin im Gegenwärtigen bewilligt worden oder als zu bewilligen angeführt werden, ihnen, dem besagten Schazmeister, und der Gesellschaft von Unternehmern und Pflanzern aus der Stadt London für die erste Kolonie von Virginien, und ihren Erben, Nachfolgern und Bevollmächtigten auf ewig, zum alleinigen und eignen Nuzen und Behuf des besagten Schazmeisters, der Gesellschaft und ihrer Erben und Nachfolger und Bevollmächtigten auf ewig getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, als von unserm Lehngute Ost-Greenwich, zu einem freyen und gemeinen Lehn und nicht in capite; und sollen daher an Uns, Unsre Erben und Nachfolger den fünften von allem Gold und Silbererzte, welches dort gefunden, gewonnen und erhalten werden dürfte, anstatt aller möglichen Arten von Diensten *) abgeben und bezahlen.

V.

*) Services.

V.

Und ferner ist es Unser Wille und Gefallen, und Wir verleihen und bestätigen hiemit, zum Besten und der Wohlfahrt der besagten Pflanzstadt, und damit die Nachkommenschaft künftig wissen möge, welche Unternehmer gewesen sind und ihr Geld bey einer so edlen und grosmüthigen Handlung zum allgemeinen Besten ihres Vaterlandes nicht gespart haben, und auf das Ansuchen und mit Einwilligung der obbesagten Gesellschaft, daß Unsre getreuen und geliebten Unterthanen Georg, Lord Erzbischof von Kanterbury u. s. w. die seit Unserm besagten lezten offenen Briefe Unternehmer geworden sind, und sich mit den ehmahligen Unternehmern und Pflanzern der besagten Gesellschaft und Societät verbunden haben, von izt an, angesehn, gehalten und geachtet werden und Brüder und freye Mitglieder der besagten Gesellschaft seyn sollen, und jeder insbesondre im Verhältnisse und dem Betrage ihrer jederseitigen Zubusse zufolge, alle und jede Vortheile, Rechte, Ansprüche Privilegien, Vorzüge, Freyheiten, Steuerfreyheiten, Immunitäten, Nuzungen und Einkommen haben, halten und geniessen soll auf eine so nachdrückliche und uneingeschränkte Art, in allen Absichten, Auslegungen und Endzwecken, wie irgend andre ausdrücklich in Unserm vorigen offenen Briefe benannte und ausgedrückte Unternehmer oder einige von ihnen, kraft und vermöge dieses gegenwärtigen, oder irgend eines von Unsern vorhergehenden offenen Briefen haben oder haben können.

VI.

Und Wir geruhen ferner und verleihen und bestätigen hiemit, daß Philip, Earl von Montgomery u. s. w. welche der besagte Schazmeister und die Gesellschaft seit dem besagten lezten offenen Briefe ernannt und nieder-

niedergesezt haben, als würdige und vernünftige Personen, die Uns als Räthe dienen, und Mitglieder Unsers Rathes für die besagte Pflanzstadt werden könnten, als Mitglieder Unsers besagten Rathes für die erste Kolonie auf solche Art und Weise und in allen Absichten und Endzwecken, gehalten, angesehn und geachtet werden sollen, als diejenigen, die ehemals als Unsre Räthe für besagte Kolonie ernannt und erwählt worden und deren Namen in Unsern besagten vorigen offenen Briefen eingerückt und ausgedruckt waren und sind.

## VII.

Und Wir verordnen und verleihen hiebey, durch Gegenwärtiges, daß der besagte Schazmeister und die obbesagte Gesellschaft der Unternehmer und Pflanzer, einmal jede Woche, [oder öfter nach ihrem Gefallen, sollen einen Rath und Versammlung zur bessern Ordnung und Regierung der besagten Pflanzstadt, und solche Sachen, als sie betreffen, halten können und dürfen; und daß irgend fünf Personen, Unsers jedesmaligen Rathes für die besagte erste Kolonie in Virginien, von welcher Gesellschaft der Schazmeister oder sein Deputirter immer einer seyn soll, und wenigstens die Zahl von funfzehn andern von der Allgemeinheit der besagten Gesellschaft, die auf solche Art versammlet seyn worden, als zuvor gebräuchlich und gewöhnlich war, genannt, gehalten, angesehn und geachtet, und eine hinlängliche Rathsversammlung der besagten Gesellschaft seyn sollen, alle solche besondre und zufällige Umstände von geringerer Wichtigkeit und Werthe einzurichten, anzuordnen und abzuthun, als von Zeit zu Zeit, in Betreff und Ansehung der besagten Pflanzstadt entstehn dürften.

VIII.

Und daß nichts desto weniger zur Behandlung, Anordnung und Einrichtung von Dingen und Sachen von grösserer Wichtigkeit und Werthe, und solcher als auf irgend eine Weise die öffentliche Wohlfahrt und das allgemeine Beste der besagten Gesellschaft und Pflanzstadt betreffen, namentlich, die von Zeit zu Zeit einzurichtende Regierungsart, die Anordnung und Verfügung über Ländereyen und Besizungen, und die Einrichtung und Bestimmung des dortigen Handels, oder dergleichen, jedes Jahr auf dem vorlezten Mittewochen vor Hilarien, Ostern, Trinitatis, und Michael, auf immer, eine große, allgemeine und feyerliche Versammlung gehalten werden soll, welche vier Versammlungen die vier großen und allgemeinen Rathsversammlungen des Rathes und der Gesellschaft der Unternehmer für Virginien genannt und betitelt werden sollen; und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir geben und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, in allen und jeden so versammelten besagten großen und allgemeinen Rathsversammlungen, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß sie, der besagte Schazmeister und die Gesellschaft, oder der grössere Theil von ihnen, die solchergestalt versammlet seyn werden, völlige Macht und Ansehen haben sollen und können, von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin, vernünftige Personen zu Mitgliedern Unsres besagten Raths für die besagte erste Kolonie in Virginien zu ernennen und zu wählen, und solche Beamte zu bestimmen und zu ernennen, als sie zur Regierung, zur Verwaltung, Einrichtung und Abthuung der Geschäfte der besagten Gesellschaft für dienlich und erforderlich halten werden, und sie sollen ebenfalls Macht und Ansehn haben, solche Geseze und Verordnungen zum Besten und zur Wohlfahrt der besagten Pflanzstadt

stadt zu verordnen und zu machen, als ihnen von Zeit zu Zeit erforderlich und zuträglich scheinen werden; doch jederzeit so, daß sie den Gesezen und Statuten dieses Unsers Reiches England nicht zuwider laufen; und sollen auf gleiche Art Macht und Ansehen haben, aus und von ihrer Gesellschaft und Societät auszuschlüssen und auszustossen, auf immer, alle und jede solche Person und Personen, als entweder ihren Namen unterschrieben oder ihr Wort gegeben haben, Unternehmen der besagten ersten Pflanzstadt von Virginia zu werden, oder die in diesem oder irgend einem andern Unsrer offenen Briefe als Unternehmer benannt, oder sonst zu besagter Gesellschaft zugelassen und ernannt worden, und nichts destoweniger, entweder gar keinen Zuschuß zu und für besagte Pflanzstadt gethan, oder sich geweigert und unterlassen haben, oder sich weigern und unterlassen werden, seinen oder ihren Zuschuß, den sie schriftlich oder mündlich versprochen, innerhalb sechs Monaten, nachdem er verfallen oder zahlbar geworden, einzuliefern.

## IX.

Und demnach das Ausbleiben und nicht Bezahlen solcher Gelder, als zum Zuschuß zur Aufnahme der besagten Pflanzstadt versprochen worden, durch die Erfahrung, derselben oft gefährlich und nachtheilig befunden worden, und den Fortgang und den Wachsthum der besagten Pflanzstadt oft sehr gehindert hat, und da es Uns sehr billig zu seyn scheint, daß solche Personen, als sich durch ihre Unterschrift zur Bezahlung ihres Zuschusses anheischig gemacht, und nachher ihr Wort und Versprechen vernachlässigt haben, gezwungen werden, solches zu halten und auszuführen; so ist daher Unser Wille und Gefallen, daß, in irgend einer solchen Klage oder Klagsachen, die vor einem Unsrer Gerichte in West-

münster

münster, oder sonst irgendwo, von dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft, oder sonst, gegen irgend solche Personen anhängig gemacht worden, oder anhängig gemacht werden dürfte, Unsre jedesmaligen Richter, sowohl in Unserm Kanzleygerichte als den gemeinen Gerichten, besagte Klagen, so weit als Geseze und Billigkeit es wollen, und auf irgend eine Weise erlauben, begünstigen und befördern sollen.

X.

Und ferner geben und verleihen Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern auf immer, daß sie, der besagte Schazmeister und die Gesellschaft, oder der jedesmalige grössere Theil derselben, die sich in einem vollen und allgemeinen Rath, wie vorher gesagt, versammlet haben werden, sollen und können von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten auf immer künftighin ernennen und erwählen, und in ihre Gesellschaft und Societät aufnehmen, jede Person und Personen, so wohl fremde und auswärtige, die an irgend einem Orte jenseits des Meers gebohren worden, die mit Uns in Freundschaft steht, als Unsre gebohrnen Erb-Unterthanen, die in einem Unsrer Reiche oder Staaten gebohren worden; und daß alle solchergestalt erkohrne, erwählte und in besagte Gesellschaft aufgenommene Personen, wie vorhin gesagt, darauf als freye Mitglieder der besagten Gesellschaft angesehn, gehalten, und geachtet werden, und alle und jede Freyheiten, Steuerfreyheiten *), Immunitäten, Privilegien, Vortheile, Nuzungen, und Einkommen, die besagter Gesellschaft auf irgend eine Weise gehören und zukommen, völlig so frey und uneingeschränkt haben, halten und geniessen sollen, als irgend ein andrer iziger oder zu irgend einer Zeit zu besagter Gesellschaft künftighin gehöriger

*) Franchises.

hörige Unternehmer selbige in allen Absichten und Endzwecken hat, haben wird, oder haben und geniessen darf und kann.

XI.

Und ferner geben und verleihen Wir, nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen, und eigner Bewegung für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß es ihnen und ihren Bevollmächtigten frey und erlaubt seyn soll, zu aller und jeder Zeit und Zeiten künftig hin aus irgend einem Unsrer Reiche und Staaten, zu nehmen, zu leiten, zu führen, und überzubringen in und auf ihren besagten Reisen, für und nach besagter Pflanzstadt Unsrer ersten besagten Kolonie in Virginia, alle solche und so viele Unsrer geliebten Unterthanen und irgend andre Fremde, die Unsre geliebten Unterthanen werden, und unter Unsrer Herrschaft leben wollen, und geneigt seyn dürften, sie auf den besagten Reisen nach dieser Pflanzstadt zu begleiten; mit Schiffen, Rüstung, Waffen, Geschüz, Kriegsvorrath, Pulver, Kugeln, Lebensmitteln, und allen Arten Kaufmannsgütern und Waaren, und allen Arten von Kleidungsstücken, Geräthe, Hausrath, Vieh, Hornvieh, Pferden und Stuten, und allen für besagte Pflanzstadt, zu ihrem Gebrauche, Vertheidigung und zum Handel mit den dortigen Völkern nothwendigen Dingen, ohne sowohl auf der Hin- als Herreise irgend Auflagen, Zoll, oder Abgaben, sowohl einwärts als auswärts, oder sonst eine Taxe an Uns, Unsre Erben oder Nachfolger dafür, während des Zeitraumes von sieben Jahren von dem Tage der Ausfertigung dieses Freyheitsbriefes an zu rechnen, bezahlen oder abgeben zu dürfen.

XII.

Und ferner geben und verleihen Wir, für Uns Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, hienit, daß der besagte Schazmeister dieser Gesellschaft, oder sein jedesmaliger Deputirter, oder irgend zwey von dem besagten jedesmaligen Rathe für die besagte erste Kolonie von Virginia, oder irgend zwey andre zu allen Zeiten künftighin und von Zeit zu Zeit völlige Macht und Ansehn haben sollen, den Eyd der Treue und wegen Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen oder einem von ihnen, aller und jeder Person und Personen abzunehmen, welche zu irgend einer Zeit oder Zeiten künftighin nach besagter Kolonie von Virginien übergehn und sich begeben werden.

XIII.

Und ferner daß der jedesmalige Schazmeister oder sein Deputirter, oder irgend zwey andre von Unserm besagten Rathe für die besagte erste Kolonie von Virginien berechtigt seyn sollen, von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten künftighin, solchen förmlichen Eid abzunehmen, als ihnen ihre vernünftige Ueberlegung angeben wird, sowohl solcher Person und Personen, welche in, für und in Ansehung der besagten Pflanzstadt gebraucht werden, wegen ehrlicher, getreuer und gerechter Verwaltung ihres Dienstes, in allen solchen Stücken, als ihnen für die Wohlfahrt und den Vortheil der besagten Gesellschaft, Kolonie und Pflanzstadt werden anvertrauet werden; wie auch solcher Person oder Personen, als der besagte Schazmeister, oder sein Deputirter mit zwey andern des besagten Rathes zur Untersuchung oder Erhelligung der Wahrheit, in irgend einer Sache die besagte Pflanzstadt betreffend, oder einem daraus entstehenden oder dazu gehörigen Geschäfte, zu ernennen für gut befinden möchten.

XIV.

XIV.

Und ferner, demnach Wir versichert worden, daß verschiedne liederliche und übelgesinnte Leute, so wohl Matrosen, Soldaten, Künstler, Ackersleute und Tagelöhner, als auch andre, nachdem sie Sold, Geräthschaften und andre Unterhaltung von der besagten Gesellschaft erhalten, oder mit der besagten Gesellschaft kontrahirt und sich verglichen haben, zu gehen, zu dienen und sich bey besagter Pflanzstadt in Virginia brauchen zu lassen, nachher sich entweder entfernt, versteckt oder verborgen, oder geweigert haben, dorthin zu gehen, nachdem sie solchergestalt unterhalten worden und sich verglichen haben; und daß verschiedne und manche Personen, welche nach der besagten ersten Pflanzstadt der besagten Kolonie in Virginia, auf und mit Kosten der besagten Gesellschaft gesandt und gebraucht worden, oder sich durch Meutereyen, Aufruhr und andre grobe Verbrechen übel vergangen, oder wenn sie vom Statthalter von Virginien oder von seinem Deputirten gebraucht und mit einem Schiffe oder Pinasse ausgesandt worden, Lebensmittel für Unsre besagte Kolonie zu holen, oder Entdeckungen zu machen, oder andrer Geschäfte und Sachen halber, die selbige betreffen, auf die verrätherischste Weise entweder nach Unserm Reiche England zurückgekommen und zurückgekehrt, verstohlner Weise, und ohne Erlaubniß Unsres jedesmaligen Statthalters Unsrer besagten Kolonie in Virginia, oder hieher als Verbrecher und Uebelthäter gesandt worden; und daß auch viele von solchen Personen, nach ihrer Zurückkunft von dorther, da sie wegen ihrer üblen Aufführung und Vergehen von Unserm besagten Rathe hier befragt worden, durch ihr freches und verächtliches Betragen in Gegenwart Unsres besagten Rathes so wenig der Stelle, als dem Ansehn, worin Wir sie gesezt und gestellt haben, Achtung und Ehrer-

Ehrerbietigkeit bewiesen; und andre um ihre in Virginia begangne Vergehen und Liederlichkeit zu beschönigen, sich bemüht haben, durch die schändlichsten und lästerlichsten Erzählungen, die sie so wohl von dem Lande Virginia, als auch von dem Zustande und der Regierung der besagten Pflanzstadt und Kolonie verbreitet und ausgesprengt, so viel, als sie konnten; die besagten Reisen und Pflanzstadt in üblen Ruf und Verachtung zu bringen, gesucht haben; wodurch nicht nur die Unternehmer und Pflanzer, die sich bereits bey besagter Pflanzstadt eingelassen, beträchtlich betrogen und gehindert, und ein grosser Theil Unsrer andern geliebten und gutgesinnten Unterthanen, die sonst geneigt und willig waren, an einer so edlen, christlichen und würdigen Handlung Theil zu nehmen, von selbiger abgeschreckt worden, sondern auch der gänzliche Umsturz und Untergang der besagten Pflanzstadt leicht veranlaßt worden, welches nicht ohne einigen Schimpf für Uns und Unser Königreich geschehn kann.

XV.

Demnach es Uns nun scheint, daß diese Freyheiten, Vergehen und Betrügereyen, die von keiner bürgerlichen Regierung zu dulden sind, zum Theil daher entstanden und vorgegangen sind, daß Unser Rath keine direkte Macht und Ansehn hat, durch irgend ausgedrückte Worte in Unsern vorigen offenen Briefen, solche Verbrechen zu züchtigen und zu bestrafen; so geben und verleihen Wir daher, zur geschwindern Abstellung solcher schändlichen Misbräuche und Vergehungen, die zuvor ausgeübt und begangen worden, und selbigen künftighin vorzubeugen, hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, auf immer, daß Unser besagter Rath für die besagte erste Kolonie in Vir-

Virginia oder irgend zwey davon (wovon der jedesmalige Schazmeister oder sein Deputirter immer einer seyn muß,) berechtigt seyn sollen, durch eine eigenhändig unterschriebene Vollmacht alle und jede solche Person und Personen einzuziehn oder einziehn zu lassen, welche bekannt, angeklagt oder befunden werden, daß sie sich in einer der vorhin erwähnten und angegebenen Vergehungen vergangen und übel gehandelt haben; und bey der Untersuchung eines solchen Uebertreters oder Uebertreter, aufrichtigen vor dem besagten Rath beschwornen Beweis eines solchen schändlichen, von ihnen begangenen Verbrechens, wie vorhin gesagt und auch bey irgend einem frechen, verächtlichen und unschicklichen Betragen oder Ausführung, die eine solche, solchergestalt von ihnen, wie vorhin gesagt, citirte, vorgefoderte und erschienene Person oder Personen, vor, oder gegen Unsern besagten Rath zeigen oder äussern werden, daß in allen solchen Fällen, sie, Unser besagter jedesmalige Rath, oder irgend zwey von ihnen, völlige Macht und Ansehn haben können und sollen, sie entweder hier gute Bürgschaft für ihre gute Aufführung stellen zu lassen, und darin weiter zu verfahren, wie es in ähnlichen Fällen in Unserm Reiche England zu geschehn pflegt; oder sonst nach ihrem Gutdünken sie, die besagten Verbrecher nach der besagten Kolonie in Virginien zurückzuschicken, um dort gegen sie verfahren und sie bestrafen zu lassen, wie der Statthalter, Unterstatthalter, oder der jedesmalige Rath dort für gut befinden wird; oder sonst solchen Gesezen und Verordnungen zufolge als dort zur guten Einrichtung und Regierung der besagten Kolonie im Gebrauche sind und seyn werden.

XVI.

Und zu desto kräftiger Aufnahme der besagten Pflanzstadt, geben und verleihen Wir ferner für Uns, Un-

Unsre Erben und Nachfolger nach Unserer besondern Gnade und Gunst, kraft Unsers königlichen Vorrechts, und mit Beystimmung und Einwilligung der Lords und andrer aus Unserm geheimten Rathe, dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft, völlige Macht und Ansehn, freye Erlaubniß, Freyheit, und Recht, eine oder mehr Lotterien anzustellen, zu eröfnen und zu publiziren, die ein ganzes Jahr nach Eröfnung derselben währen, fortdauren und gehalten werden sollen; und nach Ablauf und Ende des besagten Termins sollen solche Lotterien nur so lange es Uns gefallen wird, und nicht anders fortgesezt werden. Und nichts destoweniger geruhen Wir und sind es zufrieden, zum Besten und zur Wohlfahrt der besagten Pflanzstadt, daß der besagte Schazmeister und die Gesellschaft zur Beförderung und zu Stande Bringung der besagten Lotterie oder Lotterien, sechs Monat Frist nach verlaufenem besagten Jahre haben sollen, ehe Unser Wille und Gefallen zu dem Behuf, als irgend verändert oder bestimmt, gedeutet gehalten und beurtheilt werden soll.

XVII.

Und Unser ferner Wille und Gefallen ist, daß die besagte Lotterie und Lotterien sollen und können in Unsrer Stadt London oder irgend einer andern Stadt und Flecken, oder sonst wo innerhalb diesem unsern Reiche England eröfnet werden, mit solchen Gewinnen, Artikeln, Bedingungen, und Einschränkungen, als ihnen dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft, nach dem Gutdünken, zuträglich scheinen wird.

XVIII.

Und daß der besagte Schazmeister und die Gesellschaft berechtigt seyn sollen, Einnehmer, Kollektöre, Buch-

Buchhalter und Kommissarien, oder irgend andre Beamte, nach ihrem Willen und Gefallen, zur bessern Ordnung, Eintheilung, Führung und Betreibung der besagten Lotterie und Lotterien zu erwählen und zu ernennen; und daß besagter Schazmeister und irgend zwey von dem besagten Rathe berechtigt seyn sollen, allen und jeden solchergestalt zu Beamten ernennten Personen, wie vorhin gesagt, einen oder mehrere Eide wegen ihrer guten Aufführung und rechten und ehrlichen Verfahrens in und bey besagter Lotterie und Lotterien, in allen Absichten und Endzwecken abzunehmen, damit keine Unsrer geliebten Unterthanen, die sich zu besagter allgemeinen Lotterie oder Lotterien unterschrieben, oder sonst daran Theil nehmen, auf irgend eine Weise um ihre besagten Gelder betrogen oder schlimm und betrüglich bey ihrem besagten Unternehmen behandelt werden.

XIX.

Und Wir verleihen ferner auf obbesagte Art und Weise, daß der besagte Schazmeister und die Gesellschaft berechtigt seyn sollen, unter dem Insiegel Unsers Rathes für die Pflanzstadt, durch Proklamation oder auf andre Weise, (die besagte Proklamation soll kraft dieses Gegenwärtigen in ihrem Namen geschehn) die besagte Lotterie oder Lotterien in allen Städten, Flecken, Burgflecken und andern Orten innerhalb Unserm besagten Reiche England bekannt zu machen oder bekannt machen zu lassen; und Wir wollen und befehlen allen Mayoren, Friedensrichtern, Amtleuten, Schultheissen und Gerichtsbedienten, und andern Beamten und geliebten Unterthanen, daß sie auf keine Weise den Fortgang und den Betrieb der besagten Lotterie oder Lotterien hindern oder verzögern, sondern darin, obenangeführte Stücke betreffend, durch alle ehrliche, gute und rechtmässige Mittel und Bemühungen helfen und behülflich sind.

XX.

Und ferner ist es Unser Wille und Gefallen, daß in allen Streitigkeiten und Zweifeln, die wegen irgend einer Schwierigkeit der Auslegung oder Deutung irgend eines hierin oder in Unsern vorigen offenen Briefen enthaltenen Stückes entstehn könnten, selbige auf die ausgedehnteste und vortheilhafteste Weise für den besagten Schazmeister, die Gesellschaft und ihre Nachfolger und jedes Mitglied derselben angesehn und erklärt werden sollen.

XXI.

Und endlich genehmigen und bestätigen Wir hiemit dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern auf immer alle und jede Arten von Privilegien, Steuerfreyheiten *), Freyheiten, Immunitäten, Vorzügen, Nuzungen und Vortheilen, die ihnen in irgend einem Unsrer vorigen offenen Briefe verliehen, und im gegnewärtigen nicht wiederrufen, umgeändert oder eingeschränkt worden. Obgleich des wahren jährlichen Werthes und gewissen Ertrages der Länderenen oder einigen von ihnen, oder irgend einer andern Schenkung und Bewilligung, die zuvor von Uns oder irgend einem Unsrer Voreltern und Vorfahren dem obbesagten Schazmeister und der Gesellschaft gemacht worden, im gegenwärtigen nicht Erwähnung geschieht; Oder ohne auf irgend ein Statut, Akte, Verordnung, Verfügung, Proklamation oder Einschränkung, die zuvor für das Gegentheil gemacht, verordnet oder verfügt worden war, oder auf irgend einen andern Punkt, Umstand oder Sache für das Gegentheil irgend Rücksicht zu nehmen.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unsern Brief offen zu lassen befohlen. Unter Unsrer eignen Urkunde zu

*) Franchises.

zu Westmünster, den zwölften Tag des Märzens, im neunten Jahre Unsrer Regierung von England, Frankreich und Irrland, und von Schottland im fünf und vierzigsten.

## Freyheitsbrief der Kolonie Massachuset *).

Karl von Gottes Gnaden, König von England, Schottland, Frankreich und Irrland, Beschüzer des Glaubens rc.

Allen, denen dieses zu Händen kommen wird, Unsern freundlichen Grus zuvor.

Demnach Unser theurester und königlicher Herr Vater, König Jakob christmilden Andenkens, durch Dero Hoheiten offenen Brief sub dato Westmünster den dritten November, im achzehnten Jahre Ihrer Regierung dem zu Plymouth in der Grafschaft Devon, über den Anbau, die Regierung, Einrichtung und Anordnung von Neuengland niedergesezten Rathe, seinen Erben, Nachfolgern und Bevollmächtigten auf immer gegeben und bewilligt hat; den ganzen Theil von Amerika, der liegt und sich befindet in der Breite von vierzig Grad Norderbreite der Mittagslinie bis zu acht und vierzig Grad besagter Breite inklusive, und in der Länge von und innerhalb dieser ganzen obbesagten Breite über das feste Land, von See zu See, mit allem festen Lande, Boden, Grundstücken, Häfen, Anfuhrten, Flüssen, Gewässern, Fischereyen, Erztgruben und

*) Dieser erste Freyheitsbrief der Kolonie Massachusetsbay war niemals gedruckt worden, und man hatte nur wenig geschriebene Kopien davon; J. Mauduit Agent dieser Kolonie ließ ihn zuerst in seiner Short View of the History of the Colony ob Massachusetsbay. dritte Ausgabe, London 1774. 8. beydrucken.

und Erzten, sowohl königliche Gold- und Silbergruben, als andre Erztgruben und Erzte, Edelgesteinen, Steinbrüchen und allen und jeden einzelnen Produkten, Jurisdiktionen, Privilegien, Steuerfreyheiten *), und Vorzügen, beydes in besagten Strichen Landes auf dem festen Lande, als auch innerhalb den nahgelegenen Inseln und Meeren. Jedoch immer unter der Voraussezung, daß keine von den besagten Inseln oder Ländereyen, welche in besagtem Gnadenbriefe als bewilligt bezeichnet und angedeutet werden, dermalen von irgend einem andern christlichen Fürsten oder Staate bewohnt würden oder innerhalb Marken, Grenzen oder Distrikten der südlichen Kolonie belegen wären, als welchen sie von Unserm geliebten Herrn Vater, um von solchen seinen Unterthanen in den südlichen Theilen angebaut zu werden, verliehen worden. Jene zu haben und zu behalten, zu besizen und zu nuzen, alle und einzelne besagtes feste Land, Ländereyen, Distrikte, Inseln, Pertinenzien und Bezirke, Meere, Gewässer, Fischereyen, mit allen und jeden Vortheilen derselben, Regalien, Freyheiten, Vorzügen und Nuzungen, nebst allen und jeden dazu gehörigen Punkten, und jedem Theile und Stücke derselben, die künftighin daraus entspringen dürften, besagtem Rathe seinen Nachfolgern und Bevollmächtigten, auf immer zu dem alleinigen und eignem Nuzen, Vortheil und Behuf derselben, besagten Rathes, seiner Nachfolger und Bevollmächtigten: Und sollen selbige von besagtem Unsern theuresten und königlichen Herrn Vater, seinen Erben und Nachfolgern, so wie von dero Lehngute Ostgreenwich in der Grafschaft Kent, ein freyes und gemeines Lehn, und nicht in capite noch mit Ritterdiensten, zu Lehn getragen werden. Und dahero besagtem hoch-

*) Franchises.

hochseligen Könige, seinen Erben und Nachfolgern bezahlen und abgeben den fünften vom Gold- und Silbererzte, das von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin, gefunden, gewonnen und erhalten werden dürfte, auf, oder innerhalb solcher Ländereyen, Grenzen, Distrikten, und Bezirken, oder auf oder innerhalb einem Theile oder Stücke derselben, für oder in Ansehung aller und jeder Arten von Abgaben, Forderungen und Diensten, die besagtem Unsern theuresten Herrn Vater, dem hochseligen Könige, seinen Erben und Nachfolgern geleistet werden dürften.

Und demnach besagter zu Plymouth in der Grafschaft Devon, über den Anbau, die Einrichtung und Regierung von Neuengland in Amerika niedergesezte Rath, in dem unter seinem gewöhnlichen Insiegel ausgefertigten Kontrakte sub dato den neunzehnten März im dritten Jahre Unsrer Regierung gegeben, kontrahirt, verhandelt, verkauft, zu Lehn gegeben, veräussert und bestätigt hat an Herrn Heinrich Rosewell u. s. w. — ihren Erben und Theilnehmern auf immer, den ganzen obbesagten Theil von Nordamerika, welcher liegt und sich erstreckt zwischen einem grossen Flusse, dort gewöhnlich Monomack oder Merrimack genannt, und einem gewissen andern Flusse, dort der Karlsfluß genannt, der in einen gewissen Meerbusen fällt, dort gewöhnlich Massachusets- oder Mattachusets- oder Massatusetsbay genannt, wie auch alle und jede Ländereyen und Pertinenzien, die innerhalb dem Raum von drey englischen Meilen auf der Südseite des besagten Karlsflusses oder einem und jedem Theile desselben liegen, wie auch alle und jede Ländereyen und Pertinenzien, die innerhalb des Raums von drey englischen Meilen südwärts oder an der südlichsten Seite von besagtem Meerbusen, Massachusets- oder Mattachusets- oder Massatusets-

tusetsbay genannt, liegen und sich befinden, wie auch alle Ländereyen und Pertinenzien, die innerhalb des Raums von drey englischen Meilen nordwärts von besagtem Flusse Monomack oder Merrimack genannt, oder nordwärts von einem und jedem Theile desselben liegen und sich befinden, und alle mögliche Länder und Pertinenzien, die innerhalb obbesagten Grenzen, nord- und südwärts, in die Länge und Breite und innerhalb der ganzen obbesagten Breite über das ganze feste Land dort, vom atlantischen und westlichen Meere und Ozean, an der östlichen Seite bis an die Südsee an der Westseite liegen und sich erstrecken, wie auch alle Ländereyen und Grundstücke, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Gewässer, Fischereyen und Pertinenzien, die innerhalb besagten Marken und Grenzen liegen, und jeden Theil und Stück derselben, wie auch alle Inseln, die im obbesagten Amerika in besagten Meeren auf den westlichen oder östlichen Küsten oder Theilen besagter Striche Landes liegen und in besagtem Kontrakte als übergeben, bewilligt, kontrahirt, verkauft, zu Lehn gegeben, veräussert und bestätigt angeführt werden, oder einige derselben; wie auch alle Erztgruben und Erzte, sowohl königliche Gold- und Silbergruben als andre Erztgruben und Erzte, die sich irgend in besagten Ländern und Ländereyen oder einem Theile derselben befinden dürften; und alle Jurisdiktionen, Rechte, Regalien, Freyheiten, Immunitäten, Privilegien, Steuerfreyheiten *), Vorzüge und möglichen Vortheile, welche besagter zu Plymouth in der Grafschaft Devon über den Anbau, die Regierung und Einrichtung von Neuengland in Amerika niedergesetzte Rath dermalen hatte, gebrauchen und ausüben durfte in und innerhalb der besagten Länder und Ländereyen, welche in besagtem Kontrakte als übergeben, bewilligt, verkauft, kontrahirt, zu Lehn gegeben, und

*) Franchises.

und bestätigt ausgeführt werden, oder in oder innerhalb eines jeglichen Theils oder Stückes derselben. Immer zu haben und zu halten, besagten Theil von Neuengland in America, welcher liegt, sich erstreckt und begränzt wird, wie oben gesagt, und in jedem Theile und Stücke derselben; und alle besagten Inseln, Flüsse, Häfen, Anfahrten, Gewässer, Fischereyen, Erzgruben und Erze, Jurisdictionen, Steuerfreyheiten *), Regalien, Freyheiten, Privilegien, Vortheilen, und alle und jede Pertinenzien und Ländereyen mit dem Zubehör an besagten Herrn Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern, zu dem alleinigen eignen und uneingeschränkten Nutzen und Behuf besagten Herrn Heinrich Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern auf immer und ewig. Und sollen selbige von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, so wie von Unsrer Lehnsherrschaft zu Ostgreenwich in der Grafschaft Kent, getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite, noch mit Ritterdiensten, und daher an Uns, Unsre Erben und Nachfolger bezahlen und abgeben den fünften von dem Gold- und Silbererzte, welches von Zeit zu Zeit oder zu irgend einer Zeit künftig hin gefunden, gewonnen und erhalten werden dürfte in einem von besagten Ländern oder innerhalb den besagten Gränzen, oder in oder innerhalb eines Theiles derselben, für und anstatt aller und jeder Abgaben, Forderungen und Dienste, die Uns, Unsern Erben oder Nachfolgern geleistet oder bezahlt werden dürften, zufolge der Belehnung und des Vorbehalts, der in besagtem Kontrakte ausgedrückt worden.

*Kund und zu wissen daher, daß Wir auf das unterthänige Ansuchen und Bitte von besagtem Herrn Hein-*

*) Franchises.

Heinrich Rosewell — und anderer, die sich mit ihnen vereinigt haben; Haben aus verschiednen guten Ursachen und Beweggründen, die Uns bewogen, verliehen und bestätigt, und verleihen und bestätigen hiemit aus Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung besagten Herrn Rosewell — und ihren nachher benahmten Theilnehmern ihren Erben und Bevollmächtigten den ganzen besagten Theil von Neuengland in Amerika, welcher liegt und sich erstrekt, zwischen den Marken und Grenzen, die im besagten angeführten Kontrakte bezeichnet werden, und alle Ländereyen und Grundstücke, Plaz und Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Flüssen, Gewässern, Erztgruben, Erzten, Jurisdiktionen, Rechten, Regalien, Freyheiten, Immunitäten, Privilegien, Steuerfreyheiten, Vorzügen, Pertinenzien und allen und jeden Vortheilen die an besagten Herrn Heinrich Rasewell — ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern im besagten angeführten Kontrakte übergeben, bewilligt, kontrahirt, verkauft, zu Lehn gegeben, veräussert, und bestätigt werden. Inne zu haben und zu besizen besagten Theil von Neuengland in Anmerika und die andern hiebey als bewilligt und bestätigt angeführten Ländereyen und jeden Theil und Stück derselben mit dem Zubehör an besagten Herrn Heinrich Rosewell — ihre Erben und Bevollmächtigten auf immer, zu ihrem alleinigen eignen und uneingeschränkten Nuzen und Behuf auf immer und ewig. Und sollen solche von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, als von Unserm Lehngute Ostgreenwich in der Grafschaft Kent getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite, noch mit Ritterdiensten, und daher an Uns, Unsre Erben und Nachfolger abgeben und bezahlen blos den fünften von allem Gold- und Silbererzte, welches von

Zeit

Zeit zu Zeit oder zu allen Zeiten künftighin dort gewonnen oder erhalten werden dürfte, anstatt aller möglichen Dienste, Ansinnen und Forderungen, dem Inhalte und Vorbehalte erwähnten Kontraktes zufolge.

Und ferner kund und zu wissen, daß nach Unsrer besondren Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung wir übergeben und verliehen haben, und hiemit übergeben und verleihen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, besagtem Herrn Heinrich Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten, den ganzen Theil von Neuengland in Amerika, welcher liegt und sich erstrekt, zwischen einem grossen Flusse dort gewöhnlich Monomak- oder Merrimackfluß genannt, welcher sich in einen gewissen Meerbusen ergießt, dort gewöhnlich Massachusets, sonst Mattachusets oder auch Massatusetsbay genannt, wie auch alle und jede Ländereyen und Pertinenzien, die innerhalb des Raumes von drey englischen Meilen an der Südseite des besagten Flusses, der Karlsfluß genannt, oder einem und jeden Theile desselben liegen und sich erstrecken, wie auch alle und jede Ländereyen und Pertinenzien, die innerhalb des Raums von drey englischen Meilen, südwärts oder an der südlichsten Seite des besagten Meerbusens Massachusets sonst Mattachusets sonst Massatusetsbay liegen. Wie auch alle und jede Ländereyen mit ihren Pertinenzien, die innerhalb des Raumes von drey englischen Meilen nordwärts des besagten Flusses, Monomak oder Merrimak genannt, liegen, oder nordwärts von einem und jedem Theile desselben, und alle Länder mit ihren Pertinenzien, die innerhalb besagten Grenzen nord- und südwärts in die Länge und Breite und innerhalb der ganzen obbesagten Breite über das dortige feste Land vom atlantischen oder westlichen Meere und Ozean an der ostlichen Seite, bis an die Südsee an dem westlichen

lichen Theile, und alle Ländereyen und Grundstücke, Plaz und Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Gewässer und alle und jede Pertinenzien die innerhalb den besagten Marken und Grenzen, und einem und jedem Theile und Stücke derselben liegen, und ferner alle Inseln in obbesagtem Amerika in den besagten Meeren oder einem von ihnen an den westlichen oder ostlichen Küsten oder Theilen des besagten Landstriches, der hierin als übergeben und bewilligt angeführt wird, oder einige derselben, nebst allen Erztgruben und Erzten, so wohl königliche Gold= und Silbergruben, als andre Erztgruben und Erzte, in den besagten Ländern und Ländereyen, oder einem Theile derselben, und völlige Freyheit innerhalb aller und jeder Flüsse oder Gewässer, innerhalb den obbesagten Marken und Grenzen und den angrenzenden Meeren zu fischen, und alle Fische, königliche Fische, Wallfische, Balenen, Störe und andre Fische, von was für Art oder Geschlecht sie irgend seyn möchten, die zu irgend einer Zeit künftighin innerhalb den besagten Meeren oder Gewässern, oder einem derselben von besagtem Herrn Heinrich Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten gefangen werden dürften, oder von irgend einer dort wohnhaften Person oder Personen, die von ihnen, oder einigen von ihnen Vollmacht erhalten werden, darin zu fischen. Jedoch vorausgesezt, daß, wenn besagte Länder, Inseln, oder irgend welche von den übrigen hierin angeführten Ländereyen, und welche hierin als bewilligt angemerkt und bezeichnet werden, zu der Zeit der Verleihung des besagten vorigen offenen Briefes vom dritten November im achtzehnten Jahre der obbesagten Regierung Unsers besagten theuresten Herrn Vaters, wirklich von einem andern christlichen Fürsten oder Staat besessen oder bewohnt worden, oder innerhalb

halb den Marken und Grenzen oder Distrikten der südlichen Kolonie, welche Unser besagter hochseliger Herr Vater damals verschiednen seiner geliebten Unterthanen an den südlichen Theilen von Amerika verliehen hatte, belegen wären, daß alsdenn diese jezige Bewilligung sich nicht auf irgend solche Theile oder Stücke derselben, die solchergestalt bewohnt werden oder innerhalb den Grenzen der südlichen Pflanzstadt belegen wären, wie vorhin gesagt, erstrecken solle, sondern in Absicht auf diese Theile oder Stücke, die solchergestalt von einem solchen christlichen Fürsten oder Staate bewohnt oder besessen würden, oder innerhalb den obbesagten Grenzen lägen, völlig nichtig seyn sollen, was auch irgend aus gegenwärtigen für das Gegentheil angeführt werden könnte. Inne zu haben, zu halten, besizen und zu nuzen besagte Theile von Neuengland in Amerika, welche liegen, sich erstrecken und begränzt werden, wie oben gesagt, und jeden Theil und Stück derselben, und alle Inseln, Flüsse, Hafen, Anfuhrten, Gewässer, Fischereyen, Fische, Erztgruben, Erzte, Jurisdiktionen, Steuerfreyheiten, *) Regalien, Freyheiten, Privilegien, und vorher angeführte Stücke, mit allen Pertinenzien, besagtem Herrn Heinrich Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten auf immer, zu dem alleinigen eignen und uneingeschränkten Nuzen und Behuf des besagten Herrn Heinrich Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten auf immer und ewig. Und sollen solche Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, so wie von Unserm Lehngute Ostgreenwich in der Grafschaft Kent innerhalb Unsers Königreiches England getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn und nicht in capite, noch mit Ritterdiensten, und daher Uns, Unsern Erben und Nachfolgern bezahlen und abgeben, blos den

*) Franchises.

den fünften von allem Gold = und Silbererzt, welches von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin dort gewonnen oder erhalten werden dürfte, für alle möglichen Dienste, Ansinnen und Forderungen. Jedoch immer vorausgesezt, und es ist Unser ausdrücklicher Wille und Meynung, daß blos ein fünftes von dem oberwähnten Gold = und Silbererzt im Ganzen, und nicht mehr, Uns vorbehalten oder an Uns, Unsre Erben und Nachfolger bezahlt werden, kraft und vermöge dieses gegenwärtigen, ungeachtet des obbesagten doppelten Vorbehalts Anführung, oder irgend eines andern hierin enthaltenen Stückes.

Und dieweil das Wohl und der glükliche Fortgang der obbesagten Pflanzstadt in besagten Theilen von Neuengland, welche besagter Herr Heinrich Roswell — bald über sich zu nehmen gedenken, vorzüglich, nach dem Segen des allmächtigen Gottes und Unserm königlichen Ansehn, auf der guten Regierung derselben beruht; damit die Streitigkeiten und Geschäfte, welche von Zeit zu Zeit wegen besagter Ländereyen und des Anbaues derselben entstehen könnten, desto besser abgethan und eingerichtet werden mögen; so haben Wir ferner hiemit nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung gegeben, verliehen und bestätigt, und geben, verleihen und bestätigen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagtem Unseren getreuen und geliebten Unterthanen Herrn Heinrich Rosewell — und wollen und verordnen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß besagter Herr Heinrich Rosewell — und alle diejenigen, welche künftighin als Theilnehmer besagter Kompanie und Gesellschaft zugelassen werden dürften, sollen von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin kraft dieses Gegenwärtigen ein vereinigter politischer

scher Körper in der That und dem Namen nach seyn, unter dem Namen des Statthalters und der Gesellschaft von Massachusetsbay in Nordengland; und Wir machen, bestimmen, verordnen und bestätigen sie hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger unter dem Namen des Statthalters und der Gesellschaft von Massachusetsbay in Neuengland zu einem politischen vereinigten Körper der That und dem Namen nach; und daß sie unter diesem Namen eine beständige Nachfolge haben sollen; und daß unter diesem Namen sie und ihre Nachfolger fähig und im Stande seyn sollen, zu belangen und belangt zu werden, Prozesse zu führen, Forderungen zu machen, Bürgschaft zu leisten, und sich leisten zu lassen, in allen und Klagsachen, Verhandlungen, Streitigkeiten und Prozessen, von welcher Art sie auch seyn möchten; und ferner zu besitzen, zu übernehmen, zu erwerben, anzukaufen, Ländereyen, Pachtungen, Erbstücke, oder irgend Güter oder Besitzungen, und dieselben zu verpachten, zu überlassen, vermiethen, veräussern, vertauschen, verkaufen, und darüber zu verordnen, wie andre Unsrer getreuen Unterthanen in diesem Unsern Königreiche England, oder irgend eine andre Innung oder politischer Körper desselben, rechtmässig thun kann. Und ferner, daß besagter Statthalter und die Gesellschaft und ihre Nachfolger auf immer ein gemeines Insiegel haben dürfen, welches bey allen Verhandlungen und Vorfällen der besagten Gesellschaft gebraucht werden soll, und daß sie von Zeit zu Zeit nach Gefallen das besagte Insiegel, verändern, verwechseln, zerbrechen, und neu machen lassen können.

Und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir verordnen und bewilligen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß künftighin auf immer ein Statthalter

halter, ein Unterstatthalter und achtzehn Beysizer der besagten Gesellschaft von Zeit zu Zeit aus den jedesmaligen Mitgliedern der besagten Gesellschaft, bestimmt, gewählt und ernannt werden sollen, auf solche Art und Weise als hernach im gegenwärtigen festgesezt werden wird. Welche besagte Beamte sich sollen angelegen seyn lassen, die allgemeinen Geschäfte und Verhandlungen, die besagten hierin als bewilligt angeführten, Länder und Ländereyen und den Anbau derselben und die Regierung der dortigen Einwohner betreffend, bestens zu betreiben und einzurichten.

Und zu besserer Befolgung Unsers königlichen Gefallens und Bewilligung zu diesem Behuf ernennen, verordnen, bestimmen und machen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger Unsern geliebten den besagten Mattheus Craddock, zum ersten und gegenwärtigen Statthalter der besagten Gesellschaft und den besagten Thomas Goffe zum Unterstatthalter der besagten Gesellschaft und die besagten — zu jezigen Beysizern der besagten Gesellschaft, und sollen selbige ihre respektiven Stellen so lange Zeit und auf solche Art, als im gegenwärtigen weiterhin erklärt und verfügt werden wird, behalten.

Und ferner Wollen Wir und verordnen und bewilligen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige Statthalter der besagten Gesellschaft, oder in seiner Abwesenheit, oder wenn er Krankheitshalber und aus andern Ursachen verhindert würde, der jedesmahlige Unterstatthalter Macht haben soll, bey allen Vorfällen von Zeit zu Zeit Befehl zu ertheilen, wegen Versammlung der besagten Gesellschaft, und dieselbe zusammen zu berufen, um über die Geschäfte und Sachen der besagten Gesellschaft zu berathschlagen und zu entscheiden. Und

Und daß die besagten jedesmaligen Statthalter, Unterstatthalter und Beysizer der besagten Gesellschaft sollen oder können einmal im Monat oder öfters nach ihrem Gefallen versammlen und halten einen Rath oder Versammlung aus ihrem Mittel, um ihre Sachen desto besser einzurichten und in Ordnung zu bringen. Und daß irgend sieben oder mehrere von den Beysizern nebst dem Statthalter oder Unterstatthalter, die sich auf solche Art versammlen werden, angenommen, gehalten, angesehn und seyn sollen, als ein völliger und hinreichender Rath oder Versammlung der besagten Gesellschaft, um alle solche Geschäfte und Vorfallenheiten, als von Zeit zu Zeit die besagte Gesellschaft oder Pflanzstadt angehend und betreffend, entstehen könnten, anzuordnen, einzurichten und abzuthun; Und daß der jedesmalige Statthalter oder Unterstatthalter der besagten Gesellschaft nebst sieben oder mehrern besagten Beysizern auf jeden lezten Mittewochen vor Hilarien, Ostern, Trinitatis und Michael eine grosse und feyerliche Versammlung haben und halten solle und könne, welche vier allgemeine Versammlungen genannt und betitelt werden sollen: die vier grossen und allgemeinen Rathsversammlungen der besagten Gesellschaft; in allen und jeden von welchen grossen und allgemeinen solchergestalt zusammengekommenen Rathsversammlungen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Statthalter der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, bewilligen und verleihen, daß der jedesmalige Statthalter oder in seiner Abwesenheit der Unterstatthalter der besagten Gesellschaft, und solche Beysizer und Mitglieder (freemen) der besagten Gesellschaft, als gegenwärtig seyn werden, oder die grössere solchergestalt versammlete Anzahl von Ihnen, von welchen der Statthalter oder Unterstatthalter und sechs Beysizer zusammen

men wenigstens sieben, seyn müssen, völlige Macht und Gewalt haben sollen, zu erwählen, ernennen und zu bestimmen, solche und so viel andre, als ihnen gut dünken wird, und welche geneigt seyn dürften, selbiges anzunehmen, an besagter Gesellschaft und Inkorporation Theil zu nehmen, und in dieselbe aufgenommen zu werden; und zu erwählen und zu bestimmen solche Beamte, als ihnen gut und erforderlich dünken wird, zur Anordnung, Einrichtung und Betreibung der Geschäfte des besagten Statthalters, der Gesellschaft und ihrer Nachfolger; und Geseze und Verordnungen für das Beste und die Wohlfahrt der besagten Gesellschaft, und wegen der Regierung und Einrichtung der besagten Länder und Pflanzstadt und der Leute, die sie izt bewohnen und künftig bewohnen werden, zu machen, wie Ihnen von Zeit zu Zeit zuträglich scheinen wird. Doch sollen solche Geseze und Verordnungen den Gesezen und Statuten dieses Unsers Königreiches England nicht entgegen oder zuwiderlaufend seyn.

Und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir bestimmen und verordnen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß jährlich einmal in dem Jahre auf immer künftighin, nemlich den lezten Mittewochen vor Ostern jährlich der Statthalter, Unterstatthalter und die Beysizer der besagten Gesellschaft und alle übrigen Beamte der besagten Gesellschaft in dem allgemeinen Rathe oder Versammlung, die auf diesen Tag, oder zu dieser Zeit gehalten werden wird, auf das folgende Jahr von solchem grössern Theile der Mitglieder der besagten Gesellschaft, die alsdenn gegenwärtig seyn werden, wie vorhin gesagt worden, neu erwählt werden sollen. Und wenn es sich zutragen sollte, daß der izige Statthalter, Unterstatthalter

und

und Beysizer, die im gegenwärtigen ernannt sind, oder solche, als an ihrer Stelle neu werden erwählt werden, oder einige von ihnen oder andern Beamten, die für besagte Gesellschaft ernannt worden, sterben oder seiner oder ihrer verschiednen Stellen und Pläzen entsezt werden sollten, vor dem besagten allgemeinen Wahltage (welche, wie Wir hiemit erklären, vom Statthalter, Unterstatthalter, Beysizern und der Gesellschaft oder solcher grössern Anzahl derselben, als wie vorhin gesagt, in einer öffentlichen Rathsversammlung zusammenkommen werden, für irgend ein Vergehen oder Nachlässigkeit abgesezt werden können) daß alsdenn und in jedem solchen Falle der Statthalter, Unterstatthalter, die Beysizer und obbesagte Gesellschaft, oder solche grössere Anzahl derselben, die, wie vorhin gesagt, versammlet seyn werden, berechtigt seyn sollen, in irgend einer ihrer Versammlungen zu einer neuen Wahl einer oder mehrerer Beamten besagter Gesellschaft zu schreiten, an die Stelle oder Plaz, Pläze oder Stellen eines solchergestalt verstorbenen oder abgesezten Beamten, oder mehrerer derselben, so wie es ihnen gutdünken wird. Und unmittelbar auf und nach solcher Wahl und Wahlen eines solchen Statthalters, Unterstatthalters, Beysizers oder Beysizer oder irgend eines andern Beamten der besagten Gesellschaft, die auf obbesagte Art und Weise vor sich gegangen seyn wird, soll das Ansehn, das Amt und die Macht, die vorher dem vorigen Statthalter, Unterstatthalter oder einem andern oder andern, solchergestalt abgesezten Beamten vorher gegeben worden, an deren Stelle und Plaz neue ernannt werden, in Absicht auf ihn, und sie und einige von ihnen aufhören und vorbey seyn.

Jedoch wird ferner vorausgesezt, und es ist Unser Wille und Gefallen, daß so wohl solche, als izt im gegenwärtigen zu izigen Statthalter, Unterstatthalter, und

Beysizern der besagten Gesellschaft ernannt worden, als auch ihre Nachfolger, und alle übrigen Beamten, die, wie vorhin gesagt, ernannt und erwählt werden sollen, ehe sie die Verwaltung ihrer jederseitigen besagten Aemter und Stellen antreten, ihren körperlichen Eyd, wegen pflichtmässiger und getreuer Ausübung ihrer Obliegenheiten in ihren verschiednen Stellen und Aemtern ablegen sollen, von solcher Person oder Personen, als in diesem gegenwärtigen hiemit ernannt worden, um ihnen denselben abzunehmen und in ihre Hände ablegen zu lassen; nemlich der besagte Matthäus Craddock, der hiemit zum izigen Statthalter der besagten Gesellschaft ernannt worden, soll solchen Eyd vor einem oder mehrern Unsrer izigen Kanzleyrichter ablegen, welchem Kanzleyrichter oder Kanzleyrichtern Wir hiemit völlige Macht und Ansehn ertheilen, ihn diesem zufolge dem besagten Statthalter abzunehmen. Und nachdem der besagte Statthalter solchergestalt geschworen haben wird, sollen die vorher im gegenwärtigen ernannten und bestimmten, der besagte Unterstatthalter und die Beysizer, den zu ihren jederseitigen Aemtern und Stellen gehörigen Eyd in die Hände des solchergestalt geschwornen besagten Matthäus Craddock izigen Statthalters ablegen. Und eine jede Person, die zur Zeit der jährlichen Wahl, oder sonst bey Todesfällen und Absezungen, zum neuen Statthalter der besagten Gesellschaft ernannt werden wird, soll den zu dieser Stelle gehörigen Eyd vor dem jedesmaligen Unterstatthalter oder wenigstens zwey Beysizern der besagten Gesellschaft ablegen. Und die neuerwählten Unterstatthalter, Beysizer und andre Beamten, die künftighin von Zeit zu Zeit, wie vorhin gesagt worden, erwählt werden, sollen den zu ihren jederseitigen Stellen gehörigen Eyd, vor dem jedesmaligen Statthalter der besagten Gesellschaft ablegen. Welchem besagten Statthalter, Unterstatthalter,

halter, und Beysizern Wir hiemit völlige Gewalt und Ansehn geben, den besagten Eyd abzunehmen, der wahren hierin zuvor erklärten Meynung zufolge, ohne eines anderweitigen Auftrags oder Kreditivs von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern dazu zu bedürfen.

Und Wir geben und bewilligen ferner nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagten Statthalter und der Gesellschaft und ihren Nachfolgern auf immer hiemit, daß es ihnen und ihren Bevollmächtigten erlaubt seyn und freystehn soll, zu aller und jeder Zeit und Zeiten künftighin, aus allen und jeden Unsrer Reiche und Herrschaften, mit zu nehmen, zu führen, überzusenden und fortzuschaffen auf Seefahrten und nach der besagten Pflanzstadt Neuengland alle diejenigen und so viele Unsrer geliebten Unterthanen und irgend andre Fremde, die unsre geliebten Unterthanen werden, und unter Unsrer Herrschaft leben wollen; als welche sie auf gedachten Seefahrten und nach besagter Pflanzstadt freywillig begleiten wollen, wie auch Schiffe, Rüstungen, Waffen, Geschüz, Kriegsvorrath, Pulver, Kugeln, Getreide, Lebensmittel, und alle Arten von Kleidungsstücken, Hausrath, Mobilien, Vieh, Hornvieh, Pferde und Stuten, Kaufmannswaaren und alle zu besagter Pflanzstadt erforderlichen Stücke zu ihrem Gebrauch und Vertheidigung, und zum Handel mit den dortigen Leuten, und ohne bey der Hin- und Herreise (ungeachtet irgend ein Gesez oder Statut für das Gegentheil angeführt werden könnte) sowohl einwärts als auswärts, dafür an Uns, Unsre Erben oder Nachfolger während des Zeitraums von sieben Jahren von dem Tage der Unterschrift dieses offenen Briefes an zu rechnen, irgend Zoll oder Auflagen (custome or subsidie) zu bezahlen und abzugeben.

geben. Jedoch mit Vorbehalt, daß keine der besagten Personen solche sind, als nachher ausdrücklich von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern namhaft gemacht seyn werden.

Und zu ihrer fernern Aufmunterung, erlauben und bewilligen Wir nach Unsrer besondern Gnade und Gunst hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Statthalter und der Gesellschaft, ihren Nachfolgern und einem jeden derselben, ihren Faktoren und Bevollmächtigten, daß sie und ein jeder von ihnen von allen Steuern, Zöllen und Auflagen (taxes, subsidies and customes) in Neuengland ebenfalls auf sieben Jahre *) frey und ausgenommen seyn sollen, und von allen Steuren und Auflagen auf Kaufmannsgüter und Waaren zu irgend einer Zeit künftighin innerhalb des Zeitraumes von ein und zwanzig Jahren, sowohl dort bey der Einfuhr, als bey der Ausfuhr von dort aus nach Unserm Königreiche England, oder irgend andren Unsrer Herrschaften, welche von besagtem Statthalter, der Gesellschaft

*) Der erste Freyheitsbrief des Königs Jakobs belegt Unterthanen mit 2 u. ein halb Przt. und Fremde mit 5 Przt. Abgabe von allen Waaren, die in besagter Provinz gekauft und verkauft würden. Diese Auflage sollte die ersten ein und zwanzig Jahre zum Nuzen der Gesellschaft und nachher zum Nuzen des Königs, seiner Erben und Nachfolger angewandt werden. In einem zweyten Freyheitsbriefe Königs Jakob des ersten vom 23ten März, 1609 wird diese Auflage auf 5 Przt. von Waaren, die in der Provinz gekauft und verkauft werden würden, verdoppelt, und auf 10 Przt. für Fremde, über die Auflagen und Zölle, als der besagte Schazmeister und die Gesellschaft oder ihre Nachfolger künftighin bezahlen sollen. Fr. Konnte jemand Steuren bewilligen, als das Parlament? (Mauduit.)

sellschaft, und ihren Nachfolgern, Bevollmächtigten, Faktoren und Deputirten verschickt werden dürfen, ausgenommen die fünf Pfund vom hundert, die von allen solchen Kaufmannsgütern und Waaren, welche nach Verlauf der besagten sieben Jahre in Unserm Königreiche England oder andere Unsrer Herrschaften eingeführt werden dürften, nach dem alten Handel der Kaufleute als Zoll bezahlt werden müssen; wenn diese fünf Pfund vom hundert bezahlt seyn werden, so soll es besagten Unternehmern freystehn, diese Güter und Waaren, aus Unsern besagten Staaten nach fremden Orten zu verführen, ohne Zoll, Steuren oder Auflagen davon an Uns, Unsre Erben und Nachfolger zu bezahlen, oder an irgend andre Beamte und Bediente von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, jedoch mit Vorbehalt, daß besagte Güter und Waaren innerhalb dreyzehn Monaten nach ihrer ersten Landung in einem Theile der besagten Herrschaften ausgeführt werden sollen.

Und Wir erlauben und bewilligen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Statthalter und der Gesellschaft, daß, wenn irgend, oder so oft Zoll oder Abgabe an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, nach obbesagter Einschränkung und Bestimmung, von wegen irgend auszuführender Waaren, Güter und Sachen, oder für die Rückfuhr von Gütern, Waaren und Sachen, nach oder von besagten Theilen von Neuengland, die hierin, wie vorhin gesagt, als bewilligt angeführt werden, oder einigen der obbesagten Länder und Distrikte, zu bezahlen wäre, daß alsdann und so oft ein solcher Fall eintreten wird, die jedesmaligen Pachter, Zöllner und Zollbediente Unsrer Zölle in England und Irrland, und jeder von ihnen, auf Ansuchen des besagten Statthalters und der Gesellschaft, oder

ihrer

ihren Nachfolgern, Faktoren oder Bevollmächtigten, und auf gehörige zu diesem Behuf geleistete Bürgschaft, besagtem Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, und einer jeden Person und Personen, die an der obbesagten Gesellschaft Theil nehmen, sechs Monat Zeit zur Bezahlung der einen Hälfte aller solchen Zölle und Abgaben, als an Uns, Unsre Erben und Nachfolger bezahlt werden müssen, zu lassen und zu erlauben, wofür dieser Unsrer offener Brief, oder die Kopie oder die Einregistrirung desselben, Unsern besagten Beamten hinreichende Vollmacht und Quittung seyn soll. Nichtsdestoweniger ist Unser Wille und Gefallen, daß wenn irgend etliche von besagten Kaufmannsgütern, Waaren und Sachen, welche izt oder zu irgend einer Zeit künftighin ans Land gebracht, oder aus irgend einem Unserer obbesagten Reiche ausgeführt und eingeschifft werden sollten, mit dem Vorsaz, sie nicht nach den obbesagten Theilen von Neuengland zu führen, sondern nach einem andern Orte, daß alsdann solche Bezahlung, Abgabe, Zoll, Auflage oder Verwürkung an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, für die besagten Güter, Waaren und Sachen, die auf solche betrügliche Art ausgeführt werden sollten, bezahlt werden und gehören solle, als wenn diese Unsre Bewilligung nicht gemacht oder bewilligt worden wäre. Und Wir wollen ferner und befehlen und gebieten hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, ausdrücklich dem jedesmaligen Schazmeister, Kanzler und Herrn (barons) Unsrer, Unsrer Erben und Nachfolger Schazkammer, wie auch allen und jeden Zöllnern, Pachtern und Einnehmern von Zöllen, Auflagen und Steuren, und andern Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger, Beamten und Bedienten, daß sie und jeder von ihnen, auf ihnen geschehene Vorzeige dieses Gnadenbriefes, der Kopie oder Abschrift derselben, ohne um irgend ein ander Schreiben oder Vollmacht

von

von Uns, Unsern Erben oder Nachfolgern anzuhalten und anzusuchen, völlige ganze, gänzliche und gehörige Freyheit und reine Quittung von allen Zöllen, Auflagen, Taxen und Steuren, die von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern vom besagten Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern verlangt werden könnten, wegen der besagten Güter, Kaufmannswaaren, Viehes und andern Sachen, die aus Unsern besagten Herrschaften, oder einem Theile derselben, nach einem Theile der hierin als übergeben, bewilligt und bestätigt angeführten Länder und Ländereyen ausgeführt werden dürften, oder für und von wegen irgend welcher von besagten Gütern, Kaufmannswaaren und Vieh, die aus besagten hierin als übergeben bewilligt und bestätigt angeführten Ländern und Ländereyen in Unsre besagten Herrschaften oder einen Theil derselben eingeführt werden dürften, besagtem Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern zu geben und auszufertigen; die fünf Pfund vom Hundert ausgenommen, welche hierin, nach Verlauf von sieben Jahren und nicht eher zu bezahlen, vorbehalten sind. Und dieser Unser offener Brief, oder die Einregistrirung, Kopie oder Abschrift desselben, sollen auf immer künftighin dem jedesmaligen Schazmeister, Kanzler und den Richtern Unser, Unserer Erben und Nachfolger Schazkammer, wie auch allen und jeden Zöllnern, Pachtern und Einnehmern der Zölle, Auflagen und Steuern, und allen Visitatoren und andern Unsrer, Unsrer Erben und Nachfolger Beamten und Bedienten hinreichende Sicherheit und Quittung zu diesem Behufe seyn.

Und ferner ist Unser Wille und Gefallen, und Wir verordnen, erklären und bewilligen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß alle und jede

jede Unterthanen von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, welche sich nach besagten, hierin, als bewilligt, angeführten, Ländern und Ländereyen begeben und darin wohnhaft niederlassen sollten, und jedes ihrer Kinder, daß dort, oder auf dem Meere bey der Hin- oder Herreise gebohren werden wird, alle Freyheiten und Immunitäten freyer und natürlicher Unterthanen in allen Unsern *), Unsrer Erben und Nachfolger Staaten, in aller Absicht, Deutung und Inhalt haben und geniessen sollen, als wenn sie und ein jeglicher von ihnen innerhalb des Königreiches England gebohren wäre. Und daß der jedesmalige Statthalter und Unterstatthalter der besagten Gesellschaft, oder einer von ihnen, oder irgend zwey oder mehrere der besagten Beysizer, die dazu vom besagten Statthalter und der Gesellschaft bey irgend einer ihrer wie oben gesagt zu haltenden Rathsversammlungen bestimmt worden, zu allen Zeiten und von Zeit zu Zeit künftighin, völlige Macht und Ansehn haben sollen, allen und jeder Person und Personen, die zu irgend einer Zeit, oder Zeiten künftighin sich nach den hierin als übergeben angeführten Ländern und Ländereyen begeben dürften, um sich darin wohnhaft niederzulassen, den Eyd der Treue oder wegen Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen, oder einen von beyden, abzunehmen und in ihre Hände ablegen zu lassen.

Und

*) In dem Original-Freyheitsbriefe des Königs Jakobs des Ersten lauten die Worte: sollen haben und geniessen alle Freyheiten, Steuerfreyheiten (Franchises) und Immunitäten innerhalb irgend andern Unsrer Staaten, in aller Absicht und Inhalt, als wenn sie innerhalb Unsers Königreiches England oder irgend einem andern Unsrer Staaten wohneten oder gebohren wären. Mauduit.

Und Wir geben und bewilligen nach Unsrer fernern Gnade, sicherm Wissen, und eigner Bewegung, dem besagten Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß der jedesmalige Statthalter, oder Unterstatthalter, und solche Beysizer und Mitglieder (freemen) der besagten Gesellschaft, als in irgend einer ihrer obbesagten allgemeinen Rathsversammlungen zusammen kommen werden, oder in einer andern Versammlung, die besonders dazu angesezt und zusammen berufen worden, oder der grössere Theil derselben, (unter denen der Statthalter oder Unterstatthalter und sechs Beysizer, zusammen jederzeit sieben sich befinden müssen) berechtigt seyn sollen, von Zeit zu Zeit alle Arten von heilsamen und billigen Anordnungen, Gesezen, Statuten, Einrichtungen, Anweisungen und Unterricht, die den Gesezen dieses Unsers Königreiches England nicht zuwider laufen, so wohl die Festsezung der Form und Ceremonien der Regierung und Obrigkeiten, die für besagte Pflanzstadt und die dortigen Einwohner erfordert werden, betreffend, als auch die Ernennung und Bestimmung aller Arten von Beamten, so wohl Ober- als Unterbeamten, welche sie für besagte Regierung und Pflanzstadt nöthig erachten werden, und die Bestimmung und Auseinandersezung der verschiednen Pflichten Gewalt und Grenzen eines solchen Amtes und Stellen, und die, nach den Gesezen und Statuten dieses Unsers Königreiches England nicht zu verwerfenden, Eidesformeln, die von jedem insbesondre, wegen Verwaltung der besagten verschiednen Aemter und Stellen zu leisten sind, als auch wegen Anordnung und Einrichtung solcher von den besagten Beamten, welche alle Jahr umwechseln müssen, und solcher andern, als welche auf erfolgten Todesfall oder Absezung, folgen werden, und den neuerwählten Beamten den besagten Eid abzunehmen;

und

und gesezmäßige Geldbußen, Geld- oder Gefängnißstrafen aufzulegen, oder andre gesezmäßige Züchtigungen, der Einrichtung andrer Innungen in diesem Unsern Königreiche England gemäß; und wegen Einrichtung, Anordnung und Festsezung aller andern Sachen und Umstände, wodurch Unsre besagten dortigen Einwohner in weltlichen und geistlichen Dingen dergestalt regiert werden mögen, daß ihr guter Lebenswandel und ordentlicher Umgang die Eingebohrnen des Landes gewinnen, und zu der Erkenntniß und Furcht des einzigen wahren Gottes und Heylandes der Menschen und Annehmung des christlichen Glaubens anreizen möge, welche Unser königlicher Augenmerk, und nach freyem Geständniß der Unternehmer die Hauptabsicht dieser Pflanzstadt ist, zu machen, anzuordnen und festzusezen. Und Wir wollen, befehlen und erheischen, und verordnen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle solche Ordnungen, Geseze, Statute und Verordnungen, Anweisungen und Vorschriften, als von dem besagten Statthalter oder Unterstatthalter der besagten Gesellschaft, und solchen Beysizern und Mitgliedern, wie oben gesagt, gemacht, und unter ihrem gemeinen Insiegel publizirt seyn werden, sorgfältig und pflichtmässig beobachtet, gehalten, ausgeübt und befolgt werden sollen, zufolge der wahren Absicht und Meynung derselben. Und dieser Unser offener Brief, oder die Kopie oder Abschrift davon, sollen allen und jeden solchen Ober- oder Unterbeamten von Zeit zu Zeit diese Verordnungen, Geseze, Statute, Ordnungen, Einrichtungen und Vorschriften gehörig auszuüben, bey Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, hinreichende Sicherheit und Vollmacht seyn.

Und Wir verleihen und bewilligen ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Statt-

Statthalter und der Gesellschaft und ihren Nachfolgern hiemit, daß alle und jede solche Oberbefehlshaber und Bediente, als durch besagte Ordnungen, Geseze, Statute, Verordnungen, Einrichtungen oder Vorschriften des besagten jedesmaligen Statthalters, und der Gesellschaft, von Zeit zu Zeit künftighin bey der Regierung der besagten Einwohner und Pflanzstadt gebraucht werden dürften, oder auf der Seereise dorthin oder von dorther, der Beschaffenheit und den Grenzen ihrer jederseitigen Aemter und Stellen zufolge von Zeit zu Zeit künftighin auf immer innerhalb den Bezirken und Theilen von Neuengland, die hierin als bewilligt und bestätigt angeführt werden, oder auf der Seereise dorthin und von dorther, völlige und uneingeschränkte Gewalt und Ansehn haben sollen, zu züchtigen, bestrafen, verzeihen, beherrschen und regieren solche Unsrer, Unsrer Erben und Nachfolger Unterthanen, als von Zeit zu Zeit sich auf die Reise dorthin oder von dort her begeben möchten, oder die zu irgend einer Zeit künftighin innerhalb den Bezirken und Theilen von Neuengland sich wohnhaft niederlassen dürften, den obbesagten Ordnungen, Gesezen, Verordnungen, Einrichtungen und Vorschriften zufolge, die nicht den Gesezen und Statuten Unsers Königreiches England zuwider laufend befunden werden.

Und Wir verleihen und bewilligen ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger hiemit dem besagten Statthalter und der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß die jedesmaligen Oberbefehlshaber, Statthalter und Beamten der besagten Gesellschaft, die sich in besagten Theilen von Neuengland, die hierin bewilligt worden, und andre dort wohnende nach ihrer Bestimmung und Anweisung berechtigt seyn sollen und mögen, von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin

hin zu ihrer besondern Sicherheit und Vertheidigung zu begegnen, zurückzuschlagen, abzutreiben, und zu widerstehen, mit Gewalt der Waffen, so wohl zu Wasser, als zu Lande, und auf alle schickliche Art und Weise; alle und jede solche Person und Personen, als von Zeit zu Zeit künftighin die Zerstörung, Verwüstung, Nachtheil und Verderben der besagten Pflanzstadt oder ihrer Einwohner versuchen werden; und zu fangen und überfallen auf alle mögliche Art und Weise alle und jede solche Person und Personen, mit ihren Schiffen, Rüstung, Kriegsvorrath und andern Gütern, als auf eine feindselige Art die besagte Pflanzstadt anfallen, und ihre Zerstörung, oder den Nachtheil der besagten Gesellschaft und Einwohner suchen werden. Nichts destoweniger ist Unser Wille und Gefallen, und Wir erklären hiemit allen christlichen Königen, Fürsten und Staaten, daß wenn eine Person oder Personen, welche künftighin zu besagter Gesellschaft oder Pflanzstadt gehören wird, oder irgend sonst jemand mit Erlaubniß oder auf Befehl des besagten jedesmaligen Statthalters oder der Gesellschaft, zur See oder zu Lande raubte und Räubereyen begienge, oder sonst Schaden, Gewaltthätigkeit, oder unerlaubte Feindseligkeit verübte, gegen irgend welche von Unsren, Unsrer Erben und Nachfolger Unterthanen, oder gegen die Unterthanen irgend eines Fürsten oder Staats, der alsdenn mit Uns, Unsern Erben und Nachfolgern in Bündniß und Freundschaft stünde, daß auf solches begangnes Unrecht, und auf die gerechten Beschwerden eines solchen Fürsten oder Staates oder ihrer Unterthanen, Wir, Unsre Erben und Nachfolger, innerhalb irgend eines Theils Unsrer Staaten, der dazu bequem befunden werden wird, eine öffentliche Proklamation ergehn lassen wollen, wegen völliger Erstattung und Vergütung solches angethanen Unrechts,

rechts, dergestalt, daß besagte Fürsten oder andre klagende Theile sich völlig vergnügt und befriedigt halten sollen. Und daß, wenn besagte Person oder Personen, die solche Räubereyen und Unrecht begangen hätte, nicht gehörige Genugthuung leisten oder leisten lassen wollten, innerhalb solcher Zeit, als ihnen festgesezt seyn würde, daß alsdenn Wir, Unsre Erben und Nachfolger berechtigt seyn wollen, der besagten Person oder Personen Unsern Schuz und Protektion zu versagen; und daß es allen Fürsten frey stehen und erlaubt seyn soll, solche Verbrecher und alle und jede derselben sie und ihre Heyler, Helfershelfer, Vertheidiger und Unterstüzer feindselig zu diesem Behuf zu verfolgen.

Jedoch vorausgesezt, und es ist Unser ausdrücklicher Wille und Gefallen, und Wir verordnen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß gegenwärtiges auf keine Weise dahin abziele oder gedeutet werde, irgend einige von Unsern geliebten Unterthanen an der Ausübung und Betreibung des Fischereygewerbes auf besagter Küste von Neuengland, die hierin als abgetreten erwähnt wird, zu hindern, zu kränken und einzuschränken, sondern sie und alle und jede von ihnen sollen volle und freye Gewalt und Freyheit haben, ihr besagtes Gewerbe der Fischerey auf den besagten Küsten und in allen anstossenden Meeren, oder allen Armen des Meeres oder salzichten Flüssen, wo sie zu fischen gewohnt waren, ferner fortzusezen und zu betreiben, und auf den hierin bewilligten Ländereyen solche Werfte, Gerüste und Arbeitshäuser zu erbauen und zu errichten, als zum Einsalzen, Trocknen, Aufbewahren und Einpacken ihrer auf dortiger Küste erhaltenen oder gefangenen Fische, erforderlich seyn werden, und solche dort wach-

sende und befindliche Bäume und andre Materialien, als zu diesem Endzwecke nöthig seyn werden, und zu andern nothwendigen Erleichterungen, Hülfen und Vortheilen, ihr besagtes Gewerbe der Fischerey dort betreffend, zu fällen und zu nehmen, auf eben die Art und Weise, wie sie zuvor zu irgend einer Zeit gewohnt waren, ohne vorsezlichen Schaden und Verderbniß anzurichten, ungeachtet etwas hierin für das Gegentheil enthalten seyn dürfte.

Und Wir befehlen und bewilligen ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger hiemit dem besagten Statthalter der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß dieser Unser offener Brief in allen Stücken, Absichten und Rechtsdeutungen, Unsrer hierin zuvor geäusserten Meynung gemäß, fest, gültig und wirksam seyn, und in allen Fällen für und zum Behuf und Vortheil, des besagten Statthalters, der Gesellschaft und ihrer Nachfolger erklärt, gehalten und beurtheilt werden soll; obgleich keine ausdrückliche Erwähnung des jährlichen Ertrags, oder gewissen Gefälle von den Länderenen (true yearly value, or certainty, of the premisses) oder andrer Schenkungen und Bewilligungen, oder aller und jeder derselben, die besagter Statthalter und die Gesellschaft von Uns oder irgend andren Unsrer Voreltern und Vorfahren vor dieser Zeit erhalten hat, hierin geschiehet; und ungeachtet irgend Statute, Akten, Verordnungen, Verfügungen, Proklamationen und Einschränkungen dawider gefunden, gemacht, publizirt, verordnet und verfügt worden, oder sonst irgend eine Sache, Ursache, oder sonst irgend etwas für das Gegentheil angeführt werden könnte. Zum Beweise hievon haben wir diesen Brief offen zu lassen, verordnet. Unter Unsrer eignen Urkunde,

West-

Westmünster den 4 März im vierten Jahre Unsrer Regierung.

Dieß ist eine getreue Abschrift desselben offenen Briefes unter dem grossen Siegel von England. Zum Beweise hievon habe ich Johann Winthrop, Statthalter von Massachusett das öffentliche Siegel desselben hierunter sezen lassen heute den 19ten Tag des Monats genannt März 1643. 1644. (L. S.)

Johann Winthrop, Statth.

---

## Freyheitsbrief
## von
## Massachusetsbay
## welchen König Wilhelm und Maria im dritten Jahre ihrer Regierung ertheilten.

Septima pars patentium de Anno Regni regio Guilielmi tertio et Mariae reginae tertio.

Wilhelm und Maria, von Gottes Gnaden u. s. w. an alle, denen dieses zu Händen kommen wird, unsern freundlichen Gruß zuvor. Demnach Se. Majestät, der hochselige König Jakob der erste, Unser königlicher Vorfahr, durch einen offenen Brief unter dem grossen Siegel von England, sub dato Westmünster den dritten November im achtzehnten Jahre seiner Regierung, dem zu Plymouth in der Grafschaft Devon über den Anbau, die Einrichtung und Regierung von

Neuengland in Amerika niedergesezten Rath, seinen Nachfolgern und Bevollmächtigten, den ganzen Theil von Amerika, der sich in der Breite vom vierzigsten Grade Norderbreite der Mittagslinie bis zum acht und vierzigsten Grade besagter Norderbreite inclusive erstreckt, und die ganze Länge desselben in besagter Breite über das ganze feste Land von einem Meere bis zum andern, übergeben und abgetreten hat, nebst allem festen Lande, Boden, Grundstücken, Anfuhrten, Hafen, Flüssen, Gewässern, Fischereyen, Erztgruben und Erzten, so wohl königlichen Erztgruben von Gold und Silber, als andren Erztgruben und Erzten, Edelgesteinen, Steinbrüchen, nebst allen und besondren Produkten, Jurisdiktionen, Regalien, Vorrechten, Freyheiten und Vorzügen, so wohl in besagter Strecke festen Landes, als auch auf den angränzenden Inseln und Meeren; jedoch immer unter der Voraussezung, daß besagte Länder, Inseln, oder andre Stücke die in besagtem Gnadenbriefe angezeigt und übergeben werden, damals nicht wirklich von einem christlichen Fürsten oder Staate besessen oder bewohnt würden, oder innerhalb dem Umfange, den Gränzen, und Distrikten der südlichen Kolonie lägen, die vom besagten hochseligen Könige Jakob dem ersten zuvor verschiednen seiner Unterthanen zum Anbau in den südlichen Gegenden eingeräumt war, inne zu besizen und zu nuzen alle und einzeln besagtes festes Land, Ländereyen, Distrikte, Inseln, Zubehör und Bezirke, Seen, Gewässer, Fischereyen, mit allen und allen Arten von Produkten, Regalien Freyheiten, Vorzügen und Vortheilen, die in der Folge daraus entstehen möchten, mit allen und jedem Zubehör, und jedem Theile und Stücke desselben, dem besagten Rathe, seinen Nachfolgern und Bevollmächtigten, auf immer, zu dem alleinigen und eigenen Nuzen besagten Rathes, seinen

Nach-

Nachfolgern und Bevollmächtigten auf immer; und diese Ländereyen sollen von Ihro Majestäten dem besagten hochseligen Könige Jakob dem ersten, seinen Erben und Nachfolgern, so wie von Dero Lehngut Ostgreenwich in der Grafschaft Kent, getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite, oder mit Ritterdiensten; und daher dem besagten hochseligen Könige Jakob dem ersten, seinen Erben und Nachfolgern abgeben und bezahlen, den Fünften von allem Gold oder Silbererzte, das von Zeit zu Zeit, oder überhaupt künftighin gefunden, gewonnen und erhalten werden würde, auf oder innerhalb besagten Ländern, Gränzen, Distrikten und Bezirken, oder in einem Theile oder Stücke derselben, für oder in Ansehung aller und jeder Arten von Abgaben, Forderungen und Diensten, was für welche es auch seyn möchten, die besagtem hochseligen Könige Jakob dem ersten, seinen Erben und Nachfolgern geleistet oder bezahlt werden dürften, wie in und aus besagtem offenen Briefe unter verschiednen andern Klauseln, Gerechtigkeiten, Vorrechten und Bewilligungen weiters erhellet; und demnach besagter zu Plymouth, in der Grafschaft Devon, über den Anbau, die Einrichtung und Regierung von Neuengland in Amerika niedergesezter Rath, durch seinen unter seinem gemeinen Siegel ausgefertigten Kontrakt sub dato den neunzehnten März im dritten Jahre der Regierung unsers königlichen Herrn Großvaters König Karls des ersten, christmilden Andenkens, übergiebt, bewilligt, kontrahirt, verkäuft, zu Lehn giebt, veräusſert und bestätigt an Herrn Heinrich Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern auf immer den ganzen Theil von Neuengland in Amerika, der liegt und sich erstreckt zwischen einem grossen Flusse, der dort gewöhnlich Monomack sonst Merrimack genannt wird, und zwischen einem gewissen andern Flusse, dort

der Karlsfluß genannt, der in einen gewissen Meerbusen fällt, welcher dort gewöhnlich Massachusets = sonst Mattachusets = sonst Massatusetsbay genannt wird; und ferner alle und einzelne Länder nebst allen möglichen Pertinenzien, die innerhalb des Raumes von drey englischen Meilen südwärts oder an dem südlichsten Theile besagten Meerbusens Massachusets = sonst Mattachusets = sonst Massatusetsbay genannt, sich befinden und liegen; ferner alle Länder mit allen möglichen Pertinenzien, die innerhalb des Raumes von drey englischen Meilen nordwärts von dem besagten Flusse, der Monomack, sonst Merrimack genannt wird, oder nordwärts von jedem oder irgendeinem Theile desselben sich befinden und liegen; wie auch alle Länder und Pertinenzien, was für Namen sie auch haben mögen, die innerhalb besagten Gränzen von Norden gegen Süden in die Breite und Länge sich erstrecken, von und innerhalb der ganzen besagten Breite über das feste Land daselbst vom atlantischen oder westlichen Meere und Ocean, an der östlichen Seite, bis an die Südsee an dem westlichen Theile; und alle Länder und Grundstücke, Plaz und Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Gewässer, Fischereyen und alle möglichen Pertinenzien, die innerhalb besagten Marken und Gränzen und allen Theilen und Stücken derselben sich befinden; benebst allen Inseln, die in oberwähnten Amerika liegen; in den besagten Seen oder irgend einer derselben, an den westlichen oder östlichen Küsten der besagten Striche Landes, die in besagtem Kontrakte erwähnt werden, als solche, die übergeben, bewilligt, kontrahirt, verkauft, zu Lehn gegeben, veräussert und bestätiget werden sollen; und alle Erztgruben und Erzte, so wohl königliche Gold- und Silbergruben, als andre Erztgruben und Erzten, von was Art sie irgend seyn mögen, in den besagten Ländern und Ländereyen oder einem Theile desselben, und

alle

alle Jurisdiktion, Rechte, Regalien, Freyheiten, Gerechtsamen, Immunitäten, Vorrechten, Befreyung von Abgaben, Vorzügen und Vortheilen, von was Art sie immer seyn mögen, welche der besagte zu Plymouth, in der Grafschaft Devon niedergesezte Rath, über den Anbau, die Einrichtung und Regierung von Neuengland in Amerika, damals hatte, oder gebrauchen, ausüben und nuzen durfte, in besagten Ländern und Ländereyen, und die in besagtem Kontrakte erwähnt werden, als solche, die zu übergeben bewilligen, kontrahiren, verkaufen, zu Lehn zu geben, veräussern und bestätigen, sind in einem Theile oder Stücke derselben; besagten Theil von Neuengland in Amerika inne zu haben und zu besizen, als welcher liegt und sich erstreckt, und begränzt wird, wie vorhin gesagt, und jeder Theil und Stück desselben, und alle besagten Inseln, Flüsse, Hafen, Anfuhrten, Gewässer, Fischereyen, Erztgruben, Jurisdiktionen, Steuerfreyheiten (franchises) Regalien, Freyheiten, Vorrechten, Vortheilen, Erbrechten und Ländereyen von jeder Art, nebst allen Pertinenzien, an besagten Herrn Heinrich Roswell — ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern auf immer, zu dem alleinigen eigenen und absoluten Nuzen und Behuf des besagten Herrn Heinrich Roswell — ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern auf immer; und sellten diese Ländereyen von Unserm besagten königlichen Herrn Großvater König Karl dem ersten, seinen Erben und Nachfolgern, so wie von dero Lehngute Ostgreenwich, getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn und nicht in capite, noch mit Ritterdiensten; und daher unserm besagten königlichen Herrn Großvater seinen Erben und Nachfolgern abgeben und bezahlen, den Fünften von allem Gold- und Silbererzte, welches von Zeit zu Zeit, oder überhaupt künftighin entdeckt, gewonnen und erhalten werden würde, in einem von

besagten Ländern innerhalb den besagten Gränzen, oder in oder innerhalb einem Theile derselben, für und in Ansehung aller und jeder Arten von Abgaben, Forderungen und Dienste, von was Art sie auch seyn möchten, die unserm besagten königlichen Herrn Großvater, seinen Erben und Nachfolgern geleistet oder bezahlt werden dürften; (wie in und aus besagtem angeführten Kontrakte mit mehrern erhellet;) und demnach Unser besagter königlicher Herr Großvater in und durch seinen offenen Brief unter dem grossen Siegel von England sub dato Westmünster den vierten März im vierten Jahre seiner Regierung, aus darin angeführten Gründen, bewilligte und bestätigte, dem besagten Herrn Heinrich Roswell — und ihren nach benannten Theilnehmern — ihren Erben und Bevollmächtigten, den ganzen besagten Theil von Neuengland in Amerika, welcher innerhalb den im besagten Kontrakte angezeigten Marken und Gränzen ist und sich befindet, und alle Ländereyen und Grundstücken, Plaz und Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Gewässer, Erztgruben, Erzte, Jurisdiktionen, Rechte, Regalien, Freyheiten, Gerechtsame, Immunitäten, Vorrechte, Steuerfreyheiten, Vorzüge und Erbrechte, was für Namen sie auch haben mögen, welche ihnen kontrahirt, verkauft, zu Lehn gegeben, und bestätigt, und die in besagtem angeführten Kontrakte bestimmt und bezeichnet sind, als solche, die besagten Herrn Heinrich Roswell, — ihren Erben und Theilnehmern auf immer übergeben, bewilligt, kontrahirt, verkauft, zu Lehn gegeben, veräussert und bestätiget werden; besagten Theil von Neuengland in Amerika zu besitzen und innezuhaben; und andern Ländereyen, die darin erwähnt werden als bewilligt und bestätiget, und jeden Theil und Stück derselben, mit den Pertinenzien, besagten Herrn Heinrich Roswell — ihren

Erben

Erben und Theilnehmern auf immer, zu ihrem alleinigen eignen Nuzen und Behuf auf immerfort; und sollen besagte Länder von unserm besagten königlichen Herrn Großvater, seinen Erben und Nachfolgern, so wie von dem obbesagten Lehngut Ostgreenwich getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite noch mit Ritterdiensten; und daher an Unsern besagten königlichen Herrn Großvater, seine Erben und Nachfolger bezahlen und abgeben, alleinig den Fünften von allem Gold- und Silbererzt, welches von Zeit zu Zeit oder überhaupt künftighin dort gewonnen oder erhalten werden würde, für alle Dienste, Ansinnen und Forderungen, von was Art sie auch seyn mögen, zufolge dem in besagtem angeführten Kontrakte ausgedrückten Inhalt und Vorbehalt. Und ferner bewilligte und gab Unser besagter königlicher Herr Großvater in besagtem offenen Briefe dem besagten Herrn Heinrich Roswell — ihren Erben und Bevollmächtigten, den ganzen Theil von Neuengland in Amerika, welcher liegt und sich erstreckt zwischen einem dortigen grossen Flusse, gewöhnlich Monomack, sonst Merrimack genannt, und einem gewissen andern Flusse, der Karlsfluß genannt, der in einen gewissen Meerbusen dort fällt, der gewöhnlich Massachusets- sonst Mattachusets, sonst Massatusetsbay genannt wird, wie auch diese und diese einzelne Länder mit allen Pertinenzien, die innerhalb dem Raum von drey englischen Meilen an der Südseite des besagten Karlsflusses oder an einem und jedem Theile desselben liegen; wie auch und insbesondre alle Ländereyen mit allen und jeden Pertinenzien die innerhalb dem Raum von drey englischen Meilen südwärts oder an dem südlichsten Theile besagten Meerbusens, der Massachusets- oder Mattachusets- oder Massatusetsbay genannt wird, liegen und sich befinden, wie auch alle die Ländereyen mit allen und jeden Pertinenzien, die in dem

dem Raume von drey englischen Meilen nordwärts vom besagten Flusse, Monomack oder Merrimack genannt, oder nordwärts von einem und jeden Theile desselben liegen und sich befinden; nebst allen Ländern und ihren Pertinenzien die innerhalb obbesagten Grenzen von Norden gegen Süden sich in die Breite und Länge erstrecken, von und innerhalb der obbesagten Breite über das ganze dortige feste Land, vom atlantischen oder westlichen Meere und Ocean, an der Ostseite bis an die Südsee an der Westseite; und alle Länder und Grundstücke, Plaz und Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Gewässer, und allen Pertinenzien, die innerhalb den besagten Marken und Gränzen liegen, und jeder Theil und Stück derselben; wie auch alle Inseln in obbesagtem Amerika, in den besagten Meeren, oder einem derselben, oder die westlichen und östlichen Küsten, oder Theile von besagten Strichen Landes, die darin, als bewilligt und übergeben, erwähnt werden, oder irgend welche davon; nebst allen Erztgruben und Erzten so wohl königliche Gold- und Silbergruben, als andre Erztgruben und Erzte, was für welche es auch irgend seyn möchten in besagten Ländern und Ländereyen, oder einem Theile derselben; und völlige Freyheit zu fischen in oder innerhalb den Flüssen oder Gewässern innerhalb obbesagten Marken und Grenzen; und alle Fische, königliche Fische, Wallfische, Balenen, Störe, und andre Fische von was Art und Geschlecht sie auch seyn möchten, die zu irgend einer Zeit künftighin in oder innerhalb besagten Meeren oder Gewässern oder einigen derselben von besagtem Heinrich Roswell — ihren Erben oder Bevollmächtigten gefangen werden würden, oder von irgend einer andern Person oder Personen, die dort wohnhaft wären, und von ihnen oder einigen von ihnen den Auftrag erhalten hätten,

ten, dort zu fischen. Jedoch immer unter der Bedingung, daß wenn besagte Länder, Inseln oder einige von den oben angeführten Ländereyen, und die im besagten offenen Briefe leztlich als ihnen gegeben angeführt, bestimmt, und angedeutet wurden, sich zu der Zeit der Ausfertigung des besagten vorigen offenen Briefes, sub dato den dritten November, im achtzehnten Jahre der Regierung Sr. Majestät des hochseligen Königs Jakobs des ersten, wirklich von irgend einem andern christlichen Fürsten oder Staate besessen oder bewohnt würden, oder innerhalb den Grenzen, Marken oder Distrikten der besagten südlichen Kolonie, lägen, die vorher vom Könige verschiednen seiner getreuen Unterthanen in den südlichen Theilen von Amerika zum Anbau bewilligt worden, daß denn die besagte Schenkung unsers besagten königlichen Herrn Großvaters sich nicht auf irgend solche Theile oder Stücke derselben erstrecken sollte, so vorher bewohnt worden, oder innerhalb den Gränzen der obbesagten südlichen Pflanzung belegen wären; sondern in Betreff solcher Theile oder Stücke, die von irgend einem solchen christlichen Fürsten oder Staate besessen oder bewohnt würden, oder innerhalb den obbesagten Grenzen belegen wären, völlig nichtig seyn sollte; inne zu haben, zu besizen und zu nuzen besagte Theile von Neuengland in Amerika, welche liegen, sich erstrecken und begränzt werden, als oben berühret, und jeden Theil und Stück derselben und alle Inseln, Flüsse, Anfuhrten, Hafen, Gewässer, Fischereyen, Fische, Erztgruben, Erzte, Jurisdiktionen, Steuerfreyheiten, Regalien, Freyheiten, Vorrechte, Vortheile und Vorzüge, von was für Art sie auch seyn möchten, nebst allen Pertinenzien, an besagten Herrn Heinrich Roswell — ihren Erben und Bevollmächtigten auf immer, zu dem alleinigen eigenen und absoluten Nuzen und Behuf des besagten Herrn Heinrich Ros-

Roswell — ihren Erben und Bevollmächtigten auf immer fort; und sollen selbige von besagtem unsern königlichen Herrn Großvater, seinen Erben und Nachfolgern, so wie von Dero Lehngut Ostgreenwich in der Grafschaft Kent, im Königreiche England, getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite, oder mit Ritterdiensten und daher unsern besagten königlichen Herrn Großvater, seinen Erben und Nachfolgern bezahlen und abgeben, den Fünften alleinig von allem Gold- und Silbererzt, das von Zeit zu Zeit oder überhaupt künftighin gewonnen, erhalten und entdekt werden würde, für alle Dienste, Anmuthungen und Forderungen, von was Art sie auch seyn möchten; jedoch immer wohl zu verstehen, daß es Ihro Majestäten ausdrückliche Willensmeynung wäre, daß bloß der Fünfte im Ganzen von allen obberührten Gold- und Silbererzte, und nicht mehr, unserm besagten königlichen Herrn Großvater, seinen Erben und Nachfolgern in Rechnung gebracht, aufbehalten und bezahlt werden sollte zufolge und in Kraft des besagten lezterwähnten offenen Briefes, der oben angeführten Reservationen oder Wiederholungen, oder irgend eines darin enthaltenen Stückes ungeachtet. Und damit die Verhandlungen und Geschäfte, die von Zeit zu Zeit sich eräugnen und entstehen könnten, betreffend die Länder und Pflanzungen darin, desto besser eingerichtet und gehandhabt werden könnten, und wegen eines guten Regiments darin, so machte und ernannte Unser besagter königlicher Herr Großvater König Karl der erste durch besagten seinen offenen Brief besagten Herrn Heinrich Roswell — wie auch alle andre, die zu der nachher darin angeführten Gesellschaft und Societät zugelassen werden würden, namentlich und wirklich zu einer inkorporirten und politischen Gesellschaft, unter dem Namen des Statthalters

ters und der Gesellschaft von Massachusetsbay in Neu-england; und bewilligte ihnen und ihren Nachfolgern verschiedne Vollmachten, Freyheiten und Vorrechte, wie in und aus besagtem offenen Briefe mit mehrerem und weiters erhellet; und demnach besagter Statthalter und die Gesellschaft von Massachusetsbay in Neuengland, vermöge des besagten offenen Briefes, eine englische Kolonie in besagten Gegenden von Amerika angelegt und sich verschiedne gute Unterthanen dieses Königreichs durch besagten offenen Brief angereizt und bewogen, sich mit ihren Effekten dorthin begeben haben, als wodurch besagte Pflanzstadt sehr volkreich und verschiedne Grafschaften, Städte und Oerter errichtet, erbauet und benannt, ausgeführt oder bestimmt geworden in besagten Gegenden von Amerika, durch den dermaligen Statthalter und die Gesellschaft; und demnach auf Trinitatis im sechs und dreyßigsten Jahre der Regierung unsers theuresten Herrn Oheims Königs Karls des andern, in Unserm dermalen zu Westmünster gehaltenen Kanzleygericht, auf eine von Scire Facius gegen den Statthalter und die Gesellschaft von Massachusetsbay in Neuengland erhobene und ausgeführte Klage erkannt worden; daß besagter dem besagten Statthalter und der Gesellschaft von Massachusetsbay in Neuengland gegebene und bewilligte offene Brief Unsers besagten königlichen Herrn Großvaters, Königs Karls des ersten, sub dato Westmünster den vierten März im vierten Jahre seiner Regierung, und die Einregistrirung desselben widerrufen, aufgehoben und für nichtig erklärt, und in besagtes Gericht zur Aufhebung eingeliefert werden sollte; wie in und aus besagtem Urtheilsspruche der Akten des besagten Gerichts zufolge mit mehrerem erhellet; und demnach verschiedne Personen, die in Behuf unserer besagten Kolonie von Massachusetsbay in Neuengland

als

als Agenten gebraucht werden, uns ihr unterthänigstes Gesuch vorgebracht haben, daß Wir gnädigst durch Unsern königlichen Freyheitsbrief geruhen möchten, unsre Unterthanen in Unsrer besagten Kolonie zu inkorporiren, und ihnen solche Macht, Privilegien und Steuerfreyheiten zu bewilligen und zu bestätigen, als wir nach Unsrer königlichen Weisheit, Unserm Nuzen und Dienste und dem Glücke und der Wohlfahrt Unsrer Unterthanen in Neuengland am zuträglichsten halten würden; und da wir in Gnaden geruhen, Unsern besagten Unterthanen zu willfahren, und Unsre guten Unterthanen in Unsrer Kolonie zu Neuplymouth in obbesagtem Neuengland unter eine solche Regimentsverfassung gebracht werden können, als welche sie in einen bessern Vertheidigungsstand sezen wird; und da wir betrachten, daß, indem wir ihnen so wohl, als Unsern Unterthanen in besagter Kolonie von Massachusetsbay Unsern königlichen Freyheitsbrief, mit billiger Macht und Privilegien bewilligen, dieses nicht allein auf die Sicherheit, sondern auch auf den blühenden Zustand Unsrer Unterthanen in den besagten Gegenden von Neuengland abzwecken werde; wie auch zur Beförderung der Absichten, welcher wegen die besagten Pflanzstädte anfänglich unterstüzt wurden, so haben Wir aus Unserer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung gewollt und verordnet, und wollen und verordnen hiemit durch gegenwärtiges, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß die Distrikte und Kolonien, die gewöhnlich unter dem Namen der Kolonie von Massachusetsbay, der Kolonie von Neuplymouth, der Provinz Main, dem Distrikte Akadia oder Neuschottland genannt, bekannt sind, und der ganze Strich Landes, der zwischen den besagten Distrikten von Neuschottland und der besagten Provinz Main liegt, vereinigt, errichtet und inkorporirt seyn sollen; und wir vereinigen, errichten und inkorporiren sie durch gegen-

gen-

genwärtiges zu einer wirklichen Provinz, unter dem Namen Unsrer Provinz von Massachusetsbay in Neuengland; und aus Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung haben wir gegeben und bewilligt, und geben und bewilligen durch gegenwärtiges, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger Unsern besagten Unterthanen, den Einwohnern Unsrer besagten Provinz oder Landschaft von Massachusetsbay, und ihren Nachfolgern, den ganzen Theil von Neuengland in Amerika, der liegt und sich erstreckt von dem grossen Flusse, gewöhnlich Monomack oder Merrimack genannt, und dem nordlichen Theile und von drey Meilen nordwärts des besagten Flusses bis an das atlantische oder westliche Meer oder Ocean an der südlichen Seite; und alle Länder mit ihren Pertinenzien, die irgend innerhalb den besagten Gränzen liegen, und sich bis an die äussersten Landspizen oder Vorgebirge Kap Kod und Kap Malabar genannt, nord= und südlich erstrecken, in die Breite und Länge, von und innerhalb der besagten Breite und Bezirk, über das ganze dortige feste Land, von dem besagten atlantischen oder westlichen Meere und Ocean an der östlichen Seite gegen die Südsee zu, oder westwärts so weit als unsre Kolonien Rhodeisland, Konnektikut, und das Land Narrowgomset, wie auch der Theil und das Stück des festen Landes, welches beym Eintritt des Hafens Piskalaway, anfängt, und so aufwärts denselben in den Fluß Newickewannocke, und durch denselben bis an seine äusserste Quelle, und von dort aus nordwestwärts bis auf einhundert und zwanzig Meilen sich erstreckt, und von obbesagter Mündung des Hafens Piskalaway, nordostwärts an der Seeküste bis zu Sagadehock, und von der Grenze der obbesagten einhundert und zwanzig Meilen, landeinwärts bis an die einhundert und zwanzig Meilen, die vorher landeinwärts vom Hafen Piskalaway durch den Fluß Newikannocke berechnet worden, wie auch die nördliche

Hälf=

Hälfte der Inseln Shoals, nebst den Inseln Chappawock und Nantucket nahe bey obbesagten Kap Kod, und die Länder mit ihren Pertinenzien, die in dem Lande oder Distrikte, der gewöhnlich Akadia oder Neuschottland genannt wird, liegen und sich befinden; und alle die Länder mit ihren Pertinenzien, die zwischen besagtem Lande oder Distrikte von Neuschottland und dem besagten Flusse Sagadahock oder einem Theile desselben liegen und sich befinden; und alle Länder, Grundstücken, Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Gewässer und alle andre Pertinenzien und Ländereyen, die innerhalb den besagten Marken und Gränzen oder einem jeglichen Theile und Stücke derselben liegen; wie auch alle Inseln und Werder, die in dem Raume von zehn Meilen dem festen Lande innerhalb den besagten Gränzen gegenüber liegen, und alle Erztgruben und Erzte so wohl königliche Gold- und Silbergruben als irgend andre Erztgruben und Erzte in besagten Ländern und Ländereyen, oder einem Theile derselben, zu besizen und innezuhaben, die besagten Distrikte, Striche, Gegenden, Länder und Pertinenzien, mit allen und jeden Ländereyen und allen dazu gehörigen Stücken, Unsrer besagten Unterthanen, den Einwohnern Unsrer besagten Provinz von Massachusetsbay in Neuengland und ihren Nachfolgern zu ihrem alleinigen eignen Nuzen und Behuf auf immer; und sollen selbige von Uns, Unsren Erben und Nachfolgern, wie von Unserm Lehngut Ostgreenwich in der Grafschaft Kent, getragen werden, bloß unterm Eyd der Lehnstreue (by fealty only) zu einem freyen und gemeinen Lehn und daher Uns, Unsern Erben und Nachfolgern jährlich den Fünften von allem Gold- und Silbererzt und Edelgesteinen, die von Zeit zu Zeit, oder überhaupt künftighin gefunden, gewonnen und erhalten seyn werden, in irgend einem

von

von besagten Ländern und Ländereyen oder innerhalb eines Theiles derselben, bezahlen und abgeben; jedoch mit der Einschränkung, und Wir bewilligen und befehlen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle und jede solche Länder, Besizungen und Erbstücke, und andre Landgüter, die eine Person oder Personen, oder politische Inkorporationen oder Gemeinheiten, Städte, Dörfer, Kollegia, Schulen, innehaben und nuzen, innerhalb der besagten Grenzen, oder besizen, innehaben und nuzen sollen; durch oder unter einem Privilegio oder vermöge ihres Standes, als welcher von einer vormals gehaltenen Generalversammlung gehörig bewilligt und bestimmt worden, oder kraft des hierin oben angeführten offenen Briefes, oder aus irgend einem andern rechtmäßigen Grunde und Titel, von solcher Person oder Personen, politischen Inkorporationen und Gemeinheiten, Städten, Dörfern, Kollegien oder Schulen, ihren respektiven Erben, Nachfolgern und Bevollmächtigten auf immer künftighin besessen und benuzt werden sollen, zufolge des Inhalts und der Absicht eines solchen Privilegii, jedoch unter und unterworfen den Abgaben und Diensten, die darin vorbehalten und zahlbar gemacht worden; ungeachtet aller Umstände und Sachen die irgend auf das Gegentheil abzielen dürften. Und ferner mit Vorbehalt, daß nichts, so hierin enthalten, soll ausgedehnt und verstanden werden, zum Nachtheil und Bevortheilung irgend eines Rechtes, Titels, Antheils oder Anspruches, welche Kaufmann Samuel Allen von London, von wegen des verstorbenen Johann Mason Esq. oder irgend eine andre Person oder Personen hat oder haben, fordert oder fordern; zu haben, zu behalten und zu geniessen, von, in, auf oder aus einem Theile oder Theilen der Ländereyen, die innerhalb den obenangeführten Grenzen liegen;

gen; sondern daß besagter Samuel Allen, und alle und jede Person und Personen, solche haben, behalten und geniessen sollen, dergestalt und nicht anders, als wenn dieses gegenwärtige nicht gemacht wäre; da es Unsrer ferner Wille und Gefallen ist, daß keine Schenkungen oder Abtretungen von irgend Ländern, Besizungen und Erbstücken, die irgend eine Stadt, Kollegien, Schulen oder irgend eine Privatperson oder Privatpersonen betreffen, als richtig oder unrichtig wegen oder in Ansehung eines Fehlers oder Versehens in Formalien gehalten oder angesehn werden sollen; sondern daß dieselben ihre Kraft behalten und darin bestehen, und eben so erhalten, zugesprochen und in Effekt gebracht werden sollen, als mit denselben von der Zeit des besagten Urtheilsspruches, nach den Gesezen und Verordnungen, die dort und damals befolgt wurden, geschehen seyn würde. Und wir sezen ferner fest, wollen und verordnen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß von izt an auf immer ein Statthalter ein Unter- oder deputirter Statthalter, und ein Sekretär für Unsere besagte Provinz oder Landschaft von Zeit zu Zeit von Uns, Unsren Erben und Nachfolgern bestimmt und ernannt werden sollen, wie auch acht und zwanzig Beysizer oder Räthe, die dem jedesmaligen Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft rathen und beystehen sollen, wie hierin nachher weiter verordnet und festgesezt wird; welcher besagter Rath und Beysizer auf solche Art und Weise eingerichtet, ernannt und erwählt werden soll, als nachher hierin weiter angezeigt werden wird. Und zu besserer Befolgung Unsers königlichen Gefallens und Privilegii ernennen wir hiemit, errichten, machen und verordnen wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger Unsern getreuen und geliebten Simon Breadstreet — Esq. zu ersten und gegenwärti

wärtigen Räthen und Beysizern Unsrer besagten Provinz, und sollen sie in ihren besagten respektiven Bedienungen und Aemtern bleiben bis auf den lezten Mittewochen im May, welcher seyn wird im Jahre Unsers Herrn ein tausend sechshundert drey und neunzig, und bis andre Räthe oder Beysizer an ihre Stelle erwählt und bestimmt seyn werden, auf solche Art, als hierin festgesezt wird. Und ferner bestimmen und ernennen wir hiemit Unsern getreuen und geliebten Isaak Addington, Esquire, zu Unsern ersten und izigen Sekretär Unsrer besagten Provinz, so lange es Uns gut dünken wird; und Unser Wille und Gefallen ist, daß der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz, Macht haben soll, die jedesmaligen Räthe und Beysizer Unsrer besagten Provinz nach Gutdünken zu versammlen und zusammen zu berufen; und daß besagter Statthalter mit besagten Beysizern und Räthen, oder wenigstens sieben derselben, solle und könne, von Zeit zu Zeit, sich über die Einrichtung und Anordnung der Geschäfte, besagte Provinz betreffend, berathschlagen. Und ferner wollen wir, und befehlen und bewilligen hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige Statthalter auf jeden lezten Mittewochen im Monat May eines jeglichen Jahres auf immer und zu allen andern Zeiten, nachdem es der Statthalter Unsrer besagten Provinz gut befinden wird, solle können versammeln, halten und ansezen einen grossen und allgemeinen Rath oder Versammlung, welcher besagte grosse und allgemeine Rath oder Versammlung aus dem jedesmaligen Statthalter und Räthen oder Beysizern und solchen Freysassen Unsrer besagten Provinz oder Landschaft bestehen soll, als von Zeit zu Zeit von dem grössern Theil der Freyhalter und andrer Einwohner der respektiven Städte und Pläze, als bey solchen Wahlen gegenwärtig seyn werden,

ernannt

ernannt und abgeschickt werden; jeder von besagten Städten und Pläzen erhält hiebey die Macht, zwey Personen, und nicht mehr, zu ernennen und abzuschicken, ihnen, besagtem grossen allgemeinen Gerichte und Versammlung respektive zu dienen und sie zu vertreten, welchem grossen und allgemeinen Rathe oder Versammlung, das wie vorhin gesagt, gehalten werden soll, Wir hiemit geben und bewilligen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger völlige Macht und Ansehn, von Zeit zu Zeit einzurichten, zu bestimmen und zu erklären, was für eine Anzahl jede Grafschaft, Stadt oder Plaz erwählen und abschicken soll, ihnen respektive in besagtem grossen und allgemeinen Rathe und Versammlung zu dienen und sie zu vertreten, jedoch immer vorausgesezt, daß kein Freyhalter oder sonst jemand eine Stimme bey der Wahl der Mitglieder, irgend eines wie vorhin gesagt zu haltenden großen und allgemeinen Gerichts oder Versammlung, der zu der Zeit einer solchen Wahl kein eignes Landgut in Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, wenigstens von dem Werthe von vierzig Schilling jährlichen Einkommens oder ein anderweitiges Vermögen von dem Werthe von funfzig Pfund Sterling besizt, haben solle; und daß ein jeglicher, der solchergestalt erwählt werden wird, bevor er in besagtem allgemeinen Gericht oder Versammlung Siz und Stimme nehme, den in einer Parlamentsakte vom ersten Jahre Unsrer Regierung erwähnten Eyd leiste welche betitelt ist: „Eine Akte wegen Abschaffung des Eydes der Treue und Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen und Bestimmung andrer Eyde; und die darin anstatt des Eydes der Treue und Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen zu leisten, vorgeschrieben werden; und sollen die in besagter Akte erwähnte Erklärung machen,

wie-

wiederholen und unterschrieben, vor dem Statthalter, Unter = oder deputirten Statthalter oder sonst vor zwey von den jedesmaligen Beysizern, die hiezu von Unserm besagten Statthalter bestimmt und bevollmächtigt seyn werden; und daß der jedesmalige Statthalter von Zeit zu Zeit völlige Macht und Ansehn haben soll; so wie er es für nothwendig erachten wird, jeden, wie obengesagt, versammleten und zusammengekommnen grossen und allgemeinen Rath oder Versammlung, aufzuschieben, zu verlängern und aufzuheben. Und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir bewilligen, verordnen und befehlen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß jährlich, einmal im Jahre auf immer in Zukunft, die vorbesagte Anzahl von acht und zwanzig Räthen oder Beysizern von dem allgemeinen Rathe oder Versammlung neu erwählt werde; nemlich wenigstens achtzehn von den Einwohnern oder Besizern von Ländereyen in dem Distrikte der vorhin die Kolonie von Massachusetsbay genannt worden, und wenigstens vier von den Einwohnern oder Besizern von Ländereyen des ehemaligen Distriktes von Neuplymouth, und wenigstens drey von den Einwohnern oder Besizern von Ländereyen des Distriktes, vormals die Provinz Main genannt, und wenigstens einer von den Einwohnern oder Besizern von Ländereyen in dem zwischen dem Flusse Sagadahock und Neuschottland belegenen Distrikte; und daß die besagten Räthe oder Beysizer, oder einige von ihnen sollen oder können, zu irgend einer Zeit künftighin von einem grössern und allgemeinen Gericht oder Versammlung ihrer respektiven Stellen oder Aemter als Räthe oder Beysizer verlustig erklärt und entsezt werden; und daß, wenn es sich zutragen sollte, daß einer von besagten Räthen oder Beysizern vor dem allgemeinen Wahltage stürbe, oder, wie vorhin gesagt, abgesezt würde, daß alsdann, und in jedem solche

Falle, der grosse und allgemeine Rath oder Versammlung, bey ihrer ersten Sizung zu einer neuen Wahl eines oder mehrerer Räthe und Beysizer, an den Plaz und die Stelle solcher verstorbner oder abgesezter Räthe und Beysizer schreite. Und wir bewilligen und verordnen ferner, daß besagter Statthalter rechtmässige Gewalt haben soll, mit Zuziehung und Beystimmung der besagten Räthe oder Beysizer von Zeit zu Zeit, Richter, Kommissarien in Seesachen, Sheriffe, Provoste, Marschälle, Friedensrichter, und andre zu Unserm Rathe und Gerichtshöfen gehörige Beamte zu bestimmen und zu ernennen; jedoch soll keine solche Ernennung und Bestimmung von Beamten vor sich gehn, ohne solche Ernennung und Bestimmung sieben Tage vorher den besagten Räthen und Beysizern, die zu der Zeit sich innerhalb Unsrer besagten Provinz aufhalten werden, kund zu thun und bekannt zu machen. Und Unser Wille und Gefallen ist, daß die jedesmaligen Statthalter und Unter- oder deputirten Statthalter und Räthe und Beysizer und alle, wie vorhin gesagt, bestimmte und erwählte Beamten, ehe sie die Verwaltung ihrer respektiven Stellen und Aemter übernehmen, ihren besondren und respektiven Eyd ablegen, daß sie ihren Pflichten in ihren besondren und respektiven Stellen und Aemtern gebührend obliegen wollen; wie auch die, in der besagten Parlamentsakte vom ersten Jahre Unsrer Regierung anstatt des Eydes der Treue und der Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen, festgesezten Eyde; und sollen sie die in besagter Akte erwähnte Erklärung vor solcher Person oder Personen, als im Gegenwärtigen weiter hin bestimmt werden wird, machen, wiederhohlen und unterschreiben; nemlich der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft soll den besagten Eyd ablegen, und die besagte Erklärung machen, wiederhoh-

len

len und unterschreiben, vor dem Unter-oder deputirten Statthalter, oder in dessen Abwesenheit von zwey oder mehrern besagten Personen, die hiemit zu jezigen Räthen und Beysizern Unsrer besagten Provinz oder Landschaft ernannt und bestimmt werden, und welchen wir hiemit völlige Gewalt und Ansehn geben, denselben Unserm besagten Statthalter diesem zufolge abzunehmen; und nachdem Unser besagter Statthalter geschworen und besagte Erklärung unterschrieben haben wird, sollen Unser jedesmaliger Unter-oder deputirter Statthalter und die Räthe oder Beysizer die vorher durch Gegenwärtiges ernannt und bestimmt worden, besagten Eyd ablegen, und besagte Erklärung vor Unserm besagten Statthalter machen, wiederhohlen und unterschreiben, und sollen eine jegliche solche Person oder Personen, die (zu irgend einer Zeit bey den jährlichen Wahlen oder bey erfolgendem Absterben oder sonstigen Erledigung) zu neuen Räthen oder Beysizern erwählt werden dürften, und alle übrige Beamte die künftighin werden von Zeit zu Zeit erwählt werden, ihren zu ihren respektiven Stellen und Aemtern gehörigen Eyd, wie auch den in besagter Parlamentsakte anstatt des Eydes der Treue und Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen festgesezten Eyd ablegen; und sollen solche in besagter Akte erwähnte Erklärung vor dem Statthalter oder Unterstatthalter, oder zwey oder mehrern Räthen und Beysizern, oder einer andern Person oder Personen, als von dem jedesmaligen Statthalter dazu bestimmt worden, welchem Wir daher hiemit völlige Gewalt und Ansehn geben, solchen respektiven Eyd von Zeit zu Zeit Unsrer wahren hierin zuvor erklärten Willensmeynung gemäß abzunehmen, ohne dazu eines weitern Auftrages oder Kreditivs von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern zu bedürfen. Und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir fordern und befehlen

hiemit,

hiemit, daß alle und jede Person und Personen, die künftighin von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern zu den respektiven Aemtern des Statthalters, Unter- oder deputirten Statthalters und Sekretärs Unsrer besagten Provinz und Landschaft, ernennt und bestimmt werden dürften, (welchen besagten jedesmaligen Statthalter, Unter- oder deputirten Statthalter und Sekretär Unsrer besagten Provinz oder Landschaft zu ernennen und zu bestimmen, Wir hiemit völlige Macht und Gewalt, Uns, Unsren Erben und Nachfolgern dem zufolge vorbehalten) ehe sie zu der Ausübung ihrer Aemter zugelassen werden, den Eyd ablegen sollen, so wohl wegen einer pflichtmässigen und treuen Verwaltung ihrer respektiven Aemter, als auch den Eyd, der in besagter Parlamentsakte vom ersten Jahre Unsrer Regierung anstatt des besagten Eydes der Treue und Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen, festgesezt worden; und ferner die Erklärung, die in besagter Akte festgesezt wird, dergestalt und vor solchen Personen, als vorhin gesagt worden, machen, wiederhohlen und unterschreiben sollen. Und ferner ist Unser Wille und Gefallen, und Wir bewilligen, bestimmen und verordnen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle und jede Unterthanen von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, welche sich nach besagter Unsrer Provinz oder Landschaft begeben, oder sich darin niederlassen werden, und jegliches ihrer Kinder, daß dort, auf der See bey der Hin- oder Herreise gebohren werden wird, alle Freyheiten und Vorrechte freyer und gebohrner Unterthanen in allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Staaten, in allen möglichen Absichten, Auslegungen und Inhalte, als wenn dieselben und ein jeder von Ihnen innerhalb dieses Unsers Königreiches England gebohren wäre, haben und geniessen sollen. Und zur grössern Bequemlichkeit und Aufmunterung Unsrer

Unsrer geliebten Unterthanen, die Unsre besagte Provinz oder Landschaft von Massachusetsbay bewohnen, und solcher, die sich künftig darin niederlassen werden, bewilligen, bestimmen und verordnen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß künftighin auf immer allen Christen (Papisten ausgenommen) die innerhalb Unsrer besagten Provinz wohnen, oder sich aufhalten werden, Gewissensfreyheit im Gottesdienste erlaubt seyn soll. Und Wir bewilligen und befehlen hiemit, daß der jedesmalige Statthalter oder Unter- oder deputirte Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, oder einer von ihnen, oder irgend zwey oder mehrere von den jedesmaligen Räthen oder Beysizern, die dazu vom Statthalter bestimmt seyn werden, sollen und können zu jederzeit, und von Zeit zu Zeit künftighin, völlige Macht und Ansehn haben, den Eyd, der in besagter Parlamentsakte vom ersten Jahre Unsrer Regierung anstatt des Eydes der Treue und Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen festgesezt worden, allen und jeden Person und Personen, welche izt innerhalb Unsrer besagten Provinz oder Landschaft wohnen oder leben, oder welche sich zu irgend einer Zeit dorthin begeben und verfügen werden, abzunehmen. Und Wir bewilligen, bestimmen und verordnen nach Unsrer fernern Gnade, sicherm Wissen, und eigner Bewegung, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige grosse und allgemeine Rath oder Versammlung in Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, die, wie vorhin gesagt, zusammenberufen worden, auf immer volle Macht und Ansehn haben solle, Gerichte, Kanzleyen und andre Gerichtshöfe zu errichten und anzuordnen, die in Unsrem, Unsrer Erben und Nachfolger Namen alle Arten von Verbrechen, Vergehungen, Klagen, Prozessen, Vertheidigungen, Anbringen und Begebenheiten anhören, untersuchen

und

und entscheiden sollen, die in Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, oder zwischen dort wohnenden oder sich aufhaltenden Personen vorfallen oder entstehen könnten, es mögen Kriminal- oder Civilsachen, Kapital- oder nicht Kapitalverbrechen, oder Vermögen, oder Personen, oder beyde zugleich betreffende Klagsachen seyn; und darauf zu erkennen und zu verfahren; welchen Gerichten und Gerichtshöfen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger ertheilen und verleihen volle Gewalt und Ansehn, von Zeit zu Zeit Eyde, zur bessern Erhelligung der Wahrheit in irgend einer Streit- oder sonst vor ihnen anhängig gemachten Sache zu deferiren. Und Wir bewilligen, bestimmen und verordnen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, nebst dem Rathe oder Beysizern, alles thun, ausführen und verhandlen mögen, was erforderlich ist, Testamente gültig zu machen, oder Anstalten wegen der Verwaltung für, betreffend oder angehend das Vermögen oder Gut, welches eine Person oder Personen in besagter Unsrer Provinz oder Landschaft besizen dürften, zu treffen. Und demnach Wir es für nöthig erachten, daß alle Unsre Unterthanen Freyheit haben sollen, an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, in Sachen die es verdienen, zu appelliren, so verordnen Wir hiemit, daß im Fall die eine Parthey mit dem Urtheile oder der Entscheidung irgend eines Gerichtes oder Gerichtshofes in besagter Unsrer Provinz oder Landschaft nicht zufrieden seyn sollte, in einer persönlichen Klage, worin der Belauf des Unterschiedes sich über den Werth von dreyhundert Pfund Sterling erstrekt, daß alsdenn er oder sie an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, in Unsern oder Ihren geheimten Rath appelliren dürfe; jedoch soll solche Appellation innerhalb vierzehn Tagen nach ausgefertigtem Urtheile oder Ent-

Entscheidung vor sich gehn, und ehe eine solche Appellation Statt finde, von der oder den appellirenden Partheyen Bürgschaft gestellt werden, die den Werth des Belaufs des Unterschiedes betragen muß, die Schuld oder den Schaden zu bezahlen und zu vergüten, worüber das Urtheil oder die Entscheidung gefällt worden, nebst den Kosten und Schaden, welche von Uns, Unsren Erben und Nachfolgern zuerkannt werden wird, im Fall das Urtheil oder die Entscheidung bestätigt werden dürfte; jedoch soll die Exekution wegen einer solchen Appellation an Uns, Unsre Erben und Nachkommen in Unserm oder Ihrem geheimten Rathe nicht verzögert oder aufgeschoben werden, wenn die Parthey, die um Verhängniß der Exekution ansucht, für den Werth des Belaufs des Unterschiedes Bürgschaft stellet, alles zu ersezen, im Fall besagtes Urtheil oder Entscheidung auf besagte Appellation eingeschränkt oder annullirt werden dürfte. Und Wir geben und bewilligen ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten jedesmaligen Statthalter und dem grossen oder allgemeinen Rathe oder Versammlung Unsrer besagten Provinz oder Landschaft völlige Macht und Ansehn, von Zeit zu Zeit, alle Arten heilsamer und billiger Ordnungen, Geseze, Statute, Anstalten, Anweisungen und Einrichtungen zu machen, verordnen und fest zu sezen, entweder mit oder ohne Strafen (doch so, daß dieselben den Gesezen dieses Unsers Königreiches England nicht entgegen laufen oder widersprechen) so wie sie es dem Besten und der Wohlfahrt besagter Unsrer Provinz oder Landschaft der Regierung und Verfassung derselben, oder der izigen oder zukünftigen Einwohner, und zur nothwendigen Unterstüzung und Vertheidigung der Regierung derselben für zuträglich erachten werden. Und Wir geben und bewilligen hiemit für Uns, Unsre Erben

und

und Nachfolger besagten allgemeinen Rathe oder Versammlung völlige Macht und Ansehen, zugleich alle Civilbeamte zu ernennen und zu bestimmen, solche Beamte ausgenommen, als welcher Ernennung und Bestimmung Wir im gegenwärtigen Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, oder dem jedesmaligen Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft vorbehalten haben. Und die verschiednen Pflichten, Macht und Grenzen eines jeden solcher, vom besagten allgemeinen Gerichte oder Versammlung zu ernennenden Beamten, zu bestimmen, wie auch die Formeln des Eydes, (doch nicht den Gesezen und Statuten dieses Unsers Königreichs England zuwiderlaufend) der jedem respective wegen Verwaltung seines Amtes oder Bedienung abgenommen werden soll; wie auch Geld- Leibes- Gefängnis- und andre Strafen zu erkennen, und verhältnißmäßige und billige Steuern, Schazungen und Auflagen auf das Vermögen und die Personen, aller und jeder Eigenthümer oder Einwohner Unsrer besagten Provinz oder Landschaft zu legen und zu haben; und sollen selbige auf eine von dem jedesmaligen Statthalter unterschriebene Vollmacht mit Zuziehung und Beystimmung des Rathes, zu Unserm Dienste, und der nothwendigen Erhaltung und Vertheidigung Unsrer Regierung in Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, zum Schuze und zur Erhaltung der dortigen Einwohner, solchen Akten gemäß, als in gedachter Unsrer Provinz gelten oder gelten werden, ausgezahlt und angewandt werden; und in Sachen und Dingen zu verfügen, wodurch Unsre Unterthanen und Einwohner in besagter Unsrer Provinz, auf eine religiöse, ruhige und freundliche Weise regiert, beschüzt und vertheidigt werden können, damit ihr guter Lebenswandel und ordentlicher Umgang, die eingebohrnen Indier des Landes gewinnen und zur Erkenntniß und

Furcht

Furcht des einzigen wahren Gottes und Heylandes des menschlichen Geschlechtes und dem christlichen Glauben anführen möge, welches seiner hochseligen Majestät, Unser königlicher Herr Großvater, König Karl der erste in seinem besagten offenen Briefe seine königliche Gesinnung zu seyn erklärte, und welches die Unternehmer als die vorzüglichste Absicht bey Auslegung besagter Pflanzstadt angaben; und zur bessern Erhaltung und Sicherheit der hiemit allen zu irgend einer Zeit in besagter Unsrer Provinz oder Landschaft wohnenden und sich befindenden Personen, wie vorhin gesagt, verliehenen Gewissensfreyheit, wollen befehlen und verlangen, und verordnen und bestimmen Wir hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle solche Verordnungen, Geseze, Statute, Einrichtungen, Anweisungen und Vorschriften, die unter Unserm Siegel besagter Unsrer Provinz oder Landschaft gemacht und publizirt werden, gehörig und sorgfältig beobachtet, gehalten, befolgt und ausgeführt werden sollen, der wahren Meynung und Absicht dieses gegenwärtigen zufolge. Jedoch soll immer, und Wir verordnen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß beym Entwurf und Verfertigung aller solcher Geseze, Ordnungen, Statute und Einrichtungen und bey allen Wahlen und Regierungsakten, die von besagtem allgemeinem Rathe oder Versammlung gebilligt und gemacht werden dürften, der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft von Massachusetsbay in Neuengland eine verneinende Stimme habe, und daß ohne seine schriftlich bezeichnete und erklärte Einwilligung oder Beyfall keine solche Verordnungen, Geseze, Statute, Einrichtungen, Wahlen oder irgend andre Regierungsarten, die von besagter allgemeinen Versammlung oder im Rathe gebilligt oder gemacht werden dür-

dürften, keine Kraft, Wirkung oder Gütigkeit haben sollen; wenn auch irgend etwas hierin enthalten seyn sollte, daß auf irgend eine Art für das Gegentheil angeführt werden könnte. Und Wir bestimmen und verordnen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß besagte Verordnungen, Geseze, Statuten und Einrichtungen, bey der ersten Gelegenheit, nachdem sie gemacht worden, Uns, Unsern Erben und Nachfolgern unter dem öffentlichen Siegel zugeschikt werden sollen, damit Wir bestimmen können, ob Wir solche billigen oder verwerfen wollen; und daß, im Fall alle oder einige von ihnen zu irgend einer Zeit innerhalb den drey nächsten Jahren, nachdem sie Uns, Unsern Erben und Nachfolgern überreicht worden, in Unserm oder ihrem geheimten Rath misbilligt und verworfen werden sollten, und dieß von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern unter Unsrer oder ihrer Unterschrift und Insiegel, oder auf Befehl in Unserm oder Ihrem geheimten Rathe dem jedesmaligen Statthalter kund gethan würde, daß alsdenn solche und so viele von ihnen, als auf solche Art misbilligt und verworfen seyn werden, aufhören, schliessen und völlig nichtig und ohne Würkung seyn sollen; sollten jedoch Wir, Unsre Erben und Nachfolger innerhalb des Zeitraumes von drey Jahren nach Ueberreichung solcher Verordnungen, Geseze, Statute und Einrichtungen, wie vorhin gesagt, Unsre oder Ihre Misbilligung derselben nicht anzeigen, so sollen besagte Verordnungen, Geseze, Statute und Einrichtungen in voller Kraft und Wirkung, der wahren Absicht und Meynung derselben zufolge, bis auf die gesezte Zeit, oder bis sie von der jedesmaligen allgemeinen Versammlung Unsrer besagten Provinz widerrufen werden, verbleiben: jedoch soll es besagtem Statthalter und der allgemeinen Versammlung rechtmässig erlaubt seyn, innerhalb den Grenzen der vor-

mals

mals die Kolonien von Massachusetsbay und Neuplymouth und die Provinz Main genannt Kolonien belegene Länderepen zu bewilligen, auf solche Art, als vorher kraft irgend eines vormaligen Gnaden = oder Freyheitsbriefes hätte geschehn können; welche Anweisungen von Länderepen, innerhalb den besagten Grenzen, ohne Unsre fernere Billigung und Einwilligung auf immer volle Kraft und Gültigkeit haben sollen, wie Wir hiemit verordnen und wollen; doch sollen nichts destoweniger, und es ist Unser königlicher Wille und Gefallen, daß keine Anweisung oder Anweisungen, von irgend Länderepen, die vom Flusse Sagadehock bis an den Meerbusen St. Lorenz und die Kanadischen Flüsse, und die offenbare See nord- und ostwärts liegen und sich erstrecken, welche von dem Statthalter und der allgemeinen Versammlung Unsrer besagten Provinz gemacht werden dürften, keine Kraft, Gültigkeit und Statt haben sollen, bis Wir, Unsre Erben und Nachfolger Unsre oder Ihre Approbation derselben bezeigt haben werden. Und Wir bewilligen, bestimmen und verordnen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, völlige Macht haben soll, für sich oder durch einen Oberbefehlshaber, oder einen andern Offizier oder Offiziere, die dortige Miliz, von Zeit zu Zeit zusammen zu berufen, zu unterweisen, in Waffen zu üben und anzuführen und zur besondern Sicherheit und Vertheidigung Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, die Einwohner Unsrer besagten Provinz oder Landschaft zu versammeln, bewafnen und in kriegrische Verfassung zu sezen, anzuführen und zu befehligen, mit ihnen zu begegnen, auszutreiben, zurückzuschlagen, zu widerstehen, mit Gewalt der Waffen, sowohl zu Wasser als zu Lande, in oder ausserhalb den Grenzen Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, und ferner zu tödten, niederzuhauen,

zu vernichten und überwinden, durch alle schickliche Arten, Unternehmungen und Mittel, alle und jede solche Person oder Personen, welche zu irgend einer Zeit künftighin den Untergang, Angriff, Schaden, und Verderben besagter Unsrer Provinz oder Landschaft versuchen und unternehmen werden; und das Kriegsrecht zu brauchen und auszuüben zur Zeit eines wirklichen Krieges, so wie es die Umstände nothwendig erfordern; und von Zeit zu Zeit Festungen anzulegen, und Plaz oder Pläze zu befestigen, und sie mit aller nothwendigen Ammunition, Vorrath und Kriegsbedürfnissen zum Angriff und zur Vertheidigung zu versehn; und von Zeit zu Zeit der Beschüzung und Regierung derselben einer solchen Person oder Personen anzuvertrauen, als ihm gut dünken wird; und besagte Festungen und Festungswerke nach Gefallen niederzureissen, und zu fangen und überfallen auf alle Art und Weise, alle und jede Person oder Personen, mit ihren Schiffen, Waffen, Kriegsvorrath und andern Gütern, welche Unsre besagte Provinz oder Landschaft auf eine feindselige Art anfallen, oder anzufallen, zu erobern und verheeren suchen werden; jedoch bewilligen, bestimmen und verordnen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der Statthalter zu keiner Zeit künftighin kraft der ihm hiemit verliehenen oder künftighin zu verleihenden Gewalt, irgend welche von den Einwohnern Unsrer besagten Provinz oder Landschaft verschicken oder zwingen soll über die Grenzen derselben zu marschiren, ohne ihren eignen freyen Willen oder die Einwilligung des großen oder allgemeinen Rathes oder Versammlung besagter Unsrer Provinz oder Landschaft, noch Vollmachten ertheilen, das Kriegsrecht gegen irgend welche von den Einwohnern besagter Unsrer Provinz oder Landschaft auszuüben, ohne den

den Rath und Beyfall des Rathes oder der Beysizer desselben; und Wir bestimmen und verordnen gleichfalls hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, daß, wenn und so oft, als der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz sterben oder von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern wegberufen oder aus seiner Statthalterschaft abwesend seyn sollte, daß alsdenn, und in einem von solchen Fällen, der jedesmalige Unter- oder deputirte Statthalter Unserer besagten Provinz völlige Macht und Ansehn habe, alle solche Akten, Sachen und Stücke, welche der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz, kraft dieses Unsres Gnadenbriefes, rechtmäßig machen und vollführen können und dürfen würde, wenn er persönlich gegenwärtig wäre, bis zur Rückkunft des solchergestalt abwesenden Statthalters, oder der Ankunft oder Bestimmung eines solchen andern Statthalters, als von Uns, Unsern Erben oder Nachfolgern an seine Stelle ernannt werden wird und kann, zu machen und auszuführen; und daß, wenn und so oft, als der jedesmalige Statthalter oder Unter- oder deputirter Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, sterben, oder von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern wegberufen, oder aus Unserer besagten Provinz abwesend seyn sollte, und niemand in besagter Provinz sich befände, der von Uns, Unsren Erben und Nachfolgern zum Statthalter in derselben ernannt wäre, daß alsdenn, und in jedem von besagten Fällen, der Rath oder Beysizer Unsrer besagten Provinz oder Landschaft völlige Macht und Ansehn haben sollen, und Wir geben und bewilligen hiemit dem jedesmaligen besagten Rathe oder Beysizern Unsrer besagten Provinz, oder dem grössern Theile desselben, völlige [illegible] und Ansehn, alle solche Akten, Sachen und Sti[illegible] [illegible]chen und auszufüh-

zuführen, als der besagte jedesmalige Statthalter oder Unter- oder deputirter Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft rechtmässig machen und ausüben konnten oder durften, wenn sie oder einer von ihnen gegenwärtig wären, bis zur Rückkunft des solchergestalt abwesenden Statthalters oder Unter- oder deputirten Statthalters, oder der Ankunft und Bestimmung eines solchen andern Statthalters oder Unter- oder deputirten Statthalters als von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern von Zeit zu Zeit bestimmt werden wird und kann; jedoch mit Vorbehalt, und es wird hiemit erklärt, daß nichts hierin enthaltenes soll ausgedehnt oder angesehen werden, auf die Errichtung, Bewilligung und Ausübung eines Admiralitätsgerichtes, Gerichtsbarkeit, Macht und Ansehn desselben, sondern dasselbe wird Uns und Unsern Nachfolgern hiemit vorbehalten und von Zeit zu Zeit errichtet, bewilliget und ausgeübt werden, kraft unter dem grossen Siegel von England, oder unter dem Siegel des Großadmirals oder der Kommissarien zur Verwaltung der Großadmiralsstelle von England, ausgefertigter Vollmachten. Und ferner ist es Unser ausdrücklicher Wille und Gefallen, und Wir verordnen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß dieser Unser Gnadenbrief auf keine Art irgend einige Unsrer geliebten Unterthanen einschränken, verhindern, oder abhalten soll, das Gewerbe der Fischerey auf den Küsten von Neuengland auszuüben und zu betreiben, sondern daß sie und ein jeglicher von ihnen volle und freye Macht und Freyheit haben sollen, besagtes Gewerbe der Fischerey auf besagten oder in irgend daran stossenden Meeren, oder Armen besagter Meere oder salzigen Flüssen, wo sie ge-

gewohnt waren zu fischen, fortzusezen und zu betreiben; und auf wüsten Pläzen am Lande in besagter Unsrer Provinz oder Kolonie, die dermalen keinen besondern Eigenthümern gehören, solche Werfte, Gerüste und Arbeitshäuser zu errichten und aufzubauen, als zum Einsalzen, Trocknen, Aufbewahren und Einpacken ihrer Fische, die auf dortiger Küste erhalten und gefangen werden, nothwendig seyn dürften, und solche Bäume und andre dort wachsende Materialien, die auf einem wüsten Plaze oder Theile, und dermalen nicht im Besiz eines besondern Eigenthümers stehen, sich befinden, und zu dem Endzweck oder zu allen andern nothwendigen Erleichterungen, Hülfen und Vortheilen erforderlich seyn dürften, welche besagtes Gewerbe der Fischerey dort betreffen, auf solche Art und Weise, als sie bisher zu thun gewohnt waren, umzuhauen und mitzunehmen, ohne vorsezlichen Schaden oder Verderb anzustiften; ungeachtet irgend etwas für das Gegentheil hierin enthalten seyn dürfte; Und endlich zur bessern Versehung und Lieferung von Masten für Unser königliches Seewesen, behalten Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, alle Bäume, welche zwölf Zoll hoch vom Boden vier und zwanzig Zoll im Durchmesser haben, und auf einem Boden oder Strich Landes wachsen, welcher nicht zuvor einer Privatperson eingeräumt worden; und Wir verbieten und verwehren jedermann, irgend solche Bäume zu fällen, abzuhauen und zu verderben, ohne vorher königliche Erlaubniß von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern dazu erhalten zu haben, bey Strafe an Uns, Unsre Erben und Nachfolger ohne solche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, für jeden solchen gefällten, abgehauenen oder verderbten

Baum

Baum ein hundert Pfund Sterling zu verwirken; ungeachtet irgend etwas auf irgend eine Art für das Gegentheil hierin enthalten seyn dürfte.

Zu Urkund u. s. w. Unter Unserer eigenen Urkunde, Westmünster d. 7ten Oktober.

Unter dem geheimen Insiegel.

Die übrigen Freyheitsbriefe im 4ten Stücke.

---

Neue

# Neue Landkarten von Amerika.

The American Military Pocket Atlas; being an approved Collection of correct maps, both general and particular, of the british Colonies; especially those which now are, or probably may be the Theatre of War: taken principally from the actual surveys and judicious observations of Engineers *De Brahm* and *Romans*, *Cook*, *Jackson*, and *Collet*, *Maj. Holland* and other Officers, employed in his Majestys Fleets and Armies. London, printed for R. Sayer and J. Bennet (1776.)

Ich will diesen Atlas, dessen im ersten Stück erwähnet worden, nur aus eigner Ansicht genauer beschreiben. Es ist eine Sammlung von 6 Karten, davon die beyden erstern die halbe und die übrigen vier die ganze Größe einer gewöhnlichen Landkarte haben. Titel und Vorrede rc. sind in klein Quart, und so gebunden wird der Atlas gewöhnlich für ½ Guinee verkauft. Die Herausgeber unternehmen dieß Werk auf des Guvernör Pownals Anrathen. Ihm ists auch dediciret; er dürfte aber schwerlich damit ganz zufrieden seyn.

1 Karte. North America, von Sam. Dunn gezeichnet. Das nemliche Blatt befindet sich schon in Dunns General Atlas 1774, und hat hier bloß ein Paar Zusäze bekommen. In der Illumination sind Fehler, indem den Franzosen und Engländern einiges zugeschrieben wird, was den Spaniern gehört. — Die nordwestliche Küste ist noch nicht nach den neuern russischen Ent-

deckungen berichtigt. Auch haben die Spanier diese Küste wohl nicht 1776, sondern 1774, und nicht bis zum 45° sondern bis. 55° N. B. befahren.]

2 **Karte.** A compleat map of the West Indies, von Dunn. 1774. Enthält die Antillen nebst den Ländern am mexikanischen Meerbusen (einen grossen Theil der Audienzia von Mexiko, und die ganze von Guatemala mit einbegriffen) und die Küsten Tierra firme. Eine gute Karte, die auch in des B. Atlas steht. Die Illumination hat Fehler, und gibt die Besizer der Länder oftmals nicht genau an. Uebrigens eine recht gute und umständliche Karte.

3 **Karte.** A general map of the Northern british Colonies in America. 1776. Begreift die Provinzen Quebec, Newfoundland, Nova-Skotia, New-England, New-York, und New-Jersey. Sie ist zum Theil nach denen von der Admiralität und Kommerzkollegium herausgegebenen Karten, und Major Hollands Observationen verfertigt worden. Auch ist Pownals neue Ausgabe der Evanschen Karte dabey gebraucht. In New-York und New-Jersey fehlen viele Oerter. Eine Anmerkung unter dem Titel über die Eintheilung der Guvernementer ist nicht mehr richtig; daher auch die Illumination anders seyn sollte.

4 **Karte.** A general map of the Middle british Colonies in America — — published by Lewis Evans at Philadelphia. Corrected and improved with the Additions of the Line of Forts an the Back Settlements by Th. Jefferys. Ein sehr schlechter Nachstich der Evanschen Karte, die 1755 zu Piladelphia herauskam, und davon Pownal 1776 einhe sehr verbesserte und vermehrte neue Ausgabe besorgt hat. Ich habe sie mit beyden verglichen, und finde, daß leztere gar

nicht

nicht dabey zu Rathe gezogen und die erstere äusserst nachlässig und mit eigenmächtigen Veränderungen kopirt ist. Besonders hat Jefferys die grosse Sorgfalt, die Evans auf die Rechtschreibung der Indischen Namen und auf die Zeichnung der Berge wandte, ganz verkannt. Das X in jenen, welches wie ein welsches oder oberdeutsches ch ausgesprochen werden muß, ist hier immer in ch verändert, welches die Engländer wie tsch lesen müssen. Evans hatte mit Sorgfalt unterschieden was gewiß und bloß muthmaslich war, auch davon weis die Kopie nichts. Auch ist vieles aus blosser Nachlässigkeit weggelassen worden. Kurz Pownal kann zu dieser Karte, gegen die er öffentlich protestirt hat, wohl nicht gerathen haben. Sie ist durch ein Verlegerbedürfniß hineingekommen.

5 Karte. A general map of the Southern britiſh Colonies in America — 1776. Begreift die beyden Karolina, Georgia und beyde Florida. Des Ingenieurs de Brahm Karte von Südkarolina, Kapt. Collets von Nordkarolina, Mouzons Karte von beyden Provinzen und B. Romans grosse Seekarte von den Küsten von Ost- und West-Florida, liegen dabey zum Grunde. Leztere habe ich noch nicht habhaft werden können, weiß auch nicht ob sie gestochen ist. Gegenwärtige Karte ist indeß eine der besten Handkarten und verdiente in Deutschland nachgestochen zu werden. Sie ist reich an Namen, und doch sehr deutlich. Für ihre Richtigkeit möchte ich stehen, so gut dieß unser einer kann. Zur Seite ist der Plan von Charlestown und S. Augustine.

6 Karte. A Survey of Lake Champlain including Lake George, Crownpoint and S John, Surveyed by

by Order of his Exc. Major-Gen. Sr. Jeffery Amherst. (now Lord Amherst) by *William Brassier*, Draughtsman 1762. Ein Bogen im gewöhnlichen Landkartenformat der Länge nach genommen. Diese Karte ist nach einem grossen Maaßstabe zu 11 Zoll den Grad der Länge. Die Kriegsbegebenheiten in dieser Gegend im Jahr 1760 und 1776 sind darauf verzeichnet, auch einige Anmerkungen aus Pownals Topographie hinzugefüget. Sie geht bis Fort Anne am Wood Creeck hinab. Zur Seite ist ein besonderer Plan vom See George, wie ihn Kapt. Jackson 1756 aufgenommen hat. Nur auf diesem leztern ist die Wassertiefe angezeigt.

Der ganze Atlas wäre brauchbarer für Offiziere, wenn etwa die ersten beyden Karten wären in Eine zusammen gezogen, einige speciellere von New-York, New-Jersey und Pensylvanien hinzugethan und die elende Kopie der Evanschen ganz weggelassen worden.

Jedes Stück ist auch einzeln zu haben.

* * *

The North American Pilot for New-Foundland, Labradore, the Gulf and River St. Laurence: being a Collection of Sixty accurate Charts and Plans drawn from Original Surveys: taken by *James Cook* and *Michael Lane*: Surveyors, and Joseph Gilbert, and other Officers in the King's Service. Published by Permission of the Right Hon. the Lords Commissioners of the Admirality, chiefly engraved by the late Mr. Thomas Jefferys on 36 large Copper-Plates. London bey Sayer und Bennet 1775.

Part the Second of the North-American Pilot for New-England, New-York, Pensylvania, Maryland,

ryland, and Virginia, alſo the two Carolinas, and Florida, drawn from Original Surveys taken by Capt. John Gascoigne, Joſhua Fiſher, Jacob Blamey, and other Officers and Pilots in his Majeſty's Service. Eben daſelbſt 1776.

Der erſte Band ward auf Befehl und unter der Anleitung des Viceadmiral Hugh Palliſer ehmaligen Guvernörs von New-Foundland angefangen, dem er auch dedicirt iſt. Kapt. Cook, der ſelbſt Theil daran hat, preißt ſeine Richtigkeit in einem vorgeſezten Briefe. Der Karten ſind eigentlich nur 22. Die von Newfoundland wurden ſonſt nebſt einigen andern auch unter dem Titel: The Newfoundland Pilot 1769 von Jefferys verkauft. Jzt haben die Verleger auf alle Stücke des Jahr 1775 geſezt.

Wenn man dieſe Karten mit ältern holländiſchen, franzöſiſchen (ſelbſt den Belliniſchen) und engliſchen vergleicht, ſo findet man viele Abweichungen von denſelben, und man hat alle Urſache zu glauben, daß es Verbeſſerungen ſind.

1.) A general Chart of the Island of New-Foundland by J. Cook and M. Lane. Jſt die in der A. B. 1 St. S. 134 unter Nr. 9 angezeigte Karte. Kam zuerſt 1770 heraus.

2) A Chart of the Banks of Newfoundland. Kömmt eben daſelbſt unter Nr. 10 vor.

3.) A Chart of the South-Eaſt Part of Newfoundland from actual Surveys. Alle drey ganze Bogen gewöhnlichen Formats.

4. 5.)

4. 5.) Zwey halbe Bogen, welche einige Häfen auf der Ost und Südseite von New-Foundland enthalten.

6.) Chart of the South Coast of Newfoundland von J. Cook, mit Erlaubniß der Admiralität 1767 herausgegeben. Eine grosse Karte von 3 Blättern. Enthält noch 5 Nebenplane, worunter die Insel S. Pierre nach des Ingenieur Fortin Messung 1763.

7.) A new map of nova Scotia etc. von Jefferys. Im North-American Atlas Nr. 11. Statt dieser Landkarte, die nicht hieher gehört, hätte der Verleger eine bessere nehmen können.

8.) The Island of Sable. Ein halber Bogen von Jefferys gestochen.

9.) A Chart of the Harbour of Halifax in Nova Scotia etc. by Ch. *Morris*, Chief Surveyor. Diese Karte ist auf Befehl des Guvernör Lawrence gemacht und auf Befehl des Kommerzkollegiums von Jefferys zuerst 1759 herausgegeben worden.

10.) Ein halber Bogen mit 3 Planen von zwey Häfen auf Kap Breton und der Meerenge von Canso, verfertigt in den Jahren 1743. 1760 und 1761.

11.) A Chart of the Gulf of S. Laurence. S. North American Atlas Nr. 7.

12.) Ein halber Bogen von den Magdalen Islands 1765 gemessen.

13.) A map of the Island S. John. S. North-American Atlas Nr. 8.

14. 15.)

14. 15.) Zwey halbe Bogen, enthaltend die Bay Chaleur, und den daran hängenden Hafen Riſtigouche, gemeſſen 1760.

16.) A Chart of the Weſt-Coaſt of Newfoundland by J. Cook. 3 Blatt. zuerſt 1768 mit Erlaubniß der Admiralität herausgegeben.

17.) A Chart of the ſtraights of Belleisle with part of the Coaſt of Newfoundland and Labradore. Von Coock 1766 und Lane 1769 gemeſſen und mit Erlaubniß der Admiralität herausgegeben. 1 ½ Bogen.

18. 19.) Two Charts of parts of the Coaſt of Labradore, nach Meſſungen von Joſeph Gilbert 1767 und Lane 1768. Der Strich der Küſte Labrador, welchen der Leutnant Curtis 1773 auf Befehl des Kommodore Shuldham gemeſſen hat, und woran die Karte in den Philoſophical Transactions V. 62. P. 2. ſteht, iſt auf dieſen Karten nicht ſo genau abgebildet, weil Curtis die Küſte auf kleinen Schalupen und in Begleitung von Indiern befuhr, die ſie genau kennten; Cook und Lane aber in Kriegsſchiffen, die der Scheeren wegen nicht ſo nahe herankommen konnten. Hier ſind einige Häfen beſonders abgezeichnet.

20. 21. 22) A new Chart of the River S. Laurence from the Island of anti coſti to the Falls of Richelieu. Drey ſehr groſſe Karten von dem Laurenzfluſſe, nebſt verſchiednen Nebenkärtchen von Inſeln und Häfen in dem Fluſſe, worunter auch der Hafen von Quebek. Dieſe Karte iſt aus 12 Blättern zuſammengeſezt, und ward auf Befehl des Viceadmiral Saunders bey der Expedition gegen Quebek 1759 verfertigt. Die Admiralität

miralität hat sie durch Jefferys stechen lassen. Nach Saunders beygefügter Nachricht liegen verschiedne neue Messungen und die besten französischen Karten (die Bellinsche in zwey Blättern Cours du Fleuve S. Laurent) zum Grunde.

Der zweyte Band enthält:

1) A Chart of the Harbour of Boston, nebst dem Plane der Stadt. Ein grosser Bogen.

2) Chart of the Entrance of Hudson's River geht von der Blüse zu Sandy Hook bis über die Stadt Neu-York hinauf.

3) A Chart of Delaware Bay and River. Ist eine Kopie der Karte, die Joshua Fisher zu Philadelphia stechen lassen. Die völlige Richtigkeit derselben ist von 22 Lotsen und eben so viel Schifskapitänen bescheinigt worden. Die Kopie ist mit einer Tabelle über Ebbe und Fluth in Delaware vermehrt.

4) A new and accurate Chart of the Bay of Chesapeak mit den Flüssen Patowmack, Patapsco, James-R, Yorck-R, Rapahannock u. a. so weit sie schifbar sind. 4 Bogen. Von Herring-Bay in Maryland ist ein besondrer Plan dabey. Die Karte soll nach den besten Rissen gemacht seyn, und ist mit den neuesten Landkarten von Virginien und Maryland verglichen.

5) A Plan of Cape Fear River, geht bis Brunswick hinauf.

6) An Exact Plan of Charles-Town Bar and Harbour. Nach einer wirklichen Messung eines Ungenannten.

7)

7) A Plan of Port Royal in South-Carolina, nach Kapt. John Gascoigne Messung.

8) A Plan of the River and Sound of Dawfoskee in Südkarolina, von eben demselben.

9) A Plan of Amelia Harbour and Bar in East Florida survey'd in 1775. by Iacob Blamey. Der Verf. ist ein königlicher Schifskapitän.

Eine andere Karte, die Kapt. Fuller 1770 von der ganzen Insel herausgab, und Jefferys gestochen hat, geht verschiedentlich davon ab.

Die sämmtlichen Karten des zweyten Bandes sind, so viel ich habe erfahren können, neu und 1776. erst gestochen.

Es sind zwar auf vielen Blättern schon Anweisungen für die Lotsen und die Vertoningen einiger Küsten hinzugestochen, aber es wird doch noch ein besonderes Buch zu dem ersten Bande gehöriger Sailing Directions, von den Verlegern ausgegeben.

## Einzelne neue Karten von Amerika.

The Theatre of War in North America, with the Roads and a Table of the Distances. London bey Bennet und Sayer, 1776. Ein Bogen in Landkartenformat, dessen grössere Hälfte eine Karte vom englischen Nordamerika einnimmt, die besser ist als irgend eine in Deutschland nachgestochne, obgleich nicht ohne Fehler. So ist z. E. die Provinz Main gar nicht bemerkt; Fort William wird auf die Insel Amelia in Ostflorida gesezt, u. dergl. Der Stich ist gut. Zur Seite steht Evan's Polymetric (soll heissen Polimetric) Table of Ameri-

America, d. i. ein Meilenzeiger. Dann ist untergedruckt A Compendious Account of the british Colonies in North America, welcher ganz gut und brauchbar ist. Eine Tabelle von der Volksmenge in dem ganzen brittischen Nordamerika, die in New-Jersey im November 1765 bekannt gemacht seyn soll, ist dem beygefügt. Sie sezt die Zahl aller Einwohner auf 2'400,000, wobey einige Provinzen offenbar viel zu hoch angeschlagen. So hat Kanada und Labrador 120,000; Nova Skotia und die nordlichen Inseln 40,000. Die Indier wird man doch nicht mit berechnen wollen. Die Zahl der wahrhaften (Weisse und Negern) wird auf 600,000 Mann gesezt, und genau jedesmal der vierte Einwohner in jeder Provinz dazu angegeben; aus welcher Rechnung schon die Falschheit der Angabe erhellet. Kostet 1 Sh.

* * *

Allgemeine Charte von Nord America als den Sitz des Krieges zwischen den königl. engl. Truppen und den Provinzialen. Nach der in London mit königlichem Privilegio, nach der Parlamentsacte vom 7 Ian. 1776. Zu haben in Hamb. bey F. C. Ritter, Buchhändler 1777. Ein Bogen in gros Folio, halb mit einer Karte vom englischen Nordamerika, und halb mit einer Beschreibung der Provinzen bedruckt. Bey der Karte ist der Evansche Meilenzeiger, wobey die Unwahrheit steht: Nach den akkuratesten Karten und sichern Nachrichten in diesem Kriege aufgenommen. Evans ist schon lange todt, wie jeder wissen sollte, der etwas über Amerika schreibt. Die Karte ist gut gestochen. Das Original kenne ich nicht; aber bin gewiß, daß es nichts taugt. Doch ist die Kopie offenbar schlechter, weil ein Unwissender darüber die Aufsicht

sicht gehabt haben muß. Dieß zeigen manche Fehler im Stiche, und die einfältige über dem Metschaßippi weggehende Illumination, wie auch die falschen Gränzen von Kanada. Das ärgste ist noch zu rügen, nämlich daß man dem Käufer weis machen will, die Karte sey nach einer Parlamentsakte, und zwar vom 7 Jan. 1776, verfertigt. Ich würde dieß für eine fehlerhafte Uebersezung der Worte halten, die seit langer Zeit unter allen englischen privilegirten Karten stehen: Published as the Act directs, oder according to Act of Parliament, wozu der Verleger gewöhnlich sein Datum sezt: allein diese Karte war schon vor ihrer Ausgabe als die neueste von dem Parlamente zu London selbst approbirte angekündigt worden*).

In der Beschreibung der Kolonien steht unter manchen wahren, sehr viel halb und ganz Unrichtiges, auch viel Druckfehler in den Namen.

* * *

A map of the british Dominions in North America according to the Treaty in 1763. By Peter *Bell*, Geographer, klein Folio. Ist keine neue Karte, sondern die 1772. zu der History of the british Dominions, London 1773. 4. verfertigte. Befindet sich auch bey dem deutschen Auszuge aus diesem Buche, Leipz. 1775. 8. Ist so unvollkomnen und mangelhaft als das Buch selbst. Wird nur izt wieder in den Handel gebracht. Eher hätte die von Kitchin gezeichnete Karte vom brittischen Gebiet in Nordamerika, die bey Kapitän I. Knox Historical Journal of the Campaigns in

*) S. das Nordamerika, historisch und geographisch beschrieben, zweyter Theil, Hamb. bey F. C. Ritter 1777. die Vorerinnerung.

in North America befindlich ist, verdient einzeln verkauft zu werden.

* * *

Carte Nouvelle de l'Amerique Angloise gravée exactement d'après les determinations geographiques dernierement faites par *Mathieu Albert Lotter*, a Augspurg; ohne Jahrszahl. Ein Bogen in gewöhnlichem Format. Ist mir als neu zugeschikt worden; aber eine alte von einer schlechten im Kriege von 1762. verfertigten Karte, kopierte.

* * *

The Seat of War in New England by an American Volunteer, London, bey Bennet und Sayer. 1775. Eine specielle Karte von dem östlichen Theile von Massachusetsbay nebst einem Theil der Provinz Rhodeisland, alles ganz nach Green's Karte von Neuengland und nach demselben Maaßstabe kopiert, dazu nur die Marschruten der Provinzialen nach Boston und einige Kleinigkeiten um Boston hinzugekommen sind. Dabey ist der Hafen von Boston und der Plan dieser Stadt beyde nach Green, und lezterer mit dem Angriff auf Bunkershill vermehrt. Kostet 1 Sh. 6 d.

A Map of the Province of New York with a Part of Pensilvania and New England from an Actual Survey by Captain Montresor. Enginees 1775. London bey Dury. Zwey sehr grosse Blätter. Kosten 7 Sh.

Dieselbe Karte ist zu Paris von la Rouge nachgestochen 1776, und kostet 9 Livres.

Diese

Diese wichtige Karte fängt mit Philadelphia an und geht bis Crown Point hinauf. In der Breite begreift sie nur 3 Grade und 20 Minuten und nicht die ganze Provinz, sondern bloß ihren bewohntesten Theil. Mein Abdruck ist neuer als die Pownalsche Karte (S. Amerik. Bibl. 1 St. S. 135. Nr. 13) aber ich bin izt überzeugt, daß die von Montresor älter sey *), und daß Pownal sie sehr genuzt hat. Umständlichkeit, Genauigkeit, und schöner Stich empfehlen diese Karte. Die Lage der Gebirge ist sorgfältig ausgezeichnet, so auch die Wege, und die einzelnen Habitationen, streitigen Gränzlinien ꝛc. Wer indeß die vollständigere obgleich nach kleinerem Maaßstabe verfertigte von Pownal hat, kann diese entbehren.

In einer Nebenkarte ist der See Champlain vorgestellt; allein nicht so genau, wie in Braßiers oben angeführtem Risse.

* * *

A Map of the Province of New-York reduced from the large Drawing of that Province, Compiled from Actual Surveys by Order of H. Exc. *Wm. Tryon* Captain general and Governor of the same by *Claude Joseph Sauthien*, to which is added *New Jersey* from the topographical Observations of *C. J. Sauthier* and *B. Ratzer*, gestochen von Wm. Faden 1776. Diese Karte ist zwar nicht so groß, kann auch im Ganzen nicht so viel Oerter enthalten als die angezeigte, dennoch ist sie in manchen Stücken vollständiger als die von Montresor und

*) Ihr Datum der Herausgabe ist vom 10 Jun. 1775; sie erwähnt aber der Verjagung der Provinzialen aus Long-Island, den 27 Aug. 1776. Pownals Karte ist vom 17 Aug. datirt, allein ich hatte schon ein Exemplar im May.

und Pownal. Sie nimmt nur einen Bogen ein, und geht doch von Montreal bis Annapolis, und westlich bis zum See Ontario. In verschiednen Stücken geht sie von den andern ab; besonders aber findet man in den nordlichen Gegenden von New-Jersey sehr viele Oerter, welche die andern Karten nicht haben. Kleine Fehler sind doch darin, z. E. Gemington in Huaterdon C. New-Jersey anstatt Pennington. Stich und Illumination sind sehr schön. Gilt 3 Sh. 6 d.

* *
*

Folgende bey le Rouge in Paris herausgekommene Stücke zeige ich nur an, ohne sie bis izt selbst gesehn zu haben.

Attaque de l'armée des Provinciaux dans Long Island du 27 Aout 1776. Enthält auch die Insel New York und Staaten J.

Les Environs de New York avec le Plan du Combat de Brooklin du 27 Aout.

Beyde Plane sollen von einem Offizier bey der englischen Armee verfertigt und zu London gestochen seyn. Vielleicht sind es die von Faden in London herausgegebenen, welche ich noch nicht besize.

# Amerikanische
# Bibliothek.

Herausgegeben
von
C. D. Ebeling,
Aufseher der Handlungsakademie in Hamburg.

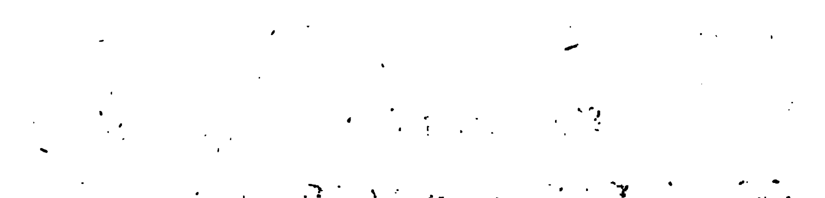
---

## Viertes Stück.



---

Leipzig
in der Weygandschen Handlung. 1777.



# Freyheitsbrief von Maryland,

welchen

König Karl der erste Cäcilius Lord Baron von Baltimore ertheilte.

Karl von Gottes Gnaden, König von England, Schottland, Frankreich und Ireland, Beschützer des Glaubens u. s. w., an alle, denen dieses zu Handen kommen wird, Unsern freundlichen Gruß zuvor; demnach Unser getreuer und geliebter Unterthan, Cäcilius Calvert, Baron von Baltimore in Unserm Königreiche Ireland, Sohn und Erbe des Sir George Calvert, Ritter, verstorbenen Barons von Baltimore in demselben Königreiche Ireland, den Absichten seines Vaters zufolge, von einem lobenswürdigen und frommen Eifer für die Fortpflanzung des christlichen Glaubens und die Vergrösserung Unsres Reiches und Herrschaft bewogen, Uns unterthänigst um Erlaubniß angesucht hat, auf seine Mühe und Kosten, eine zahlreiche Kolonie englischer Nazion nach einem gewissen nachher zu beschreibenden Lande, in den bis izt noch unangebauten und von Europäern noch nicht bewohnten Theilen von Amerika, ungeachtet es in etlichen Gegenden von einem gewissen Volke, das keine Kenntniß von dem allmächtigen Gott hat, bewohnt wird, überzuführen; und ferner Unsre königliche Majestät unterthänigst ersucht hat, ihm das besagte Land mit gewissen, zu der besagten Regierung und Staate seiner obbesagten Kolonie und Landes erforderlichen Privilegien und Jurisdiktionen für sich und seine Erben auf ewig zu verleihen und zu bestätigen.

So thun Wir daher kund und zu wissen, daß Wir, um das fromme und edle Vorhaben des besagten Barons von Baltimore zu begünstigen, nach Unsrer besondern Gnade,

de, sicherm Wissen, und eigner Bewegung gegeben, verliehen und bestätigt haben, und in diesem Unsern gegenwärtigen Freyheitsbriefe besagten Cäcilius, izt Baron von Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten geben, verleihen und bestätigen, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, den ganzen Theil einer Halbinsel, welche in den Theilen von Amerika, zwischen dem Weltmeere gegen Osten und dem Meerbusen von Chesapeak gegen Westen liegt, und von dem andern Theile davon durch eine vom Vorgebirge oder Kap, Watkins Spize genannt (welches in dem obbesagten Meerbusen, nahe beym Flusse Wigheo liegt) an der Westseite, bis an das Weltmeer gegen Osten gezogene grade Linie getheilt wird; und zwischen dieser Gränze an der Südseite, bis an den Theil des Meerbusens Delaware gegen Norden, welcher unter dem vierzigsten Grad nördlicher Breite von der Mittagslinie liegt, da wo Neuengland aufhört; und den ganzen Strich Landes zwischen obbesagten Gränzen; nämlich, welcher sich von dem vorhinbesagten zu dem obbesagten Meerbusen, Delaware Bay genannt, in einer graden Linie nach dem obbesagten Grade, bis an den wahren Meridian der ersten Quelle des Flusses Polowmak; und von dort südwärts weiter am Ufer des besagten Flusses, und der West- und Südseite desselben nach bis an einen gewissen Ort, Cinquack genannt, der an der Mündung des besagten Flusses, wo er sich in den Meerbusen von Chesapeak ergiest, erstreckt; und von dort nach einer graden Linie bis an obbesagtes Vorgebirge, und Plaz, Watkins Spize genannt, (so daß der ganze Strich Landes, welcher von der obbesagten zwischen dem Weltmeere und Watkins Spize, bis an das Vorgebirge Kap Charles genannt, gezogene Linie, getheilt wird, mit allen Pertinenzien auf ewig, Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, gänzlich vorbehalten bleibe.)

Ferner verleihen und bestätigen Wir besagtem Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten, alle Inseln und Werder innerhalb den obbesagten Gränzen, und alle

und

und jede Inseln und Werder, welche in dem Meere innerhalb zehn Meilen von der östlichen Küste des besagten Landes gegen Osten liegen oder liegen werden, mit allen und jeden zu besagtem Lande und Inseln gehörigen Hafen, Anfuhrten, Meerbusen, Flüssen und Einfuhrten; und allem Boden, Ländereyen, Feldern, Gehölzen, Bergen, Morästen, Seeen, Flüssen, Meerbusen und Einfuhrten, die innerhalb der besagten Gränzen und Marken liegen und sich befinden; mit der Fischerey von allen Arten Fischen, Wallfischen und Stören, und allen andern königlichen Fischen im Meere, Meerbusen, Einfuhrten, Flüssen, innerhalb den besagten Ländern, und die darin gefangene Fische. Wie auch alle Adern, Erztgruben und Steinbrüche, so wohl entdeckte als noch zu entdeckende, von Gold, Silber, Edelgesteinen, und alle möglichen andern, so wohl von Steinen als Metallen, oder sonst irgend eine Sache oder Produkt, das innerhalb dem obbesagten Lande, Inseln und Gränzen gefunden worden, oder noch gefunden werden dürfte; und ferner das Patronatrecht von allen Pfarren, welche (so wie die christliche Religion innerhalb besagtem Lande, Inseln, Werdern und Gränzen zunehmen wird) künftighin errichtet werden dürften; nebst der Erlaubniß und Freyheit, Kirchen, Kapellen und Bethäuser zu stiften und zu errichten, an schicklichen und bequemen Stellen innerhalb den besagten Ländern, und sie den Kirchengesezen Unsers Königreiches England zufolge einweihen und konsakriren zu lassen, mit allen und jeden weltlichen und eben so grossen Rechten, Jurisdiktionen, Privilegien, Vorzügen, Regalien, Freyheiten, Immunitäten, königlichen Rechten und Steuerfreyheiten, (franchises) von was für Art sie auch seyn mögen, so wohl zu Wasser als zu Lande, innerhalb dem obbesagten Lande, Inseln, Werdern und Gränzen; dieselben zu besizen, auszuüben, gebrauchen und geniessen, völlig so wie sie irgend ein Bischof von Durham, innerhalb dem Bisthum oder der Pfalzgrafschaft Durham, in Unserm Königreiche England

England besizt, oder zu irgend einer Zeit vorhin hatte, besaß, gebrauchte und genoß, oder von Rechts wegen hätte haben, besizen, gebrauchen und geniessen können. *)

Und ihn, den besagten izt Lord Baltimore, seine Erben und Bevollmächtigten, machen, ernennen und bestimmen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, zu wahren und uneingeschränkten Herren und Eigenthümern, des besagten oberwähnten Landes, und aller andern angeführten Stücke, (die vorher ausgenommenen, nicht mit darunter begriffen) und behalten Uns, Unsern Erben und Nachfolgern jederzeit die gehörige Treue und Unterwürfigkeit und Landeshoheit vor; zu haben, zu halten, zu besizen, und zu nuzen besagtes Land, Inseln, Werder und andre obbesagten Stücke, besagtem izt Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten, zu dem einzigen und eignen Nuzen und Behuf des besagten izt Lord Baltimore, seiner Erben und Bevollmächtigten auf ewig.

Getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, Königen von England, so wie von Unserm Schloß zu Windsor, in Unsrer Grafschaft Berks zu einem freyen und gemeinen Lehn, blos unterm Eid der Lehnstreue, statt aller Dienste und nicht in capite oder mit Ritterdiensten; und daher an Uns, Unsre Erben und Nach-

*) Die Bischöfe von Durham hatten ehmals fast alle Vorrechte der Könige von England, innerhalb ihres Bisthums. Durch die Akte 27 Heinrich des achten Kap. 24. for recontinuing Liberties in the Crown wurden ihnen diejenigen genommen, welche mit den Grundsäzen der englischen Konstitution nicht übereimstinmen. Sie pflegen demnach izt der Gerechtigkeit in des Königs Namen u. dgl. Doch sind sie noch Pfalzgrafen und absolute Herren der Stadt und Grafschaft, sezen die Gerichtsbedienten u. s. w.

S. Statutes at large, l. c. Entick present state of the british Empire V. 2. p. 204. sq.

Nachfolger, zwey indische Pfeile dortiger Gegend, die jedes Jahr den Dienstag in der Osterwoche auf Unserm besagten Schlosse zu Windsor abgeliefert werden sollen, abgeben und bezahlen, wie auch den Fünften von allem Gold und Silbererzte, welches innerhalb den besagten Gränzen von Zeit zu Zeit gefunden werden dürfte.

Und, damit besagtes, solchergestalt von Uns verliehne und beschriebene Land, den Vorzug vor allen andern Theilen der besagten Gegend erhalten, und zu grösserm Ansehn gelangen mögen, so thun Wir hiemit kund und zu wissen, auf daß Wir nach Unsrer fernern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung für gut befunden haben, selbiges Land und Inseln zu einer Provinz zu errichten, wie Wir hiemit aus der Fülle Unser königlichen Macht und Rechte, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger sie zu einer Provinz errichten und einverleiben, und solche Maryland nennen, und künftighin so genannt wissen wollen.

Und demnach Wir hiemit den obbesagten izt Lord Baltimore zum wahren Herrn und Eigenthümer der ganzen obbesagten Provinz gemacht und verordnet haben; so thun Wir kund und zu wissen, daß, da Wir besondres Zutrauen und Zuversicht auf die Treue, Weisheit, Gerechtigkeit und kluge Vorsicht des besagten izt Lord Baltimore sezen, Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger freye, völlige und uneingeschränkte Macht, kraft dieses Gegenwärtigen, verleihen, ihm und seinen Erben, zur guten und glücklichen Regierung des besagten Landes, alle Arten von Gesezen, die entweder den allgemeinen Zustand der besagten Provinz, oder den Privatnuzen einzelner Personen betreffen, nach ihrem besten Gutdünken, zu verordnen, zu machen, zu verfassen und unter seinem und ihrem Insigel zu publiziren, mit und durch den Rath, Beyfall und Einwilligung der Freymänner der besagten Provinz, oder des grössern Theiles derselben, oder ihrer Abgeordneten und Deputirten, welche zur Verfassung solcher Geseze, wenn und so oft es die Noth erfordern wird, Unserm Willen gemäs

England besizt, oder zu irgend einer Zeit vorhin hatte, besaß, gebrauchte und genoß, oder von Rechts wegen hätte haben, besizen, gebrauchen und geniessen können. *)

Und ihn, den besagten izt Lord Baltimore, seine Erben und Bevollmächtigten, machen, ernennen und bestimmen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, zu wahren und uneingeschränkten Herren und Eigenthümern, des besagten oberwähnten Landes, und aller andern angeführten Stücke, (die vorher ausgenommenen, nicht mit darunter begriffen) und behalten Uns, Unsern Erben und Nachfolgern jederzeit die gehörige Treue und Unterwürfigkeit und Landeshoheit vor; zu haben, zu halten, zu besizen, und zu nuzen besagtes Land, Inseln, Werder und andre obbesagten Stücke, besagtem izt Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten, zu dem einzigen und eignen Nuzen und Behuf des besagten izt Lord Baltimore, seiner Erben und Bevollmächtigten auf ewig.

Getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, Königen von England, so wie von Unserm Schloß zu Windsor, in Unsrer Grafschaft Berks zu einem freyen und gemeinen Lehn, blos unterm Eid der Lehnstreue, statt aller Dienste und nicht in capite oder mit Ritterdiensten; und daher an Uns, Unsre Erben und Nach-

*) Die Bischöfe von Durham hatten ehmals fast alle Vorrechte der Könige von England, innerhalb ihres Bisthums. Durch die Akte 27 Heinrich des achten Kap. 24. for recontinuing Liberties in the Crown wurden ihnen diejenigen genommen, welche mit den Grundsäzen der englischen Konstitution nicht übereimstinmen. Sie pflegen demnach izt der Gerechtigkeit in des Königs Namen u. dgl. Doch sind sie noch Pfalzgrafen und absolute Herren der Stadt und Grafschaft, sezen die Gerichtsbedienten u. s. w.

S. Statutes at large, l. c. Entick present state of the british Empire V. 2. p. 204. sq.

Nachfolger, zwey indische Pfeile dortiger Gegend, die jedes Jahr den Dienstag in der Osterwoche auf Unserm besagten Schlosse zu Windsor abgeliefert werden sollen, abgeben und bezahlen, wie auch den Fünften von allem Gold und Silbererzte, welches innerhalb den besagten Gränzen von Zeit zu Zeit gefunden werden dürfte.

Und, damit besagtes, solchergestalt von Uns verliehne und beschriebene Land, den Vorzug vor allen andern Theilen der besagten Gegend erhalten, und zu grössern Ansehn gelangen mögen, so thun Wir hiemit kund und zu wissen, auf daß Wir nach Unsrer fernern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung für gut befunden haben, selbiges Land und Inseln zu einer Provinz zu errichten, wie Wir hiemit aus der Fülle Unser königlichen Macht und Rechte, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger sie zu einer Provinz errichten und einverleiben, und solche Maryland nennen, und künftighin so genannt wissen wollen.

Und demnach Wir hiemit den obbesagten izt Lord Baltimore zum wahren Herrn und Eigenthümer der ganzen obbesagten Provinz gemacht und verordnet haben; so thun Wir kund und zu wissen, daß, da Wir besondres Zutrauen und Zuversicht auf die Treue, Weisheit, Gerechtigkeit und kluge Vorsicht des besagten izt Lord Baltimore sezen, Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger freye, völlige und uneingeschränkte Macht, kraft dieses Gegenwärtigen, verleihen, ihm und seinen Erben, zur guten und glücklichen Regierung des besagten Landes, alle Arten von Gesezen, die entweder den allgemeinen Zustand der besagten Provinz, oder den Privatnuzen einzelner Personen betreffen, nach ihrem besten Gutdünken, zu verordnen, zu machen, zu verfassen und unter seinem und ihrem Insigel zu publiziren, mit und durch den Rath, Beyfall und Einwilligung der Freymänner der besagten Provinz, oder des grössern Theiles derselben, oder ihrer Abgeordneten und Deputirten, welche zur Verfassung solcher Geseze, wenn und so oft es die Noth erfordern wird, Unserm Willen gemäs,

mås, besagter izt Lord Baltimore und seine Erben, auf solche Art und Weise, als ihm und ihnen am besten zu seyn scheinen wird, sollen versammlen können, und besagte Geseze gehörig gegen alle dermalen innerhalb der besagten Provinz und ihren Gränzen sich befindenden oder unter die Regierung und Gewalt von ihm oder seinen Erben gehörigen, auf der Seereise nach Maryland oder auf der Rückkehr nach England oder sonst einem von Unsern andern oder fremden Staaten begriffenen Leute, mit Auflegung von Geld- Gefängniß- oder andern Strafen, auszuüben; ja so gar, wenn es nöthig seyn sollte und das Verbrechen solches erforderte, Leib und Lebensstrafen zu bestimmen, entweder durch ihn den besagten izt Lord Baltimore und seine Erben, oder durch seine oder ihre zu ernennende und verordnende Deputirten, Richter, Schultheissen, Obrigkeiten, Beamte und Bediente, nach dem wahren Inhalte und Meynung dieses Gegenwärtigen; und ferner alle Arten von Richtern, Schultheissen, Obrigkeiten und Beamten zu Wasser und zu Lande zu jedem Behuf und mit aller Gewalt auf solche Art zu ernennen und festzusezen, als dem besagten izt Lord Baltimore oder seinen Erben am zuträglichsten scheinen wird; ferner vor oder nach gefälltem Urtheile alle Verbrechen und Vergehen gegen besagte Geseze zu erlassen, verzeihen, vergeben und tilgen, und alle und jede andre Sache oder Sachen einzurichten, welche zur Verwaltung der Gerechtigkeit, zu Gerichtshöfen, Vogteyen und Tribunalen, Formalien und gerichtlichem Verfahren gehören, obgleich im Gegenwärtigen nicht ausdrücklich Erwähnung derselben geschieht; und durch von ihnen bestellte Richter Prozesse zu entscheiden, Klagsachen anzuhören, und in allen besagten Gerichten und Tribunalen alle Arten von Streitigkeiten, gerichtlichen Händeln und Rechtssachen abzuthun, so wohl in kriminal- als zivil-Personen oder Vermögen betreffenden und Vogteysachen, welche solchergestalt, als vorhin gesagt, zu publizirende Geseze völlig uneingeschränkt und rechtskräftig seyn sollen,

sollen, wie Unser Gefallen ist, und Wir hiemit gebieten, verlangen und befehlen; und daß alle getreuen Leute und Unterthanen von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern in dortigen Gegenden solche unverlezt beobachten und halten, so weit sie solche betreffen, unter darin bestimmten oder zu bestimmenden Strafen; jedoch sollen solche Geseze mit der gesunden Vernunft übereinstimmen, und nicht den Gesezen, Statuten und Rechten dieses Unsers Königreiches England zuwider laufen oder entgegen seyn, sondern mit selbigen, so weit als thunlich seyn wird, übereinstimmen. Und da in der Regierung einer so grossen Provinz sich oft plözliche Zufälle eräugnen, denen durchaus abgeholfen werden muß, ehe die Freyhalter der besagten Provinz, oder ihre Abgeordneten und Deputirten, sich, um Geseze zu machen, versammlen können; und es auch oft nicht gut thunlich seyn würde, augenblicklich bey so dringenden Fällen einen so grossen Haufen zusammen zu berufen, so wollen und verordnen Wir zur bessern Regierung der besagten Provinz, und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten izigen Lord Baltimore und seinen Erben, Macht für sich, oder durch ihre Obrigkeiten und Beamten, die dazu, wie vorhin gesagt, gehörig verordnet werden, passende und heilsame Verordnungen von Zeit zu Zeit in besagter Provinz zu machen und fest zu sezen, welche so wohl zur Erhaltung der Ruhe, als zur bessern Regierung der dortigen Einwohner zu halten und zu beobachten sind, und selbige öffentlich, allen Personen, welche sie betreffen, bekannt zu machen; Und Unser Gefallen ist, daß besagte Verordnungen innerhalb der besagten Provinz unverlezt beobachtet werden sollen, unter den darin festgesezten Strafen; doch so, daß die besagten Verordnungen der gesunden Vernunft gemäs, und nicht den Gesezen und Statuten des Königreichs England entgegen gesezt oder zuwider sind, sondern mit denselben, so sehr als dieß thunlich ist, übereinstimmen; und daß ferner besagte Verordnungen

ordnungen auf keine Weise darauf ausgedehnt werden, die Rechte und Vortheile irgend einer Person oder Personen, oder ihr Leben, Gliedern, liegenden Gründen, Gütern und Vermögen zu beeinträchtigen, zu kränken und zu rauben.

Damit ferner diese neue Kolonie desto glücklicher durch die Menge der sich dorthin begebenden Leute anwachsen, und desto besser gegen die Einfälle der Wilden oder ihrer Feinde, Seeräuber und Räuber vertheidigt werden möge, so geben und verleihen Wir hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, Macht, Erlaubniß und Freyheit, allen Unseren, Unsrer Erben und Nachfolger getreuen Leuten und Unterthanen, so wohl gegenwärtigen als zukünftigen (solche ausgenommen, welchen es ausdrücklich verboten werden wird) sich nebst ihren Familien auf gehörigen Schiffen und mit tauglichem Vorrathe nach besagter Provinz zu begeben, sich dort wohnhaft niederzulassen, und Schlösser, Festungen und andre feste Pläze zur allgemeinen und ihrer besondern Sicherheit anzulegen und zu befestigen, nach Anweisung des besagten izigen Lords Baltimore und seiner Erben, ohne Rücksicht auf das Statut wegen Flüchtlingen, oder irgend sonst etwas, das vorhin angeführten Stücken zuwider seyn könnte, Rücksicht zu nehmen.

Und ferner wollen Wir, und gebieten, bestimmen, verordnen und befehlen aufs schärfste nach Unsrer besondern Gnade für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß besagte Provinz Uns getreu und unterworfen seyn soll, (shall be of our allegiance) und daß alle und jede Unsre, Unsrer Erben und Nachfolger getreue Leute und Unterthanen, welche sich nach besagter Provinz begeben haben, oder begeben werden, und ihre Kinder und Nachkommen, die dort schon gebohren sind, oder künftig werden geboren werden, naturalisirte Bürger und treue Unterthanen von Uns, (denizens and lieges) Unsrer Erben und Nachfolgere, und Unserer Königreiche England und Ireland sind, und seyn sollen, und in allen Stücken gehalten, behandelt, angesehn und geachtet

achtet werden, als Unsre, Unsrer Erben und Nachfolger getreue Unterthanen, die innerhalb Unserm Königreiche England gebohren werden; und sollen ebenfalls alle Ländereyen, Besizungen, Einkünfte, Dienste und andre Erbstücke innerhalb Unserm Königreiche England und Unsern andern Staaten erben, oder auf andre Weise kaufen, an sich bringen, übernehmen, haben, halten, erhandeln und besizen können, und solche innehaben, nuzen, vergeben, verkaufen, veräussern und vermachen, wie auch alle Freyheiten, Steuerfreyheiten und Privilegien dieses Unsers Königreiches England frey, ruhig und friedlich haben, besizen, nuzen und geniessen, so, wie Unsre getreuen Leute, die innerhalb Unserm Königreiche England gebohren sind oder werden gebohren werden, ohne von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern darin gehindert, beschwert, gekränkt, beunruhigt oder gedrückt zu werden; ohne Rücksicht auf irgend ein Statut, Akte, Verordnung oder Verfügung für das Gegentheil zu nehmen.

Und ferner, damit Unsre Unterthanen desto mehr angereizt werden mögen, diese Expedition mit willigen und freudigen Herzen zu unternehmen, so thun Wir kund und zu wissen, daß Wir nach Unsrer besondern Gnade, sichern Wissen und eigner Bewegung kraft dieses Gegenwärtigen, sowohl besagten jezigen Lord Baltimore und seinen Erben, als auch allen andern, welche sich von Zeit zu Zeit nach besagtem Lande mit dem Vorsaze begeben werden, sich dort wohnhaft niederzulassen, oder mit den Eingebohrnen der besagten Provinz zu handeln, völlige Erlaubniß geben und verleihen, in allen und jeden Unsrer, Unsrer Erben und Nachfolger Hafen zu laden und zu befrachten, und nach besagter Provinz Maryland, für sich und durch ihre Bedienten und Bevollmächtigten alle und jede Art ihrer Güter, Waaren und Kaufmannswaaren, wie auch alle und jede Arten von Getreide und alle sonst zur Nahrung und Kleidung erforderlichen Stücke, welche nicht nach den Gesezen und Statuten

Unsers

Unsers Königreichs und andern Staaten auszuführen verboten sind, zu bringen, ohne Rücksicht auf irgend ein Statut, Akte, Verordnung oder sonst etwas für das Gegentheil, zu nehmen, und ohne alle Hinderniß und Beschwerde, von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, oder irgend einem Erben von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern; jedoch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachfolgern jederzeit vor, die gesezmässigen Auflagen, Zölle und andre Abgaben und Steuren von besagten Gütern und Kaufmannswaaren ohne Rücksicht auf irgend ein Statut, Akte, Verordnung, oder sonst etwas, welches für das Gegentheil angeführt werden könnte.

Und weil in einem so entfernten und nahe bey so vielen wilden Nazionen gelegenen Lande, so wohl die Einfälle der Wilden selbst, als auch andrer Feinde, Seeräuber und Feinde wahrscheinlich zu befürchten stehen, so haben Wir gegeben, und geben hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagtem izigen Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten Gewalt, für sich, oder durch ihre Hauptleute oder andre ihrer Offiziere alle Arten von in besagter Provinz dermalen befindlichen Mannspersonen, wes Ranges, oder wo sie auch irgend gebohren seyn mögen, aufzubringen, zu mustern und exerziren, und Krieg zu führen, und obbesagte Feinde und Räuber zu verfolgen, so wohl zu Wasser, als zu Lande, ja selbst ausserhalb den Gränzen der besagten Provinz, und solche (mit völliger Hülfe) zu überwinden und gefangen zu nehmen; und wenn sie solche gefangen haben werden, sie nach Kriegsrecht zu tödten, oder nach Gefallen leben zu lassen; und alle und jede andre Stücke, die zur Stelle und Amte eines Hauptbefehlshabers einer Armee gehören, oder zu gehören pflegen, völlig so frey, als es jemals ein Oberbefehlshaber einer Armee gethan hat, anzuordnen und einzurichten.

Ferner ist Unser Wille, und Wir geben in diesem Freyheitsbrief besagten izigem Lord Baltimore, seinen Erben und

Bevoll-

Bevollmächtigten völlige Macht, Freyheit und Ansehn, im Fall, (welches Gott verhüte) eine Rebellion, Tumult oder Aufruhr, entweder auf dem Lande in besagter Provinz, oder auf der offenbaren See auf der Hin- oder Rückreise entstehn sollte, für sich, oder durch ihre dazu unter ihrem Insiegel bevollmächtigten Hauptleute, Deputirten oder andre Beamte (denen Wir ebenfalls für Uns, Unsre Erben und Nachfolger hiemit völlige Macht und Ansehn geben und verleihen) das Kriegsrecht gegen solche Aufrührer und Aufwiegler in dortiger Gegend, als welche sich weigern werden, sich seiner oder ihrer Regierung zu unterwerfen, oder im Kriege zu dienen; oder zu den Feinden überlaufen, ihre Fahnen verlassen, marodiren und herumschweifen oder sich auf eine andre Art gegen Kriegsrecht, Zucht und Gebräuche vergehn sollten, so frey und auf eben so eine ausgedehnte Art und Weise auszuüben, als irgend ein Oberbefehlshaber einer Armee, kraft seines Amtes, thun konnte, oder zu thun pflegte.

Ferner, damit der Weg zu Ehrenstellen und Würden Leuten von guten Häusern, und solchen, welche bereit sind, sich nach besagter Pflanzstadt zu begeben, und sich um Uns und Unsre Königreiche, beydes im Frieden und Kriege, in einem so weit entlegenen und entfernten Lande verdient zu machen wünschen, nicht ganz verschlossen und versperrt zu seyn scheinen möge; so geben Wir daher für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagtem izigen Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten freye und unumschränkte Gewalt, Gunstbezeugungen, Belohnungen und Ehrenstellen solchen Einwohnern, innerhalb der besagten Provinz, als dieselben verdienen werden, zu ertheilen, und ihnen solche Titel und Würden zu geben, als ihnen gut dünken wird (wenn es anders keine sind, welche izt in England statt haben) und ferner Flecken zu Burgflecken, und Burgflecken zu Städten zu errichten und einzuverleiben, mit erforderlichen Privilegien und Immunitäten, dem Verdienste der Einwohne

un,

und der Gelegenheit des Ortes zufolge; und alle und jede Stück und Stücke, angeführte Dinge betreffend, so einzurichten, wie es ihm oder ihnen zuträglich oder erforderlich zu seyn scheinen wird; wenn es auch solche wären, welche ihrer Natur nach sonst einen ausdrücklichern Befehl und Vollmacht, als hierin ausdruckt ist, erfordern mögten.

Wir wollen ferner, und geben und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger in diesem Unseren Freyheitsbriefe besagten izigen Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten, wie auch allen Einwohnern und Befrohnern obbesagter Provinz, so wohl gegenwärtigen als zukünftigen, Erlaubniß, einzuführen und auszuladen, für sich selbst, oder durch ihre Bedienten, Faktoren und Bevollmächtigten, alle Kaufmannswaaren und Güter, die aus den Früchten und Produkten der besagten Provinz, es sey aus dem Meere oder Lande, erwachsen werden, nach allen und jeden Unsern, Unserer Erben und Nachfolger Hafen in Unsern Königreichen England oder Ireland, oder sonst über besagte Güter in besagten Hafen zu verfügen, und wenn es nöthig seyn sollte, das nächste Jahr nach Ausladung derselben, solche besagte Kaufmannswaaren und Güter in die nämlichen oder andre Schiffe wieder einzuladen, und sich nach allen und jeden andern Ländern, so wohl in Unsern Staaten als fremden (welche mit Uns, Unsern Erben und Nachfolgern in Freundschaft stehn) auszuführen. Jedoch sollen sie jederzeit an Uns, Unsre Erben und Nachfolger solche Zölle, Auflagen, Taxen und Abgaben bezahlen, als die übrigen Unsrer Unterthanen Unsers Königreichs England zu der Zeit zu bezahlen schuldig seyn werden; und Wir wollen nicht, daß die Einwohner der besagten Provinz Maryland überdem auf irgend einige Art belästigt werden sollen.

Und ferner ertheilen Wir, nach Unsrer ungemeinen und besondern Gnade, sichrem Wissen und eigner Bewegung, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, besagtem izigen Lord

Balti=

Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten, völlige und unumschränkte Macht und Ansehn, innerhalb der besagten Provinz Maryland, und den obbesagten Inseln und Werdern solche, und so viele Seehafen, Anfuhrten, Buchten und andre Pläze zum Ausladen und Löschen von Gütern und Waaren aus den Schiffen, Booten und andern Fahrzeugen, und solche zu beladen an solchen und so vielen Pläzen, und mit solchen zu besagten Hafen gehörigen Rechten, Jurisdiktionen, Freyheiten und Privilegien, als ihm oder ihnen am vortheilhaftesten zu seyn scheinen wird, zu machen, zu errichten und zu bestimmen; und daß alle und jede Schiffe, Boote und Fahrzeuge, welche Handels und Verkehres wegen nach besagter Provinz kommen oder daraus abgehen werden, blos in solchen, dergestalt von besagtem izigen Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten errichteten und bestimmten Hafen, laden und ausladen sollen; ohne Rücksicht auf hergebrachten Gebrauch, Gewohnheiten oder andre Umstände für das Gegentheil zu nehmen; jedoch behalten Wir jederzeit vor, Uns, Unsern Erben und Nachfolgern und allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger, Unterthanen (Unsrer Königreiche England und Ireland) völlige Freyheit, Seefische, so wohl im Meere, Meerbusen, Einfuhrten und schiffbaren Flüssen, als auch in den Hafen, Bayen und Buchten der obbesagten Provinz zu fischen, und das Vorrecht, ihre Fische am Ufer der besagten Provinz einzusalzen und zu trocknen, und zu dem Ende, dort wachsendes Unterholz und Zweige abzuhauen uud zu nehmen, und zu diesem Behuf nothwendige Hütten und Schuppen zu bauen, so wie sie vorher gethan haben, oder billiger massen hätten thun können; welche Freyheiten und Privilegien Unsre, Unsrer Erben und Nachfolger obbesagte Unterthanen, jedoch ohne merklichen Schaden oder Nachtheil des besagten izigen Lord Baltimore, seiner Erben und Nachfolger oder der Bewohner und Einwohner der besagten Provinz, in den Hafen, Buchten und Ufern, und vorzüglich in den in besagter

besagter Provinz umliegenden Wäldern und [illegible], gemäß seyn sollen.

Ferner wollen, bestimmen und verordnen Wir und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagtem izigen Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten, daß er, der besagte Lord Baltimore, seine Erben und Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit, auf ewig, die Zölle und Abgaben in obbesagten Häfen, Anfurthen und andern Buchten und Plätzen, in obbesagter Provinz, welche von Waaren und Gütern, welche dort ein- oder ausgeladen werden, bezahlt werden müssen, haben und geniessen sollen; besagte Zölle und Abgaben sollen (bey jeder Gelegenheit) von ihnen und dem Volke daselbst, billiger weise, wie oben gesagt, bestimmt werden, welchen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger Macht geben, solche aus gegründeten Ursachen und im gehörigen Verhältnisse, zu bestimmen und aufzulegen.

Und ferner haben Wir nach Unserer besondern Gnade, sicherm Wissen, und eigner Bewegung, gegeben und verliehen, und geben und verleihen hiermit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, besagtem izigen Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten völlige und unumschränkte Macht, Erlaubniß und Ansehn, daß er, besagter iziger Lord Baltimore, seine Erben und Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit künftighin auf ewig, nach seinem und ihrem Willen und Gefallen von besagten Ländereyen, so viele und solche Theile und Stücke denjenigen oder denen, die solche zu kaufen geneigt seyn sollen, anweisen, veräussern, bewilligen überlassen, oder zu Lehn geben mögen, als ihnen gut dünken wird: und solche besagte Person oder Personen, als geneigt seyn werden, selbige anzunehmen oder zu kaufen, zu einem beständigen und uneingeschränkten oder zu einem eingeschränkten [illegible] (in fee simple or

or in fee tail *); oder auf eine oder mehr Lebenszeiten, oder auf gewisse Jahre von sich abhängig zu erhalten; und sollen selbige Personen dem besagten jetzigen Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten dafür zu solchen Diensten, Abgaben und Zinsen verpflichtet seyn, als besagtem jetzigen Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten gut dünken wird, ohne von Uns, Unsern Erben und Bevollmächtigten unmittelbar abzuhängen; und derselben Person oder Personen und allen und jeden von ihnen geben und verleihen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, Erlaubniß, Recht und Macht, daß solche Person oder Personen besagte Ländereyen oder ein Stück derselben, von besagtem jetzigen Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten annehmen, und solche für sich, ihre Erben und Bevollmächtigten (in jeder Art von Erbrecht, als ein freyes oder persönliches Lehn oder auf eine andre Art, als ihnen und dem jetzigen Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten zuträglich scheinen wird) behalten mögen; ohne irgend auf das in dem Parlamente des Königs Eduard, Sohnes des Königs Heinrich, Unsers Vorfahren, gewöhnlich das Statut, „Quia emptores terrarum„ genannt, und lezthin in Unserm Königreiche England publizirten Statut, oder irgend Statut, Akten, Gebräuche Verordnungen, Geseze oder Gewohnheiten, oder sonst eine Sache, Stück oder Umstand, die darüber vorher für das Gegentheil statt hatten, gemacht, publizirt, verordnet und verfügt waren, Rücksicht zu nehmen.

Und

*) Fee simple und fee tail sind zwey englische Lehnsausdrücke, die schwer zu übersezen sind. Ersteres ist ein Lehn, das jemand für sich und seine Erben auf immer und ewig zu besitzen verliehen wird, ohne zu bestimmen, welche Erben. Beym fee-tail und dessen verschiednen Arten sind die Erben bis auf welche der Besiz des Lehns sich erstreckt, bestimmt.

Und Wir geben und verleihen hiemit dem besagten jetzigen Lord Baltimore und seinen Erben Erlaubniß, irgend Stücke Landes innerhalb der besagten Provinz zu Lehnherrschaften zu errichten, und in jeder der besagten Lehnherrschaften ein adliches Gericht (Court Baron Lehnscuria) zu haben und zu halten, mit allen zu einem adlichen Gerichte gehörigen Stücken, und zu haben und zu halten ein jährliches Lehnsherrschaftsgericht (zur Erhaltung der Ruhe und bessern Regierung derselben) für sich oder durch ihre Aktuarien oder von den jedesmaligen Lords, die aus andern Lehnherrschaften dazu deputirt werden sollen, wenn sie werden errichtet werden, und in demselben alle zu einem jährlichen Lehnsherrschaftsgerichte gehörigen Stücken auszuüben.

Und ferner ist Unser Gefallen, und Wir vergleichen Uns und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger mit dem und dem jetzigen Lord Baltimore und seinen Erben und Bevollmächtigten, daß Wir, Unsre Erben und Nachfolger, zu keiner Zeit künftighin, irgend eine Auflage, Zoll, oder andre Taxen, Steuren, oder Kontributionen auf die Bewohner und Einwohner des besagten Landes, Ihre Ländereyen, Besizungen, Güter oder Vermögen innerhalb der besagten Provinz, oder auf irgend Güter und Waaren, innerhalb der besagten Provinz oder die in den Hafen und Anfuhrten der besagten Provinz geladen oder ausgeladen worden, legen oder machen, oder legen lassen wollen. Und Unser Gefallen ist, und Wir gebieten und befehlen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß diese Unsre Erklärung künftighin von Zeit zu Zeit in allen Unsern Gerichten angenommen und für

*) View of Frouthpeedge oder Courtleat, ist ein jährliches Gericht, das jeder Herr eines Hundert oder Manors vom Könige zu halten berechtigt ist; es gehört zu den Courts of record, wo Protokoll gehalten wird.

für gültig gehalten, und vor allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Richtern, als eine hinreichende und rechtmäßige Lossprechung, Bezahlung und Quittung angesehn werden soll; und befehlen allen und jeden Unsern und Unserer Erben und Nachfolger Beamten und Bedienten, und schärfen ihnen ein, bey Strafe Unsrer hohen Ungnade, sich nicht zu unterstehen, zu irgend einer Zeit irgend etwas gegen obbesagte Stücke zu unternehmen, oder denselben auf irgend eine Art entgegen zu stehn; sondern daß sie zu jeder Zeit gebührendermassen besagtem jetzigen Lord Baltimore und seinen Erben, und den obbesagten Einwohnern und Kaufleuten von Maryland, ihren Gesellen, Bedienten, Faktoren und Bevollmächtigten zu dem völligen Gebrauch und Genuß der Vortheile dieses Unsers Freyheitsbriefes helfen und behülflich seyn sollen.

Und ferner ist Unser Gefallen, und Wir verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagtem jetzigen Lord Baltimore, seinen Erben und Bevollmächtigten, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen, und einem jeden von ihnen, daß die besagte Provinz, die Landsassen, und Einwohner der besagten Kolonie oder Landes künftighin nicht als ein Stück oder Theil des Landes Virginien oder irgend einer andern Kolonie, die jetzt schon hinübergeführt worden oder künftig hinüber geführt werden dürfte, gehalten oder angesehn werden sollen, oder in irgend einem Stücke von ihrer Regierung abhängig oder ihr unterworfen seyn, von welchen Wir es und sie trennen. Und Unser Gefallen ist hiemit, daß sie getrennt werden, und unmittelbar Unsrer Krone England unterworfen seyn und davon auf ewig abhängen sollen.

Und wenn es sich künftighin ungefähr zutragen sollte, daß irgend Zweifel oder Streitigkeiten wegen des wahren Sinnes und Verstandes irgend eines in diesem Unsern gegenwärtigen Freyheitsbriefe enthaltenen Wortes,

Klausel

Klausel oder Ausdrucks entstünden, so wollen, verordnen und befehlen Wir, daß zu jeder Zeit, und in allen Stücken, eine solche Auslegung davon gemacht und angenommen werde, vor allen Unsern Gerichten, als besagtem jezigen Lord Baltimore, seinen Erben und Nachfolgern am vortheilhaftesten und günstigsten zu seyn scheinen wird; jedoch soll keine Auslegung derselben statt finden, wodurch Gottes heilige und die wahre christliche Religion oder der Uns, Unsre Erben und Nachfolger schuldige Gehorsam irgend bevortheilet oder geschmälert werden könnten, obgleich in gegenwärtigen keine ausdrückliche Erwähnung des wahren jährlichen Werthes und Ertrages der Ländereien, oder eines Theiles derselben, oder andrer Schenkungen und Bewilligungen, die von Uns, Unsern Voreltern oder Vorfahren besagtem jezigen Lord Baltimore gemacht worden, geschieht, oder ohne auf irgend eine Art, auf irgend ein Statut, Akte, Verordnung, Verfügung, Proklamation, oder Einschränkungen, die vorher statt hatte, gemacht, publizirt, verordnet und verfügt worden, oder sonst eine Sache, Umstand oder Punkt für das Gegentheil Rücksicht zu nehmen. Urkundlich u. s. w. Unter Unsrer eignen Urkunde. Westmünster den acht und zwanzigsten Junius A. D. 1632. in dem achten Jahre Unsrer Regierung.

Unter dem geheimen Insiegel.

---

Frey=

# Freyheitsbrief von Connecticut,

welchen

König Karl der zweyte im vierzehnten Jahre seiner Regierung ertheilte.

Undecima pars patentium Anno regni regis Caroli secundi Quarto decimo.

Wir, Karl der andere, von Gottes Gnaden u. s. w. an alle, denen dieses zu Handen kommen wird, Unsern freundlichen Gruß zuvor. Demnach durch die verschiednen Schiffahrten, Entdeckungen und glückliche Pflanzungen verschiedner Unsrer geliebten Unterthanen dieses Unsers Reiches England, verschiedne Länder, Inseln, Pläze, Kolonien und Pflanzstädte in dem Theile des festen Landes von Amerika Neuengland genannt, erhalten und angelegt worden, wodurch Handel und Gewerbe dort seit einigen Jahren sehr zugenommen haben; und demnach Wir durch das unterthänige Ansuchen Unsrer getreuen und geliebten John Wintrop rc. welche Personen hauptsächlich an Unsrer Kolonie oder Pflanzstadt von Connecticut in Neuengland Antheil haben, benachrichtiget worden, wie besagte Kolonie, oder der größte Theil derselben, mit grossen und schweren Kosten erkauft oder erhalten, und ein andrer Theil derselben durch Eroberung gewonnen, und mit viel Beschwerde, und allein durch ihre, ihrer Theilnehmer und derer, in deren Namen sie Anspruch machen, Bemühungen, Kosten und Arbeit bezwungen und verbessert, und dadurch eine beträchtliche Vergrösserung und Vermehrung Unsrer Herrschaften und Ansehns dort geworden; so fügen Wir hiemit zu wissen, daß in Ansehung desselben, und in Erwägung, daß, besagte Kolonie von andern englischen Pflanz-

Pflanzstädten in obbesagten Gegenden entfernt ist, und damit die Sachen und Geschäfte, welche von Zeit zu Zeit in Betreff derselben sich zutragen oder entstehn könnten, gehörig betrieben und angeordnet werden mögen, haben Wir für gut befunden, auf das unterthänige Ansuchen der obbesagten Personen in Gnaden zu geruhen, sie zu einem politischen und inkorporirten Körper zu machen und zu ernennen, mit der hierin weiter unten angeführten Macht und Privilegien; und dem zufolge ist es Unser Wille und Gefallen, und Wir haben nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen, und eigner Bewegung verordnet, bestimmt und erklärt, und verordnen, bestimmen und erklären hiemit, daß sie, die besagten J. Wintrop ꝛc. und alle solche andre, als jezt oder künftighin zu der Gesellschaft und Societät Unsrer Kolonie Connecticut in Amerika zugelassen seyn oder daran Theil nehmen werden, von Zeit zu Zeit, und auf immer künftighin ein politischer und inkorporirter Körper der That und dem Namen nach, unter dem Namen des Statthalters und der Gesellschaft der englischen Kolonie von Connecticut in Neuengland in Amerika seyn sollen; und daß unter selbigem Namen, sie und ihre Nachfolger keine beständige Nachfolge haben sollen und können, und fähige und berechtigte Personen den Gesezen nach seyn sollen, zu belangen und belangt zu werden, vor Gericht zu erscheinen und zu fordern, sich zu vertheidigen und vertheidigen zu lassen, in allen und jeden Prozessen, Händeln, Streitigkeiten, Punkten, Klagsachen und Dingen, von welcher Art oder Beschaffenheit sie auch seyn mögen; wie auch zu haben, zu nehmen, besitzen, erlangen und kaufen, Ländereyen, Besizungen und Erbstücke oder irgend Vermögen und Güter, und selbige zu verpachten, bewilligen, überlassen, veräussern, vertauschen, verkaufen und darüber zu verordnen, wie andre Unsrer getreuen Unterthanen in diesem Unsern Königreiche England oder irgend eine andre Innung oder politischer

Körper

Körper innerhalb demselben rechtmäßiger Weise thun dürfen; und ferner, daß der besagte Statthalter und die Gesellschaft und ihre Nachfolger auf immer künftighin ein gemeines Siegel haben sollen und können, dasselbe in allen Fällen, Punkten, Dingen und Geschäften, die sie und ihre Nachfolger betreffen dürften, zu brauchen und sich desselben zu bedienen, und dasselbe Siegel von Zeit zu Zeit nach ihrem Willen und Gefallen, als es ihnen gut dünken wird, zu verändern, zu zerbrechen und neu zu machen. Und ferner wollen und verordnen Wir und erklären und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß zur bessern Anordnung und Betreibung der Geschäfte und Sachen der besagten Gesellschaft und ihrer Nachkommen, ein Statthalter, ein Unterstatthalter und zwölf Beysitzer seyn sollen, die aus den jedesmaligen Mitgliedern der Gesellschaft auf solche Art und Weise, als künftighin hierin ausgedrückt werden wird, von Zeit zu Zeit zu erwählen, zu bestimmen und zu ernennen sind; welche besagten Beamten für die beste Einrichtung und Anordnung der allgemeinen Geschäfte und Sachen, welche die hierin weiter unten als abgetreten angeführten Ländereien und Erbstücke, und den Anbau derselben, und die Regierung der Einwohner derselben betreffen, Sorge zu tragen, sich angelegen seyn lassen sollen. Und zur bessern Ausführung Unsers königlichen Gefallens, bestimmen, ernennen, erwählen und bevollmächtigen Wir hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, obbesagten Johann Wintrop zum ersten und gegenwärtigen Statthalter der besagten Gesellschaft, und den besagten Johann Mason zum Unterstatthalter und die besagten — zu den gegenwärtigen Beysitzern der besagten Gesellschaft, und sollen selbige respektive in den besagten Aemtern bis auf den zweyten Donnerstag, welcher in dem jetzt nächstkommenden Monat Oktober seyn wird, verbleiben. Und ferner wollen Wir, und

verordnen und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige Statthalter der besagten Gesellschaft, oder in seiner Abwesenheit, bey vorfallender Krankheit, oder andren Ereignissen, mit seiner Erlaubniß oder Einwilligung der jedesmalige Unterstatthalter, bey allen Gelegenheiten von Zeit zu Zeit zur Versammlung und Zusammenberufung der besagten Gesellschaft, um sich über die Geschäfte und Sachen der besagten Gesellschaft zu berathschlagen, Befehl geben soll und kann, und daß auf immer künftighin, zweymal in jedem Jahre, nämlich an jedem zweyten Donnerstag im Oktober, und auf den zweyten Donnerstag im May, oder öfters, im Fall es die Noth erforderte, die Beysizer und Mitglieder der besagten Gesellschaft, oder solche von ihnen (jedoch nicht über zwey aus jeglichem Orte, Flecken oder Stadt, welche von Zeit zu Zeit dazu erwählt und abgeschickt worden, von dem grössern Theil der Freymänner der respektiven Oerter, Flecken, und Städte, für welche sie erwählt oder abgeschickt seyn werden, eine allgemeine Versammlung oder Zusammenkunft haben sollen, um dort und alsdann über und wegen der Sachen und Geschäfte der besagten Gesellschaft sich zu berathschlagen; und daß der Statthalter, oder in seiner Abwesenheit der jedesmalige Unterstatthalter der besagten Gesellschaft, und solche von den Beysizern und Freymännern der besagten Gesellschaft, als solchergestalt ernannt und deputirt und bey solcher Zusammenkunft und Versammlung gegenwärtig seyn werden, worunter der Statthalter oder Unterstatthalter und sechs von den Beysizern, wenigstens sieben, seyn müssen, die allgemeine Versammlung genannt werden und völlige Macht und Ansehn haben sollen, die Tage und Zeiten ihrer Zusammenkünfte oder allgemeinen Versammlungen, wegen Erwählung der Wahl des Statthalters, Unterstatthalters und Beysizer oder andrer Beamten, oder irgend andrer Gerichtshöfe, Versammlungen und Zusammenkünfte umzusezen und zu verändern, und solche und so viele Personen

zu

zu erwählen, ernennen und bestimmen, (als ihnen gut dünken wird, und welche geneigt seyn sollten es anzunehmen) um an besagter Gesellschaft und politischem Körper Theil zu nehmen, und sie zu selbiger zuzulassen und solche Beamte zu erwählen und zu bestimmen, als ihnen gut und erforderlich dünken wird. Zur Anordnung, Betreibung und Verwaltung der Sachen des besagten Statthalters, der Gesellschaft und ihrer Nachkommen. Und Wir bestimmen und verordnen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß einmal im Jahr auf immer künftighin, nämlich den zweyten Donnerstag im May, der Statthalter, Unterstatthalter und die Beysizer der besagten Gesellschaft oder andre Beamte der besagten Gesellschaft, oder solche von ihnen, als die besagte allgemeine Versammsammlung für gut befinden wird, in dem besagten allgemeinen Rathe oder Versammlung, welche an solchem Tage oder Zeit zu halten ist, und für das folgende Jahr von solcher grössern Anzahl der besagten jedesmaligen Gesellschaft, welche dermalen und dort gegenwärtig seyn werden, erwählt werden sollen; und wenn der hierin ernannte Statthalter, Unterstatthalter und Beysizer, oder solche, als künftighin an ihre Stellen werden ernannt werden, oder einige von ihnen, oder irgend andre, für die Gesellschaft zu erwählenden Beamte, sterben oder seiner und ihrer verschiednen Aemter und Stellen, vor dem besagten allgemeinen Wahltage (welche, wegen irgend eines üblen Verhaltens oder Versehens, wie Wir hiemit erklären, der Statthalter, die Beysizer und Gesellschaft oder ein solcher grösserer Theil derselben, in einem von den besagten öffentlich, wie vorhin gesagt, zu haltenden Rathsversammlungen absezen können) entsezt werden sollten; daß alsdann, und in jedem solchen Falle, der obbesagte Statthalter, Unterstatthalter, die Beysizer und Gesellschaft, oder solcher grösserer Theil derselben, die solchergestalt versammlet seyn werden, wie vorhin gesagt worden, berechtigt seyn sollen, in irgend einer ihrer

genommen, welchen es von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern verboten werden wird; und ferner zu schiffen und überzuführen alle und jede Art von Gütern, Sachen, Waaren und andern Dingen, die den Einwohnern der besagten Kolonie nützlich oder nöthig sind oder seyn werden, und rechtmässiger Weise dorthin geführt werden dürfen; jedoch sollen sie nicht von Bezahlung der Auflagen, Zölle und Abgaben, welche davon an Uns, Unsre Erben und Nachfolger zu bezahlen sind, oder bezahlt werden müssen, befreyet seyn; Und ferner ist Unser Wille und Gefallen, und Wir verordnen, erklären und verleihen dem besagten Statthalter der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß alle und jede Unterthanen von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, welche sich nach besagter Kolonie begeben werden, darin zu wohnen, und jegliches ihrer Kinder, welche dort geboren werden dürften, oder auf der See bey der Hin- und Herreise, alle Freyheiten und Immunitäten freier und natürlicher Unterthanen innerhalb allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Staaten, in allen Absichten, Auslegungen und Inhalten haben und geniessen sollen, als wenn sie und ein jedes von ihnen innerhalb Unsrer Reiche England geboren wären; und Wir autorisiren und bevollmächtigen den jedesmaligen Statthalter, oder in seiner Abwesenheit den Unterstatthalter, zwey oder mehr von den besagten Beysitzern zu ernennen, in irgend einer, wie vorhin gesagt, zu haltenden Rathsversammlung, die Macht und Ansehn haben sollen, den Eyd der Treue und wegen Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen allen und jeder Person und Personen, welche zu irgend einer Zeit oder Zeiten künftighin nach der besagten Kolonie Connecticut gehn und sich begeben werden, abzunehmen, welchen besagten, wie vorhin gesagt, zu bestimmenden Beysitzern Wir hiemit volle Macht und Ansehn geben, den besagten Eyd dem zufolge abzunehmen; und Wir geben und verleihen ferner, nach Unsrer

beson-

besondren Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung dem besagten Statthalter und der Gesellschaft der englischen Kolonie von Connecticut in Neuengland in Amerika und ihren Nachfolgern, daß der Statthalter oder Unterstatthalter und solche von den Beysizern, die, wie oben gesagt, in einem von den allgemeinen Rathsversammlungen oder in einem dazu ausdrücklich angesezten und versammleten Rathe versammlet seyn werden, oder der grössere Theil derselben, worunter der Statthalter oder Unterstatthalter und sechs von den Beysizern, jederzeit sieben, seyn müssen, berechtigt seyn sollen, solche Gerichte zu errichten und anzusezen, alle Streitigkeiten, Prozesse, Sachen und Umstände, welche sich in besagter Kolonie oder Pflanzstadt zutragen dürften, und welche dort streitig und anhängig gemacht seyn werden, anzuhören und zu entscheiden, wie es ihnen gut und zuträglich scheinen wird; wie auch von Zeit zu Zeit alle Arten heilsamer und billiger Geseze, Statute, Verordnungen, Einrichtungen und Anstalten, welche den Gesezen dieses Reiches England nicht zuwider laufen, sowohl die Form und die Ceremonien der Regierung und Obrigkeit festzusezen, welche für die besagte Pflanzung und die dortigen Einwohner sich schicken und nothwendig sind, als auch alle Arten von Ober= und Unterbeamten, welche sie zur Regierung und dem Anbau der besagten Kolonie für nothwendig halten, zu ernennen, und die verschiednen Pflichten, Macht und Gränzen eines jeden solchen Amtes oder Stelle und die Formeln solcher Eyde, welche den Gesezen und Statuten dieses Unsers Reiches England nicht zuwider laufen, und wegen Verwaltung der besagten verschiedenen Stellen und Aemter abgelegt werden sollen, auseinanderzusezen und zu bestimmen; ferner die Wahl solcher besagten Beamten, welche jährlich erwählt werden müssen, und andrer, die im Fall eines Absterbens oder Absezung, nachfolgen werden, einzurichten und anzuordnen, und die besagten Eyde den neuerwählten Beamten abzunehmen, und nöthige Vollmachten

zu

zu ertheilen, und Verbrechern und Uebelthätern rechtmässige Geld-Gefängniß-oder andre Strafen zuzuerkennen, so wie es die gewöhnliche Beschaffenheit andrer Innungen in diesem Unsern Königreiche England mit sich bringt; und eben diese Geseze, Geldstrafen und Exekutionen umzuändern, zu wiederrufen, aufzuheben, zu verringern oder zu verzeihn, unter ihrem gemeinen Siegel, als die besagte allgemeine Versammlung oder der grössere Theil derselben es für gut befinden wird; und alle andre Sachen und Stücke, einzurichten, anzuordnen und zu bestimmen, wodurch Unsre besagten Leute, die Einwohner dort, so religiös, ruhig und bürgerlich regiert werden mögen, daß ihr gutes Leben und ordentlicher Umgang die Eingebornen des Landes zur Erkenntniß und Furcht des einzigen wahren Gottes und Heilandes des menschlichen Geschlechtes und der christlichen Religion gewinnen und anreizen möge; welches Unsre königliche Absicht, und nach freiem Geständniß der Unternehmer der einzige und vorzüglichste Endzweck dieser Pflanzstadt ist; und wollen, befehlen und verlangen, und verordnen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle solche Geseze, Statute, Verordnungen, Anweisungen, Auflagen und Einrichtungen, welche von dem Statthalter, Unterstatthalter, und Beysizern, wie oben gesagt, gemacht seyn, und schriftlich unter ihrem gemeinen Siegel publizirt seyn werden, dem wahren Inhalt und Meynung derselben zufolge sorgfältig und gehörig beobachtet, gehalten, ausgeübt und befolgt werden sollen; und dieser Unsrer offener Brief, oder die Kopie oder Anführung desselben, soll allen und jeden solchen Ober- und Unterbeamten von Zeit zu Zeit zur gehörigen Ausübung solcher Befehle, Geseze, Verordnungen, Vorschriften, und Einrichtungen bey Uns, Unsern Erben und Nachfolgern hinreichende Vollmacht und Sicherheit seyn. Und Wir geben und verleihen ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Statthalter der Gesellschaft und ihren Nachfolgern hiemit, daß

daß die jedesmaligen Hauptbefehlshaber, Statthalter und Beamte der besagten Gesellschaft, die sich in den hienächst angeführten Theilen von Neuengland aufhalten werden, und andre dortige Einwohner, mit ihrer Erlaubniß, Bewilligung und Anweisung berechtigt seyn sollen, von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten künftighin, zu ihrer besondern Sicherheit und Vertheidigung die Einwohner der besagten Kolonie zu versammlen, zu mustern, zu bewafnen und in kriegrische Verfassung zu sezen, und solcher Person oder Personen, als ihnen gut dünken wird, Patente, Vollmacht und Ansehn zu ertheilen, besagte Einwohner anzuführen und zu befehligen, und mit Gewalt der Waffen, so wohl zu Wasser und zu Lande zu begegnen, auszutreiben, zurückzuschlagen und zu widerstehen, wie auch zu tödten, niederzuhauen und zu vernichten, durch alle schickliche Arten, Unternehmungen und Mittel, alle und jede solche Person und Personen, als zu irgend einer Zeit künftighin die Verheerung, Einfälle, Schaden und Nachtheil der besagten Einwohner und Pflanzstadt versuchen oder unternehmen werden, und das Kriegsrecht blos in solchen Fällen, wo es die Noth erfordern wird, zu brauchen und auszuüben, und auf alle mögliche Art und Weise, alle und jede solche Person und Personen wegzunehmen und zu überfallen, mit ihren Schiffen, Waffen, Kriegsvorrath und andern Gütern aller solcher, als auf solche feindliche Art in besagte Pflanzstadt einfallen, oder ihren Untergang, oder den Schaden der besagten Gesellschaft und Einwohner suchen werden, und aus gerechten Ursachen die Eingebornen und andere Feinde der besagten Kolonie anzugreifen und zu vernichten. Nichts destoweniger ist es Unser Wille und Gefallen, und Wir erklären hiemit allen christlichen Königen, Fürsten und Staaten, daß, wenn irgend einige Personen, welche künftighin zu besagter Gesellschaft oder Pflanzstadt gehören werden, oder irgend andre, auf Befehl des jedesmaligen besagten Statthalters und der Gesellschaft, zu irgend einer Zeit oder

Zeiten

Zeiten künftighin zur See oder zu Lande rauben und plündern oder sonst Schaden, Gewaltthätigkeiten, und andre widerrechtliche Feindseligkeiten gegen irgend welche von Unsern Erben oder Nachfolgern, oder irgend welche von den Unterthanen irgend eines Fürsten oder Staats, welcher der Zeit mit Uns, Unsern Erben und Nachfolgern in Bündniß stehn wird, verüben sollten, daß, auf die Klage über ein solches einem solchen Fürsten oder Staate, oder ihren Unterthanen zugefügtes Unrecht, Wir, Unsre Erben und Nachfolger innerhalb allen Theilen Unsres Reiches England, eine öffentliche Proklamation an dazu schicklichen Orten ergehen lassen wollen, daß die Person oder Personen, die irgend solche Räubereyen oder Plünderungen begangen, innerhalb der in besagter Proklamation festgesezten Zeit, völligen Ersaz und Genugthuung für alles solchergestalt begangne und zugefügte Unrecht leisten sollen; so, daß der besagte Fürst oder andre sich Beklagende völlig vergnügt und zufrieden seyn können; und wenn die besagte Person oder Personen, welche irgend solche Räubereyen oder Plünderungen verüben werden, dem zufolge nicht innerhalb der festgesezten Zeit Genugthuung leisten sollen, daß alsdann Wir, Unsre Erben und Nachfolger berechtigt seyn wollen und können, solcher Person oder Personen Unsern Schuz und Protektion zu entziehen; und daß es allen Fürsten und andern frey stehn und erlaubt seyn soll, solchen Verbrechern, und jedem von ihnen, und alle ihre Helfershelfer, Hehler und Rathgeber feindselig zu behandeln. Ferner behalten Wir Uns vor, und unser ausdrücklicher Wille und Gefallen ist, und Wir verordnen und bestimmen hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß dieses Gegenwärtige auf keine Weise irgend welche von Unsern geliebten Unterthanen verhindern soll, das Gewerbe der Fischerey auf der Küste von Neuengland in Amerika auszuüben und zu betreiben; sondern sie, und alle und jede von ihnen sollen völlige und freye Macht und Freyheit haben, das besagte Gewerbe der Fischerey

scherey auf der besagten Küste fortzusezen und zu betreiben, wie auch in den anstossenden Meeren, oder Seearmen, oder salzichten Flüssen, wo sie gewohnt gewesen sind, zu fischen; und auf wüsten zu besagter Kolonie von Connecticut gehörigen Ländereyen, solche Werfte, Gerüste, und Arbeitshäuser zu errichten und aufzubauen, als zum Einsalzen, Trocknen und Aufbewahren, ihrer, auf dortiger Küste zu fangenden oder erhaltenden Fische, nothwendig seyn werden; ohne auf irgend einen Punkt, der hierin für das Gegentheil enthalten seyn dürfte, Rücksicht zu nehmen. Und ferner fügen Wir zu wissen, daß Wir nach Unsrer ungemeinen Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung, gegeben, verliehen und bestätigt haben, und hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern geben, verleihen und bestätigen den ganzen Theil Unsrer Staaten in Neuengland in Amerika, welcher an der Ostseite vom Flusse Narroganeet, gewöhnlich der Busen Narroganeet genannt, wo der besagte Fluß in die See fällt, begränzt wird, und gegen Norden von der Linie der Pflanzstadt von Massachuset, und gegen Süden von der See, und in die Linie, wie die Linie der Kolonie Massachuset von Osten gegen Westen läuft, (das heist) von dem besagten Busen Narroganeet, an der Ostseite, bis an die Südsee an der Westseite, mit den nahgelegnen Inseln, wie auch allem festen Lande, Boden, Grundstücken, Hafen, Anfuhrten, Flüssen, Gewässern, Fischereyen, Erztgruben, Erzten, Edelgesteinen, Steinbrüchen und allen und jeden Vortheilen, Jurisdiktionen, Regalien, Privilegien, Steuerfreyheiten, (Franchises) Vorzügen und allen Pertinenzien, innerhalb dem besagten Striche, Gränzen, Ländern und Inseln, oder die dazu, oder zu einigen von ihnen gehören, inne zu haben und zu besitzen, dem besagten Statthalter und der Gesellschaft und ihren Nachfolgern und Bevollmächtigten auf ewig, zum Fidei-kom-

kommiß,*) und zu ihrem und ihrer Theilnehmer der Mitglieder der besagten Gesellschaft, ihrer Erben und Bevollmächtigten (assigns) Nuzen und Vortheil; getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, als von Unserm Lehngute Ostgreenwich zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in *capite*, noch mit Ritterdiensten; und daher an Uns, Unsre Erben und Nachfolger abgeben und bezahlen, blos den Fünften von allem Gold und Silbererzt, welches von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin dort gewonnen, erhalten und gefunden werden dürfte, anstatt aller und jeder Dienste, Abgaben und Forderungen, die an Uns, Unsre Erben und Nachfolger dafür oder daraus zu bezahlen oder zu leisten wären. Und endlich verleihen Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Statthalter und der Gesellschaft und ihren Nachfolgern hiemit, daß dieser Unser offener Brief fest, gut und rechtskräftig seyn soll, in allen und jeden Absichten, Auslegungen und Endzwecken, nach Unsrer wahren hierin zuvor erklärten Absicht und Meynung, und daß er aufs günstigste zum Behuf, und zum besten Vortheil des besagten Statthalters, der Gesellschaft und ihrer Nachfolger ausgelegt, angesehn und beurtheilt werden soll, obgleich nicht ausdrückliche Erwähnung u. s. w. Urkundlich u. s. w. Zu Urkunde der König Westmünster den drey und zwanzigsten Tag des Aprils.

Per Breve de privato Sigillo.

*) *Upon trust* im Englischen. Ich habe es nicht besser im Deutschen zu geben gewust, und Blockstone (2 B. Kap. 20.) sagt, die Fideikommisse des bürgerlichen Rechts kämen den Uses und Trusts am nächsten.

---

Frey-

## Freyheitsbrief der Kolonie Rhode = Island,
welchen
ihr König Karl der zweyte im vierzehnten Jahrhundert seiner Regierung ertheilte.

Quinta decima pars patentium Anno regni Regio Caroli fecundi Quinto decimo.

---

Karl der andre von Gottes Gnaden u. s. w. An alle, denen dieß zu Händen kommen wird, Unsern freundlichen Gruß zuvor. Demnach Wir durch das unterthänige Ansuchen Unsrer getreuen und geliebten Unterthanen John Clarke u. s. w. — und der übrigen Käufer und freyen Einwohner Unsrer Insel, Rhode=Island genannt, und dem übrigen Theile der Kolonie von Providence Pflanzungen in dem Meerbusen Narraganset in Neuengland in Amerika benachrichtigt worden, daß sie auf eine friedliche Art, und mit treuen Herzen, ihre mässigen, ernsthaften und religiösen Absichten, sich selbst und einer den andern in dem heiligen christlichen Glauben und Gottesdienste nach ihrer Ueberzeugung zu erbauen, und die armen unwissenden indischen Eingebornen, in diesen Gegenden von Amerika zur aufrichtigen Bekennung und Ausübung desselben Glaubens und Gottesdienstes zu gewinnen und bekehren, befolgt, und nicht allein mit Einwilligung und guter Aufmunterung Unsrer königlichen Voreltern sich aus diesem Unsrem Königreiche England nach Amerika begeben; sondern auch sich ihrer Ankunft daselbst, nachdem sie sich zuerst unter andern Unsern Unterthanen in dortigen Gegenden niedergelassen, um Uneinigkeit, und die vielen Uebel, welche diese Unsre Unterthanen leicht hätten betreffen können, die in diesen entfernten Gegenden nicht im Stande waren, ihre verschiednen Meynungen in Religions=

gionssachen zu ertragen, zu vermeiden, und ihre obbesagten Endzwecke zu befolgen, von neuem ihre wünschenswerthen Size und Wohnpläze verlassen, und sich mit unsäglicher Arbeit und Mühe, Gefahr und Kosten, mitten unter die indischen Eingebornen versezt haben, welche, wie Wir benachrichtigt sind, die mächtigsten Fürsten und Völker dieses ganzen Landes sind; wo sie durch die gütige Vorsehung Gottes, (wovon ihre Pflanzstadt den Namen erhalten,) und durch ihren Fleiß und Arbeit nicht nur wunderbarlich erhalten worden, sondern auch solchen glücklichen Fortgang und Zuwachs erhalten, und durch Kauf und mit Einwilligung der Eingebornen nach ihrem völligen Inhalte, solche Länder, Inseln, Flüsse, Hafen und Landstrassen eingenommen haben und besizen, als sich so wohl zu Pflanzörtern, zum Schiffbau, zur Lieferung von Pipenstäben, und andern Waaren, und in vielen Absichten bequem zum Handel schicken, und Unsre südlichen Kolonien zu versorgen, und die den Handel dieses Unsres Reiches sehr erhöhen, und das Gebiet desselben sehr vergrössern können; da sie durch ihre Nachbarschaft und freundlichen Umgang mit der grossen Völkerschaft der Narraganset Indier sie aufgemuntert haben, sich aus eignem Triebe ihr Volk und Länder Uns zu unterwerfen; wodurch (wie zu hoffen ist) mit der Zeit durch Gottes Segen und ihre Bemühungen der Grund zur Glückseligkeit von ganz Amerika gelegt werden kann; und demnach sie in ihrer unterthänigen Adresse frey erklärt haben, daß sie es sich sehr angelegen seyn lassen würden, (wenn man es ihnen erlaubte) ein lebendiges Beyspiel zu geben, daß der blühendste bürgerliche Staat mit einer völligen Freyheit in Religionssachen und zwar unter Unsern englischen Unterthanen bestehn und erhalten werden könne, und daß wahre recht auf Grundsäzen des Evangelii beruhende Frömmigkeit der Regierung die beste und gröste Sicherheit gibt, und in die Herzen der Menschen die stärksten Verbindlichkeiten zu wahrer Treue legt. So fügen Wir zu wissen, daß, da

Wir

Wir geneigt sind, dieß hoffnungsvolle Unternehmen Unsrer besagten getreuen und geliebten Unterthanen zu befördern, und sie in der freyen Ausübung und Genuß aller ihrer ihnen als Unsrer geliebten Unterthanen zukommenden bürgerlichen und geistlichen Rechte zu sichern; und ihnen den Genuß derjenigen Freyheit im wahren christlichen Glauben und Verehrung Gottes, welche sie durch so weite Reisen, und mit friedfertigem Herzen und mit pflichtmässigem Gehorsam von Unsern königlichen Voreltern und Uns gesucht haben, zu erhalten; und weil verschiedne von den Einwohnern und Leuten in selbiger Kolonie in ihrer besondern Meynung sich nicht nach der öffentlichen Religionsübung nach der Liturgie, Form und den Ceremonien der englischen Kirche richten können, oder Eyde und Artikel, die zu dem Behuf gemacht und festgesezt worden, ablegen und unterschreiben; und da selbige, wie Wir hoffen, wegen der grossen Entfernung der Orte keinen Bruch in der Einigkeit und Einförmigkeit, die in dieser Nazion festgesezt worden, verursachen wird, so haben Wir daher gut befunden, und publiziren, verleihen, verordnen und erklären, daß Unser königlicher Wille und Gefallen ist, daß keine Person innerhalb der besagten Kolonie zu irgend einer Zeit künftighin wegen irgend einer abweichenden Meynung in Religionssachen, wodurch die bürgerliche Ruhe Unsrer besagten Kolonie nicht wirklich gestört wird, auf irgend eine Art beschwert, bestraft, beunruhigt oder zur Rechenschaft gezogen werden soll; sondern daß alle und jede Person und Personen, von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin seinem und ihrem eignen Gutdünken und Gewissen in Religionssachen folgen können und dürfen, über den ganzen Strich Landes, der weiter unten angeführt werden wird, wenn sie sich friedlich und ruhig betragen, und diese Freyheit nicht in Zügellosigkeit und Frechheit ausarten lassen, noch zu bürgerlichem Unrecht oder auswärtigen Störung von andern anwenden, ohne auf irgend ein Gesez, Statut, Klausel, die darin enthal-

ten oder künftig enthalten seyn könnte, Gebrauch oder Gewohnheit in diesem Reiche für das Gegentheil irgend Rücksicht zu nehmen. Und damit sie desto besser fähig seyn mögen, sich in ihren rechtmässigen Gerechtsamen und Freyheiten gegen alle Feinde des christlichen Glaubens und andre in allen Absichten zu vertheidigen; so hat es Uns ferner gutgedünkt, und Wir geruhen in Gnaden auf die unterthänige Bitte der obbesagten Personen zu erklären, daß sie der Vorheile Unsrer lezten Amnestieakte sich zu erfreuen und freye Vergebung haben sollen, so wie die übrigen Unsrer Unterthanen in Unsern andern Staaten und Herrschaften haben; und sie zu einem politischen vereinigten Körper zu machen, mit der hierin nachher angeführten Macht und Privilegien; und dem zufolge ist Unser Wille und Gefallen, und Wir haben nach Unsrer besondren Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung, verordnet, bestimmt und erklärt, und verordnen, bestimmen und erklären hiemit für uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß sie, die besagten — — und alle solche andre, als izt an der Gesellschaft und Societät Unsrer Kolonie von Providence, am Meerbusen Narraganset in Neuengland, Theil nehmen oder Theil nehmen werden, von Zeit zu Zeit, und auf immer künftighin, ein politischer und vereinigter Körper der That und dem Namen nach, unter dem Namen des Statthalters und der Gesellschaft der englischen Kolonie von Rhode-Island und der Providencepflanzungen in Neuengland in Amerika seyn sollen; und daß unter selbigem Namen, sie und ihre Nachfolger eine beständige Nachfolge haben und den Gesezen nach fähig und berechtigt seyn sollen und können, anzuklagen und angeklagt zu werden, zu belangen und belangt zu werden, Antwort zu ertheilen und sich ertheilen zu lassen, sich zu vertheidigen und vertheidigen zu lassen in allen und jeden Prozessen, Sachen, Streitigkeiten, Punkten, Klagsachen und Stücken, von was für Art oder Beschaffenheit sie auch irgend seyn mögen; ferner

zu

zu haben, zu übernehmen, zu besitzen, zu erlangen und zu kaufen, Ländereyen, Besitzungen und Erbgüter, oder irgend Güter und Vermögen, und selbige zu verpachten, zu bewilligen, zu überlassen, veräussern, vertauschen, verkaufen und darüber zu verfügen, nach ihrem eigenen Willen und Gefallen, wie andre Unsrer getreuen Unterthanen dieses Unsers Reiches England oder irgend eine Innung oder politischer Körper in demselben mit Recht thun können; und ferner, daß sie, der besagte Statthalter und die Gesellschaft und ihre Nachfolger auf immer künftighin ein gemeines Siegel haben sollen und dürfen, sich desselben in allen möglichen Stücken, Punkten, Sachen und Geschäften, die sie und ihre Nachfolger betreffen, zu bedienen und zu gebrauchen, und selbiges Siegel zu verändern, zu verwechseln, zerbrechen und neu zu machen von Zeit zu Zeit nach ihrem Willen und Gefallen, wie ihnen gut dünken wird. Und ferner wollen und verordnen Wir, und erklären und bestimmen hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß zur bessern Anordnung und Behandlung der Sachen und Geschäfte der besagten Gesellschaft und ihrer Nachfolger, ein Statthalter, ein Unterstatthalter und zehn Beysitzer seyn sollen, welche aus den jedesmaligen Mitgliedern (framen) der besagten Gesellschaft, auf solche Art und Weise, als weiter unten im Gegenwärtigen bestimmt werden wird, erwählt und erkohren werden sollen; welche besagten Beamten sich angelegen seyn lassen sollen, für die beste Einrichtung und Anordnung der allgemeinen Geschäfte und Sachen, welche die hierin weiter unten als bewilligt angeführten Ländereyen und Pertinenzien, und den Anbau derselben, und die Regierung der dortigen Einwohner betreffen, Sorge zu tragen; und zur bessern Befolgung Unsers königlichen Gefallens hierin, bevollmächtigen, ernennen, bestellen und bestimmen Wir, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger den obbesagten Benedict Arnold zum ersten und izigen Statthalter der besagten Gesellschaft, und den besagten

Wil-

Wilhelm Brenton zum Unterstatthalter, und die besagten — zu den zehn izigen Beysizern der besagten Gesellschaft, und sollen selbige ihre jederseitigen verschiednen Aemter bis zum ersten Mittewochen, welcher in dem zunächst kommenden Monat May fallen wird, behalten. Und ferner wollen Wir, und verordnen und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige Statthalter der besagten Gesellschaft, oder in seiner Abwesenheit, Krankheitshalber, oder sonst mit seiner Einwilligung und Erlaubniß, der jedesmalige Unterstatthalter, von Zeit zu Zeit, bey allen Gelegenheiten, zur Versammlung und Zusammenberufung der besagten Gesellschaft, um über die Geschäfte und Sachen der besagten Gesellschaft, sich zu berathschlagen und zu besprechen, Befehl ertheilen sollen und dürfen; und daß auf immer künftighin, zweymal im Jahre, (nämlich) jeden ersten Mittewochen im Monat May, und jeden lezten Mittewochen im Monat Oktober, oder öfter, im Fall es erforderlich wäre, die Beysizer, und solche von den Mitgliedern der Gesellschaft, nicht mehr als sechs Personen für Newport, vier Personen für jede von den respektiven Flecken Providence, Portsmouth und Warwick, und zwey Personen für jeden andern Plaz, Flecken oder Stadt, die von Zeit zu Zeit dazu werden von dem grösseren Theile der Freymänner der respektiven Pläze, Flecken oder Städte, für welche sie solchergestalt werden erwählt oder abgeschickt werden; eine allgemeine Zusammenkunft oder Versammlung haben sollen, alsdann und dort sich über und von wegen der Sachen und Geschäfte der besagten Gesellschaft und Pflanzstädte zu berathschlagen, besprechen und entschliessen. Und ferner geben und verleihen Wir nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung dem besagten Statthalter und der Gesellschaft der englischen Kolonie von Rhode=Island und den Providence Pflanzungen in Neuengland in Amerika und ihren Nachfolgern, daß der jedesmalige Statthalter, oder in seiner Abwesenheit, oder mit seiner Erlaub=

niß

niß, der Unterstatthalter der besagten Gesellschaft, die Beysizer und solche von den Mitgliedern der besagten Gesellschaft, die so, wie vorhin gesagt, erwählt und abgeschickt seyn werden, oder so viele, als von ihnen sich bey einer solchen Zusammenkunft oder Versammlung, wie vorhin gesagt, befinden, die allgemeine Versammlung genannt werden sollen; und daß sie, oder der gröste Theil von ihnen, die alsdann gegenwärtig seyn werden, wovon der Statthalter, oder Unterstatthalter und wenigstens sechs von den Beysizern, zusammen sieben, seyn müssen, haben sollen, und hiebey erlangt und erhalten haben, völlige Macht und Ansehn, von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin solche Tage, Zeiten und Orte der allgemeinen Zusammenkunft oder Versammlung zu bestimmen, umzusezen, und zu verändern, wie ihnen gut dünken wird, und solche und so viele Personen zu ernennen und zu erwählen, als ihnen gut dünken wird, und welche geneigt seyn dürften es anzunehmen, um an der besagten Gesellschaft und politischen Körper Theil zu nehmen, und sie zu selbiger zuzulassen, und solche Aemter und Beamte zu bestimmen und erwählen, und solche nöthige Vollmachten zu ertheilen, als sie zu Anordnung, Einrichtung und Betreibung der Geschäfte des besagten Statthalters und der Gesellschaft und ihrer Nachfolger für gut und erforderlich halten werden; und von Zeit zu Zeit solche Geseze, Statuten, Ordnungen und Verordnungen, und Ceremonien von Regierung und Obrigkeit zu machen, zu verordnen, zu bestimmen oder wiederrufen, als ihnen zum Besten und zur Wohlfahrt der besagten Gesellschaft und zur Regierung und Einrichtung der hierin nachher als übergeben angeführten Länder und Pertinenzien, und die Leute, die sie darin wohnen oder zu irgend einer Zeit künftighin wohnen und sich befinden werden, zuträglich scheinen wird; so, daß solche Geseze, Verordnungen und Einrichtungen nicht den Gesezen dieses Unsers Reiches England zuwider und entgegen, sondern so sehr denselben angemessen sind, als

nach

nach der Natur und Beschaffenheit des Ortes und der dortigen Leute geschehn kann; und ferner solche Pläze und Gerichtshöfe zum Verhör und Entscheidung in allen Prozessen, Fällen, Sachen und Stücken, die sich innerhalb der besagten Kolonie und Pflanzstadt zutragen, und dort streitig und anhängig gemacht werden könnten, nach Gutdünken zu bestimmen, ordnen, einrichten, errichten und festzusezen; wie auch die verschiednen Namen, Titel, Pflichten, Macht und Gränzen eines jeden solchen Gerichtshofes, Amtes- und Ober- und Unterbeamten zu bestimmen und zu unterscheiden; sondern auch solche Eydesformeln und Versicherungen ausfündig zu machen und zu bestimmen, als den Gesezen dieses Unsers Reiches nicht widerstreitend, sondern denselben so nahe, als geschehn kann, wie vorhin gesagt, angemessen sind, welche in Ansehung der gehörigen Verwaltung der Gerechtigkeit, und zur gehörigen Ausrichtung und Verwaltung eines jeden Amtes und anvertrauten Stelle, von den Personen, welche sie betreffen, erforderlich und zuträglich sind; weil auch die Art und Weise aller Wahlen zu Aemtern und anvertrauten Stellen zu ordnen und festzusezen, und die Zahl und Marken eines jeden Ortes, Fleckens oder Stadt, nebst den hierin weiter unten zu erwähnenden Gränzen und Marken, die nicht hierin ausdrücklich genannt worden, (die Macht haben oder haben sollen Mitglieder zu der besagten allgemeinen Gesellschaft zu wählen und zu schicken) zu bestimmen und auseinander zu sezen; wie auch gesezmässige und billige Geld- Gefängniß- Leibes- und andre Strafen gegen Verbrecher und Uebelthäter zu verordnen, einzurichten und zu autorisiren; der gewöhnlichen Einrichtung andrer Innungen innerhalb diesem Unsrem Königreiche England zufolge; und wiederum unter ihrem gemeinen Siegel solche Geld- und Gefängnißstrafen, Urtheilssprüche, Entscheidungen und Verurtheilungen umzuändern, zu wiederrufen, anzuheben und zu verzeihen, als sie für gut befinden werden; und über

über alle andere Fälle und Sachen einzurichten, anzuordnen, zu bestimmen und darüber zu verfügen, und vorzüglich in solchen, welche den Handel mit den eingebornen Indiern betreffen, wie ihnen gut dünken wird; wodurch Unsere besagten Leute und Einwohner in den besagten Pflanzstädten auf eine so religiöse, friedliche und bürgerliche Weise regiert werden können, daß sie durch ihr gutes Leben und ordentlichen Umgang die eingebornen Indier des Landes zur Erkenntniß und Furcht des einzigen wahren Gottes und Heilandes der Menschen anreizen und gewinnen mögen; und wollen befehlen und fordern, und verordnen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle solche Geseze, Statute, Befehle, Verordnungen, Anweisungen, Auflagen und Einrichtungen, die solchergestalt vor dem Statthalter, Unterstatthalter, Beysizern und Freymännern, oder solche Anzahl derselben, als vorhin gesagt, gemacht, und schriftlich unter ihrem gemeinen Siegel publizirt seyn werden, sorgfältig und gehörig beobachtet, gehalten, befolgt und ausgeübt werden sollen, dem wahren Inhalt und Meynung derselben zufolge; und dieser Unser offener Brief, oder die Kopie oder Anführung desselben soll allen und jeden solchen Ober- und Unterbeamten von Zeit zu Zeit zur gehörigen Ausführung solcher Befehle, Geseze, Statute, Verordnungen, Anweisungen und Einrichtungen gehörige Vollmacht und Sicherheit gegen Uns, Unsre Erben und Nachfolger seyn; und ferner ist Unser Wille und Gefallen, und Wir bestimmen und verordnen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß jährlich, einmal im Jahre auf immer künftighin, nämlich den obbesagten Mittewochen im May und in der Stadt Newport oder sonst irgendwo, wenn dringende Noth es erfordern sollte, der Statthalter, Unterstatthalter und Beysizer der besagten Gesellschaft, und andre Beamten der besagten Gesellschaft, oder solche von ihnen, als die allgemeine Versammlung für gut befinden wird, in dem besagten allgemeinen Rathe

oder

oder Versammlung, die an dem Tage oder zu der Zeit gehalten werden soll, neu für das folgende Jahr von dem grössern Theile der besagten jedesmaligen Gesellschaft, die alsdann und dort gegenwärtig seyn werden, erwählt werden sollen; und wenn es sich zutragen sollte, daß der izige Statthalter, Unterstatthalter und Beysizer, die hierin ernannt worden, oder irgend andre, als künftig an ihre Stelle neu werden erwählt werden, oder einige von ihnen, oder irgend andre Beamte der besagten Gesellschaft sterben, oder seiner oder ihrer verschiednen Stellen oder Aemter vor dem besagten allgemeinen Wahltage entsezt werden sollten, (welche, wie Wir hiebey erklären, der Statthalter, die Beysizer und Gesellschaft, oder solcher grösserer Theil derselben, der in einem von den öffentlichen Rathsversammlungen sich versammlet haben wird, wie vorhin gesagt, wegen eines üblen Betragens oder Nachlässigkeit absezen können) daß alsdann, und in jedem solchen Falle, der besagte Statthalter, Unterstatthalter, die Beysizer und Gesellschaft, oder solcher grössere Theil derselben, der so, wie vorhin gesagt, in einer ihrer Versammlungen versammlet worden, berechtigt seyn sollen, zu einer neuen Wahl eines oder mehrerer von ihrer Gesellschaft zu schreiten, an die Stelle oder Plaz, Stellen oder Pläze eines solchen oder solcher dergestalt verstorbenen oder abgesezten Beamten; und unmittelbar auf und nach solcher Wahl oder Wahlen eines solchen Statthalters, Unterstatthalters, Beysizers oder Beysizer, oder irgend eines andern Beamten der besagten Gesellschaft, auf die obbesagte Art und Weise, sollen das Ansehn, Amt und Macht, die vorhin dem vorigen Statthalter, Unterstatthalter oder andern solchergestalt abgesezten Beamten, an deren Stelle und Plaz neue erwählt seyn werden, in Absicht auf ihn oder sie, oder einen jeden von ihnen insbesondre aufhören und zu Ende seyn; jedoch jederzeit vorausgesezt, und Unser Wille und Gefallen ist, daß sowohl die hierin zu izigem Statthalter, Unterstatthalter

ter

ter und Beysizern der besagten Gesellschaft ernannten, als diejenigen, welche ihnen nachfolgen werden, und alle andre, wie vorhin gesagt, zu erwählenden und bestimmenden Beamten, ehe sie die Verwaltung ihrer besagten jederseitigen Stellen und Aemter antreten, sich feyerlich durch einen Eyd oder auf andre Art verbindlich machen sollen, ihre Pflichten in ihren verschiednen Aemtern und Stellen gehörig und treu zu erfüllen, ehe solche Person oder Personen, die hierin weiter unten werden ernannt werden, selbige übernehmen und antreten; nämlich, der besagte Benedict Arnold, der hierin zuvor zum izigen Statthalter der besagten Gesellschaft ernannt und bestimmt worden, soll die obbesagte Versicherung vor Wilhelm Brenton, oder irgend zwey von den besagten Beysizern der besagten Gesellschaft, denen Wir hiemit völlige Macht und Ansehn geben, sie abzufordern und anzunehmen, von sich stellen; und der besagte Wilhelm Brenton, der hierin zuvor zum izigen Unterstatthalter der besagten Gesellschaft ernannt und bestimmt worden, soll die obbesagte Versicherung vor dem besagten Benedict Arnold, oder irgend zwey von den Beysizern der besagten Gesellschaft, welchen Wir hiemit völlige Macht und Ansehn geben, selbige abzufordern und anzunehmen, von sich stellen; und die besagten, — — die hierin zuvor zu izigen Beysizern der besagten Gesellschaft bestimmt und ernannt worden, sollen die zu ihren jederseitigen Stellen und Aemtern gehörigen Versicherungen, vor den besagten Benedict Arnold, und Wilhelm Brenton, oder einem von ihnen, denen Wir hiemit völlige Macht und Ansehn geben, selbige abzufordern, abzunehmen und anzunehmen, von sich stellen. Und ferner ist Unser Wille und Gefallen, daß alle und jeder zukünftige Statthalter oder Unterstatthalter, die kraft dieses Gegenwärtigen werden ernannt werden, die besagte Versicherung vor zwey oder mehrern von den besagten jedesmaligen Beysizern der besagten Gesellschaft, denen Wir hiemit völlige Macht und Ansehn geben, selbige abzufordern, abzunehmen

und

und anzunehmen, ablegen sollen; und die besagten Beysizer, und ein jeder von ihnen, und alle und jeder andre Beamte und Beamten, die künftighin, von Zeit zu Zeit, kraft dieser Gegenwärtigen werden ernannt werden, sollen gleiche Versicherungen, die zu ihren jederseitigen Stellen und Aemtern gehören, vor dem jedesmaligen Statthalter oder Unterstatthalter von sich stellen; welchem besagten Statthalter oder Unterstatthalter Wir hiemit völlige Macht und Ansehn geben, selbige dem zufolge abzufordern und anzunehmen. Und Wir geben und verleihen ebenfalls, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern hiemit, daß zu desto ruhiger und ordentlicher Regierung der besagten Pflanzstädte, der Statthalter, Unterstatthalter, die Beysizer und alle andere Beamten und Bedienten der besagten Gesellschaft berechtigt seyn sollen, bey der Verwaltung der Gerechtigkeit, und Regimentsführung in den besagten Pflanzstädten, solche Methoden, Regeln, Ordnungen und Einrichtungen, die den Gesezen dieses Unsres Reiches nicht entgegen sind — und widerstreiten, zu gebrauchen, auszuüben und in Ausführung zu bringen, wie vorhin in solchen respektiven Fällen, gegeben, gebraucht und gewöhnlich waren, und die gültig seyn sollen, bis bey der nächsten oder einer andern allgemeinen Versammlung in den obbesagten Fällen, Verfügungen und Verordnungen werden gemacht werden. Und Wir geben und verleihen ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern hiemit, daß der besagte jedesmalige Statthalter, oder in seiner Abwesenheit der Unterstatthalter, oder der grössere Theil der besagten Beysizer, zu irgend einer Zeit, wenn die besagte allgemeine Versammlung nicht versammlet ist, berechtigt seyn sollen, solche und so viele Befehlshaber, Statthalter und Militärbediente, als ihnen gut scheinen wird, zu ernennen, bestimmen und anzuordnen, die Einwohner der besagten Pflanzstädte in Kriegssachen und zur

Ver-

Vertheidigung und Sicherheit der besagten Pflanzstädte an=
zuführen, zu befehligen und zu üben; und daß alle und
jede solche Befehlshaber, Statthalter und Militärbediente
berechtigt seyn sollen, (die solcherstalt, wie vorhin gesagt,
entweder von dem Statthalter oder in seiner Abwesenheit
von dem Unterstatthalter, oder irgend sechs von den Bey=
sizern, und grösserm Theile der bey einer allgemeinen Ver=
sammlung gegenwärtigen Mitglieder der besagten Gesell=
schaft ernannt, bestimmt und angeordnet worden, dem
Inhalte seiner oder ihrer jederseitigen Vollmachten und An=
weisungen zufolge, die Einwohner der besagten Kolonie zu
versammlen, in den Waffen zu üben, anzuführen, zu be=
wafnen und in kriegrische Verfassung zu stellen, zu ihrer be=
sondern Vertheidigung und Sicherheit, und die besagten
Einwohner anzuführen und zu befehligen, und zu begegnen,
zurückzutreiben und mit Gewalt der Waffen zu widerstehn,
sowohl zu Wasser als zu Lande, wie auch zu tödten, nieder=
zuhauen und zu vernichten, auf alle mögliche, schickliche
Art und Wege, alle und jede solche Person und Personen,
als zu irgend einer Zeit künftighin den Untergang, Einfall,
Schaden und Nachtheil der besagten Einwohner oder
Pflanzstädte suchen werden, und das Kriegsrecht, blos in
solchen Fällen, wo es die Noth erfordern wird, zu gebrau=
chen; und auf alle mögliche Art und Weise wegzunehmen
und zu überfallen, alle und jede solche Person und Personen
mit ihren Schiffen, Rüstung, Kriegsvorrath oder andern
Gütern solcher Personen, welche auf eine feindselige Art ein=
fallen oder den Untergang der besagten Pflanzstadt; oder
den Schaden der besagten Gesellschaft und Einwohner suchen
werden; und aus gerechten Ursachen die eingebornen Indier,
oder andere Feinde der besagten Kolonie anzufallen und zu
Grunde zu richten. Nichtsdestoweniger ist es Unser Wille
und Gefallen, und Wir erklären hiemit den übrigen Unsrer
Kolonien in Neuengland, daß diese besagte Unsre Kolonie
von Rhode=Island und Providence Pflanzstädten in Neu=
england

england in Amerika nicht berechtigt seyn sollen, die Eingebornen, die innerhalb der Gränzen und Marken ihrer besagten Kolonie wohnen, ohne Wissen und Einwilligung der besagten andern Kolonien, anzugreifen. Und es wird hiebey erklärt, daß die übrigen Kolonien nicht berechtigt seyn sollen, die eingebornen Indier zu kränken oder anzugreifen, oder irgend andre Einwohner, welche innerhalb den weiter unten angeführten Marken und Gränzen wohnen, (da sie sich Uns unterworfen haben, und in Unsern besondern Schuz genommen sind) ohne Vorwissen und Einwilligung des Statthalters und der Gesellschaft Unsrer Kolonie von Rhode-Island und Providence Pflanzstadt. Auch ist Unser Wille und Gefallen, und Wir erklären hiemit allen christlichen, Königen, Fürsten und Staaten, daß, wenn irgend eine Person, welche künftig zu besagter Kolonie gehören wird, oder irgend eine andre auf Befehl des Statthalters und der Gesellschaft zu irgend einer Zeit künftighin, rauben oder plündern, zu Wasser oder zu Lande, oder Schaden oder widerrechtliche Feindseligkeiten gegen irgend welche von Unsern, Unsrem Erben und Nachfolger, Unterthanen, oder gegen irgend Unterthanen irgend eines Fürsten oder Staates, der alsdann mit Uns, Unsrem Erben und Nachfolger in Bündniß steht, verüben sollte; auf die Klage oder irgend einem Fürsten oder Staate, oder ihren Unterthanen zugefügte Unrecht, alsdann Wir, Unsre Erben und Nachfolger öffentliche Proklamation innerhalb irgend eines Theiles Unsers Reiches England, der sich dazu schickt, ergehn lassen wollen, daß die Person oder Personen, die eine solche Räuberey oder Plünderung verübten, innerhalb der in der Proklamation festgesezten Zeit völligem Ersaz und Genugthuung alles solchen zugefügten und begangnen Unrechts leisten, so daß der besagte Fürst, oder andre klagende Theile völlig zufrieden und befriedigt seyn können; und wenn die besagte Person oder Personen, die irgend eine solche Räuberey oder Plünderung verüben werden, dem zufolge nicht

innerhalb der festgesezten Zeit Genugthuung leisten werden, daß alsdann Wir, Unsre Erben und Nachfolger solcher Person oder Personen Unsern Schuz und Protektion entziehn wollen; und daß es alsdann allen Fürsten und andern erlaubt und frey stehn soll, solche Verbrecher feindselig zu behandeln, und jeden von ihnen, und ihre und jeden von ihren Helfern, Helfershelfern und Rathgebern zu dem Behuf zu verfolgen. Ferner vorausgesezt, und Unser ausdrücklicher Wille und Gefallen ist, und Wir verordnen und erklären hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß dieß Gegenwärtige auf keine Art irgend welche Unsrer geliebten Unterthanen von der Nuzung und Ausübung des Fischereygewerkes auf der Küste von Neuengland in Amerika abhalten soll; sondern daß sie, und ein jeder von ihnen völlige und freye Macht und Freyheit haben sollen, das Gewerbe der Fischerey auf der besagten Küste und den anstossenden Meeren, oder Armen der See, oder gesalzenen Wasserflüssen und Buchten, wo sie zu fischen gewohnt waren, fortzusezen und zu nuzen, und auf dem zu besagter Kolonie gehörigen wüsten Lande solche Werfte, Gerüste und Arbeitshäuser zu bauen und zu errichten, als zum Einsalzen, Trocknen und Aufbewahren ihrer auf dortiger Küste erhaltenen und gefangenen Fische nothwendig seyn werden. Und ferner zur Aufmunterung der Einwohner Unsrer besagten Kolonie von Providence Pflanzungen, sich auf die Betreibung des Wallfischfanges zu legen, sollen sie und alle und jede von ihnen berechtigt seyn, wenn sie einen Wallfisch, Dubertus oder andern grossen Fisch angeschossen haben, ihn auf dieser Küste und in einen Meerbusen, Fluß, Bucht oder auf ein dazu gehöriges Ufer zu verfolgen, und ihn oder sie auf der besagten Küste, oder in dem besagten Meerbusen, Flusse, Bucht oder auf einem dazu gehörigen Ufer zu tödten, und zu ihrem besten Vortheile ohne Hinderniß anzuwenden, jedoch ohne vorsezlichen Schaden und Verderben anzurichten; ohne auf irgend einen hierin für das Gegentheil enthaltenen Um-

 stand,

stand, oder sonst eine Sache oder Punkt Rücksicht zu nehmen. Und ferner geruhen Wir auch in Gnaden, und erklären hiemit, daß wenn irgend welche von den besagten Einwohnern Unsrer besagten Kolonie sich auf den Weinbau legen, (da so wohl der Boden als Himmelsstrich zur Hervorbringung von Weinstöcken von Natur geschickt zu seyn scheinen) oder sich die Entdeckung von Fischereybänken in oder um die besagte Kolonie angelegen seyn lassen werden, Wir von Zeit zu Zeit darin, als in andern ähnlichen Fällen, ihnen alle gehörige und angemessene Aufmunterung angedeihen lassen wollen. Und ferner haben Wir nach Unsrer ungemeinen Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung gegeben und verliehen, und geben und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Statthalter und der Gesellschaft der englischen Kolonie von Rhode=Island und der Pflanzstadt Providence am Meerbusen Narraganset in Neuengland in Amerika, und jedem dortigen Einwohner, und allen und jeden dahin handelnden Person und Personen, und allen und jeder Person, die an besagter Kolonie Theil nehmen oder nehmen werden, völlige Macht und Ansehn, von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin, aus Unsern besagten Reichen und Staaten nach der besagten Pflanzstadt und zur Vertheidigung der besagten Kolonie, solche und so viele von Unsern geliebten Unterthanen, und Fremden, die geneigt seyn werden, sie nach ihrer besagten Kolonie und Pflanzstadt zu begleiten, mitzunehmen, einzuschiffen, überzubringen und wegzuführen; solche Person und Personen ausgenommen, welchen es von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern oder durch ein Gesez oder Statut dieses Reiches untersagt werden wird. Wie auch alle und jede Arten von Gütern, Sachen und Waaren, und andre Stücke, die für besagte Kolonie und zu ihrer Vertheidigung nüzlich und nothwendig sind, und gewöhnlich dorthin übergeführt, und durch kein Gesez oder Statut dieses Unsers Reiches verboten worden, einzuschiffen und überzuführen; doch sollen sie

an

an Uns, Unsre Erben und Nachfolger solche Abgaben, Zölle und Auflagen, als davon bezahlt werden oder bezahlt werden müssen, abgeben und bezahlen. Und ferner ist Unser Wille und Gefallen, und Wir verordnen, erklären und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß sie und alle Unterthanen von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, die sich schon innerhalb Unsrer besagten Kolonie der Providence Pflanzungen angebaut und niedergelassen haben, oder welche künftighin sich nach besagter Kolonie, um darin zu wohnen, begeben werden, und alle und jedes ihrer Kinder, die dort geboren worden, oder welche dort, oder auf dem Meere auf der Hin- oder Herreise künftighin werden geboren werden, alle Freyheiten und Immunitäten freyer und natürlicher Unterthanen, innerhalb allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Staaten in allen Absichten, Deutungen und Endzwecken haben und geniessen sollen, als wenn sie und jedes von ihnen innerhalb dem Reiche England geboren worden. Und ferner fügen Wir zu wissen, daß Wir nach Unsrer ungemeinen Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung gegeben, verliehen und bestätigt haben, und hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger geben, verleihen und bestätigen dem besagten Statthalter der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, den ganzen Theil unsrer Staaten, in Neuengland in Amerika, welcher den Meerbusen Nahantick und Nahygantick, sonst Narraganset genannt, und die anstossenden Länder und Gegenden enthält, und an der Westseite oder westwärts bis an die Mitte oder den Kanal eines Flusses, dort gewöhnlich unter dem Namen Pawcatuck, sonst Pawcawtuck bekannt, und so längst dem besagten Flusse, als der grössere oder mittlere Strom desselben aufwärts in das nördliche Land reicht und liegt, nordwärts gegen seine Quelle zu, und von da an nach einer graden völlig nördlich gezogenen Linie, bis sie auf die südliche Linie

der

der Kolonie oder Pflanzstadt Massachuset stößt, und an der Nordseite oder nordwärts durch die obbesagte Süder- oder südliche Linie der Kolonie oder Pflanzstadt Messachuset, und sich ostwärts oder gegen Osten drey englische Meilen erstreckt, gegen Osten und Nordosten der östlichen und nordöstlichsten Theile des obbesagten Meerbusens Narraganset, wie der besagte Meerbusen liegt oder sich erstreckt von dem Ocean an der Südseite oder südlich bis an den Ausfluß des Flusses, der nach der Stadt Providence zu fließt und von dort aus längst der östlichen Seite oder Ufer dieses Flusses (der höher hinauf den Namen Seakunk-Fluß führt) bis zu den Wasserfällen, Patucketwässerfälle genannt, welches die westlichste Linie der Kolonie Plymouth ist; und so von den besagten Wasserfällen in einer graden Linie völlig nordwärts, bis sie auf die obbesagte Linie der Kolonie Massachuset stößt, begränzt wird; und an der Südseite von dem Weltmeere begränzt wird, und alle Länder insbesondre, welche zu dem Flecken Providence, Paturit, Warwicke, Misquammacock, sonst Pawkatuck, und dem übrigen Theile auf dem festen Lande, in dem obbesagten Striche, nebst Rhode-Island, Blocke-Island und allen übrigen Inseln und Bänken im Meerbusen Narraganset, und welche an die Küste des obbesagten Striches engränzen, (die Fischersinseln allein ausgenommen) mit allem festen Lande, Boden, Grundstücken, Anfuhrten, Hafen, Flüssen, Gewässern, Fischereyen, königlichen Erztgruben und allen andern Erztgruben, Erzten, Edelsteinen, Steinbrüchen, Gehölzen, Holzgründen, Felsen, Schieferbrüchen, und allen und jeden andern Produkten, Jurisdiktionen, Regalien, Privilegien, Steuerfreyheiten, (Franchises) Vorzügen und allen Pertinenzien, innerhalb dem besagten Striche, Gränzen, Ländern und obbesagten Inseln, die dazu oder zu einigen von ihnen gehören, oder auf irgend eine Art damit verbunden sind, selbige zu haben und halten, dem besagten Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern auf ewig, als ein Fideikommiß (Upon trust,)

trust.) zu ihrem oder ihrer Theilnehmer, der Mitglieder der besagten Gesellschaft, Ihrer Erben und Bevollmächtigten Nuzen und Vortheile, getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, als von der Lehnsherrschaft Ost-Greenwich in Unsrer Grafschaft Kent, zu einem freyen und gemeinen Lehn und nicht in capite, noch mit Ritterdiensten, und sollen daher an Uns, Unsre Erben und Nachfolger alleinig bezahlen und abgeben den fünften von allem Gold und Silbererzt, das von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin dort gewonnen, gefunden und erhalten werden dürfte, anstatt und zur Genugthuung für alle Dienste, Abgaben, Strafgelder, Verwirkungen, die gemacht worden, oder gemacht werden dürften, Ansinnen und Forderungen, die an Uns, Unsre Erben und Nachfolger dafür und daraus bezahlt und abgegeben werden sollen; ohne auf irgend eine Bewilligung oder Klausel, in einem neulichen Privilegio, das dem Statthalter und der Gesellschaft der Kolonie von Connecticut in Amerika gegeben worden, für das Gegentheil desselben irgend Rücksicht zu nehmen; da der obbesagte Fluß Pawcatuck nach vielen Streitigkeiten zur festgesezten und gewissen Gränze zwischen diesen Unsern besagten Kolonien von den Agenten derselben angenommen, die auch übereingekommen sind, daß der besagte Fluß Pawcatuck, auch sonst Narrogancett oder Narragansetfluß genannt werden soll, und fernern Streitigkeiten zuvorzukommen, die sonst daraus entstehn könnten, soll der Fluß Narrogansett auf immer künftighin, der in Unsern neulichen Freyheitsbriefen für die Kolonie Connecticut, als die östliche Gränze der besagten Kolonie angeführt worden, dafür angesehn, erklärt und gehalten werden. Und ferner ist Unser Wille und Gefallen, daß in allen öffentlichen Streitigkeitspunkten, welche zwischen Unsrer Kolonie der Pflanzstadt Providence sich ereignen möchten, an Uns, Unsre Erben und Nachfolger innerhalb diesem Unsern Reiche England appel-

lirt

lirt werden soll, um selbige ins Reine zu bringen; und daß die Einwohner der besagten Kolonie der Pflanzstadt Providence, ohne Hinderniß und Beschwerde durch die übrigen englischen Kolonien, bey rechtmässigen und Civilgelegenheiten frey hin und her zu reisen berechtigt seyn sollen, und mit solchen von den Einwohnern Unsrer andern englischen Kolonien umzugehen, und Handel und Wandel zu treiben, als geneigt seyn werden, ihnen dieß zuzulassen, wenn sie sich friedlich bey ihnen betragen; ohne auf irgend eine Akte, Klausel oder Urtheil, die in einer der besagten Kolonie für das Gegentheil verfügt worden, oder werden verfügt werden, irgend Rücksicht zu nehmen. Und endlich verordnen und verleihen Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Statthalter der Gesellschaft und ihren Nachfolgern hiemit, daß dieser Unser offene Brief, fest, gut, kräftig und gültig in allen Rechtssachen, in allen Absichten, Auslegungen und Endzwecken seyn soll, der wahren, hierin zuvor erklärten Absicht und Meynung zufolge; und in allen Fällen aufs günstigste zum Behuf und besten Vortheile des besagten Statthalters, der Gesellschaft und ihrer Nachfolger ausgelegt, angesehn und beurtheilt werden soll. Obgleich nicht ausdrückliche Erwähnung u. s. w. Zu Urkund u. s. w. Urkundlich u. s. w.

Per ipsum regem.

---

Frey-

## Freyheitsbrief von Pensylvanien, welchen König Karl der zweyte im vierzehnten Jahre seiner Regierung ertheilte.

Prima pars patentium de Anno Regni Regis Caroli secundi Tricesimo tertio.

Wir Karl der andre u. s. w., an alle, denen dieses zu Handen kommen wird, Unsren freundlichen Gruß zuvor. Demnach Unser getreuer und lieber Unterthan Wilhelm Penn, Esquire, Sohn und Erbe des verstorbnen Sir Wilhelm Penn, aus löblichem Verlangen, Unser englisches Reich zu vergrössern, und solche nüzliche Sachen zu befördern, als Uns und Unsren Staaten zum Vortheile gereichen können; und ferner um die wilden Eingebornen, durch sanfte und gerechte Mittel zur Liebe und zur bürgerlichen Gesellschaft und christlichen Religion zu bewegen, Uns unterthänig angelegen hat, Ihm zu erlauben, eine zahlreiche Kolonie nach einem gewissen hierin weiter unten zu beschreibenden Lande, in den noch izt unangebauten und noch nicht von Europäern bewohnten Theilen von Amerika, zu führen; und ferner Unsre königliche Majestät unterthänig ersucht hat, ihm besagtes Land zu geben, zu verleihen und zu bestätigen, mit gewissen zur guten Regierung und Sicherheit des besagten Landes und der Kolonie erforderlichen Privilegien und Jurisdiktionen für sich und seine Erben auf immer; so thun Wir daher euch kund und zu wissen, daß Wir, das Ansuchen und gute Vorhaben des besagten Wilhelm Penns zu begünstigen, in Betracht des Andenkens und der Verdienste seines verstorbenen Vaters, bey verschiednen Gelegenheiten, besonders seines Betragens, Muthes und Klugheit, die er unter Unserm geliebten Herrn Bruder

Jakob

Jakob, Herzogen von York, in der merkwürdigen Schlacht und Siege, die Wir den Holländern unter den Befehlen des Heer van Obdam, im Jahr tausend sechs hundert fünf und sechzig lieferten und davon trugen, bewiesen; und in Ansehung derselben nach Unsrer besondern Gnade, sichern Wissen und eigner Bewegung gegeben und verliehen haben, und in diesem Unsern offenen Briefe geben und verleihen, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Sir Wilhelm Penn, seinen Erben und Bevollmächtigten, den ganzen Theil oder Strich des Landes in Amerika, mit allen darin enthaltenen Inseln, so wie er an der Ostseite vom Delawarflusse begränzt wird, zwölf Meilen nordwärts von der Stadt Newcastle an, bis zum drey und vierzigsten Grade Norderbreite, wenn der besagte Fluß sich so weit nordwärts erstreckt; aber wenn sich der besagte Fluß nicht so weit nordwärts erstreckt, alsdann dem besagten Flusse nach, so weit als er sich erstreckt; und von der Quelle des besagten Flusses sind die östlichen Gränzen vermöge einer Meridianlinie zu bestimmen, welche von der Quelle des besagten Flusses bis an den besagten drey und vierzigsten Grad gezogen werden soll; die besagten Länder sollen sich westwärts fünf Grad in die Länge, von besagten östlichen Gränzen an zu rechnen erstrecken; und gegen Norden sollen sie mit dem Anfange des drey und vierzigsten Grades Norderbreite begränzt werden, und gegen Süden von einem Kreise, der in der Entfernung von zwölf Meilen von Newcastle nordwärts und westwärts gezogen werden soll, bis an den Anfang des drey und vierzigsten Grades Norderbreite; und dann durch eine gerade Linie westwärts bis an die vorhin erwähnten Gränzen der Länge. Ferner geben und verleihen Wir dem besagten Wilhelm Penn, seinen Erben und Bevollmächtigten den freyen und ungestörten Gebrauch, Aufenthalt und Zugang, in, zu und aus allen und jeden Häfen, Anfuhrten, Meerbusen, Gewässern, Flüssen, Inseln und Zugängen, die zu dem besagten Lande

und

und Inseln gehören, und dahin und davon wegführen, und allen Boden, Länder, Felder, Gehölze, Unterholz, Zungen, Berge, Hügel, Brüche, Inseln, Seen, Flüsse, Gewässer, Bäche, Meerbusen und Zugänge, die innerhalb obbesagten Gränzen und Marken liegen und befindlich sind, oder dazu gehören; nebst der Fischerey von allen Arten Fischen, Wallfischen, Stöhren, und allen königlichen und andern Fischen, in dem Meere, Meerbusen, Seearmen, Gewässern, Flüssen, innerhalb den besagten Ländereyen und allen darin gefangenen Fischen; und alle so wohl entdeckte, als nicht entdeckte, Adern, Erztgruben, Steinbrüche, von Gold, Silber, Demanten und Edelgesteinen, und alle andre, es mögen seyn, Steine, Metalle, oder sonst irgend etwas, das in dem obbesagten Lande, Inseln und Gränzen gefunden ist, oder nochgefunden werden dürfte; und Wir machen, ernennen und bestimmen hiemit durch diesen Unsern Freyheitsbrief, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, besagten Wilhelm Penn, seine Erben und Bevollmächtigten zu wahren und uneingeschränkten Eigenthümern des obbesagten Landes: und aller andern obbesagten Stücke; jedoch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachfolgern immer vor, den Gehorsam und die Unterwürfigkeit des besagten Wilhelm Penns, seiner Erben und Bevollmächtigten, wie auch aller übrigen Eigenthümer, Pachter und Einwohner, die sich innerhalb obbesagten Distrikten und Bezirken befinden werden; und ferner behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachfolgern vor, die Landeshoheit über obbesagtes Land; inne zu haben, zu besizen und nuzen den besagten Strich Landes, Gegend, Inseln, Zugänge und andre obbesagte Stücke, besagtem Wilhelm Penn, seinen Erben und Bevollmächtigten, zu dem einzigen und eignen Nuzen und Behuf, des besagten Wilhelm Penn, seiner Erben und Bevollmächtigten auf ewig; getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, Königen von England, als von Unserm Schlosse zu Windsor, in Unserer Grafschaft Barks, zu einem freyen

und

und gemeinen Lehn, blos auf Lehnstreue statt aller Dienste, und nicht in capite, noch mit Ritterdiensten; und soll daher an Uns, Unsre Erben und Nachfolger bezahlen und abgeben, zwey Bieberfelle, welche den ersten Jänner jedes Jahr auf Unserm besagten Schlosse zu Windsor abgeliefert werden sollen; ferner den Fünften von allem Gold und Silbererzt, welches von Zeit zu Zeit innerhalb obbesagten Gränzen gefunden werden dürfte, ohne irgend für Unkosten dabey zu stehen. Und nach Unserer fernern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung, hat es Uns gut gedeucht, zu errichten, und Wir errichten hiemit besagtes Land und Insel zu einer Provinz und Herrschaft, und nennen es Pensylvanien, und wollen, daß es künftighin so genannt werde. Und demnach Wir hiemit den besagten Wilhelm Penn, seine Erben und Bevollmächtigten gemacht und verordnet haben, zu wahren und eingeschränkten Eigenthümern aller obbesagten Länder und Gebiete; so thun Wir daher kund und zu wissen, daß, da Wir ein besonder Vertrauen und Zuversicht in die Treue, Weisheit, Gerechtigkeit und bedachtsame Vorsicht des besagten Wilhelm Penn sezen, Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, demselben und seinen Erben, und seinen und ihren Deputirten und Statthaltern, hiemit freye, völlige und unbedingte Macht verleihen, zum Besten und zur glücklichen Regierung des besagten Landes alle Arten Geseze, zur Aufbringung von Geldern zum öffentlichen Gebrauch der besagten Provinz, und zu andern Endzwecken, sie mögen nun auf den öffentlichen Staat, den Frieden und Sicherheit des besagten Landes, oder zum besondern Nuzen einzelner Personen abzielen, zu verordnen, zu machen, darauf zu halten, und dieselben unter seinen und ihren Insiegeln zu publiziren; nach ihrem besten Gutdünken, mit Rath, Beyfall und Bewilligung der Freymänner des besagten Landes, oder des grösten Theils derselben, oder ihrer Abgeordneten und Deputirten, welche, wie Wir ver-

ord-

ordnen, besagten Wilhelm Penn und seine Erben, zur Verfertigung solcher Geseze, wann, und so oft es die Noth erfordern wird, auf solche Art und Weise, als ihm und ihnen am besten zu seyn scheinen wird, versammlen soll, und besagte Geseze gehörig gegen und bey allen Leuten innerhalb besagten Landes und dessen Gränzen in Ausübung zu bringen. Und ferner geben und verleihen Wir besagtem Wilhelm Penn, und seinen Erben und seinen und ihren Deputirten und Statthaltern, völlige Macht und Ansehn, alle Richter, Obrigkeiten und Beamte, aus was für Beweggründen es auch seyn mag, zur Gültigmachung von Testamenten, zu Güterverwaltungen und Vormundschaften, innerhalb besagten Bezirken, und mit aller möglichen Gewalt, und auf solche Art, als es besagtem Wilhelm Penn oder seinen Erben am zuträglichsten scheinen wird, zu bestimmen und festzusezen; wie auch nachzulassen, loszusprechen zu verzeihen und in Vergessenheit zu stellen, es sey vor oder nach gesprochenem Urtheile, alle möglichen Verbrechen und Vergehen, welche innerhalb des besagten Landes gegen die besagten Geseze begangen seyn mögten, Verrätherey und vorsezlicher und boshafter Mord ausgenommen; und in diesen Fällen Aufschub zu bewilligen, bis Wir Unsern Willen darüber kund gemacht haben werden; und alle und jedes andre Stück und Stücke anzuordnen, welche zur vollkommnen Einrichtung des Justizwesens in Gerichten und Tribunalen, Formalien und gerichtlichen Verfahren gehören, wenn auch im Gegenwärtigen nicht besondre Erwähnung derselben geschähe; und durch, von ihnen bevollmächtigte Richter, Prozesse zu entscheiden, Streitigkeiten anzuhören und darüber zu urtheilen, in allen ihren besagten Gerichten und Tribunalen, was für Arten von Klagsachen, Prozessen und Sachen, in Kriminal- in Civil- Personal- Real- oder gemischten Fällen es auch betreffen; und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir gebieten, verlangen und befehlen, daß solche wie oben gesagt zu publizirende Geseze,

Geseze, uneingeschränkt und rechtskräftig seyn sollen; und daß alle getreuen Einwohner und Unterthanen in diesen Gegenden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, sie unverlezt beobachten und halten, so weit als solche sie betreffen, unter der darin bestimmten oder noch zu bestimmenden Strafe; jedoch vorausgesezt, daß besagte Geseze der Vernunft gemäß sind und den Gesezen, Statuten, und Rechten dieses Unsers Königreiches England nicht widerstreiten und entgegen laufen, sondern so nahe, als es sich thun läst, kommen; und Wir bewahren und behalten Uns, Unsern Erben und Nachfolgern vor, Appellation und Appellationen von allen und jeder Person und Personen, die in oder zu obbesagten Distrikten befindlich und gehörig seyn werden, oder irgend ein dort gefälltes und gesprochenes Urtheil betreffend, anzunehmen, zu hören und zu entscheiden. Und demnach bey der Regierung eines so grossen Landes, plözliche Zufälle oft entstehen, welche nothwendige Hülfsmittel erfordern, ehe die Freyhalter der besagten Provinz, ihre Abgeordneten oder Deputirten sich zur Verfertigung der Geseze versammlen können; und es ebenfalls nicht zuträglich seyn wird, daß bey jeder solcher dringenden Gelegenheit eine so grosse Menge alsobald zusammen berufen werde; so wollen und verordnen Wir daher zur bessern Regierung des besagten Landes, und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagtem Wilhelm Penn und seinen Erben, die Macht, für sich, oder durch ihre Obrigkeiten und Beamte, die dazu, wie oben gesagt, gehörig eingesezt worden, von Zeit zu Zeit angemessene und heilsame Verordnungen machen und festsezen zu können, welche in besagtem Lande, so wohl zur Erhaltung der Ruhe, als auch zur bessern Regierung der dortigen Einwohner gehalten und beobachtet werden sollen, und dieselben allen Personen, welche sie auf irgend eine Art betreffen und angehn, öffentlich bekannt zu machen; und Unser Wille und Gefallen ist, daß solche Verordnungen

gen in besagter Provinz, unter den darin festgesezten Strafen, unverlezlich gehalten werden sollen; so fern daß besagte Verordnungen der Vernunft gemäß sind und den Gesezen Unsers Königreiches England nicht widersprechen und zuwider laufen, sondern, wenn dieß thunlich ist, mit denselben übereinstimmen; und so daß besagte Verordnungen nicht auf irgend eine Art ausgedehnt werden, zu binden, zu belästigen oder die Rechte und Vortheile einer Person oder Personen an oder in ihrem Leben, Gliedern, Landgütern, Vermögen und Gütern zu schmälern. Und Unser ferner Wille und Gefallen ist, daß die Geseze wegen Einrichtung und Verwaltung des Eigenthums, innerhalb besagter Provinz, so wohl bey Vererbung und Nuzung von Ländereyen, als bey Vererbung und Nuzung von Vermögen und Gütern, und Felonien betreffend, eben dieselben seyn und bleiben sollen, als sie jedesmal nach dem allgemeinen Lauf der Geseze in Unserm Königreiche England seyn werden, bis besagte Geseze, von besagtem Wilhelm Penn, seinen Erben oder Bevollmächtigten und von den Freyhaltern der besagten Provinz, ihren Abgeordneten oder Deputirten, oder dem grössern Theile derselben verändert seyn werden. Und damit besagter Wilhelm Penn, oder seine Erben, oder andre Pflanzer, Eigenthümer und Einwohner der besagten Provinz, zu irgend einer Zeit künftighin, durch eine falsche Auslegung der obbesagten Gewalt, aus Unbedacht oder Absichten, nicht von der Treue und pflichtmässigen Unterwürfigkeit, (faith and due allegiance) welche sie und alle Unsre Unterthanen in Unsern Staaten und Herrschaften, nach den Gesezen dieses Unsers Königreiches England, Uns, Unsern Erben und Nachfolgern schuldig sind, unter dem Vorwand der Grösse oder Ausdehnung der hierin verliehenen, oder vermeyntlich verliehenen Gewalt, oder kraft und in Ansehung irgend einiger, vermöge dieser Gewalt künftighin in besagter Provinz zu machenden Geseze abweichen mögen; so ist Unser ferner

ferner Wille und Gefallen, daß eine Abschrift oder Kopie von allen Gesezen, welche, wie vorhin gesagt, innerhalb besagter Provinz gemacht und publizirt worden, innerhalb fünf Jahren nach Verfertigung derselben, an Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger jedesmaligen geheimden Rath geschickt und überliefert werden soll; und wenn irgend einige von den solchergestalt überschickten und eingelieferten besagten Gesezen innerhalb sechs Monaten von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern in Unserm oder Ihrem geheimden Rath für, Unsrer, Unsrer Erben und Nachfolger, Landeshoheit und rechtmässigen Vorrechten (sovereignty or lawful prerogative) zuwiderlaufend, oder der Treue und Unterwürfigkeit, welche besagter Wilhelm Penn, seine Erben, oder die Pflanzer und Einwohner der besagten Provinz der gesezmässigen Regierung dieses Reiches schuldig sind, nicht angemessen erklärt werden sollten; und daß darauf irgend einige besagter Geseze von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern unter Unserm oder ihrem geheimen Insiegel für null und nichtig erkannt und erklärt würden; daß alsdann, und von da an solche Geseze, in deren Betreff dieses Urtheil und Erklärung gemacht worden, ungültig werden sollen; sonst sollen die solchergestalt überschickten Geseze in voller Kraft seyn und bleiben, der wahren Absicht und Meynung derselben zufolge. Damit ferner diese neue Kolonie durch die Menge der sich dorthin begebenden Leute, desto glücklicher zunehmen möge, so geben und bewilligen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben, und Nachfolger, Macht, Erlaubniß und Freyheit, allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger getreuen Leuten und Unterthanen, so wohl gegenwärtigen als zukünftigen, (solche ausgenommen, denen dieß ausdrücklich untersagt werden wird) sich und ihre Familien nach besagtem Lande zu begeben, mit solchen schicklichen Schiffen, als sie nach den Gesezen dieses Unsers Königreiches England gebrauchen müssen, und mit gehörigem Vorrath,

wovon

wovon sie blos den gehörigen Zoll bezahlen sollen, und sich daselbst niederzulassen, anzubauen und zu wohnen, und das Land zu ihrem besondern und dem allgemeinen Besten urbar zu machen. Und ferner, damit Unsre Unterthanen angereizt werden mögen, diese Expedition mit willigen und freudigen Herzen anzutreten, so thun Wir kund und zu wissen, daß Wir nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und aus eigner Bewegung, kraft dieses Gegenwärtigen geben und verleihen, so wohl dem besagten Wilhelm Penn, und seinen Erben, als auch allen andern, welche sich von Zeit zu Zeit nach besagtem Lande begeben werden, um sich dort wohnhaft niederzulassen, oder mit den Eingebornen des besagten Landes zu handeln, völlige Erlaubniß, in irgend Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Hafen zu laden und zu befrachten, den innerhalb Unsers Königreiches England oder dem besagten Lande gemachten oder noch zu machenden Gesezen zufolge, und für sich selbst und durch ihre Bedienten und Bevollmächtigten, zu verschicken, alle und jede Art von Waaren, Gütern, Kaufmannswaaren, wie auch alle und jede Arten von Getraide, und alle sonst zur Nahrung und Kleidung gehörigen Stücke, deren Ausfuhr nicht nach den Gesezen und Statuten Unsrer Reiche und Staaten aus besagten Reichen verboten ist, ohne irgend einige Hinderniß und Beschwerde, von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, oder irgend einem Erben von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern zu befürchten zu haben; jedoch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachfolgern jederzeit vor, die gesezmässigen Auflagen, Zölle und andre Abgaben und Auflagen auf besagte Waaren und Kaufmannswaaren, die nach irgend einem Geseze oder Statute Uns, Unsern Erben und Nachfolgern bezahlt werden oder künftig zu bezahlen seyn werden. Und ferner geben und verleihen Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, besagtem Wilhelm Penn, seinen Erben und Bevollmächtigten freye und uneingeschränkte Gewalt, daß besagte Lande und Inseln,

in Flecken, Gauen (hundreds) und Grafschaften einzutheilen, und Flecken zu Burgflecken, und Burgflecken zu Städten zu machen und zu vereinigen, auch Messen und Märkte darin zu errichten und festzusezen, mit allen andern angemessenen Privilegien und Immunitäten, den Verdiensten der Einwohner und der Gelegenheit des Ortes zufolge, und alles und jedes andre Stück und Stücke die obbesagten Dinge betreffen, so einzurichten, als ihm oder ihnen gut und nöthig dünken wird; wenn solche nicht anders so beschaffen seyn sollten, daß sie einen ausdrücklichern Befehl und Vollmacht erforderten, als hierin ausgedrückt ist. Wir wollen also, und geben und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger in diesem Freyheitsbriefe besagtem Wilhelm Penn, seinen Erben und Bevollmächtigten, wie auch allen Einwohnern und Bewohnern der besagten Provinz, so wohl gegenwärtigen als zukünftigen, Erlaubniß, für sich, oder durch ihre Bedienten, Faktoren oder Bevollmächtigten alle Arten Waaren und Güter, welche aus den Früchten und Produkten der besagten Provinz so wohl zu Lande als zur See, nach allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Hafen, in Unsere Königreiche England, und nicht nach irgend einem andern Lande, zu bringen und daselbst auszuladen; und Wir ertheilen ihm völlige Macht, mit besagten Gütern in besagten Hafen zu schalten und zu walten, und wenn es nöthig wäre, solche in Jahres Frist nach Ausladung derselben, in das nämliche, oder andre Schiffe wieder zu laden, und selbige nach andern Ländern, so wohl in Unsern Staaten, als fremden, dem Geseze zufolge, hinauszusezen; jedoch sollen sie jederzeit solche Zölle und Auflagen, Abgaben und Taxen dafür an Uns, Unsre Erben und Nachfolger bezahlen, als die übrigen Unsrer Unterthanen Unsers Königreiches England zu der Zeit zu bezahlen verpflichtet seyn werden; und die Schiffahrtsakte, und andre zu dem Behuf gemachte Geseze beobachten. Und ferner verleihen Wir nach Unsrer ungemeinen und

und besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, besagtem Wilhelm Penn, seinen Erben und Bevollmächtigten, völlige und uneingeschränkte Macht und Ansehn, innerhalb der besagten Provinz, und den obbesagten Inseln und Werdern, solche und so viele Seehafen, Anfuhrten; Buchten, Rheden, Anländen, und andre Pläze, zum Lichten und Ausladen der Güter und Waaren, aus den Schiffen, Booten und andern Fahrzeugen, und solche zu beladen, an solchen und so vielen Stellen, und mit solchen Rechten, Jurisdiktionen, Freyheiten und Privilegien, die zu solchen besagten Hafen gehören, so wie ihnen gut dünken wird zu machen, zu errichten und zu bestimmen; und daß alle und jede Schiffe, Boote und andre Fahrzeuge, welche Handels und Verkehrs wegen nach besagter Provinz kommen oder aus derselben abfahren werden, blos in solchen Hafen, als von besagtem Wilhelm Penn, seinen Erben oder Bevollmächtigten errichtet und bestimmt seyn werden, laden und ausladen sollen; jedoch soll besagter Wilhelm Penn, seine Erben und ihre jedesmaligen Lieutnante und Statthalter, in allen solchen Hafen, Anfuhrten, Buchten und Anländen, alle Beamte und ihre Deputirten, welche von Zeit zu Zeit zu dem Ende von den jedesmaligen Pachtern und Kommissarien Unsrer Zölle dorthin geschickt werden dürften, zulassen und aufnehmen. Und Wir bestimmen und verordnen ferner, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß er, der besagte Wilhelm Penn, seine Erben und Bevollmächtigten auf ewig die Zölle und Auflagen in den obbesagten Hafen, Anfuhrten, andern Buchten und Pläzen in der obbesagten Provinz, die von dort geladenen und ausgeladenen Gütern und Kaufmannswaaren bezahlet werden müssen, heben und geniessen sollen; und sollen solche Zölle und Auflagen auf eine billige Art (bey irgend einer Gelegenheit) von ihnen und dem dortigen, wie oben gesagt, zu versammlenden Volke be-

stimmt werden; denen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, Macht ertheilen, solche, so bald sie gegründete Ursachen dazu haben werden, in gehörigem Verhältnisse zu bestimmen und festzusezen; **jedoch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachfolgern alle solche Auflagen vor, als nach Parlamentsakten bestimmt sind und seyn werden.** Und es ist Unser ferner Wille und Gefallen, daß besagter Wilhelm Penn, seine Erben und Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit, einen Sachwalter oder Agenten, der sich in oder nahe bey Unsrer Stadt Londen aufhalten, und den Ort, wo er wohnen oder anzutreffen seyn wird, den jedesmaligen Schreibern Unsers geheimen Raths, oder einem von ihnen kund thun, und bereit seyn soll, vor irgend einem Unsrer Gerichte zu Westmünster zu erscheinen, und für alle Vergehen, die begangen seyn werden, oder wegen aller vorsezlichen Vernachlässigungen und Uebertretungen, die besagter Wilhelm Penn, seine Erben und Bevollmächtigten gegen Unsre Handlungs- und Schiffahrtgeseze zulassen möchten, Red und Antwort geben soll, bestimmen und ernennen sollen; und nachdem es in einem Unsrer besagten Gerichte festgesezt seyn wird, was für Nachtheil Uns, Unsern Erben und Nachfolgern aus solcher Vernachlässigung und Uebertretung erwachsen ist, sollen, besagter Wilhelm Penn, seine Erben und Bevollmächtigten innerhalb eines Jahres auf solche Schäzung, und an solchen Sachwalter gethane Forderung derselben bezahlen; oder im Fall kein solcher Sachwalter da wäre, innerhalb eines Jahres; oder wenn solcher Sachwalter nicht für solchen Schaden innerhalb der Frist eines Jahres Zahlung leisten, und für solche Verwirkungen und Strafen, als durch Parlamentsakten in England bestimmt sind oder seyn werden, innerhalb der besagten Zeit, ein Genüge thun sollte, der wahren Absicht und Meynung des Gegenwärtigen zufolge; daß alsdann Wir, Unsre Erben und Nachfolger berechtigt seyn wollen, die Regierung der

der besagten Provinz oder Landschaft aufzuheben und zurückzunehmen, und sie zu behalten, bis gedachte Zahlung derselben geschehen wird; aber ungeachtet einer solchen Aufhebung oder Zurücknahme der Regierung, soll nichts das Eigenthum oder den Besitz von Ländereyen, Pachtungen, oder andern Erbstücken, oder Güter und Vermögen, von irgend welchen unter den Unterthanen, Pflanzern, oder Eignern, die respektiven Uebertreter ausgenommen, betreffend, beschwert und gekränket werden. Jedoch ist jederzeit vorausgesezt, und es ist Unser Wille und Gefallen, daß weder besagter Wilhelm Penn, noch seine Erben, noch irgend einige von den Einwohnern der besagten Provinz künftighin mit irgend einem andern Könige, Fürsten oder Staaten, der dermalen im Kriege gegen Uns, Unsre Erben und Nachfolger begriffen seyn wird, Gemeinschaft unterhalten soll; auch soll besagter Wilhelm Penn, oder seine Erben, oder sonst welche von den Einwohnern der besagten Provinz, gegen keinen andern König, Fürsten oder Staat, oder irgend welche von ihren Unterthanen, die dermalen in Bündniß und Freundschaft mit Uns, Unsern Erben und Nachfolgern stehn werden, Krieg führen oder Feindseligkeiten verüben. Und da in einem so entfernten, und nahe bey so vielen wilden Völkern belegenem Lande, so wohl die Einfälle der Wilden selbst, als andrer Feinde, Seeräuber und Räuber, wahrscheinlich zu befürchten sind, so haben Wir gegeben, und geben hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagtem Wilhelm Penn, seinen Erben und Nachfolgern Gewalt, für sich, oder durch ihre Hauptleute oder andre Offiziere alle Arten Mannspersonen, wes Standes und wo sie irgend geboren seyn mögen, die sich dermalen in besagter Provinz befinden werden, aufzuheben, zu mustern und zu exerziren, und Krieg zu führen, und die obbesagten Feinde und Räuber zu verfolgen, so wohl zu Wasser, als zu Lande, ja selbst ausserhalb den Gränzen der besagten Provinz, und solche (mit göttlicher

Hül-

besagten Ländereyen an irgend eine Person oder Personen als ein, von einer jeden solchen Lehnsherrschaft abhängendes, uneingeschränktes Lehn oder eine andre Art von Erbgut sollen, überlassen können, doch daß weiter keine Afterlehne (tenures) daraus entstehen; sondern daß bey jeder andern und fernern Veräusserung derselben, die besagten solchergestalt veräusserten Ländereyen von demselben Gutsherrn und seinen Erben abhängig bleiben, von dem sie der veräussernde Theil vorher zur Lehn trug, und eben die Dienste, welche vorher gesezt und gewöhnlich waren, fernerhin leisten. Und ferner ist es Unser Wille und Gefallen, und Wir bewilligen und vergleichen Uns hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem, und mit dem besagten Wilhelm Penn und seinen Erben und Bevollmächtigten, daß Wir, Unsre Erben und Nachfolger zu keiner Zeit künftighin keine Auflagen, Zölle und andre Taxen, Steuern und Kontributionen machen, einführen oder einführen lassen wollen, auf die Bewohner und Einwohner der obbesagten Provinz, ihre Ländereyen, Besizungen, Güter oder Vermögen innerhalb der besagten Provinz, oder auf irgend Güter und Kaufmannswaaren innerhalb der obbesagten Provinz, welche in den Hafen oder Anfuhrten der besagten Provinz geladen oder ausgeladen werden, wenn dieß anders nicht mit Einwilligung der Eigenthümer des Hauptstatthalters oder der Versammlung, oder durch Akten des Parlaments in England geschieht. Und Unser Gefallen ist, und Wir gebieten und befehlen für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, daß diese Unsre Erklärung von izt an, von Zeit zu Zeit, in allen Unsern Gerichten und vor allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Richtern, als eine hinlängliche Lossprechung, Bezahlung und Genugthuung angenommen und geachtet werde; und befehlen allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Beamten und Bedienten, und gebieten ihnen bey Stra-

fe

annehmen und für sich, ihre Erben und Bevollmächtigten, unter jeder Art von Erbrecht, es sey zu einem beständigen und uneingeschränkten oder zu einem eingeschränkten Erbfolgelehn (fee simple or fee tail) oder auf eine andre Art, so wie es besagtem Wilhelm Penn, seinen Erben und Bevollmächtigten zuträglich scheinen wird, behalten mögen; ohne auf irgend eine Weise auf das Statut, das im Parlamente des Königs Eduard, eines Sohnes des Königs Heinrich, ehemaligen Königes von England, Unsers Vorfahren, gemacht, gewöhnlich das Statut „quia Emtores terrarum„ genannt, und lezthin in Unserm Königreiche England publizirt worden, Rücksicht zu nehmen. Und Wir geben und bewilligen hiemit besagtem Wilhelm Penn und seinen Erben, wie auch allen und jeden solchen Person und Personen, welchen der besagte Wilhelm Penn oder seine Erben zu irgend einer Zeit künftighin, irgend ein Erbgut, wie oben gesagt, bewilligen werden, Erlaubniß, irgend ein Stück Landes in besagter Provinz zu einer Lehnsherrschaft (manor) zu errichten, nach und mit zuvor dazu erhaltener Erlaubniß unter der Handschrift und dem Insiegel des besagten Wilhelm Penn, oder seiner Erben, und in jeder solcher besagten Herrschaften ein adelich Gericht (Court Baron) zu haben und zu halten, nebst allen zu einem adelichen Gerichte gehörigen Stücken, und zu heben und zu halten ein jährliches Lehnsherrschaftsgericht (view of frank pledge) zur Erhaltung der Ruhe und bessern Regierung dieser Länder für sich selbst, oder durch ihre jedesmaligen Oberrichter (stewards) oder dermalige Herren der Lehnsherrschaften (Lords of the manors) die bey ihrer Errichtung dazu ernannt werden, und dabey alle zu einem jährlichen Lehnsherrschaftsgericht (view of frank pledge) gehörige Stücke auszuüben; und Wir bewilligen ferner Erlaubniß und Freyheit, daß jede solche Person und Personen, die irgend eine solche Lehnsherrschaft oder Herrschaften, wie vorhin gesagt, errichten werden, alle oder einen Theil ihrer

besagten Ländereyen an irgend eine Person oder Personen als ein, von einer jeden solchen Lehnsherrschaft abhängendes, uneingeschränktes Lehn oder eine andre Art von Erbgut sollen, überlassen können, doch daß weiter keine Afterlehne (tenures) daraus entstehen; sondern daß bey jeder andern und fernern Veräusserung derselben, die besagten solchergestalt veräusserten Ländereyen von demselben Gutsherrn und seinen Erben abhängig bleiben, von dem sie der veräussernde Theil vorher zur Lehn trug, und eben die Dienste, welche vorher gesezt und gewöhnlich waren, fernerhin leisten. Und ferner ist es Unser Wille und Gefallen, und Wir bewilligen und vergleichen Uns hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem, und mit dem besagten Wilhelm Penn und seinen Erben und Bevollmächtigten, daß Wir, Unsre Erben und Nachfolger zu keiner Zeit künftighin keine Auflagen, Zölle und andre Taxen, Steuern und Kontributionen machen, einführen oder einführen lassen wollen, auf die Bewohner und Einwohner der obbesagten Provinz, ihre Ländereyen, Besizungen, Güter oder Vermögen innerhalb der besagten Provinz, oder auf irgend Güter und Kaufmannswaaren innerhalb der obbesagten Provinz, welche in den Hafen oder Anfuhrten der besagten Provinz geladen oder ausgeladen werden, wenn dieß anders nicht mit Einwilligung der Eigenthümer des Hauptstatthalters oder der Versammlung, oder durch Akten des Parlaments in England geschieht. Und Unser Gefallen ist, und Wir gebieten und befehlen für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, daß diese Unsre Erklärung von izt an, von Zeit zu Zeit, in allen Unsern Gerichten und vor allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Richtern, als eine hinlängliche Lossprechung, Bezahlung und Genugthuung angenommen und geachtet werde; und befehlen allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Beamten und Bedienten, und gebieten ihnen bey Stra-

fe

# Freyheitsbrief der Kolonie Georgien,
welcher ihr
vom Könige Georg dem zweyten im fünften Jahre
seiner Regierung verliehen ward.

Georg der andre, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschüzer des Glaubens u. s. w. an alle, denen dieses zu Händen kommen wird, Unsern freundlichen Gruß zuvor. Demnach Uns glaubwürdig berichtet worden, daß viele Unsrer armen Unterthanen durch Unglücksfälle und Mangel an Beschäftigung in grosse Dürftigkeit gebracht worden, so, daß sie nicht im Stande sind, durch ihre Arbeit sich und ihren Familien Unterhalt zu verschaffen; und daß, wenn sie im Stande wären, die Ueberfahrt zu bezahlen, und die bey neuen Niederlassungen vorfallenden Unkosten zu bestreiten, sie sehr bereitwillig seyn würden, sich in irgend einer Unsrer Provinzen in Amerika niederzulassen, wo sie durch den Anbau der izt wüsten und verlassenen Ländereyen nicht nur für sich und ihre Familien einen hinreichenden Unterhalt erwerben, sondern auch Unsre Kolonien verstärken, und den Handel, die Schiffahrt und den Wohlstand dieser Unsrer Reiche vermehren könnten: Und demnach Unsre Kolonien in Nordamerika häufig durch indische Feinde verwüstet worden, vorzüglich die Kolonie Süd-Karolina, welche im lezten Kriege von den benachbarten Wilden mit Feuer und Schwert verheert, und eine grosse Anzahl englischer Einwohner erbärmlicher Weise umgebracht ward; und Unsre geliebten Unterthanen die izt dort wohnen, wegen ihrer geringen Zahl, im Fall ein neuer Krieg entstehen sollte, ähnlichen Unglücksfällen ausgesezt seyn dürften, alldieweil ihre ganze südliche Gränze unangebaut geblieben, und den besagten Wilden

würde; obgleich hierin nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, des jährlichen Ertrages und Gewißheit der Länderenen oder eines Theiles derselben, oder andrer Schenkungen und Bewilligungen, die von Uns, Unsern Voreltern oder Vorfahren besagtem Wilhelm Penn gemacht worden; oder ohne Rücksicht auf irgend Statute, Akten, Verordnungen, Verfügungen, Proklamationen, oder Einschränkungen, die vorher statt hatten, gemacht, publizirt, verordnet oder verfügt worden, oder irgend sonst eine Sache, Ursache oder Umstand für das Gegentheil, zu nehmen; Urkundlich u. s. w. Unter Unsrer eignen Urkunde. Westmünster den acht und zwanzigsten Tag des Februarius.

Unter dem geheimen Insiegel.

---

ben sollen und können; und daß sie und ihre Nachfolger auf immer künftighin unter diesem Namen den Rechten nach fähige und tüchtige Personen seyn sollen, für sich und ihre Nachfolger, zu kaufen, inne zu haben, zu nehmen, zu empfangen und geniessen, alle und jede Arten von Lehngütern, (manors) Höfen, Ländereyen, Besizungen, Zinsen, Patronatrechten, Freyheiten, Privilegien, Jurisdiktionen, Steuerfreyheiten (Franchises) und andern Erbstücken, die in einem Theile von Großbritannien liegen und sich befinden, von welcher Natur, Art und Beschaffenheit sie auch seyn mögen, zu Lehn und erbeigenthümlich, wenn sie sich nicht über den jährlichen Ertrag von tausend Pfund nach Abzug der Unkosten erstrecken, ferner Landgüter auf Lebzeiten oder gewisse Jahre, und alle andre Arten von Gütern, Vermögen und andern Stücken, wes Namens, Natur, Beschaffenheit oder Werthes sie irgend seyn mögen, zur bessern Anlegung, Unterstüzung und Erhaltung der besagten Kolonie, und andern obbesagten Gebräuche; und die besagten Lehngüter, Höfe, Ländereyen, Besizungen, Erbstücke, Güter, Vermögen und alle und jede andre obbesagte Stücke durch Verpachtung oder Verpachtungen auf gewisse Jahre, wenn sie solche die Zeit über, da sie selbige verpachten, wirklich besizen und dieselben nicht rückfällig sind, und nicht über ein und dreyssig Jahre, von der Zeit der Einweihung derselben an zu rechnen, worauf im Fall kein Fine *) genommen wird, der völlige Werth vorbehalten, und im Fall, daß ein Fine genommen wird, wenigstens die Hälfte des völligen Werthes, welchen sie zur Zeit einer solchen Verpachtung billigerweise und bona fide haben werden,

*) Fine ist nach Blackstone 2 B. 21. Kap. 3. §. an acknowledgment of a feoffment on record, die gerichtliche Anerkennung einer ad protocollum geschehenen Cession. Mehreres und von einer damit verbundnen Abgabe an den König s. im angeführten Werke.

den, aufbehalten werden soll, zu geben, überlassen, vermiethen und verpachten; und daß sie und ihre Nachfolger unter dem obbesagten Namen sollen und können auf immerhin den Rechten nach tüchtig und fähig seyn, für sich und ihre Nachfolger alle Arten von Ländereyen, Distrikten, Herrschaften, Besitzungen, Jurisdiktionen, Steuerfreyheiten, und andere Erbstücken, die in Amerika liegen und sich befinden, zu kaufen, inne zu haben, zu nehmen, zu empfangen und geniessen, wie groß und von welcher Beschaffenheit oder Werthe sie irgend seyn mögen, zur bessern Einrichtung, Unterstützung und Erhaltung der besagten Kolonie; und daß sie unter dem obbesagten Namen fähig seyn sollen und können, zu belangen und belangt zu werden, zu klagen und verklagt zu werden, Rechenschaft zu geben und sich geben zu lassen, sich zu vertheidigen und vertheidigen zu lassen, in allen Gerichten und an allen und jeden Orten, und vor allen und jeden Richtern, Schultheißen und andern Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Beamten, in allen und jeden Händeln, Klagsachen, Streitigkeiten, Punkten, Prozessen und Forderungen, von welcher Art, Natur und Beschaffenheit sie irgend seyn mögen; und alle andere Sachen und Stücke auf eben so eine uneingeschränkte Art und Weise, als irgend andre Unsrer getreuen Unterthanen dieses Unsers Reiches Großbritannien, einzurichten und zu behandeln; und daß sie und ihre Nachfolger auf immer künftighin ein gemeines Siegel haben sollen, sich desselben in ihren und ihrer Nachfolger Verhandlungen und Geschäften zu bedienen; und daß sie und ihre Nachfolger berechtigt seyn sollen, dieß besagte Siegel nach ihrem Gefallen, als sie für gut befinden werden, zu verändern, zu zerbrechen, und anders und neu machen zu lassen. Und ferner verleihen Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß die besagte Innung (corporation) und der hierin nachher von Uns bestimmte gemeine Rath der besagten Innung von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten ihrer Geschäfte wegen, wann und

wo

wo es ihnen gefallen wird, zusammen kommen und die Geschäfte der besagten Innung betreffen und zu Stande bringen können. Und zur bessern Ausführung der obbesagten Absichten geben und verleihen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger der besagten Innung und ihren Nachfolgern, daß sie, und ihre Nachfolger auf immer jährlich den dritten Donnerstag im Monat März an einem bequemen Plaze, der von besagter Innung, oder dem gröſten Theile derselben, der bey einer wegen Bestimmung des besagten Plazes gehaltenen Zusammenkunft gegenwärtig seyn wird, bestimmt werden soll, zusammen kommen können: und daß sie oder zwey Drittel von ihnen, die gegenwärtig seyn werden, bey einer solchen jährlichen Zusammenkunft, und bey keiner andern Zusammenkunft der besagten Innung, zwischen Glocke zehn des Morgens und Glocke vier des Nachmittags an demselben Tage, solche Person oder Personen zu Mitgliedern der besagten Innung erwählen und ernennen sollen, als sie den guten Absichten der besagten Innung für vortheilhaft halten werden. Und Unser ferner Wille und Gefallen ist, daß, wenn es sich zutragen sollte, daß irgend eine von den Personen, die weiter unten hierin von Uns zum gemeinen Rathe der besagten Innung ernannt worden, oder irgend andre Personen, die zu Mitgliedern des besagten gemeinen Rathes auf die hierin nachher bestimmte Art erwählt und angenommen worden, störten, oder unter seiner oder ihrer jederseitigen Handschrift sein oder ihr Amt oder Aemter als Gemeinenrathsmitglied, oder Gemeinenrathsmitglieder niederlegten, die besagte Innung, oder der grössere Theil solcher von ihnen, als gegenwärtig seyn werden, und bey solcher jährlichen Zusammenkunft den besagten dritten Donnerstag im März nach einem solchen Todesfall, oder Abdankung, auf obbesagte Art, und bey keiner andern Zusammenkunft der besagten Innung, eine oder mehrere Person oder Personen, die Mitglieder der besagten Gesellschaft sind, an den Plaz oder die Stelle einer solchen Person oder Personen,

nen, die solchergestalt sterben oder ihre Stellen niederlegen werden, wie ihnen gut dünken wird, erwählen und ernennen sollen. Und Unser Wille und Gefallen ist, daß alle und jede Person und Personen, welche von Zeit zu Zeit künftighin zu Mitgliedern des gemeinen Rathes der besagten Innung, wie vorhin gesagt worden, erwählt werden, einen Eyd wegen getreuer und pflichtmässiger Verwaltung ihres Amtes ablegen sollen; welchen Eyd einer solchen, wie vorhin gesagt, erwählten Person oder Personen abzunehmen der jedesmalige Präsident der besagten Innung hiemit ersucht und bevollmächtigt wird. Und Unser Wille und Gefallen ist, daß der erste Präsident der besagten Innung Unser getreuer und geliebter der besagte Johann Lord Viscounct Percival seyn soll, und daß der besagte Präsident innerhalb dreyssig Tagen nach der Ausfertigung dieses Freyheitsbriefes Cirkularschreiben an die verschiednen Mitglieder der besagten Innung, die hierin besonders genannt werden, ergehn lassen soll, sich an solchem Orte und zu solcher Zeit, als er bestimmen wird, zu versammlen, um sich über die Geschäfte der besagten Innung zu berathschlagen und solche zu Stande zu bringen. Und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir verleihen, verordnen und bestimmen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der gemeine Rath der besagten Innung aus funfzehn an der Zahl bestehn soll; und Wir ernennen, bestimmen und erwählen hiemit Unsern getreuen und geliebten Johann Lord Viscount Percival, Unsern getreuen und geliebten Eduard Digby u. s. w. zu Mitgliedern des gemeinen Rathes der besagten Innung, und sollen selbige ihre besagten Aemter behalten, so lange als sie ihnen auf gehörige Art vorstehn werden. Und demnach es Unsre königliche Absicht ist, daß die Mitglieder der besagten Innung durch Wahl in eine grössereZahl gesezt werden sollen, als hierin ernannt worden, so bald, als dieß füglich geschehn kann, so ist Unser ferner Wille und Gefallen, und Wir verordnen und befehlen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß von der Zeit solcher Vermehrung der Mitglieder der besagten Innung

nung die Anzahl der Mitglieder des besagten gemeinen Rathes bis auf vier und zwanzig vermehrt werden soll; Und daß bey selbiger Versammlung, worin solche hinzuzufügenden Mitglieder der besagten Innung werden erwählt werden, ebenfalls auf die hierin vorher zur Wahl der gemeinen Rathsmitglieder vorgeschriebene Art neue Personen zu Mitgliedern des besagten gemeinen Rathes erwählt werden sollen, um die Zahl derselben von vier und zwanzig voll zu machen. Und Unser ferner Wille und Gefallen ist, daß Unser getreuer und geliebter der besagte Eduard Digby, Esquire, der erste Vorsizer (chairman) des gemeinen Rathes der besagten Innung seyn soll, und daß der besagte Lord Viscount Percival Präsident der besagten Innung seyn und bleiben soll; daß der besagte Eduard Digby Vorsizer des gemeinen Rathes der besagten Innung bis zu der Zusammenkunft, die zunächst und unmittelbar auf die Zusammenkunft der besagten Innung oder des gemeinen Rathes der besagten Innung gehalten werden wird, respektive und nicht länger, seyn und bleiben soll, bey welcher besagten zweyten Zusammenkunft und bey jeder andern folgenden und zukünftigen Zusammenkunft der besagten Innung oder des gemeinen Rathes der besagten Innung insbesondre, um eine gleichmässige Abwechselung der verschiednen Aemter vom Präsident der Innung und vom Vorsizer des gemeinen Rathes der besagten Innung zu erhalten, verordnen und befehlen Wir, daß alle und jede Person und Personen, jedesmalige Mitglieder des besagten gemeinen Rathes, und keine andre, die bey solchen Zusammenkünften gegenwärtig seyn werden, insbesondre und alle nach ihrer Reihe den Vorsiz bey den Zusammenkünften haben sollen, welche von Zeit zu Zeit werden Statt haben und gehalten werden, von der besagten Innung oder dem gemeinen Rathe der besagten Innung insbesondre: und im Fall zu irgend einer Zeit ein Zweifel oder Streitfrage entstehen wird, betreffend die Reihe oder das Recht irgend eines Mitgliedes des besagten

gemei-

gemeinen Rathes, bey irgend einer Zusammenkunft der besagten Innung oder des gemeinen Rathes der besagten Innung den Vorsiz zu führen, so soll solcher jedesmal von dem grössern Theile der besagten Innung, oder von dem gemeinen Rathe der besagten Innung insbesondre, die bey einer solchen Zusammenkunft gegenwärtig seyn wird, entschieden werden. Jedoch soll kein Mitglied des besagten gemeinen Rathes, das als Präsident der besagten Innung oder als Vorsizer des gemeinen Rathes der besagten Innung gedient hat, fähig seyn, als Präsident oder Vorsizer bey irgend einer Zusammenkunft der besagten Innung oder des gemeinen Rathes der besagten Innung zu dienen, die zunächst und unmittelbar auf diejenige, in welcher es als Präsident der besagten Innung oder des gemeinen Rathes der besagten Innung insbesondre diente, folgen wird, es sey dann, daß bey einer solchen Zusammenkunft der besagten Innung kein ander Mitglied des besagten gemeinen Rathes der besagten Innung gegenwärtig wäre. Und Unser Wille und Gefallen ist, daß bey allen und jeden Zusammenkünften der besagten Innung oder des gemeinen Rathes der besagten Innung, der jedesmalige Präsident (oder chaiman) eine Stimme haben, und als ein Mitglied der besagten Innung oder des gemeinen Rathes der besagten Innung bey einer solchen Zusammenkunft votiren und handeln soll; und im Fall, daß die Stimmen gleich wären, so soll der besagte Präsident oder Vorsizer eine entscheidende Stimme haben und ausüben. Und Unser ferner Wille und Gefallen ist, daß kein Präsident der besagten Innung oder Vorsizer des gemeinen Rathes der besagten Innung oder Mitglied des besagten gemeinen Rathes oder Innung, die hierin von Uns ernannt worden, oder künftighin von Zeit zu Zeit werden auf obbesagte Art ernannt und erwählt werden, unmittelbar oder mittelbar irgend eine Besoldung, Sportel, Accidenz oder Vortheil für oder von wegen ihres Dienstes bey besagter Innung oder dem gemeinen Rathe der besagten

In-

Innung als Präsident, Vorsizer, oder Mitglied des gemeinen Rathes, oder der besagten Innung haben, nehmen oder empfangen sollen. Und Unser Wille und Gefallen ist, daß die besagten hierin zuvor ernannten Präsident, Vorsizer und Mitglieder des gemeinen Raths, ehe sie jederseitig als solche handeln, jeder insbesondere, einen Eyd wegen getreuer und pflichtmäßiger Verwaltung ihrer anvertrauten Stelle schwören sollen, welchen der erste jedesmalige Richter Unsers Kammergerichts dem Präsidenten, und der Pärsident der besagten Innung dem übrigen Theile des gemeinen Rathes abnehmen soll, welche hiemit insbesondre und respektive bevollmächtigt werden, selbigen abzunehmen. Und Unser Wille und Gefallen ist, daß alle und jede Person und Personen, welche in ihrem Namen, oder in dem Namen irgend einer Person oder Personen an ihrer Statt (in trust for him) oder zu ihrem Vortheile ein Amt, Stelle oder Bedienung haben, unfähig seyn sollen, zu Mitgliedern der besagten Innung erwählt zu werden, und wenn irgend ein Mitglied der besagten Innung, während der Zeit, daß er ein Mitglied derselben bleiben wird, in seinem eigenen Namen oder in dem Namen irgend einer Person oder Personen an ihrer Statt oder zu seinem Vortheile irgend ein einträgliches Amt, Stelle oder Bedienung haben, halten, ausüben, annehmen, besizen oder geniessen sollte, unter dem gemeinen Rathe der besagten Innung, daß alsdann solches Mitglied von der Zeit an, da es ein solches einträgliches Amt, Stelle oder Bedienung hatte, hielte, ausübte, annahm, besaß und genoß, ein Mitglied der besagten Innung zu seyn, aufhören soll. Und Wir verleihen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger der besagten Innung, und ihren Nachfolgern, daß sie und ihre Nachfolger oder der grössere Theil solcher von ihnen, als bey einer dazu durch gehörige und schickliche Nachricht davon zusammenberufenen und versammelten Zusammenkunft der besagten Innung gegenwär-

tig seyn werden, von Zeit zu Zeit Macht haben sollen, und zu allen Zeiten künftighin, solche Personen, als ihnen gut dünken wird zu bestimmen und zu bevollmächtigen, Subskription anzunehmen, und solche Gelder zusammen zu bringen und zu sammlen, als von irgend einer Person oder Personen zu obbesagten Endzwecken werden hergegeben werden, und solche Vollmachten und Bestimmungen so oft als sie Ursache dazu haben werden, zu wiederrufen und ungültig zu machen. Und Wir verordnen und befehlen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, daß die besagte Innung alle Jahr schriftliche Rechnung vor Unserm, Unserer Erben und Nachfolger Kanzler, Bewahrer, oder Kommissarien zur Verwahrung des grossen Siegels von Großbritannien, dem jedesmahligen Oberrichter des königlichen Bankgerichts, dem Oberarchivarius (masler of the rolls) dem Oberrichter beym Civilgericht, und dem Oberkammerrichter von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, oder irgend Zwey von ihnen, von allen von ihnen, zur Betreibung der obbesagten guten Endzwecke eingenommenen oder ausgegebenen Geldern und Baarschaften ablegen sollen. Und Wir geben und verleihen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachfolger der besagten Innung und ihren Nachfolgern völlige Macht und Ansehn, solche und so viele Statuten, Einrichtungen, Verordnungen und Anstalten zu bestimmen, zu verordnen und zu machen, als ihnen, oder dem grössern Theile von ihnen, bey ihrer allgemeinen Zusammenkunft zu dem Endzwecke, zuträglich, nothwendig und vortheilhaft zur bessern Anordnung und Regierung der besagten Innung scheinen wird; und die besagten Statuten, Einrichtungen, Verordnungen und Anstalten, oder einige von ihnen zu verändern und ungültig zu machen, wie ihnen oder dem grössern Theile, der alsdann gegenwärtig seyn wird, erforderlich scheinen wird; und in und durch solche Statute, Regeln, Verordnungen und Anstalten, billige Strafen und Geldbussen für alle und jeden

jeden Uebertreter und Uebertretere, die besagte Statuten, Einrichtungen, Verordnungen und Anstalten, welche, wie vorhin gesagt, gemacht worden, überschreiten, brechen oder verlezen werden, festzusezen, aufzuerlegen und anzuerkennen, und selbige zu lindern, wie sie, oder der grössere Theil von ihnen, die alsdann gegenwärtig seyn werden, Ursache finden werden, welche besagte Strafen und Geldbussen gehoben, gerichtlich eingetrieben, genommen, zurückbehalten und eingeklagt werden können und sollen, von der besagten Innung und ihren Nachfolgern, oder von ihren Beamten und Bedienten, die von Zeit zu Zeit dazu werden bestimmt werden, unter der actio debiti oder auf irgend eine andre rechtmäßige Art und Weise, zu dem Nuzen und Behuf der besagten Innung und ihrer Nachfolger; und alle und jede solche Statute, Einrichtungen, Verordnungen und Anstalten, welche so, wie vorhin gesagt, werden gemacht werden sollen, wie Wir hiemit verordnen, unter den darin enthaltenen Strafen und Geldbussen gehörig beobachtet und gehalten werden, doch so, daß die besagten Statute, Einrichtungen, Verordnungen und Anstalten, Strafen und Geldbussen, die von Zeit zu Zeit werden gemacht und auferlegt werden, jederzeit billig und den Gesezen und Statuten dieses Unsers Reiches nicht zuwider oder entgegen laufen; und daß solche von Zeit zu Zeit gemachten und auferlegten Statute, Einrichtungen und Verordnungen, Strafen und Geldbussen und irgend eine Veränderung oder Aufhebung derselben, oder einiger von ihnen ebenfalls von der allgemeinen Zusammenkunft der besagten Innung, die zunächst, nachdem sie verfertigt worden, gehalten werden wird, gebilligt, festgesezt und bestätigt werden. Und demnach die besagte Innung vorhabend ist, eine Kolonie anzulegen und Wohnpläze und Pflanzungen in dem hierin zunächst zu beschreibenden Theile Unsrer Provinz Südkarolina in Amerika zu errichten: so fügen

Wir

tig seyn werden, von Zeit zu Zeit Macht haben sollen, und zu allen Zeiten künftighin, solche Personen, als ihnen gut dünken wird zu bestimmen und zu bevollmächtigen, Subskription anzunehmen, und solche Gelder zusammen zu bringen und zu sammlen, als von irgend einer Person oder Personen zu obbesagten Endzwecken werden hergegeben werden, und solche Vollmachten und Bestimmungen so oft als sie Ursache dazu haben werden, zu wiederrufen und ungültig zu machen. Und Wir verordnen und befehlen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, daß die besagte Innung alle Jahr schriftliche Rechnung vor Unserm, Unserer Erben und Nachfolger Kanzler, Bewahrer, oder Kommissarien zur Verwahrung des grossen Siegels von Großbritannien, dem jedesmahligen Oberrichter des königlichen Bankgerichts, dem Oberarchivarius (masler of the rolls) dem Oberrichter beym Civilgericht, und dem Oberkammerrichter von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, oder irgend Zwey von ihnen, von allen von ihnen, zur Betreibung der obbesagten guten Endzwecke eingenommenen oder ausgegebenen Geldern und Baarschaften ablegen sollen. Und Wir geben und verleihen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachfolger der besagten Innung und ihren Nachfolgern völlige Macht und Ansehn, solche und so viele Statuten, Einrichtungen, Verordnungen und Anstalten zu bestimmen, zu verordnen und zu machen, als ihnen, oder dem grössern Theile von ihnen, bey ihrer allgemeinen Zusammenkunft zu dem Endzwecke, zuträglich, nothwendig und vortheilhaft zur bessern Anordnung und Regierung der besagten Innung scheinen wird; und die besagten Statuten, Einrichtungen, Verordnungen und Anstalten, oder einige von ihnen zu verändern und ungültig zu machen, wie ihnen oder dem grössern Theile, der alsdann gegenwärtig seyn wird, erforderlich scheinen wird; und in und durch solche Statute, Regeln, Verordnungen und Anstalten, billige Strafen und Geldbussen für alle und

jeden

jeden Uebertreter und Uebertretere, die besagte Statuten, Einrichtungen, Verordnungen und Anstalten, welche wie vorhin gesagt, gemacht worden, überschreiten, brechen oder verlezen werden, festzusezen, aufzuerlegen und anzuerkennen, und selbige zu lindern, wie sie, oder der grössere Theil von ihnen, die alsdann gegenwärtig seyn werden, Ursache finden werden, welche besagte Strafen und Geldbussen gehoben, gerichtlich eingetrieben, genommen, zurückbehalten und eingeklagt werden können und sollen, von der besagten Innung und ihren Nachfolgern, oder von ihren Beamten und Bedienten, die von Zeit zu Zeit dazu werden bestimmt werden, unter der actio debiti oder auf irgend eine andre rechtmäßige Art und Weise, zu dem Nuzen und Behuf der besagten Innung und ihrer Nachfolger; und alle und jede solche Statute, Einrichtungen, Verordnungen und Anstalten, welche so, wie vorhin gesagt, werden gemacht werden sollen, wie Wir hiemit verordnen, unter den darin enthaltenen Strafen und Geldbussen gehörig beobachtet und gehalten werden, doch so, daß die besagten Statute, Einrichtungen, Verordnungen und Anstalten, Strafen und Geldbussen, die von Zeit zu Zeit werden gemacht und auferlegt werden, jederzeit billig und den Gesezen und Statuten dieses Unsers Reiches nicht zuwider oder entgegen laufen; und daß solche von Zeit zu Zeit gemachten und auferlegten Statute, Einrichtungen und Verordnungen, Strafen und Geldbussen und irgend eine Veränderung oder Aufhebung derselben, oder einiger von ihnen ebenfalls von der allgemeinen Zusammenkunft der besagten Innung, die zunächst, nachdem sie verfertigt worden, gehalten werden wird, gebilligt, festgesezt und bestätigt werden. Und demnach die besagte Innung vorhabend ist, eine Kolonie anzulegen und Wohnpläze und Pflanzungen in dem hierin zunächst zu beschreibenden Theile Unsrer Provinz Südkarolina in Amerika zu errichten: so fügen

Wir

Wir hiemit zu einer unabhängigen und besondern Provinz, unter dem Namen von Georgien; und wollen, daß sie unter selbigem Namen künftighin genannt werde, und daß alle und jede Person und Personen, die zu irgend einer Zeit künftighin innerhalb Unsrer besagten Provinz wohnen, oder sich aufhalten wird, hiemit frey sey und für frey erklärt werden soll, und keinen Gesezen, Ordnungen, Statuten und Einrichtungen, welche zuvor gemacht, verordnet, oder auferlegt worden, oder welche künftighin gemacht, verordnet und auferlegt werden dürften, durch, für, und als die Geseze, Ordnungen, Statute oder Einrichtungen von Unsrer besagten Provinz Südkarolina zu gehorchen verpflichtet seyn sollen; (ausgenommen das Oberkommando über die Miliz Unsrer besagten Provinz von Georgien, welches Unserm jedesmahligen Statthalter von Südkarolina, auf die hierin weiter unten erklärte Art vorbehalten wird) sondern sie sollen solchen Gesezen, Ordnungen, Statuten und Einrichtungen unterworfen und selbigen zu gehorchen verpflichtet seyn, als von Zeit zu Zeit zur bessern Regierung der besagten Provinz von Georgien, auf die hierin angezeigte Art werden gemacht, verordnet, und auferlegt werden. Und Wir verordnen, wollen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß für und während des Zeitraumes von ein und zwanzig Jahren, vom Dato dieses Unsers offenen Briefes an zu rechnen, die besagte zu dem Ende versammelte Innung Geseze, Statute und Verordnungen entwerfen und vorschlagen soll, welche für und betreffend die Regierung der besagten Kolonie nothwendig und schicklich, und den Gesezen und Statuten von England nicht zuwider sind; und daß sie selbige unter ihrem gemeinen Siegel Uns, Unsern Erben und Nachfolgern in Unserm oder ihrem geheimten Rathe zu Unsrer oder ihrer Billigung oder Verwerfung überreichen sollen und können; und die besagten Geseze sollen, wenn sie von Uns,

Un=

Unsern Erben und Nachfolgern in Unserm oder ihrem geheimten Rathe gebilligt worden, von der Zeit an in völligem Werthe und Ansehn innerhalb Unsrer besagten Provinz Georgien seyn. Und dieweil der gute und glückliche Fortgang der besagten Kolonie hauptsächlich, nächst dem Segen Gottes und der Unterstüzung von Unserm königlichen Ansehn auf der klüglichen und guten Einrichtung des ganzen Unternehmens beruhen muß, und da es alle Mitglieder der besagten Innung zu sehr belästigen würde, so oft zusammenberufen zu werden, als es erforderlich seyn dürfte, Zusammenkünfte wegen Anbauung, Erhaltung, Anordnung und Unterstüzung solcher Kolonie zu halten; so wollen, verordnen und bestimmen Wir daher, daß der besagte jedesmahlige gemeine Rath der besagten Innung, der zu dem Endzwecke versammlet seyn wird, oder der grössere Theil von ihnen, von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin völlige Macht und Ansehn haben soll, über alle Gelder und Effekten, die der besagten Innung gehören, zu verfügen, selbige auszugeben und anzuwenden, auf solche Art und Weise, und durch solche Ausgaben, als sie zur Betreibung und Ausführung der guten hierin angeführten und angedeuteten Endzwecke, für die zuträglichsten halten werden; und ferner sollen sie völlige Macht haben, im Namen und für die Rechnung der besagten Innung, und mit und unter ihrem gemeinen Siegel Vergleiche und Kontrakte zur Betreibung und Ausführung der obbesagten Endzwecke einzugehn. Und Unser ferner Wille und Gefallen ist, daß der besagte jedesmahlige gemeine Rath, oder der grössere Theil von solchen Mitgliedern des besagten gemeinen Rathes, als dazu versammlet und zusammengekommen seyn werden, von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin sollen und können ernennen, bestimmen und einsezen einen Schazmeister oder Schazmeistere, Sekretär, oder Sekretarien, und solche andre Beamten, Bediente und Diener der besagten Innung,

Wir hiemit zu einer unabhängigen und besondern Provinz, unter dem Namen von Georgien; und wollen, daß sie unter selbigem Namen künftighin genannt werde, und daß alle und jede Person und Personen, die zu irgend einer Zeit künftighin innerhalb Unsrer besagten Provinz wohnen, oder sich aufhalten wird, hiemit frey sey und für frey erklärt werden soll, und keinen Gesezen, Ordnungen, Statuten und Einrichtungen, welche zuvor gemacht, verordnet, oder auferlegt worden, oder welche künftighin gemacht, verordnet und auferlegt werden dürften, durch, für, und als die Geseze, Ordnungen, Statute oder Einrichtungen von Unsrer besagten Provinz Südkarolina zu gehorchen verpflichtet seyn sollen; (ausgenommen das Oberkommando über die Miliz Unsrer besagten Provinz von Georgien, welches Unserm jedesmahligen Statthalter von Südkarolina, auf die hierin weiter unten erklärte Art vorbehalten wird) sondern sie sollen solchen Gesezen, Ordnungen, Statuten und Einrichtungen unterworfen und selbigen zu gehorchen verpflichtet seyn, als von Zeit zu Zeit zur bessern Regierung der besagten Provinz von Georgien, auf die hierin angezeigte Art werden gemacht, verordnet, und auferlegt werden. Und Wir verordnen, wollen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß für und während des Zeitraumes von ein und zwanzig Jahren, vom Dato dieses Unsers offenen Briefes an zu rechnen, die besagte zu dem Ende versammelte Innung Geseze, Statute und Verordnungen entwerfen und vorschlagen soll, welche für und betreffend die Regierung der besagten Kolonie nothwendig und schicklich, und den Gesezen und Statuten von England nicht zuwider sind; und daß sie selbige unter ihrem gemeinen Siegel Uns, Unsern Erben und Nachfolgern in Unserm oder ihrem geheimten Rathe zu Unsrer oder ihrer Billigung oder Verwerfung überreichen sollen und können; und die besagten Geseze sollen, wenn sie von Uns,

Un-

Provinz Georgien zu schicken und überzuführen, um dort sich niederzulassen, alle solche und so viele Unserer geliebten Unterthanen, oder irgend Fremde, die willig sind, Unsre Unterthanen zu werden, und unter Unserer Herrschaft in der besagten Kolonie zu leben, als willig gehn werden, sich dort niederzulassen und aufzuhalten, mit hinreichenden Schiffen, Rüstung, Waffen, Geschüz, Kriegsvorrath, Pulver, Kugeln, Lebensmitteln, und solchen Kaufmannsgütern oder Waaren, als von den wilden Völkern in dortigen Gegenden geschäzt werden, Kleidungsstücken, Geräthe, Hausrathe, Hornvieh, Pferden, Stuten, und allen übrigen für die besagte Kolonie, zu ihrem Gebrauche und Vertheidigung und zum Handel mit den dortigen Völkern und auf der Hin- und Herreise dorthin und von dorther nothwendigen Sachen. Ferner erklären Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle und jede Personen, welche innerhalb der besagten Provinz werden gebohren werden, und ein jedes ihrer Kinder und Nachkommen, alle Freyheiten, Steuerfreyheiten (Franchises) und Immunitäten freyer Einwohner und gebohrner Unterthanen, innerhalb allen und jeden Unsern Staaten in allen Absichten und Endzwecken haben und geniessen sollen, als wenn sie in diesem Unserm Königreiche Großbritannien, oder in irgend einem andern Unserer Staaten gebohren wären und gewohnt hätten. Und zur grössern Erleichterung und Aufmunterung Unsrer geliebten Unterthanen und solcher andern, als kommen werden, sich in Unsrer besagten Provinz wohnhaft niederzulassen, verleihen, verordnen und verfügen Wir hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß auf immer künftighin Gewissensfreyheit im Gottesdienste allen dort wohnenden Personen, oder welche innerhalb Unsrer besagten Provinz wohnen und sich aufhalten werden, erlaubt seyn soll; und daß alle solche Personen (Papisten ausgenommen,) freye Ausübung ihrer Religion haben sollen,

len, wenn sie mit dem ruhigen und friedlichen Genuß derselben zufrieden sind, und der Regierung keinen Anstoß oder Aergerniß geben. Und Unser ferner Wille und Gefallen ist, und Wir erklären und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der besagte gemeine Rath, oder der grössere zu dem Endzwecke versammelte Theil desselben, berechtigt seyn soll und kann, im Namen der Innung, und unter ihrem gemeinen Siegel solche besondre Theile von Ländereyen, Besizungen und Erbstücken auszutheilen, anzuweisen, zu bestimmen und zu übergeben, als hiemit der besagten Innung bewilligt werden, an solche Unsre geliebten Unterthanen, eingebohrne und naturalisirte, oder andre, die willig seyn werden, Unsre Unterthanen zu werden, und unter Unsrer Oberherrschaft in besagter Kolonie zu leben, auf solche Termine und in solcher Beschaffenheit und auf solche Zinsen, Reservationen und Bedingungen, als sie selbige rechtmäßigerweise bewilligen können, und als dem besagten gemeinen Rathe, oder dem grössern Theile derselben, der solchergestalt gegenwärtig seyn wird, zuträglich und schicklich scheinen wird. Jedoch unter der Einschränkung, daß keine Bewilligung von irgend einem Theile der besagten Ländereyen an irgend eine Person, die ein Mitglied der besagten Innung ist, oder an irgend eine Person in Vollmacht, oder zum Besten irgend eines Mitgliedes der besagten Innung gemacht werden soll, und daß keine Person, die Gelder auf irgend einen Theil der besagten Ländereyen ausstehen hat, fähig seyn soll, ein Mitglied der besagten Innung, während der Fortdauer einer solchen Ausleihe, zu werden. Ferner mit der Einschränkung, daß keine grössere Menge, als fünf hundert Acker der besagten Ländereyen, entweder ganz oder stückweise an oder zum Nuzen und an die Vollmacht irgend einer Person bewilligt werden soll, und daß alle dem wahren Inhalte und Meynung dieses Freyheitsbriefes zuwiderlaufende Bewilligungen null und nichtig

seyn

seyn sollen. Und Wir bewilligen hiemit und verordnen,
daß solche jedesmalige Person und Personen, als dazu von
der besagten Innung werden bestimmt werden, sollen und
können zu allen Zeiten und von Zeit zu Zeit hinlängliche völ-
lige Macht und Ansehn haben, die nach einer Parlaments-
akte vom ersten Jahre der Regierung Unsers hochseligen
königlichen Herrn Vaters, anstatt des Eydes der Treue
und Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchen-
sachen, wie auch des Eydes der Abschwörung, festgesezten
Eyde abzunehmen, aller und jeder Person und Personen,
welche zu irgend einer Zeit in Unsrer besagten Kolonie woh-
nen, oder sich aufhalten werden, wie auch in ähnlichen
Fällen die feyerliche Versicherung allen und jeden solchen
Personen, welche gewöhnlich Quäcker genannt werden, ab-
zunehmen, auf solche Art, als sie nach den Gesezen dieses
Unsers Reiches Großbritannien abgenommen werden kön-
nen. Und Wir verleihen, verordnen und bestimmen nach
Unsrer fernern Gnade, sicherm Wissen, und eigner Bewe-
gung für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß die be-
sagte Innung und ihre Nachfolger völlige Macht und An-
sehn haben sollen, für und während des Zeitraums von
ein und zwanzig Jahren, vom Dato dieses Unsers offenen
Briefes an zu rechnen, Gerichtshöfe, Kanzleyen, oder andre
Kollegia zu errichten und festzusezen, welche in Unserm, Un-
srer Erben und Nachfolger Namen gehalten werden sollen,
zur Anhörung und Entscheidung aller Arten Verbrechen,
Vergehungen, Klagsachen, Prozesse, Beschwerden, Rechts-
händel, Sachen, Punkte und Stücke, die in besagter
Provinz Georgien, oder zwischen dort wohnenden und sich
aufhaltenden Personen entstehen und sich zutragen könnten,
es mögen selbige Kriminal- oder Civilsachen, Kapital- oder
nicht Kapitalverbrechen, und real, personal oder vermischte
Prozesse seyn, und Exekution darauf zu erkennen und zu
verhängen; welchen Kollegien und Gerichten Wir hiemit
si

für Uns, Unsre Erben und Nachfolger völlige Macht und Ansehn geben und verleihen, von Zeit zu Zeit Eyde zur Erhelligung der Wahrheit in streitigen Sachen, die vor ihnen anhängig gemacht worden, zu deferiren, oder auf die feyerliche Versicherung bey solchen Personen, als gewöhnlich Quäcker genannt werden, zu erkennen, auf solche Art, als sie nach den Gesezen Unsres Reiches von Großbritannien abgenommen werden können. Und Unser ferner Wille und Gefallen ist, daß die besagte Innung und ihre Nachfolger von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten künftighin einregistriren oder einregistriren lassen sollen, alle solche Pachtkontrakte, Bewilligungen, Pflanzungen, Abtretungen, Niederlassungen, und Verbesserungen, und zu irgend einer Zeit künftighin durch oder im Namen der besagten Innung von irgend Ländereyen, Besizungen oder Erbstücken innerhalb der besagten Provinz werden gemacht werden, und glaubwürdige Berichte jährlich überschicken und einliefern, oder überschicken und einliefern lassen sollen, von solchen jederseitigen Pachtkontrakten, Bewilligungen, Abtretungen, Niederlassungen und Verbesserungen, an den jedesmahligen Auditör der Pflanzstädte, oder seinen Deputirten, wie auch an Unsern jedesmahligen Oberlandmesser Unsrer besagten Provinz Südkarolina; welchen Wir hiemit völlige Macht und Ansehn geben, von Zeit zu Zeit, so oft, als es die Noth erfordern wird, solche von den besagten Ländern und Ländereyen, als vorhin gesagt, werden verpachtet, abgetreten und angebaut werden, zu übersehen und auszumessen; welche besagte Uebersehung und Ausmessung, wie Wir hiemit erklären, zur Absicht haben soll, den Erbzins zu bestimmen, welcher von Zeit zu Zeit an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, zufolge der hierin vorher erwähnten Reservation, bezahlt werden soll, und in gar keiner anderweitigen Absicht; Und gebieten und befehlen hiemit aufs schärfste für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß

daß keiner von Unsern oder ihren Landmessern, oder irgend eine andre Person unter dem Vorwande oder Anschein, die besagte Ausmessung oder Uebersehung zu veranstalten, irgend ein Gratial, Geschenk, oder Belohnung von irgend einer in besagter Provinz wohnenden Person oder Personen, oder von der besagten Innung oder dem gemeinen Rathe derselben nehmen, fordern oder empfangen soll, bey Verlust ihres Amtes oder Aemter und bey Strafe Unsrer höchsten Ungnade. Ferner müssen jederzeit, und Unser ferner Wille und Gefallen ist, daß alle Verpachtungen, Bewilligungen und Abtretungen, die von oder im Namen der besagten Innung werden gemacht werden, von irgend Ländereyen innerhalb der besagten Provinz, oder ein Inventarium, welches die verschiedene Stücke und die Spezifikation derselben enthält, bey dem Auditör von Unsern, Unserer Erben und Nachfolger Pflanzstädten sollen einregistrirt werden innerhalb dem Zeitraume von einem Jahre, vom Dato derselben an zu rechnen; sonst sollen selbige ungültig seyn. Und Unser ferner Wille und Gefallen ist, daß die Zinsen, Einkünfte und alle andre Vortheile, welche die besagte Innung zu irgend einer Zeit künftighin ziehn wird, und welche aus oder von der besagten Provinz oder aus und von einem Stücke oder Theile derselben entstehn und entspringen, von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten künftighin, zu solchen Ausgaben angelegt und verwandt werden sollen, und auf solche Art, als der besagte gemeine Rath der besagten Innung, oder der grössere Theil solcher von ihnen, als bey einer zu dem Ende veranstalteten Zusammenkunft derselben gegenwärtig seyn werden, zur Verbesserung und Vergrösserung der besagten Pflanzstadt, und zur besten Erreichung der guten hierin zuvor erwähnten Absichten, und zur Bestreitung aller andern Ausgaben wegen derselben, für die zuträglichste halten werden. Und Unser Wille und Gefallen ist, daß die besagte Innung und ihre Nachfolger, von Zeit zu Zeit einem

nem von den vornehmsten Staatssekretarien, und den Kommissarien über die Handlung und Pflanzstädte, Berichte von dem Fortgange der besagten Kolonie abstatten sollen. Und Unser Wille und Gefallen ist, daß kein Schluß, der bey irgend einer Zusammenkunft des besagten gemeinen Rathes der besagten Innung abgefaßt worden, gültig und kräftig seyn soll, wenn nicht wenigstens acht Mitglieder des besagten gemeinen Rathes, dasjenige Mitglied, welches die Stelle eines Vorsizers bey der besagten Zusammenkunft vertreten wird, mit eingeschlossen, gegenwärtig sind, und der grössere Theil derselben seinen Beyfall dazu giebt. Und Unser Wille und Gefallen ist, daß der jedesmahlige gemeine Rath der besagten Innung, oder der grössere Theil von demselben der gegenwärtig und zu dem Ende versammlet seyn wird, von Zeit zu Zeit, für, während und bis nach Ablauf und völligem Ende von ein und zwanzig Jahren, vom Dato dieses Unsers offenen Briefes an zu rechnen, völlige Macht und Ansehn haben sollen, zu ernennen, machen, bestimmen, bevollmächtigen, verordnen und einzusezen, unter solchem Namen oder solchen Namen, Titel oder Titeln, als ihnen zuträglich und schicklich scheinen wird, alle und jede solche Statthalter, Richter, Obrigkeiten, Bediente und Beamte, so wohl des Civil- als Militärstaats, zu Wasser und zu Lande innerhalb dem besagten Distrikte, als ihnen zuträglich und nothwendig zur Regierung der besagten Kolonie scheinen werden. Jedoch jederzeit nur solche Beamte ausgenommen, als von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern von Zeit zu Zeit zur Verwaltung, Einsammlung und Einnahme solcher Einkünfte werden bestimmt und ernannt werden, als von Zeit zu Zeit innerhalb der besagten Provinz Georgien entstehn werden, und an Uns, Unsre Erben und Nachfolger zu bezahlen sind; jedoch muß jederzeit, und es ist Unser Wille und Gefallen, daß jeder Statthalter der besagten Provinz Ge-

Georgien, der von dem gemeinen Rathe der besagten Innung wird erwählt werden, ehe er die Verwaltung der besagten Statthalterstelle antreten wird, von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern bestätigt werden, und solche Eyde ablegen, und sich auf solche Art und in allen Absichten qualifiziren soll, wie es irgend von einem Statthalter oder Oberbefehlshaber irgend einer von Unsern Kolonien oder Pflanzstädten in Amerika den Gesezen nach erfordert wird; und er soll hinreichende Bürgschaft stellen, die verschiednen sich auf die Handlung und Schiffahrt beziehenden Parlamentsakten zu beobachten, und alle Anweisungen, die Wir, Unsre Erben und Nachfolger ihm zuschicken werden, zu beobachten und zu befolgen, als irgend ein Verfahren unter Unsrer oder ihrem Ansehn der besagten Akte zufolge, oder irgend ein Verfahren unter Unserm oder Ihrem Ansehen den besagten Akten, oder irgend einer von ihnen zufolge. Und Wir wollen, verleihen und verordnen hiemit für Uns, Unsre Erben oder Nachfolger, daß die besagte Innung und ihre Nachfolger völlige Macht haben soll, für, während und bis nach Ablauf und völligem Ende des Zeitraums von ein und zwanzig Jahren vom Dato dieses Unsers offenen Briefes anzurechnen, durch irgend einen Befehlshaber oder andern Offizier oder Offizieren, zu errichten, unterweisen, üben und befehligen eine Miliz zur besondern Vertheidigung und Sicherheit Unsrer besagten Kolonie, und die Einwohner der besagten Kolonie in kriegerischer Rüstung zu versammlen, und in wehrhaften Stand zu sezen, und sie anzuführen und zu befehligen, und mit ihnen zu begegnen, zu vertreiben, zurückzuschlagen, zu widerstehn und zu verfolgen mit Gewalt der Waffen, so wohl zu Wasser als zu Lande, innerhalb oder ausserhalb den Grenzen Unsrer besagten Kolonie, wie auch zu tödten, umzubringen, zu zernichten und zu besiegen, durch alle mögliche erlaubte Wege, Unternehmungen, und Mittel,

alle

alle und jede solche Person und Personen, als zu irgend einer Zeit künftighin, auf eine feindselige Art, Verheerung, Einfälle, Schaden und Nachtheil Unsrer besagten Kolonie wagen oder suchen werden; und das Kriegsrecht zur Zeit eines wirklichen Krieges, Einfalls, oder Aufruhrs zu brauchen, in solchen Fällen, wo es den Gesezen nach gebraucht oder ausgeübt werden kann; wie auch von Zeit zu Zeit Festungen zu errichten, und irgend einen Plaz oder Pläze innerhalb der besagten Kolonie zu befestigen, und selbige mit den nothwendigen Kriegsbedürfnissen, Vorrath und Ammunition zum Angriffe und zur Vertheidigung zu versehen; und von Zeit zu Zeit dieß Kommando und die Vertheidigung derselben einer solchen Person oder Personen anzuvertrauen, als ihnen zuträglich scheinen wird; und wegzunehmen und zu überfallen, auf alle und jede Art und Weise, alle und jede solche Person und Personen mit ihren Schiffen, Waffen, Kriegsvorrath und andern Gütern, als auf eine feindliche Art Unsre besagte Kolonie anfallen, oder den Angriff, die Eroberung und Verheerung derselben suchen werden. Und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir erklären und verleihen hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmahlige Statthalter oder Oberbefehlshaber der Provinz Südkarolina, von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, zu allen Zeiten künftighin das Oberkommando über die hiemit errichtete und festgesezte Miliz Unsrer besagten Provinz haben soll, und daß solche Miliz alle Befehle und Anweisungen, die ihr von Zeit zu Zeit von dem besagten Statthalter oder Oberbefehlshaber werden gegeben oder zugeschickt werden, beobachten und befolgen soll; ohne auf irgend einen hierin für das Gegentheil enthaltenen Umstand Rücksicht zu nehmen. Und Wir haben nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung

ge-

gegeben und verliehen, und geben und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, der besagten Innung und ihren Nachfolgern völlige Macht und Ansehn, ihre Güter ein- und auszuführen, in und von irgend einem oder mehreren Hafen, die von Uns, Unsern Erben oder Nachfolgern, innerhalb der besagten Provinz Georgien dazu werden bestimmt werden, ohne verbunden zu seyn, in irgend einem andern Hafen von Karolina vorher einzulaufen. Und Wir wollen und erklären hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß von und nach Ablauf des besagten Zeitraumes von ein und zwanzig Jahren solche Regierungsform und Art, Geseze, Statute und Verordnungen zur bessern Regierung und Einrichtung der besagten Provinz Georgien und ihrer Einwohner zu machen, innerhalb derselben festgesezt und beobachtet werden soll, als Wir, Unsre Erben oder Nachfolger künftighin verordnen und bestimmen, und welche den Gesezen gemäß seyn werden; und daß von und nach Ablauf des besagten Zeitraums von ein und zwanzig Jahren, der Statthalter Unsrer besagten Provinz Georgien, und alle Civil- und Militärbeamte innerhalb derselben von Zeit zu Zeit von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern sollen ernannt, bestimmt und eingesezt werden. Und endlich verleihen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, der besagten Innung und ihren Nachfolgern, daß dieser Unser offene Brief, oder die Einregistrirung oder Abschrift desselben, in und durch alle Punkte gut, kräftig, gültig, hinreichend und rechtskräftig seyn soll, dem wahren Inhalte und Meynung desselben zu folgen, und in allen Unsern Gerichtshöfen und irgend sonst wo, auf die günstigste und vortheilhafteste Art, und zum besten Nuzen der besagten Innung und ihrer Nachfolger angesehn, ausgelegt und beurtheilt werden soll; ohne auf

irgend eine Auslassung, Unvollkommenheit, Mangel, Punkt, Sache oder Umstand für das Gegentheil auf irgend eine Weise Rücksicht zu nehmen. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unsern Brief offen zu lassen befohlen. Unter Unserer eignen Urkunde, Westmünster den neunten Tag des Junius im fünften Jahre Unsrer Regierung.

Unter dem geheimen Insiegel.

Unterschrieben

Cocks.

---

Streit-

# Streitschriften über den amerikanischen Krieg.

*Common Sense*, addressed to the Inhabitants of America, on the following interesting Subjects. 1. Of the Origin and Design of Government in general, with concise Remarks on the English Constitutions. 2. Of monarchy and Hereditary Succession. 3. Thoughts on the present State of American Affairs. 4. Of the present Ability of America, with some miscellaneous Reflections. A *new Edition*, with several Additions in the Body of the work To which is added an *Appendix;* together with an Addresf to the People called *Quakers.* Philadelphia, printed and sold by T. Bradford. Ohne Jahrzahl 7½ B. gr. 8v.

Gesunde Vernunft, an die Einwohner von Amerika über folgende wichtige Gegenstände: 1) Von dem Ursprung und der Absicht der Regierung überhaupt, mit kurzen Anmerkungen über die englische Landesverfassung. 2) Von Monarchie und Erbfolge. 3) Gedanken über den gegenwärtigen Zustand amerikanischer Angelegenheiten. 4) Von der jezigen Stärke von Amerika, mit einigen vermischten Beobachtungen. Nebst einem Anhang, und einer Zuschrift an die Repräsentanten des Volks, das den Namen Quäcker führet.

Der Mensch kennt keinen Herrn, als den, der ihn erschuf,
Und die, die er sich selbst, zum Wohl des Staates gab.
Thomson.

Aus dem Englischen übersezt. Philadelphia, gedruckt bey Melchior Steiner und Carl Cist, 1776. 8 B. gr. 8.

Es

Es ist meine Absicht nicht, von diesem Schriftchen etwas zu sagen, welches meine Leser in Hrn. Prof. Dohms Materialien für die Statistik, 1. Lieferung, wo eine sehr gute Uebersezung davon steht, vermuthlich schon gelesen haben oder noch lesen können. Diese Uebersezung ist nicht nach dem angezeigten Original, sondern nach dem Londoner Nachdrucke (bey Almon 1776. 8.) von Hrn. D. verfertigt worden, und von der deutschen philadelphischen Ausgabe verschieden. In dem Nachdrucke durften einige der unverschämtesten Stellen nicht mit abgedruckt werden, weil sie auch den Nachdrucker des Hochverraths schuldig gemacht hätten. Hoffentlich mache ichs meinen Lesern recht, wenn ich diese Stellen hier mittheile, und zwar nach der deutschen Uebersezung, die sehr wörtlich, doch hie und da etwas stärker ist als das Original, *) übrigens aber manchmal ein vom Englischen verderbtes Deutsch redet. Das Origmal der Schrift Plain Truth, welche auch in Philadelphia gedruckt ist, habe ich nicht, es ist auch nichts daran gelegen, weil es vollständig dem englischen Nachdrucke des Common Sense angehängt ist. Auch hat Herr D. eine Uebersezung davon a. a. O. eingerückt.

Folgendes sind die ausgelassenen Stellen; die angeführte Seitenzahl ist die der Dohmischen Uebersezung.

S. 33. Unten: „wo der König weder Richter noch General, wie in England ist.„

S. 34. Unten: „In England hat ein König wenig mehr zu thun.„ Dergleichen Stellen kommen öfter vor, und die brauche ich nicht auszufüllen; man sieht gleich, daß das Wort König fehlt.

S. 51.

*) Z. E. „How impious is the title of sacred Majesty„ giebt sie: wie gotteslästerlich u. d. gl.

S. 51. „Da verwarf ich auf immer den hartherzigen verstockten (sullen tempered) Pharaoh von England; und schäme mich des Nichtswürdigen, (the wretch) der sich für den Vater seines Volks ausgiebt, und doch ganz fühllos ihre Niedermezelung anhören und mit ihrem Blut auf seiner Seele ruhig schlafen kann.„

In der Note steht „The *massacre* at Lexington.

S. 52. Oben „Und da er sich als einen Erbfeind gegen Freyheit bezeigt, und einen solchen unersättlichen Durst nach willkührlicher Macht an den Tag gelegt hat, so frägt sichs, ist er wohl ꝛc.

Daselbst unten „Wir sind bereits grösser, als uns der König haben will, und wird derselbe nicht künftighin streben, uns kleiner zu machen?

S. 53. Oder ob der König, der gröste Feind, den das feste Land hat, oder haben kann, zu uns sagen soll: Es sollen keine andre Geseze seyn, als solche die ich will.

S. 54. Daß es Politik für den König seyn würde, jezt alle Akten zu widerrufen, um sich in die Regierung der Provinzen wieder einzusezen; damit er durch List und Verschlagenheit in der Länge der Zeit dasjenige zu Stande bringen möge, was er durch Stärke und Gewalt nicht erhalten kann. Aussöhnung und Verderben sind beyde sehr nahe mit einander verwandt.

S. 56. „*) Die Krone selbst ist eine Versuchung für einheimische Spizbuben (*ruffians* at *home* im Original) und

*) Im Londner Nachdrucke ist hier alles ausgedruckt worden, ja ruffians at home sogar mit Kursivschrift.

und der Grad von Stolz und Uebermuth, (insolence) welcher die königliche Macht immer begleitet. „

S. 57. Ist die Lücke auch im Original, und sollte es heissen „Jeder Kongreß müste so und so lange sizen.

S. 60. Er regiert droben und richtet keine Verwüstung an unter den Menschen, wie das königliche Unthier von Großbritannien (Like the röyal Brute of Britain.)

S. 61. Ihr öfnet ewiger Tyranney die Thür, dadurch daß ihr den Siz der Regierung für erledigt haltet (by keeping vacant the ſeat of Government.)

S. 63. Nicht nur der Tyranney, sondern auch den Tyrannen.

S. 66. Z. 4. Das Original hat 140 Millionen; der Nachdruck 150.

Anhang. S. 82. „Erschien des Königs Rede.

„Die Stelle Ceremony and even Silence from whatavèr motive they arriſe lautet in der philadelphischen Uebersezung so: Mit niederträchtigen und boshaften Ausarbeitungen Ceremonien zu machen, oder sie auch nur durch Stillschweigen zu begünstigen.„

S. 82. Unten „so folgt natürlich, daß des Königs Rede, als ein erzschändliches Stück, (a piece of finiſhed villainy) allgemeine Verabscheuung sowohl vom Kongreß, als vom Volke verdiene.

S. 83. Z. 6 u. 7. „Des Königs Rede.

Z. 15. „Folge der Könige.

S 84 „Es ist gleichwohl wenig daran gelegen, was der König von England sagt oder thut, er ist gottloser

ser Weise (wickedly) durch alle sittliche und menschliche Verbindungen hindurchgebrochen, hat Natur und Gewissen unter die Füsse getreten, und sich durch einen hartnäckigen zur andern Natur gewordenen Geist von Uebermuth und Grausamkeit bey aller Welt verhaßt gemacht.

S. 100. Dem königlichen Sünder.

Wem diese Proben noch nicht genug die Sprache der edlen Freyheitsliebe reden, wer etwa noch nicht die Stimme des Unterdrückten zu hören glaubt, der lese von eben dem Verfasser eine andre Schrift, die er bogenweise in Philadelphia im December 1776. herauszugeben anfieng, und wovon auch in England einige Stücke nachgedruckt worden. Sie hat den Titel: The American Crisis. By the Author of Common Sense. Adams soll der gemeinen Meynung nach auch hiervon Verfasser seyn. Diejenigen, welche sie Fränklin beylegen, kennen wohl nicht die Schreibart dieses feinern und gewiß nicht heftigen Mannes. Ein Hauptbeweis ist der, daß Fränklin schon den 17ten Oktober 1776. von Philadelphia nach Frankreich abgesegelt war.

Einen kurzen Auszug der ersten drey Nummern will ich hier beyfügen:

Nr. 1. fängt so an: „Dieß ist die Zeit der Prüfung, wie Menschen denken. Der Sommersoldat und der Sonnenscheinpatriot, wird bey dieser Krisis vor dem Dienst des Vaterlandes zurückbeben, aber wer izt steht, verdient den Dank der Männer und Weiber. Tyranney, wie die Hölle, wird nicht so leicht überwunden; aber wir haben den Trost für uns, daß je schwerer der Streit, desto ruhmvoller der Triumph ist.„ —

Nach einigen Gemeinsäzen über Freyheit, und der gewöhnlichen amerikanischen Misdeutung der bekannten

Stelle

Stelle in der existirenden Parlamentsakte: to *bind* them in all causes whatsoever, sie in allem und jedem Fall zu binden," klagt d. V. darüber, daß der vorige Winter von den Amerikanern schlecht genutzt sey. — Er hatte ihn im Common Sense für so äusserst wichtig gehalten. — Gott, heißt es, werde ein Volk nicht verlassen, das alles zur Erhaltung des Friedens gethan habe. Ein panisches Schrecken verbreite sich oft schnell, wie der V. mit Exempeln der Englischen Nation beweist. Doch diene es dazu, die Gesinnungen der Leute kennen zu lernen. In Amerika habe es manchen Tory entdeckt. Die Verlassung des Fort Lee wird vertheidigt und Howen grosse Fehler vorgeworfen, daß er den Amerikanern nicht den Rückweg nach Pensylvanien abgeschnitten und ihre Magazine zu Brunswick nicht genommen habe. Washington und sein Zurückzug wird gerühmt. — Die Engländer machten die mitlern Provinzen zum Sitz des Krieges, weil diese voll Tories wären, und verliessen daher New-England, wo es keine gebe. Er eifert gegen die Tories in Amerika, die Frieden wünschen, unbekümmert, ob ihre Kinder Krieg hätten. Einmal müsse Amerika doch von fremder Herrschaft frey seyn. — Amerika habe seine Macht bisher nicht recht anzuwenden gewußt. Eine Miliz halte einen ganzen Feldzug nicht aus. Er glaubt, es bedeute nur wenig, wenn Howe gegen Philadelphia glücklich wäre. Er spiele zwar den Krieg in das Land der Tories, aber man werde ihn wieder verjagen, und dann der Tories Güter konfisciren, „wovon man zwey Jahre den Krieg führen könne. Dieß sey nicht Rache, sondern" der sanfte Unwillen eines leidenden Volks.

Nun fordert er alle auf, zu Hülfe zu kommen, weil man nicht zu viel Macht haben könne. Alle sollen sich gegen den Dieb vertheidigen, der ins Haus bricht und droht sie in allem und jedem Falle zu binden. Nun nimmt er

seine

seine Zuflucht zu Invectiven gegen den König, den er einen dummen, hartnäckigen, nichtswürdigen, viehischen Mann nennt (a stupid, stubborn, worthless, brutish man) und ihm das Schrecken des lezten Gerichts vorhält.

Er spottet über die hinterlistig angebotene Gnade, und behauptet, es sey gefährlich für die Pensilvanier die Waffen niederzulegen, wegen der Wilden hinter den Gebirgen, und weil sie sich die Feindschaft der übrigen Kolonien zuzögen. Er fürchtet noch nichts. Ungeachtet Howens Einfall in Jersey, habe sich die kleine amerikanische Armee langsam und sicher über vier Flüsse zurückgezogen. Blos durch feige Ausbreitung falscher Gerüchte sey Howe glücklich gewesen. Eine neue Armee werde zusammengebracht, und man werde den nächsten Feldzug mit 60,000 Mann eröfnen. —— Die Gefahr der Unterwerfung mahlt er zulezt sonderbar aus. „Unsre Häuser „werden in Baracken und H * * häuser für die Hessen ver„wandelt, und wir werden ein künftiges Geschlecht „zu versorgen haben, deren Väter wir nicht anzugeben „wissen.„

Nr. 2. Ist an Lord Howe gerichtet, und den 13ten Januar, und also nach der Gefangennehmung der Hessen bey Trenton geschrieben. Es zeigt, wie sehr man vorher für Philadelphia in Angst war. Zuerst will der V. die Howische Proklamation vom 30sten Nov. verdächtig machen. Die Tories in Burlington, Bordentown, Trenton, Monmouth hätten erfahren, was seine Versicherungen bedeuteten. Er habe sie einige Tage sich überlassen, und sey wie ein Dieb davon gelaufen. Man müsse ihm danken, daß er Gelegenheit gebe, [illegible] zu [illegible]. Das Volk verzeihe nur dem verführten geringen Mann, die vornehmeren Tories müsse man zu entdecken suchen, die durch Verbreitung von [illegible] [illegible], die [illegible] [illegible] hatten, sie anzuzeigen zu [illegible]. — Doch wolle

wolle er sich nicht gegen alle erklären, die nicht so warm und tapfer wie er wären, — und Kinder nicht bestrafen, weil sie ihre Väter in feigem Muthe gezeuget. Er freut sich, wie zu erachten ist, daß durch den Vorfall bey Trenton die Stadt von der Plünderung gerettet sey. Alle Quäcker nimmt er sehr heftig mit, besonders wegen ihrer den 20sten December unterzeichneten Erklärung, „daß sie der brittischen Regierung anhiengen.„ Eine Erklärung, wovon unsre Zeitungen wie von hundert wichtigen öffentlichen Handlungen in Nordamerika nichts gesagt haben.

Man habe sich bemüht Howens Privatcharakter als liebenswürdig vorzustellen, aber seine Armee habe in Jersey so gehauset, als wäre er der Fürst der Spizbuben. Kein einziger Befehl sey von ihm gegeben, Plünderungen zu verhüten. Freund und Feinde wären ruinirt. Man habe bey des Oberst Rahls Bataillon ein Orderbuch gefunden, worin Howe befohlen, alle Bewafnete zu hängen, die ohne Officier angetroffen würden.

Nun wird Howe wegen seines Feldzugs in Jersey vorgenommen. Er habe die Amerikaner nicht besiegt, da sie keine Armee hatten, auch nicht da sie eine geringere hatten. Wer in Amerika die Städte erobere, habe deswegen das Land nicht unterjocht. Je mehr Städte Howe erobere, desto schlimmer für ihn. Die Amerikaner wären mit Brod und Kleidung zufrieden in den Tagen des Leidens, und würden für ein Bischen Salz ihr Geburtsrecht nicht hingeben. — Der V. schreibe Howen wie Friedenskommissar als wie General lächerlich zu machen, und dann auch um das Volk zur Einigkeit und Willigkeit zum Dienste zu ermuntern. — Wenn Amerika seine Armee auseinander gehen liesse, würde Howe doch nichts ausrichten. England träume eine Macht zu haben, die es nicht besize. Seit Jahrhunderten habe es durch fremde Hülfe gesiegt. Blos

gegen

gegen die schottischen Rebellen habe es allein etwas gethan. Ihre Landsoldaten seyn feige, und ihre Offiziere Tanzmeister. England sey die ärmste Nation in Europa; das ganze Königreich sey seine Nationalschuld nicht werth. Daher habe es die erklärte Absicht, die Amerikaner zum Lastvieh zu machen, die es in seiner Schwelgerey und Ausschweifungen unterstüzen sollten u. d. gl. Die Nation sey unbeständig, wollte heute Krieg, morgen aber Frieden. Howe sey in einer mislichen Lage. Er müsse viel von Siegen nach England schreiben, und könne zugleich keinen Succurs erlangen.. Also werde er nichts ausrichten. England sey so getrennt, daß die Amerikaner nur mit ein paar tausend Mann dahineinfallen, den König absezen ꝛc. könnten, ehe Howe es merkte. Dieß schreibe der V. um der englischen Nation von der Absicht ihr zu helfen, Nachricht zu geben.

Uebrigens werde Amerika seine Unabhängigkeit durchsezen, die England auch nicht nachtheilig sey: Howen räth er izt, da es noch Zeit sey, mit Amerika auf diesen Fuß Friede zu machen.

Das dritte Stück ist vom 19ten April 1777. Zuerst viel Allgemeines über voreilige Schlüsse und Urtheile über die bisherigen öffentlichen Begebenheiten in Amerika; dann ein Spott, daß der Feind so lange unthätig gewesen, und den Krieg nur mit Proklamationen führe.

Der V. sezt den stuffenweisen Fortgang des Streits auf beyden Seiten fest, wobey er unter andern behauptet, „daß das Parlament die Kolonien für rebellisch erklärt habe, damit ihr ganzes Eigenthum ihm zufiele, und die Kosten des Kriegs dadurch bezahlt würden.„ Hier kömmt wieder viel ernstlich gemeyntes Wortspiel mit dem *bind* in all cases vor. Nun will der V. beweisen, daß keiner in Amerika neutral, auch nicht in einem Stücke seyn dürfe. Viele wären Tories aus Geiz. Er läßt sich weitläuftig darauf

darauf ein, ihren Einwürfen gegen die Unabhängigkeit zu widersprechen. Seine Gründe sind 1) das natürliche Recht des festen Landes zur Unabhängigkeit. Mit zwey Worten sagt er, dieß sey nie bezweifelt; und beantwortet es mit dem Spruche: die Thoren sagen in ihrem Herzen, es ist kein Gott. 2) Die Vortheile, die für dasselbe aus der Unabhängigkeit fliessen. Dieß sey eben so klar. Nordamerika sey bey dem Anfange des Staats durch eignen Fleiß, ohne Wissen aller europäischen Mächte, zu einer solchen Höhe von Macht, Handlung und Volksmenge gelanget, daß Großbritannien ihr habe Gränzen sezen wollen. Es habe unter Gr. Br. zwar geblühet, würde aber ohne es mehr geblüht haben. Die ersten Pflanzer in den verschiednen Kolonien wären ganz für sich, ohne alle Unterstüzung irgend einer europäischen Regierung dahin geflüchtet. In der Kindheit hätten sich die Kolonien nicht gegen Angriffe vertheidigen können. Den Zeitpunkt habe England wahrgenommen, und Ansprüche auf sie gemacht, und das feste Land habe die Ansprüche anerkannt, um sich gegen Europens Anfälle zu sichern. Eben so gut hätten sie sich jeder andrer Macht unterwerfen mögen. Das Geschrey von Schuz sey eine Farse gewesen; denn um den Schuz nothwendig zu machen, habe England erst durch seine Streitigkeiten den Kolonien Feinde erregen müssen. — Amerika habe in einem beständigen Streite mit des Königs Statthaltern leben müssen. Diese werden nun als Spionen und feine Unterdrücker geschildert. Sie hätten durchaus keine auch nicht die nüzlichsten Akten der Assemblies durchgehen lassen, wenn sie nicht die Macht der Krone vergrössert hätten.

Dieß ist nun alles ins Allgemeine hingesagt; allein die Geschichte sowohl, als die gedruckten Akten aller englischen Kolonien strafen den V. sehr häufig Lügen.

Amerika,

Amerika, fährt er fort, sey nicht frey, so lange der König die Negative bey seiner Gesezgebung habe.

3) Die Nothwendigkeit unabhängig zu werden, sey schon vor der Erklärung dringend gewesen. Es sey wahrscheinlich gewesen, daß England (ehe es Amerika ganz verlöhre,) es, wie Polen oder Korsika, den Meistbietenden verkauft haben würde. Amerika habe damals keine Gesandten in Europa gehabt, um seinen Unterhandlungen darüber entgegen zu arbeiten. „Das mag nun uns Europäern immer eine neue Nachricht seyn, genug es steht da, und kann doch in Amerika geglaubt werden.„ — So lange Amerika sich nicht für unabhängig erklärt habe, wäre es ganz Europens Interesse gewesen, es als rebellisch zu unterdrücken — nun ists auf einmal umgekehrt. „Was aber die Natur der Dinge verändert habe, wird nicht gesagt. Ob der grosse Foliobogen, worauf die Independenzerklärung gedruckt ward? — „ Das Papiergeld der Kolonien habe vorher keinen Grund gehabt; so auch ihre Geseze nicht. Dieser Erklärung allein hat jeder Tory die Sicherheit zu danken, darin er lebt. Auch ohne Streit mit Britannien wäre sie nothwendig geworden, denn es wäre zu eifersüchtig auf Amerika gewesen, um es gerecht zu regieren, kenne es zu wenig, um es gut — und sey zu entfernt, um es überhaupt regieren zu können.

4) Die moralischen Vortheile. Krieg und Zerstörung sey der Geist der alten Welt, besonders kriege England um jede Kleinigkeit. Dazu habe sich Amerika dann müssen hinreissen lassen. Dieß sey die glückliche Konstitution, zu der sich die Quäcker bekennen. — Nun folgt eine lange Deklamation gegen diese Quäcker. — Die unbedingte Unterwerfung, wovon einige englische Parlamentsglieder im Anfange des Jahrs 1776. zu reden pflegten, giebt dem V. Gelegenheit, zu neuen Beschuldigungen. „Der König

König und das Ministerium haben nie die Absicht gehabt, einen Vergleich mit Amerika einzugehen, und sucht eine besondere List darin, daß die Tories in Amerika immer von Vergleich geredet hätten, nämlich damit Englands Armee desto leichter die Eroberung vollenden könnte. — Aber der Engländer Verfassung sey verächtlich und kläglich, ohne Geld, ohne Herz, ohne Hofnung. Amerika voll Waffen und Ammunition und 3 Millionen!

Ueber Howens Operationsplan. Warum er wahrscheinlich auf Philadelphia gehe, nämlich um durch die Furcht der Weiber und Kinder zu siegen. Es zeige seine Schwäche und Feigheit, des Sommers in eine Stadt zu kriechen. Die Armee denke izt nur an Beute. Amerika habe nicht mehr mit einer Armee, sondern mit einer Diebsbande zu thun. Blos bey Fort Washington wären die Engländer noch glücklich gewesen; sonst, wo die Amerikaner sich zeigten, wichen die Engländer.

Ueber die Mittel, die Tories, sonderlich die Quäcker zu unterdrücken. Der V. ist sehr umständlich über das Papiergeld. Er gesteht, Amerika habe dessen zu viel, und die Einwohner darüber verarmten; besonders, weil man die Waaren im Werthe steigerte. Dieß wäre der Tories Schuld; denn die wären blos die Verkaufenden, da die meisten Whigs in der Armee oder in öffentlichen Geschäften stünden.

Es sey kein anderes Mittel, als die Menge des Papiergeldes zu verringern. Er schlägt einen Eyd vor, dem Könige von England zu entsagen, und die Unabhängigkeit zu unterstüzen. Wer nicht mit gegen England dienen will, soll 10 — 20 Procent von seinem Eigenthum geben. Noch mehr, die Güter aller Königlichgesinnten in Philadelphia sollten mit einer Auflage von

100,000

100, 000 Pfund oder mehr belegt werden, welche unter die Whigs, die sich der Vertheidigung der Stadt annähmen, vertheilt werden müßten. — Er warnet gegen die List der Engländer, die nie ehrlich seyn könnten. England fürchte einen Krieg in Europa, der auch wirklich sehr nahe sey. Eine Verbindung mit ihm würde also Amerika zwey Feinde statt eines zuziehen. Also müsse es auf Unabhängigkeit bestehen.

Ich habe diese Schrift so umständlich ausgezogen, weil sie viel Licht über die damalige Lage der Sachen verbreitet, und eine Probe giebt, welche Mittel man in Amerika anwenden müsse, um das Volk in Bewegung zu sezen, und darin zu erhalten.

---

# Landkarten.

A Map of the Provinces of New-York and New-Yersey (d. i. New-Jersey) with a part of Pensylvania and the Province of Quebec, from the Topographical Observations of C. J. Sauthier. Augsburg Engraved and publiſhed by Mathew Albert Lotter. 1777. 2 Blätter.

Ein richtiger, gut geſtochener und illuminirter Nachſtich der im 3ten Stücke S. 485. von mir angezeigten merkwürdigen Karte. Herr Lotter verdient vielen Dank dafür. Doch wünſchte ich, daß einer ders verſtünde, bey dieſer Karte die Montreſorſche und Pownalſche verglichen und ſie daraus an einigen Stellen berichtigt und vermehrt hätte. Beym jezigen Kriege wäre es z. E. nüzlich, daß die ſogenannten New-Hampſhire Grants mit angezeigt wären, wenn ſie gleich noch lange nicht alle bewohnt und angebaut ſind. Daher findet man Bennington hier nicht, wohl aber beym P. u. M.

Ein anderer ganz guter Nachſtich iſt bey den homanniſchen Erben in Nürnberg unter folgendem Titel erſchienen: Mappa geographica Provinciae *novae Eboraci* ab Anglis *New-York* dictae ampliori delineatione — in arctius ſpatium redacta a Z. C. J. *Sauthier*, cui accedit *Nova-Jerſey* ex topographicis delineationibus. 1778. 1 Blatt.

A Plan of the City and Envirous of Philadelphia. Survey'd by N. Seull and G. Heap. Engraved by W. Faden (London) 1777.

Dieſe Karte begreift Philadelphia und die Gegend umher 6 — 8 engliſche Meilen weit. Nordlich liegen German

man Town und südlich Glocester in New-Jersey noch darauf. Sie ist aus der grossen Karte von Pensylvanien genommen, die Nic. Scull 1759. von Pensylvanien verfertigte, und wovon sein Neffe W. Scull 1770. eine neue verbesserte Auflage herausgegeben hat, die ich aber noch nicht habe bekommen können.

Gegenwärtige Karte ist sehr umständlich, denn sie nennt und bezeichnet jede einzelne Niederlassung, Mühlen, Fabriken und Wege. Sie ist vor kurzem in Augsburg sehr gut nachgestochen worden, unter dem Titel: A Plan of the City and Environs of Philadelphia. Engraved and publifhed by M. A. Lotter. 1777. Der angebaute und nicht angebaute Theil von Philadelphia ist hier blos durch die Illumination unterschieden worden. Warum ist der Name der Verfasser in dem Nachstiche weggeblieben? Er giebt ja der Karte mehr Ansehn und Glaubwürdigkeit.

A Topographical Map of *Hudfons River*, with the Channels, Depth of Water, Rocks, Shoals &c. and the Country adjacent. From Sandy-Hook, New-York and Bay to Fort Eduard, alfo the Communication with Canada by *Lake George*, and Lake Champlain, as high as Fort Chambly at Sorel River. By *Claude Joseph Sauthier*, on the original Scale of four Miles on One Jnch. Engraved by W. Faden 1776. im October. Im gewöhnlichen Format.

Der Inhalt dieser Karte ist aus dem Titel zur Gnüge sichtbar. Sie zeichnet in 3 Abtheilungen die Neu-Yorkischen-Seen und den Hudsonsfluß mit allen Oertern an dem Ufer derselben. Ihr Verf. ist bey der englischen Armee in Amerika. Die Genauigkeit der Karte erhellet aus den Vergleichungen mit den übrigen besten, und mit den Berichten der Generale, die hier izt den Krieg führen.

A Plan of the Operations of the King's Army under the Command of General Sr. Wm. Howe K. B. in New York and East New Jersey against the American Forces commanded by General Washington from the 12th of October to the 28th of November. 1776. — by C. J. Sauthier. Engraved by W. Faden. 1777. Im gewöhnlichen Format.

Enthält die Märsche, Läger, Landungen und Angriffe der beyden feindlichen Heere, und besonders die Aktion vom 28sten Oktober bey White Plains, alles von S. an Ort und Stelle aufgenommen. Die Grafschaft West-Chester ist hier ganz zu finden.

A Topographical Map of the North Part of New York Island. Exhibiting the Plan of Fort Washington now Fort Knyphausen &c. — Surveyed by Cl. J. Sauthier. by W. Faden. 1777. Ein halber Bogen.

Enthält den Angriff auf Fort Knyphausen, nebst den südlichen Linien der Amerikaner, welche Lord Percy den 16ten Nov. forcirte, nebst dem heßischen Angriff von der Nordseite. Ersteres ist von S. auf Lord Percy's Befehl, lezteres auf Generallieutenant Knyphausens Befehl von einem Ungenannten aufgenommen worden. Faden hat es mit Erlaubniß des Kommerzkollegiums herausgegeben.

A Map of the inhabited Part of Canada from the French Surveys; with the Frontiers of New York and New England from the large Survey by C. J. Sauthier. Engraved by W. Faden. 1777. (im Februar.) In grossem Landkartenformat.

Begreift die Niederlassungen am Laurenzfluß, vom See Ontario an bis zur Isle au Coudres. Südlich erstreckt sich die Karte bis zum See George. Das vierte Blatt von D'Anvillens Canada Louisiane &c. 1755. liegt

dabey

dabey zum Grunde. — Die Kirchspiele und Niederlassungen am Laurenzfluß und Sorel und die Grants am Champlainsee sind sehr genau aufgezeichnet. Die Gegenden an der Gränzlinie von Neu-York gleichfalls. Der Lauf und Ursprung der Flüsse S. François und Chandiere sind nach Messung des Ingeniörmajor Holland, welcher izt bey der howischen Armee ist, und nach andern von Kapt. Nicholls, gezeichnet worden; auch der Ursprung des Kenabec. Leztere Theile stimmen mit dem Tagebuche von General Arnolds Marsche aus New-Hampshire nach Kanada im Jahr 1775. fast durchgehends überein. —

A new and accurate Topographical *Plan of Boston* in New England, with its Environs — Surveyed and drawn under the Authority of General Gage and General Howe, by *Henry Pelham.* London 1777. 2 Bogen. Ist bey Sayer, bey Faden, Bowles und andern Kartenhändlern auch bey dem Kupferstichhändler Boydell Nr. 90. Cheapside zu haben, und kostet 8 Sh.

Dieser Plan ward 1776 aufgenommen. Er ist nach einem grossen Maaßstab von 4½ Zoll auf die englische Meile, gemacht und enthält die Stadt und einen Theil des Hafens, mit einem Distrikt von 3 — 4 engl. Meilen um Boston herum. Charles-Town, Cambridge, Medaford, Brooklin, Roxbury, Dorchester u. a. Oerter sind also noch mit darauf vorgestellet; wie auch alle die vom General Gage 1775 u. 1776. angelegten Festungswerke, die Landhäuser und andere öffentliche Gebäude, alle Heerstrassen, auch die Wassertiefen u. s. w. Kurz, es ist einer der umständlichsten Plane, an dessen Zuverläßigkeit nicht zu zweifeln ist. Der V. hat ihn Lord Germain zugeeignet.

Plan of the City and Environs of Quebec with its Siege and Blockade by the Americans, from the 8th of December 1775 to the 13 of May 1776. Engraved by W. Faden, 1776. 1 grosser Bogen.

Ent-

Enthält die Stadt mit ihren Vorstädten, bis nördlich über den Riv. de S. Charles. Es ist keine Kopie von dem beym Charlevoix, — sondern vielmehr aus dem beym Mante (Hiſtory of the late War.) genommen und vergrössert worden. Was die lezte Blockade betrift, ist hinzugekommen.

A Topographical Chart of the Bay of Narraganſet in the Province of New-England, with all the Islands contained therein, among which *Rhode-Iſland* and Cononicuthave been particularly ſurveyed —. Taken by order of the Principal Farmers on Rhode Island, by Charles Blaskowitz. London by Faden 1777. 1 Bogen Landkartenformat.

Diese sehr spezielle Karte geht bis Providence hinauf, und nordöstlich bis Dighton. Sie benennt die einzelnen Pflanzungen und giebt die Wassertiefen an. Auch die von den Rebellen neuangelegten Festungswerke in Rhode-Island sind darauf zu sehen. Ist Lord Percy zugeeignet und schön gestochen.

A Plan of the Town of Newport in Rhode-Island, ſurveyed by Ch. Blaskowitz. London 1777. bey Faden, 1 Bogen in folio.

Man siehts dem Plane an, daß er mit Genauigkeit gemacht ist. Alle öffentlichen Gebäude werden besonders angezeigt.

Hier folget das Verzeichniß aller Karten von Amerika, welche William Faden verkauft, die meisten sind neu von ihm und sehr schön gestochen. Nur ein Paar sind aus dem Jefferysschen Verlage. Die noch nicht angezeigten werde ich im nächsten Stücke nachholen. Die Preise sind die des Verlegers selbst. Man kann diese Karten auch um sehr billige Preise von der Bremerschen Kupferstichhandlung in Braunschweig erhalten.

1755.

1755.

1) Mitchels Karte von den brittischen Kolonien in Nordamerika. 8 Blätt. — 1 L. 1 Sh. —

2) Die Insel Cuba — — — 2 — —

3) Die Insel S. Domingo — — 2 — —

1770.

4) Plan der Insel Amelia von Kapt. Fuller (in Ostflorida S. Am. Bibl. St. 3. S. 481.) — — — 2 — 6 D.

1773.

5) Die Bay Placentia an der Küste von New-Foundland. 2 Blätter von M. Lane. — — — 4 — —

1774.

6) Die südöstliche Küste von New-Foundland von Michael Lane — — 4 — —

1776.

7) Angriff des Fort Sullivan (in Südkarolina) von Obristl. James verfertigt. — — — — 1 — —

8) 3 kleine Prospekte davon — — 3 — —

9) Plan der Stadt S. Augustine und Spiritu Santo Bay (in Ostflorida) aus Storks Werke von D. F. — — 1 — —

10) Bay und Fluß Delaware. — — 2 — 6 —

11) Gegend um New-York. 2 Blätter. — 7 — 6 —

12) Plan der Stadt New-York — — 5 — —

13) Die Provinz New-York und New-Jersey von Sauthier und Ratzer. (S. Am. Bibl. S. 485.) — — — 3 — —

14) Die Schlacht auf Long-Island den 27sten August. — — — 1 — 6 —

15) Topographische Karte vom Hudsonsflusse von Sauthier. (Ist oben angezeigt worden) — — — 3 — —

16) Plan

16) Plan der Aktion auf dem Champlain-See im Oktober 1776. — — 1 Sh. —
17) Plan der Stadt und Gegend von Quebek. Ist der oben angezeigte 1777. — 2 — 6 D.
18) Allgemeine Karte von ganz Amerika — 1 — 6 —
19) Die englischen Besizungen in Nordamerika — — — 2 — —
20) Die Küste Labrador von Michael Lane. 2 Blätter. — — — 4 — —
21) Der bewohnte Theil der Provinz Quebek, von Sauthier (S. die Anzeige davon oben.) — — — 4 — —
22) Gegend und Hafen von Boston — 2 — 6 —
23) Die Stadt Boston. — — 2 — —
24) Die Aktion bey Bunkershill — 2 — —
25) Die Gegend um Philadelphia nach W. Seull. (S. oben.) — 2 — 6 —
26) Die Aktion bey White plains (S. oben.) — — — — 2 — 6 —
27) Der Angriff auf Fort Washington (S. oben.) — — — — 2 — —
28) Die Aktion bey Trenton — — 1 — —
29) Die Karibischen Inseln von de la Rochette — — — — 2 — 6 —
30) Karte von Rhode-Island und der Bay Narraganset, — — — 5 — —
31) Plan der Stadt Newport in Rhode-Island. Leztere beyde sind von Blaskowitz und oben angezeigt. — 2 — —
32) Eine Karte vom Rio de la Plata ohne Jahrzahl. Jefferys gab sie 1771. heraus.

*) Anm. Zu Nr. 5. 6. und 20 gehören kleine Büchlein sogenannter Sailing Directions.

Ver-

## Verzeichniß aller von der Homannischen Officin in Nürnberg herausgegebenen Karten von Amerika.

Ich mache dieß Verzeichniß blos deswegen, weil es zur vollständigen Geschichte der Landkarten von Amerika nothwendig ist. Anpreisen kann ich nur wenige von den folgenden Stücken.

1. Totius Americae — novissima repraesentatio, quam ex singulis recentium Geographorum Tabulis collectam luci publicae accommodavit J. Bapt. Homan.

Diese Karte des ältern Homanns kam im Anfange dieses Jahrhunderts heraus, und verdient keine weitere Anzeige. Sie ist in allem Betracht schlecht, und izt von der Officin ganz vernichtet.

2) Americae mappa generalis, secundum legitimas projectionis stereographicae regulas relationesque recentissimas et observationes sociorum Acad. regiae scient. quae Parisiis est, aliorumque auctorum, nec non secundum mentem D. J. M. Hasii M. P. P. in partes suas methodicas divisa, nunc concinnata et delineata ab Aug. Gottl. Boehmio Phil. M. 1746. von den homannischen Erben herausgegeben.

Die de l'Jslische Karte von 1733. scheint zum Grunde gelegt zu seyn. Die Projektion ist aber viel besser. Auch sind einige neuere Karten, z. E. die von Peru durch Büache 1739. gebraucht, aber nicht sorgfältig genug. Ferner finde ich manche ältere Observationen der Länge und Breite verschiedener Oerter, die hier noch nicht genuzt sind. Man kann sich davon überzeugen, wenn man Greens Karten vergleicht. Verschiedne damals vorhandne Hülfsmittel, Reisebeschreibungen u. d. gl. sind nicht gebraucht worden, weil der V. sie vermuthlich nicht gekannt, oder nicht

nicht gehabt hat. Z. E. Charlevoix von Kanada. In der Illumination ist manches sehr falsch. Das meiste von Neu-Mexiko, ist in Louisiana verlegt worden. Fehler in den Namen giebts viele, als Desirale, Truxitto, Tadusu, u. a. m. — Dennoch sind manche neuere allgemeine Karten von Amerika nicht viel besser, als diese.

3) Dieselbe Karte nach den Religionen illuminirt. Wenn man auch Amerika so vorstellen wollte, so müßte es doch nicht auf eine offenbar unrichtige Weise geschehen. Das Gebiet der katholischen Religion ist weit über seine Gränzen ausgedehnt; und die reformirte soll sich bis an das südliche Ufer des Laurenzflusses hinauf erstreckt haben, auch zu Venezuele und Comana herrschend gewesen seyn.

4) America Septentrionalis a Domino d'Anville in Gallia edita, nunc in Anglia Coloniis in inferiorem Virginiam deductis nec non Fluvii *Ohio* cursu aucta, notisque geographicis et historicis illustrata. Bey Homanns Erben 1756.

Ein Nachstich einer Karte, die Jefferys 1755. herausgab, und die sich auf die Eingriffe der Franzosen vor dem lezten Kriege bezieht. Das Original war damals die beste Karte von den englischen Kolonien. Der Nachstich ist fehlerhaft, zum Theil aus Unkunde des Englischen, welches man hätte übersezen sollen. Z. E. lakenby anstatt taken by — auch in Namen, als F. Rosaile, Graresend, Slaten (d. i. Staaten I.) Die beygefügten historischen Nachrichten sind nicht alle richtig.

Diese nämliche unvollkommne Karte hat man 1777. etwas verbessert, und mit dem Zusaze — illustrata et ad usum praesentis temporis accommodata, herausgegeben. Wenn sie izt nüzlich seyn sollte, müste sie ganz umgearbeitet werden. Nun hat man zwar einiges Fehlerhafte theils aus-

ausgeklopft, theils umgestochen, auch einiges hinzugefügt. Z. E. Trenton, Brooklyn (auch Kingsbridge, als einen Ort, welches eine bloſſe Brücke ist) Noch ist aber viel zu viel Falsches geblieben, welches Anfänger schon besser wissen. Statt Pitsburg steht noch immer E. Fort taken by the French 1754. Jenseits des Mississippi sind noch Gränzen der englischen Provinzen mit Punkten (doch nicht illuminirt). Ueberhaupt sind die Gränzen der Provinzen noch beynahe alle falsch angegeben.

5) Regni Noxilani ſeu Novae Hiſpaniae, Ludovicianae, n. Angliae, Carolinae, Virginiae et Penſylvaniae nec non inſularum Archipelagi Mexicani in America ſeptentrionali accurata Tabula, exhibita a J. B. Homanno.

Ein Nachstich einer alten französischen Karte, ich kann nicht sagen welcher. War an sich nichts werth, und ist durch folgende Karte schon entbehrlich gemacht worden. Der Titel begreift mehr als die Karte selbst.

6) Mappa geographica complectens Indiae occidentalis partem mediam, &c — Carte des Isles de l'Amerique et de pluſieurs Pays du Terre ferme ſitués au devant de ces Isles et autour de Golfe de Mexique. Dreſſée — par le Sr. d'Anville. Mars 1731. Bey Homanns Erben. Nach 1740.

Dieser Nachstich ist unverändert, da doch Materialien zu Verbesserungen schon damals vorhanden waren, wie die Herausgeber in einer Anmerkung am Rande selbst gestehen. Inzwischen war es immer eine nicht unbrauchbare Karte. Izt sollte man die Antillen richtiger nach ihren Besizern illuminiren. Plane der Stadt Mexiko, Vera Cruz, San-Domingo (lezte beyden aus Charlevoix) und von S. Auguſtin (nach einem alten englischen Plane von Moll und mit englischen Worten) wie auch ein besondres Kärtchen von dem Isthmus von Penama sind hinzugekommen. Mit den

den neuern Karten im Westindia Atlas verglichen, verliehrt diese sehr.

7) Dominia Anglorum in America septentrionali, specialibus mappis Londini primum a Mollio edita, nunc recusa ab Homannianis Haeredibus. Die Großbrittannische Kolonieländer in Nord-Amerika.

Vier kleine Karten auf einem Bogen, alle nach Molls Karten. Molls Verdienste um die Berichtigung der Landkarten sind überhaupt nicht groß; aber seine von Amerika sind die mittelmäßigsten. An mathematischer Richtigkeit fehlts ganz und gar.

Die Anmerkungen von der Newfoundland-Fischerey, von den Posten im englischen Nordamerika, und von den Irokesen sind izt nicht mehr ganz wahr. In dem Abdrucke, den ich vor mir habe, ist Ebenezer in Georgia hinzugethan, und doch kein Name von Georgia zu finden.

8) Nova Anglia septentrionali Americae implantata, Anglorumque Coloniis florentissima geographice exhibita a J. B. Homanno, aus alten holländischen, französischen und englischen Karten zusammengestoppelt, daher auch fast alle drey Sprachen herrschen. Jezt und ehemals nichts werth.

9) Virginia, Marylandia et Carolina — a Joh. Babt. Homann. Ein Nachstich einer elenden englischen alten Karte.

10) Partie occidentale et orientale de la nouvelle France ou du Canada, par Mr. Bellin, Ingenieurdu Roi et de la marine. — communiquées au public par les Heritiers de Homan en 1755. 2 Blatt.

Bellin hat bekanntlich zu Charlevoix Histoire de la nouvelle France, Paris 1744. 8. viele Karten gemacht,
die

die er 1755. auf zwey Blätter brachte. An mathematischer Richtigkeit fehlts allenthalben. Den historischen Theil hingegen findet man viel sorgfältiger bearbeitet, was nämlich die ehemaligen französischen Gebiete anlanget. Ich vermuthe fast, daß diese homannische Karte nur aus denen im Charlevoix befindlichen zusammengesezt ist; denn mit denen stimmt sie genauer überein, als mit den beyden bellinischen grössern Karten von 1755. Dennoch hat sie den Titel der leztern, aber alle ihre Verbesserungen nicht, und ist auch nach einem etwas kleinern Maasstabe gemacht. Wir haben izt bessere Karten, die ich schon angezeigt habe, sonderlich die von Carver. Siehe Am. B. 1 Stück. S. 136.

11) Dominia Anglorum in praecipuis Insulis Americae &c. Die englische Colonieländer auf den Inseln von America, und zwar die Inseln S. Christophori, Antegoa, Jamaica, Barbados, samt den Ins. Bermudes sonst Sommers genannt, — heraus gegeben von den homännischen Erben.

Die Karte stellt in 5 Abtheilungen die besagten Inseln vor. Sie ist nach englischen Karten gestochen, dieß sagen die Aufschriften selbst, aber deren Verf. wird nicht genannt. Barbados, S. Christophors und Jamaica sind offenbar aus Molls Karten. Auch diese Karten, so umständlich und reich an Namen sie sind, wird man nicht mehr besizen wollen, wenn man die Karte von S. Christophers durch Ravell, die von Barbados durch Mago, die von den Bermudes durch Lempriere, und die Jefferysche von Jamaika hat, die sich alle im Westindia Atlas befinden. Auch die Bellinschen sind sehr viel besser, ja so gar die von Pepple. Verhältnißweise kann man diese, jedoch gegen die andern Mollschen von N. A. gut nennen.

12) Carte de l'Isle de la Martinique dressée par Mr. Bellin, Ingénieur du Roi de France et de la

ma-

marine, communiquée au public par les Héritiers de Homan. 1762.

Eine Seekarte, welche zugleich das Innere der Insel genau vorstellt. Sie gehört zu den besten, die man hat. Im Westindia Atlas findet man doch eine nach neuern Messungen der Engländer, als sie die Insel im lezten Kriege inne hatten; die ein wenig genauer ist.

13) Amplissimae regionis Missisippi seu Provinciae Ludovicianae — a R. P. Hennepin a. 1687. detectae, nunc Gallorum Coloniis et actorum negotiis toto orbe celeberrimae, nova Tabula ed. a J. B. Homanno.

Nach einer alten französischen Karte, dergleichen zu den Zeiten des Aktienhandels in sehr fabelhafter Gestalt herauskamen. Hat keinen Werth.

14) Tabula Americae specialis geographica regni Peru, Brasiliae, Terrae Firmae et Reg. Amazonum — edita per Guil. de l'Isle — recusa per Homan. Heredes.

De Lisle hatte nach Herrera, von Lant, und andern ältern Geographen seine Karte verfertigt, die 1702 herauskam. Sie ist sehr unvollkommen, und besonders der Lauf der Flüsse, als des Amazonenflusses, (den de l'Isle nach d'Acunha und Rodriguez Nachrichten verzeichnet hatte) Orenoco ꝛc. ꝛc. ganz falsch. Von Südamerika sollten wir billig schon längst in Deutschland bessere Karten haben. Die anvillische müste zum Grunde liegen, aber nicht blos nachgestochen werden.

15) Typus geographicus Chili, Paraguay, Freti Magellanici &c. a Guil. de l'Islio descriptus, insuperque secundum recentiores de Frezier relationes rectificatus, Editoribus Hom. Hered. 1733.

De L'Isle hat bey Chile den Ovalle und bey Paraguay den Jesuiten Techo, sehr alte Zeugen, zu Führern gehabt,

gehabt, auch einiger Weltumfahrer Nachrichten gebraucht. Er gab sie 1703 heraus. Bey diesem Nachstiche ist aus Freziers Reise verschiednes verbessert. Wir haben schon durch Anville bessere Vorstellungen dieser Länder, und izt Vorrath genug, sie noch richtiger zu zeichnen. Aber wer nuzt dieß izt?

16) Vorstellung einiger Gegenden und Pläze in Nord-America unter französische und englische Jurisdiction gehörig. Bey Homanns Erben 1756.

Louisburg, Quebek, und Halifax mit dem Hafen. Von den erstern beyden giebt es genauere Plane, sonderlich in Mante's History of the late war. Halifax ist so vorgestellt, wie es werden sollte, nicht wie es damals wirklich war. Darthmouth gegen über fehlt ganz.

17) Neu und verbesserter Plan der Stadt und des Hafens Havana, auf der Insel Cuba mit den Wassertiefen &c. nochmahlen übersehen von Pr. Chassereau. 1739. — Neu und verbesserter Plan des Hafens von Cartagena nach dem Entwurf des Pr. Chassereau. Anchit 1740. nach England gebracht und ans Licht gegeben. Ein Blatt von Homanns Erben.

Ersterer Plan ist nach dem Original, das Bowles zu London 1739. herausgab, nachgestochen. Mit dem Plane im Mante stimmt dieser nur im Grossen überein, und seit dem lezten Kriege ist noch vieles verändert worden. Der Plan von Cartagena scheint genauer, als der in Ulloa's Reisen, welcher 1735. auf königlichen Befehl aufgenommen ward.

18) Portus pulchri in Isthmo Panamensi siti accurata Ichnographia ex Prototypo Londinensi desumta. 1740.

Dieser Grundriß ward von dem englischen Ingenieur-Leutnant Durell 1739. gemacht, als Admiral Vernon den Ort eroberte. Die andre Hälfte des Blattes nimmt eine prospektivische Vorstellung des Hafens und Orts ein.

* * *

Die Holland-Pownalsche Karte von New-York und Neu-Jersey hat Brönner in Frankfurt am Mayn auf 2 Bogen nachstechen lassen. Sie kostet 1 Rthlr.

Le Rouge in Paris sticht die besten Karten von den englischen Kolonien in Nordamerika nach, und verkauft sie um einen viel wohlfeilern Preis, als den die Originale haben. Er hat so schon 38 Blatt herausgegeben, die 40 Livres kosten, nebst 15 Planen von Städten und der Schlacht bey Brocklin, die 6 Livres kosten. Ich vermuthe, daß seine Nachstiche der Popple'schen Karten von Nordamerika und dessen Planen, wie auch die der Karte des D. Mitchel mit darunter sind. Folgende kann ich davon vorizt mit Gewißheit besonders anzeigen.

Carte de la Virginie et de Maryland à 3 lieues par Pouce. — par Fry et Jefferson, traduite de l'Anglois. 4 Blatt. 1777. kostet 3 Livres. Ist die bekannte Karte im North-American Atlas.

La Floride, y comprises les bombes du Missisipi, Canal et Isles de Bahama, avec les sondes en brasses et en pieds le long des côtes, par Jefferis, — à 10 lacues marines pour pouce et daini. Trad. de l'Anglois 1777. 2 Blatt. 3 Livres.

La Nouvelle York — par Sauthier. Trad. de l'Anglois 1776. 2 Blatt. 3 Livres. Ist die in der Am. Bibl. angezeigten Karte, mit einigen Oertern vermehrt.

Alle

Alle diese Karten sind schön und sorgfältig genug nachgestochen. Verbesserungen und Zusäze hätte sonderlich die von Virginia gelitten.

Dazu kommen noch: Carte des Côtes des environs de Charles-Town, avec les Sondes, depuis le Cap Fear, Cap Roman à Sud Edisto, par N. Pocock trad. de l'Anglois par le Rouge 1777. 1 Livre 10 S.

Carte topographique de la Caroline méridionale avec partie de la Georgie par le Chev. Bull, le Capt. Gascogne, le Chev. Bryau en 4 feuilles, trad. de l'Anglois. 4 Blatt. 1777. 6 Livres.

Auf dem vierten Blatte ist Sauthiers Karte am Hudsonsflusse angebracht. Von diesen lezten beyden Karten werde ich künftig mehr sagen können. Izt zeige ich sie nur aus dem Titel an.

---

# Anzeige von Büchern, Amerika betreffend.

Da der gegenwärtige Krieg in Amerika erst die Aufmerksamkeit der Europäer auf diesen Welttheil allgemein gemacht hat, so darf ich vermuthen, daß eine Anzeige einiger wichtigen Werke, die den vorigen amerikanischen Krieg der Engländer zum Gegenstande haben, meinen Lesern vor andern angenehm seyn werde. Wer nur einigen Begriff von dem Lande hat, weiß schon, daß die dasige Art zu kriegen von der europäischen sehr verschieden sey, selbst dann, wenn zwey gesittete Nationen Krieg führen, und die Wilden nichts dabey zu thun haben. Unwirthbare Gegenden, Märsche auf ungebahnten Wegen in Wäldern und Morästen, oft in menschenleeren Ländern, ohne Ruheplaz und Zufluchtsort, alle Nachtheile eines widrigen Klima, grosse Schwierigkeit der Zufuhr, oftmals Mangel an allen Bedürfnissen, dem man nicht zuvorkommen konnte, Unkunde des Landes und der Gegend, und tausend Hindernisse, welche unsre Heere in Europa weit weniger zu fürchten haben, — alles dieß — überwinden die Engländer. Und dabey treiben sie einen gewiß nicht verächtlichen Feind aus allen seinen Besizungen auf dem festen Lande. Dazu kam noch, was ihre Feldzüge am fürchterlichsten und beschwerlichsten machte, der Krieg mit den Wilden, welche es eine Zeitlang gröstentheils mit den Franzosen hielten, und gegen welche nicht mit europäischer Kriegskunst konnte gestritten werden. Dieß alles macht, daß man militärische Tagebücher über Kriege in dieser Weltgegend mit mehr Vergnügen liest, als die von europäischen Feldzügen einem, der nicht vom Handwerke ist, zu machen pflegen. Folgende Werke glaube ich daher zum Lesen empfehlen zu dürfen, zumal da die Scene des izigen Kriegs, wie er gegen die Kolonien von Kanada aus geführt wird, dieselbige ist, wo ehmals ein merkwürdiger Feldzug gegen die Franzosen unternommen wurde.

I.

An hiſtorical Journal of the Campaigns in North-America for the Years 1757. 1758. 1759 and 1760 containing the moſt remarkable Occurrences of that Period. &c. &c. — by Captain *John Knox*, dedicated to Lieutenant-General Sir Jeffery Amherſt. London, printed for the Author, and ſold by Johnſton and Dodsley. 2 Bände in Quart von 405 und 465 Seiten.

Dieß Buch iſt mit den Bildniſſen, der in den hier beſchriebenen Feldzügen ſo berühmten Generale, Wolfe und Amherſt gezieret, welche ſehr gut geſtochen ſind. Auch hat Kitchin eine Landkarte von den engliſchen Beſitzungen in Nordamerika dazu verfertigt, welche einige Vorzüge vor ihren Vorgängern hat, ſonſt aber izt von vielen übertroffen wird.

Dieß Tagebuch iſt von einem braven und einſichtsvollen Offizier geſchrieben worden, der Augenzeuge von den wichtigſten Begebenheiten war, oder doch die Nachrichten wörtlich mittheilet, die er von andern Mitoffizieren, ja zum Theil von den Heerführern ſelbſt erhielt. Er rühmt namentlich den Beyſtand des Generals Amherſt, Oberſten Amherſt, Generals Williamſon von der Artillerie und anderer.

Die Erzählung iſt ungeſchmückt aber nicht unangenehm; Wahrheitsliebe ſcheint allenthalben durch, und eben ſo viel Beſcheidenheit. Nie iſt er der Held ſeiner Geſchichte. Aber, was noch mehr iſt, der V. zeigt ſich auch als einen Freund der Menſchheit und Mann von Gefühl. Das ganze Tagebuch geht ſehr ins Kleine, wodurch es aber einem Offizier doppelt wichtig werden muß. Alle Ordern der Befehlshaber zu Waſſer und zu Lande, die Liſten von den Schiffen, Truppen, Gebliebenen und Verwundeten, Nachrichten und Rechnungen, die Verſorgung der Soldaten betreffend, die Ordnungen der Schlachten, Angriffe, und der doppelten Bela-

 gerung

gerung von Quebek, kurz, alles, was den Dienst betrifft, wird aufs umständlichste mitgetheilt. So auch die Korrespondenzen, Mandate, Manifeste der feindlichen Befehlshaber. Die Erzählung der Kriegsbegebenheiten, wird durch häufige eingestreute Wetterbeobachtungen, Beschreibungen des Landes und der Oerter, der Lebensart ihrer Einwohner, und der Thiere unterhaltender gemacht. Hieher rechne ich besonders zwey umständliche Beschreibungen von Neu-Schottland und von Kanada; jene im ersten Theile S. 239. ff. und diese im zweyten S. 146. ff.

Ein genaues Tagebuch vom Wetter geht durch einen grossen Theil des Buchs, sonderlich während zweyer Winter, die der Verfasser in Neu-Schottland zubrachte. Schade ists, daß die Beobachtungen ohne Wettergläser gemacht sind. Der V. war mit unter der Armee, welche 1757 im May mit der Flotte von Cork abgieng. Sie segelte nach Halifax. Von da gieng der V. im August 1757 in Garnison nach Fort Cumberland; ward im Oktober nach Annapolis verlegt, und endlich nach einem langweiligen Aufenthalte, (dessen Beschreibung auch am wenigsten unterhaltend ist) gieng er mit seinem Regimente zu Wasser nach Kanada, wo er die so merkwürdigen Feldzüge 1759 und 60. mit machte, wodurch die Eroberung dieser Provinz bewirkt wurde; nach deren Endigung er von Montreal zu Lande nach Quebek, und von da, seiner Gesundheit wegen, nach England gieng.

Episodisch werden aus glaubwürdigen Berichten, die zuweilen auch wie ein Tagebuch verfaßt sind, der fehlgeschlagene Angriff auf Ticonderoga, und die Eroberung von Cap Breton 1758; die Einnahme von Ticonderoga und Fort Niagara 1759; Amhersts Zug nach Kanada 1760; die Expedition gegen die Tsheroki u. a. m. erzählt.

Exempel eingestreuter Merkwürdigkeiten sind folgende. Die Art wie Fichtenbier (Spruce beer) gemacht wird 1 Th. S. 46. Beschreibung der Leggers oder indischer Strümpfe S. 220. Sprachprobe aus einer Grammatik der kanadischen Wilden, (welches Stammes, wird

nicht

nicht gesagt*) 2 Theil S. 170. Der V. würde mehr daraus mitgetheilt haben, wenn ihm das Mscrpt, das er aus Kanada nach England schickte, nicht wäre verweigert worden, als ers zu dieser Absicht forderte. — Verfertigung des Zuckers aus dem Ahornbaume (Maple tree) S. 370. u. d. gl. S. 443. ff. steht eine kurze mangelhafte Wiederholung der amerikanischen Kriegsbegebenheiten von Anfang bis zu Ende.

Ich werde künftig Gelegenheit haben, aus diesem Werke mehreres mitzutheilen. Für izo will ich nur die angeführte Sprachprobe für die Liebhaber abschreiben. Man bemerke, daß die Wörter auf französisch müssen ausgesprochen werden, denn ein französischer Missionär war der Verfasser der Grammatik.

Nir Ich, oder mich
Quir Du, oder dich
Ouir Er, oder ihn
Niraouint Wir
Quiraoua Ihr
Quiraoueint Ihr, wir, oder uns
Ouiraoua Sie, oder ihnen.
Agaquet eine grosse Art
Agaquetons eine kleine Art
Cuquina alles
Caquellie allez it



*) Ich finde eben, daß diese Wörter aus der Algonkinischen Sprache sind, wovon La Hontan Memoires de la Amerique septentrionale T. 2. p. 315 — 333. (Amsterd. Ausgabe 1705.) mehr Proben anführt. Die von Knox mitgetheilten Wörter finden sich alle in Hontans kleinen Wörterbuche, nur ein wenig anders geschrieben. Beyde bestätigen einander; und in der Absicht habe ich das Abgeschriebene nicht ausstreichen wollen.

Pingo Asche, Pulver, Staub
Muouineoua helfen, beystehen
Mipi datch hernach
Alouin Kugel
Macqua Bär
Maquons kleiner Bär
Amic Bieber
Apiminque Bieberfell
Paboothican Brod
Nicanich Bruder
Chiman Kano
Malomin Korn
Tagouamissi Muth
Nitchee Kamerad
Oquima Kapitain oder Anführer
Babiloochins Kind, kleine Kinder
Endalaquian Land
Nipouin Tod
Nip Ich sterbe, sterben.
Matchimanitoo Teufel
Alim Hund
Alimons kleiner Hund
Miniquee Trinken
Chichip Ente
Quicons Fisch
Quitchimanitoo Gott, grosser Geist
Icquessens Mädchen
Lissis Haar
Spimincacquin Himmel) *)
Acq oder Acquin Erde
Ouissin Essen
Ouatsaquaminc)
Datihivini ) Englisch

Oo.

*) D. i. Hohes Land, nach Hontan.

Oosquinchic Augen
Nooss Vater
Tacoossi Ermüdet
Pimate Fett
Scoot Feuer
Scootecan Flinte
Mittigoochiouec *) Franzosen
Endalaquianc ) Franzosen
Coolatch Gut
Oosticooan Kopf
Pacquate hungrig
Quassinamagat es friert stark.

## II.

Journals of Major *Roberts Rogers*, containing an Account of the several Excursions ha made under the Generals who commanded upon the Continent of North America during the late war. From which may be collected the most material circumstances of every Campaign upon that Continent, from the Commencement to the Conclusion of the War. London, printed for the Author and sold by Millan. 1765. gr. 8. 236 Seiten.

Der V. ist der berühmte Partheygänger und izige Oberste Rogers, dessen Concise Account of North-America mit gegenwärtigem Tagebuche zugleich herauskam, und von Prof. Köhler in Göttingen eben nicht sonderlich ins Deutsche übersezt wurde.

Der V. hatte die beste Gelegenheit, Amerika, und besonders die Wilden und ihre inneren Gegenden kennen zu lernen.

*) D. i. Schifbauer nach ebendemselben.

lernen. Er ist ein gebohrner Amerikaner. Seine erste Erziehung erhielt er in einem Gränzorte von New-Hampshire. Von 1743 bis 1755. durchstreifte er die englischen und französischen Niederlassungen, und drang tief in die Länder der Indier, vermuthlich als ein sogenannter Coureur de bois oder Pelzaufkäufer. Zu Anfange des Krieges 1755 führte er eine Kompanie New-Hampshirischer Miliz und durchzog die nordlichen und westlichen Gränzen der Provinz; diente darauf unter dem General Johnson und war in dem Treffen bey Fort William Henry, wo Gen. Dieskau gefangen wurde. Sein Tagebuch fängt erst nach dieser Begebenheit mit dem 24sten Sept. 1755 an. Bald darauf errichtete und führte der V. mit seinen beyden Brüdern einige Kompanien Jäger (Rangers). Er erzählt blos, was dieß leichte Korps, und dessen mühseligen kleinen Krieg, sein Rekognosciren, die Hinterhalte in Wäldern, oder das Sengen und Brennen in feindlichen Niederlassungen und die Rekrutirungsgeschäfte angeht. Man sieht bald, daß die Erzählung aufrichtig ist. Aus Rogers eignen Belegen erhellet, daß er ein verschlagner, kühner und thätiger Mann sey. Aber es scheint, daß seine Dienste ihm nicht gehörig belohnt wurden, wenigstens muste er viel Geld dabey zusetzen, das ihm die Regierung von Neu-England nicht bezahlt hat. Dagegen hatte er den Beyfall der Generale, von denen viele Briefe, so wie auch ihre Ordern eingerückt sind.

Zuerst diente er in dem nordlichen Theile von Neu-York um die Seen, ward am 22sten Jan. 1757. geschlagen, gieng mit seinem Korps nach Neu-Schottland; 1758. war er wieder bey den Seen und dem Anfall auf Ticonderoga, 1759 waate er einen kühnen Zug nach Kanada hinein an den Riviere S. François, ward abgeschnitten, machte einen merkwürdigen Rückzug, und kam wieder zur Armee bey Crownpoint. 1760 zog er mit der Armee im August nach Montreal, und nahm darauf die entferntesten französischen Forte

in

in Besiz, da er über die Seen Ontario und Erie, nach Pitsburg und von da nach Fort Detroit gieng, welches er den 1sten Dec. besezte. 1761 gieng er zu Lande von da über Pitsburg durch Pensylvanien nach Neu-York. Hier endigt sich dieß Tagebuch, welches für Leute vom Handwerk vorzüglich angenehm seyn muß. Für diese ist die Instruktion für amerikanische Partheygänger S. 60 — 70. besonders wichtig. Andere Leser werden an den kleinen Scharmüzeln, den Aussagen der Gefangenen, Befehlen und Berichten weniger Vergnügen finden. Der V. hätte besonders den Theil seiner Züge, der in die innern Länder der Wilden geht, durch Nachrichten von ihren Sitten unterhaltend machen können. Vermuthlich wollte er dieß in einem andern Werke thun, welches er zulezt ankündigt. Es sollten darin seine Reisen in das Land der Tsherokik und südlichen Indier, sein zweyter Zug in das innere Land an den kanadischen Seen, nebst der Geschichte der Kriege gegen die Indier seit 1760. beschrieben werden. Dabey versprach er genaue Plane von den englischen Forten in Nordamerika. Der Subskriptionspreis war eine Guinee. Dieß Werk ist, ich weiß nicht aus welchen Ursachen, nicht zu Stande gekommen; es ist aber sehr zu bedauren.

Folgendes Werk ersezt seine Stelle nicht ganz, weil es einen engern Plan hat; nämlich

### III.

An historical Account of an Expedition Against the Ohio Indians in 1764, under the Command of Henry Bouquet Esqr. London sold by Jefferys 4. 1766. 8 Bogen mit 6 Kupferplatten.

Die Originalausgabe ist zu Philadelphia gedruckt.

Ich

Ich habe auch eine sehr gute französische Uebersezung in Händen, die Herr C. G. F. Dumas verfertigt hat und den Titel führet: Relation historique de l'Expedition contre les Indiens de l'Ohio an 1764. Commandée par le Chev. Henry Bouquet &c. Amsterdam, chez Rey 1769. gr. 8.

Bouquet, von Geburt ein Schweizer, war erst in holländischen Diensten, dann in Sardinischen, wo er sich in der Schlacht bey Coni hervorthat. 1748 trat er wieder in holländische Dienste, that eine Reise mit Mylord Middleton durch Frankreich und Italien. Studirte bey seiner Rückkunft die Kriegskunst und war mit verschiednen holländischen Gelehrten genau verbunden. 1754 trat er nebst dem izigen General Haldimand und dem Surreyor General Holland in englische Dienste und gieng mit den Royal Americans nach Pensylvanien, wo er sich allgemeine Hochachtung und Liebe erwarb. Nach seinen zwey Feldzügen gegen die Indier 1763 und 1764 gieng er nach England und dann zulezt nach Pensocola in Garnison, wo er auch gestorben ist. Diese Nachrichten nehme ich meistentheils aus der Vorrede des französischen Uebersezers, der B. gekennt hat.

Gegenwärtige Beschreibung ist nicht von B. selbst, sondern von einem Ungenannten aus den Nachrichten einiger Offiziere verfasset, welche bey den Zügen gegenwärtig waren. Diese sind beyde sehr merkwürdig. Verschiedene indische Nationen am obern Ohio haben sich nach geendigtem Kriege der Engländer gegen die Franzosen vereinigt, und den Engländern viele Forte weggenommen. Sie berannten nun auch Fort Pitt. B. ward (da die Kolonien nichts zu ihrer Beschüzung thaten) mit dem elenden Ueberbleibsel von zwey Regimentern abgeschickt, eine Verstärkung und Zufuhr von Pensylvanien aus

aus in dieß Fort zu bringen. Er that einen sehr klugen und kühnen Marsch durch unbekannte wilde Gegenden, worin Broddok im Anfange des Kriegs eine schreckliche Niederlage litt, schlug die Wilden, die ihn umzingelt hatten, und kam nach Fort Pitt. So weit geht die Erzählung der Einleitung, die der V. zum Theil aus Bouquets Relation und dem Annual Regifter genommen hat. Der Zug gegen die Indier im Jahre 1764 gieng von Fort Pitt aus, und B. drang kühnlich in das Innerste ih, s Landes, wodurch er sie schreckte und zum Frieden nöthigte. Die dahin gehörigen Vorfälle und die Friedenstraktaten sind in Form eines Tagebuchs, aber viel angenehmer als die in Rogers trocknem Werke erzählt. Die Reden der Häupter der Wilden gefallen durch die Sprache der Natur. Noch angenehmer ist das Gemählde, welches der V. von der Scene macht, da die befreyten gefangnen Nordamerikaner mit den Ihrigen zusammen trafen. Einige musten dennoch mit Gewalt von den Wilden getrennt werden, so lieb waren diese ihnen geworden. So weit die erste Hälfte des Buchs. Die zweyte enthält:

1) Betrachtungen über die Art den Krieg gegen die Wilden zu führen, und über die Anlegung der Forte unter ihnen. Diese scheinen von einem Kriegsverständigen von Einsicht herzurühren, und sehr brauchbar zu seyn.

2) Nachricht von dem Zustande der Forte, welche die Franzosen in Louisiana den Engländern haben abtreten müssen. Von einem Offizier, der in den Gegenden am Missisippi bekannt ist. Pittmann hat indeß vieles genauer.

3) Wegrute von Philadelphia nach Fort Pitt.

4)

4) Liste der Dörfer der Indier am Ohio, und ihre Entfernung von besagtem Fort.

5) Nachricht von den indischen Nationen in Nordamerika, nebst der Zahl ihrer Wehrhaften.

Diese Liste ist von einem französischen Handelsmann gemacht, der lange unter den Indiern gelebt, und sich zulezt zu Fort Detroit niedergelassen hat. Die Namen der Nationen sind daher zum Theil die französischen. Man muß sie mit Rogers, Evans, u. a. Nachrichten vergleichen, um wahrscheinliche Nachrichten von den Stämmen der Indier und ihrer Anzahl herauszubringen.

The Hiſtory of the late War in North - America, and the Islands of the Weſt - Indies, including the Campaigns of 1763 and 1764 againſt his Majeſty's Indian enemies, By *Thomas Mante*. Aſſiſtant Engineer during the Siege of the Havanna and Major of a Brigade in the Campaign of 1764. London printed for Strahan 1772. 3 Alphabet in gr. Quart, kostet $1\frac{1}{2}$ Guineen.

Der V. wählt die Begebenheiten mit Urtheil, und hat sie aus den besten Quellen geschöpft. Seine Erzählung ist genau, ziemlich umständlich, natürlich aber ohne Schmuck. Er hat die vorgenannten Bücher gebraucht, und führt die öffentlichen Berichte, die wichtigsten Befehle der Generalen, die Kapitulationen und dergleichen oft wörtlich an. Auch ist er besonders genau in allem was die kriegerischen Anordnungen der gebrauchten Armeen, ihre Märsche, Schlachtordnungen, und dergleichen betrifft, ohne doch allzusehr ins Kleine zu gehen, wie Rogers z. E. thut.

Das

Das 1ste Buch enthält die Vorbereitungen zum Kriege, dessen Anfang, Broddoks und Dieskaus Niederlagen — bis auf General Shirley Zurückberufung nach England.

2tes Buch. Lord Loudon als englischer Befehlshaber. Montcalms Einfall aus Kanada. Aufgegebene Unternehmung gegen Louisburg.

3tes Buch. Amherst erhält das Kommando, und Louisburg wird erobert. Abercromby mislungener Anfall auf Louisburg.

4tes Buch. Eroberung von Guadeloupe.

5tes Buch. Amhersts Expedition gegen die südlichen Forte von Kanada.

6tes Buch. Eroberung von Quebek. Zug der Südkaroliner gegen die Tsherokí.

7tes Buch. Französischer Versuch Quebek wieder zu erobern. Neuer Zug gegen die Tsherokí.

8tes Buch. Völlige Eroberung von Kanada.

9tes Buch. Eroberung von Martinique und Ausbruch des Krieges mit Spanien.

10tes Buch. Eroberung der Havana.

11tes Buch. Verlust und Wiedereroberung von New-Foundland.

12tes

12te Buch. Der Krieg mit den aufrührerischen Indiern nach dem Frieden mit Frankreich und Spanien.

Die Erzählung wird durch viele Landkarten und Plane, die sehr schätzbar sind, erkläret. Nicht als pragmatische Geschichte eines merkwürdigen Zeitpunkts in der nordamerikanischen Geschichte, sondern als eine zuverlässige vollständige Sammlung der Materialien dazu, ist dieses vor andern zu empfehlen. Auch zur Geographie vom englischen Nordamerika ist es sehr brauchbar.

---

## Zusaz zu Seite 393.

Das vierte Stück der American Crisis erschien zu Philadelphia den 12ten Sept. Mittags. Also den Tag nach der Aktion am Brandewyne, die für die Amerikaner nachtheilig ausfiel. Es ist nur kurz, und ich will seinen Inhalt nach dem Londner Nachdruck anzeigen.

Zuerst ermahnt der V. sich nicht durch den Verlust niederschlagen zu lassen. Es sey nicht ein Feld von einigen Morgen Lands, sondern eine Sache, warum sie föchten. Es sey einerley, ob Howe in einer Schlacht oder allmählig geschlagen werde. Er habe von seiner aus 10 bis 12000 Mann bestehenden Räuberbande 1500 bis 2000 Mann verlohren, und sey izt fähiger geschlagen zu werden, je mehr er anrücke. Der V. fordert die Einwohner der Stadt und des Landes auf, um die Waffen plözlich zu ergreifen, bis die nördliche und südliche Macht zu Hülfe kommen könnte? Howe habe seiner Armee die Plünderung der Stadt versprochen; also müsten sies thun, sich zu retten. Howe wird zulezt apostrophirt. Er gehe seinem Untergang entgegen. Die Liebe zur Freyheit mache sie zwar izt besorgt, aber auch bald wieder entschlossen zu ihrer Pflicht. Sie wären nicht gemiethete Sklaven eines Bettlerkönigs, noch von dem trübseligen Lächeln eines nichtswürdigen ...... (Tyrannen wird wohl im Original stehn) abhängig und d. gl.

